This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

~~Gov 11, 3~~
KE 1122

Harvard College Library

FROM

THE ESTATE OF

PROFESSOR E. W. GURNEY

(Class of 1852)

Received 3 May, 1899

J. J. HECKENHAUER in Tübingen
unterhält ein grosses Lager
antiquarischer Werke in
und Fächern der Litteratur
sich zur promptesten und
ng jedes literarischen
f ganzer Bibliothek
r Werke von We
Preisen.

~~21709~~

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kritische Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes

in Verbindung mit den Herren

Grafen Ahlefeld-Lauvig in Jütland, Ahrens in Brüssel, Asser in Amsterdam, Bach in London, Bakker in Amsterdam, Bannister in London, Biener in Berlin, Birnbaum in Giefsen, v. Broecker in Dorpat, v. Bunge in Dorpat, Buss in Freiburg, Capei in Pisa, Carmignani in Pisa, Cherbuliez in Genf, Cushing in Boston, Ducpetiaux in Brüssel, Falck in Kiel, Foelix in Paris, Foucher in Rennes, Frey in Liestal, Giuliani in Macerata, v. Golbery in Colmar, J. Grimm in Berlin, Haenel in Leipzig, Hayward in London, van Hall in Amsterdam, Haus in Gent, Keller in Zürich, Kœnigswarter in Paris, Laboulaye in Paris, Lerminier in Paris, Lieber in Columbien, Lucas in Paris, v. Maurer in München, Michaelis in Tübingen, Michelsen in Kiel, J. Miller in London, v. Mohl in Tübingen, van Mons in Brüssel, Niccolini in Neapel, Nienhuis in Groningen, Nypels in Lüttich, Paulsen in Kiel, Pellis in Lausanne, Pfyffer in Lucern, Pfyffer Heydeck in Neapel, Phillips in München, J. Pickering in Boston, Pinheiro-Ferreira aus Portugal, d. Z. in Paris, Rauter in Strasburg, Rossi in Paris, Salvotti in Verona, Scheuerlen in Stuttgart, Schildener in Greifswalde, v. Schirach in Schleswig, Schlyter in Stockholm, Schützenberger in Strafsburg, Schulin in Frankfurt, Grafen v. Sclopis in Turin, Story in Boston, v. Strombeck in Wolfenbüttel, Sumner in Boston, Taillandier in Paris, de Tejada in Madrid, den Tex in Amsterdam, de Vaulx in Colmar, Vischers in Brüssel, Vollgraff in Marburg, v. Wächter in Tübingen, Walter in Bonn, Warnkönig in Freiburg, Wilda in Halle, v. Wolffeldt in Russland, Zambelli, in Pavia, Ziegler in Carlsruhe, Ziemssen in Greifswalde, Zœpfl in Heidelberg.

herausgegeben

von

MITTERMAIER und ZACHARIÄ.

Vierzehnter Band. In drei Heften.

HEIDELBERG. 1842.

In der akademischen Buchhandlung von *J. C. B. Mohr.*

Digitized by Google

Gov 11.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE HEIRS OF
PROFESSOR E. W. GURNEY
MAY 3, 1899.

Digitized by Google

Inhalt

der drei Hefte des vierzehnten Bandes.

Seite

I. Die neueste Kriminalstatistik in Rufsland von 1833 — 1839 Nach dem Rechenschaftsberichte des Justizministeriums von 1839, dargestellt von Hrn. Leopold Jakubowski in Petersburg. - - - - - - - - - - - - - - - - - - 1

II. Kritische Analyse des in Frankreich den 22. März 1841 promulgirten Gesetzes über die Arbeitsfähigkeit der Kinder. Von Herrn Dr. Schützenberger, Prof. an der Rechtsfakultät in Strafsburg. - - - - - - - - - - - - - - 11

III. Ueber Organisation des öffentlichen Ministeriums in Spanien. Von Hrn. v. Tejada, ehemaligem Generalprocurator am obersten Gerichtshofe in Madrid. - - - - - - - - - - 26

IV. Der neueste Gesetzesvorschlag, den französischen Staatsrath betreff. Von Hrn. Rauter, Dekan der Rechtsfacultät in Strafsburg. - - - - - - - - - - - - - - - - - 35

V. Die neuesten Schriften über französische Rechtsalterthümer. Angezeigt von Hrn. Geh. Hofrath Dr. Warnkönig in Freiburg. (Forts. des Aufs. No. XIV. Bd. III. Heft 2.) - 44

VI. Ueber Doktrinal- und authentische Gesetzauslegung nach früheren und heutigen französischen Gesetzen. Von Herrn L. J. Königswarter, Doct. jur. in Paris. - - - - - 68

VII. Ueber den Zustand der neuen juristischen Literatur in Rufsland. Von Herrn Staatsrath Hubbe in Petersburg. - - 87

VIII. Politische Ethik in Nordamerika. Angezeigt von Herrn Professor R. v. Mohl in Tübingen. - - - - - - - - 95

IX. Ueber den Zustand des Gefängnisses für jugendliche Sträflinge in Paris. - - - - - - - - - - - - - - - - 104

X. Neueste Darstellung des Völkerseerechts in England und Nordamerika. Von Herrn Dr. Michelsen, ordentlichem Professor der Rechte zu Kiel. (Beschl. des Aufs. No. XVI. im vor. Hefte.) - - - - - - - - - - - - - - - 111

XI. Ueber die Fortschritte der juristischen Literatur und den Zustand des Rechtsstudiums in Italien. Von Mittermaier. 136

XII. Ueber das Verhältniss der Staatsgewalt zur geistl. Macht in Toskana. Von Hrn. Dr. Capei, Prof. d. R. in Pisa. . 173

XIII. Mittheilung über Dännemarks Criminalstatistik aus des Hrn. Prof. C. N. David Beitrag zu Dännemarks Criminalstatistik in Faedrelandet (Jahrg. I. Neue Folge. 1839. No. 11. 13. 14.) von Hrn. Dr. Brackenhöft, Privatdocenten in Heidelberg. - - - - - - - - - - - - - - - - 181

XIV. Ueber Bücherkunde der jurist. Literatur Dännemarks in dem letzten Jahrzehnt. Von Hrn. Dr. A. L. J. Michelsen, ordentlichem Professsr an der Universität zu Kiel - 192

XV. Altnordisches Kirchenrecht. Angezeigt durch Herrn Prof. Dr. Michelsen in Kiel. - - - - - - - - - - - - 201

XVI. Der neueste Gesetzesvorschlag, den französischen Staatsrath betreff. Von Hrn. Rautter, Decan der Rechtsfacultät in Strafsburg. (Schlufs des Aufs. No. IV. im vor. Hefte.) 204

Digitized by Google

Seite

XVII. Der Stand der Ehrenbürger in Rufsland von Herrn von Wolfeldt, kaiserl. Assessor des liefländ. Hofgerichts - 217

XVIII. Blicke auf die neuesten Schriften über römisches Recht in Frankreich. Von Hrn. Geh. Hofrath Dr. Warnkönig in Freiburg. - - - - - - - - - - - - - - - - 223

XIX. Fortschritte der rechtsgeschichtlichen Arbeiten in England. Angezeigt von Hrn. Dr. Zöpfl, Prof. d. R. in Heidelberg. 339

XX. Fortschritte des Auslandes in Bezug auf Statistik in ihrer Anwendung auf Staatsverwaltung und Rechtspflege, von Mittermaier. - - - - - - - - - - - - - - - 353

XXI. Strafgesetzgebung des Cantons Waadt. 1841. Angezeigt von Hrn. Appellationsrichter Esperondieu in Lausanne. 368

XXII. Das belgische Gesetz vom 10. April 1841 über die Vicinalstrafsen. Dargestellt von Hrn. Hofgerichtsrath Thilo in Rastadt. - - - - - - - - - - - - - - - - - 377

XXIII. Ueber die Fortschritte der juristischen Literatur und den Zustand des Rechtsstudiums in Italien. Von Mittermaier. (Forts. des Aufsatzes No. XI. im vor. Hefte.) - - - - 398

XXIV. Das belgische Gesetz vom 10. April 1841 über die Vicinalstrafsen. Dargestellt von Hrn. Hofgerichtsrath Thilo in Rastadt. (Schlufs des Aufs. No. XXII. im vor. Hefte.) - 427

XXV. Juristische Bücher, welche in Spanien im Jahre 1840 bis 1842 erschienen sind. Mitgetheilt von Herrn Hofrath Hänel in Leipzig. (Aus einem Briefe des Herrn Julius Kühn in Madrid.) - - - - - - - - - - - - - - - - - 477

XXVI. Niederländisches Recht. Von Herrn Dr. und Professor den Tex in Amsterdam. - - - - - - - - - - - - 481

XXVII. Verwaltungsjustiz in Frankreich. Angezeigt von Hrn. Prof. R. Mohl in Tübingen. - - - - - - - - - - - 492

XXVIII. Die richterliche Gewalt und ihr Verhältniss zu den Befugnissen der Verwaltung nach der belgischen Constitution von 1831. Von Hrn. Nyppelis, Professor an der Universität zu Lüttich. - - - - - - - - - - - - - - - 503

XXIX. Das neue französische Gesetz vom 2. Juni 1841 über die Zwangsversteigerung von Immobilien, in Vergleich mit der bisherigen französischen Gesetzgebung über denselben Gegenstand. Von Hrn. Dr. Fölix, Advokaten in Paris. - - 530

XXX. Das neue Pressgesetz des Kantons Luzern vom 18. Februar 1842. Von Herrn Dr. Kasimir Pfyffer, gewesener Obergerichts-Präsident in Luzern. - - - - - - - - - 546

XXXI. Ueber die Fortschritte der juristischen Literatur und den Zustand des Rechtsstudiums in Italien. Von Mittermaier. (Forts. des Aufs. No. XXIII. im vor. Hefte.) - - - - 556

Digitized by Google

I.

Die neueste Kriminalstatistik in Russland von 1833 — 1839.

Nach dem Rechenschaftsberichte des Justiz-Ministerium's von 1839,

dargestellt

von

Herrn Leopold Jakubowski
in Petersburg.

Die vom Justiz-Ministerium in Russland jährlich herausgegebenen Rechenschaftsberichte stellen einen wahrhaft interessanten Gegenstand zur Betrachtung dar. Russland schon an sich selbst ist ein Staat, in dem alle möglichen Culturabstufungen der Menschheit und alle im Staate möglichen Stände sich befinden. Der rohe in Asiens Wüsten herumwandernde Kirgis, der nur einen Begriff von der einfachsten Gewohnheit besitzt — und die seit Jahrhunderten unter ausgebildeten Gesetzen lebenden slavischen Völker stehen da unter derselben Regierung und fast unter denselben Gesetzen. Die treue und offizielle Darstellung der Thatsachen aus dem moralischen Zustande der auf so verschiedenen und fast auf allen möglichen Stufen der menschlichen Cultur sich befindenden Völker soll freilich unter einem gewissen Gesichtspunkte zur Kenntniß der sittlichen Geschichte der Menschheit beitragen. Diese Darstellung der Thatsachen, vorzüglich was die Criminalstatistik Russlands betrifft, ist in den Rechenschaftsberichten des russischen Justiz-Ministeriums ausgeführt; denn da ist die Zahl aller nicht nur im ganzen

Digitized by Google

Reiche aber auch in jedem Regierungsbezirke im Umlaufe eines Jahres begangener Verbrechen und Vergehen angeführt. Nach den Umständen der Bevölkerung, der Kultur von den, in gewissem Bezirke inwohnenden Stämmen und einigen andern örtlichen Hinsichten, sollen davon die wichtigsten und fruchtbarsten Ergebnisse mitgetheilt werden.

Der im vorigen Jahre vom Justiz-Ministerium herausgegebene Rechenschaftsbericht stellt die Ergebnisse 6 nach einander folgender Jahre zusammen. Wir wollen ihm die wichtigsten Resultate in Bezug auf die Criminalstatistik nach den da angeführten Tabellen und Uebersichten entnehmen.

In dem Rechenschaftsberichte sind die Strafsachen in 2 Hauptabtheilungen verzeichnet je nach dem sie in 2 höhere Gerichtsinstanzen einfliefsen, von denen die erste (und zwar in gemeiner Abfolge der Processe, die zweite oder mittlere, denn die Kreisgerichte bilden die erste aus), sind die Kriminalkammern in Regierungsbezirken (Ugotonnyja Sataty in Gubernijach) und die zweite (in Abfolge des Prozesses die dritte) also die höchste ist der regierende Senat (Prawitelstwujuschczyj Senat), dessen fünftes Departement sich ausschliefslich mit Strafsachen beschäftigt. Es ist nothwendig hier zu bemerken, dass an den regierenden Senat die Strafsachen entweder durch Berufung und Revision von niederen Gerichtsinstanzen, oder unmittelbar gelangen *. In beiden Hauptabtheilungen wollen wir 1) die Zahl der in Gerichtsinstanzen erledigten Strafsachen, 2) die Zahl der Angeklagten und 3) eine allgemeine Uebersicht, so wie sie im Berichte steht, darstellen.

*) Eine interessante Darstellung der russischen Gerichtsorganisation findet sich im Code civil de l'empire de Russie, traduit par un jurisconsulte russe, précédé d'un aperçu historique sur la législation de la Russie et de l'organisation judic. par V. Foucher, Rennes et Paris, 1841. Von p. LXXV an findet sich eine Darstellung der russischen Gerichtsverfassung. Das ganze Werk ist höchst wichtig und soll näher in dieser Zeitschrift angezeigt werden.
Mittermaier.

Digitized by Google

I. Der regierende Senat.

1. Strafsachen.

Im Jahre	blieben unentschieden am 1. Jänner		kamen im Verlaufe des Jahres hinzu.		wurden erledigt	
gelangen	durch Berufung	unmittelbar	durch Berufung	unmittelbar	durch Berufung	unmittelbar.
1833	510	170	2,758	13,266	2,900	13,199
1834	368	237	2,684	9,712	2,811	9,820
1835	241	129	2,842	16,593	2,844	16,620
1836	239	102	3,018	16,833	3.015	16,830
1837	242	106	3,062	17,035	3,072	17,107
1838	232	34	2,924	18,751	3,114	18,699
1839	42	86	3,120	15,090	3,098	15,116.
1840	64	60				

2. Angeklagte.

	In den Jahren:						
	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
Im Anfang des Jahres blieben rückständig:							
Männer	1543	1199	533	727	610	491	81
Weiber	50	69	46	59	43	28	7
Im Verlauf des Jahres kamen hinzu:							
Männer	8310	8386	8695	10,633	7283	6843	7378
Weiber	674	570	619	186	556	452	462
Erledigt wurden von diesen	9309	9645	9107	11,282	7983	7726	7786
Völlig freigesprochen wurden	1622	1365	1359	1,112	1227	1260	898
Im Zustand des Verdachts wurden gelassen	578	885	460	543	597	604	374
Zurückgewiesen wurden an die untere Instanz	2117	1248	2148	4,368	2137	3114	2149
Verurtheilt wurden:							
Zur Galeerenarbeit	111	107	169	132	114	135	130
Nach Sibirien verwiesen, zur Festungsarbeit u. Kriegsdienst	711	778	674	700	478	489	481
Zu anderen leichtern Strafen	4170	5262	4297	4,427	3430	2124	3754
Am 1. Jänner blieben rückständig:							
Männer	1999	553	727	610	491	81	134
Weiber	69	46	59	43	28	8	6

3. Allgemeine Uebersicht.

Aus dieser Tabelle ergiebt sich:

1) Dass die Zahl der am 1. Januar 1840 noch rückständig gebliebenen Angeklagten den vierten Theil derjenigen, die am 1. Januar 1835 vorhanden war, ausmacht.

Digitized by Google

2) Dass die Zahl der Angeklagten im Jahre 1839 um 1474 geringer wurde als im Jahr 1835.

3) Dass in letztern Jahren die Zahl der nach Sibirien Verwiesenen und zur Festungsarbeit und Kriegsdienst Verurtheilten sich bedeutend vermindert hat.

4) Dass die Zahl der angeklagten Weiber, den Strafsachen zufolge, im Jahr 1833 nur den zwölften Theil mit kleinem Zuwachse; im Jahre 1834 und 1835 ungefähr den vierzehnten Theil, im Jahre 1836 den ein und zwanzigsten Theil, im Jahre 1837 den dreizehnten Theil; im Jahre 1838 den fünfzehnten Theil mit kleinem Zuwachse und im Jahre 1839 fast den sechszehnten Theil der in Untersuchung befindlichen Männer betrage.

Schuldig erklärt wurden in den Jahren 1833 und 1837 fast dreimal mehr als freigesprochen, in den Jahren 1834, 1835 und 1836 mehr als viermal mehr, in 1838 und 1839 mit kleinem Zuwachse zweimal mehr.

Von den Schuldigerklärten wurden schweren Strafen unterworfen im Jahr 1833 ungefähr der vierzigste Theil (der ganzen Zahl von Schuldigerklärten), im Jahr 1834 ungefähr der sechszigste Theil, im Jahre 1835 ungefähr der dreifsigste Theil, im Jahr 1836 in dem Verhältnifs wie 1 : 39; im Jahre 1837 wie 1 : 35; im Jahre 1838 wie 1 : 210; im Jahre 1839 wie 1 : 410. Nach Sibirien verwiesen, zur Festungsarbeit und zum Kriegsdienst als Strafe abgeliefert wurden in den Jahren 1833 und 1834 mit kleinem Zuwachse 700 Angeklagte; im Jahre 1835 674; im Jahre 1836 700; im Jahre 1837 478; im Jahre 1838 489; im Jahre 1839 481. Daraus folgt, dafs die Zahl derjenigen, die diesen Strafen unterworfen wurden, in den Jahren 1833, 1835 und 1836 mit kleinem Zuwachse der siebente Theil, in den Jahren 1834 und 1837 mit kleinem Zuwachse der achte Theil; im Jahre 1838 ungefähr der sechste und im Jahre 1839 fast der zehnte Theil der ganzen Zahl der Verurtheilten ist. —

Nach den Angaben über das Alter der Angeklagten sind unter 21 und 28 jährigen 1103; unter 28 und 35 jährigen

Digitized by Google

1169; unter 35 und 40 jährigen 950; unter 40 und 50 jährigen 613 Angeklagte. Von höherem Alter, also 70 jährige, wurden nur 14 angeklagt. Daraus folgt, dass der grösste Theil der Verbrecher 21 bis 40 jährige waren.

Unter diesen Angeklagten waren 1488, die lesen und schreiben konnten (gramotnych), und 2877, die es nicht konnten (negramotnych).

Von denen, die in das Verbrechen zurückfielen, wegen dessen sie schon verurtheilt worden waren, und zwar: zum vierten Male waren 5, zum dritten 32, zum zweiten 419.

Die Rückfälle zeigten sich besonders bei folgenden Fällen: bei den Holzdiebstählen, bei der gewaltsamen Besitzergreifung, bei der persönlichen Beleidigung, bei der Schlägerei und dem Ungestüm, bei dem Diebstahl und bei Ketzerei und Schisma's.

Mit Rücksicht auf die Art der merkwürdigsten Verbrechen, ist die Zahl der Angeklagten im Vergleiche mit vorigen Jahren folgende:

	In den Jahren:						
	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
Wegen Mord	518	718	550	501	421	418	359
„ Selbstmord	11	11	6	9	6	22	24
„ Strafsenraub	42	11	111	107	130	1	23
„ persönlichen Verletzungen.	442	393	383	405	373	311	322
„ Schlägerey	340	868	298	230	367	198	352
„ Brandstiftung	33	66	71	46	105	112	96
„ Kirchenraub	26	43	27	30	32	60	64
„ Ketzerey und Schisma's.	362	115	28	28	53	8	112
„ Diebstahl	907	1032	1071	830	755	777	779
„ diebischen Betrugs	64	83	129	102	82	68	91
„ Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums	268	275	114	45	274	34	63
„ gewaltsamer Besitzergreifung	238	221	309	232	195	213	184
„ Holzdiebstahl	2031	2550	2487	5168	1880	2496	2238
„ widerrechtlichen Handels	316	191	270	164	139	109	88

II. Criminalkammern in Regierungsbezirken.

1. Strafsachen.

	In den Jahren:				
	1835	1836	1837	1838	1839
Am ersten Jänner waren es	8,193	6,221	4,085	3,375	3,691
Im Verlauf des Jahres kamen hinzu	37,545	37,770	38,483	39,112	40,121
Erledigt wurden.	39,517	39,906	39,193	38,796	39,220
Rest am Ende des Jahres.	6,221	4,085	3,375	3,691	4,502

Digitized by Google

Wir wollen auch Strafsachen in Gewissensgerichten übersehen. Deren Zahl ist folgende:

	1836	1837	1838	1839
Im Anfang des Jahres	377	426	471	425
Im Verlauf des Jahres kamen hinzu	1544	1801	1915	1916
Entschieden wurden	1495	1756	1961	1871
Rest am Ende des Jahres . .	426	471	425	470

2. Angeklagte.

	In den Jahren:											
	1835		1836		1837		1838		1839			
	In Freiheit	In Haft	In Freiheit	In Haft	In Freiheit	In Haft	In Freiheit	In Haft	In Freiheit	In Haft		
Im Anfang des Jahres . . .	18,481	493	13,538	558	9,662	361	10,197	566	10,750	374		
Im Verlauf des J. kamen hinzu	66,770	21,983	69,222	19,734	71,688	18,741	74,021	18,097	73,379	18,327		
Erledigt wurden	71,713	22,368	73,098	19,931	71,153	18,536	73,468	18,289	73,292	18,154		
Rest am Ende des Jahres .	13,538	558	9,662	361	10,197	566	10,750	374	12,237	547		

Digitized by Google

Die Zahl der Angeklagten in Gewissensgerichten ist folgende:

	1836		1837		1838		1839	
	In Freiheit	In Haft	In Freiheit	In Haft	In Freiheit	In Haft	In Freiheit	In Haft
Im Anfang des Jahres . . .	349	73	400	66	454	81	425	62
Am Schluss des J. kamen hinzu	1247	573	1474	683	1595	706	1564	714
Entschieden wurden	1196	560	1420	668	1624	725	1559	694
Rest am Ende des Jahres. . .	400	86	454	81	425	62	430	82

3. Allgemeine Uebersicht.

Aus der Tabelle ergiebt sich:

1) Dass in den Kriminalkammern im Jahr 1839 92,106 Angeklagte waren, also 12 weniger, als im Jahr 1838.

2) Strafsachen waren am ersten Januar 1840, 4592, also um 901 weniger, als rückständig geblieben waren am Ende des Jahres 1838, d. h. am ersten Januar im Jahr 1839 und um 1629 weniger als am ersten Januar im Jahr 1836.

3) Im Jahr 1839 war die Zahl der Angeklagten 12,781 um 1660 Personen mehr als im Jahr 1838 und um 1312 Personen weniger als im Jahr 1835.

4) Unter 92,106 Angeklagten waren 79,264 Männer und 12,842 Weiber. Daraus folgt, dass die Zahl der angeklagten Weiber im Jahr 1839 eben so wie in den letzten fünf Jahren ungefähr den siebenten Theil der in Untersuchung befindlichen Männer betrug.

Schuldig erklärt wurden im Jahr 1835 — 43,238, im Jahr 1836 — 42,139; im Jahr 1837 — 37,399; im Jahr 1838 — 36,937; im Jahr 1839 — 34,789; freigesprochen wurden im Jahr 1835 — 29,236; im Jahr 1836 — 29,326; im Jahr 1837 — 28,877; im Jahr 1838 — 31,080; im Jahr 1839 — 19,927. —

Von den Schuldigerklärten wurden den schwerern Strafen unterworfen im Jahr 1835 — 1294; im Jahr 1836 — 1100; im Jahr 1837 — 978; im Jahr 1838 — 1020; im Jahr 1839 — 1134. —

Nach Sibirien verwiesen zu Festungsarbeiten und zum Kriegsdienst zur Strafe verurtheilt wurden im Jahr 1835 —

Digitized by Google

9819; im Jahr 1836 — 9414; im Jahr 1837 — 8236; im Jahr 1838 — 7968; im Jahr 1839 — 7505. Zu anderen leichteren Strafen im Jahr 1835 — 32,115; im Jahr 1836 — 31,625; im Jahr 1837 — 28,190; im Jahr 1838 — 27,949; und im Jahr 1839 — 26,143.

So wie in vorigen Jahren bemerkte man auch 1839 die Verminderung der Zahl der Verurtheilten.

Die Tabelle der Rückfälle zeigt, dass im Verlaufe der Zeit seit dem ersten Januar im Jahr 1839 bis zum ersten Januar im Jahr 1840 von den 34,782 Verurtheilten 30,683 zum ersten Male; 3189 zum zweiten; 701 zum dritten und 209 zum vierten Male verurtheilt wurden.

Der gröfste Theil der Verbrecher war in einem Alter von 21 bis 28 und von 28 bis 35 Jahren. Die Zahl derjenigen Angeklagten, die lesen und schreiben können, auf 5960 angeschlagen, welche also den fünften Theil derjenigen, die es nicht können (23,812), ausmachen. —

Eine besonders rasche Förderung war bei den Sachen der in Verhaft Gehaltenen; ungeachtet dessen blieben jedoch am ersten Januar 1840 547 davon, also 173 mehr als im Jahre 1838. Am ersten Januar 1835 wurden 943; im Jahr 1836 558; im Jahr 1837 361; im Jahr 1838 566; im Jahr 1839 374 in Verhaft gehalten. —

Mit Rücksicht auf die Art der merkwürdigsten Verbrechen zeigt sich die Zahl der Angeklagten in den Kriminalkammern im Vergleiche mit den vorigen Jahren folgendermafsen:

	1834	1835	1836	1837	1838	1839
Wegen Mord	4888	4911	5142	5016	4673	4244
„ Selbstmord	481	470	490	381	389	465
„ Strafsenraub	227	378	433	394	272	275
„ persönlicher Verletzung	3683	2804	2619	2608	2351	2271
„ Schlägerei	4660	2952	2454	2361	2085	2462
„ Brandstiftung	1880	1839	2019	1615	1746	2049
„ Kirchenraub	598	656	648	695	541	546
„ Ketzerei und Schisma's	652	786	754	770	1144	915
„ Diebstahl	38,686	29,748	25,151	22,670	22,168	22,034
„ diebischen Betrugs	2165	1900	1503	1548	2387	2316
„ Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums	917	718	809	688	612	376
„ gewaltsamer Besitzergreifung	1623	1092	826	1014	1572	992
„ Holzdiebstahl	13,770	9737	9448	9841	11,052	10,748
„ widerrechtl. Handels	817	962	894	765	683	1314

Digitized by Google

Zahl der Angeklagten in gewissen Gerichten	1834		1835		1836		1837		1838		1839	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Wegen Beleidigung der Eltern	199	29	227	40	260	54	352	61	386	61	21	64
Wegen Ueberschreitung der Rechte der väterlichen Gewalt	66	12	57	3	61	18	43	17	44	19	29	11
Wegen Diebstahl . .	629	95	642	88	610	119	694	133	772	116	690	104
„ diebisch. Betrugs	33	8	63	3	30	2	24	8	36	8	28	6
„ Schlägerei . . .	50	3	47	5	54	2	44	3	46	3	43	3
„ Vorspiegelung v. Wundern und Betrug durch falsche Beweise	30	11	45	25	21	24	18	23	17	11	20	18
„ Mord.	103	20	101	26	86	35	116	23	119	33	109	32
„ Selbstmord . . .	16	10	29	12	26	10	35	1	43	21	33	21
„ Strafsenraub . .	—	—	2	1	3	2	1	—	2	4	1	—
„ persönlich. Verletzungen . . .	24	7	12	7	8	7	31	5	21	3	11	3
„ Kirchenraub . .	19	4	37	4	24	5	25	1	23	1	25	—
„ Ketzerei u. Schisma's	31	7	6	16	5	5	6	4	15	5	9	5
„ Brandstiftung. .	103	43	121	29	92	45	122	65	131	90	184	91
Wegen Zerstörung u. Beschädigung fremden Eigenthums. .	—	4	15	—	13	—	15	1	24	—	2	—
Wegen gewaltsamer Besitzergreifung . .	3	—	2	—	—	—	3	1	2	2	1	—
„ Holzdiebstahl .	3	—	2	—	4	—	27	—	89	—	20	1
„ widerrechtlich. Handels. . . .	—	—	4	—	10	—	3	—	3	—	3	3

Die Vergleichung der Rechenschaftsberichte der Kriminalkammern in den letztern fünf Jahren zeigt, dass die Zahl der Prozesse wegen Mordes und Strafsenraubs in den Jahren 1837 und 1838 stufenweise abnahm; eben so die Prozesse wegen persönlicher Verletzung, Schlägerei und Raubes, wegen Diebstahls und widerrechtlichen Handels; wegen des letzteren Gegenstandes aber wuchsen die Prozesse im Jahr 1839 fast um das Zweifache gegen das vorige Jahr an. Wegen Selbstmordes Brandstiftung, Kirchenraubs, Strafsenraubs, gewaltsamer Besitzergreifung, Schlägerei und besonders wegen Holzdiebstahls wurde die Zahl der Prozesse im Jahr 1839 gröfser als im vorigen, — aber wegen Mordes, persönlicher Verletzungen.

Digitized by Google

Ketzerei und Schismas, Diebstahls, Raubes, Zerstörung fremden Eigenthums und gewaltsamer Besitzergreifung weniger.

Angeklagte, die wegen wichtigeren Verbrechen verurtheilt wurden gehörten zu den folgenden Regierungsbezirken (Gubernii) des Reichs. —

Wegen Ungehorsams und Widerstands gegen die gesetzlichen Behörden — vorzüglich in den Regierungsbezirken Perm (171), Kursch (123), Wiatka (91), Wladimir (77), Podolien (70) und Bessarabien (60).

Wegen Verfassung von aufrührerischen Schriften gegen die Regierung — in Tambow (5), Perm und Wolynien (4).

Wegen Verfälschung der Münzen, der Kredits und Stempelpapiere in Tomsk (261), Tobolsk (102), Perm (73) Tambow (169), Wiatka (60).

Wegen Verlassung des Vaterlands und wegen Nichtbefolgung der von der Regierung ergangenen Aufforderung — in Astrachan, Kurland und Bessarabien (in jedem 4).

Wegen Abfall und Abziehen vom Glauben — in Blinsk (857), Pskow (244) Tambow (127), Moskwa (109), Perm (87) Wiatka (66).

Wegen Vorspiegelung von Wundern in Perm (8).

Wegen Ketzerei und Schismas im Bezirke der Donischen Kosaken (104), in Tomsk (132), Perm (61), Simbirsh, Wladimir (62), Riazan (61), Irkutsk (58), Kursh (53).

Wegen Vernachläßigung des Begräbnisses der Leichname in Kursh (42), Perm (33). Kazan (24).

Wegen Strafsenraubs — in Kostrom (76), Saratow (41), Bessarabien (38), Jarostaw (30), Ekaterynostaw (26).

Wegen Brandstiftung — in Kursh (204), Saratow (162), Wilna und Tschernigon (141), Tambow (94).

Wegen Holzdiebstahls — in Nowgorod (910), Tschernigow (588), Wotogda (563), Wolynien (428), Riazan (488), Kursh (488), Kalouga (359) und am meisten in Tambow (2973).

Wegen verbotnem Branntweinschenken in Simbirsh (510), Kursh (781), Ortow (424), Tomsh (189), Tobolsk (184) Ekaterynostan (170).

Digitized by Google

Wegen widerrechtlichen Handels in Wilna (772), Volynien (230).

Wegen Beherbergung verdächtiger Leute in Minsk (697), Ekaterynostaw (434), Tobolsk (396), Tschernigow (388), in Bessarabien (385), Wolynien (347), Kalouga (236), Nowgorod (200), Wilna (178). —

Wegen der Landstreicherei ohne Pass in Tomsk (696), Minsk)613), Tobolsk (515), Wilna (201), Ekaterynostaw (195). —

Wegen Verfassung falscher Pässe zur Bewohnung eines Orts oder zum Landstreichen in Bessarabien (187) und in Minsk (151). —

II.

Kritische Analyse des in Frankreich den 22. März 1841 promulgirten Gesetzes über die Arbeitsfähigkeit der Kinder.

Von

Herrn Dr. Schützenberger,

Professor an der Rechtsfakultät in Strafsburg.

Die Bedeutung des den 22. März 1841 promulgirten Gesetzes über die Arbeitsfähigkeit der Kinder liegt mehr in dem allgemeinen Prinzip desselben, als in den Dispositionen der dreizehn Artikeln, woraus es besteht. Unbedingter Individualismus und eine an wenige polizeiliche Vorschriften gebundene Concurrenz bilden unter dem Namen von Arbeitsfreiheit seit der gänzlichen Zerstörung mittelalterlicher Verhältnisse in Frankreich, die Grundlage seiner ökonomischen Einrichtung, und folglich auch der seit dem Continentalsystem sich immer mehr erhebenden Industrie.

Digitized by Google

Das Prinzip unbeschränkter Arbeitsfreiheit mag wohl einseitig das Problem der gröfstmöglichen Production zu lösen scheinen, aber jenes nicht weniger wichtige, die Vertheilung des Arbeits- und Capitalpreises unter die Arbeitenden, betreffende ist auf diesem Wege keiner wünschenswerthen Lösung entgegengeschritten. Die immer bedenklicher werdenden Folgen derjenigen ökonomischen Theorien, welchen die ausgezeichnetsten Männer des 18. Jahrhunderts, mit Ausnahme J. J. Rousseau, in Frankreich gehuldigt, traten in ihrer Rückwirkung auf Social- und Familienverhältnisse durch ihre Anwendung stark genug hervor, um die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung sowohl als auch der Regierung auf sich zu ziehen. Man erkannte die Nothwendigkeit, wenigstens denjenigen schlechten Folgen, welche gleich verderblich auf die physische und moralische Entwickelung der der Industrie verfallenen ärmeren Classen zugehörigen Kinder wirkten, entgegenzuarbeiten, und dem immer weiter greifenden Uebel auf dem Wege Rechtens wo möglich einen Damm entgegenzusetzen.

Dafs Etwas zu thun sey, darüber war man in Diesem sowie in vielem Anderen einig. Was aber zu thun sey? darüber mochte auch hier die Regierungsgewalt nicht sehr im Klaren sein. Der Gesetzesvorschlag, den das Ministerium den 11. Januar 1840 der Pairskammer vorlegte, ging dahin, für die Verwaltung das Recht zu fordern, Localverordnungen zu treffen, durch welche die Bedingungen und Grenzen der Arbeitsfähigkeit der Kinder unter sechzehn Jahren bestimmt würden. Es war vorauszusehen, dafs eine solche Anforderung von den Kammern nicht werde genehmigt werden, und dafs die gesetzgebende Gewalt in der jetzigen Lage der Dinge ein solches Recht aus verschiedenen Gründen der Verwaltung nicht abtreten würde.

Es mag in der Natur der Verhältnisse liegen, Verordnungen, welche nach Zeit, Ort und Umständen wechseln, und nur unvollkommen auf eine einförmige allgemeine Regel zurückgeführt werden können, der höheren Verwaltung durch

Digitized by Google

eine legislative Delegation anheimzustellen, besonders wenn solche mehr einen präventiven und polizeilichen, als einen strafgerichtlichen Charakter haben.

In einem Lande, in welchem eine unabhängige und starkconstituirte Verwaltung sich befindet, die in ihrem Wirken von politischen Einflüssen frei mit der Regierung nur in den höheren Kreisen des Staatsorganismus zusammenhängt, würde die Bestimmung solcher Verordnungen naturgemäfs den höheren Verwaltungsbehörden zukommen. Ein solches Land nun ist aber Frankreich nicht. Es besteht in demselben weder eine rechtliche noch faktische Trennung zwischen der Verwaltung und der politischen Regierungsgewalt. Nur zu oft wird das Wirken der Ersteren durch die Rücksichten der Anderen bestimmt. Durch eine über alle Mafsen ausgedehnte Centralisation werden selbst die geringfügigsten Verwaltungsangelegenheiten durch die Minister, d. h. durch ihre Bureaux, entschieden; Formenwesen, ein geist- und herzloser Mechanismus, oder Machtsprüche durch politische Rücksichten abgenöthigt, treten mehr und mehr an die Stelle des Lebens, dessen frischer Hauch die verschiedenen Staatsorgane beleben sollte, solches aber nur vermag, wo tiefes Interesse an anvertrauter Pflicht aus selbstthätigem aber verantwortlichem Wirken in dem angewiesenen Geschäftskreise entspricht. Bedenkt man aber nun, dafs die Amtsstellung aller Beamten in die völlige Willkür des Ministers gegeben ist, dafs die ephemere Existenz dieses Letztern von seiner politischen Stellung nicht blofs zu den Kammern, sondern zu den Individuen, die seine sich so oft auflösende Majorität bilden, abhängt, dafs Privat- und Localinteressen eine bedeutende Anzahl der Parlamentsmitglieder in ihrem Votum bestimmen, so wird leicht begreiflich, welche Gefahr man läuft, Bestimmungen, wie die über die Arbeitsfähigkeit der Kinder, einer Verwaltung anheimzustellen, welcher Selbstständigkeit, Dauer, Kraft, innere Ueberzeugung, sowie Unabhängigkeit und Interesse an der Sache selbst fast gänzlich fehlen, in einem solchen Lande, wie es auch in der Pairskammer von Herrn Karl Dupin

Digitized by Google

bemerkt worden, wird eine solche Berechtigung nur dazu führen, nichts zu thun, alles in *statu quo* zu lassen, und die negative Gewalt der Thatlosigkeit den sich widersprechenden Anforderungen der das Ministerium und die Verwaltung beherrschenden Parlamentsmitglieder entgegenzusetzen, um so mehr, da auch das Communalwesen und die Departemental-Institutionen noch weit entfernt sind von derjenigen kräftigen Entwickelung, welche als Unterbau für eine bessere Staatsverwaltung dienen könnte.

Diese und ähnliche Rücksichten weit mehr, als etwa kleinliche Eifersucht nichts von seinen Rechten zu vergeben, haben die Opposition, welche der Gesetzesvorschlag in der Pairskammer fand, bestimmt.

Der Rapport des Ministers in der Sitzung der Pairskammer hebt vorzüglich die Schwierigkeit heraus, eine allgemeine Regel für die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit aufzustellen; auf diese Rücksicht gründet sich die Anforderung der Verwaltung. In den Baumwollenfabriken braucht der Spinner (*Filasteur*), einen Anhefter (*Rattacheur*). Wegen der geringen Höhe der Webstühle und der Natur der Arbeit eignen sich vorzüglich Kinder zu diesem letztern Geschäft, welches eine gewisse Gelenkigkeit der Glieder erfordert, während in anderen Industrien solche weniger zur Arbeit nöthig oder tauglich sind. Die Verschiedenheiten des Climas erlauben eben so wenig eine allgemeine das Alter der Kinder betreffende Regel aufzustellen; auch über die Befugniſs, in die Rechte des Familienvaters einzugreifen, sind die Meinungen sehr getheilt, wie es die Resultate der von der Verwaltung eingezogenen Berichte über diese Frage beweisen. Bei dieser Gelegenheit wird den Handels- und Berathungskammern, den *Conseils de prud'hommes*, sowie den Industrie- und Fabrikherrn, besonders denen aus Elsaſs, ein officielles Lob ertheilt, wegen dem Eifer, den sie für die Lösung der ihnen vorgelegten Fragen bewiesen haben, auch seyen, fügt der Minister hinzu, die officiell eingezogenen Thatsachen sehr erfreulich, indem sie beweisen, daſs verhältniſsmäſsig mit andern Län-

Digitized by Google

dern ungleich weniger Kinder in den Fabriken arbeiten, und von schlechter oder roher Behandlung sich aber keine Spur vorfinde. Den Zweck des Gesetzvorschlages faßte der Rapport in folgenden Worten zusammen: Die Ehrfurcht, welche dem Prinzip der Arbeitsfreiheit gebührt, mit der Nothwendigkeit zu vereinigen, die heranwachsenden Geschlechter vor solchen Anstrengungen zu bewahren, welche ihre Kräfte übersteigend, ihre physische Entwickelung bedrohen und ihnen die Jahre rauben, welche zur Bildung und Erziehung verwendet werden sollen.

Die von der Pairskammer ernannte Commission wählte Herrn C. Dupin als Rapporteur. Dem Gesetzesvorschlag des Ministeriums stellte sie einen anderen entgegen, der auf einem verschiedenen Princip beruhend, von dem damaligen Ministerium angenommen wurde. Dieser Rapport wurde in der Sitzung des 22. Februar (Moniteur 1840, p. 354) verlesen.

Die übertriebene Concurrenz (hieß es in dem benannten Rapport) der Individuen wie der Völker führte zu der unglückseligen Richtung, die Dauer der Arbeit über alles Maas auszudehnen, welche um so gefährlicher wird, wenn die bewegende Grundkraft unveränderlicher und elementarischer Natur ist, der Arbeiter ist bloses Zubehör der Maschinen und wird den Kräften aufgeopfert, welche der leblosen Natur entlehnt sind. Dieses Fortschreiten der Industrie hat ein edles Gefühl beschützenden Mitleids erweckt; als Beleg wird die englische Gesetzgebung angeführt, mit der Bemerkung, daß der industrielle Reichthum gerade in denjenigen Manufakturen am meisten vorangeschritten sey, welche dieser gesetzlichen Beschützung unterworfen wurden, Preußens und Oestreichs Bestrebungen werden berücksichtigt und denen der Bürger von Mülhausen, welche diese Fragen in Bewegung brachten, ein verdientes Lob gezollt. Die in dem ministeriellen Rapport aber angeführten Thatsachen werden bestritten und, was die offizielle Sprache als sehr genügend darstellt, genauer untersucht. In manchen Departementen, sagt Hr. Dupin, arbeiten die Kinder schon im sechsten Jahr, in den meisten im siebenten,

Digitized by Google

von moralischer Bildung findet sich bei diesen Unglücklichen auch nicht eine Spur, bei allen läßt ihr sittlicher und physischer Zustand nur allzu viel zu wünschen übrig. Auf eine Anzahl von 10,000 jungen Männern, welche in den zehn stärksten Industriedepartementen zum Militärdienst berufen werden, finden sich 9930 zum Dienst unfähige (*Informes et difformes*), in den zehn ackerbauenden Departementen nur 402 auf dieselbe Anzahl. — Der Rapport der Commission endigt mit folgenden Vorschlägen. 1) Nicht zu viel Rücksicht auf die väterliche Gewalt zu nehmen, auf dieses vorgebliche Recht ohne Aufsicht und Kosten die Kraft, die Gesundheit und das Leben seiner Kinder zu verkaufen. Wir begehren, heißt es, daß das Gesetz dieses vorgebliche Recht verbiete und brandmarke, und die, welche des Vaternamens unwürdig sind, bestrafe.

2) Die Schützungsmaßregeln sollen für alle im ersten Artikel des Gesetzesvorschlags vom 22. März angegebenen Fabriken verbindlich seyn, der Regierung aber statt dem begehrten allgemeinen Recht alles zu bestimmen und im Grund alles gehen zu lassen, die Befugniß ertheilt werden, solche auf andere Werkstätten auszudehnen.

3) Bestimmte Altersgränzen anzunehmen (Art. 2.).

4) Die Stunden der Arbeit zu bestimmen (gleiches Gesetz).

Endlich dringt der Rapporteur auf die Nothwendigkeit religiöser Erziehung und gründet seine Bemerkung unter andern auch auf folgende statistische Thatsachen. In 9 Industrie-Departementen sind auf 10,000 Kinder 949 unehelicher Geburt, in den andern Departementen ist das Verhältniß geringer, nämlich 383 uneheliche Geburten auf 10,000. In den Industrie-Departementen rechnet man 1 Verbrechen gegen Personen auf 10,809 Einwohner, in den übrigen 1 auf 19,000. Das Verhältniß der Verbrechen gegen das Eigenthum ist 1 auf 4,700 und 1 auf 8,600 Einwohner.

In der Sitzung des 4. März 1840 verliest das Ministerium das früher von der Regierung vorgelegte System, die Vertheidigung desselben übernahm nun aber Herr Tessi. Ein

Digitized by Google

wahres Gesetz, bemerkt er, ist über diesen Gegenstand nicht zu verfassen möglich, man kann die so verschiedene individuelle Arbeitsfähigkeit der Kinder einer allgemeinen Regel nicht unterwerfen. Englands Beispiel findet hier keine Anwendung, denn es kennt unsere *Reglements d'administration* *) *publique* nicht, deswegen hielt es sich an die Form der Parlamentsbille. Eben so ungegründet ruft man hier das Princip der Gleichheit der Rechte an, die wahre Gleichheit vor dem Gesetz besteht, was diesen Gegenstand betrifft, darin, dass in ganz Frankreich jedes Kind arbeiten könne, sobald es zur Arbeit fähig ist, und dass diejenigen, welche noch nicht arbeitsfähig sind, auch zur Arbeit nicht gezwungen werden können; diese Frage nun aber entscheidet der Gesetzesvorschlag der Commission durch Aufstellung allgemeiner Regeln, während ich begehre, dass die Regierung versuchsweise verfahre, welches die Gesetzgebung nicht kann und nicht soll. Hat doch die Commission selbst nicht über die Bedingungen des Alters einig werden können. Der Vorschlag derselben entspricht dem Gedanken des Gesetzesvorschlages keineswegs mehr, er ist der Gleichheit zuwider, indem Kindern erlaubt wird, in einigen Manufacturen nur acht Stunden zu arbeiten, während sie in andern 12 — 15 Stunden arbeiten dürfen **); auch in der Beobachtung von Sonn- und Feiertagen, bemerkt derselbe Redner, in den Vorschriften für den Primärunterricht findet sich keine Gleichheit mehr vor dem Gesetz, und endlich wird sogar dem angenommenen Princip zuwider die Allgewalt der Verwaltung wieder begründet.

---

*) Ordonnanzen, deren Inhalt, vorläufig von dem Staatsrath angenommen, über allgemeine Verwaltungsgegenstände verfügen.

**) Dieses Argument möchte wohl schwerlich mit der so eben gegebenen Bestimmung der Gleichheit zu vereinigen seyn, sowie diese selbst gegen alle allgemeine Gesetzesbestimmung anstrebt, indem ja auch die gesetzliche Volljährigkeit und so viele andere juristische Bestimmungen nicht gleich richtig auf alle Individuen passen.

Digitized by Google

Die übrigen Bemerkungen der H. Moregues, Montalembert, Praslin, die Repliken Dupins und Rossi's bieten wenig Neues dar.

In der Discussion über den zweiten Artikel erhoben sich verschiedene Fragen über die Bestimmung des Alters, der Ruhetage, der Arbeitszeit. Die Kammer erklärt sich für absolutes Verbot, Kinder vor acht Jahren in die im ersten Artikel angegebenen Manufacturen aufzunehmen. Von acht bis zwölf Jahren wird eine achtstündige, von zwölf bis sechzehn eine zwölfstündige Arbeitszeit zwischen 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends erlaubt. Die gesetzlichen Ruhetage sollen beobachtet werden, besondere Bestimmungen ausnahmsweise für die durch unvorhergesehene Fälle nöthige Nachtarbeit angenommen; in denjenigen Werken, für welche die Nachtarbeit unumgänglich nothwendig ist, wird die nächtliche Arbeitszeit auf 8 Stunden von 24 bestimmt, das Alter über 12 Jahre.

Der dritte Artikel umfasst einige polizeiliche Massregeln und die Bedingung des Primärunterrichts. Herr Cousin verwirft in seinen Bemerkungen das auf den Primärunterricht anzuwendende Zwangsprincip, von der abstracten rationalistischen Idee der Gleichheit ausgehend, wirft er dem Vorschlag vor, dass ein anderes Gesetz für die Manufacturindustrie und wieder ein anderes für den Ackerbau gelten würde. Der Zwang ist eine schlechte Triebfeder in der Civilisation, besser ein Ermahnungssystem (welches denn auch die Pairskammer annahm); dieses hat den grossen Vortheil über das Zwangssystem, dass es der Schule ihren wahren Charakter lässt. Eine Schule soll ein edles Asyl seyn, in welches die Kinder sich mit Vergnügen begeben, in welchem sie mit Freude verweilen. In Frankreich hat die Staatsgewalt wenig für sich gewinnendes (*prestige*), durch den Anschein von Zwang wird das Gute selbst hassenswürdig; man will wohl der Ueberzeugung, aber keinem Zwang sich fügen, und widersteht der Gewalt.

Diese Bemerkungen sind wohl schön klingend. Aber ist die Schule weniger heilsam, wenn Eltern ihre Kinder söthi-

Digitized by Google

gen, dieselbe zu besuchen, was doch auch Zwang ist, oder sind es die Kinder, welche gezwungen werden, oder nicht vielmehr die ihre heiligste Pflicht vergessenden Eltern? und wie durch blosse Ueberredung auf dieselben wirken? Beruht denn nicht alle Kraft der Gesetze zugleich auf ihrer moralischen Autorität und den Zwangsmitteln, durch welche der Staat das wahre anerkannte Recht schützt?

Hr. Villemain bestritt, wie natürlich, die von Hrn. Cousin aufgestellten Ansichten.

Allgemeine Gründe gegen die Wirkungen des Gesetzesvorschlags wurden von Hrn. Gay Lussac aufgestellt, von dem Rapporteur aber mit vieler Kraft widerlegt.

Der Gesetzesvorschlag, wie er nun von der Pairskammer angenommen wurde, bestand aus zehn Artikeln. Der Inhalt der drei ersten ist bereits angegeben worden. Der vierte und fünfte Artikel überliess es der höhern Verwaltung, durch *Reglemens d'administration publique* (für die im ersten Artikel nicht angegebenen Manufacturen) die Massregeln zu bestimmen, die Sitten zu erhalten, den Primär- und religiösen Unterricht zu sichern, über die nothwendige Arbeit an Feiertagen in den Fabriken zu verfügen, in welchen ununterbrochen Feuerkraft nöthig ist, so wie auch verschiedene andere polizeiliche Massregeln zu treffen, die früher bestimmten Massregeln auch auf andere Fabriken auszudehnen, das Minimum des Alters zu erheben, so wie endlich diejenigen Fabriken zu bestimmen, in welchen Kinder unter sechzehn Jahren nicht sollten arbeiten dürfen. Der sechste Artikel bestimmt die durch die Präfecten und Maires zu übende Aufsicht, so wie ihr Bestätigungsrecht der innern Reglemens der Fabriken. Der siebente und achte Artikel bestimmt die gegen Fabrikherren und Eltern auszusprechenden Geldstrafen, der neunte Artikel das Inspectionsrecht der Präfecten, Unterpräfecten und Maires. Der zehnte Artikel verfügt, dass das Gesetz in sechs Monaten verbindlich seyn solle.

Die Hauptveränderung, welche in dem Vorschlag der Commission gemacht wurde, bestand wohl darin, dass der Unter-

Digitized by Google

richt der jungen Arbeiter aufhörte obligatorisch zu seyn, das Zwangsprincip wurde verworfen und dem sogenannten Ermahnungsrecht der Vorzug gegeben; es siegte demnach jene sogenannte liberale Ansicht, welche dem Staat das Zwangsrecht versagt, Eltern und Herren zur Erfüllung einer ernsten und äusserlich bestimmbaren Pflicht zu nöthigen. Solches ist wenigstens anzunehmen, bis die Erfahrung das Gegentheil hätte beweisen und die Kraft jener *Reglemens d'administration publique* darthun können. Der gegründetste Vorwurf, den man diesem Gesetzesvorschlag machen konnte, bestand wohl in dem fast gänzlichen Mangel an gegebenen Mitteln, die Eingriffe gegen dies Gesetz und die Reglemens, die es vervollständigen sollten, zu bestätigen und gerichtlich zu verfolgen.

In der Deputirtenkammer erlitt dieser Gesetzesvorschlag neue, jedoch weniger bedeutende Veränderungen.

Herr Renouard (de la Somme) war Rapporteur und drückte die Grundansichten der Commission folgendermassen aus:

„Die Wohlthaten, welche eine fortschreitende Industrie über das Land ergiesst, sind nicht ohne Privatleiden erkauft, in den besten Dingen findet sich immer eine Mischung von Nachtheilen, aber das Gute, die Vortheile der Industrie sind allgemein und unermesslich, die Nachtheile blos zufällig, local und haben weder dieselbe Ausdehnung noch dieselbe Macht.

Die Arbeit der Kinder ist in den Manufacturen eine Nothwendigkeit; aber gerade dies soll uns ermahnen, das Uebermaass der Arbeit zu hindern. Die väterliche Autorität wird durch diejenigen Massregeln nicht geschmälert, welche das Leben und die Gesundheit der Kinder gegen den Missbrauch derselben sichern. Eben so wenig wird die Freiheit der Industrie dadurch zerstört, dass ihre Vergehen dem Gesetze verfallen.

Das Gesetz soll die Hauptpunkte bestimmen. Es ist unmöglich, der Localverwaltung ein so wichtiges Verordnungsrecht zu überlassen, ihre Sprache ist weder kräftig noch gewichtig genug, auch die Verschiedenheit der Verordnungen würde Ungleichheit hervorbringen.

Digitized by Google

Im ersten Artikel bestimmt sich die Commission für dasjenige System, welchem die Pairskammer schon den Vorzug gegeben, und verwirft sowohl das von dem Ministerium vorgeschlagene, als auch jenes dritte System, nach welchem das Gesetz ohne allen Unterschied sich auf alle Werkstätten beziehen sollte, befürchtend, dass die allzugrosse Allgemeinheit das Gesetz selbst entkräften möchte.

Ueber den zweiten Artikel, die Dauer der Arbeit betreffend, bemerkt Herr Renouard, dass diejenige Mildthätigkeit, welche darin besteht, eine Familie durch den allzufrühen Gebrauch der Kräfte ihrer jüngsten Mitglieder zu erhalten, einen geringen gegenwärtigen Vortheil mit grossen Uebeln der Zukunft erkauft. Der Lohn der Kinder von sechs bis sieben Jahren beträgt nicht mehr als 25 bis 30 Centimes. Besser ist es, die *Salles d'Asyle* zu vermehren. Die Arbeitsfähigkeit im achten Jahre stimme mit den eingezogenen Thatsachen überein, und kann durch königliche Ordonnanzen erhöht werden. Die Bemerkungen über die folgenden Artikel bis zum zehnten sind blosse Paraphrase ihres Inhalts.

Ueber den zehnten Artikel, die Aufsicht und Inspection betreffend, bemerkt der Rapporteur, dass die Schwierigkeit, die Inspectoren zu bezeichnen, die Commission genöthigt habe, der Regierung es zu überlassen, Versuche anzustellen. Präfecte, Unterpräfecte und andere Magistratspersonen sind mit Geschäften bereits überhäuft und könnten höchstens nur Paradeinspectionen halten, die Maires können selbst an der Spitze von Industriegeschäften seyn, das Eingreifen der Polizeicommissäre würde aber für die Fabrikherren etwas Beleidigendes haben, die Inspectoren des Primärunterrichts sind aber mit Geschäften überladen. (Freilich wohl, da alle Verwaltung immer mehr in eine papierne, ewig schreibende und wenig handelnde ausartet.)

Um schon angeführte Bemerkungen nicht unnütz zu wiederholen, so führen wir hier nur summarisch die Ansichten an, welche in der Verhandlung über diesen Gesetzesvorschlag von den verschiedenen Rednern aufgestellt wurden.

Digitized by Google

Herr Lestiboudois bekämpfte den Vorschlag; das Uebel, meint er, sey übertrieben dargestellt worden; man legt den grossen Fabriken Alles zur Last, und weil hier das vorhandene Uebel sich in grösserem Maasstabe zeigt, glaubt man, dieselben können es auch heben. Hierin liegt der Irrthum. In der That aber sind dieselben eher ein Zufluchtsort für viele Unglückliche, und man findet in denselben so viele Schwache und Krankhafte, weil ohne ihre Stütze sie wohl nicht mehr leben würden. Wenn das Gesetz die Arbeitszeit der Kinder vermindert, so wird auch ihr Lohn in gleichem Maasse fallen, und das Elend der Familien die Folge dieser Massregel seyn, wenn sie nicht in denjenigen Werkstätten, welche das Gesetz in das Verbot nicht einschliesst, eine Zuflucht finden. Die Verordnung, welche die Arbeitszeit auf acht Stunden beschränkt, ist den Spinnern höchst nachtheilig, denn man braucht eben so viele Lehrlinge als Arbeiter, eben so viele Anhefter (*rattacheurs*) als Spinner (*filateurs*). Schon jetzt ist die Anzahl der Kinder unzureichend, unmöglich aber ihre Anzahl zu vermehren, um sie ablösungsweise (*par relais*) arbeiten zu lassen.

Herr Locre bestritt in einer beredten und edelgedachten Antwort diese herzlose Ansicht. Aus einem andern Gesichtspunkte greift Herr Gustave de Beaumont den Gesetzesentwurf an, und wiederholt alle diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die Schwierigkeit beziehen, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu verfertigen. Die Eintheilung der Kinder nach gegebenen Kategorien hat unübersehbare Schwierigkeiten. Das Kind ist der Satellite des Arbeiters, die letzte Stunde der Arbeit enthält den ganzen Vortheil des Fabrikherrn, und wenn auch für alle französischen Manufacturherren die Schwierigkeit gleich gross ist, so hindert es nicht, dass unsre Industrie in ein wenig vortheilhaftes Verhältniss mit der Industrie des Auslands tritt. England hat in dieser Beziehung grosse Vorzüge voraus, die Industrie dieses Landes stützt sich auf ungeheure Capitalien, sie ist weiter vorangeschritten, auch das Gesetz ist daselbst elastischer, ein Arzt erklärt daselbst,

Digitized by Google

ob das Kind acht oder neun Jahre alt ist, man bestraft blos grobe und freiwillige Vergehen, die Ausübung des Gesetzes ist gemildert, die Vereinigung der Fabriken in einzelnen Städten erlaubt ablösungsweise (*par relais*) zu verfahren; bei uns liegen die Fabriken vereinzelt, und können sich die Kinder nicht gegenseitig lehren. Man wird also genöthigt seyn, Erwachsene anzustellen, die Anzahl der Fabrikpopulation wird dadurch vermehrt, der Lohn herabgesetzt, und wir haben die Armentaxe nicht zur Aushülfe; endlich ist es mit grosser Gefahr verbunden, der Regierung Verordnungsrechte zuzugestehen. Herr von Dietrich bemerkt, dass die Besorgnisse der Gegner des Gesetzesentwurfs übertrieben sind, der elende bürgerliche Zustand der Fabrikarbeiter sowohl, als auch ihre tiefe moralische Verdorbenheit erfordere nothwendig das Eingreifen der Staatsgewalt. Auch die Arbeit der Erwachsenen sollte gesetzlich beschränkt werden, und zwölf Stunden statt sechzehn wären hinreichend. Herr Barbet sucht diese Bemerkungen durch andere Einwürfe zu entkräften. Herr von Villeneuve erhebt sich zur allgemeinen Untersuchung der Ursachen des Pauperismus. „Es sind dies, bemerkt er, die unausweichbaren Folgen der Anwendung der neuern Systeme, welche das Ziel der Arbeit und der Industrie, so wie der Gesellschaft überhaupt nur in der Hervorbringung des Reichthums und in den Genüssen, welche er gewährt, suchen. Der Mensch wird nun blos als ein Werkzeug der Production betrachtet, alle höheren religiösen und moralischen Rücksichten werden als zwecklos und gleichgültig angesehen, denn alle Verbindung zwischen Arbeit und christlicher Tugend ist vernichtet, und die Cultur selbstsüchtiger Interessen die noch einzig geltende Moral.“ Dieser Redner begehrt gleichfalls, dass die Arbeit der Erwachsenen gewissen Regeln unterworfen werde. Herr Taillandier erkennt der Staatsgewalt gar kein Recht zu, die väterliche Gewalt zu bestimmen und einzuschränken, welche sonderbare Anmassung durch Hrn. Villemain bekämpt wird. Herr von Golbery erklärt sich gleichfalls für den Gesetzesvorschlag. Die Discussion der einzelnen

Digitized by Google

Artikel enthält weder neue noch bedeutende Bemerkungen. Das Gesetz wurde von der Deputirtenkammer in seiner jetzigen Form mit einer Mehrheit von 185 gegen 50 Stimmen angenommen.

Unter den Schriften, welche während der Debatten für und wider gedruckt und in der Kammer vertheilt wurden, ist der im November 1840 von einem Industriel des montagnes de Vosges verfasste Gesetzesentwurf beachtenswerth, indem solcher wahrhaft, wie es das Titelblatt angiebt, die Pflichten so wie die Interessen der Industrie gleich wohl kennt. Wir glauben der Bescheidenheit des würdigen Verfassers nicht zu nahe zu treten, indem wir hier seinen Namen nennen. In allen ähnlichen das Wohl der arbeitenden Klasse betreffenden Fragen hat Herr Legrand, aus dem durch Oberlins Wirken bekannten Steinthal im Wasgau, aus einem ächt christlichen Standpunkt durch Wort und That den innigsten Antheil genommen, und zweifelsohne geben wir seinem Vorschlag vor demjenigen, welcher als Gesetz promulgirt worden ist, den Vorzug.

Die Oeconomie dieses Gesetzes ist nun folgende. Der erste Artikel bezeichnet als dem Gesetz unterworfen diejenigen Manufacturen, in welchen sich mehr als zwanzig Arbeiter befinden, oder durch eine mechanische Kraft oder beständiges Feuer getrieben werden. Erstere Bedingung kann also leicht umgangen und gänzlich kraftlos gemacht werden.

Der zweite Artikel enthält die Altersbestimmungen, so wie die Bedingungen der Arbeitszeit. Unter acht Jahren sollen keine Kinder angenommen werden. Die Arbeitszeit wechselt von acht bis zwölf, von zwölf bis sechzehn Jahren, acht Stunden für erstere, zwölf Stunden für letztere Klasse. Diese Bestimmung enthält an und für sich sehr viel Willkührliches, auch war der erstere Gesetzesvorschlag wenigstens in dieser Hinsicht ungleich beschützender, indem er das sechzehnte als das arbeitsfähige Jahr bezeichnete. Nach bestimmten Thatsachen war keine Nothwendigkeit, die Altersgränze so niedrig zu bestimmen; nach den Angaben der bedeutendsten Spinnerei-

Digitized by Google

herren in Mühlhausen findet sich in ihren Fabriken nicht ein Kind von 8 Jahren, nur 4 von 9 und 10 Jahren, 47 von 11 bis 12, 60 von 13, dagegen aber 133 von 14 bis 16, und 100 über 16 Jahren. War es demnach nicht besser, gar kein Gesetz zu verfassen, als ein solches, welches statt einzuschränken Erweiterungen enthält, die das Gewissen der Fabrikherren sowohl als der Eltern beschwichtigen.

Der dritte Artikel untersagt alle Nachtarbeit für Kinder unter 13 Jahren, ausgenommen wenn die hydraulische Bewegkraft aufhört zu wirken oder sonst ein Stillstand durch nothwendige Reparationen eintritt, während welcher Arbeitszeit zwei Stunden für drei gelten. Dieses soll auch auf Kinder über 13 Jahre anwendbar seyn. Der vierte Artikel erlaubt Kindern unter 16 Jahren nicht, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Der fünfte Artikel fordert von den Eltern den Beweis, dass ihre unter 12 Jahre alten Kinder eine Schule besuchen. Der sechste Artikel enthält reglementarische Bestimmungen. Der siebente und achte Artikel bestimmen diejenigen Gegenstände, welche durch *Reglemens d'administration* zu reguliren sind. Der neunte Artikel fordert, dass diese sowohl als die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeit der Kinder in den Fabriken angeschlagen seyn sollen. Der Artikel 10 erklärt, dass die Regierung Aufseher (*inspecteurs*) über die Beobachtung des Gesetzes zu ernennen hat. Hier nun aber ist die schwache Seite dieses ganzen gutgemeinten, aber schlecht ausgeführten Gesetzes. Durch die vielen und verschiedenartigen Bestimmungen des Alters und der Arbeitszeit wird eine solche Aufsicht durchaus unmöglich, wenn nicht in jeder Fabrik auch ein Inspector sich befindet. Wenn eine allgemeine Bestimmung des Alters und der Arbeitszeit für alle Kinder sich vorfinde, so wären die Vergehen gegen dieselben wohl bestimmbar und die Inspection wenigstens möglich gewesen; bei der grossen Verschiedenheit der Vorschriften und Richter ist es wahrscheinlich, dass sie zu wenig mehr dienen wird, als einige Plätze mehr zur Verfügung der Regierung zu stellen. Der Artikel 11 giebt den Verbalprocessen der Inspecto-

Digitized by Google

ren nicht einmal diejenige Kraft, welche die Verbalprocesse der Förster und Agenten des Fiscus besitzen, sie gelten nämlich bis zum Gegenbeweis, woraus denn wieder in der Praxis leicht vorauszusehende Schwierigkeiten entstehen. Der dreizehnte Artikel enthält die Pönalität des Gesetzes, d. h. er bestimmt die Geldstrafen.

Referent möchte sich gerne irren, aber nach seiner Ueberzeugung wird dieses an und für sich wohlgemeinte Gesetz wenig Gutes hervorbringen, und das ganze Inspectionswesen wohl zu nichts weiter dienen, als jährlich einige hundert Bogen Papier zu beschreiben und solche mit mehr oder weniger gut geschriebenen Phrasen an das competente Ministerium einzusenden, so wie auch einige neue Emargemens in dem Staatsbudget hervorzubringen.

III.

Ueber Organisation des öffentlichen Ministeriums in Spanien.

Von

Herrn v. Tejada,

ehemaligem Generalprocurator am obersten Gerichtshofe in Madrid.

Das öffentliche Ministerium ist in Spanien eine der ältesten Einrichtungen der Gerichtsverfassung, und da es seit dem Anfang der gothischen Monarchie alle grossen Staatsumwälzungen, alle Veränderungen im Bereich der Verwaltung und Justiz, alle verschiedenen Umgestaltungen, die die Regierung erfuhr, überlebt hat, in allen Beziehungen von grosser Wichtigkeit.

Man kann sagen, dass diese Institution in Spanien eine ähnliche Art von Elasticität gehabt hat, wie sie in der politischen Sphäre das Königthum in dieser alten Monarchie besass,

Digitized by Google

weil sie, ungeachtet aller wesentlichen Aenderungen, die ihr zu verschiedenen Zeiten widerfuhren — nicht allein in Hinsicht ihrer Functionen, sondern auch in der Art ihrer Ausübung — doch immer fortbestand, und jederzeit mächtigen Einfluss auf die Justizverwaltung übte.

Die ältesten Spuren, die wir in der Geschichte finden, wenn wir Auskunft über die Entstehung des öffentlichen Ministeriums suchen, reichen in das sechste Jahrhundert der gewöhnlichen Zeitrechnung zurück. Der König Erovigius (Erwig) ernannte, mit Zustimmung des vierten Conciliums von Toledo, einen Rechtsgelehrten zur Wahrung aller Rechte, aller Klagen und aller Güter, die vormals dem Fürsten als Familiengut zukamen, mit dem durch die Ordonnanz bekundeten Namen: *Principis patrimonii defensor.*

Damals war das *patrimonium Principis* in Spanien gänzlich getrennt von den Gütern und Rechten, die der Krone gehörten. Diese war eine Wahlkrone; Absetzungen der Könige waren häufig; man berief solche zum Thron, die der Familie des verstorbenen oder abgesetzten Königs nicht angehörten, und durch einen Canon des zweiten Conciliums von Toledo, bestätigt von König Rodulffus, war diese Trennung in Gütern und Rechten eingeführt worden, die während mehr als zweihundert Jahren sorgfältig aufrecht erhalten wurde.

Aus diesem Grunde waren während dieser Zeit die dem *defensor patrimonii principis* zugetheilten Functionen nicht von grosser Wichtigkeit im Staate. Er genoss zwar grosses Ansehen im Palaste des Königs, dessen Kabinetsrath er auch mehrmals war; aber er hatte keine Stimme bei den öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs. Damals bestand diese Institution allein in der Hauptstadt und immer in der Umgebung des Königs. Der *defensor patrimonii* erschien vor allen Tribunalen, vor welchen Sachen verhandelt wurden, wobei die Fürsten mit ihren Gütern oder Rechten betheiligt waren; er war Parthei wie jede andere, nach der Bestimmung des im vierten Concilium von Toledo publicirten Gesetzes, ohne irgend ein Vorrecht, mit Ausnahme des ihm in der Gerichts-

Digitized by Google

sitzung bewilligten Sitzes neben den Richtern selbst. Aber auf der andern Seite hatte der *defensor patrimonii* auch die persönlichen Rechte des Königs zu vertheidigen und gegen alle diejenigen vorzuschreiten und sie anzuklagen, die irgend ein Attentat gegen die Person des Königs begangen hatten; und in dieser Hinsicht hatte er die Rechte eines öffentlichen Anklägers.

Dies war der Stand der Dinge unter der Herrschaft des gothischen Königthums in Spanien. Die Rechte des Königs und die des Staats waren gänzlich getrennt und wahrhaft unabhängig von einander. Die Conciliengesetzgebung bewilligte der Person des Königs einen öffentlichen Vertheidiger; dieser genoss das Ansehen eines hohen Beamten. Aber die der Gesellschaft zustehenden Rechte wurden jederzeit *ex officio* von den Richtern und Räthen vertreten und behauptet.

Mit der gothischen Monarchie verschwinden auch die Grundsätze des spanischen öffentlichen Rechts in Hinsicht alles dessen, was in Beziehung zu dem Vermögen des Fürsten und zu dem Vermögen des Staats steht. Diese Scheidung war ganz unbekannt bei dem Beginnen der Monarchie von Leon und von Kastilien. Alles, was der König besass, gehörte dem Staat, und der König war dessen alleiniger Vertreter. Mit dieser Veränderung eines der Grundsätze des öffentlichen Rechts erfuhr die Institution, von der wir reden, noch eine andere Umwandlung in der Ausübung ihrer Functionen. Der König Ordoño II verfügte, dass alle Rechtshändel über die Rechte der Eroberung gegen die Mauren und über die Vertheilung des eroberten Landes von dem alten *defensor patrimonii*, als ihrem Vertreter, für die Krone geführt werden sollten, und ferner, dass es zu seinen Obliegenheiten gehören solle, des Königs Sache in allen Hochverrathsprocessen zu führen.

Dies waren die Functionen des öffentlichen Ministeriums bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Bis zu dieser Zeit lag es ihm nicht ob, die allgemeinen Rechte der Gesellschaft zu vertheidigen; der Staatsanwalt war nur einer der

Digitized by Google

ersten Grossbeamten des Königreichs, mit der besondern Mission, in allen Angelegenheiten thätig zu seyn, die den König, die königliche Familie und das Patrimonium des Königs betrafen, welches immer seit dem Anfang der kastilischen Monarchie sehr bedeutend war und fort und fort mit den Eroberungen von den Arabern anwuchs.

Aber seit der Zeit des Königs Enrique IV und besonders unter der Regierung der katholischen Könige (Ferdinand und Isabelle) erhielt das öffentliche Ministerium eine neue Organisation, weil man seit dieser Zeit anfing, in Spanien stehende Gerichte zu sehen, nicht allein in der Hauptstadt des Königreichs, sondern auch in den grossen Städten der Provinzen, welche man noch als eben so viele Königreiche ansah in Hinsicht der bürgerlichen, der peinlichen und selbst der politischen Gesetzgebung. Damals bekam das öffentliche Ministerium unter dem Namen *Fiscales de su Magestad* stehende Beamten in allen höchsten und höheren Collegialbehörden. Aber deren Functionen waren nicht genau bestimmt; sie waren auch amovibel; auch gab es *Fiscales speciales*, die der König ernannte, wenn wichtige peinliche oder Patrimonialsachen discutirt wurden; und das Ansehen und der Rang dieser Beamten, so wie ihre Eigenschaft als ständiger Beamten, war häufig sehr beträchtlichen Veränderungen unterworfen.

Erst unter der Regierung des Königs Felipe II, dieses Königs, der immer von den Ausländern so misskannt, so falsch beurtheilt wird, wurden durch Staatsgesetze dem öffentlichen Ministerium fast dieselbe Organisation, fast dieselben Functionen, fast derselbe Charakter ertheilt, welche es noch heute hat.

Die Fiscale handelten seit dieser Zeit in allen Sachen, die zur Competenz der höchsten Rathsbehörden zu Madrid — *Consejos supremos* — gehörten: von Kastilien, der Indien, des Kriegs, der Finanzen und der vier Militärorden: St. Jago, Alcantara, Calatrava und Montesa, und der höchsten Gerichtshöfe — *Chancillerias* — von Granada und von Valladolid, und der höheren Gerichte — *Audiencias* —, welche

Digitized by Google

seit jener Zeit in allen Hauptstädten jeder Provinz errichtet wurden.

Um vollständiger allen Bedürfnissen des Staatsdienstes zu entsprechen, wurden alle Sachen in zwei Klassen abgetheilt: Civilsachen und Criminalsachen, und in dieselbe Ordnung auch alle Berathungsgegenstände gebracht. Diese Abtheilung ist die Grundlage der Eintheilung des öffentlichen Ministeriums. Bei allen Tribunalen sind zwei Fiscale, von denen dem ersten und ältesten die Civilsachen und dem zweiten die Criminalsachen obliegen; nur allein mit Ausnahme der höchsten Rathsbehörden und heutzutage der höchsten Tribunale der Justiz, des Kriegs und der Militärorden, bei welchen alle Geschäfte durch die beiden Fiscale nach einem von dem Secretär des Tribunals geführten schriftlichen Register besorgt werden.

Die innere Organisation des öffentlichen Ministeriums in Spanien ist sehr einfach. Sie ist dieselbe bei allen Tribunalen, mit der alleinigen Verschiedenheit, dass die Tribunale erster Instanz nur einen Fiscal haben, der *promotor fiscal* genannt wird. Alle Functionen des öffentlichen Ministeriums besorgt der Fiscal, der allein arbeitet und in Person alle ihm anvertrauten Geschäfte betreibt. Nur eine Person ist jedem Fiscal zur Seite, um in den Bureauarbeiten behülflich zu seyn. Diese Person wird von der höchsten Regierung ernannt, aber von dem Fiscal selbst vorgeschlagen, so dass dieser Mitarbeiter, welcher *agente fiscal* heisst, immer ein Individuum ist, welches das persönliche Vertrauen des Fiscals geniesst. Er erhält eine Besoldung aus dem Staatsschatz, ohne aber irgend einen amtlichen Charakter zu haben, ohne irgend eine richterliche Function üben zu können, ohne vor dem Tribunal das Wort ergreifen, ohne irgend einen Antrag unterzeichnen zu dürfen. Der Fiscal übt immer nur allein sämmtliche Functionen seines Dienstes, und auf ihm allein ruht die ganze Verantwortlichkeit für die Anträge, die er für die Justizverwaltung für nöthig hält; Niemand theilt mit ihm die Obliegenheiten seines Amts.

Hier zeigt sich eine der grossen Verschiedenheiten zwi-

Digitized by Google

schen dem öffentlichen Ministerium in Spanien und in Frankreich. In letzterem Lande besteht dasselbe aus mehreren Personen, deren jede einen Theil der Verantwortung trägt: es ist eine Art von Körperschaft mit einer gewissen Hierarchie, die als ihr Haupt den Generalprocurator anerkennt. Die Generaladvocaten, die Substituten haben ihnen eigenthümliche Functionen, die sie sogar mit einer gewissen Unabhängigkeit vom Generalprocurator ausüben: sie haben einen amtlichen Charakter, sie ergreifen das Wort vor den Tribunalen, sie signiren Anträge als Glieder des öffentlichen Ministeriums, und haben eine persönliche Verantwortlichkeit, wie die übrigen Staatsdiener. Schon hierin giebt sich der ganz abweichende Charakter des öffentlichen Ministeriums in Spanien und in Frankreich kund. Hier sieht man vor jedem Gerichtshof ein Collegium, auf dessen Mitglieder sämmtliche Functionen vertheilt sind, auch die Gegenwart in den Sitzungen, die Plaidoyers und das Signiren der Anträge. Dort sieht man lediglich eine einzige Person, die die ganze Last der Verantwortung trägt und nur einen Gehülfen für die Bureauarbeiten ohne allen dienstlichen Charakter hat.

Es besteht aber noch eine andere Verschiedenheit hinsichtlich der innern Organisation des öffentlichen Ministeriums in Frankreich und in Spanien. Jeder Generalprocurator in Frankreich ist das Haupt der Generaladvocaten, der Substituten und der königlichen Procuratoren, die das öffentliche Ministerium vor den königlichen Gerichtshöfen und vor allen zu deren Amtsbereich gehörenden Tribunalen erster Instanz versehen. Der Generalprocurator befiehlt, und die Andern gehorchen und sind verbunden, ihm alle nöthigen Nachrichten über den Stand der Sachen und über die Justizverwaltung mitzutheilen. In Spanien verhält sich dies anders, und es besteht eine Art von Unabhängigkeit unter den Fiscalen, die vielleicht der Rechtspflege verderblich ist. Jeder Fiscal ist so zu sagen Herr in allen Sachen, über die sein Tribunal zu erkennen hat: er fragt an, er handelt schriftlich und mündlich, er recusirt, er legt zum zweiten und dritten Mal Ap-

Digitized by Google

pellation ein, ohne irgend eine Abhängigkeit, ohne irgend Jemand in Rath zu nehmen, mit völliger Freiheit, ohne andere Schranke, als sein Gewissen und seine Verantwortlichkeit. Und dies gilt nicht allein von den Fiscales der *Audiencias* oder Appellhöfe, sondern auch von den *Promotores fiscales* d. h. denjenigen, welche die Functionen des öffentlichen Ministeriums bei den Tribunalen erster Instanz versehen. Keine Uebereinstimmung, keine Einheit, keine Organisation, keine Abhängigkeit unter den Staatsbeamten, die die allgemeinen Interessen der Gesellschaft wahren: Jeder verlangt, was er für recht hält, ohne irgend eine Rücksicht auf Andere.

Es bedarf hier einer Erklärung der Ursache dieser so erstaunlichen Isolirung, dieser gänzlichen Unabhängigkeit, in der sich in Spanien das öffentliche Ministerium befindet. Der ganz entscheidenden Gründe davon sind zwei, die zugleich das Wesen und den Grundcharakter dieser wichtigen Institution enthüllen. Der erste ist, dass das öffentliche Ministerium in Spanien nicht die Regierung vertritt, sondern ausschliesslich das Gesetz. Die Fiscales stehen in keinem Verhältniss zur Regierung hinsichtlich der Ausübung ihrer Functionen, sie erhalten niemals die Befehle des Ministeriums, um ihre Requisitorien zu machen, weder in Civilsachen noch in Criminalsachen; sie dürfen keinem Impuls folgen, als dem ihres Gewissens; sie sind nicht verbunden, ihre Anträge zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der öffentlichen Interessen zur Kenntniss der Regierung zu bringen. Diese Unabhängigkeit des öffentlichen Ministeriums in Spanien ruft manchmal eine Erscheinung hervor, die man nie weder in Frankreich noch auch in andern Ländern wahrnimmt. Man bemerkt häufig, dass die Fiscales in Criminalprocessen, die von den Tribunalen *ex officio* angefangen und fortgeführt wurden, wahrhaft die Vertheidiger der Angeschuldigten sind, sobald sie glauben, dass diese das Verbrechen nicht begangen haben und völlig unschuldig sind. Dann finden die Personen und Einzelrechte in dieser Behörde eine sehr mächtige Stütze selbst gegen den Geist oder gegen die Irrthümer der Tribunale.

Digitized by Google

Der zweite Grund, auf dem die Unabhängigkeit des öffentlichen Ministeriums in Spanien beruht, besteht darin, dafs diejenigen, die es verwalten, inamovibel sind, sobald sie, unter Vorzeigung der Ordonnanz, die ihre Ernennung enthält, an das Tribunal, für welches sie bestimmt sind, Besitz von ihren Stellen ergreifen. In dieser Beziehung haben sie denselben Charakter, wie die übrigen Mitglieder der Tribunale. Die Regierung kann jedoch einen Fiscal von einem Tribunal an ein anderes versetzen, das zu derselben Kategorie gehört, aber mit Beibehaltung desselben Charakters und auch desselben Gehalts. Auch kann die Regierung ein Glied des öffentlichen Ministeriums suspendiren, sey es nun *ex officio*, sey es in Folge von Reclamationen Einzelner oder von Berathungen der Gerichte. Aber in diesen beiden Fällen kann sich die Suspension nicht über die Zeit von zwei Monaten erstrecken. Bis dahin ist die Regierung verbunden, den suspendirten Fiscal wieder in Besitz seiner Stelle zu setzen, oder, unter ihrer Verantwortlichkeit, zu verfügen, dass ihm der Process gemacht und über ihn vom obersten Gerichtshof des Königreichs, das stets zu Madrid seinen Sitz hat, zu Recht erkannt werde. Wenn nämlich über Mitglieder der Justizverwaltung Recht zu sprechen ist, so erkennen die *Audiencias* über diejenigen, die in erster Instanz die Justiz administriren, und das höchste Tribunal erkennt über die Glieder der *Audiencias* und der andern höheren Tribunale, sowie auch über seine eignen sämmtlichen Beisitzer.

Die Functionen des öffentlichen Ministeriums werden immer in Form eines Antrags — *petitio* — geübt und mit Entwicklung der Gründe, worauf das Begehren sich stützt. In Criminalsachen steht dem Fiscal keine Einmischung zu, während der Handlungen der Untersuchung: der Richter ist der alleinige Instruent des Processes, weil in Spanien der Richter sowohl die *ex officio*, als die durch die Klage einer Partie eingeleiteten Processe instruirt, untersucht und entscheidet. Die Acten der Voruntersuchung werden dem Fiscal nicht eher

Digitized by Google

mitgetheilt, als bis der Richter sie für bereits geschlossen hält; aber dem öffentlichen Ministerium ist es jederzeit gestattet, die Vornahme aller Handlungen und Schritte zu verlangen, die es für nothwendig oder passend hält, um seine Functionen besser zu üben, und der Richter ist verbunden, alle von dem Fiscal begehrten Vervollständigungen vorzunehmen. Alsdann beantragt dieses die Strafe, die er für gerecht hält, und führt die Begründung seiner Criminalklage aus, zu deren Unterstützung er auch die zur Ueberweisung des angeschuldigten Verbrechens förderlichen Beweismittel beibringen kann. Das öffentliche Ministerium hat demnach dieselben Rechte des Appellirens, Recusirens, der Beweisführung, die dem Angeschuldigten zugestanden sind, endlich des Fallenlassens der Klage, und es thut, was seines Amtes ist, ohne die geringste Abhängigkeit von der Regierung, ohne von irgend Jemand Befehle zu erhalten, lediglich im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft, die es vertritt.

In Civilsachen, die einige Beziehung auf das öffentliche Interesse haben, sind die Tribunale verbunden, dem betreffenden Fiscal die Acten mitzutheilen, und im Fall sie es unterlassen, kann der Fiscal *ex officio* diese Mittheilung fordern. Wenn Sachen vor Gericht verhandelt werden, wobei Rechte von Minderjährigen, Waisen, Abwesenden, bürgerlichen oder geistlichen Corporationen, oder wobei Staatsinteressen in Frage kommen, so muss der Fiscal vor der Entscheidung gehört werden, und er hat das Recht die Anträge zu stellen, die ihm gerecht und angemessen dünken. So spielt denn das öffentliche Ministerium eine eben so wichtige als ehrenvolle und sehr hohe Rolle in der Justizverwaltung Spaniens.

Unabhängig von jeder Gewalt, geehrt wie alle andern hohen Behörden, ohne andere Verantwortlichkeit als jene, die aus der Uebung seiner Functionen fliesst, und ohne nach Willkür der Regierung amovibel zu seyn, steht das öffentliche Ministerium zwischen den Parteien, die Recht suchen vor den Gerichten. Ohne die Interessen von irgend Jemand, selbst nicht der Regierung, zu den seinigen zu machen; un-

Digitized by Google

parteiisch inmitten aller Streitenden, vertritt es immer die Rechte der gesammten Gesellschaft. Wir könnten merkwürdige Beispiele von politischen Excessen anführen, in welchen das öffentliche Ministerium trotz den Absichten, trotz dem Verlangen der Regierung, die Rechte der Unschuld behauptete, indem es schriftlich, und in öffentlicher Gerichtssitzung mündlich, die Lossprechung und Freilassung der Angeklagten verlangte.

Dies ist die Organisation des öffentlichen Ministeriums in Spanien; es ist eine sehr alte, in dem Maasse geachtete und geschätzte Einrichtung, dass sie, ungeachtet aller socialen Umwälzungen, in denen dies unglückliche Land sich zerarbeitet, noch immer auf ihren alten Grundlagen ruht.

IV.

Der neueste Gesetzesvorschlag, den französischen Staatsrath betreffend.

Von

Herrn Rauter,

Decan der Rechtsfacultät in Strassburg.

Seit der Julirevolution hat die Regierung in fünf Sessionen der Kammern (1834, 1835, 1836, 1837, 1840) Gesetzesvorschläge gemacht, um den Staatsrath zu organisiren, und keiner dieser Vorschläge hat durchdringen können. Einer der durchdachtesten dieser Vorschläge war der, welchen der Siegelbewahrer Hr. Teste am Anfang der Session von 1840 (den 1. Febr. 1840) in der Deputirtenkammer vortrug, und welcher einen eben so merkwürdigen Bericht zur Folge hatte, den der Deputirte Herr Dalloz den 24. Juni desselben Jahrs im Namen der von der Kammer dazu ernannten Commission abstattete.

Digitized by Google

Es ist bekannt, wie der Staatsrath der alten Monarchie (*Conseil du Roi*) *) im Namen des Königs neben seinen Administrativ-Functionen auch noch gerichtliche Functionen verwaltete, indem er in der Section, *Conseil privé* oder *Conseil des parties* genannt, nicht nur die Urtheile der Parlamente wegen Mangelan äusserer oder auch an innerer Form vernichtete, sondern auch oft die Streitsache selbst evocirte und richtete. Als die Revolution von 1789 das alte Staatsgebäude dem Boden gleich gemacht, so suchte man den Conseil dadurch zu ersetzen, dass man, gemäss dem Grundsatz, welcher als constitutionell proclamirt wörden, dass die administrative und richterliche Gewalt getrennt seyn müssten, einen eignen und einzigen Gerichtshof, *Cour de cassation* genannt, errichtete, welcher die richterlichen Functionen des *Conseil du Roi*, mit Ausschluss der Evocation, die verboten wurde, ausüben sollte. Die administrativen und also auch executiven Functionen des *Conseil du Roi* wurden dem neuen, durch die Constitution (von 1791) bestätigten *Conseil du Roi* **) anvertraut, der blos aus dem König und den sechs Ministern bestand, unter welche alle Regierungsgeschäfte vertheilt waren. Als der Nationalconvent die Republik einführte, und noch obendrein durch ein besonderes Gesetz alle Executiv-Gewalt provisorisch in sich concentrirte, so verwalteten dessen Comites die Geschäfte. Unter der Constitution vom Jahre III., d. h. unter der Directorial-Regierung, gab es auch keinen *Conseil d'Etat*, ja ein besonderer Artikel jener Constitution setzte sogar fest, „dass die Minister keinen Conseil bildeten," so dass sie also als blose Commis der Directoren angesehen waren. Dem zu Folge herrschte in diesen Zeiten die fürchterlichste Bureaucratie, und erst Napoleon, als er Consul ward, konnte es

*) *Cnnseil d' Etat* hiess damals diejenige Section des *Conseil du Roi*, welche sich mit dem beschäftigte, was sich auf die auswärtigen Angelegenheiten bezog; man nannte ihn auch *Conseil des affaires étrangères.*

**) S. Organisches Gesetz, das Ministerium betreffend, vom 25. Mai 1791.

Digitized by Google

unternehmen, einen *Conseil d' Etat* einzuführen. Eine Schwierigkeit stellte sich ihm jedoch entgegen, wenn er wirklich einen unabhängigen, d. h. selbstständigen *Conseil d' Etat* hätte aufstellen wollen. Diese war das Princip der Verantwortlichkeit der Minister, welches in der Consular-Constitution (Art. 73.) förmlich ausgesprochen war, und demnach einen für sich bestehenden administrativen und administrirenden Conseil nicht zuliess. Auf der andern Seite aber wünschte der erste Consul, der schon auf die Monarchie und sogar auf die absolute Monarchie hin strebte, gegen die Ueberschnelle einer absoluten Regierung einerseits und gegen die Ueberschnelle einer gesetzgebenden Versammlung, dergleichen er eine vor der Hand zulassen musste, ein Gegengewicht zu haben, und dies fand er in seinem *Conseil d' Etat*, den er, wie gesagt, in der Constitution selbst aufstellte, und der, ihrem 52. Artikel zufolge, beauftragt war: „Unter der Direction der Consuln (d. h., den andern Artikeln derselben Constitution zufolge, des ersten Consuls) die Gesetzesprojecte und die allgemeinen Verwaltungsordnungen abzufassen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich in Vewaltungssachen erheben mochten." Was die Activ-Verwaltung anbetrifft, so waren unter der Autorität der Consuln verantwortliche Minister damit beauftragt. Die Consuln selbst waren für unverantwortlich erklärt. Der in dieser Institution verborgene Keim entwickelte sich bald. In dem Recht, allein die Gesetzesvorschläge abzufassen und dem gesetzgebenden Körper vorzutragen, fand man einen integrirenden Theil der gesetzgebenden Gewalt; in dem Rechte die Schwierigkeiten aufzulösen, welche sich in Verwaltungssachen erheben möchten, fand man zweierlei: 1) die Befugniss (unter Approbation des ersten Consuls) authentische Auslegungen zuerst der Administrativ- und bald aller Gesetze zu geben; 2) in Administrativ-Streitsachen, auch da, wo der Regierung Privatrechte gegenüber stehen, zu entscheiden *). So geschah es, dass, immer unter der

*) Kaiserliches Decret vom 5. Nivose VIII.

Digitized by Google

Direction des ersten Consuls, oder des aus ihm entstandenen Kaisers das *Conseil d' Etat* dahin sich erheben konnte, dass er im Moniteur durch einen officiellen Artikel (1810) als: über dem *Corps législatif* und dem Tribunal stehend, erklärt ward. Dass ihm auch zustehen sollte, über die Competenz-Conflicte zu entscheiden, welche sich zwischen den Tribunalien und den Administrativbehörden erhöben, versteht sich von selbst. Man darf indessen nicht glauben, dass das *Conseil d' Etat* in irgend einer dieser Attributionen als für sich handelnd angesehen wurde; auch über sogenannte Administrativ-Justizsachen (z. B. Processe zwischen Staatslieferanten und Staat oder Regierung) entschied er nicht im eigentlichen Sinne kraft einer delegirten Jurisdiction; die Jurisdiction hierüber, was als von der Regierung zurückbehalten (*Jurisdiction retenue*) angesehen, und die Sprüche erschienen als Regierungsbeschlüsse oder Decrete „auf das Gutachten des Staatsraths hin erlassen." Es lässt sich leicht einsehen, wie gefährlich selbst der Anschein der Ordnung, welcher eine solche Behörde umgab, bei einer absoluten Regierung, wie die Napoleons, werden konnte, und dass er, wie bekannt, sich im Staatsrath wohl gefiel, beweist gerade diese Gefährlichkeit. Mit einem solchen Instrumente war Stetigkeit in der Despotie, wenigstens für die laufenden Geschäfte, vereinbar, und die Militär-Regierung hatte den Anschein einer Civilverfassung. Die Acte, wodurch der Kaiser unter der Form von Staatsrathsbeschlüssen Gesetze gab, Processe entschied, ja Criminalsachen als Regierungssachen behandelte, sind unzählbar, das *Bulletin des Lois* wimmelt davon.

Sich zu verwundern war also nicht, wenn die Charte Ludwigs XVIII. vom Staatsrath keine Meldung that. Derselbe war erstens als eine Creatur Napoleons verhasst, und ihn unter den constitutionellen Behörden aufzuführen, hätte gegen die Behauptung angestossen, dass die Charte eine wahre repräsentative Verfassung aufstelle; zweitens schien es der Sache selbst nach unnöthig, dem Staatsrath, insofern

Digitized by Google

einer zu wünschen wäre, eine solche Existenz zu geben; denn da die Charte dem König die executive Gewalt (mit Ausübung derselben durch responsable Minister) anvertraute, so schien es natürlich, dass der König sich schon deswegen mit Räthen umgeben könnte, die ihn auf sein Begehren über That- und Rechtsfragen aufklären möchten. Eine Schwierigkeit schien zwar gleich von vorn herein den Theoretikern obzuwalten. Wer sollte in sogenannten Administrativ-Justizsachen in letzter Instanz sprechen? Unter der alten Monarchie hatte man, in Gegenwart der im Nothfall alles niederzuschlagen fähigen königlichen Gewalt, dergleichen Sachen besonderen bestehenden Gerichten, als: die *Cour des Aides* und andere, anvertrauen können, von denen Berufung an den König *en son Conseil* gehen konnte; aber jetzt unter der Charte, da nach einem förmlichen Artikel derselben die obgleich vom König ausgehende Justiz durch unamovibele Richter verwaltet werden sollte, erschien die Frage schwierig zu beantworten, ob die administrativen Behörden und so auch der Staatsrath die administrative Justiz verwalten könnten. Die Praxis, von der Tendenz zum alten Absolutismus begünstigt, fand hier zwar bald eine Auskunft. Man ging vom 68. Artikel der Charte aus, um zu behaupten, dass, da in demselben gesagt sey: „Der Code civil und die andern bestehenden Gesetze, welche der Charte nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis denselben gesetzmässig derogirt seyn wird," und da der Artikel 13 sage: „Dem König allein gehört die executive Gewalt," und der 14: „Der König ist das oberste Haupt des Staats . . . ., er macht die Ordnungen und erlässt die Befehle, welche zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthig sind;" dass es, sagen wir, sich von selbst verstehe, dass der König in seinem Staatsrath über jene Administrativ-Justizsachen entscheiden könne; er könne es selbst ausser demselben, ja er allein könne es; der Staatsrath sey nur ein Gutachten zu geben fähig, woraus folge, dass die Entscheidungen selbst in der Form einer von einem Minister contrasignirten königlichen Ordonnanz ergehen müssten

Digitized by Google

Und so gestaltete sich auch die Sache, es befand sich daher der neue Staatsrath anscheinlich auf der nämlichen, in der That aber auf einer niedereren Stufe, als der alte Bourbonische und als der Napoleonische. Diese beiden waren als mit der Monarchie zusammengewachsen betrachtet worden; der Staatsrath nach der Restauration schien blos von der Willkühr des Königs abzuhängen. Auch ward ihm gleich eine Einrichtung gegeben, von derjenigen verschieden, welche er unter dem Kaiser gehabt (Ordonnanz vom 29. Juni 1814) und welche ihm die alte äussere Form ohne die alte innere Würde wiedergab. Ihn durch ein Gesetz zu constituiren schien nicht rathsam, weil man einerseits heftige Debatten fürchtete, und andrerseits so viel Fragen als möglich der Entscheidung der königlichen Gewalt anheim gestellt lassen wollte. Unter Napoleon, dessen Charakter ihn nichts fürchten liess, hatte auch die Inamovibilität der Staatsräthe nicht gefährlich geschienen, und auf seinen Vorschlag hatte ein Senatsconsult festgesetzt, dass nach fünf Jahren Dienstzeit ein Staatsrath einen Bestallungsbrief auf Lebenslang erhalten sollte. Dies hinderte freilich nicht, dass im Jahr 1812 in Folge der Mallet'schen Verschwörung der Staatsrath Frochot, Präfect des Seine-Departements, ohne Urtheil abgesetzt wurde; man nahm blos die Decenz-Maasregel, das Gutachten des Staatsraths einzuholen. In den hundert Tagen nahm der Napoleonische Staatsrath seine vorige Stellung wieder ein; der Artikel 1 des *Acts additionnel aux Constitutions de l'Empire* erhielt ihn aufrecht oder stellte ihn factisch genommen wieder her und Napoleon suchte ihm auch eine hohe politische Wichtigkeit dadurch zu geben, dass er ihn über seine Restauration und die Vertreibung der Bourbons förmlich zu Rathe zog und dessen Gutachten in den Moniteur einrückte.

Als Ludwig XVIII. zum zweitenmal restaurirt worden, ward auch der Staatsrath im Sinne der neu angenommenen liberalen Ideen neu eingerichtet; die Ordonnanz vom 23. Aug. 1815 gab ihm die Einrichtung wieder, dass er Ein Corps bildete, durch welches auch die Administrativ-Justizsachen

Digitized by Google

entschieden werden sollten; diejenige seiner stehenden Commissionen (*Comité*), welche den Namen *Comité de legislation et du contentieux* führte, sollte blos die Instruction der vorliegenden Streitsachen besorgen. Auch nach der zweiten Restauration schien der Staatsrath und dessen Jurisdiction hinlänglich auf die oben angeführten Artikel der Charte gegründet zu seyn, seine Gewalt erschien immerwährend als von der königlichen Gewalt getragen, seine Entscheidungen, auch über Streitsachen, wurden als königliche Ordonnanzen verkündigt, die blos sein Gutachten (*avis*) anführten; der jedesmal contrasignirende Minister war der Theorie nach als der Urheber der Ordonnanz angesehen und dafür verantwortlich, es war also auch nicht vonnöthen, die alte Fiction *le Roi y etant* wieder hervorzurufen *). Es erhellt hieraus, dass die sogenannte Jurisdiction des Staatsraths eigentlich keine war, dass ihm vom König keine Jurisdiction mitgetheilt oder delegirt worden, dass vielmehr der König diesen Theil der Justizgewalt zurückbehalten (*rétenu*) und ihn nicht, wie die eigentliche Richtergewalt der Tribunalien, abgegeben (*délégué*) hatte. Zum Verständniss der Sprache der Publicisten über diese Materie mag hier im Vorbeigehen bemerkt seyn, dass dieselben diese letzte Jurisdiction eine eigene oder eigenthümliche (*propre*) nennen, im Gegensatze der uneigentlichen Jurisdiction des Staatsraths, deren Princip, vom König zurückbehalten (*rétenu*), eigentlich nur in der Befugniss besteht, ein Gutachten abzugeben. Fragt man, was die Folge davon seyn würde, dass der Staatsrath der Meinung des Ministeriums direct entgegen entschiede, so dient zur Antwort, dass dann kein Minister die zur Bekräftigung der Entscheidung nöthige königliche Ordonnanz unterzeichnen, und dass so die Sache liegen bleiben würde; dagegen die Urtheile durch die Tribunalien, wenn auch noch so den Mei-

*) Bekanntlich ergingen die Beschlüsse des alten *Conseil d' Etat* in der Form von selbstständigen *Arrêts*, nur wurde angeführt, dass der König der Sitzung beigewohnt: „*Le Conseil, le Roi y etant*," welches notorisch blos Formel war.

Digitized by Google

nungen oder den Entscheidungen der Regierung entgegen, ohnfehlbar unter der Formel: „Wir König der Franzosen thun kund, dass das Tribunal zu ... folgendes Urtheil erlassen hat," ausgefertigt werden müssen. Von dieser Seite angesehen, stellt sich denn freilich die Jurisdiction der Tribunalien als eine eigne und sogar eigenthümliche dar.

Was die andere, dem ursprünglichen (Napoleonischen) Staatsrath zugeschriebene Attribution anbelangt, nämlich die Gesetze zu interpretiren oder auszulegen, so ward sie gleichfalls nur unter der förmlichen Approbation des Kaisers ausgeübt, aber so kräftig durchgesetzt, dass das officielle Gesetzbulletin eine Menge dergleichen approbirte Avis enthält und dass die Gerichte sie gleich Interpretativgesetzen anwendeten. Der despotischen Tendenz nach, die die kaiserliche Regierung genommen hatte, war es zuletzt so weit gekommen, dass ein dergleichen Avis (vom 22. Sept. 1812) den Grundsatz aufstellte, dass der Artikel 10 des kaiserlichen Decrets vom 1. Mai 1812, welcher im Constitutionell genug erklärte, dass die Militär-Richter in Criminalfällen blos nach bestem Wissen und Gewissen zu urtheilen hätten, so zu verstehen sey, dass auch in den Fällen, wo keine gesetzliche Verfügung die That als Verbrechen bezeichnet, die Richter willkührlich irgend eine von den in dem Code penal oder in den Militärstrafgesetzbüchern bezeichneten Strafen aussprechen sollten, und dass er somit den alten Satz: *les peines sont arbitraires,* wieder zum Gesetz erhob. Die Minister der Restauration wagten Anfangs nicht, diese Attribution des alten Staatsraths als die ihrige geltend zu machen. Für den Fall, wo ein dreimaliges Cassationsurtheil des obersten Gerichtshofs in der nämlichen Sache nach drei in letzter Instanz ergangenen Urtheilen, zufolge der bestehenden Gesetzgebung, ein Auslegungsgesetz nöthig machen würde, dachten sie sich durch das Gesetz vom 4. September 1806 gedeckt, welches verordnete, dass in diesem Falle die Auslegung durch ein kaiserliches Decret nach Anhörung des Staatsraths gegeben werden solle; demnach sollte eine königliche Ordonnanz das nämliche thun können. Freilich ward schon im

Digitized by Google

Jahr 1814 in der Pairskammer ein Vorschlag gemacht, um, zufolge der damals nur noch indirecten Initiative der Kammern, „den König zu bitten, ein Gesetzproject vorzulegen, das die Gesetz-Auslegungsgewalt, als den Kammern und dem König collectiv angehörig erkläre; aber dieser Vorschlag, obgleich in Beachtung genommen, blieb ohne Erfolg, und in mehreren Vorfällen ergingen königliche Ordonnanzen, welche, „nach Einsicht des Gutachtens des Staatsraths," in Fällen der oben berührten Art eine gesetzliche Auslegung gaben. Erst im Jahr 1823 wagte es der Justizminister Peyronnet nach kaiserlicher Art in's Gesetzblatt ein Gutachten des Staatsraths einzurücken, welches, unterm Datum des 8. Jänner 1823 vom Könige bekräftigt, eine generelle Auslegung über die Frage gab, „ob die königlichen Gnadenbriefe (*lettres de grace*) auch die Unfähigkeiten (*incapacités*) aufheben, welche die Folge der Vollziehung eines Criminalurtheils gewesen?" Freilich darüber, ob dies Gutachten wirklich gesetzliche Kraft haben solle (es war nicht durch eine dreimalige Cassation in derselben Sache veranlasst), liess sich das Gutachten nicht aus, aber seine Einrückung ins Gesetzblatt (etwas seit 1814 ganz Neues) liess auf so etwas hindeuten. Noch in demselben Jahre (17. December 1823) erschien im nämlichen Gesetz-Bulletin ein anderes Gutachten des Staatsraths, wodurch derselbe erklärte, dass das oben berührte Gesetz vom 4. September 1806 noch immer bei Kräften sey.

(Beschluss im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

V.

Die neuesten Schriften über französische Rechtsalterthümer.

Angezeigt
von
Herrn Geh. Hofrath Dr. Warnkönig
in Freiburg.

(*Fortsetzung des Aufsatzes No. XIV. Bd. XIII. Heft* 2.)

---

4. *Les Olim ou Registres des arrêts rendus par la Cour du Roi sous les règnes de St. Louis, de Philippe le Hardi, Philippe le Bel, de Louis le Hutin et de Philippe le long, publiés par le Comte de Beugnot. Tom. I.* **1254 — 1273.** *Paris, imprimère royale.* **1.** *vol. pp. I — CIII. u.* **1 — 1149.**

Wenn irgend eine Veröffentlichung die Fortschritte der rechtshistorischen Studien in Frankreich beweisen kann, so ist es die vor uns liegende Prachtausgabe der in der französischen Rechtsgeschichte so wichtigen und berühmten Olim, welche bekanntlich nichts anders sind, als die ältesten Aufzeichnungen der Entscheidungen des königlichen Parlaments. Geheim gehalten und nur von wenigen Rechtsgelehrten gekannt vor der französischen Revolution, galt das blos schriftlich existirende Werk bis fast in die neueste Zeit für eine juristische Curiosität, [1]) bis 1835 Taillandier in seiner *Notice sur les registres manuscrits du parlement de Paris* [2]) und Klimrath, der die vier Codices durchging, in seinem

1) Dupin, Professions d'Advocat. Paris, 1832. II vol. p. 708 — 709.

2) S. diese Zeitschrift, B. VIII. S. 307.

Digitized by Google

Mémoire sur les Olims et sur le Parlement, auf die hohe Wichtigkeit der Sammlung aufmerksam machte. Dieselbe durch den Druck veröffentlicht, und folglich Allen zugänglich zu sehen, wagte vor kurzer Zeit Niemand zu hoffen, da eine solche Publikation höchst schwierig und kostspielig, ja fast unausführbar schien. Ehe man aber von dem Unternehmen Etwas erfuhr, war es schon vollendet, und ein Quartband von über 1150 Seiten in den Händen der Freunde der rechtshistorischen Studien. Wie war, möchte man fragen, ein solches Wunder möglich? Ganz leicht! Bekanntlich läfst die französische Regierung eine Collection *des documents inédits sur l'Histoire de France* auf ihre Kosten drucken, wovon schon eine grofse Anzahl Bände erschienen ist. Die Olim wurden in ihr mitbegriffen, nachdem man eine für den Druck schon unter Ludwig XVI. veranstaltete überaus genaue Abschrift derselben, die man seit 1793 für vernichtet hielt, in der Bibliothek des Justizministeriums wieder aufgefunden hatte. Ein Herausgeber war sogleich zur Hand. Graf Arthur Bougnot, schon 1823 bekannt durch seine gekrönte Preisschrift: *sur les institutions de St. Louis*, obgleich mit der Herausgabe der *Assises de Jérusalem* beauftragt, übernahm das Geschäft; zwei junge Archivisten die Herren Dessales Duclos, beim Reichsarchive und Donet D'Arc, *employé aux travaux historiques du ministère de l'instruction publique*, unterstützten ihn durch Besorgung der Correcturen, die Vorfertigung der *Indices* u. s. w. So konnte das Werk überraschend schnell zu Tag gefördert werden.

Der erschienene erste Band enthält eine ausführliche Einleitung des Herausgebers I — CIII; dann den Inhalt des ersten Bandes der Handschrift und zwar wie diese in zwei Abtheilungen, nämlich die der *Enquêtes* (*Inquestae*) 1 — 415 und die der *Arrêts* (*Arrestationes*) p. 417 — 944. Das Ende des Bandes füllen Anmerkungen und Indices. Die zwei Abtheilungen erklären sich aus der Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens, weil nach diesem entweder mit oder ohne eine

Digitized by Google

vorhergehende durch Commissarien gemachte Untersuchung der Thatumstände des Rechtsstreits das Urtheil gefällt wurde. [3])

Der Herausgeber theilt in der Vorrede zwar vieles aber nicht alles mit, was der Leser zu wissen nöthig hat, um die Wichtigkeit und den Charakter des Werkes, so wie die vorliegende Ausgabe desselben zu beurtheilen. Er setzt, was Dupin, Taillandier und Klimrath über die Olim schrieben, als bekannt voraus — namentlich, was die Verfasser und den Inhalt jedes dieser Register betrifft; ja er hat dieselben nicht einmal näher beschrieben, was nach Klimrath doch ein leichtes Geschäft war. [4])

Wir beeilen uns, den Lesern zu sagen, dafs nur die vier ältesten Register dieses Namens, welche von dem Anfangsworte des zweiten Bandes der Handschrift ihren Namen zu führen scheinen und die Entscheidungen des Parlaments von 1254 bis 1318 enthalten, abgedruckt worden. Sie sind im Originaltexte vorhanden. [5])

Klimrath hat die Entstehung jedes der vier Bände und die Namen ihrer Verfasser nachgewiesen. Den ersten, also den nun gedruckten Band, verfafste und schrieb eigenhändig Jean de Montluc (oder de Montluçon, lateinisch de Montelucio), erster Greffier, Clericus oder Notarius des Königs beim Parlament. Er begann 1257 seine regelmäfsigen Aufzeichnungen und trug die frühern aus Stellen (*rotulis*) seit 1254 nach. Auf ihn folgte sein gewesener Collège Nicolas de Chartres bis 1298, auf diesen Peter von Bourges, wie es scheint bis 1316, und ihm Godfried Chalop. Einige andere Greffier unterstützten sie. S. Klimrath p. 6—29.

Da diese Register erst entstehen konnten, nachdem das höchste Reichsgericht von Frankreich schon zu bedeutendem

---

3) S. Klimrath p. 3. u. Beugnots Noten p. 955 u. 1022.

4) Vielleicht gibt er uns diese Beschreibung mit Facsimile's der Handschrift in der Vorrede des folgenden Bandes?

5) In der Anzeige von Taillandiers Notiz, Bd. VIII. der Zeitschrift S. 308 wird das Gegentheil angenommen.

Digitized by Google

Ansehen gelangt war und das französische Recht einen gewissen Grad von Ausbildung erreicht hatte: so sind dieselben das schönste Rechtsdenkmal und ein merkwürdiger Beweis der Fortschritte des Rechtszustandes dieser Monarchie, die in dieser Hinsicht über zwei Jahrhunderte Deutschland voraus war. Graf Beugnot beginnt auch deſshalb seine Einleitung mit einer Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Parlaments. Was frühere Rechtsgelehrte, wie namentlich auch Montesquieu und Henrion de Pansey hierüber geschrieben hatten, bedarf mancher Berichtigung. Dieſs hat schon Klimrath p. 30 ff. gezeigt. Der Herausgeber der Olim geht bei dieser Darstellung seinen eigenen Weg und sucht vor Allem sich zu erklären, aus welcher ältern Institution der königliche Gerichtshof (das Parlament) hervorgegangen seyn mogte?

Klimrath [6]) hält die drei regelmäſsig gehaltenen oder zu haltenden Sitzungen des Parlaments für eine Fortsetzung der *Tria placita legalia* der Carolingischen Könige. Daſs auch Bischöfe und Aebte neben den königlichen Vasallen (*milites domini regis*) Beisitzer des Gerichtes waren, erklärt er aus dem Umstande, daſs die Prälaten Lehen vom Könige hatten.

Beugnot weicht von diesen Ansichten ab. Nach ihm (p. 8. VIII) gingen nach der Consolidirung des Feudalsystems die alten Placita gänzlich unter. Die Placita legalia, welche nur zweimal im Jahr sonst gehalten wurden, und hörten mit Hugo Capets Thronbesteigung auf (p. XII.). Sie waren auch keine eigentlichen Gerichts-, sondern Reichstage, auf welchen nur gelegentlich Rechtsstreitigkeiten entschieden wurden (p. XIII.). Die Hoftage der folgenden Könige als Oberlehensherren ihrer Vasallen (*Curiae regis*) dürfen nicht als eine Fortsetzung der *Curiae palatii, Courts du Palais* der Carolinger oder des Gerichts des Senechals (p. XVIII—XIX.) angesehen werden. Jene findet sich unter den Capetingern nicht mehr,

---

6) Dies war schon die Meinung von Pasquier, Recherches, Beugnot p. X.

Digitized by Google

und die Jurisdiction des oder vielmehr der Seneschalle hat mit der des Parlamentes nichts gemein, sie ist gleich der der Bailli's nicht die höchste königliche, sondern die gewöhnliche: von ihr fand eine Appellation an jenen Gerichtshof statt. Man hat also den Ursprung der Parlamente erst unter den Königen der dritten Rasse zu suchen, jedoch nicht in der strengen Hierarchie des Lehensystems. Die Versuche, sie aus dem Lehenshofe der königlichen Grofsvasallen herzuleiten, mit welchen der der Lehenmannen, deren Suzerain der König als Herzog von Franzien (Duc de France) war, nicht zu verwechseln sey, ist der Geschichte nicht gemäfs. Denn Beugnot weifst durch die aus dem elften und zwölften Jahrhundert bekannten Entscheidungen der Könige nach, dafs Leute des verschiedensten Ranges dazu mitgewirkt hatten: nämlich theils Grofsvasallen, theils andere Lehensmannen des Königs, theils Prälaten und insbesondere auch die Grofshofbeamten (*Ministeriales domini regis*) (p. XX — XXXIV.). In der Mitte des zwölften Jahrhunderts hing die Besetzung des unmittelbaren königlichen Gerichts (der *Curia regis*) von Zufälligkeiten und von der jedesmaligen Entschliefsung des Königs ab. Dafs es überhaupt ein solches gab, lag in der Natur der Sache. Denn auch als die königliche Gewalt der Capetinger noch eine sehr schwache war, galt doch schon in der Meinung des ganzen Volkes der König für den höchsten Richter des Reichs, seine Gewalt für die allgemeine Schützerin, zu welcher die Gröfsten und Mächtigsten wie minder Mächtige bei Rechtsstreitigkeiten ihre Zuflucht nahmen. Die Könige, stets von einer Anzahl Vasallen, Ministerialen und Prälaten umgeben, wandten sich an diese als ihre natürlichen Räthe, die zugleich mehr oder wenig Pares der Klagenden auf jeden Fall reichsunmittelbare Herren, wie sie selbst waren. Mit diesen Räthen hielten die Könige eine Besprechung, — *parliamentum* oder *parlamentum* — über die vor sie gebrachten Sachen, und daher entstand der Name des so gebildeten Gerichts von selbst. Hiefs man doch so jede Versammlung des Königs mit den Grofsen, Prälaten und Rittern des

Digitized by Google

Reichs. Z. B. die zu Vezelai im Jahr 1146 von Ludwig dem VII. abgehaltene, als er den zweiten Kreuzzug unternahm.

Mit dem Steigen der königlichen Gewalt stieg das Ansehen der *Curia regis*. Die Zahl der vor sie gebrachten Rechtsstreite wuchs mit jedem Jahre. Die Bekanntschaft mit dem schon am Ende des zwölften Jahrhunderts sich in Frankreich verbreitenden römischen Rechte und die Fixität der Grundsätze des früher schon ausgebildeten Lehenrechts veranlafsten ein geregeltes Verfahren auch in diesem höchsten königlichen Gerichte. Unter Philipp August — wie insbesondere die von Beugnot in den Anmerkungen, pp. 559—564. mitgetheilten Auszüge aus den Inquestis, die unter diesem König gemacht wurden, beweisen — war das Parlament der Sache nach im Grunde schon vorhanden (p. XXXVII.). Unrichtig ist es nach einer verfälschten Urkunde von 1120, die in das Jahr 1296 gehört. ein genau organisirtes Parlament schon unter Ludwig II. (dem Dicken) anzunehmen (p. XXXIV — XXXVI). Als Philipp August gegen 1191 seine Baillis einsetzte, war aber das Parlament schon entschieden der höchste Gerichtshof (p. XL.) und verlor auch diese Eigenschaft nicht durch die Errichtung der *Cour des Pairs*, welche bekanntlich eine fast historisch unerklärliche Institution ist. Graf Beugnot wurde durch seine Forschungen darauf geführt, von diesem berühmten Gericht zu sprechen (p. XLI — LXI). Seine Ansicht über den Ursprung und den Charakter desselben ist ihm eigenthümlich und löfst alle bisherigen Schwierigkeiten. Es entstand erst 1205, als Philipp August den König Johann ohne Land als Herzog der Normandie wegen des durch ihn verübten Mordes seines Neffen Arthurs, Herzog von der Bretagne, richten liefs. Damit der hochgestellte Vasall das Gericht anerkennen mufste, wählte er unter den Kronvasallen die gröfsten zu Richtern, es waren mit ihm sechs, diesen gesellte er sechs geistliche Pairs bei und so war das Gericht der 12 Pairs gebildet. Es erscheint als ein Ausschufs der Curia regis — und als besonders privile-

Digitized by Google

girt für diese Zwölf, ist also von dem gewöhnlichen königlichen Gerichte wesentlich nicht verschieden. Dies erklärt uns, warum es später bei mehreren Veranlassungen sich in demselben wieder verliert, und nur hie und da als ein ausserordentliches fungirt, aber nie zu dem Ansehen des Parlaments sich erhebt.

Philipp August war es auch (nach dem Herausgeber), der die regelmäfsigen Sitzungen des Parlaments festsetzte in seiner Verordnung von 1191, als er den Kreuzzug unternahm. Er befahl darin der Königin als Regentin, alle vier Monate in Paris einen allgemeinen Gerichtstag zu halten (Art. 3). Man bestimmte dafür die Woche nach grofsen Festen, z. B. nach Allerheiligen, Maria Lichtmefs und Pfingsten, oder andere diesen nahe liegende Tage, wefshalb in den Olim auch die Parlamente jedes Jahrs nach diesen benannt werden. Graf Beugnot schreibt nicht blos diese Neuerung dem König Philipp August zu, sondern auch die, dafs er Nichtvasallen, d. h. *milites et clerici* zu Beisitzern berief, die ursprünglich blos Räthe waren, welche man ihrer Rechtskenntnifs wegen befrug, sich aber später in wahre Richter verwandelten (p. LXI — LXVI). Diefs geschah schon allmählig unter Ludwig dem Heiligen. Das Parlament wurde das höchste Appellationsgericht unter diesem König; die gelehrten im römischen und kanonischen Rechte bewanderten Juristen, welche darin safsen, führten eine gegen das Feudalsystem gerichtete Procedur ein. Das Halten der Register war davon nur eine Folge (p. LXVI — LXXII). Philipp der Schöne gab dem Parlamente durch seine Verordnung von 1302 eine regelmässige Organisation, die aber, wie Klimrath p. 30 gezeigt hat, nicht eine neue von ihm ausgehende Schöpfung, sondern der Sache nach schon vor ihm vorhanden war (p. LXXII — LXXIV). Das Aufzeichnen der Entscheidungen des Parlaments ist nach Graf Beugnot durch die Sitte, das Recht aus Weisthümern (*Records*) zu erhärten, veranlafst worden. Die *Inquestae*, *Arrestationes*, *Judicia*, *Consilia* dieses hohen Gerichtes waren die wichtigsten Records (p. LXXIV

Digitized by Google

— LXXVI), wie ja auch die Entscheidungen des Echiquier der Normandie und andere solche sind (p. LXXVII—LXXVIII). Anfänglich und während einer grofsen Reihe von Jahren, waren diese Aufzeichnungen nur eine Privatarbeit des Greffier, der auch nicht alle Entscheidungen, die in den Sitzungen vorkamen, in die Register aufnahm (p. LXXVI — LXXXIV). Erst im 14ten Jahrhundert erhielten sie einen officiellen Charakter. Früher wurden auch die Texte der königlichen Verordnungen darin nicht abgeschrieben, während später dies Engregistrement nöthig war, um dieselben vollzugsmäfsig zu machen.

Die ältesten Aufzeichnungen entnahm Montluc, wie er selbst sagt (p. 440), aus den Rollen, worauf die Enquête stand und die Entscheidung kurz verzeichnet war. Er trug sie in die von ihm angelegten Register ein; diese setzten dann seine Nachfolger, die wir oben nannten, fort (p. LXXV — LXXXVIII).

Was nun den Inhalt und die historische Wichtigkeit der Olim betrifft, so beschränken sich diese nicht blos auf das eigentlich Juristische. Sie zeigen uns den Entwickelungsgang der politischen Zustände Frankreichs seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Mit Recht führt ihr Herausgeber aus, wie das Parlament auf das kräftigste mitwirkte, die königliche Gewalt zu consolidiren und auszudehnen, wie es selbst allmähliche Usurpationen derselben planmäfsig begünstigte, um die Feudal-Verfassung zu untergraben. *La cour royale* (sagt er p. LXXXIX) *était pleinement entrée sous le regne de Saint-Louis dans une voie de conquêtes successives, d'empiétements lents, mais assurés sur l'autorité seigneriale dont l'effet devoit être de rendre à la royauté le pouvoir et le lustre nécessaires pour dominer les intérêts aristocratiques. Ce tribunal, qui comprit de si bonne heure l'utilité d'une jurisprudence fixe dans le domaine de la loi civile, se forme promptement et sans aucun embarras une jurisprudence politique, qui prenait sa source dans la ferme volonté*

Digitized by Google

5) *Collection de Cartulaires de France*, Tome I. et II. *Cartulaire de l' Abbaye de Saint-Père de Chartres* (pp. I—CCCLXX et 1—848), Tome I. *Cartulaire de l' Abbaye de Saint Bertin* (p. I. XCVII et 1—487) *publiés par M. Guérard, Membre de l'Institut de France.* Paris 1841. 3 voll. 4.

Der vorstehenden Anzeige lassen wir die einer andern Reihe von Werken folgen, welche ebenfalls zur *Collection de documens inédits sur l'histoire de France publiés par ordre du Roi* gehören und zunächst sich an die von uns in B. XIII. der Zeitschrift angezeigten *Archives administratives de la ville de Rheims* anschliessen. Gleich diesen enthalten sie Cartularien von Abteien, nämlich das der Abtei St. Peter in Chartres und das von Sanct Bertin bei Saint-Omer. Beide sind von grösster Wichtigkeit und unendlicher Belehrung. Ihre Herausgabe ist durch einen hochgestellten Gelehrten besorgt worden, dem die Freunde der Studien des germanischen Alterthums schon früher verpflichtet waren, nämlich von Herrn Professor Guérard, der an der Ecole des Chartres ausgezeichnete Schüler bildet und als Mitglied der Academie des Inscriptions bisher noch vergrabene Geschichtsquellen zu Tage fördert und durch eben so gründlich wie anziehend geschriebene Abhandlungen dieselben beleuchtet. Schon vor fünf Jahren bereicherte er die Quellenliteratur des Mittelalters durch die Herausgabe des *Polyptichum Irminonis*, d h. des *Liber censualis* der Abtei Saint-Germain des Près vom Jahr 812, dem noch andere kürzere Polyptiche und eine Anzahl ausgewählter Urkunden beigefügt sind, ein Werk, dessen Verbreitung durch den Buchhandel man mit Ungeduld entgegensieht [7]).

Das Cartular der Abtei Sanct Peter zu Chartres enthält die auf dieselben sich beziehenden Urkunden von 889 bis 1490, wovon die meisten dem 10., 11., 12. und 13. Jahrhundert angehören und deshalb besonders interessant sind, weil sie

7) Der Herausgeber hielt es zurück, um einen ausführlichen Commentar darüber, der, wie es scheint, noch nicht ganz vollendet ist, gleich mit erscheinen zu lassen.

Digitized by Google

von den Verfassern des Cartulars in eine Geschichte der Abtei verwebt sind und über die geselligen und ökonomischen Zustände des Herzens von Frankreich, d. h. eines Theils der Capetingischen Kronlande die mannichfaltigsten Aufschlüsse geben. Das Cartular von Saint Bertin schon im 10. Jahrhundert angelegt, ist seit lange berühmt und in der Handschrift schon von Ducange benützt worden. Es ist eine Hauptquelle für die Geschichte von Flandern und insbesondere des 1190 davon abgerissenen südlichsten Theiles desselben, welche seitdem den Namen der Grafschaft Artois führt. Eine Inhaltsangabe beider Cartularien und ihrer Zugaben wird unsern Lesern nicht unwillkommen seyn.

I. Dem Cartular von Saint Pere (statt Saint Pierre) von Chartres sind sehr ausführliche Prolegomena vorausgeschickt, worin wir nicht blos über den Ursprung desselben und die Einrichtung der vorliegenden Ausgabe unterrichtet werden, sondern auch eine vollständige Uebersicht der geselligen und ökonomischen Zustände Mittelfrankreichs erhalten, inwieweit dieselben durch diese Geschichtsquelle beleuchtet werden. Darauf folgt das Cartular selbst; zwei Indices, ein lateinischer Index generalis und ein Dictionnaire geographique, welche das Verstehen des Werkes unendlich erleichtern (pp. 731 — 887) beschliessen das Ganze. Herr Guérard gibt theils nach den Cartularien, theils nach einer handschriftlichen Geschichte der Abtei von Aubert, theils nach der *Gallia christiana*, T. VIII. Coll. 1214 — 1234, eine kurze Geschichte und Beschreibung derselben (p. CCXXXIII — CCLXVII). Sie war schon im siebenten Jahrhundert gestiftet, aber mit der Stadt Chartres von den Normannen zweimal verwüstet worden (888 u. 911). Im Jahr 930 wurde sie zum zweitenmal restaurirt und bestand nun bis zur Aufhebung aller Klöster in Frankreich durch die französische Revolution.

Das Cartular besteht aus drei Haupttheilen, 1) einer Chronik und Urkundensammlung, das den Namen *Vetus Agano* (von dem diesen Namen tragenden Restaurator des Klosters, dem Bischof Agano von Chartres) führt; 2) dem *Codex*

Digitized by Google

Argenteus und 3) den von Dom Muley gesammelten Urkunden (p. CCLXVII—CCLXVIII.).

Der erste Theil, in VIII Bücher getheilt, ist zugleich eine Chronik, ein Lagerbuch und eine Urkundensammlung des Klosters, welches ein Mönch desselben, Namens Paul, der 1060, 1079, 1086 und 1088 in den letzten genannt wird und *Aedituus et Notarius* der Abtei war, schrieb. Die Urkunden sind nach den Aebten, unter welchen sie verfasst wurden, classificirt und in Bücher und Kapitel vertheilt; im letzten (dem achten) Buche finden sich jedoch auch Urkunden aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts, die also später in das *Liber Agano* eingetragen worden seyn müssen. Die chronologische Ordnung ist nicht streng befolgt. Vollständige Nachrichten über diesen Theil enthielten die *Prolegomènes* pag. CCLXVIII—CCLXXV. Der Abdruck selbst beginnt S. 1 und endigt S. 254 mit dem ersten Bande. Nur 2 *Codices* desselben aus dem 12. Jahrhundert sind vorhanden.

Der zweite Theil von p. 257—620 führt seinen Namen *Codex argenteus* von seinem Einbande, ist geschrieben gegen das Jahr 1200 von einem unbekannten Mönche, die Urkunden sind darin zuerst topographisch, dann chronologisch in 4 Bücher vertheilt geordnet; mehrere sind aus dem *Liber Agano* wiederholt, aber im Drucke, mit Verweisung auf diesen, übergegangen (p. CCLXXV—CCXXII.).

Die im dritten Theile abgedruckten Urkunden (von pag. 623 bis 737) sind aus einem vollständigen Copialbuch der Abtei entnommen, welches ein gelehrter Benedictiner Namens Muley, als er zwischen 1775 und 1776 das Archiv derselben ordnete, in vier Folianten verfertigte. Sie sind also nur ein Nachtrag der in den 2 ersten Abtheilungen des Cartulars nicht vorkommenden Diplome von 978 bis 1490 (pag. CCLXXVII—CCLXXVIII). Da nun die sämmtlichen Urkunden nicht in einer fortlaufenden chronologischen Ordnung in der vorliegenden Ausgabe gedruckt sind, so liess ihr Herr Guérard pag. CCCLV ff. ein chronologisches Verzeichniss aller vorangehen. Nicht alle sind vollständig abgedruckt, bei vie-

Digitized by Google

len die im Anfange stehenden Titularen weggelassen und von ganz unbedeutenden ist nur die Inhaltsanzeige gegeben (pag. CCLXXVIII.).

Der Herausgeber wurde bei der Arbeit unterstützt durch zwei junge Gelehrte, die Herren Perraux und Géraud, welchem er S. CCLXXX seinen Dank ausspricht und grosses Lob zollt. Auch rühmt er die Beihülfe zweier anderer, der Herren Claude und August le Prevost (p. CCLXXXI.).

Wie lehrreich das *Cartulaire de Saint Père* ist, lässt sich schon aus der Uebersicht der geschichtlichen Notizen ersehen, welche Herr Guérard pp. I—CCXXXIII. aus denselben gezogen hat. Es gibt Aufschlüsse: I. über die Topographie, II. die Natur der Besitzungen der Kirchen und Klöster, III. über das Eigenthum (*L'alleu*), und zwar über *le domaine, la terre salique, le benefice et le fief, la censive, les manse etc.*, IV. über die Standesverhältnisse der *Nobles, hommes libres, hôtes, non libres, colliberts, serfs*, die *Affranchissements* u. s. w., V. über die *Arts et metiers*, VI. die *Offices*, d. h. die Ministerialitätsverhältnisse, als der *Maires, Avoués, Vidames, Doyens, Chantres etc. etc.*, VII. über die Namen und Zunamen im Mittelalter, VIII. über politische Institutionen, z. B. über die Fortschritte der königlichen Gewalt, die Rechte der *Seigneurs de Puiset*, den gerichtlichen Zweikampf, die *Coûtumes et libertés* u. s. w. X. Unter der Rubrik *Droits féodaux et rédevances féodales* folgt pag. LXXXVI—CLI. eine sehr interessante Abhandlung über das Lehenswesen, dann XI. eine über Maase und Gewichte (bis CLXXIX.), XII. über das Münzwesen nebst XIII. einer Untersuchung über den Werth und den Ertrag des Grundeigenthums, endlich von XIV—XVI. Notizen über *Moeurs et usages, faits divers et Actes.* Z. B. die Investitur, den Zeugenbeweis, die *Mainferme*, über den *Cancellarius* und *Notarius*.

Wie schätzbar für den Rechtsgelehrten die Beiträge sind, braucht nicht erst versichert zu werden. Obgleich nicht Jurist, hat Hr. Guérard dennoch die auf das Recht sich beziehenden Notizen so klar und genau angegeben, dass, wenn ihnen

Digitized by Google

auch hie und da die juristische Schärfe fehlt, doch jeder Eingeweihte dieselbe benützen kann. Jede seiner Angaben stützt sich auf angeführte Stellen aus dem Cartular.

II. Das Cartular von S. Bertin ist mehr eine auf Urkunden gestützte Chronik als ein Copialbuch dieser Abtei. Es besteht ebenfalls aus drei Abtheilungen und die erste ist nichts anderes, als das schon angeführte *Cartularium Felquini*, verfasst zwischen 961 und 975 und hier nach einer Handschrift des 12. Jahrhunderts im antiquarischen Museum der Stadt Boulogne sur Mer abgedruckt. S. 1 — 168. Es enthält gegen 80 Urkunden von 648 bis 889, ein Diplom Kaiser Heinrichs I. mit inbegriffen.

Die zweite Abtheilung bildet das *Cartularium Simonis* aus einer Handschrift in der Stadbibliothek zu Saint-Omer (p. 169 — 321), welches in drei Bücher zerfällt, von 166 Capiteln. Es ist Chronik und Copialbuch vom Jahr 1021 bis 1145. Die dritte ist eine *Continuatio* dieses Cartulars bis zum Tode des Kaisers Heinrich dem VI. Die Urkunden gehen bis 1186 p. 322 — 371. Als Zugabe ist S. 402 — 485 beigedruckt ein kurzes Cartular des *Monasterum Sanctae Trinitatis* zu Rouen.

Was nun den historischen Werth des St. Bertinischen Cartulars betrifft, so ist die erste Abtheilung desselben wichtiger als Chronik, denn als Urkundensammlung, aus dem einfachen Grunde, weil von den darin enthaltenen Urkunden die wichtigsten durch Mabillon, Malbranq, Miräus, Brequigny und andere [8]) schon herausgegeben sind, während die Chronik noch ungedruckt war. Sie enthält nicht blos die Geschichte der

8) Eine der ältesten dieser Urkunden, nämlich das Schenkungsdiplom des Priesters Felix von 745 erschien zum erstenmal vollständig nach dem Original in des Refer. flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. Urkund. Buch Nr II. A. und dessen Facsimile im ersten Band der französischen Ausgabe dieses Werkes. In Hrn Guérards Abdruck aus dem Cartular p. 53 — 55 sind die Unterschriften nicht vollständig. Es fehlt z. B. die des Gumbarii Scavini. Auch ist der Text vielfach abweichend.

Digitized by Google

Abtei, sondern auch die der fränkischen Monarchie, und zwar in vielen Hauptpuncten auf eine von der gewöhnlichen Darstellung abweichenden Weise, wie der Herausgeber pp. XXI —XXIV. angibt. Auch im Cartular des Simon sind die geschichtlichen Angaben nicht unwichtig (von der Eroberung Englands an durch Wilhelm I.), sie beziehen sich doch mehr auf die Geschichte von Flandern (p. XXV f.). Der Erzähler scheint aber wenig Kritik besessen zu haben.

Beide Chroniken sind Quellen späterer, z. B. des bekannten *Chronicon Sancti Bertini* von Iperius † 1383. (S. meine flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. S. 57.) Einige allgemein geschichtliche Data enthalten auch die Fortsetzungen des Simonischen Cartulars. Ausführlicher wird die Geschichte der Abtei S. Bertin von ihnen erzählt und nach ihnen mit kritischer Prüfung vom Hrn. Herausgeber pp. XXXI — LXXVIII.

Unter den Urkunden sind ein bedeutender Theil hier zum erstenmal gedruckt, im Cartular von Folquin zählten wir von 800 bis 889 vier und zwanzig, bei welchen nicht bemerkt ist, sie seyen von andern schon herausgegeben. Darunter ist die *Breviatio villarum Monachorum victus* p. 97—107, welche ein *Polyptichum* eines Theils der Besitzungen der Abtei enthält, besonders belehrend [9]). In den 3 Büchern des Cartulars von Simon haben wir 53 ungedruckte Diplome von 1026 bis 1139 gezählt; in den Continuationen aber nur 14 von 1175 — 1186

Herr Guérard bemerkt am Ende seiner Einleitung, dass er aus andern Copialbüchern, namentlich aus dem von D. De Witte, der 1793 Archivar der Abtei war, noch eine grosse Anzahl Urkunden in die vorliegende Ausgabe des Cartular von St. Bertin hätte aufnehmen können, er habe aber verge-

9) Hr. Guérard liess sie als Zugabe der Polyptik von Irmian p. 396 abdrucken, woraus Referent sie für den nächstens erscheinenden 3. Theil seiner flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte benützt hat.

Digitized by Google

zogen, dieselben in einer eigenen Sammlung einst zu verbreiten.

Möge dies geschehen und der gelehrte Herausgeber sich dazu der Originalien auch bedienen, die noch in Gent, wohin D. Witte geflüchtet war, sich vorfinden [10]).

6) *Recherches sur les Vigueries et sur les Origines de la Feodalité en Poitou par A. D. de la Fontenelle de Vaudoré, de l'Académie des Subscriptions etc.* Poitiers et Paris 1839. IV. 8. p. 1—168. (mit einer Charte).

Zu den königlichen Gerichtsbeamten, welche in den Carolingischen Zeiten neben den Grafen vorkommen, gehört bekanntlich ausser dem *Centenarius* auch der *Vicarius*. Beide haben nach dem Capit. I. v. 810. cap. 2. nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit, doch erscheint der letzte als der Stellvertreter des Grafen, während der erste ein mehr selbstständiger Beamter ist. Dass die *Vicarii* unter dem Namen *Viguiers* in Frankreich allgemein verbreitet waren, sich bis in das spätere Mittelalter herab, und sogar oft noch länger erhielten, ist bekannt, aber dennoch war es den Geschichtsschreibern und Alterthumsforschern immer schwer, das Amt des *Viguier* näher zu bestimmen [11]). Untersuchungen also über den Ursprung und die Functionen der *Vigueries* können nur willkommen seyn, namentlich wenn sie in einem Lande gemacht werden, wo sie einst eine topographische Wichtigkeit hatten, und von einem Gelehrten, der mit der Vorzeit seines Vaterlandes vollkommen vertraut ist. Mit Vergnügen zeigen wir deshalb die vor uns liegenden *Recherches sur les Vigueries en Poitou* an, deren gelehrter Verfasser, Herr de la Fontenelle de Vaudoré schon längst durch seine Schriften über die Staats- und Rechtsalterthümer des südwestlichen Frankreichs sich einen Namen gemacht hat. Die Zahl der Viguiers

10) S. meine flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. S. 17—18.

11) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Theil I. S. 182. 429. 690—691.

Digitized by Google

in der ehemaligen Grafschaft Poitou (oder Poitiers) war unendlich gross [12]), wie deren Angabe in der vorliegenden Schrift und die beigefügte Charte zeigen. Neben ihnen kommen im 12. und 13. Jahrhundert noch viele andere Beamten vor, als die *Vicomtes*, *Senechaux*, *Baillis*, *Prévots*, dass es überaus schwierig ist, die Functionen derselben und ihr Verhältniss zu den letztern grösstentheils neue Beamten, sowie das des Amtssprengels der Viguerie zu der Gau-Eintheilung oder gar der ältern kirchlichen in Archidiaconate und Decanate zu bestimmen. Herr de Fontenelle hat durch seine ins kleinste Detail gehenden Untersuchungen alle diese Puncte — freilich nicht immer mit befriedigendem Erfolge aufzuhellen versucht.

Die einzelnen Viguerien sind nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden (pp. 41, 123—124.); sie waren nicht alle gräflich, sondern zum Theil grundherrlich, wie namentlich die einiger Klostergebiete (p. 35—36.). Die ältesten findet man schon 775, 785, 817, 831, 837, 838, 849, überhaupt bis 890 dreizehn, im zehnten Jahrhundert kommen hinzu 43, im elften 7, der Anfang der übrigen ist unbekannt (p. 125—127.). Im zwölften Jahrhundert werden noch mehrere andere Viguerien in den Urkunden genannt, allein nach unserm Verfasser sind sie entweder nur Theile anderer, oder nur Angaben einzelner Amtsfunctionen der Viguiers, mit den ihnen anhängenden Einkünften. Er nennt daher dieselben uneigentliche oder unvollständige Viguerien (*des Vigueries imparfaits ou imcomplètes*) p. 132—140. Diese Viguiers sind ihm daher *des faux Viguiers* [13]); sie führten den Untergang der wahren eigentlichen Viguiers herbei (p. 140). Ueberhaupt

---

12) In den 15 Pagi der Grafschaft zählt der V. 75 Vigueries auf, wovon 30 allein im Pagus minor von Poitiers lagen. Es müssen viele noch unbekannt seyn. Fünf Pagi hatten jeder nur eine Viguerie, welche jedoch nicht von ihm den Namen führte.

13) Sie sind oft nur Prèvots, die den Titel Viguiers führen, p. 141.

Digitized by Google

stellt sich das Amt des Viguiers im zwölften Jahrhundert etwas von seiner ursprünglichen Einrichtung verschiedener heraus, obgleich es aus dieser hervorging. Unser Verfasser hat freilich das Wahre desselben sowohl in seinem Beginne als am Ende nicht mit der nöthigen Klarheit und Genauigkeit charakterisirt: allein aus den von ihm beigebrachten Angaben läfst es sich wenigstens im Allgemeinen bestimmen. Mifsverstehen wir ihn nicht, so verhielt es sich mit dem Viguerien in Poitou folgendermafsen: [14])

Nachdem Carl der Grofse Ludwig den Frommen zum König von Aquitanien ernannt hatte, organisirte er diefs Königreich nach Grafschaften. Unter diesen war Poitou eine ziemlich ausgedehnte. Ihr Graf (*Comes Pictaviensis*) hatte nicht blos mehrere *Vicecomites*, die, wenn er abwesend war, ganz seine Stelle vertraten, sondern noch eine gröfsere Anzahl *Vicarii*, welche eine von den Centenarien nicht sehr verschiedene also mehr niedere Gerichtsbarkeit hatten, nach dem Capitulare von 810. Die Amtssprengel der letzten waren geographisch bestimmt; die der *Vicecomites* scheinen erst später es geworden zu seyn. Auch jene waren im Besitze von Grundstücken, die sie zuerst als *beneficia*, später als *feoda* inne hatten. Sie waren aber, wie die Grafen selbst, nicht rein gerichtliche, sondern auch polizeiliche und Administrativbeamten. Verschiedene Gebühren, Gefälle und Abgaben flossen ihnen zu, welche die einträgliche Seite ihres Amtes ausmachten, und als sie den gröfsten Theil ihrer Gewalt als gerichtliche Beamten verloren hatten — fast noch allein als das Recht der Viguerie vorkommen, wie ja auch die Advocatie der Kirchen- und Kloster-Vögte zuletzt oft nichts anderes bezeichnete als den Inbegriff der pecuniären Vortheile und Einkünfte, die den Vögten zuflossen. So lange die alte ursprüngliche Feudalverfassung bestand, kommen die unter dem Namen von Sénéchal, Bailli und Prévot bekannten Beamten als Landesbeamten neben den Viguiers nicht vor,

14) S. 23. ff. v. S. 146—150.

Digitized by Google

da der erste nur ein Hofministerial war, der letzte, wie der Villicus, ein Domanialbeamter, und der Bailli nur ein widerruflicher Stellvertreter seines Herrn, er mogte Graf, Vicomte oder Grundherr seyn. Allein nachdem seit dem Ende des 12. Jahrhunderts diese neuen Beamten an die Spitze des Staatsorganismus traten, die Vicomtes selbst Landesherren waren, so reducirte sich das Amt der Viquiers nur auf das Minimum ihrer ursprünglichen Gewalt, nachdem sie eine Zeit lang selbst die höhere Criminaljustiz geübt hatten — wurden sie auf die ganz niedere und selbst auf subalterne Functionen beschränkt und die Viguerie war, wie oben bemerkt wurde, fast nur noch der Inbegriff gewisser Gebühren, Gefällen und Abgaben, die ihnen in ihrem Amtsgebiete entrichtet wurden. Die Viguerie in diesem Sinne wurde verkauft, verschenkt, zum Pfande und zum Lehen gegeben, wie jede derartige einträgliche Stelle in jener Zeit. Daher auch der Ausdruck *payer les Droits de Viguerie* (oder *Vigerie*) S. 147.

Einige Viguerien erhielten sich bis in das 16. Jahrhundert — waren aber so herabgekommen, dafs ihre Besitzer nur den Amtsvortheil hatten, die Maafse und Gewichte zu liefern. S. 147—150.

Viel höher im Range und mächtiger waren die Viguiers in Toulouse, Beziers, Carcassonne, wo sie so zu sagen, ganz des Grafen Stelle vertraten und die hohe Gerichtsbarkeit hatten (S. 150).

Soviel über die Viguerien in der Grafschaft Poitou. Herr de Fontenelle schliefst seine Untersuchungen mit einigen Bemerkungen über das Lehenswesen in dieser Grafschaft, die wir nicht wiederholen, weil sie zu allgemein sind. Warum derselbe immer Carlmangne und Ludwig debonnaire schreibt, statt Charles-Magne et Louis le debonnaire, begreifen wir nicht: denn gewifs hat man niemals so wie er geschrieben.

Digitized by Google

7) *Beau traicté de la diversité de nature des fiefs en Flandres.* Gand, 1839. 1. V. 8. pp. 1 — 92. gr. 8.

Wenn wir ein in Gent gedrucktes Werkchen hier mitanzeigen, so geschieht dieſs, weil es dem nördlichen Frankreich und somit dem französischen Flandern angehört und das Recht einer Zeit enthält [15]), wo ganz Flandern jenseits der Schelde und des ottonischen Canals noch eine französische Provinz war. Das Büchlein ist nichts anderes als eine fast vollständige Darstellung des altflandrischen Lehenrechts und scheint im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts geschrieben. Sein Herausgeber, Herr Dr. Ketele in Audenarde, erhielt die Handschrift, die es enthält, vom General Graf Van der Meere, der in Frankreich sie mit vielen Urkunden, die aus der Domkirche von Tournay und dem Archiv des Chambre des Comptes der ehemaligen Grafen von Flandern in Lille [16]) herstammen. Die Freunde der Rechtsalterthümer sind dem Herausgeber zum Danke verpflichtet, ob er gleich nichts als den Text dieses altflandrischen Lehenrechts gab, denn es ist ein klar entworfenes Gemälde dieses Rechts, wie man aus frühern Zeiten kein gedrucktes hat. Sein Inhalt stimmt mit andern ältern in flammändischer Sprache geschriebenen Werken dieser Art vielfach überein, ist jedoch seiner ganzen Anlage nach von ihnen verschieden. Die genannten ältern Werke sind ein altflandrisches Lehenrechtsbuch aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, das zwar einmal gedruckt, aber doch so selten ist, dafs es fast für ungedruckt gelten kann. (Siehe meine flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Band I. Seite 60. ff.) Ferner das am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geschriebene Werk des flandrischen Präsidenten Philipp Wielant († 1519) *Antiquités de Flandres*, aus welchen so viele flan-

15) Zwar wird der Friede von Madrid von 1526 erwähnt, allein der ganze Inhalt des Werkes gehört einer früheren Zeit an.

16) Siehe über dieselbe meine Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. B. I. Cap. I.

Digitized by Google

drische Geschichtschreiber, wie Machantius, Meyerus, Oudegherst, Buzelinus, Espinoi u. a. oft ganze Capitel wörtlich abschrieben, das aber ganz nie gedruckt wurde.[17]) Aus diesem Werke entnahm der Verfasser des „*Beau Traicté*" ebenfalls eine Menge Notizen, sowie aus desselben Wielants flammändischen Buche *Op de Leenrechten*, geschrieben 1491, welches commentirt von de Clerk im Jahr 1664 — seitdem so zu sagen das Ansehen eines Gesetzes hatte und 1771 auch als Theil der bei de Goesin in Gent veranstalten Ausgabe aller flandrischen Costumen erschien.

Der beau Traicté beginnt mit einer Beschreibung der drei Hauptbestandtheile Flanderns im Mittelalter (der Flandre soubs la couronne de France, der Flandre soubs l'empire und der Fl. propre, d. h. allodiale[18]) spricht dann von den flandrischen Lehenhöfen (S. 1—4), worauf der eigentliche Traicté anfängt.

Das erste Capitel handelt von der Natur der Lehen im Allgemeinen und der Hauptarten derselben in Flandern; die Ueberschrift der einzelnen Absätze desselben sind: 1) *quelle chose est appellée Fief;* 2) *du différent entre bien propre et fief;* 3) *Du différent entre Fief et arrentement;* 4) *du Fief conditionnel.* Dann folgen verschiedene Eintheilungen der Lehen (p. 6—9.); endlich die Angaben der Hauptarten derselben in Flandern, die da sind: 1) *Fiefs pour la guerre;* 2) *Fiefs pour la garde des chateaux;* 3) *fiefs pour la garde de la personne du Comte;* 4) *fiefs pour le service de la maison du Comte.* (Diefs sind die erblichen Hofämter des Grafen, die nun p. 13—14 beschrieben werden, etwa wie in den im Urkunden-

17) Einige Kapitel daraus stehen im Urkundenbuch des Bd. I. meiner Flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte, N. I.; anandere als Zugabe in dem ersten Bande des von mir angelegten und von Herrn Abbé de Smet herausgegebenen Corpus Chronicorum Flandrio. T. I. p. XXXIX. ff.

18) S. meine Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. d Urkundenbuch

Digitized by Google

buch des III. Bandes unsrer flandrischen Geschichte herausgegebenen altflandrischen Dienstrechte, nur viel kürzer; 5) *fiefs servans à la plaisance du Comte et pour les joyeusetés:* unter diese gehören z. B. ein Lehen, in Folge dessen der Vasall, wenn der Graf im Schlosse zu Berghes ist, aufwarten und Flagolet blasen mufs, ein anderes, das den Vasallen zur Nachtzeit zum Spielen dieses Instrumentes verpflichtet, damit der Graf in seinem Bette nicht durch das Geschrei der Frösche gestört werde (p. 15); 6) *fiefs pour la justice,* unter diesen wird ein Lehen genannt, welches dem Vasallen die Verbindlichkeit auflegt, die Eröffnung der Sitzung des Lehenshofes durch Blasen eines Waldhornes auf der Burgbrücke anzukündigen (p. 16); 7) *fiefs servans pour les domaines du Comte et haults regneurs.* [18])

Das zweite Capitel handelt von den Lehenrechtsgewohnheiten, von ihrer Entstehung, den Erfordernissen ihrer Giltigkeit, dem Beweis der Coustumes u. s. w. (p. 18 — 23). Das dritte enthält nach einer kurzen Geschichte des Feudalsystems (p. 24 — 26.), die Grundsätze des allgemeinen und des in Flandern practischen Lehenrechts p. 26 bis zu Ende.

Zuerst ist die Rede vom Erwerb der Lehen, der Investitur u. s. w. p. 26 — 31; dann von der zu entrichtenden Lehenwaare bei der Erneuerung der Homagii (*des reliefs*) p. 32 — 34. Dann von der Lehenshuldigung — auch des Grafen als Vasallen der Krone von Frankreich und des deutschen Reichs p. 34 — 45. [20])

Ueber die Reliefs erfahren wir folgendes: p. 33. *L'on pais pour relief ce que a esté ordonné par le seigneur feodal en baillant le fief soit deux blancs chiens, ung roux faulcon, esprivier* (für *épervier*) *thierchelet* (gewebten Stoff) *une*

---

19) d. h. die Mitglieder der hohen Rechenkammer, worüber zu vergleichen meine Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Th. III. §. 18. und der Messager des Sciences hist. von 1840 S. 389.

20) Aus Wielant Antiquités de Flandres.

Digitized by Google

paire de Gants, des epérons ou semblables choses. Et quand le denombrement ne fait de le mention, mais dict, que le fief est tenu au plain relief, on est tenu de paier dix livres en argent ou s'il est à demie relief, doit pour cinq livres; ou s'il est mis sus pour le meilleur, lors on est tenu de payer ung revenu annuel de trois premières années au choix du Seigneur. Dies alles wird durch viele Beispiele erläutert.

S. 45 ist von der Verpflichtung des Vasallen zum Denombrement, d. h. zur Ausstellung eines Inventariums des gesammten Lehens die Rede. Dann von den Wappen, p. 46 — 47, den Timbres, Titulaturen und endlich von dem Sinne der Erklärung, par la grace de Dieu p. 48 — 49. Hier endet die erste Erwerbungsart der Lehen durch ausdrückliche Belehnung; dann wird S. 50 ff. von andern Erwerbungsarten der Lehen gehandelt und zwar am ausführlichsten von der Lehenfolge, p. 52 — 72. Zuletzt auch von den Lehenschulden, dem Douaire en fief u. s. w. Nun wird gesprochen von der Entsagung auf ein Lehen, vom Verkauf derselben, dem Lehensretract, vom Déshéritement, der Zahlung des dixième denier vom Käufer, von der Verpachtung eines Lehens, der Garantie des Schenkers oder Verkäuffers eines Lehens p. 73 — 80; endlich von dem Verlust des Lehens zur Strafe (der forfaiture du fief) p. 80 — 90 u. s. w.

Indem wir uns einer nähern Inhaltsanzeige des Büchleins hier enthalten, schliessen wir nur mit der Bemerkung, dafs dessen Verfasser fast immer das flandrische Lehenrecht mit dem französischen vergleicht, so dafs wir auch die Grundsätze des letzten aus seinem Werke kennen lernen und sehen, welche Eigenthümlichkeiten und welche Verwandtschafft das Lehenrecht am äufsersten südwestlichen Ende von Norddeutschland mit dem des hier anfangenden französischen Reichs hatte, zu welchem Flandern gewissermaafsen den Uebergang bildete.

Digitized by Google

V.

Ueber Doktrinal- und authentische Gesetz-Auslegung nach früheren und heutigen französischen Gesetzen.

Von

Herrn L. J. Kœnigswarter,

Doct. jur. in Paris.

Die gesetzgebende Gewalt bestimmt die Normen in welchen sich der Gesammtwille kund thut: sie macht die Gesetze. Die richterliche Gewalt, welche einen Theil der Executiv-Gewalt bildet, soll jeden Akt, jede Handlung an diesen gegebenen Normen prüfen und hierauf ihr richterliches Ermessen erlassen. Nun hat aber kein Gesetzgeber bis jetzt geglaubt, alles Mögliche umfafst zu haben und mit solcher Genauigkeit und Deutlichkeit, dafs an eine Auslegung seiner Gesetze gar nicht mehr gedacht werden brauchte. Wenn auch die Eitelkeit und Arroganz eines Justinian so weit gegangen, dafs er verboten einen Kommentar über seine Gesetze zu machen, so läfst sich dieses Verbot theils aus dem Chaos, welches die unzähligen Kommentarien der früheren römischen Rechtsgelehrten verursacht hatten, theils aus dem Vorsatz erklären, dafs der römische Imperator von nun an selber die Gesetze auszulegen sich vorbehalten: denn von ihm stammt die gesetzliche Regel, über deren Anwendung in unsern modernen Staaten man sich so sehr geplagt hat: „*Ejus est interpretari legem cujus est condere.*“

Es war einst eine Zeit, wo man die mosaische Gesetzgebung als eine für alle Völker bindende betrachtete, und

Digitized by Google

es gelang den Aufgeklärteren nur mit vieler Mühe, darzuthun, dafs Mosis Gesetze, wie vortrefflich sie auch für die damaligen Verhältnisse des israelitischen Volkes gewesen, nicht für alle Zeiten und für alle Völker bestimmt seien. Besteht ja die Vorzüglichkeit einer jeden Gesetzgebung in ihrem objectiven Werthe, dafs sie nämlich dem Volke dem sie gegeben, besonders angeeignet sey, denn eben so wenig wie Mosis oder Lykurg's Gesetze für eine heutige europäische Nation gemacht sind, eben so wenig würde sich der Code Napoleon oder das preussische Landrecht für die aus Egypten ziehenden Israeliten, oder für die Bürger Sparta's geeignet haben. Mit kurzen Worten: es gibt keine absolut vorzügliche Gesetzgebung, wie es keine absolut vorzügliche Verfassung gibt.

Dennoch scheint man die Bruchstücke der römischen Gesetzgebung und Staatsweisheit, welche im *Corpus juris* bewahrt geblieben sind, noch immer, wie einst die Gesetze Mosis, als das *nec plus ultra* in seiner Art zu betrachten. Sie brachten Rom zu der Höhe empor, auf der es während Jahrhunderten die bekannte Welt beherrschte, für Rom mögen sie also das *nec plus ultra* gewesen sein, aber vom moralischen und völkerrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, wer vermag da die Mängel und Verstöfse von Rom's Gesetzen und Staatsweisheiten zu läugnen?

Also weil im *Corpus juris* steht: „*Ejus est interpretari legem cujus est condere*" glaubt man sich noch heute gebunden, dafs nur der gesetzgebenden Gewalt die authentische Auslegung der Gesetze anheimgestellt werden darf, und da heute, besonders in den Staaten wo die Volksvertreter an der gesetzgebenden Gewalt Theil haben, die Auslegung der Gesetze durch alle an dieser Gewalt Theil habenden moralischen Personen schwierig, wenn nicht beinahe unmöglich ist, so läfst sich das Drückende des sklavischen Anhaltens an der justinianischen Formel desto mehr fühlen.

Freilich ist jene Regel in so fern unangreifbar, dafs derjenige, welcher ein Gesetz macht, das Recht hat, solches

Digitized by Google

nöthigenfalls zu erklären, denn jedes Individuum mag am besten selbst seine Gedanken verstehn und erläutern; will man aber die Rechtsregel ausdehnen in dem Sinne wie sie Justinian niederschreiben liefs, und wie sie heute gemeiniglich verstanden wird, dafs nämlich „nur Derjenige, welcher das Gesetz im Staate gemacht, es auszulegen befugt sey", so verfällt man in die gröfsten Schwierigkeiten.

Wir sehen nicht ein, warum das Recht der authentischen Gesetzauslegung nicht eben so gut durch ein Gesetz, und also von der gesetzgebenden Gewalt, an einem besonderen Staatskörper *delegirt* werden könne, als so viele andere, gewifs nicht minder wichtige Attribute der Staatsgewalten; hat nicht der König, als die ausübende Staatsgewalt in seiner Person vereinigend, die Verwaltung, die Justiz, das Kommando über Land- und Seemacht u. s. w. anderen Personen übertragen, und müfsten nicht nach der strengen Theorie die Monarchen Europa's, eben so wie Ludwig der Heilige unter der Eiche von Vincennes; über ihre Unterthanen Recht sprechen?

Rom selbst bietet uns schon das Beispiel einer solchen *Delegation* der Gewalt, die Gesetze authentisch auszulegen, dar.

Kaiser August (vor ihm kannte Rom nur die Doktrinal-Auslegung der Gesetze, welche in den *responsa pendentum* und den *disputationes fori* bestand) war der Erste, der eine authentische Interpretation veranstaltete, indem er kraft der *Lex regia*, welche ihm die gesetzgebrische Gewalt zugesichert, einige Rechtsgelehrte damit in seinem Namen beauftragte *). Kaiser Hadrian verlangte einen einstimmigen Ausspruch dieser Rechtsgelehrten, wenn der Richter gebunden seyn sollte**), und nur nachdem Despoten wie Diocletian und Constantin alle Staatenmacht in sich vereinigt hatten, konnte es einem Justinian einfallen, die Regel: *Ejus est interpretari legem cujus est condere*, in einem so despotischen Geiste zum Gesetze zu erheben.

*) Fragm. 2, §. 47. Dig. (I, 2).
**) Gaji Comm. I, §. 7.

Digitized by Google

Die Könige von Frankreich, welche sich auf das für die monarchische Gewalt so günstige justinianische Recht stützten, hatten ausser dem Recht als oberster Appelhof des Königreichs zu entscheiden, und alle von anderen Gerichtshöfen ausgegangene Erkenntnisse wegen Gesetz-Uebertretung zu kassiren, auch die authentische Auslegung der Gesetze sich vorbehalten. Doch war jene einem besonderen Staatskörper deleguirt. Die Ordonnanz vom 6. August 1349, welche als das Grundgesetz dieses Gegenstandes betrachtet werden mag, lautet wie folgt Art. 33:

„*Si aucunes déclarations et interprétations estoient à faire pour le temps à venir . . . nous voulons et ordonnans que nos amés et féaux les gens de nostre secret conseil à Paris, à la requeste desdits gardes et chancelier, les puissent faire et déclarer par toutes les voyes et manières que bon leur semblera à faire; et au Cas qu'ils n'y pourroient vaquer et entendre bonnement, il nous plaist et voulons que par nos féaux et amés les gens de nos comptes à Paris soit déclaré et ordonné en la manière dessus dits.*"

Die Könige von Frankreich welche das Attribut der authentischen Gesetzauslegung so energisch gegen die unaufhörlichen Mifsbräuche und Usurpationen des Parlaments und anderer Gerichtshöfe vertheidigten, wie man sich davon in dem ersten Artikel der *Ordonnance de Moulins* v. J. 1565, und in den Artt. 3 und 7 einer anderen Ordonnanz vom J. 1667, überzeugen kann, glaubten also keineswegs ihrem Rechte zu schaden, wenn sie es einem oder mehreren Staatskörpern übertrügen.

Was die unter dem Namen von *arrêts de réglement* von den Oberhöfen ausgegangenen Erkenntnisse betrifft; so gehörten sie in das Gebiet der Doctrinal-Interpretation, theils waren sie wirkliche Usurpationen als von einem die Grenzen seiner richterlichen Befugnifs überschreitenden Körper ausgehend.

In der Staatsumwälzung v. 1789 ging wie alle andere Staatskörper, auch der *Conseil privé* unter, welcher bis dahin mit der Cassation und der authentischen Interpretation beauf-

Digitized by Google

tragt gewesen. Das erste Attribut wurde dem im Jahre 1790 errichteten Cassationshofe übertragen; zugleich fühlte man aber auch einerseits die Nothwendigkeit einem anderen Staatskörper das zweite Attribut zu übertragen, weil solches mit der Natur des Cassationshofes in Widerspruch stand, und man überhaupt Alles vermeiden wollte, was an die alten, verhassten *arrêts de réglement* erinnern konnte; andererseits wollte man gesetzlich bestimmen, in welchen Fällen authentische Gesetz-Interpretation einzutreten habe.

Der Art. 21 des Gesetzes v. 1. Dec. 1790, die Organisation des Cassationshofes betreffend, verfügte also als Grundsatz, dafs die authentische Auslegung des Gesetzes dem gesetzgebenden Körper und dem Könige gemeinschaftlich gehöre. Diese Interpretation mufste jedesmal stattfinden, wenn dem Cassationshofe nach zwei Cassationen in derselben Sache zum drittenmale der Ausspruch eines Gerichtes deferirt worden. Ersterer hatte in diesem Falle die Rechtsfrage dem gesetzgebenden Körper vorzutragen, welcher alsdann ein *decret declaratoire de la Loi*, welches der König zu sanctioniren hatte, erliefs, worauf nun erst das Erkenntnifs des Cassationshofes erfolgte. Man behielt somit den Grundsatz des römischen und altfranzösischen Rechtes bei, welchen Baco in seinen Aphorismen (No. 51) ganz richtig folgendermafsen ausgedrückt hat: „*Lex declaratoria omnis, licet non habeat verba de praeterito, tamen, ad praeterita ipsa vi declarationis omnino trahitur; non enim tum incipit interpretatio cum declaratur, sed efficitur tanquam contemporanea ipsi legi*"; etc.

Die Verfassungsurkunde vom 5. Fructidor III. und das Gerichts-Organisations-Gesetz vom 27. Ventose VIII. änderten nichts an diesen Grundsätzen. Erstere (Art. 256) verfügte nur, dafs der gesetzgebende Körper schon nach der ersten Cassation einzuschreiten habe; das Gesetz v. J. VIII. (Art. 78) änderte das frühere Verfahren wieder dahin ab, dafs, wenn das zweite Cassations-Gesuch auf die nämlichen Gründe wie das erste gestützt ist, der Cassationshof in voller Versammlung aller Kammern zu erkennen habe.

Digitized by Google

Dieses Gesetz schwieg aber von dem Falle eines dritten Cassationsgesuches, so dafs man im Zweifel seyn konnte, ob beim dritten Cassationsgesuche der gesetzgebende Körper einzuschreiten habe, oder ob das zweite Erkenntnifs des Cassationshofes, einer authentischen, die übrigen Höfe bindenden, Interpretation gleich zu achten sey.

Im Jahre 1806 trat dieser Streit aus dem Gebiete der Theorie in's Feld der Praxis über, als nämlich nach zweimaliger Cassation ein drittes Gericht abermals wie die zwei ersten geurtheilt hatte. Hierauf erfolgte nun ein neues Gesetz, das vom 16. Sept. 1807, welches verfügte, dafs von nun an die authentische Interpretation in der Form *des réglemens d'administration publique* gegeben werden würde. Hiernach stand sie dem Kaiser, nach der Berathschlagung des Staatsrathes, zu. Der Cassationshof konnte solche schon vor seinem zweiten Erkenntnifs verlangen, wo nicht, so hatte er dieses Erkenntnifs in voller Versammlung und unter dem Vorsitze des Justizministers zu erlassen, mufste aber die authentische Auslegung jedenfalls vor seinem dritten Erkenntnifs verlangen.

Ein früheres Gesetz vom 5. Nivose VIII. hatte den Staatsrath schon mit der Erklärung der Gesetzentwürfe bei den Berathungen des gesetzgebenden Körpers beauftragt, da erstere in seiner Mitte ausgearbeitet wurden; die Organisation dieses Staatskörpers, so wie die Art seiner Berathungen unter der Kaiserzeit gaben der neuen Verordnung eine besondere Sanction und den Bürgern eine vollständige Garantie für die gute Auslegung der Gesetze.

Der *Code d'Instruction criminelle* wiederholte in seinem Art. 440 das nämliche Verfahren: „*Lorsque, aprés une premiére cassation, le second arrét ou jugement sur le fond sera attaqué par les mémes moyens, il sera procédé selon les formes prescrites par la Loi du* 16. *Septembre* 1807."

Diese Art der authentischen Interpretation ward, besonders als mit der Rückkehr der Bourbons die Zusammensetzung des Staatsrathes alle Garantie verloren hatte, als mit den

Digitized by Google

constitutionellen Grundsätzen der neuen Verfassung unvereinbar, gleich im Jahre 1814 angefallen, doch der König weigerte sich die authentische Gesetzauslegung, so wie es die Kammern gewünscht, der gesetzgebenden Gewalt zurükzuerstatten. Erst vierzehn Jahre später wurde dieser Wunsch erfüllt, durch das Gesetz vom 30. Juli 1828. Wir berüksichtigen hier nicht den politischen Grund, die Zusammensetzung des Staatsrathes betreffend; der Hauptvorwurf aber, dafs die authentische Interpretation, welche gesetzlich dem König und dem Staatsrathe aufgetragen war, mit den constitutionellen Principien nicht in Uebereinstimmung zu bringen sey, scheint uns ungegründet. Das Gesetz vom 16. Sept. 1807, wodurch jenes Verfahren eingeführt worden, war von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen, welche demnach ihr natürliches Recht der Gesetzauslegung von dem Könige und dem Staatsrathe delegirt hatte; sowie es früher die Könige an ihren *Conseil privé* gethan hatten. Wir haben schon im Allgemeinen das Richtige einer solchen Delegation weiter oben dargethan, ob aber mit Rücksicht der besonderen Verhältnisse und Verfassung Frankreichs es besser sey, keinen besonderen Staatskörper damit zu beauftragen, ist eine andere Frage, welche die Gesetzgebung seitdem bejahend gelöfst hat.

Eine am 17. Dezember 1823 auf einer Berathschlagung des Staatsrathes erlassene königliche Ordonnanz hatte gleichfalls das Gesetzliche und den Grundsätzen der Charte nicht Widerstrebende des durch das Gesetz vom 16. Sept. 1807 angeführten Verfahrens ausgesprochen; aber wie verdreht und linkisch hatte man hier sein gutes Recht vertheidigt! Nicht allein dafs man sich nicht auf die gesetzliche Delegation, welche von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen war, berief, sondern man hatte nicht einmal den Muth, sich selber das Recht der authentischen Interpretation zuzuerkennen.

Es scheint der Staatsrath selbst damals von constitutionellem Aberglauben mit hingerissen worden zu seyn. In seinem *Avis* heifst es nämlich:

Digitized by Google

„La décision rendue par le Roi, dans l'hypothèse prévue, n'est qu'une interprétation législative qui n'a ni le caractère ni les effets d'une interprétation législative, que l'intervention de l'autorité législative pouvait seule lui attribuer, que cette interprétation, légalement bornée au cas particulier pour lequel elle a été donnée, n'est pas la règle nécessaire de tous les cas analogues, en quoi elle diffère essentiellement de la Loi; que par conséquent la disposition qui autorise le Roi à la rendre n'a rien de contraire aux prérogatives de l'autorité législative et à la Charte qui les a réglées."

Der Avis des Staatsraths und die königliche Ordonnanz vom 9. Dec. 1823 verkümmerten also selber ihr Recht, indem sie wohl die Interpretation der Gesetze dem Könige, nach angehörtem Staatsrathe, zuerkannten, aber statt einer authentischen Interpretation, die alle folgenden Rechtshändel entscheiden sollte, hatte man eine Doktrinal-Interpretation daraus gemacht, die nur für den einzig gegebenen Fall bindend war. Wir glauben wohl nicht beweisen zu müssen, daſs im Gesetz vom 16. September 1807 von einer authentischen Gesetzeserklärung die Rede war. Auch verwickelte jene königliche Ordonnanz die Sache nur noch mehr, und um jeglicher Unsicherheit ein Ende zu machen, erschien endlich das Gesetz vom 30. Juli 1828.

Zufolge dieses Gesetzes muſste wie früher, der Cassationshof über das zweite Cassationsgesuch in voller Versammlung (aber ohne des Ministers Vorsitz) urtheilen. Im Falle abermaliger Cassation wurde die Sache zur ferneren Aburtheilung immer an einen Appellhof verwiesen, sie mochte von der Competenz eines unteren Gerichtes seyn oder nicht. Dieser Appellhof hatte nun in voller Versammlung zu erkennen, und sein Urtheil war in der Sache definitiv, da gegen denselben aus denselben Gründen, kein Cassationsgesuch mehr erlaubt war. Dem König muſste nun aber das Verhältniſs angezeigt werden, und in der erstfolgenden gesetzgebenden Versammlung muſste den Kammern ein erklärender Gesetzentwurf vorgelegt werden (Art. 3).

Digitized by Google

Wenige Gesetze sind so scharf und so wiederholt angefallen worden, als dieses Gesetz vom 30 Juli 1828. Einer seiner gröfsten Gegner [1]) nennt sie „*Une loi mal coordonnée, conçue dans un sens, adoptée dans un autre*“ . . . „*une Loi qui ment à son titre et à dévié de son but*“. Ja, wie wir sogleich zeigen werden, man war nie über seine eigentliche Wirkung einverstanden.

Zwei Hauptvorwürfe trafen jenes Gesetz: 1) Dafs das endliche und letzte Erkenntnifs nicht vom Cassationshofe, sondern von einem Appellhofe ausgesprochen, und somit die Gerichts-Hierarchie verletzt werde, da der Ausspruch des Cassationshofes ohne alle Wirkung bliebe, und der Appellhof eine denselben geradezu widersprechende Entscheidung geben könne; dafs somit der Hauptzweck des Cassationshofes aus den Augen gelassen worden, der nämlich: die Praxis der Gerichtshöfe beständig in Uebereinstimmung zu halten.

2) Dafs die authentische Interpretation, welche die gesetzgebende Gewalt erliefs, eigentlich ein neues Gesetz wäre, folgendermafsen mit den früheren Rechtshändeln in gar keiner Verbindung stehe, und also eigentlich von gar keiner authentischen Interpretation im Gesetze v. 30. Juli 1838 die Rede seyn könne.

Hier entstand aber gleich ein neuer Streit: ob das Declarativ-Gesetz in Folge des Art. 3. erlassen, rückwirkende Kraft besitze oder nicht?

Diejenigen, welche die Erklärung des Gesetzes als eine blofse authentische Interpretation, vom Gesetzgeber unmittelbar ausgehend, betrachteten, hielten sich an der Regel des römischen Rechts, welche durch Baco [2]) und Domat [3]) vertheidigt, und durch die frühere französische Gesetzgebung über authentische Interpretation befolgt worden war. Die-

1) S. Victor Foucher, de la législation en matière d'interprétation des lois en France. Rennes 1835. 2. Ed. pag. 20.

2) Aphorism. No. 51.

3) Domat, Lois civiles, Libre prélimin. T. I. sect. 1. No. 14.

Digitized by Google

jenigen hingegen, welche das Declarativ-Gesetz als ein neues, besonderes Gesetz betrachteten, sprachen ihm alle rückwirkende Kraft, laut dem im Art. 2. des bürgerlichen Gesetzbuches [1]) ausgesprochenen Grundsatze ab, und behaupteten somit, dafs es kraft dem Gesetze vom 30. Juli 1828 gar keine authentische Interpretation gegeben habe.

Nach der ersteren Meinung mufste das Interpretativ-Gesetz seine Wirkung nicht allein auf alle zukünftigen Rechtsfälle äussern, sondern auch auf Diejenigen, welche sich schon früher, vor Erlassung des Interpretativ-Gesetzes ereignet; nur der einzige Fall, der das Interpretativ-Gesetz veranlafst hatte, blieb der freien Entscheidung des Appellhofes anheimgestellt [2]). — Dagegen hatte das Urtheil Derer [3]), welche behaupteten, das Interpretativ-Gesetz dürfe nur auf solche Fälle angewendet werden, die sich seit seiner Verkündigung ereignet, wir gestehen es, die über dieses Gesetz stattgehabten Verhandlungen für sich.

Unsere Meinung ist, dafs Diejenigen, welche den Entwurf des Gesetzes vom 30. Juli 1828 vorgelegt, eine authentische Interpretation im Sinne hatten, und also der vom Gesetzgeber auszugehenden Erklärung eine rückwirkende Kraft beilegen wollten; dies beweisen die Worte des Gesetz-Entwurf's (Art. 3.): „*Une déclaration interprétative est proposée aux chambres*". Im Laufe der Debatten wurde der dem Entwurfe zu Grund liegende Gedanke aber ganz verändert.

Der Berichterstatter in der Pairskammer liefs sich folgendermafsen vernehmen:

„*Comment le législateur remédiera-t-il au mal général et à une sorte d'anarchie qui résultent de l'obscurité de la loi?*

---

1) „*La loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif*" (Art. 4. *Cod. civil*).

2) So argumentirte mein hochgeachteter und gelehrter Freund Foelix in dieser Zeitschrift, Band VII, 425 u. folg.

3) S. Foucher's obige Abhandlung. Duvergier in seiner *Collection des lois*, über das Gesetz vom 30. Juli 1828. Isambert in der *Révue de législation*, I, 241 u. folg.

Digitized by Google

Sera ce par une formule déclarative, par cette interprétation que les publicistes appellent authentique ou de déclaration? Messieurs je le nie encore; il y remédéria par une loi nouvelle. Quand donc medira-t-on, y aura-t-il lieu à interprétation? Jamais".

In der Deputirtenkammer machte ein Mitglied die Bemerkung, dafs keine gesetzliche Verfügung eine rückwirkende Kraft haben könne, worauf die Versammlung sogleich die Worte *une declaration interprétative*, in *une loi interprétative* umänderte.

Hr. Foucher sagte also mit Recht von dem Gesetze vom 30. Juli 1828, dafs es seinen Titel Lügen strafe; in einem Sinne vorgelegt und in einem anderen angenommen worden sey [1]).

Im Jahre 1834 fanden Verhandlungen in der Deputirtenkammer statt, und der Justizminister sprach sich in der Sitzung vom 25. Dezember, förmlich für den Grundsatz der *non-retroactivität* des Interpretativ-Gesetzes aus [2]).

Den 1. April 1837 erschien endlich ein neues Gesetz über die Gesetz-Interpretation, welches von ganz anderen Grundsätzen als das von 1828 ausging, und das heute in Kraft bestehende ist.

Nach seiner Hauptwirkung begegnet es den dem vorigen Gesetze gemachten Vorwürfen, indem es 1) das mit dem dritten Endurtheile beauftragte Gericht (welches nunmehr nicht immer ein Appellhof, sondern das jedesmal competente Gericht ist) was die Rechtstheorien (*le point de droit*) betrifft, an das Urtheil des Cassationshofes bindet, und 2) indem darin von gar keinem Interpretativ-Gesetz mehr die Rede ist, und es der gesetzgebenden Gewalt anheim gegeben bleibt, ob und wann sie ein neues Gesetz erlassen will.

---

1) Siehe oben Seite 20.

2) Es handelte sich nämlich damals über ein neues Gesetz, welches eine von den Appellhöfen und dem Cassationshofe verschieden aufgefafste Frage entscheiden sollte.

Digitized by Google

Dieses nun bestehende Gesetz soll einer kritischen Beleuchtung unterworfen werden.

Die Schwierigkeiten, Interpretativ-Gesetze bei der bestehenden Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt zu Tage zu fördern, waren schon längst in Frankreich gefühlt worden. Das Gesetz vom 30. Juli 1828, welches von einem constitutionellen Skrupel veranlaßt, die authentische Interpretation vom Staatsrathe auf die gesetzgebenden Kammern übertragen, setzte die Justizverwaltung in eine falsche Stellung, indem ihr auferlegt war, in der nächstfolgenden Kammersitzung ein Interpretativ-Gesetz vorzulegen; gestand der Justizminister ja selbst in der Sitzung vom 25. Dez. 1834, daß man, kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1828, wohl zwanzig mal um Interpretativ-Gesetze angefragt habe, und daß das Ministerium doch in der Unmöglichkeit gewesen sey, ein solches vorzulegen. In so fern hat also das Gesetz von 1837 eine wirkliche Verbesserung eingeführt. Der gesetzgebenden Macht [1]) bleibt es nunmehr in jedem Falle anheimgestellt, wann sie eintreten und ein neues erläuterndes Gesetz abfassen will; dieses Recht, neue Gesetze zu machen, brauchte nicht weiter erörtert zu werden, da es schon im Staatsgrundgesetze begründet ist.

Das Gesetz vom 1. April 1837 beschäftigt sich also blos mit der Doctrinal-Interpretation, d. h. mit derjenigen Auslegung der Gesetze, welche von den Gerichten ausgehend, sich nur jedesmal auf einen gegebenen Rechtsfall bezieht.

Bei der in Frankreich bestehenden Gerichtshierarchie sind im Falle einer zwischen dem Cassationshofe und den übrigen Gerichten sich erhobenen Meinungsverschiedenheit folgende Mittel denkbar, wenn man den dazu veranlassenden Rechtsstreit blos durch die Gerichte, und also durch Doctrinal-Interpretation erledigen will:

---

1) Bekanntlich haben in Frankreich, laut Art. 15. des Staatsgrundgesetzes, die Kammern sowohl als die Regierung, das Recht der Initiative, oder Gesetzvorschläge zu machen.

Digitized by Google

A. Entweder man beschränkt den Cassationshof auf bloſse Vernichtung des seiner Meinung widerstrebenden Urtheiles, läſst aber dem mit der Endentscheidung beauftragten Gerichte seine volle Unabhängigkeit, zu urtheilen wie es will.

Dieser Weg war der vom Gesetz vom 30. Juli 1828 eingeschlagene; er hatte in den Augen der strengen Theoretiker das groſse Verdienst, die Gerichtshierarchie scharf abzuzeichnen, und jedem Gerichtshofe seine Unabhängigkeit zu verwahren. Von den Praktikern war dieses Mittel aber gar vielseitig gerügt worden: Das Ansehen des Cassationshofes wird verhöhnt und herabgewürdigt, indem nach seiner wiederholten Entscheidung ein anderer Gerichtshof doch zuletzt in einem entgegengesetzten Sinne abzuurtheilen befugt ist. Wo bleibt denn da der Zweck des Cassationshofes, das Gerichtswesen zur Einheit zurückzubringen, wenn bei jeder Divergenz zwischen ihm und den übrigen Gerichten, diese es doch zulezt hinausführen, und den Prozeſs nach ihrer Meinung entscheiden [1]).

Der Haupttadel aber, der diese Verfahrungsart trifft, ist die Nothwendigkeit des jedesmaligen Einschreitens der gesetzgebenden Macht, welche als Schiedsrichterin zwischen den Gerichtshöfen auftreten muſs.

B. Man beauftragt den Cassationshof mit der letzten Entscheidung des Rechtspunktes (*du point de droit*), woran das mit der endlichen Aburtheilung des Prozesses beauftragte Gericht gebunden ist; dieses hat nun nur das Faktische (*le point de fait*) zu beurtheilen, nämlich in wiefern die vorliegende Thatsache der vom Cassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht unterliegt. Dies ist das Verfahren, welches von mehreren Praktikern anempfohlen [2]) und endlich durch das Gesetz von 1837 eingeführt worden ist.

1) *„La loi de 1828 a donc brisé le prisme de la jurisprudence de la cour de cassation, et sapé une des plus belles institutions des temps modernes“*, sagt Foucher in seiner Abhandlung pag. 28.

2) Dies System ist die Conclusion der mehrmals genannten Abhandlung des scharfsinnigen Foucher's.

Digitized by Google

Nach unserer Meinung ist das jetzt bestehende Verfahren eines von jenen Halbmitteln, die man nur zu oft ergreift, besonders da wo eigentlich, wie hier, kein Mittelweg besteht. Sobald man den Rechtsstreit definitiv von der Gerichtsbehörde entscheiden lassen will, so muſs diese Entscheidung consequent vom Cassationshofe als dem höchsten Gerichtshof ausgehen. Im entgegengesetzten Falle bleiben die Aussprüche jener Behörde bloſse Consultationen und treten nicht in's Feld der Praxis. Diesen Mangel fühlend schritt man zum System, welches dem Cassationshofe mehr Autorität und Rechtskraft beilegte, und so entstand das Gesetz von 1837. Aber die Furcht, die Attribute der verschiedenen Gerichtsbehörden zu verrücken, machte, daſs man auf halbem Wege stehen blieb, so daſs man allen Einwürfen eines anderen Verfahrens sich aussetzte, ohne dessen Vortheile zu genieſsen.

Man wollte den Cassationshof in seiner rein negativen Natur erhalten, und doch machte man, von der Praxis dazu gezwungen, dieses Collegium zum endlichen Richter über den in Frage stehenden Rechtspunkt; man wollte die Unabhängigkeit (*souveraineté*) der übrigen Gerichtsbehörden, jede in den Grenzen ihrer Competenz, unberührt lassen, und doch kettete man sie unerbittlich an die vom Cassationshofe ausgesprochene Rechtsentscheidung. Man lieſs ihnen zwar völlige Freiheit in Hinsicht der zu entscheidenden Facta; aber wenn schon im Kriminalprozesse das Abscheiden des *point de droit* und des *point de fait*, zu groſsen Schwierigkeiten veranlaſst, wie es die immerwährenden Eingriffe der Jury und des Assisenhofes auf ihr gegenseitiges Gebiet zur Genüge zeigen, so ist eine solche Abgrenzung im Civilprozesse oft fast unmöglich, und die Gerichte werden unter dem Mantel der ihnen gelassenen Freiheit, noch öfters die Thatsache der vom Cassationshofe ausgegangenen Entscheidung zu entziehen wissen.

C. Es bleibt ein drittes Verfahren offen, welches zwar in Frankreich noch durch kein Gesetz verordnet, von vorn herein schon einer heftigen Kritik ausgesetzt ist, sich aber

Digitized by Google

durch seine Gradheit, durch die dem Rechtsverfahren zu ertheilende Einheit, und der Länge des Procedirens zu setzenden Schranke, anbefiehlt, und als dessen Vertheidiger wir uns hiermit bekennen.

Es soll nämlich, was der Gesetzgeber vom Jahr 1837 nur halb versucht, ganz ausgeführt werden, und der Cassationshof als oberster Schiedsrichter aller streitigen Rechtsfälle eingesetzt werden. Den Einwürfen, dafs die Unabhängigkeit der übrigen Gerichte, und die blofs negative Natur des Cassationshofes hiermit aus den Augen gesetzt werden, ist das bestehende Verfahren ja eben so gut ausgesetzt, und doch hat man sich nach reiflicher Ueberlegung und nach vielen Erfahrungsproben dazu verstehen müssen, dem Cassationshofe eine wirklich praktische Autorität über die anderen Gerichtsbehörden einzuräumen.

Wenn also Hr. Foucher in seiner genannten Abhandlung von unserem System sagt, dafs auf diese Art der Cassationshof eine Art von dritter Instanz bilde, und die Appellhöfe zu einer Art von Consultationsbehörde herabgewürdigt würden, so antworten wir ihm ganz einfach, dafs in dem von ihm so gepriesenen System des jetzt bestehenden Gesetzes, der Cassationshof ebenso eine dritte Instanz bilde; dafs aber die übrigen Gerichte selbst nicht einmal Consultativbehörden, sondern in den meisten Fällen blofse Maschinen seyen, die trotz ihrer eigenen Ueberzeugung aussprechen müssen, was der Cassationshof für gut befunden.

Ein anderer Vorwurf gegen unser System [1]) beruhet darauf, dafs der Cassationshof, der schon überdiefs mit Geschäften überhäuft, dem schnellen Gerichtsverfahren hinderlich ist, nun seinen Geschäftskreis so erweitert sehen würde, dafs eine doppelte Anzahl Mitglieder kaum hinreichen würden, da bei unserem Verfahren die Cassationsgesuche eben so häufig seyn würden als die Appelle; dafs ferner die Prozesse auf diese Art in die Länge gezogen und kostspieliger wer-

1) S. Foucher's Abhandlung S. 48.

Digitized by Google

den, und somit blofs die Reichen in den Tempel der Gerechtigkeit ihren Eintritt haben würden u. s. w.

Was diesen allerletzten Punkt betrifft, so ist es gewifs, dafs auch bei dem heute bestehenden Gerichtsverfahren dem Armen die Handhabung seines Rechts gar sehr erschwert ist, und Alles, was also zur Abkürzung des Prozesses und Abschaffung überflüssiger Formen beitragen kann, ist als eine Annäherung zum Rechtsideal im Staate zu betrachten. Gerade in dieser Hinsicht empfiehlt sich unser System vor dem jetzt bestehenden. Setzen wir den in der Praxis so oft vorkommenden Fall eines Rechtsstreites zwischen einem Reichen und einem Armen, so müssen, ohne der *jugemens interlocutoires* und *préparatoires* zu gedenken, ein Urtheil in erster Instanz, drei Urtheile von Appellhöfen und zwei vom Kassationshofe gefällt werden, bis die Divergenz zwischen den verschiedenen Gerichtsbehörden aus dem Weg geräumt und der Arme definitiv und ohne Rekurs in den Besitz seines Rechts gelangen kann. Welcher Zeit- und Kostenaufwand!!

In unserem Systeme hingegen, wo das zweite vom Cassationshofe in voller Versammlung berathene Urtheil entscheidende Norm für den Rechtsstreit seyn soll, erspart man gleich das Verweisen an ein drittes Gericht, welches, nach dem unter Lit. A. aufgeführten Verfahren, dem Cassationshofe geradezu trotzen und dessen Ansehen zu einem blofsen Schattenbild herabwürdigen kann; oder nach dem unter Lit. B. aufgeführten System, eine blofse Maschine des Cassationshofes seyn wird.

Was die Furcht betrifft, der Geschäftskreis des Cassationshofes werde zu sehr erweitert, so mag so eine untergeordnete Rücksicht nicht in Rede kommen, wenn es sich um eine wirkliche Verbesserung im Gerichtsverfahren handelt. Uebrigens ist es unrichtig, zu behaupten, dafs in unserer Hypothese die Cassationsgesuche ebenso häufig, als die Appelle seyn würden; denn appelliren kann man von jeder Entscheidung, wenn der Werth des dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Objekts den vom Gesetze bestimmten Werth erreicht;

Digitized by Google

während das Cassationsgesuch nur für offenbare Gesetz-Uebertretungen gestattet ist.

Endlich ist es auch falsch, zu behaupten, dafs wir die Natur des Cassationshofes ganz verändern wollen, und einen förmlichen Ober-Appellhof aus ihm machen. Wäre dies wirklich so, so müfste der Rekurs in jedem Falle wie der Appell gestattet seyn, und der Rechtsstreit gleich nach der ersten Entscheidung beendigt seyn. Wir verlangen ja aber keine Abänderung in dem Rekursverfahren, wir lassen ja den Cassationshof das erstemal das Urtheil cassiren und an's competente Gericht zur Wiederbeurtheilung verweisen, nur dem zweiten Erkenntnisse des Cassationshofes wollen wir eine entscheidende Kraft beilegen und das nutzlose abermalige Verweisen an ein Gericht, dessen Ueberzeugung von vorn herein sich vor einer anderen fremden bücken mufs, abgeschafft haben.

Blofs der in derselben Sache zum zweitenmale vom Cassationshofe ausgegangenen, und in voller Versammlung aller seiner Mitglieder erlassenen Entscheidung, soll die definitive Schlichtung des Rechtsstreites anheim gestellt seyn. Kein Staatskörper ist dazu geeigneter, eine richtige Doctrinal-Interpretation zu geben, als der Cassationshof, und wenn wir ihn in dem einen Felde zugleich über Recht und Thatsache urtheilen lassen, so geschieht dies im Geiste Derjenigen, welche den Cassationshof eingesetzt, als das Bild der Einheit des Justizverfahrens, und als den Gipfel eines Gebäudes, welches trotz seiner nicht zu verkennenden Mängel, dennoch vielen Ländern zur Nachahmung empfohlen zu werden verdient.

Digitized by Google

Beilagen.

Zur näheren Verständigung des vorhergehenden Aufsatzes, geben wir die verschiedenen über unseren Gegenstand seit 1789 erlassenen Gesetze hiermit textuell:

Gesetz vom 12. Dezember 1790. (Art. 21).

„Mais lorsque le jugement aura été cassé deux fois, et qu'un troisième tribunal aura jugé en dernier ressort, de la même manière que les deux premiers, la question ne pourra plus être agitée au tribunal de cassation, qu'elle n'ait été soumise au corps législatif, qui, en ce cas, portera un décret declaratoire de la Loi; et lorsque le Décret aura été sanctionné par le Roi, le tribunal de cassation s'y conformera dans son jugement."

Verfassung vom 5. Fruct. III. (J. 1795.) (Art. 256).

„Lorsqu' aprés une cassation, le second jugement sur le fond est attaqué par les mêmes moyens que le premier, la question ne peut plus être agitée au tribunal de cassation sans avoir été soumise au corps législatif, qui porte une loi à la quelle le tribunal de cassation est tenu de se en former."

Gesetz v. 27. Ventôse VIII. (Art. 78).

„Lorsqu' aprés une cassation, le second jugement sur le fond sera attaqué par les mêmes moyens que le premier, la question sera portée devant toutes les sections réunies du tribunal de cassation."

Gesetz v. 16. September 1807.

Art. 1. *„Il y a lieu à interprétation de la loi, si la cour de cassation annulle deux arrêts ou jugemens en dernier ressort, rendus dans la même affaire, entre les mêmes parties, et qui ont été attaqués par les mêmes moyens.*

Art. 2. *Cette interprétation est donné dans la forme des réglemens d'administration publique.*

Art. 3. *Elle peut être demandée par le cour de cassation avant de prononcer le second arrêt.*

Digitized by Google

Art. 4. *Si elle n'est pas demandée la cour de cassation ne peut rendre le second arrêt que les sections réunies et sous la présidence du ministre de la justice.*

Art. 5. *Dans le cas déterminé en l'article précédent, si le troisième arrêt est attaqué, l'interprétation est de droit, et il sera procedé comme il est dit à l'article 2.*"

Gesetz v. 30. Juli 1828.

Art. 1. „*Lorsque aprés la cassation d'un premier arrêt ou jugement en dernier ressort, le deuxième arrêt on jugement rendus dans la même affaire, entre les mêmes parties, est attaqué par les mêmes moyens que le premier, la cour de cassation prononce toutes les chambres réunies.*

Art. 2. *Lorsque la cour de cassation a annulé deux arrêts ou jugemens en dernier ressort rendus dans la même affaire entre les mêmes parties, et attaqués par les mêmes moyens, le jugement de l'affaire est, dans tous les cas, renvoyé à une cour royale: le cour Royale saisie par l'arrêt de cassation prononce toutes les chambres réunies.*

S'il s'agit d'une arrêt rendu par une chambre d'accusation, la cour royale n'est saisie que de la question jugée par cet arrêt. En cas de mise en accusation ou de renvoi en police correctionelle ou de simple police, le procés sera jugé par la cour d'Assises ou par l'un des tribunaux de département ou l'instruction aura été commencée.

Lorsque le renvoi est ordonnée sur une question de compétence ou da procédure en matiere criminelle, il ne saisit la cour Royale que du jugement de cette question: l'arrêt qu'elle rend ne peut être attaqué, sur le même point et par les mêmes moyens, par le voie du recours en cassation: toute fois il en est référé au Roi, pour être ulteriurement procédé par ses ordres à l'interprétation de la loi.

En matiére criminelle, correctionnelle ou de police, la cour royale à laquelle l'affaire aura été renvoyée par le déuxiéme arrêt de la cour de cassation ne pourra appliquer une peine plus

Digitized by Google

grave que celle qui résulterait de l'interpretation la plus favorable à l'accusé.

Art. 3. *Dans la session législative qui suit le référé, une loi interprétative est proposée aux chambres.*

Art. 4. *La loi du 16. Septembre 1807, relative à l'interprétation des lois, est abrogée.*"

Gesetz v. 1. April 1837.

Art. 1. *Lorsqu' aprés la cassation d'un premier arrêt ou jugement rendu en dernier ressort, le deuxiéme arrêt ou jugement rendu dans la même affaire, entre les mêmes parties, procedant en la même qualité, sera attaqué par les mêmes moyens que le premier, le cour de cassation prononcera toutes les chambres réunies.*

Art. 2. *Si le deuxième arrêt ou jugement est cassé pour les mêmes motifs que le premier, la cour royale ou le tribunal auquel l'affaire est renvoyée, se conformera à la décision de la cour de cassation sur le point de droit jugé par cette cour.*

Art. 3. *La cour Royale statuera en audience ordinaire, à moins que la nature de l'affaire n'exige qu'elle soit jugée en audience solennelle.*

Art. 4. *La loi du 30. Juilles 1828 est abrogée.*"

VII.

Ueber den Zustand der neuen juristischen Literatur in Rufsland.

Von

Herrn Staatsrath Hubbe

in Petersburg.

Es war begründeter Weise zu hoffen, dafs das Erscheinen der systematischen Sammlung russischer Gesetze (der sogenann-

Digitized by Google

ten Svod Sakonov) und die gleichzeitige neue Einrichtung der Universitäten in Rufsland, bald eine neue, selbstständige juristische Literatur hervorrufen werde. Die schönen Hoffnungen fangen allmählich an in Wirklichkeit zu treten, und das was schon in diesem Augenblicke gethan worden ist, erlaubt für die Zukunft noch erfreulichere Erwartungen zu nähren. An allen Punkten unseres unermefslichen Reiches erwacht ein tüchtiger wissenschaftlicher Geist, und alle unsere Universitäten ersten Ranges, zählen schon in der Mitte ihrer Professoren, juristische Schriftsteller, die voll edelen Strebens, welches sie belebt, die juristische Literatur Rufslands ohne Zweifel an die Seite der ausgezeichnetesten Rechtsliteraturen Europa's stellen werden. Bis jetzt haben die Universitäten in St Petersburg, in Moskau und die des Heiligen Vladimir in Kijev das Meiste geleistet, jedoch wie es uns bekannt ist, bereitet man auch auf anderen Universitäten wichtige Werke vor, die in Kurzem die Zahl des schon erschienenen würdig vermehren werden. Auch die Dorpat'sche Universität, die so rühmlich mit den ersten historischen Werken über russisches Recht auftrat, hört nicht auf, den einmal eingeschlagenen Weg weiter fortzusetzen. Eben so die nicht längst errichtete kaiserliche Rechtsschule in S. Petersburg, die unter der speziellen Aufsicht des Prinzen von Oldenburg steht, läfst sich nicht von anderen Instituten übertreffen, und säumt nicht, durch wissenschaftliche Arbeiten zur Belebung der ersten Anfänge der neuen juristischen Literatur in Rufsland mitzuwirken. Alle diese Erscheinungen verdienen hervorgehoben zu werden, und ihre Bedeutung wird noch dadurch erhöht, dafs unter den neuen juristischen Schriftstellern auch Personen auftreten, die sehr hohe Staatsämter bekleiden, und nicht dem gelehrten Stande angehören. Die Regierung thut auch alles Mögliche, um diesen wissenschaftlichen Geist zu stärken und zu befördern. Besondere Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verdient die unter der Leitung des Ministeriums der Volksaufklärung seit einigen Jahren unternommene Ausgabe historischer Denkmäler und die von verschiedenen anderen Behör-

Digitized by Google

den in Anregung gebrachten historischen Arbeiten. Die Wichtigkeit solcher Unternehmungen, hauptsächlich für gesetzgebende Zwecke, wird nirgends mehr wie bei uns geschätzt. Alle wichtigeren gesetzgebenden Arbeiten, fangen gewöhnlich mit geschichtlichen Vorstudien an. Es ist zu hoffen, dafs dieselben mit der Zeit bekannt gemacht werden, und dafs sie manchen sehr gelungenen Beitrag zur Erklärung unserer alten Gesetzgebung liefern werden. So viel wir wissen, liegen schon bereits fertig: die Geschichte des alten Civil- und Kriminal-Prozesses, die Geschichte der Gesetzgebung zur Zeit des Zaren Michael Alexiewitsch, eine kritische Beurtheilung der zur Zeit der Kaiserin Elisabeth und des Kaisers Alexander vorbereiteten Entwürfe eines Kriminalkodex, die Geschichte der vormaligen Gesetzgebung des westlichen Gouvernements, die Geschichte der Gesetzgebung der Ostsee-Provinzen. Gegenwärtig bereitet man noch eine Geschichte des russischen Criminalrechts. Auch müssen erwähnt werden die statistischen Tabellen der Rechtspflege, die das Justiz-Ministerium beinahe seit zehn Jahren publicirt, und die sowohl in praktischer als auch wissenschaftlicher Hinsicht, eine grofse Zahl der interessantesten Beobachtungen darbieten.

Bei der Aufzählung der wichtigeren juristischen Werke, die unter dem Einflusse der neuen Richtung erschienen sind, werden wir zuerst diejenigen nennen, welche von allgemeinem philosophischen und historischen Inhalte sind, dann sollen die den speciellen Theilen der Rechtswissenschaft gewidmeten Arbeiten folgen.

Eine Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft liefern zwei in deutscher Sprache, von H. R. Stöckhardt, abgefafste Werke, das erste unter dem Titel: Allgemeine juristische Fundamentallehre (Petersb. 1837), das zweite unter dem Titel: Juristische Propedeutik (Petersburg 1838), beide bestimmt zum Leitfaden bei Vorlesungen, welche der Verfasser an der Kaiserlichen Rechtsschule zu St. Petersburg hält. Beinah den nämlichen Gegenstand behandelt die vom Professor Konstantin Niewolin herausge-

Digitized by Google

gebene Encyklopädie der Rechtswissenschaft (zwei starke Bände, in Kijev 1840). Dieses letztere Werk ist eine sehr ausführlich und fleifsig, im Sinne der philosophischen Schule von Berlin ausgearbeitete Leistung, welche im ersten Theile eine philosophische Begründung und Eintheilung der allgemeinen Rechtsbegriffe, im zweiten eine Geschichte der Philosophie des Rechts, und im dritten eine geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse alter und neuer Völker enthält. Die juristische Literatur Europa's besitzt noch kein Werk, welches an Reichthum des Materials dem des Herrn Niewolin an die Seite gesetzt werden könnte. Hauptsächlich verdienen hier hervorgehoben zu werden die detaillirte Ausführung der Philosophie des Rechts bei den Alten und die in's Einzelne gehende, durch philosophischen Geist durchdrungene, Entwickelung der Geschichte des römischen Rechts. Auch als philosophische Begründung und Entwickelung allgemeiner Rechtsbegriffe, verdient erwähnt zu werden eine in Moskau im Jahre 1838 gedruckte Brochüre von N. P. Demidov unter dem Titel: *Quelques chapitres des principes généreaux de législation.*

Reicher ist die Anzahl der in das Fach der Rechtsgeschichte einschlagenden Schriften. An der Spitze dieser Kategorie steht ohne Zweifel die äufserst wichtige Publikation einer grofsen Sammlung von alten Urkunden, veranstaltet durch die Archäographische Commission zu St. Petersburg. Die erste Abtheilung dieser wichtigen Sammlung, welche die historischen Urkunden enthält, ist hauptsächlich für den Juristen interessant durch mehrere darin aufgenommene Urkunden, welche die Rechtsverhältnisse verschiedener Rechtsgebiete des alten Rufslands bestimmen und unter den Namen *ustavnjie* und *gubnjie-gramoty* (Rechts- und Peinliche Ordnungen) bekannt sind. Die zweite Abtheilung ist noch bedeutend wichtiger, indem sie ausschliefslich nur Rechtsurkunden, die in das Fach der praktischen Anwendung des Rechts einschlagenden Denkmäler, wie Klagen, Inquisitions-Protokolle, Urtheile, verschiedene Privat-Contracte und Testamente, enthält. Diese

Digitized by Google

zweite Sammlung führt den besonderen Titel: Juridische Acten (Petersb. 1838) und fängt mit dem Jahre 1425 an. Wir erwarten in diesem Augenblick eine neue Folge dieser höchst interessanten Publikation. Die Archäographische Commission ist noch im Begriff eine neue Ausgabe des Gesetzbuches von Ivan Vasilevitsch zu veranstalten. An dieses Unternehmen schliefsen sich auch mehrere Privatarbeiten an, es gehören hierher die Urkunden-Sammlungen des Herrn Muchanov (Svornik. Moskau 1836), des Fürsten Obolenskoi (Moskau 1840) und die zum Druck vorbereitete Collection litterarischer und kleinrussischer Urkunden von Danilovitsch, Professor an der Moskauer Universität.

Sammlungen historischer Denkmäler führen unmittelbar zur Bearbeitung einzelner Theile der Rechtsgeschichte. Zunächst verdient hier einer anerkennenden Erwähnung, eine unter der Leitung des Professor Moroschkin in Moskau veranstaltete Uebersetzung der bekannten russischen Rechtsgeschichte von Reutz (Moskau 1836), hauptsächlich aber die von Hrn. Moroschkin selbst verfafste Einleitung zu diesem Werke, welche eine sehr interessant skizzirte Geschichte der russischen Rechtsliteratur giebt und die vier von demselben Verfasser hinzugefügten Abhandlungen, welche sehr wichtige Beiträge zur Geschichte der alten vaterländischen Rechte liefern. Noch mehr ächt wissenschaftlichen Werth hat eine andere von demselben Verfasser herausgegebene Abhandlung über das Gesetzbuch des Zaren Alexius Michailovitsch (Moskau 1839); sie bildet ein klar gedachtes, von patriotischer Gesinnung durchdrungenes und schön ausgeführtes Ganze, und gehört ohne Zweifel zu den gelungensten Arbeiten unserer neuen Rechtsschule. Wir erwähnen noch hier einer früheren Abhandlung des nämlichen Verfassers, über den Besitz nach russischem Rechte, die schon in diesen Jahrbüchern von Herrn Prof. Reutz angezeigt worden ist. Nicht weniger interessant ist eine Abhandlung von Hrn. Prof. Kalmikov über die Symbolik der alten russischen Rechte (Petersb. 1839), enthaltend sehr wichtige

Digitized by Google

Winke zur richtigen Beurtheilung der früheren Rechtsverhältnisse; sie ist desto wichtiger in unseren Augen, da sie zugleich einen tiefen Blick in das Alterthum anderer slavischer Völker wirft. Aus demselben Standpunkte beurtheilt, empfiehlt sich auch ganz besonders eine ausführliche Abhandlung des Hrn. Professor Ivanischev in Kijev: über die Composition bei dem Todtschlage (1840). Man kann diese Abhandlung im Gebiete der russischen Rechtsliteratur, als den ersten tüchtigen Versuch, zur Begründung einer allgemeinen slavischen Rechtsgeschichte ansehen. Es wird bei dieser Gelegenheit vielleicht nicht ohne Interesse seyn, zu bemerken, dafs der nämliche Verfasser seit längerer Zeit an einer kritischen Ausgabe aller slavischen Gesetzdenkmäler arbeitet. Allen Freunden der Wissenschaft würde er dadurch einen wesentlichen Dienst erweisen, indem wir immer mehr die Ueberzeugung gewinnen, dafs nur ein ernsthafteres Studium anderer slavischer Gesetzgebungen, ein helles Licht über das noch verhüllte Alterthum der russischen Rechte ausbreiten kann. Deswegen sehen wir auch mit Ungeduld dem vom Prof. Reutz: über die Rechtsgeschichte von Dalmatien schon vorbereitetem Werke entgegen. Weiter verdient erwähnt zu werden, eine sehr schön bearbeitete Kurze Geschichte der Administrativ- und Justiz-Behörden in Rufsland, vom XV. bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts, vom Hrn. Arseniev, Director der statistischen Bureau's im Ministerium des Innern (abgedruckt im ersten Bande der Materialien zur Statistik Rufsland's), und eine in deutscher Sprache abgefafste Abhandlung über die Blutrache nach altem russischen Rechte (Dorpat 1840) von E. S. Tobien, Professor an der Universität zu Dorpat. Der Verfasser der so eben genannten Werke verspricht noch eine weitere Ausführung des spätern russischen Criminalrechts, insoweit dasselbe mit dem Prinzipe der Rache in Verhältnifs stand. Auch die Geschichte des russischen kanonischen Rechts ist im vorigen Jahre durch die neue umgearbeitete Ausgabe des berühmten Werkes: über die Kormtschaia kniga (so heifst

Digitized by Google

die Sammlung des russischen alten kanonischen Rechtes), von Hrn. Baron von Rosenkampf, bereichert werden. Wie wir hören, arbeitet in diesem Augenblick der Hr. Prof. Krilov in Moskau an einer geschichtlichen und systematischen Darstellung des ganzen russischen geistlichen Rechts. Wir wünschen ihm Glück zu dieser Arbeit, hegen aber auch zugleich die schönsten Hoffnungen, indem er als gründlicher Kenner der byzantinischen Quellen bekannt ist.

Weniger ergiebig haben sich bis jetzt die Arbeiten über das Civilrecht gezeigt; die Bahn ist jedoch gebrochen, unter andern durch die Abhandlungen von Moroschkin: über den Besitz, von Roschdiertvievski (Professor in St. Petersburg) über das Successions-Recht, und von Richter durch seinen *Essai politique et historique sur le partage et transmissibilité de la propriété territoriale en Russie* (Leipsic 1839), hauptsächlich aber durch das Werk des Hrn. Geheimen Rath und Staatssecretär von Deshayes: Wissenschaftliche Darstellung des russischen Civilprocesses (Petersb. 1840). Die so eben erwähnte Schrift ist eine sehr fleifsige und systematisch geordnete Zusammenstellung aller Gesetzbestimmungen über den Civilproceſs, und verdient auch defswegen ganz besonders hervorgehoben zu werden, da sie als Leitfaden bei den Vorträgen in der kaiserlichen Rechtsschule gebraucht wird.

Das Polizeirecht hat auch einen sehr fleifsigen Bearbeiter in der Person des früher erwähnten Herrn von Roschdiertvievski gefunden. Sein Werk: Grundsätze des Polizeyrechts mit Anwendung auf die russische Gesetzgebung (Petersb. 1840), giebt nicht nur eine Darstellung des Polizeyrechts aus dem wissenschaftlichen Standpunkte unserer Zeit, aber auch zugleich eine detaillirte Schilderung der Bestimmungen des russischen Rechts über diesen wichtigen Gegenstand.

Nicht minder wichtig sind die Arbeiten der Gebrüder Barschev auf dem Felde des Criminalrechts. Hr. Sergius Barschev, Prof. an der Universität in Moskau, hat zwei Ab-

Digitized by Google

handlungen geliefert: über das Strafmaas und über die Zurechnung (1840); sein Bruder aber, Professor an der Universität in Petersburg, ein Handbuch des russischen Criminalprocesses (1841), in Petersburg publicirt. Die Schriften des ersteren zeichnen sich durch Citaten und Vergleichungen deutscher Schriftsteller aus, alle berühmten Namen Deutschland's werden darin angeführt und einer kritischen Beurtheilung unterworfen; die Arbeit des zweiten ist mehr auf praktische Nützlichkeit bei der Handhabung der Criminaljustiz berechnet.

Werden die Rechtsgelehrten Rußland's auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter fortschreiten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Zeit einer schönen Zukunft für die russische Rechtsliteratur gar nicht weit entfernt ist, hauptsächlich daß der Eifer für gründliche Studien mit jedem Tage zunimmt und ein wissenschaftliches juristisches Publikum sich bildet. Bis heut zu Tage ist noch das Studium des römischen Rechts durch keinen einheimischen Gelehrten repräsentirt; allein auch diese Lücke wird nächstens durch die Arbeiten der Herren Professoren Schneider in Petersburg und Mizkievitsch in Moskau ausgefüllt werden. Zu wünschen wäre es noch, wenn uns der Herr Baron v. Wrangel, Professor an der Petersburger Universität, mit seinen schönen und gründlichen Vorträgen über die Geschichte des russischen Rechts und über das russische Civilrecht recht bald beschenken wollte, alsdann hätten wir schon vor uns eine ziemlich vollständige, alle Theile der Rechtswissenschaft umfassende, russische Rechtsliteratur.

Digitized by Google

VIII.

Politische Ethik in Nordamerika.

Legal and political Hermeneutics, or principles of Interpretation and Construction in Law and Politics, with remarks on Precedents and Authorities. Enlarg. edit. By Francis Lieber. Boston, 1839, XII. u. 240 S. kl. 8.

Angezeigt

von

Herrn Professor R. v. Mohl

in Tübingen.

Es ist das Werk des Verfs. über politische Moral in dieser Zeitschrift wiederholt besprochen worden. (s. Bd. XII, S. 141 fg., und Bd. XIII, S. 261 fg.) Unter Andern wurde dabei bemerkt, dafs derselbe ein unter der Feder zu ausführlich gewordenes Kapitel über Hermeneutik besonders habe erscheinen lassen. Diese Schrift liegt nun auch vor dem Ref., und er erachtet es für seine Aufgabe, sie nachträglich anzuzeigen, sowohl damit das gröfsere Werk in seinem vollen Umfang dem Leser bekannt werde, als weil dieselbe an und für sich in mehreren Beziehungen des Kennens werth ist.

Was nun zuerst die genaue Bestimmung und Begränzung des vom Verf. gewählten Gegenstandes betrifft, so beweist schon der Titel des Buches, dafs sich der Verf. nicht auf die Regeln der juristischen Hermeneutik allein beschränken wollte. Die genauere Bekanntschaft mit dem Inhalte aber zeigt, dafs unter dem etwas unbestimmten Ausdruck: „politische" Hermeneutik, Regeln verstanden sind, welche die richtige Erkenntnifs und Anwendung von Actenstücken oder mündlichen

Digitized by Google

Aeufserungen in Staatsgeschäften im Allgemeinen lehren sollen. Auch mag die Bezeichnung etwa auch noch defshalb gewählt worden seyn, weil aufser den streng juristischen Beweisführungen und Anwendungen auch noch häufig politische Betrachtungen beigemischt sind. — Ob diese Verbindung und Vermischung zweckmäfsig ist, mag dahin gestellt bleiben. So viel ist jeden Falles sicher, dafs dadurch der wissenschaftlichen Schärfe und Kürze geschadet würde, wie diefs auffallend genug hervortritt, wenn man von einem Kapitel des Verfs. übergeht zu einer Vergleichung der entsprechenden Abschnitte unserer besseren juristischen Schriften über Auslegungskunst, z. B. in Zachariä's allgemeiner Hermeneutik, Thibaut's logischer Auslegung, oder Savigny's schöner Arbeit über die Auslegung der Gesetze im ersten Bande seines „Systemes". Doch dürfen wir freilich nicht vergessen, dafs die vorliegende Abhandlung nur ein Theil eines für das gröfsere Publicum berechneten Werkes ist, in welchem der Verf. überhaupt eine gewisse Lässigkeit der Behandlung und Verwischung der wissenschaftlichen Gränzen zweckmäfsig fand.

Treten wir der Sache selbst näher, so finden wir, dafs der Verf. als zwei wesentlich von einander verschiedene Theile seiner Aufgabe die Entwickelung der Regeln der Auslegung im engeren Sinne und der von ihm sogenannten Construction betrachtet und behandelt. Offenbar legt er dabei auf die letztere das Hauptgewicht, und setzt auch wohl in ihre Entwickelung hauptsächlich sein schriftstellerisches Verdienst.

Unter Auslegung (interpretation) versteht er aber die Auffindung der wahren und unmittelbaren Bedeutung solcher Zeichen, welche zum Ausdruck menschlicher Gedanken gewählt worden sind (s. S. 194); Construction dagegen ist ihm Schlufsfolgerung, welche über den Buchstaben des Textes hinausgeht und aus Vordersätzen, welche im andern Theile desselben Textes enthalten sind, und welche somit in dem Geiste, nicht in dem Worte liegt (s. S. 56 fg.). Wiederholt

Digitized by Google

erklärt der Verf., dafs er nur nach reiflichem Bedenken und mit Schüchternheit an die Feststellung des letzteren Begriffes gegangen sey, überwältigt von der Nothwendigkeit einer Hülfe in denjenigen Fällen, in welchen die einfache Auslegung keinen genügenden Sinn gebe, und obgleich wohl bewufst des möglichen Mifsbrauchs der Sache. — Ref. läugnet nicht, dafs ihm diese Unterscheidung zwischen Auslegung und Construction überrascht und fast beschämt hat. Kaum hatte er nämlich aus dem Studium der oben bereits erwähnten Abhandlung von Savigny die Einsicht gewonnen, dafs die gewöhnliche, und so auch von ihm bisher ohne weiteres angenommene, Unterscheidung der Auslegung in authentische und doctrinelle, dieser aber wieder in grammatische und logische, auf wesentlich falschen Grundlagen beruhe, und dafs vor Allem die Auslegung der einzelnen Gesetze von der der Rechtsquellen im Ganzen zu unterscheiden und für jede derselben ihre eigenen Regeln aufzufinden seien; wie gesagt, kaum hatte er dieſs gelernt, und dabei sich einerseits über seine bisherige Blindheit zur Noth noch mit der guten Gesellschaft getröstet, in welcher er sich befunden, und die ihn auch verführt hatte; anderer Seits zu williger Annahme einer Belehrung von einem Meister, wie Savigny, verstanden: so mufste er aus der vorliegenden Schrift sehen, dafs auch noch ein Anderer, und zwar ganz unabhängig von den deutschen Rechtsgelehrten, auf eine wenigstens sehr nahe verwandte Idee gekommen war. Und zwar war dieſs ein Mann, der nicht einmal Rechtsgelehrter vom Fache ist! Sicherlich wäre nichts ungerechter, als diesem Scharfsinn die unumwundene Anerkennung zu versagen. — Mit dieser Anerkennung ist aber freilich eine nähere Untersuchung des Gedankens und eine Vergleichung mit der verwandten Idee keineswegs unvereinbar, selbst wenn das Ergebnifs eine manchfache Abweichung und Berichtigung wäre.

Jeder wird bei unbefangenem Nachdenken zugeben, dafs ein wichtiger Unterschied zwischen der Auslegung eines ein-

Digitized by Google

zelnen Gesetzes ist, dessen unbestimmter oder unrichtiger Ausdruck richtig gestellt und mit dem wahren Gedanken des Gesetzgebers in Uebereinstimmung gebracht werden soll, und dem Falle, wenn ein innerer Widerspruch oder eine Lücke in dem Systeme des Gesetzes sich befindet, welche zur Herstellung der Harmonie des Ganzen entfernt werden sollten. Unmöglich können die nämlichen Regeln zur richtigen Besorgung dieser verschiedenen geistigen Operationen benützt werden. In dem ersten Falle handelt es sich davon, aufzufinden, wie das Gesetz eigentlich sich aussprechen wollte, während unvollkommene Behandlung der Sprache diesen wahren Gedanken verschleiert; in dem andern Falle ist die Aufgabe die, wie der wahre Gedanke des Gesetzes seyn mufs, wenn der offenbar vorliegende Fehler in seiner Bestimmung aufgehoben werden soll. Natürlich kann schon die Aufklärung des wahren Sinnes eines mangelhaften Ausdruckes mit vielen Schwierigkeiten verbunden und eine würdige Aufgabe für den Scharfsinn des Rechtskundigen seyn; allein umfassender und bücklichter noch ist sicherlich die Aufgabe der Wegräumung eines offenbar im Gesetze vorhandenen positiven oder negativen Fehlers. Nicht nur ist die hierzu unerläfsliche Auffassung des ganzen Systems der Gesetzgebung als eines harmonischen Ganzen eine bedeutende wissenschaftliche Aufgabe, sondern auch die zur Beseitigung des Widerspruches oder der Ausfüllung der Lücke nöthige Schlufsfolge nicht ohne Schwierigkeit und Zweifel. Davon nicht zu reden, dafs man sich nicht immer mit Leichtigkeit vor dem hier eben so leicht möglichen als gefährlichen Fehler hütet, das Recht fortzubilden, anstatt es nur richtig zu stellen und zu ergänzen. Es ist daher jeden Falles ein bedeutendes Verdienst um Leben und Wissenschaft, die Regeln für dieses letztere Verfahren aufzustellen und zu begründen.

Unser Verf. hat, wie gesagt, das Bedürfnifs gefühlt und den Versuch gemacht. Aus dem oben Angeführten aber erhellt, dafs er die Aufgabe darein setzt, in solchen Fällen, in welchen auch die richtigste Auslegung des Buchstabens

Digitized by Google

nicht genüge, über denselben hinaus, durch richtige Schlufsfolge zu gehen und den Sinn des Gesetzes auf diese Weise zu erfassen. Eine Reihe von einzelnen Regeln soll ein richtiges Verfahren liefern. — Es drängt sich bei genauerer Untersuchung auf, dafs hier Mancherlei auszusetzen ist. Schon die Begriffsbestimmung der Construction und die Feststellung ihrer Aufgabe ist offenbar nicht deutlich genug ausgedrückt. Die Worte des Verfassers begreifen möglicherweise nicht nur die beiden Haupttheile der Auslegung der Gesetze im Ganzen, sondern selbst die Fortbildung des Rechtes in sich; während doch sowohl aus den Anwendungsregeln, als aus den zur Erklärung derselben bestimmten Beispielen, auf das unzweideutigste erhellt, dafs der Verf. ausschliefslich nur die Ausfüllung von Lücken im Sinne hat. — Ist nun aber Letzteres der Fall, so ist nur ein Theil der Aufgabe gelöst, und zwar nicht einmal der schwierigere. Die Ausfüllung der Lücken in der Gesetzgebung nach der Analogie der vorhandenen Bestimmungen erfordert sicherlich Vorsicht und Umsicht, damit nichts Unwesentliches und Entfernteres zum Anhaltpunkt genommen werde, auch die Eigenthümlichkeiten des neu zu ordnenden Falles ihre entsprechende Berücksichtigung finden: allein ungleich schwieriger wird in der Regel die Beseitigung eines Widerspruches seyn, sey es nun, dafs man dieselbe nur in Schein verwandeln kann oder würklich gewaltsam beseitigen mufs, sei es ferner, dafs der Widerspruch schon in den Bestimmungen des gemeinen Rechtes selbst liegt, oder dafs er erst durch die Anwendung vom hypothetisch gültigen Gesetze entsteht. Hierin liegt offenbar der Hauptmangel der Arbeit des Verfs.; und es hätte dessen Vermeidung ohne allen Zweifel noch die weitere Folge gehabt, dafs durch die Gegensetzung des zweiten Hauptfalles der „Construction" das erstere schärfer in seinem Wesen und in seiner eigenthümlichen Behandlung aufgeführt worden wäre. Diefs aber würde endlich ohne Zweifel den Vortheil gebracht haben, dafs die blofse ausdehnende Auslegung undeutlicher Worte immer bestimmt von der Ausfüllung einer eigentlichen und entschie-

Digitized by Google

denen Lücke in den Gesetzen wäre unterschieden worden, was jetzt, zu bedeutender Beeinträchtigung der klaren Einsicht und Uebersicht, nicht der Fall ist. — Natürlich mufs der Mangel an Bestimmtheit und Sicherheit des Zweckes auch Einflufs üben auf die vom Verf. aufgestellten Verfahrens-Regeln. Niemand wird ihnen und den zu ihrer Verdeutlichung gebrauchten Beispielen das Lob des Scharfsinns verweigern, und somit Niemand sie ohne Nutzen sich zu eigen machen: allein eben so wenig kann der beste Freund des Verfs. in Abrede ziehen, dafs es an Methode fehlt. Es folgen sich die einzelnen Regeln ohne innern oder äufsern Zusammenhang, fast in der Form von Recepten. Diefs aber hat nicht nur für den Leser den Nachtheil, dafs die Aufgabe für die Einsicht und das zweckbewufste Wissen in eine solche für das Gedächtnifs verwandelt wird; sondern auch für den Verf. selbst die üble Folge, dafs ihm die Eigenthümlichkeit, der Zusammenhang und die Vollständigkeit des Verfahrens nicht mit entschiedner Klarheit vor den Augen steht. Daher kann er seinen Regeln weder das Gepräge der innern Nothwendigkeit geben, noch auch nur, trotz ihrer bedeutenden Anzahl, für deren Vollständigkeit stehen. Und überdiefs laufen Regeln, welche nur die einfache Auslegung, nicht aber die Construction betreffen, mit unter. Man sehe zum Beweise des Gesagten die, auf S. 193 fg. gegebene, Zusammensetzung dieser Verfahrensregeln. Es sind ihrer sechzehen. 1) Alle Regeln der Auslegung, welche überhaupt auf Construction anwendbar sind, gelten auch für diese. 2) Die Hauptregel der Construction ist Analogie, oder eigentlich Schliefsen durch Parallelismus. 3) Zweck und Gegenstand eines Gesetzes, einer Urkunde u. s. w., sind wesentlich zur Construction derselben, falls bekannt. . . . . 9. Die Construction mufs mit dem Wesen und dem ganzen Geiste des Textes übereinstimmen. . . . 13. Es ist wichtig sich zu vergewissern, ob die Worte in einer bestimmten, absoluten und begränzten, oder in allgemeinem, relativen und ausdehnenden Sinn genommen sind. . . . . 16. Am meisten aber ist Treue nöthig. Construction heifst mit

Digitized by Google

gegebenem Elemente bauen, nicht aber Fremdartiges dem Texte aufdrängen. — Man vergleiche mit dieser ungeordneten und Verschiedenes vermischenden Aufzählung die Abhandlung Savigny's über die Auslegung der Rechtspunkte im Ganzen (System, Bd. I, I. 262. fg.), und man wird sicher bedauern, daſs der Verf., welcher mit so richtigem Tacte den Hauptgedanken auffand, nicht das Bedürfniſs hatte, denselben wissenschaftlich bestimmt und methodisch auszuarbeiten.

Ref. hat sich mit der „Construction" zuerst beschäftigt, als derjenigen Abtheilung des Buches, welche durch ihre Originalität den meisten wissenschaftlichen Werth in Anspruch zu nehmen hat. Eigentlich geht freilich sowohl der Reihenfolge als dem Umfange nach die Bearbeitung der Auslegung im engeren Sinne des Wortes vor. Ref. glaubt hierbei kürzer verweilen zu können. Es werden nämlich nach ziemlich ausführlicher Einleitung über die zum Ausdrucke der menschlichen Gedanken dienenden Zeichen überhaupt, so ziemlich die gewöhnlich angenommenen Begriffe von Auslegung und die Regeln zu ihrer richtigen Anwendung abgehandelt. Es ist also von strenger und ausdehnender, von authentischer, ferner von vorausbestimmter, erkünstelter, übertreibender Auslegung die Rede; sodann werden die Regeln über den relativen Werth der verschiedenen Wortsinne, über das Verhältniſs der höheren und der untergeordneten Principien u. s. w. gegeben. Alles dieses mit Beispielen namentlich aus der neuesten Geschichte. Die Behandlungsweise ist die nämliche, wie sie bei der Construction nachgewiesen wurde, somit allerdings auch hier nicht so methodisch, sicher und zufriedenstellend, wie gewünscht werden möchte. Am eigenthümlichsten sind verschiedene kleine Excurse über staatsrechtliche oder politische Materien, welche gelegentlich dem Texte eingewoben sind; so z. B. S. 99 fg. über *Indemnity Bills*, über die Gränzen des Rechts und der Pflicht eines gerichtlichen Vertheidigers, S. 89 fg.; am interessantesten aber waren dem Ref. viele der sehr glücklich gewählten Beispiele.

Dem eigentlichen Gegenstande der Schrift sind vom Verf.

Digitized by Google

zwei Kapitel über verwandte Materien beigefügt, nämlich über Vorgänge (Precedents) und über Auctoritäten.

Jeder kennt die grofse, unserer deutschen Ansicht nach übergrofse, Bedeutung, welche in England und in den Vereinigten Staaten Vorgängen eingeräumt worden, und wie sehr oft, ohne alle weitere Untersuchung über den inneren Werth der früheren Entscheidung, vorliegende Fragen blind nach denselben behandelt werden. Der Verf. sucht nun eine rationelle Theorie der Vorgänge aufzustellen. Er unterscheidet aber dabei zwischen gerichtlichen (legal), politischen und gemischten Vorgängen. Unter den ersten versteht er gerichtliche Urtheile, welche von einem unpartheiischen, über den streitenden Partheien stehenden Richter nach genauer Untersuchung aller Seiten der zweifelhaften Frage gefällt wurden. Politische Vorgänge sind ihm Maafsregeln, welche eine Verwaltungsbehörde genommen hat. Als gemischt aber betrachtet er Beschlüsse, welche nach vorgängiger Erwägung der Gründe Für und Wider von einer gesetzgebenden Versammlung somit überlegt, allein keineswegs mit nothwendiger Unpartheiligkeit und blos als richtige Anwendung vom Gesetze, gefafst würden. Den ersten nun legt er grofsen, fast unbedingten, Werth bei, indem sie ein Mittel zur Feststellung des Rechtes seyen, welches selbst den Entscheidungen der Gesetzgebung vorgezogen werden müsse. Jedoch wird allerdings gefordert, dafs sie „gesund" seyen, d. h. von guter Auctorität und aus einer der unbefangenen Untersuchung günstigen Zeit kommen; ferner, dafs sie mit allen ihren Beifügungen und ihren Folgesätzen angenommen werden; endlich, dafs sie nicht gegen klares Gesetz und gegen Vernunft geben. Auch will der Verf. zugeben, dafs, wenn eine neue Untersuchung die Unrichtigkeit der frühern Entscheidung nachweist, dieselbe bei Seite gesetzt werden dürfe. Politische Vorgänge seyen blose Thatsachen, welche lediglich nichts beweisen und nicht in Rechtskraft übergehen können, aufser für untergeordnete Beamte. Sorge für bürgerliche Freiheit und Rechtsschutz müssen sich entschieden gegen sie erklä-

Digitized by Google

ren. Ueber den Werth der gemischten Vorgänge spricht sich der Verf. nicht näher aus. — Der Ansicht des Ref. nach kann man sich mit dieser Theorie im Wesentlichen für einverstanden erklären, namentlich wenn man sich nicht scheuen will, die Erlaubniſs zur Umstoſsung unrichtiger Präjudicien vorkommenden Falles herzhaft zu handhaben. Ob damit freilich die gewöhnliche englische Rechtsansicht zufrieden seyn wird, mag dahin gestellt bleiben. Fast scheint der Verf. selbst das Gegentheil zu fürchten; wenigstens geht er mit sichtbarer Aengstlichkeit zu Werke. Was die vom Verf. hinsichtlich der gemischten Vorgänge gelassene Lücke betrifft, so wüſste Ref. zu ihrer Ausfüllung einen Rath. Ihm scheinen sie nämlich nicht nur in sofern von Werth, als sie bestimmte Kenntniſs von der Ansicht wenigstens Eines, manchmal auch mehr als Eines, der Factoren des Staatswillens geben, was in vielfachen Fällen zur Auslegung und Richtung von Bedeutung ist; sondern namentlich auch als sie häufig eine vortreffliche Grundlage für Gewohnheitsrecht bilden. Was kann nämlich den Beweis eines Gewohnheitsrechtes klarer und leichter liefern, als wenn nach vorgängiger contradictorischer Verhandlung, mindestens nach bestimmter öffentlicher Erklärung über Zweck und Willen, ein Factor des Staatswillens etwas ausspricht, beziehungsweise darnach handelt, der oder die andern Factoren aber sich dabei beruhigen? Oder was kann im Gegentheile unzweifelhafter seyn, als daſs kein Gewohnheitsrecht besteht, wenn zwar einer Seits ausgelegt und selbst gehandelt, anderer Seits aber entschieden dagegen Verwahrung eingelegt wird? Dieſs Alles aber ergiebt sich aus der Kenntniſs eines „gewissen“ Vorganges ganz von selbst.

Von geringerer, wissenschaftlicher und praktischer, Bedeutung ist das Kapitel über Auctoritäten. Es wird gezeigt, daſs demselben *cum grano salis* zu folgen sey, und es werden die verschiedenen Rücksichten (nach Zeit, Absicht, Wissensgelegenheit u. s. w.), welche bei der Würdigung einer Auctorität zu beachten seyen, kurz angegeben. Es versteht sich dies wohl Alles für jeden nicht ganz ungebildeten Mann von selbst.

Digitized by Google

Ref. glaubt durch das Vorstehende den Beweis geliefert zu haben, dafs er mit Recht von dieser abermaligen Schrift des Verf. mehrfaches Interesse rühmen durfte. Sie ist ein merkwürdiger Beleg von Scharfsinn eines Nichtrechtsgelehrten in juristischen Materien, und wenn etwa auch, nach unserem Maafsstabe und Bedürfnisse, an der Methode, und dadurch am Ergebnisse der Untersuchung, nicht Unbedeutendes auszusetzen ist, so mag nicht nur die obenerwähnte Eigenschaft des Verf., sondern auch das Land und der Zweck der Bekanntmachung der Schrift billig in Rechnung genommen werden.

IX.

Ueber den Zustand des Gefängnisses für jugendliche Sträflinge in Paris *).

Sie wünschten schon vor langer Zeit meine Ansicht über das Gefängnifs für junge Sträflinge zu Paris, la Roquette genannt, das ich im Juli 1840 genau besichtigte, kennen zu lernen. Ich theile Ihnen meine Beobachtungen mit Rücksicht auf die Frage mit: ob die neue Methode beständiger Absonderung, individuellen Unterrichts, Beschäftigungsart, Ermahnung, beständiger Aufsicht, religiöser Einwirkung und Rücksichtsnahme auf Gesundheit, wirklich mit Erfolg dem Zwecke entsprechend betrachtet werden kann, den man hinsichtlich moralischer Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit jener jungen Leute im Auge hat.

*) Der Verfasser dieses Artikels, der als Brief an Mittermaier geschrieben wurde, ist ein hochgestellter Staatsmann des Auslandes, der durch langjährige Studien und Erfahrungen im Fache der Gefängnifskunde berufen ist, über Gefängnifseinrichtungen Beobachtungen mitzutheilen. Dienstliche Verhältnisse halten ihn ab, seinen Namen zu nennen. Die Redaction.

Digitized by Google

Ich werde nicht von architektonischen Fehlern des Gefängnisses von la Roquette sprechen, das mehrere Millionen gekostet hat, womit man zwei besser eingerichtete Gefängnisse für zweitausend Sträflinge hätte erbauen können, während man dort kaum fünfhundert unterbringen kann, und das Gefängnifs noch den Nachtheil hat, dafs keine unbemerkte Beaufsichtigung der Gefangenen und Wärter von Seiten des Directors möglich ist, und derselbe bei Durcheilung jener weiten Räume eine kostbare Zeit verliert. Ich werde auch ferner weder von der Disciplin jener Anstalt sprechen, noch von dem Schul- und Religionsunterricht, noch von der Beschäftigungsart daselbst, denn Sie kennen dies Alles aus den Berichten des Herrn Delessert, aus den Schriften und Briefen des Herrn Lucas, und aus den Rechenschaftsberichten des Herrn Berenger, Präsidenten der Société de patronage. — Ich beschränke mich demnach nur auf die Resultate, die ich wahrgenommen habe, und die Ihnen aufser jenen gedachten Documenten für Ihr Journal dienen können.

1. Beständige Absonderung. Man kann nicht in Abrede stellen, dafs die beständige Absonderung bei kürzerer Strafzeit sehr nützlich ist, indem sie ein gefährliches Mittel der Verderbnifs hindert, das selbst bei unaufhörlicher Beaufsichtigung und beim Systeme des Stillschweigens nicht immer verhütet werden kann; aber man darf, meiner Ansicht nach, nicht daraus schliefsen, dafs jene Kinder sich durchaus nicht kennen, niemals verstohlener Weise sich mittheilen, und beim Verlassen der Anstalt sich durchaus nicht wieder erkennen. Die zu dünnen Scheidewände, die schwachen Thüren und deren zuweilen geöffnete Fensterchen, sodann die Länge des Ganges, welcher zu 18 bis 20 Zellen gehört, machen, wenn sich der Wärter an einem Ende des Ganges befindet, am andern Ende einige Mittheilungen möglich, die, obgleich nur kurz und unbedeutend, doch nach dem Geständnifs einiger Sträflinge, die ich allein befragte, ein Erkennen gestatten. Man kann, meiner Ansicht nach, aus jenen kurzen Gefangenhaltungen ferner nicht schliefsen, dafs längere (von mehr als

Digitized by Google

achtzehn Monaten bis zwei Jahren) eben so wenig in Beziehung auf Moral und Gesundheit nachtheilig wirken. Selbst solche von kürzerer Dauer, wenn sie auch das schändliche Laster der Päderastie verhindern, gestatten doch bei einigen jenes der Onanie, wie ich aus den entstellten Gesichtszügen Mancher bemerkte; denn Sie wissen, ein geübtes Auge weifs schon an der äussern Haltung des Körpers jene beiden Laster zu erkennen, und bei meinen häufigen Besuchen von Gefängnissen habe ich mich selten in dieser Beziehung getäuscht. Es fragt sich daher, ob nicht für Kinder die bei Nacht beleuchteten und bewachten Schlafzimmer vorzuziehen sind, um Onanie zu verhüten, die man zu Lyon nur durch Einführung anhaltender Arbeit bei Tage und sehr anstrengender gymnastischer Uebungen vor dem Schlafengehen sich vermindern sah.

2. **Industrieller Unterricht.** Die von dem Schullehrer jener Anstalt befolgte Unterrichtsmethode ist sehr sinnreich und hat nützliche und unbestreitbare Resultate hervorgebracht. Ich habe jene Kinder gefragt und ihre Hefte durchgesehen, und war sehr zufrieden damit. Man kann daher jene Methode überall, wo das Absonderungssystem angenommen ist, nur anrathen, wenn man sich auf den ersten Unterricht beschränkt, obgleich derselbe auf eine etwas materielle Art, wie ich sie nennen möchte, erhalten werden kann, indem er sich in mehr materieller Form mittheilt und anwendet, als durch moralische Belehrung. Man weifs ja übrigens auch, dafs alle diese Methoden des ersten Unterrichts nur auf eine mehr oder weniger materielle Art angewendet werden können, und dafs die Kinder, wie Automaten, mehr aus Nachahmung als aus Ueberlegung handeln. Die neue Methode hat daher meinen vollkommenen Beifall.

3. **Beschäftigungsart.** In Beziehung auf anhaltende Beschäftigung ist die Organisation der Arbeiten sehr zweckmässig eingerichtet. Man findet dort Verfertiger glatter Muscheln und Reitpeitschen, Schuhmacher, welche jedoch mehr mit Verfertigung von Sahlbendpantoffeln, einer sehr leichten

Digitized by Google

Arbeit, als mit eigentlichen Schuhmacherarbeiten beschäftigt sind, die zum eigentlichen Gewerbe gehören; man hat Verfertiger von Ketten oder anderer Cryrokal- (Scheingold) Arbeiten, Schneider, Schlosser, Verfertiger von Harmonica u. s. w. Man findet überhaupt viele Arbeiten, die, mit Ausnahme der Arbeiten der Schneider, Schlosser und der eigentlichen Schuhmacher, nach dem Verlassen der Anstalt jenen jungen Leuten keinen eigentlichen Beruf geben, oder doch wenigstens nicht immer Beschäftigung sichern. Webereien, die in jenen hinlänglich geräumigen Zellen sich einrichten liessen, würden mir vortheilhafter scheinen, denn Sie wissen, dafs, wenn für den Augenblick Beschäftigung ein unumgängliches Element zur Besserung ist, auch in der Sicherung der Mittel zu künftiger Arbeit das wirksamste Mittel gegen Rückfälle liegt. Es ist daher zu wünschen, dass der einsichtsvolle und ausgezeichnete Herr Delessert sich mit Einführung einer Art von Arbeiten beschäftige, die den künftigen Bedürfnissen jener Kinder mehr angemessen ist, damit sie die Gesellschaft, welche die Sorgfalt für die entlassenen Sträflinge sich zur Aufgabe macht, nach dem Austritt aus der Anstalt besser und mit weniger Gefahr vor Rückfällen unterbringen kann.

4. Sittliche Ermahnung. Dieselbe kann nur unbedeutend seyn, da der Director, ein zwar sehr fähiger Mann, der einzige unter denen der Gefängnisse zu Paris (deren Besichtigung ich der Gefälligkeit des Herrn Delessert verdanke), der einzige, sage ich, welcher von dem Glauben an eine Besserung und von der Wichtigkeit seines Berufes durchdrungen ist, trotz des besten Willens wegen Ueberhäufung mit Verwaltungsgeschäften sich nicht lange mit der Besserung der Sträflinge beschäftigen kann. Einige Worte der Ermahnung an dieselben zu richten, ist Alles, was er bei der eiligen Besichtigung der Zellen thun kann. Die geistlichen Brüder, welche in dem zellenförmigen Saale, der zwölf Sträflinge auf einmal fasst, den Religionsunterricht ertheilen, und von einer im Mittelpunkte des Saales angebrachten Tribüne predigen, können sich ebenfalls nicht auf lange Ermahnungen einlassen.

Digitized by Google

So kann sich auch der Geistliche, der dieselben nur in den Zellen oder im Beichtstuhle sieht, wenn sie dahin gehen wollen, in Berücksichtigung der grossen Anzahl keinen fortgesetzten und wirksamen Ermahnungen hingeben. Man kann auch nicht hoffen, dass zu Paris, einer so weitläufigen Stadt, wo jedermann von Geschäften, die im raschen Wechsel einander folgen, so bedrängt ist, eben so wie zu Genf und an andern Orten, Besuchende mehrere Stunden in den Zellen der Gefangenen mit deren Ermahnung zubringen. Alles, was man von den Mitgliedern der Gesellschaft erwarten kann, ist, dass diese dem jungen Freigelassenen nach dem Austritt aus der Strafanstalt eine Stelle verschaffen, sich von Zeit zu Zeit nach seiner Aufführung erkundigen, ihn ermuntern, begünstigen, ihn im Stillen zurechtweisen, oder je nach Umständen neuerdings der Polizei bezeichnen — alles dies jedoch schleunigst, da in diesem neuen Babylon bei Jedermanns Eile Alles im Laufe geschieht.

Bei diesen unbestreitbaren Angaben begreifen Sie wohl, dafs man in der moralischen Entwicklung keine grofsen Fortschritte erwarten darf, und dafs, wenn jene Kinder sich wieder guten Gesinnungen zuwenden, man nur sagen kann, sie verdankten es der Einschüchterung durch die ausgestandene Strafe, die sie vor einem Rückfall bewahrt, oder einer guten Naturanlage, die das Bischen religiöser Ermahnung mehr Früchte tragen liefs, als man wohl erwarten durfte. Man begreift die guten Wirkungen individueller Ermahnung da, wo sie fortwährend und unablässig stattfinden kann, wie z. B. in kleinen Städten bei einer kleinen Anzahl von Sträflingen; jedoch zu Paris, wo mehreren Hunderten eine Ermahnung zu Theil werden soll, kann man nicht glauben, dafs sie besseren Erfolg habe, als eine gemeinschaftliche Ermahnung in Sälen oder Kapellen mit abgesonderten Sitzen, wie man deren in England sieht.

5. Ununterbrochene Aufsicht. Ich habe Ihnen bemerkt, dafs die schlechte Eintheilung der Räume sich zu einer wirksamen und unbemerkten Aufsicht des Directors, trotz

Digitized by Google

dessen rühmlichen Eifers und besten Willens, nicht eignet. Die wirkliche Aufsicht führen demnach die Wärter, welche sich in den Gängen befinden, und die Arbeitsaufseher, die von ihren eigenen Zellen, wo sie ihre Werkstätten und Magazine haben, nach den verschiedenen Zellen der Sträflinge gehen. Diese Wärter und Aufseher können, trotz der einsichtsvollsten und gewissenhaftesten Auswahl, nichtsdestoweniger nur untergeordnete Beamte seyn, ohne Zweifel selbst von untadelhafter Rechtschaffenheit, aber schwerlich von einer Berufspflicht beseelt, wie sie in der Regel nur eine höhere Erziehung einflößen kann. Die Aufsicht muß demnach nothwendig bei denen, welchen sie allein obliegt, nachlassen, und wenn sie nachläßt, durch die Leichtigkeit von Mittheilungen die Uebelstände herbeiführen, welchen man durch beständige Absonderung zu entgehen glaubt.

6. Religiöse Einwirkung. Ungeachtet der Herr Erzbischof von Paris, wie man mich versicherte, die Art von Messe billigte, die der Geistliche in der Kapelle hält, und welche die Wärter in den Gängen auf gegebene Zeichen wiederholen, indem sie die Sträflinge in ihren Zellen stillschweigend derselben zu folgen nöthigen, gestehe ich dennoch, daß ich die religiöse Wirkung einer auf solche Art gehörten Messe bezweifeln muß. Es ist schon so schwierig, Aufmerksamkeit, Andacht und Reue zu erwecken, wenn man die Sträflinge die würdigen und feierlichen Verrichtungen bei unsrer Gottesverehrung sehen läßt, daß ich nicht glauben kann, Sträflinge von gleichgültigem Gemüth, wenn sie nicht gar verderbter sind, werden mit Erfolg eine Messe hören, wie sie ihr in der la Roquette beiwohnen. Ich glaube, daß die Billigung des Erzbischofs nur von der Besorgniß kommt, daß man gar keine Messe lesen möchte. Uebrigens ist die Messe nicht die einzige Verrichtung in unserer Gottesverehrung, welche, indem sie zu den Augen redet, auch oft zum Herzen spricht. Die Predigten eines guten Redners, der von den Sträflingen gesehen wird, könnten eine Wirkung haben, wie sie in der la Roquette nicht erreicht wird. Die religiöse Ein-

Digitized by Google

wirkung muss daher wohl sehr gering seyn, wenn sie nicht, wie in allen andern Gefängnissen zu Paris, ganz wegfällt, wo die Vernachlässigung jeder religiösen Einwirkung sich nur zu sehr fühlbar macht. Indem man sich aber dieser Wirkung beraubt, beraubt man sich des besten und wirksamsten Mittels zur Besserung, und man opfert alle Mühe, welche man auf andere Art sie zu erreichen anwendet, umsonst auf. Man entschuldigt in Frankreich diesen Mangel durch den Vorwand der Religionsfreiheit, welche man bis zur Verläugnung jeder Religion treibt, und man hat so in der Gesellschaft eine Gleichgültigkeit gegen Religion überhaupt hervorgerufen, die, meiner Meinung nach, die Ursache der Uebel ist, die dieses gute, schöne und interessante Land, das ich so sehr liebe, belasten.

7. **Gesundheitsmaafsregeln.** Reinlichkeit trifft man dort allenthalben, die Nahrung ist gut, gesund, so wie auch hinreichend, die Arbeit nicht übermäfsig, die ärztliche Hülfe in Krankheitsfällen angemessen, aber die kurzen Spaziergänge in den Höfen von einer viertel bis zu einer halben Stunde alle drei Tage ist für Kinder, zumal wenn sie sitzend arbeiten, eine zu geringe Bewegung. Die Ernährungsweise und die Reinlichkeit mögen zu der geringen Anzahl von Krankheiten beitragen, welche in den Berichten angegeben ist, aber dessen ungeachtet kann man nicht sagen, dafs die physische Beschaffenheit jener Kinder gänzlich gebessert wäre, wie sie es bei einem bewegtern und thätigern Leben wäre, oder wenigstens, wie zu Lyon, durch einige gymnastische Uebungen, welche wenigstens auch dazu beitragen würden, den Hang zur Onanie zu vermindern. Ich habe auch viele Kinder mit Kröpfen gesehen. Ich weiss wohl, dafs dies die herrschende Krankheit jener kleinen Vagabunden, vorzüglich zu Paris ist, aber die Anzahl jener schien mir doch sehr grofs, und ich möchte glauben, dafs die Lebensart, der man sie unterzieht, wenn sie auch gerade nicht diese Krankheit herbeiführt, bei vielen, welche mit der Anlage dazu behaftet sind, dieselbe entwickelt und in sehr vielen Fällen deren Heilung verhindert.

Digitized by Google

Im Allgemeinen, mein theurer Freund, ist das Gefängniſs la Roquette schon ein groſser Fortschritt in der Reform, aber man sollte Gelegenheit haben, die Kinder vor ihrer gänzlichen Freilassung noch einige Zeit in einer Colonie, wie der von dem ausgezeichneten Herrn Demets gegründeten, zubringen zu lassen. Wenn man auch alle die guten Resultate, die man von la Roquette berichtet, zugesteht, so glaube ich dennoch nicht, daſs man etwas daraus für die Verbesserung der Gefangnisse entnehmen kann, welche für zu langer Gefangenschaft verurtheilte Erwachsene bestimmt sind. Was diese betrifft, sehe ich mich täglich mehr in meinen Ansichten, die ich in meinen Schriften bekannte, bestärkt.

X.

Neueste Darstellung des Völkerseerechts in England und Nordamerika.

Von

Herrn Dr. Michelsen,
ordentlichem Professor der Rechte zu Kiel.

(Beschluss des Aufsatzes No. XXI. im vorigen Hefte.)

Es wird, hoffen wir, aus dieser heutigen Darstellung der berühmten Rechtsfrage von einem amerikanischen und britischen Lehrer des Völkerrechts zur Genüge einleuchten, wie dieselbe beiderseits aufgefaſst und beantwortet wird. Es geht daraus hervor, daſs der Amerikaner mit dem Engländer auf diesem Gebiete in der Hauptsache theoretisch harmonirt. Beide beurtheilen den Satz „frei Schiff frei Gut“ nur als eine conventionelle, auf zufälligen Verträgen beruhende, daher vorübergehende und nur für die etwanigen Contrahenten bestehende

Digitized by Google

Festsetzung; hingegen den Satz, dafs das Schiff mit seiner Neutralität die Ladung nicht deckt, entweder als Naturrecht, oder doch wenigstens als uraltes, gemeingültiges, gewohnheitsmäfsiges, traditionelles Völkerrecht in Europa, dem nur hin und wieder durch Vertrag derogirt worden. Bekanntlich stimmen die deutschen und dänischen Schriftsteller dieser Ansicht und Behauptung im Ganzen und unbedingter Weise keineswegs bei. So steht es mit der Theorie; doch anders mit der Praxis der Staaten, wie man ebenfalls aus den angeführten Werken von Wheaton und Manning ersieht. Dass in der Staatenpraxis, wenn man Amerika und England zusammenstellt, keine solche Harmonie möglich sey, lässt sich auch im voraus schon annehmen. Die aus den letzteren Decennien vorliegenden Thatsachen bestätigen entschieden die Divergenz.

Die Darstellung des Verfahrens und der heutigen Praxis der Vereinigten Staaten, welche Wheaton uns giebt, ist folgende. Ohne sich in eine allgemeine Untersuchung darüber zu vertiefen, ob und in wie fern das alte Völkerrecht, welches das Benehmen der europäischen Seemächte unter einander so lange regulirt habe, als für die neuen Gemeinwesen der westlichen Hemisphäre verbindlich anzusehen sey, bemerkt er kurzweg die Thatsache, dass die Vereinigten Staaten während ihres Revolutionskrieges unzweifelhaft jenes alte Völkerrecht als für sie verpflichtend betrachtet haben. Die amerikanischen Prisengerichte erkannten nach den allgemein angenommenen Principien des europäischen Völkerrechts, dass feindliches Eigenthum in neutralen Schiffen verfallen, dagegen neutrales Eigenthum in feindlichen Schiffen frei sey; bis der Congress eine Verordnung erliess, welche die Grundsätze der bewaffneten Neutralität von 1780 anerkannte, jedoch unter der Bedingung der reciproken Anerkennung derselben von Seiten der andern kriegführenden Mächte. In den Instructionen, die der Congress im Jahre 1784 seinen Gesandten für die Unterhandlungen mit den verschiedenen europäischen Mächten ertheilte, waren dieselben Grundsätze für die Verhandlung in Betreff der Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten

Digitized by Google

Staaten als Basis aufgestellt. Als darauf die Vereinigten Staaten während des französischen Revolutionskrieges neutral blieben, gingen sie nicht darauf aus, die Immunität ihrer Flagge ohne weiteres so zu extendiren, dass sie feindliches Eigenthum decken könne, da sie dies nicht in dem Gewohnheitsrechte und Gebrauche der Völker begründet hielten; obwohl sie jede günstige Gelegenheit wahrnahmen, um den entgegengesetzten Grundsatz, dass frei Schiff frei Gut macht, mit solchen Völkern durch Vertrag festzustellen, welche sich geneigt zeigten, diese Verbesserung des Völkerrechts zu adoptiren. Im Verlaufe der Correspondenz, die zwischen der französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten gepflogen ward, wurde von letzterer behauptet, es sey keinem Zweifel unterworfen, dass nach dem allgemeinen Völkerrechte die Güter eines Freundes, gefunden in den Schiffen eines Feindes, frei seyen, dagegen die Güter eines Feindes, gefunden in dem Schiffe eines Freundes, gesetzmässige Prise. Allerdings hätten manche Staaten, in der Absicht, um den grossen Inconvenienzen auszuweichen, welche für ihre Schiffe aus der Nachsuchung, ob sie feindliche Güter am Bord hätten, und aus den hiermit unzertrennlich verknüpften schlimmen Störungen ihrer Fahrt erwüchsen, zu Zeiten durch specielle Tractate den Grundsatz eingeführt, dass unfrei Schiff unfrei Gut, dagegen frei Schiff frei Gut machen solle; einen Grundsatz, weit weniger störend für den Handelsverkehr und mit Rücksicht auf Gewinn und Verlust am Ende für alle Theile gleich: aber dies sey doch immer lediglich die Wirkung besonderer Verträge, welche in speciellen Fällen das allgemeine Princip des Völkerrechts in Obacht nähmen, die aber der Natur der Sache nach nur unter solchen Völkern wirksam seyn könnten, welche dazu ihre Beistimmung gegeben hätten. England habe immer entschieden dem rigorosen Princip angehangen, es habe zu keiner Zeit, so viel man wisse, zu der Modification sich verstanden, wonach das Eigenthum des Schiffes über die Ladung entscheidet, ausgenom-

Digitized by Google

men etwa in einem einzelnen mit Frankreich geschlossenen Vertrage. Die Vereinigten Staaten hätten dagegen diese Modification angenommen in ihren Tractaten mit Frankreich, mit den Niederlanden und mit Preussen: woraus folge, dass im Verhältnisse zu diesen Mächten die amerikanischen Schiffe die Güter ihrer Feinde deckten, und umgekehrt die Vereinigten Staaten ihre Güter verlören, wenn sie in den Schiffen der Feinde dieser Mächte sich fänden. Mit Grossbritanien, Spanien, Portugal und Oesterreich hätten die Vereinigten Staaten der Zeit keine Tractate hierüber geschlossen; weshalb sie auch nichts ihnen entgegensetzen könnten, wenn sie in Gemässheit des allgemeinen Völkerrechts entschieden, dass Feindes Gut, obgleich in den Schiffen eines Freundes gefunden, gesetzliche Prise sey. Auch könne, was Frankreich beträfe, nicht zugegeben werden, dass selbiges im Ganzen dabei zu kurz käme, denn obgleich es seine Güter in amerikanischen Schiffen verlöre, wenn sie darin von Seiten Englands, Spaniens, Portugals oder Oesterreichs gefunden würden, so gewinne es die amerikanischen Güter, welche sich fänden in den Schiffen Englands, Spaniens, Portugals, Oesterreichs, der Niederlande oder Preussens; und in so fern die Amerikaner in die Schiffe dieser sechs Nationen mehr Güter, als die Franzosen in ihre Schiffe geladen hätten, sey auf Seiten Frankreichs der Gewinn, und auf Seiten der Nordamerikaner, bei dem unter ihnen vertragsmässig bestehenden Grundsatze, der Verlust. In der That, die Vereinigten Staaten wären bei jeder Anwendung dieses Princips die Verlierenden; denn wirke es zu ihren Gunsten, so geschehe es zur Rettung der Güter ihrer Freunde; wirke es dagegen wider sie, so wäre es zu ihrem eigenen Schaden, und sie würden fortwährend dabei verlieren, so lange es nur partiell eingeführt wäre. Hätten sie es erst mit allen Völkern festgestellt, dann würden sie in der Lage seyn, dabei weder zu gewinnen noch zu verlieren, würden aber nicht so den Plackereien der Visitationen auf der See ausgesetzt seyn. In diese Lage zu kommen, wäre das Bestreben der Vereinigten Staaten; da es aber von dem Willen

Digitized by Google

der andern Völker mit abhänge, so stehe es für sie nur alsdann zu erreichen, wenn die andern beizutreten sich bereit zeigten.

Dies ist die treffliche Argumentation, die man in den interessanten öffentlichen Correspondenzen und Actenstücken der Nordamerikaner aus dem Schlusse des vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts findet: worüber Wheaton die erforderlichen Nachweisungen giebt.

In dem 1794 zwischen den Vereinigten Staaten und Grossbritannien geschlossenen Tractate, Artikel 17, wurde stipulirt, dass die wegen Verdachts, feindliches Eigenthum oder Kriegscontrebande am Bord zu haben, aufgebrachten Schiffe zur gerichtlichen Entscheidung in den nächsten Hafen geführt werden sollten, dass der Theil der Ladung allein, welcher aus feindlichen Gütern und aus Contrebande für den Gebrauch des Feindes bestehe, Prise würde, und dass das Schiff die Freiheit hätte, mit dem Reste seiner Ladung die Fahrt fortzusetzen. In dem 1778 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten eingegangenen Vertrage war der Grundsatz „frei Schiff frei Gut" stipulirt worden, und Frankreich hatte später darüber geklagt, dass seine Güter aus amerikanischen Schiffen ohne Widerstand von Seiten der Vereinigten Staaten genommen wären, ja dass diese durch ihren Tractat mit Grossbritannien die früher von ihnen gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen, welche eine Anerkennung der Grundsätze der bewaffneten Neutralität enthielten, hintangesetzt hätten.

Auf diese Beschwerden wurde von dem amerikanischen Gouvernement erwiedert, dass im Jahre 1778, als jener Tractat abgeschlossen ward, die bewaffnete Neutralität noch gar nicht existirte, und mithin der Zustand der Dinge, worauf jener Tractat sich bezöge, in dem früher bestehenden Völkerrechte seine Norm haben müsste, unabhängig von den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität. Nach diesem alten Völkerrechte aber mache frei Schiff nicht frei Gut, noch unfrei Schiff unfrei Gut. Die Stipulation in dem Vertrage von 1778 bilde

Digitized by Google

deshalb eine Ausnahme von der allgemeinen Norm, welche für alle Fälle, die nicht mittelst Vertrags abgeändert worden, ihre Verbindlichkeit behaupte. Wäre der Tractat von 1794 zwischen den Vereinigten Staaten und Grossbritanien nicht geschlossen worden, oder hätte man in selbigem jedwede Stipulation in Bezug auf den fraglichen Gegenstand gänzlich ausgelassen, so würde das Recht des Kriegführenden dennoch bestanden haben. Der Tractat habe gar kein neues Recht eingeräumt, vielmehr nur die praktische Ausübung eines schon anerkanntermafsen bestehenden Rechtes gemildert. Der Wunsch, den Grundsatz, dass die Neutralität des Schiffes auch das Gut neutral machen solle, ganz allgemein festzustellen, werde von keiner Nation stärker gehegt, als von der in den Vereinigten Staaten. Es sey dies eine Sache, welche sie stets im Auge behielten, und durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel erstreben würden. Aber das Bestreben, einen Grundsatz einzuführen, sey wesentlich verschieden von der Annahme, dass man ihn bereits eingeführt habe. Wie eifrig auch Amerika bemüht seyn möge, um alles Mögliche dafür zu thun, dass dieser Grundsatz von einigen oder sämmtlichen Seemächten in Europa zugestanden werde, so habe es doch niemals den Gedanken gefasst, die Zustimmung dazu durch Gewalt zu erzwingen. Die Vereinigten Staaten würden sich lediglich zur Vertheidigung ihrer eigenen Rechte bewaffnen: weder ihre Politik noch ihr Interesse erlaube es ihnen, die Waffen für den Zweck zu ergreifen, um die Herstellung der Rechte Anderer zwangsweise durchzusetzen.

Der Grundsatz „frei Schiff frei Gut“ ist ferner durch einen 1785 zwischen den Vereinigten Staaten und Preussen geschlossenen Tractat stipulirt worden. Bei dem Ablaufe dieser Convention im Jahre 1799 wurde ein neuer Tractat verhandelt, der folgenden Artikel enthielt: „Da die Erfahrung gelehrt hat, dass der in dem zwölften Artikel des Tractats von 1785 angenommene Grundsatz, zufolge dessen frei Schiff frei Gut macht, während der beiden letzten Kriege nicht gehörig respectirt worden ist, und diese Richtung noch immer

Digitized by Google

verfolgt wird: so beschliessen die beiden contrahirenden Theile, nach der Wiederkehr des allgemeinen Friedens sich darin zu einigen, dass sie, entweder jeder für sich besonders, oder mit andern Mächten zusammen, welche gleiches Interesse haben, mit den grossen Seemächten Europa's solche Anordnungen und solche Festsetzungen für die Dauer in Gemeinschaft zu Stande zu bringen sich bestreben wollen, welche dazu dienen mögen, in künftigen Kriegen die Freiheit und Sicherheit der neutralen Schiffahrt und Handlung aufrecht zu halten. Und wenn mittlerweile einer der contrahirenden Theile in einen Krieg verwickelt werden sollte, bei welchem der andere Theil neutral bliebe, so sollen sich die Kriegsschiffe und Kaper der kriegführenden gegen die Schiffe der neutralen Macht dergestalt günstig verhalten, wie es der Lauf des obschwebenden Krieges dann irgend gestattet, indem sie die Principien und Normen des allgemein anerkannten Völkerrechts zu beobachten haben werden."

Während des Krieges, der 1812 zwischen den Vereinigten Staaten und Grossbritannien begann, verfuhren die Prisengerichte jener durchweg nach der Regel, die als allgemein anerkanntes Völkerrecht betrachtet wird, nämlich dass feindliche Güter in neutralen Schiffen der Captur und Confiscation verfallen sind, ausgenommen im Verhältnisse zu solchen Mächten, mit denen die amerikanische Staatsregierung durch eingegangene Tractate die entgegengesetzte Norm, dass frei Schiff frei Gut machen soll, stipulirt hatte.

In ihren Verhandlungen mit den neu entstandenen Staaten von Südamerika haben die Vereinigten Staaten Nordamerika's die Festsetzung des Grundsatzes „frei Schiff frei Gut" beantragt, als eine zwischen allen Mächten des Nord- und Südamerikanischen Continents einzuführende Rechtssatzung. Es wurde dabei erklärt, dass die völkerrechtliche Regel, wonach das in den Schiffen eines Freundes befindliche Gut eines Feindes der Captur verfallen ist, keine Begründung im Naturrechte habe, und wenn dieselbe gleich durch den Gebrauch der Völker eingeführt sey, so stütze sie sich doch zuletzt

Digitized by Google

auf einen Missbrauch der Macht. Es wurde dabei hervorgehoben, wie keine neutrale Nation verbunden sey, sich dem Gebrauche zu unterwerfen; und wenn auch die neutrale Macht zu einer Zeit sich der gewöhnlichen Praxis gefügt haben möge, so sey daraus nicht zu folgern, dass sie damit das Recht, die Sicherheit der neutralen Flagge durch Gewalt gegen Andere zu handhaben, für die Zukunft aufgeopfert habe. Aber es wurde dabei zugegeben, dass die Anforderung der Neutralen, feindliche Güter zu decken, der näheren Bestimmung unterworfen wäre, dass ein Kriegführender den Neutralen die Wohlthat dieses Grundsatzes gerechter Weise verweigern möge, wenn er nicht vom Feinde für den Schutz derselben neutralen Flagge zugestanden ist. Dem gemäss ist in dem Tractate zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Columbia stipulirt worden, dass die Regel „frei Schiff frei Gut" so verstanden werden solle, dass sie sich nur auf diejenigen Mächte beziehe, welche diesen Grundsatz anerkennen; wenn aber einer von den beiden contrahirenden Theilen in Krieg mit einer dritten Macht seyn wird, und der andere neutral bleibt, so soll die Flagge des Neutralen das Eigenthum derjenigen Feinde decken, deren Regierungen denselben Grundsatz anerkennen, nicht aber das Eigenthum anderer. Dieselbe Einschränkung der Regel ist schon vorher in den 1819 zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien geschlossenen Tractat aufgenommen worden. So referirt uns Wheaton.

Vergleichen wir damit die Darstellung Manning's, so zeigt sich, was auch nicht anders zu erwarten steht, eine bedeutende Differenz. Auch er lässt am Schlusse seiner hierher gehörenden Erörterung nicht unerwähnt, dass die Vereinigten Staaten neuerdings einige Tractate geschlossen haben, welche unsere Rechtsfrage der Festsetzung auf der Basis der Reciprocität anheimgeben. Im Jahre 1816 erneuerten dieselben mit Schweden die Artikel ihres Tractats von 1783, welche erklären, dass frei Schiff frei Gut mache, und im Jahre 1828 erneuerten sie mit Preussen den zwölften Artikel ihres

Digitized by Google

Tractats von 1785, welcher dasselbe Princip sanctionirte. Aber in ihrem Tractate mit Spanien von 1819 im Artikel 12 werde erklärt, dass mit Rücksicht auf den Artikel 15 des gleichartigen Freundschafts- und Schifffahrtstractats von 1795, in welchem stipulirt ward, dass die Flagge die Ladung decken solle, die beiden Mächte sich dahin vereinbaren, dass dies nur zu verstehen sey mit Bezug auf diejenigen Mächte, welche dieses Princip anerkennen; falls aber einer der beiden contrahirenden Theile mit einer dritten Macht in Krieg geriethe u. s. w. Dieselbe Stipulation sey in ihrem Vertrage mit Columbia von 1824 gemacht, so wie auch in ihrem Tractate mit den Vereinigten Staaten von Central-Amerika von 1825. Was hingegen Grossbritannien anlangt, so habe mit Amerika bei Wiederherstellung des Friedens keine Erneuerung der früheren Tractate stattgefunden: wie denn Grossbritannien überhaupt bei dem allgemeinen Friedensschlusse keinen der ehemaligen Verträge, durch welche es sich verpflichtet gehabt, den Grundsatz, dass frei Schiff frei Gut machen solle, aufrecht zu erhalten, wieder erneuert habe; überhaupt lasse sich behaupten, dass nicht ein einziger Tractat, der diesen Grundsatz enthalte, zwischen Grossbritannien und irgend einer christlichen Macht heutiges Tages noch bestehe. Dies ist die Darstellung von Manning, der die Verhältnisse, die uns hier beschäftigen, aus dem Gesichtspunkte eines Engländers und unter dem Einflusse der englischen Nationalität und der englischen Staatsinteressen aufgefasst und beurtheilt hat. Die Divergenz der nordamerikanischen und englischen Staatspraxis auf diesem Gebiete liegt nun klar zu Tage.

Als Resultat dieser vergleichenden Zusammenstellung ergiebt sich aber Folgendes:

a) Nach der englischen Theorie ist der Grundsatz, dass das Schiff nicht die Ladung deckt, primitives Recht; dagegen der Grundsatz, dass frei Schiff frei Gut macht, nur conventionelle und vorübergehende Festsetzung. Jenes primitive Recht gründet sich sowohl auf das Naturrecht, als es sich auch als positives, auf Gewohnheit beruhendes Völkerrecht ausweist.

Digitized by Google

b) Nach der amerikanischen Theorie ist jener Grundsatz zwar auch gewohnheitsmässiges Völkerrecht, und dieser nur specielle, vertragsmässige Festsetzung; aber jener Grundsatz lässt sich nicht aus dem Naturrechte herleiten, sondern ist vielmehr an und für sich keineswegs wünschenswerth.

c) Die englische Staatspraxis ist dahin gerichtet, den Grundsatz, dass frei Schiff nicht frei Gut macht, aufrecht zu halten.

d) Die nordamerikanische Praxis strebt nach Einführung und Verallgemeinerung des Grundsatzes „frei Schiff frei Gut".

Wir aber, aus dem Standpunkte eines Nichtengländers diese Verhältnisse und Streitfragen auffassend und würdigend, können nicht umhin, unsere Ansicht und unser Urtheil hier dahin auszusprechen, dass wir das Verfahren der nordamerikanischen Staatsregierung, die bei Aufrechthaltung der Neutralität und ihrer Rechte und Freiheiten sich stark interessirt fühlen muss, für eben so tüchtig und staatsklug, als ehrenhaft und rechtschaffen halten. —

Nachdem wir in dem Vorstehenden den Hauptsatz „frei Schiff frei Gut" mit seinem Gegensatze, wonach die Neutralität des Schiffes der Ladung desselben nicht zu Gute kommt, in seiner heutigen Darstellung, wie wir glauben, genugsam dargelegt haben, gehen wir jetzt über zu dem andern Punkte, mit dem wir uns hier noch insonderheit beschäftigen zu wollen, in unserer Einleitung ankündigten. Derselbe betrifft die Convoy.

Bekanntlich ist in Bezug auf diese, besonders seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, gleichfalls eine sehr berühmte Controverse des europäischen Völkerrechts entstanden, zunächst aus dem Verhältnisse Dänemarks zu England. Dieser Streit hat von dänischer Seite eine ganze Reihe von lehrreichen Schriften hinsichtlich der Neutralität zur See und insbesondere hinsichtlich der Visitation der unter Convoy gehenden neutralen Schiffe, von denen wir der namhaftesten bereits oben in der Einleitung zu dieser Abhandlung gedachten, ans Licht ge-

Digitized by Google

fördert. Die bewaffnete Neutralität von 1800 war vorzüglich dafür geschlossen und darauf gerichtet, solche Visitation, welche England als ein Recht prätendirte, die neutralen Mächte dagegen bestritten, durch Gewalt zu verhindern. Es ist nicht unsere Absicht, diese merkwürdige Controverse hier im Ganzen zur Sprache zu bringen, da eine genaue Darlegung ihrer Behandlung in den neuesten Werken über das Völkerrecht aus England und Nordamerika uns hier zu weit führen müsste. Wir wollen vielmehr nur einen interessanten Nebenpunkt hervorheben, der aber aus besondern Gründen in dem Wheaton'schen Werke mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit ist behandelt worden. Dieser Nebenpunkt, aus der völkerrechtlichen Lehre von der Convoy, ist nun folgender.

In dem königlich dänischen Kaper-Reglement vom 28. März 1810 wird im §. 11 verordnet: „dass auch diejenigen Schiffe als gute Prise angesehen werden sollen, welche, ungeachtet ihrer Flagge, sowohl in Ansehung Grossbritanniens, als auch der mit selbigem kriegführenden Mächte, als eine neutrale zu betrachten sey, doch in der Nord- oder Ostsee sich englischer Convoy bedient haben." Zufolge dieser Verordnung wurden mehrere amerikanische Schiffe genommen und sammt ihren Ladungen von den dänischen Prisengerichten condemnirt. Im Verlaufe der Discussionen, welche hernach zwischen der amerikanischen und dänischen Regierung wegen der Gesetzlichkeit dieser Condemnationen eintraten, wurden die Principien, welche jener Verordnung zu Grunde lagen, von dem Gouvernement der Vereinigten Staaten angefochten als mit den anerkannten Normen des Völkerrechts nicht übereinstimmend. Es wurde hervorgehoben, dass die Prisengesetze weder des dänischen noch irgend eines anderen besonderen Staats das allgemeine Völkerrecht weder gestalten noch ändern könnten, noch eine neue Regel, welche für die neutralen Mächte verbindlich wäre, einzuführen vermöchten. Das Recht des dänischen Monarchen, für seine eigenen Unterthanen und Gerichte Gesetze zu geben, sey unbestreitbar; aber bevor seine Verfügungen auf die Schiffahrt und den Handel der Aus-

Digitized by Google

wärtigen auf dem Meere, welches allen Völkern gemeinsames Eigenthum sey, einwirken könnten, müsste dargethan werden, dass sie dem Rechte, welches alle Völker verbinde, gemäss wären. Es sey übrigens auch unnöthig, vorauszusetzen, dass die dänische Regierung, indem sie diese Instructionen für ihre Kaper erliess, irgend etwas mehr beabsichtigt habe, als die Regeln für die Entscheidungen ihrer eigenen Gerichte zu bestimmen, welche sie für die richtigen Grundsätze des Völkerrechts hielt. Aber diese Bemerkung sey von Gewicht, wenn man erwäge, dass das Völkerrecht nirgends in einem geschriebenen Gesetze, welches für Alle zugänglich und von Allen als Autorität anerkannt wäre, sich finde; und dass die gegenwärtige Frage auf die Anwendung eines Grundsatzes von — zum mildesten gesagt — zweifelhafter Autorität sich beziehe, nämlich die Condemnation neutralen Eigenthums um einer supponirten Rechtsverletzung willen, die nicht von dem Eigenthümer, dem Rheder, sondern von seinem Agenten, dem Schiffer, ohne des Rheders Wissen oder Willen, ausgeführt worden, und das kraft einer in Bezug auf den Krieg gegebenen Verfügung, der man rückwirkende Kraft zuschreibe, indem sie denen, gegen welche sie gelten solle, unbekannt geblieben.

Der in der Verordnung ausgesprochene Grundsatz, so wie er von den dänischen Gerichten interpretirt ward, — heisst es bei Wheaton weiter — bestand darin, dass das Factum, unter feindlicher Convoy gesegelt zu seyn, *per se* eine rechtfertigende Ursache abgebe, nicht allein zur Aufbringung, sondern auch zur Condemnation in den Gerichten der andern kriegführenden Macht; und das ohne alle Rücksichtnahme auf die Beweise des Eigenthumsrechts, oder auf die Motive und Umstände, unter denen das aufgebrachte Schiff sich der Convoy angeschlossen hatte, oder auf die Legalität der Reise, oder die Gesetzlichkeit des Benehmens in jeder andern Beziehung. Eine kriegerische Prätension, die so hart, augenscheinlich neu und in ihren Consequenzen so wichtig wäre, müsste, wie man annahm, bevor ihr von neutralen

Digitized by Google

Staaten beigepflichtet werden könnte, erst aus den Werken der anerkannten schriftstellerischen Autoritäten des Völkerrechts streng nachgewiesen, oder es müsste dargethan werden, dass sie auf den Gebrauch der Völker sich stütze. Aber nicht einer unter den zahlreichen Bearbeitern des Völkerrechts habe dieses Satzes Erwähnung gethan; keine kriegführende Nation habe jemals früher danach erkannt; noch weniger könne behauptet werden, dass irgend eine neutrale Nation sich je darin gefunden habe. Grossbritannien habe freilich behauptet, dass ein neutraler Staat nicht befugt sey, der Ausübung des Anspruches des kriegführenden auf Visitation und Untersuchung sich vermittelst einer Convoy, welche aus seinen eigenen Kriegsschiffen bestehe, zu widersetzen. Aber selbst in den Registraturen der britischen Admiralitätsgerichte würde man vergeblich nach Präjudicaten suchen, mit denen der von Dänemark aufgestellte Grundsatz unterstützt werden könnte, nämlich dass die blosse Thatsache, unter feindlicher Convoy gesegelt zu seyn, in allen Fällen und unter allen Umständen die Condemnation genügend begründe.

Die betreffenden amerikanischen Schiffe waren in ihrer gewöhnlichen, völlig gesetzlichen Fahrt zwischen Russland und Nordamerika begriffen; sie waren unbewaffnet, und leisteten den dänischen Kapern gar keinen Widerstand; sie wurden auf der Rückreise genommen, nachdem sie auf ihrer Fahrt durch die Ostsee einer Untersuchung von Seiten der dänischen Kreuzer und Behörden waren unterworfen worden. Sie wurden condemnirt nach einer Verfügung, die ihnen unbekannt war, mithin in Bezug auf sie, als sie von Kronstadt absegelten, gar nicht existirte, und die daher als eine unbefugte Maassregel rückwirkender Gesetzgebung betrachtet werden müsste, es wäre denn, dass streng dargethan werden könnte, wie die Verfügung mit dem bestehenden Völkerrechte übereinstimme. Eine solche Behandlung und äusserste Bestrafung neutraler Kaufleute und Seefahrer wegen einer Handlung, welche sie damals für ganz unschuldig zu halten Grund hatten, und von der nicht zu behaupten stehe, dass sie durch

Digitized by Google

einen besonderen Tractat, oder durch die Autorität der völkerrechtlichen Schriftsteller, oder durch allgemeinen Völkergebrauch als verboten anzusehen sey, oder nach der Praxis irgend eines andern kriegführenden Staats, oder zufolge der Beistimmung irgend einer neutralen Macht als unzulässig erscheine, erfordere offenbar mehr dem Rechte nach, als eine blosse Bezugnahme auf die vorausgesetzte Analogie mit andern anerkannten Principien des Völkerrechts, aus denen aber die jetzt in Frage stehende Verfügung als einen Folgesatz herzuleiten ein sehr vergebliches Bemühen seyn würde.

Wenn ein Schiff unter feindlicher Convoy angetroffen werde, so könne dies allerdings eine Präsumtion an die Hand geben, dass dieses aufgebrachte Schiff mit seiner Ladung dem Feinde angehöre, in derselben Weise, wie von den in einem feindlichen Schiffe genommenen Gütern präsumirt werde, dass sie feindliches Eigenthum seyen, bis zum Beweise des Gegentheils: aber diese Präsumtion gehöre nicht zu denjenigen, die man *praesumtiones juris et de jure* nenne, die für die betreffende Parthei unumstösslich wären und nicht durch Gegenbeweis unschädlich gemacht werden könnten. Einer von den Beweisen aber, welche nach der Meinung des amerikanischen Unterhändlers vor den Prisengerichten zur Beseitigung jener Präsumtion hätte zugelassen werden müssen, würde namentlich darin bestanden haben, wenn evident dargethan wäre, dass das Schiff genöthigt gewesen, der Convoy sich anzuschliessen; oder auch dass es sich derselben angeschlossen, nicht um sich gegen die Untersuchung von Seiten der dänischen Kreuzer zu decken, sondern gegen Andere, deren notorisches Verfahren und bekannte Grundsätze es gewiss machen, dass bei ihnen auf die Captur auch unvermeidlich die Condemnation folge. Demnach könne aber das blosse Factum, unter englischer Convoy gesegelt zu seyn, für nichts weiter als einen Verdachtsgrund gelten, der den Nehmer sicherstelle, wenn er das genommene Schiff zu einer nähern Untersuchung aufbringe, jedoch einen Rechtfertigungsgrund für Confiscation könne es an und für sich keineswegs abgeben.

Digitized by Google

Am wenigsten sey einzusehen, wie ein Staat, der zur Zeit seiner Neutralität das Recht in Anspruch genommen habe, seinen Handel wider die Visitation der Kriegführenden durch seine eigenen Kriegsschiffe zu schützen, jetzt behaupten könne, dass in dem gegenwärtigen Falle eine Widersetzlichkeit gegen das Visitationsrecht des Kriegführenden vorliege. Consequenz sey in dieser Hinsicht auf Seiten der dänischen Regierung nicht wahrzunehmen, wenn sie dergestalt zwischen den Grundsätzen, die sie als eine neutrale Macht wider Grossbritannien geltend gemacht habe, und den Grundsätzen, die sie nun als eine kriegführende wider Amerika durchzusetzen suche, distinguiren wolle. Weshalb sey das Segeln unter Convoy eines neutralen Kriegsschiffes als Rechtfertigungsgrund der Condemnation angesehen worden? — Aus der Ursache, weil es dahin ziele, das Visitationsrecht des Kriegführenden zu hindern oder zu erschweren, da jeder Versuch der Ausübung dieses gesetzlichen Rechts dabei in Gewalt ausarten müsse, was folglich den Frieden der Welt störe, indem die Erledigung solcher Streitigkeiten ihrem rechten Forum, dessen Handhabung der Gerechtigkeit verhindert würde, gewaltsam entzogen wäre.

Die blosse Thatsache des Segelns unter Convoy eines Kriegführenden habe dagegen keine solche Wirkung; denn als Feind habe der Kriegführende zum Widerstande ein Recht. Die unter seiner Convoy segelnden Schiffsführer könnten nicht mit den Folgen dieses Widerstandes belastet werden, da sie neutral wären, und an dem Widerstande thätlich keinen Theil genommen hätten. Sie könnten eben so wenig in die Folgen des auf Seiten des Kriegführenden gesetzlichen Widerstandes verwickelt werden, als ein neutraler Absender von Gütern in einem feindlichen Schiffe, oder der Eigenthümer von neutralen Gütern in einer feindlichen Festung für den Widerstand, der geleistet werde, verantwortlich sey.

Das Recht, im Kriege zu kapern, erstrecke sich nur auf die dem Feinde wirklich gehörenden Güter, oder auf solche, von denen man annehme, dass sie ihm gehören, indem sie

Digitized by Google

bei einem durch das Recht des Krieges verbotenen Verkehr genommen worden, als Contrebande, oder bei einem Bruch der Blokade und in andern ähnlichen Fällen; aber das jetzt in Frage stehende Gut war weder nach diesen Annahmen, noch in Wirklichkeit ein Eigenthum des Feindes Dänemarks. Wären jene amerikanischen Schiffe armirt gewesen, hätten sie also zur Verstärkung der feindlichen Convoy beigetragen, oder thätlich an einem Treffen wider die dänischen Kreuzer Theil genommen, so wären sie gerechter Weise dem Schicksal des Krieges anheimgefallen, und die Stimme des amerikanischen Gouvernements würde sich dann niemals zu ihren Gunsten erhoben haben. Aber sie waren in der That nichts als unbewaffnete Kauffahrer, und weit davon entfernt, die Kraft des convoyirenden britischen Geschwaders zu vermehren, hätte ihr Anschluss an dasselbe eher dazu gedient, durch Erweiterung des zu deckenden Bereiches seine Kraft zu schwächen. Und statt an einem Widerstande des Feindes Theil zu nehmen, fand hier gar kein Treffen und kein Widerstand Statt, und die Handelsschiffe fielen als eine wehrlose Beute den Angreifern zu.

Die Ungesetzlichkeit in der Handlungsweise der neutralen Schiffer, weshalb das Eigenthum ihrer Rheder confiscirt ward, müsse daher in einem höheren Grunde gesucht, und müsse zurückbezogen werden auf den Thatumstand, dass sie sich der Convoy angeschlossen hatten. Aber warum — so wird gefragt — sollte dieser Umstand mehr als illegal betrachtet werden, als etwa der Umstand, dass ein Neutraler Zuflucht in dem Hafen einer kriegführenden Macht oder unter den Kanonen einer Batterie derselben gesucht hat, wenn hernach der Hafen oder die Batterie angegriffen und erobert wird? Der Neutrale darf freilich nicht durch ungesetzliche Mittel, sey es Gewalt oder List, sich der Visitation zu entziehen suchen: aber wenn er durch Anwendung von irgend gesetzlichen und schuldlosen Mitteln sich der Untersuchung zu entziehen weiss, warum sollte er da nicht zu solchen Mitteln greifen dürfen, um einer so lästigen Procedur auszuweichen? Die

Digitized by Google

Kreuzer und Prisengerichte der kriegführenden Mächte sind nicht allzeit so moderat und gerecht gewesen, als dass ein Neutraler die Gelegenheit, von ihnen untersucht und gerichtet zu werden, für erwünscht halten sollte. Unter der Voraussetzung fürwahr, dass in den Prisengerichten Dänemarks die Gerechtigkeit immer prompt, unpartheiisch und rein gehandhabt würde, könnten die amerikanischen Schiffer keinen Grund gehabt haben, einer Untersuchung durch dänische Kreuzer zu entgehen, da ihre Eigenthumsdocumente klar, die Reise gesetzlich, und sie also nicht besorgt waren, durch das kleinste Ungefähr einer Condemnation in diesen Gerichten ausgesetzt zu seyn. Ja einige von diesen Schiffen waren auf ihrer Reise in der Ostsee untersucht und von den dänischen Prisengerichten freigegeben worden. Warum wolle man ihnen denn unreine Motive beimessen, wenn ihr Benehmen sich weit natürlicher und schuldloser erklären lasse? Wahrlich, bei den vielfachen zerstörenden Eingriffen, denen damals der neutrale Seehandel überall ausgesetzt war, in Folge der ruinirenden Confiscationsdecrete abseiten der grossen kriegführenden Mächte, lasse sich dieses fragliche Benehmen der Betheiligten genugsam erklären, ohne dass man nöthig habe, zu der Supposition seine Zuflucht zu nehmen, dass sie die Absicht gehabt, sich den Gerechtsamen Dänemarks als kriegführender Macht zu widersetzen oder zu entziehen.

Allein wenn man auch zugeben wolle, dass der neutrale Amerikaner nicht befugt gewesen, sich unter Convoy zu begeben in der Absicht, um der Ausübung des Visitationsrechts von Seiten einer befreundeten Macht, wie Dänemark damals war, zu entgehen, so habe er doch ein vollkommenes Recht gehabt, sich selbst wider seinen Feind zu vertheidigen, als welchen Frankreich damals offenbar sich gezeigt, nach seinem ganzen Verhalten und den an den Tag gelegten Grundsätzen, durch welche es allem neutralen Handelsverkehr offenen Krieg erklärte. Dänemark war berechtigt, den Handel seines Feindes zunichte zu machen, und zu dem Zweck die Schiffe neutraler Flagge zu untersuchen und zu visitiren;

Digitized by Google

aber Amerika hatte ein gleiches Recht, seinen Handel wider französische Kaperei zu beschützen, durch alle Mittel, welche nach dem ordentlichen Kriegsgebrauche unter Feinden zulässig sind. Die Ausübung dieses vollkommenen Rechts könne an und für sich durch den Umstand, dass zwischen Dänemark und England Krieg, oder zwischen Dänemark und Frankreich eine Allianz obwalte, nicht afficirt werden. Amerika und England waren mit einander im Frieden. Die Allianz zwischen Dänemark und Frankreich war gegen England, aber nicht gegen Amerika eingegangen; und die dänische Regierung, welche die Decrete von Berlin und Mailand als Vorschrift ihres Verfahrens gegen die Neutralen nicht hatte adoptiren wollen, konnte es wahrlich nicht als ein strafwürdiges Unterfangen auf Seiten der amerikanischen Schiffe ansehen, dass sie sich selbst durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel gegen die Wirksamkeit jener Decrete vertheidigt hatten. Wofern aber die Anwendung irgend eines dieser Mittel irgendwie mit den Rechten Dänemarks als einer kriegführenden Macht collidirte, so sey das rein zufällig, und könne von den Betheiligten nicht vermieden werden, ohne ihr unbestreitbares Recht der Selbstvertheidigung zum Opfer zu bringen.

Allein es möchte vielleicht eingewendet werden, dass, wenn Widersetzlichkeit gegen das Visitationsrecht, in Gemässheit des Rechts und Gebrauchs der Völker, in Bezug auf den Führer eines einzelnen Schiffes einen wesentlichen Condemnationsgrund abgebe, so müsse dies um so viel mehr der Fall seyn, wo mehrere Schiffe sich associirt haben, um der Ausübung dieses Rechts zu entgehen. Wenn jedoch diese beiden Fälle wahrhaft analog seyn sollen, so hätte im vorliegenden Falle von Seiten der betreffenden Schiffe wirklich Widerstand stattfinden müssen, oder wenigstens doch von Seiten der feindlichen Flotte, welche sie zur Zeit unter ihrer Protection hatte; was jedoch beides nicht geschah. Man fingire nur eine Widersetzlichkeit auf Seiten der neutralen Schiffe, welche darin liegen solle, dass sie sich der feindlichen

Digitized by Google

Convoy anschlossen. Allein höchstens konnte doch nur behauptet werden, dass eine blosse Absicht sich zu widersetzen da war, die nie ins Werk gesetzt ward. Dies ist aber, wo es sich um ein einzelnes Schiff handelt, niemals als die Confiscabilität begründend angesehen worden. Jedoch der Widerstand des Führers eines einzelnen Schiffes, der hier als dem Falle der Convoy analog aufgestellt werde, müsse auf einen neutralen Schiffer bezogen werden, dessen Widerstand aber nach anerkanntem Völkerrecht die Confiscabilität sowohl des Schiffes als der Ladung nach sich ziehen würde. Dieser Grundsatz passe nicht, wo es sich um einen feindlichen Schiffer handle, welcher ein unleugbares Recht habe, sich seinem Feinde zu widersetzen, und dessen Widerstand dem neutralen Eigenthümer der Ladung rechtlich nicht schaden könne, es wäre denn, dass dieser am Bord gewesen und selbst an dem Widerstande thätigen Antheil genommen hätte. So urtheilte auch in einem ähnlichen Falle der berühmte Prisenrichter Sir W. Scott. Eben so wurde es, nach einer höchst sorgfältigen Discussion, von dem höchsten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten Nordamerika's während des letzten Krieges mit Grossbritannien in einem Endurtheile anerkannt, dass ein Neutraler die Befugniss habe, seine Güter sogar an Bord der armirten Schiffe einer bewaffneten Macht zu bringen. So wurde förmlich erkannt nach einer Verhandlung, wobei alle Principien und Analogieen aus dem Völkerrecht, die auf den Fall irgend Anwendung litten, vollständig geprüft und erwogen worden waren.

Der amerikanische Unterhändler legte ein grofses Gewicht darauf, dafs schon in dem gänzlichen Stillschweigen aller namhaften Schriftsteller des Völkerrechts über eine derartige Ausnahme von der allgemeinen Freiheit der neutralen Schifffahrt, so wie darin, dafs in den Tractaten, die speciell in der Absicht geschlossen worden, um die Rechte der neutralen Handlung und Schifffarth zu bestimmen und zu reguliren, von solcher Ausnahme nichts vorkomme, ein sehr bedeutendes Ar-

Digitized by Google

gument dafür liege, dafs die Ausnahme gar nicht als existirend betrachtet werden dürfe, insbesondere da jene Freiheit der Schifffahrt auf alle Fälle, die mit jenem in Frage stehenden die gröfste Aehnlichkeit haben, ausdrücklich extendirt werde. Es könne nicht geleugnet werden, dafs die Güter einer befreundeten Macht, die in einer feindlichen Festung gefunden würden, von der Confiscation als Kriegsbeute exempt wären; dafs ein Neutraler seine Güter gesetzlich in armirten Schiffen einer kriegführenden Macht verfahren könne; dafs der neutrale Absender von Waaren am Bord eines feindlichen Schiffes, armirten oder nichtarmirten, nicht verantwortlich sey für die Folgen eines von dem feindlichen Schiffer geleisteten Widerstandes. Wie könne denn der neutrale Eigenthümer beides, des Schiffes und der Ladung, für die Handlungen der Convoy der kriegführenden Macht verantwortlich seyn, unter deren Schutz sein Eigenthum gestellt worden sey, nicht unmittelbar durch seine eigene Handlung, sondern durch die des Schiffers, der ohne Wissen oder Auftrag des Eigenthümers handelte?

Bei dieser Auffassung und Beurtheilung der Sachlage würde der kriegführenden Macht ein solches Maafs von Rechten zugeschrieben, als je eine Seemacht in Anspruch genommen habe. Wenn man sie aber nach der milderen Auslegung des Völkerrechts, welche die dänische Regierung gemeinschaftlich mit den anderen Mächten des europäischen Nordens bisher gehegt habe, beurtheilen wolle, so sey das Ergebnifs noch weit zweifelloser. Falls eine neutrale Macht, wie Dänemark stets behauptet habe, sich dem Rechte nach wider alle kriegführenden Mächte bewaffnen dürfe; falls sie sich selbst unter ihre eigene heimathliche Convoy stellen könne, um dadurch der Nöthigung, sich von dem Kriegführenden auf offenem Meere visitiren zu lassen, zu entgehen: so würde das Benehmen der neutralen Amerikaner, — welche sich gedrängt sahen unter den schwimmenden Festungen des Feindes Dänemarks Schutz zu suchen, nicht in der Absicht, um

Digitized by Google

der Ausübung der Rechte Dänemark's als kriegführender Macht sich zu widersetzen, sondern um sich selbst zu schützen wider die gesetzlose Gewalt derjenigen, welche durch ihr bekanntes Verfahren an den Tag gelegt hätten, dafs für sie, die Amerikaner, ungeachtet ihrer Neutralität, Captur und demnächstige Condemnation unvermeidlich gewesen wäre, — seine vollkommene Rechtfertigung in den Grundsätzen finden, die von den Publicisten und Staatsmännern Dänemarks offenkundig dargelegt worden. Wäre der amerikanische Handel auf der Ostsee unter den Schutz von Kriegsschiffen der Vereinigten Staaten gestellt worden, was man als zulässig eingeräumt habe, so würden die Rechte Dänemark's, als kriegführender Macht, dadurch eben so wenig gekränkt worden seyn, als durch den gegenwärtigen Vorfall. In jenem Falle hätten die dänischen Kreuzer, zufolge der dänischen Grundsätze, sich mit der Versicherung des Commandeurs des amerikanischen convoyirenden Geschwaders haben begnügen müssen, in Betreff der Neutralität der Schiffe und Ladungen, die unter seinem Schutze segelten. Allein diese Versicherung hätte lediglich sich gründen können auf das Vorhandenseyn der an Bord der amerikanischen Schiffe befindlichen gewöhnlichen Dokumente, ausgestellt von der amerikanischen Regierung nach den von den Betheiligten beschafften Vorstellungen und Beweisen. Wären diese aber vielleicht falsch und trügerisch gewesen, so habe die dänische Regierung gar keine Mittel in Händen gehabt, um ihre Echtheit zu prüfen. Dies solle nur zur Beleuchtung der Sache gesagt seyn, und mit der Voraussetzung, dafs die convoyirten Schiffe der Captur entschlüpft wären; denn unter dieser Voraussetzung allein würde Dänemark als kriegführende Macht sich über eine wirkliche Kränkung zu beschweren gehabt haben. Im vorliegenden Falle aber wären die Schiffe ohne irgend vorhergegangenen feindlichen Conflict genommen, und die Frage sey nur die, ob sie der Confiscation deshalb verfallen wären, weil sie unter feindlichem Convoy gesegelt, ungeachtet der Neutrali-

Digitized by Google

tät des Eigenthums und der Gesetzlichkeit ihrer Reise in jeder anderen Rücksicht.

Setze man auch voraus, dafs die amerikanischen Schiffsführer, indem sie unter brittischer Convoy segelten, die Absicht gehabt hätten, sowohl den dänischen wie den französischen Kreuzern zu entgehen, so habe diese Absicht ja ihres Erfolges verfehlt; und man fühle sich zu der Frage versucht: welche Rechte Dänemarks als kriegführender Macht denn durch solchen abortiven Versuch in Wirklichkeit gekränkt worden? Es müsse wohl das Recht der Visitation seyn. Aber dieses Recht sey kein selbstständiges und unabhängiges, mit welchem das Völkerrecht die Kriegführenden für den Zweck bekleide, damit sie den Handel der Neutralen etwa nach Laune foppen und stören könnten. Vielmehr sey es ein Recht, welches aus dem höheren Rechte, feindliches Eigenthum oder Kriegscontrebande zu erbeuten, erwachse, und es müsse als ein Mittel für den Zweck, sich dieses Recht zu erzwingen, ausgeübt werden. Im vorliegenden Falle habe man sich der Ausübung dieses Rechts in der That nicht widersetzt, und keine Kränkung sey der kriegführenden Macht zugefügt worden. Man könnte auch nicht einwenden, dafs eine Widersetzlichkeit doch vielleicht Statt gefunden haben würde, wenn es sich nicht zufällig so getroffen hätte, dafs die Schiffe von der convoyirenden Macht getrennt wurden, und dafs auf diese Weise der ganze Welthandel auf der Ostsee gegen dänische Caperei hätte geschützt seyn können. Andererseits lasse sich die Frage aufwerfen, welche Kränkung denn aus diesem Umstande für die Rechte Dänemarks als kriegführende Macht hervorgegangen wäre? War das Eigenthum neutral und die Reise gesetzlich, welche Kränkung entsprang denn daraus, dafs die Schiffe der Visitation entgingen? Auf der anderen Seite aber, falls Schiff und Ladung feindliches Eigenthum gewesen, so hätte es als Folge der überlegenen feindlichen Macht angesehen werden müssen, dafs die Schiffe der Visitation entgingen, und obwohl dies zwar wie ein Verlust be-

Digitized by Google

trachtet werden könnte, so doch nicht wie eine Kränkung, über welche Dänemark rechtlich sich zu beschweren gehabt. Wofern es nicht dargethan werden könne, dafs ein neutrales auf dem Meere befindliches Schiff verbunden sey, sich dafür zu bemühen, abseiten der Kreuzer der kriegführenden Macht visitirt zu werden, und dafs es nicht die Befugnifs habe, auf irgend eine Weise sich der Visitation zu entziehen: so sey es klar, dafs es sich auf jede nicht rechtswidrige Art und Weise entziehen dürfe. Gewaltsamer Widerstand gegen die Visitation, Entweichung nach erfolgter Nehmung, betrügerische Vernichtung oder Verhehlung von Papieren, das sind entschieden rechtswidrige Mittel, welche von Rechtswegen, falls sie sich nicht etwa durch besondere Umstände entschuldigen, die Confiscation zur Strafe nach sich ziehen. Hingegen wolle man behaupten, dafs das blofse Segeln unter der Convoy einer kriegführenden Macht dieselben Folgen nach sich ziehe: so müsse dies durch Berufung auf die Autoritäten im Völkerrecht, auf den bestimmten Inhalt von Tractaten, auf irgend eine Entscheidung eines internationalen Gerichtshofes, oder auf die allgemeine Praxis und das Einverständniss der Völker dargethan werden.

So lautet Wheaton's Raisonnement über diesen merkwürdigen Fall, welches wir dem Leser hier vollständig mitzutheilen für angemessen erachteten. Es ist dabei zu bemerken, dass er selber, als damaliger Gesandter der Vereinigten Staaten von Nordamerika an dem dänischen Hofe, diese Verhandlungen mit Dänemark geführt hat. Wir erfahren aus seiner obigen Erörterung nicht, welche Gründe und Gegengründe von Seiten des dänischen Cabinets vorgetragen wurden. Das erfahren wir eben so wenig aus einem, mit Rücksicht auf Wheaton und nach der Darstellung desselben, bald nach dem Erscheinen des angeführten Werkes, von einem dänischen Schriftsteller darüber gegebenen Berichte *).

*) Vgl. N. Fugl in „Maanedsskrift for Litteratur" vom J. 1837.

Digitized by Google

Es ist zu bedauern, dass die dänische Deduction nicht offenkundig geworden. Wir ersehen nur aus den erwähnten Werken, dass die gepflogenen Unterhandlungen ein für Dänemark sehr ungünstiges Resultat gehabt haben, indem schliesslich im Jahre 1830 ein Tractat *) eingegangen wurde, wodurch Dänemark sich verpflichtete, die amerikanischen Reclamanten wegen der Nehmung ihres Eigenthums in Bausch und Bogen zu entschädigen. Es wurde dafür die Erlegung einer runden Summe (650,000 Dollars) versprochen, und einer von der nordamerikanischen Regierung zu ernennenden Commission die Ausgleichung und verhältnissmässige Vertheilung in Gemässheit der Grundsätze der Gerechtigkeit, Billigkeit und des Völkerrechts an die einzelnen Reclamanten überlassen. Die Convention enthält übrigens die ausdrückliche Erklärung, dass sie nur die Befriedigung der Reclamanten zum Zweck habe, sonst aber weder von der einen noch von der andern Seite als Präcedens oder Norm für die Zukunft angeführt werden dürfe.

Dieser interessante und eigenthümliche Rechtsfall zwischen den Vereinigten Staaten und Dänemark vom Jahre 1810 ist auch in dem angeführten, neuesten Werke über das Völkerrecht von Manning nicht unerwähnt geblieben. Er giebt, nach einfacher Angabe des Factischen, eine kurze Zusammenstellung der von Seiten des nordamerikanischen Bevollmächtigten vorgetragenen Hauptargumente, und spricht schliesslich seine rechtliche Ansicht dahin aus, dass jene dänische Verordnung dem Princip nach mit dem europäischen Völkerrecht völlig in Einklang stehe. Er meint ferner, dass Dr. Wheaton zwar (in dem Vorstehenden) eine vortreffliche Ausführung der amerikanischen Argumente, aber nur eine oberflächliche Notiz von den Gegenargumenten des dänischen Gouvernements gegeben, und dass er überhaupt dieses Thema mehr wie ein Advocat, als wie ein Richter behandelt habe.

*) Martens nouveau recueil T. VIII. p. 350.

Digitized by Google

Wir tragen kein Bedenken, diesem Urtheile hier unverhohlen beizustimmen, und wissen uns dabei von jedem andern Interesse, als dem rein wissenschaftlichen, und von aller Befangenheit frei. Wir finden in der vorstehenden Argumentation, die wir ihrem Inhalte nach vollständig und völlig getreu mitgetheilt zu haben glauben, manches Sophistische und wahrhaft Verfängliche. Dem unpartheiischen Leser sey die Beurtheilung überlassen! Eine umständliche Kritik und Polemik von unserer Seite würde hier offenbar nicht am Orte seyn.

Manning, aus dem Standpunkte des Engländers den in Frage stehenden Fall beurtheilend, macht die Bemerkung, dass man, um das Princip richtig aufzufassen, auf folgende Differenz achten müsse: Wären jene amerikanischen Schiffe, welche unschuldige Ladungen hatten, statt dessen mit Kriegscontrebande oder mit dem Eigenthume der Feinde Dänemarks geladen gewesen, so würden sie vermittelst der Escortirung durch die britische Convoy die Anhaltung durch die schwächeren dänischen Kreuzer unmöglich gemacht, und somit die klaren Rechte Dänemarks verletzt haben. Was den allgemeinen Grundsatz betreffe, so müsse das Segeln unter der Convoy einer kriegführenden Macht wie eine Entweichung vor der Visitation der andern kriegführenden Macht angesehen werden, enthalte daher ein Widerstreben gegen die Rechte dieser Macht, und sey mithin die Confiscation die rechtliche Folge einer solchen versuchten Evasion.

Geschrieben im März 1841.

Digitized by Google

XI.

Ueber die Fortschritte der juristischen Literatur und den Zustand des Rechtsstudiums in Italien.

Von

MITTERMAIER.

§. I. Einleitende Bemerkungen.

Es gibt wenige Länder, welche so einseitig und ungerecht in Bezug auf den Zustand der Bildung und die Fortschritte derselben beurtheilt werden, als Italien, jenes Land, das begünstigt durch eine üppige Natur, durch die Denkmäler der Gröfse der alten Welt, und durch Kunstschätze, wie sie kein anderes Land besitzt, die Seele des Beschauers erhebt und in dem Reisenden, der unpartheiisch Italien prüft, eine Mischung von Gefühlen hervorbringt, in denen man sich oft unendlich wohl fühlt, während das Gefühl der Wehmuth, dass dies Land nicht auf jener Höhe steht, auf der es stehen könnte, die Freude trübt. Nach der Aufgabe, die ein für diese juristische Zeitschrift bestimmter Aufsatz sich zu stellen hat, kann es in unserem Plane nicht liegen, über den sittlichen Zustand des italienischen Volkes zu sprechen; allein es würde schwierig seyn, über den Rechtszustand Italiens zu urtheilen, ohne bei einigen Eigenthümlichkeiten des italienischen Charakters zu verweilen. Wer freilich, wie so manche Reisende thun, Italien nach seinen Fachini, Lastträgern Lohnbedienten, Schiffern und Vetturini beurtheilt, wer nur an das zudringliche, unverschämte Benehmen solcher Leute, an ihre unersättlichen Forderungen denkt, wer durch den Anblick und die störenden Zudringlichkeiten der Bettler sich bewe-

Digitized by Google

gen läfst, die den Genufs der schönen Natur und der Kunstwerke verbittern, wird freilich den Stab über den Charakter des italienischem Volkes zu brechen geneigt seyn, und mit vornehmen Lächeln auf denjenigen blicken, der von Fortschritten in Italien sprechen will. Nur der Unverstand aber kann ein Volk nach solchen Erscheinungen beurtheilen. Nicht selten ist der Reisende, der durch sie belästigt wird, nur selbst Schuld. Mangel der Kenntniss der Landessprache erzeugt leicht Missverständnisse, die Unterlassung fester Verabredungen mit den oben bezeichneten Leuten, ehe man ihnen etwas anvertraut, und Schwäche, welche der unverschämten Forderung zu leicht nachgibt, statt ernst ohne viele Worte (wer in lange Erörterungen sich mit diesen Leuten einläfst, ist verloren) und beharrlich den Ungestümen zurückzuweisen, sind häufig die Ursachen, aus welchen die Reisenden zu schweren Klagen veranlafst werden. Es ist nicht schwierig, einen für die Beurtheilung des Rechtslebens in Italien merkwürdigen Charakterzug der Italiener zu beobachten. Der Italiener hält an Formen und Verabredungen fest. So lange es an genau das Detail bestimmenden Verabredungen mangelt, sucht er möglichst für sich zu gewinnen und Alles so auszulegen, wie es ihm am günstigsten ist; sobald aber ein fester, vorzüglich ein schriftlicher Vertrag ihn bindet, der in das kleinste Detail eingeht, ist man sicher, gewissenhaft nach jener Verabredung behandelt zu werden. Die Schilderung der widerlichen Störungen durch Bettler ist leider nicht übertrieben; allein die Sache hat sich neuerlich in manchen Städten wesentlich geändert. Was durch Ernst einer Regierung geleistet werden kann, zeigt das Gedeihen der casa di lavoro in Florenz [1]); schon sind in jener Stadt die Bettler verschwunden und nur selten wird der Reisende mehr bestürmt. Jene casa di lavoro enthält jetzt 1012 Personen, darunter 605 Männer und 407 Weiber. Unter ihnen befinden sich viele

[1]) Wir haben in dieser Zeitschrift (Band XIII. S. 469) die neue Verordnung über diese Anstalt mitgetheilt.

Digitized by Google

(202 zur Zeit des Besuchs der Anstalt durch den Verfasser dieses Aufsatzes) alte oder krüppelhafte, arbeitsunfähige Arme, aber auch ganz junge Leute (49 von 15—20 Jahren), auch Kinder (98 von 3—10 Jahren, 170 von 10—15 Jahren). Die unter der Leitung eines tüchtigen Mannes (Antonio Braccicsi) stehende Anstalt ist zugleich eine Versorgungsanstalt für den Arbeitsunfähigen, ein Arbeitshaus für den Fähigen, so dafs die meisten Gewerbe (Schuhmacher, Schneider, Färber, Weber) in der Anstalt betrieben und die Gewerbe erlernt werden können, und eine Erziehungsanstalt für die Knaben, die zweckmässig unterrichtet und zur Erlernung von Gewerben angehalten werden. Möchte nur jene Anstalt nicht blos auf die Hauptstadt beschränkt seyn und bald auch in anderen Städten Nachahmung finden! — Die Moralität des italienischen Volkes steht auf keiner tieferen Stufe, als die anderer Völker. Die Criminalstatistik [2]) lehrt, dafs die Zahl der Verbrechen nicht auffallend, in Toscana (ungeachtet der sehr milden Strafgesetze) selbst gering ist, insbesondere ist es merkwürdig, dass die Zahl der weiblichen Verbrechen in Italien weit geringer als die anderer Länder ist [3]). Grundlos ist der den Italienern überhaupt gemachte Vorwurf der Trägheit. Wer den Zustand des Ackerbaues in der Lombardei, in Parma und Modena, in mehreren Gegenden von Toskana, und in den Marken und der Romagna kennt, muss einen solchen Vorwurf als ungegründet erklären. Wer den Fleiss italienischer Gelehrten, die Thätigkeit, mit der am frühen Morgen schon der Handwerker arbeitet, zu beobachten Gelegenheit hatte, wird mit Achtung erfüllt. Zwar versteht Niemand herrlicher als die Italiener das dulce otium; aber jene Stunden der Ruhe sind nicht die Regel. Ein Grundzug der Italiener ist die

---

[2]) Wir werden in einem besondern Aufsatze Auszüge und Vergleichungen aus den Straftabellen italienischer Staaten mittheilen.

[3]) Zu Toskana befanden sich im September 1841. nur 9 Weiber in dem Zuchthause, die wegen schwerer Verbrechen verurtheilt waren.

Digitized by Google

grosse Bildungsfähigkeit und die Leichtigkeit der Auffassung. Gern unterhält man sich mit dem Gelehrten, der geistreich und gewandt schnell Ideen, die man ihm vorträgt, auffaßt und durch seine Bemerkungen belehrt; dabei besitzt der Italiener einen gewissen Sinn für Klarheit und die Darstellungsgabe im hohen Grade. Wer in öffentlichen Gerichtssitzungen Angeklagte oder Zeugen sprechen hört, muß über die Gewandtheit und Klarheit ihrer Erklärungen staunen. Männer, welche den Italiener in Bezug auf die Ausführung technischer Arbeiten zu beobachten Gelegenheit hatten, rühmen die grosse Kunstfertigkeit und die Brauchbarkeit der italienischen Arbeiter. Nicht verkennen darf man freilich die grofse Stammesverschiedenheit der Italiener der einzelnen Staaten. Die Offenheit, Einfachheit und gutmüthige Natürlichkeit des Piemontesen, die Feinheit und Bildung des Toskaners, die Lebenslust des Venetianers, der Spekulationsgeist und Fleifs des Lombarden, der grosse Werth, den der stolze Römer auf äufsern Anstand legt, die Fröhlichkeit des geistvollen Neapolitaners bilden mannigfaltige Nüancen. Ein grofses Unrecht ist es, wenn man dem italienischen Volke den Sinn für öffentliches Leben und grosse Angelegenheiten im Allgemeinen abspricht. Zwar ist der Zustand der Bauern in manchen Gegenden, wo sie entweder nur als Theilbauern die Hälfte alles Ertrags des Guts dem Herrn abgeben müssen, oder als Livellari in einem der Emphyteuse ähnlichen Verhältnisse oder als Pächter die Güter bauen, nicht geeignet, diesen öffentlichen Sinn zu wecken; der Landmann hat genug zu thun, um sich und seine Familie durch angestrengte Arbeit zu ernähren. Noch mehr steht der Entwickelung dieses Sinnes der Umstand entgegen, dafs der Schulunterricht in Italien noch sehr vernachlässigt ist; man mufs zwar zur Ehre vieler Regierungen Italiens anführen, dafs immer mehr auf die Gründung von Volksschulen gewirkt und der Unterricht befördert wird; allein da kein gesetzlicher Zwang, die Schulen zu besuchen, besteht, so gibt es leider noch sehr viele Personen auf dem Lande und in den Städten unter der niedrigen Volksklasse,

Digitized by Google

die nicht lesen und schreiben können, und daher der Mittel beraubt sind, ihren Geist durch das Lesen von Büchern auszubilden oder doch nur durch das Lesen von Zeitungen mit der allgemeinen Entwicklung fortzuschreiten [4]). Dennoch fehlt es nicht an öffentlichem Sinn. Das Gefühl der Nationalität, der Stolz, Italiener zu seyn (die Namen der grofsen Männer Italiens, Dante, Petrarka u. A. leben in dem Munde auch derjenigen, die nicht lesen können, aber aus den Ueberlieferungen die Namen der Gelehrten, aus dem Anschauen der Meisterwerke die Namen der Künstler kennen), der Wunsch, dass so viele Hindernisse des freien Verkehrs der Bewohner der verschiedenen italienischen Staaten, und zugleich Hindernisse der Entwicklung der Wohlfahrt Italiens wegfallen möchten, sprechen sich laut und kräftig auch im Gespräch mit Personen aus, welche man sonst für gleichgiltig halten möchte [5]). Der Sinn für allgemeine Angelegenheiten bewährt auch

---

[4]) Ueber die Fortschritte des Elementarunterrichts in der Lombardei (wo die Regierung sehr viel thut) enthält die Zeitschrift: il Politecnico in vol. I. p. 258. einen interessanten Aufsatz über den Zustand des Volksunterrichts in der Lombardei von C. Czoering (einem verdienstvollen Manne). Man sieht daraus, dafs noch viel Gemeinden keine Schulen haben und dafs von 337466 Kindern, die die Schulen besuchen könnten, nur 169889 dieselben besuchten (unter ihnen 90861 Mädchen, die keinen Schulunterricht erhalten). Springer, in seiner interessanten Statistik des österreich. Kaiserstaats II. Band S. 295. gibt an, dass in der Lombardei 1837. nur 53 Schulbesuchende auf 120 Schulfähige, in dem Venetianischen nur 33 auf 100 schulfähige Kinder kamen. In Bezug auf Toskana gibt Bowring report on the statistics of Toscana, Lucca etc. London, 1837. pag. 56—60 viele statistische Tabellen; es zeigt sich, dass 284000 Kinder schulfähig wären, und nur 21300 die Schule besuchen. In Rom gibt es nach dem Werke vom Morrichini degli istituti di publica carita pag. 227—270 viele Schulen, die aber meist nur auf Stiftungen beruhen und viel Gutes thun; es fehlt aber an einem durchgreifenden System, wodurch der Volksunterricht organisirt wäre. Die Zahl derjenigen, die nicht lesen und schreiben können, ist sehr gross.

[5]) Namentlich wird der Wunsch immer lauter, dass durch Con-

Digitized by Google

die lebhafte Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Ein Gefühl, gesteigert auf eine Höhe, wie sie nicht leicht bei einem andereu Volke sich findet, ist das der Wohlthätigkeit. Das Bestehen so vieler Confraternitäten, die in allen möglichen Beziehungen zur Aeufserung von Werken der Wohlthätigkeit vorkommen, und eine tiefwurzelnde Idee der Gleichheit und Brüderschaft belebt, die zur Erreichung des Zweckes den Reichen und Armen verbindet, und der Reichthum dieser Anstalten [6]) ist ein ehrendes Zeugniss. Die Eigenthümlichkeit Italiens liegt aber darin, dass nicht blos Geldbeiträge leicht zu erhalten sind, sondern der Wunsch, mit grofsen Aufopferungen selbst Werke der Wohlthätigkeit zu thun, die Menschen begeistert. Die scuole infantili blühen daher in Italien vorzüglich [7]). In allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft trifft man geistig reichbegabte, einen natürlichen Takt und Urtheilsfähigkeit bewährende Menschen; unter den Handwerkern ist viel Kunstfertigkeit; vorzüglich findet man unter den höheren Geistlichen, unter Advokaten und unter dem Adel Italiens wahrhaft

föderation der italienischen Staaten, wie der Zollverein in Deutschland besteht, materielle Vortheile durch das Verschwinden der Zollgrenzen bewirkt, nicht weniger gleiche Münzen, Maafse und Gewichte eingeführt werden. Ein interessanter Artikel über die Vortheile des deutschen Zollvereins findet sich in dem in Florenz erscheinenden Journal: Giornale agrario toscano 1841. Aug. Heft.

[6]) Einer der bedeutendsten Berichte, wie sich nicht leicht ein Staat rühmen kann, eine ähnliche Arbeit zu besitzen, ist von dem k. sardinischen Ministerium des Innern über den Zustand sämmtlicher Wohlthätigkeitsanstalten des Königreichs bekannt gemacht worden. Relazione A. S. M. sulla situazione degli istituti di carità e di beneficenza. Torino 1841 Wie dieser Wohlthätigkeitssinn noch jetzt in Sardinien lebt, ergibt sich daraus, dafs von 1837—1839 wohlthätige Stiftungen durch Privatpersonen im Betrage von 2,339628 Lire nach Abzug der Lasten gemacht wurden.

[7]) Nachrichten darüber in der Schrift: delle scuole infantili. Torino 1839. und in den Annali di statistica (Milano 1841) Heft 79. p. 59 ff.

Digitized by Google

gelehrte, ausgezeichnete Menschen, daher viele Schriftsteller Italiens dem Adelstande angehören. Wenn unter solchen Verhältnissen das Studium des Rechts und die juristische Literatur in Italien doch nicht so hoch stehen [*], als man es wünschen möchte, so liegen die Ursachen dieser Erscheinung ziemlich nahe. Die Hauptursache ist die geringe Aufmunterung, welche die Schriftsteller (wenn man die Romanenschreiber, wie Manzoni, Azeglio ausnimmt), und insbesondere die juristischen, in Italien finden. Die Honorarien, welche die Buchhändler geben und geben können, sind gering. Der Absatz der Bücher in anderen Staaten Italiens außer demjenigen, in welchem ein Buch erscheint, ist zu sehr erschwert. Bis zu den letzten Jahren musste der Verleger besorgen, dass wenn das Werk gut war, im Nachbarstaate ein Nachdruck desselben erschien. Seit der neuen erfreulichen Verabredung der meisten Staaten Italiens zum Schutze des literarischen Eigenthums ist freilich dieser Uebelstand verschwunden, und der Nachdruck ist beseitigt; allein leider lehrt die Erfahrung in Italien, dafs die Mafsregel nur eine halbe war; denn noch immer hat der Verleger eines Werkes keine Garantie des Absatzes in andern Staaten Italiens; die Zollverhältnisse und die Censur machen hier ein grofses Hinderniſs, indem in mehreren Staaten für jedes auch in Italien gedruckte Werk ein — in manchen Staaten, z. B. in Neapel — hoher Eingangszoll bezahlt werden muss, welcher aufser den bedeutenden Transportkosten, da es an den in Deutschland bequemen und in einander greifenden Versendungsgelegenheiten durch Frachtfuhrleute, den Preis der Bücher sehr erhöht. Noch schlimmer ist die Censur, welche in jedem Staate Italiens das mit Censur des anderen Staats gedruckte Werk

[*] Der geistreiche Verfasser der Schrift: Dello stato delle cognizioni in Italia. Discorso di Carlo Vidua — edizione secunda con alcune note di Cesare Balbo. Torino 1834. beklagt p. 19., dafs Italien nicht mehr, wie einst, so grofser allgemein anerkannter juristischer Schriftsteller sich rühmen kann.

Digitized by Google

einer wiederholten Prüfung unterwirft, und begreiflich wegen der Willkür, keinem Verleger eine Garantie gewährt, dafs sein Werk auch in anderen Staaten verkauft werden darf. Bei juristischen Werken tritt noch der Uebelstand ein, dafs bei der grofsen Zerstückelung Italiens und der Verschiedenheit der Gesetzgebung der italienischen Staaten die juristische Literatur zu leicht einen nur partikularrechtlichen Charakter an sich trägt, welcher bewirkt, dafs das in einem Staat geschriebene juristische Werk keine Käufer in den übrigen Staaten findet. Das römische Recht gilt zwar noch als gemeines Recht in Rom, in Toskana und in Modena; allein in jedem dieser Staaten wird es durch zahlreiche Statuten der Städte- und durch Landesgesetze modificirt; eigene Gesetzbücher bestehen in Neapel, in Sardinien, in der Lombardei (wo die österreichischen Gesetzbücher und der Code de Comerce gelten), in Parma. In Lukka gilt der Code Napoleon. Ein in solchen Ländern, wo besondere Gesetzbücher gelten, in Bezug auf die Praxis desselben erscheinendes, Werk kann nicht auf Absatz in anderen Staaten rechnen. Manche Staaten sind selbst zu klein, als dafs eine grofse Zahl von Käufern partikularrechtlich wichtiger Werke vorhanden seyn könnte. Ein grofser Uebelstand liegt auch in dem Mangel einer Verbindung der italienischen Buchhändler. Vergebens hofft man in Italien in einer Stadt ein Werk, das in einem anderen italienischen Staate erschienen ist, kaufen zu können. Nur Romane, Gedichte oder allgemein interessante historische oder politische, zum Theile auch der Naturlehre angehörige Werke machen eine Ausnahme. Dagegen darf man nicht erwarten, jedes in Turin oder Florenz in Rom oder Neapel erschienene juristische Werk durch den Buchhändler beziehen zu können. Mit Mühe kann man (einige Mailänder Buchhändler machen eine rühmliche Ausnahme) sie bewegen, ein in einem fremden Staate gedrucktes Werk kommen zu lassen. Die Douane und die Censur erschweren die Verbindung. Selbst in der nämlichen Stadt findet man selten ein rein wissenschaftliches Werk bei einem anderen Buchhändler als bei

Digitized by Google

demjenigen, welcher das Werk im Verlage hat. Kataloge, wie sie in Deutschland vorkommen, und zwar allgemeine, von allen in Italien erscheinenden Werken, fehlen, und selbst von Werken, die bei einem Buchhändler zu haben sind, findet man selten Kataloge, so dafs häufig die Gelehrten eines Staats von den in anderen Staaten erschienenen Werken nichts wissen. Vorzüglich schwierig ist es, sich Werke aus Neapel oder Sicilien zu verschaffen. — Einen höchst nachtheiligen Einfluss auf die Belebung der Literatur üben die Verhältnisse der Censur aus, und die juristische leidet dabei am meisten, weil in den Schriften der Juristen am häufigsten Beziehungen auf religiöse und politische Gegenstände vorkommen, deren Erörterung man nicht liebt, daher auch die italienische Literatur für Staatsrecht und Politik sehr dürftig ist. Die Censur wird in den verschiedenen Staaten sehr verschieden ausgeübt. — Es ist zwar Pflicht zu bemerken, dafs in neuerer Zeit überhaupt die Censur weit milder gehandhabt wird, als früher; allein dennoch ist sie noch streng genug, und unterdrückt die Lust der Schriftsteller, mit Mühe Arbeiten zu liefern, denen das Imprimatur verweigert wird, oder die in anderen italienischen Staaten keinen Eingang finden. Die Herausgeber von Zeitschriften befinden sich dabei am schlimmsten. Eine der ausgezeichnetsten italienischen Zeitschriften: l'Antologia, die in Florenz viele Jahre erschien, wurde vor mehreren Jahren unterdrückt. Neuerlich durfte die verdienstliche Zeitschrift: Letture popolari, in Turin (von der wir unten in §. 3. mehr sprechen werden) nicht mehr erscheinen. Die Nachtheile, welche überall die Censur in ihrem Gefolge hat, indem sie prinziplos an sich, von ängstlichen Männern leicht zur Unterdrückung der Fortschritte geübt werden kann, treten oft in Italien noch mehr hervor, da dort zu sehr die religiöse Richtung die Besorgnisse steigert [9]) und übertrieben da sich äufsert, wo es den Anschein hat, dafs eine Schrift oder Stelle

[9]) In den meisten italienischen Staaten gibt es eine doppelte Censur, die geistliche und weltliche.

Digitized by Google

derselben der katholischen Religion zu nahe treten. Hier erfolgen leicht Aufforderungen oder Einsprachen von Seite geistlicher Behörden, und bewirken in manchen Staaten eine zu grofse Strenge der Censur. Wie wenig das Universitätswesen Italiens den Aufschwung der juristischen Literatur begünstigt, wird sich aus der Darstellung im nächsten Paragraphen ergeben. Wirft man einen Blick auf den Umfang, in welchem die Rechtswissenschaft in Italien literarische Leistungen hervorruft, so wird unsere nachfolgende Uebersicht zeigen, dafs ungeachtet mannigfaltiger Hindernisse viele und bedeutende juristische Schriften in Italien erscheinen, die bisher in Deutschland fast nicht bekannt zu seyn scheinen. Das Fach, in welchem in Italien am meisten Werke erscheinen, ist das Criminalrecht. Was für römisches Recht geleistet wird, soll in dem §. V. dargestellt werden. Vorläufig bemerken wir nur, dafs von den Leistungen der deutschen Juristen wenig bekannt ist; nur diejenigen Rechtslehrer, welche römisches Recht behandeln, und deren Werke entweder in das Italienische übersetzt sind, oder durch französische Uebersetzungen verbreitet werden, oder von denen in französischen Journalen Erwähnung geschieht, sind in Italien gekannt. In das Italienische Uebersetzt sind nur V. Savigny, der als Romanist am meisten gekannt ist (wir werden unten angeben, welche seiner Schriften übersetzt sind), und Bluhme, dessen Schrift von Conticini übersetzt wurde [10]). Makeldey's Institutionen sind durch die französische Uebersetzung bekannt. Nicht weniger verbreitet sind die Werke derjenigen deutschen Juristen, welche lateinische Werke herausgaben. Mühlenbruch und Warnkönig sind in dieser Hinsicht allgemein bekannt. Man beklagt in Italien sehr, dafs die deutschen Schriftsteller, vorzüglich solche, die über römisches

[10]) Bluhme l'ordine dei frammenti nei titoli delle Pandette contribuito alla storia delle origine delle Pandette trad. dal tedesco dell avv. Conticini con note. Pisa 1838.

Digitized by Google

Recht schreiben, nicht mehr in lateinischer Sprache ihre Werke bekannt machen, und das Bedauern ist um so lebhafter, als die deutschen Juristen in Italien sehr geachtet sind und die freundliche Aufnahme, welche sie in Italien finden, die gute Meinung beweist, die man von ihnen hegt. Zwei neue Journale (il Foro in Rom, und die Annali di Giurisprudenza in Florenz) machen sich, wie wir im §. III. nachweisen werden, zur vorzüglichen Aufgabe, die Fortschritte der deutschen Rechtswissenschaft ihren Landsleuten bekannt zu machen. Die englischen Werke sind aus den englischen und französischen Zeitschriften bekannt; Blackstone's Werk ist dasjenige, aus welchem englisches Recht in Italien studirt wird. Bentham's Werke waren lange Zeit in Italien sehr geschätzt. Am meisten sind die Werke der französischen Juristen verbreitet. Der Umstand, dafs die französische Gesetzgebung lange Zeit in Italien galt, und jetzt noch in einigen Staaten besteht (der französische Code de Comerce gilt in Sardinien, in Toskana, in Lukka, in der Lombardei), und dafs auf jeden Fall die neuen Gesetzbücher der italienischen Staaten vielfach auf französische Gesetzgebung gebaut sind, gibt den Werken der französischen Juristen grofses Ansehen. Die Werke von Toullier, Merlin, Troplong u. A. sind in den Händen der italienischen Praktiker; übersetzt in das Italienische sind z. B. das Repertoire von Merlin und das Handelsrecht von Pardessus. — Nicht unerwähnt darf noch bleiben, dafs, während in Italien manche der bisher angeführten Hindernisse dem Aufschwunge der juristischen Literatur entgegenstehen, zwei Verhältnisse zum Erscheinen manches gröfsern juristischen Werkes beitragen. Hieher gehören theils die Freigebigkeit, mit welcher manche Regenten Italiens Schriftsteller, welche solche Werke herausgeben wollen, oder Gesellschaften, die dazu sich vereinigen, unterstützen, theils das Daseyn so vieler Akademieen in Italien. In Bezug auf den ersten Punkt mufs der Verfasser nach den ihm näher bekannt gewordenen Nachrichten die Thatsachen anführen, nach welchen der Grofsmuth des Königs von Sardinien und des Grofsherzogs von Toskana

Digitized by Google

manches bedeutende Werk sein Daseyn verdankt. Wir werden unten bei den Nachweisungen über das Studium der Rechtsgeschichte Beispiele anführen. Interessant in Bezug auf den zweiten Punkt ist, dafs in Italien nicht blos grofse Staaten, sondern manche kleine Städte Akademieen oder gelehrte Gesellschaften besitzen, in welchen vorzüglich das Studium der Alterthumskunde und auch der Rechtsgeschichte Italiens mit Eifer betrieben wird. Durch die Fonds dieser Gesellschaften, die jährlich oder doch von Zeit zu Zeit Abhandlungen herausgeben, wird es möglich, dafs interessante Erörterungen über wichtige Theile der Geschichte zu Tage gefördert werden.

§. II. Zustand des Rechtsstudiums auf den Universitäten Italiens.

Wenn wir unseren Lesern ein Bild des Rechtsstudiums auf den Universitäten Italiens zu geben versuchen, so müssen wir vor allem darauf verzichten, wegen der grofsen Verschiedenheit der Einrichtungen in den einzelnen Staaten von einem gleichförmigen Systeme des Rechtsstudiums daselbst zu sprechen; es kann aber auch nicht in dem Plane des Aufsatzes in dieser Zeitschrift liegen, das Detail der Universitätsorganisation anzugeben. Die gemeinschaftlichen Gebrechen der italienischen Universitäten, wenn man ihre Statuten, ihren jetzigen Bestand, ihre Leistungen mit den Aeufserungen wohlunterrichteter Personen vergleicht, sind nachstehende: 1) Die Unvollständigkeit des Lehrplans und der Mangel an Vorträgen über wichtige Zweige des Rechts. Auf manchen Universitäten wird z. B. Rechtsphilosophie, auf anderen kein Staatsrecht gelehrt, auf vielen mangelt der Vortrag über römische Rechtsgeschichte, und auf den meisten fehlt eine Vorlesung über die Geschichte des einheimischen Rechts. Eine einleitende Vorlesung (juristische Encyklopädie) mangelt ebenso; praktische Vorlesungen werden nicht gehalten. 2) Die Professoren sind ungenügend besoldet; und damit sind ihnen ebenso die Mittel geraubt, sich alle bekanntlich sehr kost-

Digitized by Google

spieligen Hülfsquellen für die Ausbildung ihrer Wissenschaft zu verschaffen. Sehr grofse Besoldungen, wie sie in Deutschland bezahlt werden, kommen in Italien nicht vor, was wohl daraus sich erklärt, dafs das in Deutschland zur Belebung des Eifers so vielfach wirkende Vokationssystem, nach welchem ein tüchtiger Lehrer eines Landes in ein anderes berufen wird, nicht bekannt ist. Besoldungen die nach deutschem Gelde 1500 oder 1800 fl. betragen, sind schon sehr selten; jüngere Professoren sind mit 400 bis 600 Gulden besoldet. Ausländer besuchen die Universitäten Italiens nicht; nur in Pisa sind noch jetzt viele Studirende aus Griechenland, welche der Ruf Carmignani's anzieht. Honorarien, welche die Zuhörer bezahlen, sind entweder gar nicht eingeführt, oder sehr gering. Aus den Ursachen, die wir in §. 1. angaben, kann der Lehrer nicht hoffen, durch Bekanntmachung von Werken viel Geld zu gewinnen; er wird daher, um anständig mit Familie leben zu können, darauf hingewiesen, entweder als Advokat zu arbeiten, oder durch Consultationen Geld zu erwerben. Dafs dadurch das wissenschaftliche Studium nicht gewinnt, ist begreiflich. In Neapel kommt es jedoch vor, dafs die juristischen Lehrer zugleich hohe Stellen im Staatsdienst haben; z. B. der jetzige Minister Niccolini war lange ausgezeichneter Professor an der Universität und zugleich Generalprokurator. 3) Die Anstellung der Lehrer geschieht in manchen Staaten nach dem Resultate eines Concurses, der auf ähnliche Weise wie in Frankreich stattfindet, und nicht geeignet ist, immer die beste Besetzung der Lehrerstellen zu sichern, weil z. B. der talentvolle ältere Mann nicht Lust hat, sich einer Prüfung zu unterwerfen, und weil nach der Erfahrung oft die talentvollsten jungen Männer am wenigsten in der Prüfung bestehen, da Eifersucht und Furcht vor dem ausgezeichneteren Collegen leicht die Examinatoren bestimmt, mit einer unziemlichen Strenge die Prüfung zu halten; an den meisten Universitäten stellt die Regierung den Lehrer an. Das deutsche Institut der Privatdocenten, die treffliche Pflanzschule tüchtiger Lehrer, fehlt in Italien; an eini-

Digitized by Google

gen Universitäten werden zwar junge Docenten als Aushülfslehrer angestellt, aber es ist nicht wie in Deutschland, die Freiheit, mit der ein talentvoller junger Mann sich als Privatdocent auf irgend einer Universität habilitiren kann, sondern es bedarf erst einer häufig sehr schwer zu erlangenden Erlaubnifs oder eigentlichen Ernennung für den jungen Mann. 4) Auch der freie wissenschaftliche Aufschwung, und die Anregung der jungen Männer zum selbstständigen wissenschaftlichen Studium, die Lehrfreiheit, die keine anderen Gränzen als die Achtung der Gesetze und des Anstandes haben darf, sind in Italien nicht begünstigt. Die akademischen Verwaltungsbehörden üben häufig eine strenge Aufsicht über die Vorträge der Lehrer, man liebt nicht die Kritik von Seite des Lehrers in den Vorträgen; er soll das bestehende Recht treu schildern und lehren, und am liebsten hat man es, wenn der Lehrer dem gewählten Lehrbuche möglichst treu bleibt. Vorzüglich mufs er sich hüten, die herrschenden Religionsgrundsätze anzugreifen und die geistliche Censur nicht gegen sich zu reizen. 5) Nicht weniger klagt man häufig über den Mangel eines tüchtigen wissenschaftlichen Geistes unter den Studenten der italienischen Universitäten. Man ist auf vielen dieser Anstalten nicht streng genug in Bezug auf die Aufnahme, so dafs oft nicht gehörig durch Schulkenntnisse Vorbereitete auf die Universität übertreten [11]), und daher auch nicht die Bildung besitzen, um zu einem geistvollen Studium zu gelangen. Dazu kömmt, dafs die Studirenden, indem keine akademische Gerichtsbarkeit, wie in Deutschland, besteht, den Lehrern sehr fern stehen, und nach den Behauptungen erfah-

---

[11]) In der Lombardei ist gut für die philosophische Bildung der jungen Männer gesorgt, indem viele Lyceen(es sind 19 Lyceen in der Lombardei) eingerichtet sind, auf welchen der philosophische Cursus (zweijährig) in einem gehörigen Umfang gegeben wird. Diese Lyceen sind sehr zahlreich besucht. Eine gute Abhandlung über das Lycealstudiren in der Lombardei (mit statistischen Notizen) hat Herr v. Czörnig in der Zeitschrift: „Das Echo 1839" bekannt gemacht.

Digitized by Google

rener Männer überhaupt das Brodstudium den Studirenden vorschwebt. Ein freierer Aufschwung ist durch manche äufsere Verhältnisse gehindert. — Wenn wir bisher die Gebrechen der italienischen Universitäten schilderten, so ist es auch Pflicht, zu gestehen, dafs an jenen Anstalten viele ausgezeichnete Männer, die der Verfasser dieses Aufsatzes persönlich kennt, wohlthätig wirken, und unsere weitere Darstellung wird zeigen, dafs in allen Fächern vorzügliche Schriftsteller unter den Lehrern sich befinden. Klarheit, Scharfsinn, geistvolle Darstellung sind überhaupt Eigenschaften der italienischen Juristen. Ein erfreulicher Beweis eines schönen, gemeinsamen wissenschaftlichen Wirkens der Lehrer einer Universität gibt die neue, von den Professoren in Pisa begonnene Zeitschrift, von der wir im nächsten Paragraph sprechen werden. Die Gebrechen der italienischen Hochschulen sind auch in Italien nicht unbekannt. Schon der geniale Romagnosi [12]) hat mit Kraft die Mängel aufgedeckt und die Nothwendigkeit des freien wissenschaftlichen Vortrags in der Jurisprudenz, insbesondere auch in Bezug auf Rechtsphilosophie und Staatsrecht nachgewiesen. Vorzüglich wichtig sind der 1837 von Mazzeti (dem Präsidenten des öffentlichen Unterrichts in Neapel) bearbeitete Entwurf eines Reglement für den öffentlichen Unterricht, und die in Neapel darüber erschienenen Kritiken [13]). Aufmerksamkeit verdient das schon früher von uns angezeigte [14]) Werk von Albini, der das Bedürfnifs der Belebung des wissenschaftlichen Geistes auf Universitäten trefflich fühlt und zweckmäfsige Vorschläge macht [15]), und

[12]) In seinem Saggio filosofico politico sull istruzione legale Pavia 1815. und in dem introduzione allo studio del diritto publico universale. Prato 1834. 2 vol. Diese beiden Werke enthalten freilich auch manche sehr bizarre Ansichten und Vorschläge.

[13]) In der Zeitschrift: il Progresso. Heft 88. März u. 39. May und Juni 1838.

[14]) In dieser Zeitschrift. XII. Band p. 468.

[15]) Saggio annalitico sul diritto e sulla scienza ed istruzione politio-legule del avvocato e Professore Albini. Vigevano 1839.

Digitized by Google

die Schrift von Carmignani [16]). Der ausgezeichnete Verfasser (als Professer eine Zierde der Univereität Pisa) hat sich an verschiedene Gelehrte (Professoren an deutschen, holländischen, französischen Universitäten) gewendet, um von ihnen die Universitätsstatuten und Nachrichten über das Rechtsstudium zu erhalten. Tüchtig durch solche Materialien und lange Erfahrung (er ist ein Mann von 72 Jahren) ausgerüstet und geistvoll beobachtend, hat er oft das Uebel an der Wurzel angegriffen und beachtungswürdige Vorschläge gemacht; man kann freilich ihm häufig nicht beistimmen, und beklagt die Heftigkeit, mit welcher er von Romagnosi spricht. Der Verfasser weist nach, wie wenig verständig und gleichsam im Fortwirken des napoleonischen Hasses gegen die Wissenschaft 1815 die Universität Pisa neu eingerichtet wurde (man hob damals sogar den Lehrstuhl des allgemeinen Staatsrechts auf). Der Verf. tadelt die Sitte (p. 127. 9), nach der man in Deutschland Collegien über juristische Encyclopädie liest [17]); er meint, dafs dies ein Stammbaum der Zweige der Rechtswissenschaft sey, schwierig für den Lehrer, der dies vortragen soll und für die Studirenden die es nicht verstehen; ebenso tadelt er die Sitte, dafs auf deutschen Universitäten so viele überflüssige Collegien über einzelne Rechtsmaterien gehalten werden; er meint, dafs dadurch eine zu grofse Zersplitterung des Studiums bewirkt werde; er greift die Aufnahmsprüfungen, wie sie auf manchen italienischen Universitäten vorkommen, an, rühmt die Stellung der juristischen Lehrer in Deutsch-

---

[16]) Cenni per an nuovo programma di completo e sistematico insequamento del dritto, del Cavaliere G. Carmignani. Torino 1841.

[17]) Der Verf. hat offenbar eine zu beschränkte Ansicht von dem was die deutschen Ecyclopädieen leisten. Leider hat er Recht, wenn man manche Vorlesungen über Ecyclopädie kennt, ni denen geistlos entweder nur Definitionen, Eintheilungen oder eine Masse antiquarischen Details gegeben werden. Ebenso gewifs ist es aber, dass ein geistvoller Lehrer in einer solchen Vorlesung den Zuhörern die lebendige Uebersicht de Zusammenhangs der verschiedenen Zweige des Rechtsstudiums geben und sie zur richtigen Auffassung anleiten kann

Digitized by Google

land und (p. 137) die Vortheile einer akademischen Disciplinargerichtsbarkeit. Nach seiner Ansicht (p. 138) sollte die juristische Fakultät in drei Abtheilungen zerfallen, in die philosophische, juristische und politische. Vorzüglichen Werth legt er auf das Studium der Philosophie, vorzüglich der Rechtsphilosophie (von seinen in einer eigenen Schrift neuerlich niedergelegten Ansichten darüber soll in §. IV. gesprochen werden). Höchst nothwendig erscheint ihm ein gründliches Studium des römischen Rechts (p. 157), der Lehrer mufs aber dazu die justinianeische Sammlung, wie sie vorliegt, zur Grundlage nehmen, die systematischen Werke über römisches Recht scheinen ihm nur Codificationen, gebaut auf die Materialien des römischen Rechts, zu seyn; er will, dafs man als didaktischen Theil die Institutionen, und als polemischen die Pandekten behandle. Neue Ansichten gibt er (p. 102, später in §. VII. davon) über die Behandlung der Klagen und der Procedur auf Universitäten, auch seine Vorschläge über die Behandlung der römischen Rechtsgeschichte und die Aufstellung eines besonderen Rechtszweigs, Philologie des römischen Rechts, sind interessant. Bedeutungsvoll sind seine Worte (p. 165): „Die Universitäten haben nicht blos die Aufgabe, gebildete Staatsmänner und Juristen zu bilden, sondern auch den literarischen und wissenschaftlichen Ruf eines Landes aufrecht zu erhalten.“ Für nothwendig hält er unter dem Gesichtspunkt des angewandten bürgerlichen Rechts, die Behandlung des Handels-, des Landwirthschaftsrechts (dritto rurale) und des Verwaltungsrechts (p. 166—172). In Bezug auf die Behandlung des canonischen Rechts auf Universitäten tadelt er, dafs man in Pisa 1815 zwei Lehrkanzeln der Institutionen des canonischen Rechts, und eine für die canones (nach dem Muster der Pandekten) aufstellte; er hebt bei dem canonischen Recht drei Theile hervor, den juristischen, den historischen und den politischen, und macht darnach (unten näher zu bezeichnende) Vorschläge. Der Verfasser ist ein Gegner des Studiums der vergleichenden Gesetzgebungen. In Bezug auf die politische Sektion hebt er als vorzutragende

Digitized by Google

Zweige Criminalrecht, Polizei, politische Oekonomie und Statistik, Staats- und Verwaltungsrecht hervor. — Die Stimme des Verf. blieb nicht unbeachtet in Toskana; allein bei der neuen Organisation der neuen Universitäten fanden nicht alle seine Vorschläge Beifall. Es dürfte nicht uninteressant seyn, hier die Grundzüge dieser Organisation mitzutheilen. Das grofsherzogliche motu proprio vom 29. September 1840 erklärt, dafs zwei Universitäten (Pisa und Siena) bestehen sollten. Pisa soll 6 Fakultäten (Siena hat nur 3) enthalten, nämlich 1) Theologie, 2) Jurisprudenz, 3) Philosophie und Philologie, 4) Medicin und Chirurgie, 5) mathematische Wissenschaften, 6) Naturwissenschaften. Jede soll die Befugnifs haben, Doktoren zu creiren. In der juristischen Fakultät sollen folgende Lehrkanzeln errichtet werden: 1) bürgerliche Oekonomie, 2) Institutionen des römischen Rechts, 3) Institutionen des canonischen Rechts, 4) Institutionen des Criminalrechts, 5) Pandekten, 6) toskanisches bürgerliches und Handelsrecht, 7) Rechtsgeschichte, 8) Rechtsphilosophie. Ein anderes motu proprio [18]) enthält Vorschriften über Studienzeit, Doktorprüfungen und Preisvertheilungen. — Das Universitätsstudium soll darnach in allen Fakultäten 5 Jahre (1 für die philosophischen und Vorbereitungswissenschaften, 4 für das Fachstudium) dauern. Um als Candidat des ersten Jahres aufgenommen zu werden, mufs der junge Mann Kenntnisse in der italienischen und lateinischen Literatur, in Arithmetik und Geometrie in einer Prüfung nachweisen, und hiezu ein Stück aus der Aeneide, aus Cicero de officiis schriftlich übersetzen und dann mündlich eine Ode von Horaz erklären, worüber dann mit dem Candidaten gesprochen wird. Wird der junge Mann in Folge der Prüfung zugelassen, so wird er als Studirender der Philosophie in ein eigenes Register eingetragen. Vor Ablauf des ersten Jahres mufs dann der Candidat erklären, welchem Fachstudium er sich widmen will, und einer neuen Prüfung sich unterwerfen. Zu dieser kön-

[18]) Vom 12. Januar 1841.

Digitized by Google

nen, auch ohne dafs sie vorher den philosophischen Cursus zu studiren nöthig haben, diejenigen zugelassen werden, welche nachweisen, dafs sie die philosophischen Gegenstände auf einer andern Schule studirten, und in dem ersten Aufnahmsexamen als fähig befunden worden sind. Nach dem zweiten und nach dem dritten Jahre des Studiums müssen die Candidaten eine neue Prüfung über die von ihnen gehörten Vorlesungen bestehen; fällt diese nicht genügend aus, so wird ihnen das vorhergehende Studienjahr nicht gerechnet; bestehen sie in der Prüfung, so erhalten sie das Diplom als Licentiat. Am Ende des fünften Jahres mufs der Studirende die Schlufsprüfung bestehen und öffentlicher Disputation sich unterwerfen. Wer in den Noten des vorhergehenden Jahres als unfleifsiger Student bezeichnet ist, wird weder zu der Prüfung noch zur Disputation zugelassen. Die Aufnahms- und vorbereitenden Prüfungen werden öffentlich durch 3 Professoren, die Prüfung zum Behuf der Dokterwürde von 4 Professoren in der Fakultät abgehalten. Nach dem Ergebnifs der Prüfungen wird eine Zusammenstellung gemacht mit vier Abstufungen: 1) diejenigen, welche einstimmig mit Beifall der Fakultät, 2) diejenigen, welche nur so mit Stimmenmehrheit aufgenommen wurden, 3) die, welche ohne die Note des Beifalls, jedoch einstimmig, 4) die nur mit Stimmenmehrheit angenommen wurden. Jedes Jahr wird ein Concurs eröffnet, zu welchem die, welche mit Beifall aufgenommen wurden, zugelassen werden. Es wird eine Aufgabe zu einer Abhandlung gegeben. Alle eingereichten Arbeiten werden in der Sitzung von den Professoren gelesen und geprüft, und der Verfasser der besten Schrift wird für das nächste Jahr von der Zahlung der Universitätstaxe befreit. Am Ende des fünften Jahres wird ein ähnlicher Concurs eröffnet, an welchem die Doktoren Theil nehmen; dem Verfasser der besten Arbeit wird zur Belohnung die Universitätstaxe des letzten Jahres zurückgegeben. Das Verzeichnifs der mit Beifall zugelassenen Doktoren wird der Regierung zugesendet. Bei der Verleihung von Stellen wird auf die so Befähigten besondere Rücksicht

Digitized by Google

genommen. Ueber die Universitätstaxen erging schon 1839 eine Verordnung, nach welcher die Honorarien, welche die Studenten an die Professoren zu zahlen hatten, selbst die Gebühren für Prüfungen und das Doktorat, aufgehoben und dafür Universitätstaxen eingeführt wurden. Darnach wird jährlich am Anfang des Studienjahre eine Summe und eine andere am Ende vor der Erlangung der Doktorwürde bezahlt. Die jährliche beträgt für die juristischen Studirenden 140 Lire, die am Schlusse zu zahlende 130 Lire. — Noch ist es Pflicht des Verfassers dieses Aufsatzes, zu erwähnen, dafs eben an den Universitäten Toskana's ausgezeichnete Rechtslehrer wirken. Carmignani (der neben Niccolini in Neapel der gröfste Criminalist Italiens ist), Capei (ein auch mit deutscher Literatur vertrauter gründlicher Romanist), Bonaini (dessen rechtsgeschichtliche Arbeiten nächstens erscheinen werden) u. A. sind Zierden der Universität Pisa, und Conticini (der längere Zeit auf deutschen Universitäten studirte und Savigny's Buch übersetzte) wirkt trefflich in Siena. Aber auch auf andern Universitäten Italiens sind höchst achtungswürdige, gründlich gebildete Männer, z. B. Giuliani in Macerata, Zambelli in Pavia (deren Werke wir unten näher anzeigen werden), Ala in Rom, Rinaldo Rascelli in Bologna.

§. III. Juristische und andere Zeitschriften in Italien.

Wenn der Geist und Umfang, in welchem in einem Lande Zeitungen und Zeitschriften erscheinen, als ein Maafsstab der Ausbreitung des öffentlichen Sinnes und der Theilnahme an den Fortschritten der Wissenschaft gilt, und zugleich solche Schriften am meisten geeignet sind, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und der sonst nur im engen gelehrten Kreise bleibenden Fortschritte zu bewirken, so hat man freilich bei Vergleichung des Zustandes der Literatur der Zeitschriften in Italien Manches zu beklagen. Man fühlt die Wahrheit der

Digitized by Google

Klage eines geistreichen Italieners [19]), die als eine Hauptursache der Unzulänglichkeit der Fortschritte Italiens den Mangel der Einheit, insbesondere der unità letteraria angibt. Leider ist es wahr, daſs die Bewohner eines italienischen Staats von den literarischen Erscheinungen eines Anderen fast nichts wissen, und daſs die in Sicilien gemachten Entdeckungen, oder dort erschienene neue Werke, nach Oberitalien früher kommen, als dasjenige, was auf der Insel Cuba erscheint. Romane, Gedichte, gröſsere Geschichtswerke oder den Zeitereignissen angehörige Schriften werden noch am ersten bekannt. Zum Glücke ist das Uebel in Bezug auf das Erscheinen von Zeitschriften in Italien doch nicht so groſs, als man es oft glaubt; das Schlimme ist nur, daſs die Zeitschriften zu sehr nur im Lande bleiben, in welchem sie erscheinen, und nicht in ganz Italien sich verbreiten. Es gibt, wie wir zeigen werden, auch in Italien sehr gute Zeitschriften, aber die in Mailand erscheinenden sind z. B. in Rom oder Ancona fast nicht bekannt. In den Lesekabineten findet man nicht, wie in Deutschland, alle oder doch die besten italienischen Zeitschriften anderer italienischer Staaten, und nur das treffliche Cabinet des Herrn Vieusseux in Florenz, dem jeder Fremde so sehr dankbar zu seyn Ursache hat, macht eine rühmliche Ausnahme. Ebenso mangelt es an Zeitschriften, welche populär in einer anziehenden Gestalt nützliche Kenntnisse in dem gröſseren Publikum verbreiten. Die letture popolari, von denen wir sogleich sprechen werden, entsprechen in dieser Hinsicht allen gerechten Forderungen. Wir wollen hier vorerst (ohne Rücksicht auf die rein politischen Zeitungen Italiens) nur von den Zeitschriften oder Zeitblättern Italiens Nachricht geben, welche nicht blos einem bestimmten Fache angehören, sondern einen allgemeinen Charakter haben, und entweder in Erzählungen, Mittheilungen neuer Entdeckungen, oder Abhandlungen über wichtige Gegenstände auf das groſse Publikum wirken wollen.

---

[19]) Dello stato delle cognizioni in Italia, (s. oben) del Conte Vidua p. 60. und p. 120.

Digitized by Google

In Rom erscheinen in dieser Art das seit Jahren rühmlich bekannte Giornale Arcadico di scienze, lettere a arti (monatlich), il Tiberino, foglio leterario ed artistico (wöchentlich), l'Album (ebenso), La Pallade (monatlich), L'Ape italiana (von Marchese Melchiori), Annali delle scienze religiose compilate dall Abate de Luca (monatlich). Auf diese letzte Zeitschrift, die freilich polemisch oft zu ausschliefsend angreift, aber geistreich geschrieben ist, machen wir deutsche Staatsmänner und Gelehrte aufmerksam, weil der Redakteur (ein sehr gebildeter Mann, der auch Deutsch versteht) alle die katholische Kirche betreffenden Erscheinungen Europa's prüft, viel Interessantes, sonst weniger Bekanntes mittheilt, und insbesondere auch viele für Kirchenrecht wichtige Abhandlungen liefert[20]). — Von den in kleinern Städten (fast jede Stadt hat ein Journal) erscheinenden Zeitschriften verdienen Beachtung das in Perugia erscheinende Giornale di scienze, lettere ed arti di Perugia. (Es enthält auch manches für Rechtsgeschichte Wichtiges). In Neapel erscheinen aufser den unten zu nennenden juristischen Zeitschriften, als Zeitschriften, die mehr für das grofse Publikum bestimmt sind, das: Omnibus letterario, il Lucifero (foglio settimanale scientifico), il Filatre del Sebezio und das Poliorama pittorico di scienze lettere (Herausgeber ist Cirelli), dann die Zeitschrift: l'Interprete (Giornale di lettere, arti), redigirt von Genaro Gioja. Mehr wissenschaftlichen Charakter tragen an sich die Zeitschrift (vierteljährlich erscheinend) il Progresso delle scienze delle lettere e delle arti, geistvoll redigirt, mit vielen rechtsgeschichtlichen Abhandlungen, z. B. über Lex Longobardorum (1832. Heft I. p. 104.) und über politische und criminalistische Erörterungen; ferner die Rivista Napoletana (brauchbar, um neue literarische Erscheinungen Neapels kennen zu

[20]) Die Atti dell Academia archeologica und das Bulletino dell, istituto della corrispondenza archeologica (beide bedeutend für das Fach, für das sie bestimmt sind) gehören der Alterthumskunde ausschliesslich an.

Digitized by Google

lernen) und die Zeitschrift: Ore solitarie opera periodica di scienze, lettere, arti e giurisprudenza (monatlich erscheinend). Der Herausgeber der Ore solitarie ist der sehr geachtete Advocat Mancini. Auch mehrere juristische Abhandlungen finden sich darin, z. B. von Niccolini über die Gleichförmigkeit der Jurisprudenz und die Schnelligkeit der Justizpflege (im Heft I. p. 23.), über Penitentiansysteme (Heft II. p. 77.) und viele Vertheidigungsreden, die in Criminalsachen gehalten wurden. — In Messina erscheinen zwei Zeitschriften, die allgemeinere Tendenz haben, lo Spettatore Zancleo und die Sentinella del Peloro. In Palermo erscheinen la Ruota, la Concordia, il Maurolico, die Zeitschrift Efemeridi scientifiche e letterarie (monatlich von Malvica herausgegeben), und das ausgezeichnete Journal: Giornale die statistica compilato degli impiegati della diezione di statistica, seit 1836. Dies Journal (voll der trefflichsten Abhandlungen über Nationalökonomie) enthält auch vol. III. v. 1838 p 275. und vol. V. 1840 p. 140. einen höchst geistvollen Aufsatz mit gehaltvollen Erörterungen über Criminalrecht, von Amari, über die Gebrechen der criminalstatistischen Arbeiten, und Vorschläge zu ihrer Verbesserung. In Modena erscheinen drei Zeitschriften, memorie di religione, il Silfo und vorzüglich il Giornale letterario scientifico Modenese, wo im Märzheft 1841 p. 401. eine gute Abhandlung über die Würde der Jurisprudenz und die Pflichten derjenigen, die sich ihr widmen, vorkömmt. — Im Königreich Sardinien erscheinen als Zeitschriften, die für das grofse Publikum bestimmt sind, l'Eridano, il Furetto, l'Iride Novarese, l'Espero (in Genua) il messagiero, vorzüglich aber seit 5 Jahren eine Zeitschrift unter dem Titel: letture popolari (redigirt von Valerio in Turin). Es gibt wenige Zeitschriften, die einen solchen würdigen Charakter an sich tragen und bisher so trefflich ihre Aufgabe erfüllten, als die ebengenannte. — Viele der trefflichsten hochgestellten Männer von Sardinien waren Mitarbeiter, mit dem Zwecke, entweder durch klar geschriebene Abhandlungen nützliche Kenntnisse, z. B. über Physik

Digitized by Google

Technologie etc., zu verbreiten, oder für neue grofse Anstalten, z. B. Penitentiarsysteme, Kleinkinderschulen, Krankenhäuser den Sinn des Volkes zu erwecken, Vorschläge zu machen, schlechte Sitten abzustellen, z. B. durch interessante Erzählungen. Die Aufsätze zeichnen sich ebenso durch die Gründlichkeit als Klarheit, schöne Darstellung und ächt religiösen Geist aus; auch in Rom hat der Verfasser dieses Aufsatzes oft die letture popolari sehr rühmen hören. Man darf hoffen, dafs die erleuchtete Sardinische Regierung, die seit einigen Monaten von Seite der Censur der Fortsetzung der Zeitschrift, die mit Zartheit politische Erörterungen vermied, gemachten Hindernisse beseitigen werde. Rühmliche Erwähnung verdient auch die in Turin erscheinende Zeitschrift: il Sub alpino Giornale di Scienze, seit 6 Jahren monatlich erscheinend (enthielt früher auch gute rechtswissenschaftliche Abhandlungen). — In Toskana erscheinen mehr rein wissenschaftliche Zeitschriften (weiter unten davon); allgemeineren Inhalts sind die Guida dell educatore e letture pei fanciulli (von dem würdigen Lambruschini redigirt, mit Abhandlungen, die auch für Erwachsene wichtig sind) und die atti dell Academia dei Giorgofili di Firenze. Giornale agrario toscano compilato di una Deputazione (bereits XX. Bde.). Die zuletzt genannte Zeitschrift enthält nicht blos wichtige nationalökonomische und statistische, sondern auch rechtswissenschaftliche Abhandlungen, z. B. im Heft 40. p. 219., Heft 47. p. 105. Erörterungen von Capei (Prof. in Pisa) über die Ausbildung der bäuerlichen Verhältnisse in Toskana. — In der Lombardei erscheinen von Zeitschriften allgemeineren Inhalts das Giornale agrario Lombardo, il Poligrafo, il Gondoliere und la Favilla (mehr für das Volk bestimmt: das Eco della Borsa). Von wissenschaftlichen Zeitschriften: il giornale dell istituto Lombardo di scienze, lettere, arti e bibliotheca italiana (vorzüglich den naturhistorischen Forschungen zugewendet), ferner il Politecnico, Repertorio mensile di studi applicati alla prosperità e coltura sociale (bis jetzt 4 Bände) und Annali universali di statistica economia publica, storia, etc. (bis jetzt

Digitized by Google

79 Bände). — Die letzten zwei Zeitschriften gehören zu den besten. Die erste (redigirt von dem geistvollen, universell gebildeten Carlo Cattaneo, Advokaten zu Mailand) enthält viel mehr, als ihr Titel ausspricht. Die praktische Bedeutung der Künste und Wissenschaften aufzufassen und zur Verbreitung von Fortschritten beizutragen, ist die Aufgabe der Redaktoren. In sofern findet man in jedem Lande nicht blos treffliche Abhandlungen über naturwissenschaftliche und technologische Gegenstände, Anzeigen neuer Entdeckungen, Kritiken neuer Werke, sondern auch viele nationalökonomische, statistische und juristische Erörterungen, z. B. von Cattaneo über das Penitentiarsystem (Vol. III. p. 543.). Nicht weniger wichtig ist die zweite genannte Zeitschrift (Annali di statistica) unter der Redaktion von Lampato, der die Aufgabe tüchtig erfaßt hat, und unter Mitwirkung ehrenwerther Männer, z. B. G. Sachi, Cantù etc. allgemein interessante Arbeiten liefert. Nicht blos die grofse Masse statistischer Notizen, sondern auch die Abhandlungen über Gegenstände der Nationalökonomie (z. B. über Banken), der Erziehung und selbst über Rechtswissenschaft (z. B. in mehreren Artikeln über Gefängnifswesen) geben der Zeitschrift einen grofsen Werth. Man kann nur den Wunsch nicht unterdrücken, dafs beide Zeitschriften ihre Stellung noch mehr zur Ausbreitung der sogenannt moralischen Wissenschaften benutzen möchten.

Wenden wir uns nun an die rein juristischen Zeitschriften Italiens, und zwar die im Königreiche Sardinien erscheinenden, so sind zwei zu nennen, eine, der Sammlung von Urtheilssprüchen gewidmet[21]), die andere wissenschaftliche, die Entwickelung der Rechtstheorie bezwe-

[21]) Giurisprudenza del Codice Civile e delle altre leggi dei reggi stati, ossia Collezione metodica e progressive delle decisioni e sentenze pronunciate dai supremi magistrati si dello stato che stranieri rinpunti piu importanti di diretto civile commerciale, procedura etc. compilata dall avvocato Chr. Mantelli e da altri Giureconsulti Alessandria 1839. bis jetvt III. Bände und 4 Hefte.

Digitized by Google

ckende [22]). Der Plan des Herausgebers der ersten Zeitschrift ist, den Praktikern das Studium des Civilrechts dadurch zu erleichtern, daſs er über den wichtigsten Artikel des Gesetzbuchs die Urtheilsprüche der verschiedenen Gerichtshöfe Sardiniens und des Auslandes mittheilt, und zwar so, daſs die zu einer Rechtsfrage gehörigen Präjudizien zusammengestellt werden; durch die Angabe der Ausführungen der Advokaten und der Conclusionen der Staatsbehörde durch Hinweisungen auf Entscheidungen anderer Gerichte über die Rechtsfrage und die Meinungen der Rechtslehrer darüber, und durch kritische Anmerkungen des Herausgebers, der seine Tüchtigkeit überall bewährt, ist der Werth der Zeitschrift sehr erhöht. Es ist insbesondere bequem, die Rechtssprüche der verschiedenen Gerichte mehrerer Staaten (z. B. der italienischen und französischen) über eine wichtige Rechtsfrage zusammengestellt vor sich zu haben. Höchst interessant sind z. B. die Entscheidungen über das in Italien mehr als in jedem anderen Lande ausgebildete Wasserrecht (Vol. I. p. 20—50., Vol. I. p. 483., Vol. III. p. 98., Vol. III. p. 323.) und über Fragen des internationalen Rechts (z. B. in wie fern eine im Auslande wohnende Frau die Autorisation ihres Ehemanns bedarf, wenn diese in dem Staate, wo geklagt wird, vorgeschrieben ist (Vol. II. p. 86—107., Vol. III. p. 243.). Der Herausg. hat auch gute rechtshistorische Abhandlungen zur Erläuterung wichtiger Rechtsfragen eingeschaltet (z. B. Vol. II. p. 361 10. über die Geschichte und Natur der Autorisation des Ehemanns. — Zu den ausgezeichneten Zeitschriften, die im ächt wissenschaftlichen Geiste redigirt sind, gehören die oben genannten Annali. Unter den Herausgebern erblickt man ausgezeichnete Advokaten von Turin (einer der bedeutendsten, Biagini, ist leider im August 1841 gestorben), und unter den Mitarbeitern findet man die durch ihre Schriften lange schon rühmlich bekannten, häufig in hohen Staatsämtern angestellten Gelehrten von

[22]) Annali di Giurisprudenza. Torino, 183. bis jetzt. — (erscheint monatlich.

Digitized by Google

Sardinien, z. B. Alfieri, Albini, de Vesme, Boncompagni, Cibrario, Petitti, Pinelli, Sclopis. Eine Abtheilung jedes Hefts ist der Mittheilung der Rechtssprüche, wo vorzüglich die Einleitung und die kritischen oder literarischen Anmerkungen bedeutend sind, der andere Theil wissenschaftlichen Abhandlungen gewidmet. Die meisten derselben bewähren eine grofse Achtung vor dem römischen Rechte (wie denn überall die Herausgeber durch ihre Bemerkungen zeigen, dafs sie das Studium dieses Rechts für durchaus nothwendig halten). Auch bei Abhandlungen über vaterländisches Recht wird überall an das römische Recht angeknüpft. Wir wollen auf einige der wichtigsten Abhandlungen aus der grofsen Zahl der bisherigen Bände aufmerksam machen, und nur bemerken, dafs der Werth der Zeitschrift dadurch steigt, dafs gründliche Recensionen über neue Werke in jedem Bande mitgetheilt werden (z. B. Haenel's in Leipzig, der überhaupt in Italien hohe Achtung geniesst, Schriften sind umständlich recensirt). Auf Vergleichung des römischen, französischen und sardinischen Rechts beziehen sich z. B. die Abhandlung (Vol. I. p. 57.) über Verjährung, über den Schatz und das Finden desselben (Vol. II. p. 216.), über das Wesen der Bürgschaft (Vol. IV. p. 174.), über die Tutel der Frauen bei den Römern (Vol. IV. p. 490.), über Hypothek an der eigenen Sache (Vol. V. p. 77.). Das Gefängnifswesen ist erörtert in Abhandlungen in Vol. I. p. 275—301. p. 371., Vol. II. p. 187. 288., Vol. III. p, 184. 568., Vol. V. p. 561. Das Wasserrecht ist in einer der gründlichsten Abhandlungen, die über diesen Gegenstand vorhanden sind, von Biagini in Vol. I. p. 80. erörtert. Statistische Nachrichten finden sich über Criminalstatistik Vol. I. p. 361., über Sparkassen Vol. II. p. 534., über Statistik von Genua Vol. III. p. 341., über Criminalstatistik in Frankreich (mit geistvollen und praktischen Bemerkungen von dem Grafen Petitti Vol. III. p. 415. u. IV. p. 519., über Statistik von Turin Vol. IV. p. 88. u. V. p. 247. Legislative Abhandlungen sind in Vol. III. p. 82—151 über das Wesen des Gewohnheitsrechts, über die Vollziehung auswärtiger Urtheile Vol. IV. p. 217. u. V. p. 101,, über die Natur

Digitized by Google

des Besitzes. Vol. V. p. 123., V. p. 415, VI. p. 281. u. VII. (1841) p. 457., über den Conflikt der Autorisation des Ehemanns mit der väterlichen Gewalt (1841) p. 457, über Früh- und Spätgeburten in Vol. VI. p. 386., über die Trennung der That und Rechtsfragen in Criminalurtheilen in Vol. VII. (1841) p. 173, über die Emancipatio tacita in Vol. VII. p. 85., über Wirkung der Emancipation des Sohnes auf den Onkel Vol. VI. p. 193. Ueber Rechtsphilosophie enthalten Vol. III. p. 309. und VI. p. 67, 408. u. 505. gute Abhandlungen. Insbesondere müssen die zuletzt angeführten über das Recht und sein Verhältnifs zu dem Moralgesetze von Boncompagni (General-Advokaten in Turin) unten in §. IV. bei der Prüfung der Fortschritte der Rechtsphilosophie in Italien genauer beachtet werden. Die bisher angeführten Abhandlungen verdienen die Aufmerksamkeit auch aller ausländischen Juristen, und sind Zeugen eines guten wissenschaftlichen Geistes in Sardinien. — Die meisten juristischen Zeitschriften besitzt das Königreich Neapel; es ist nur zu beklagen, dafs mehrere davon nicht lange bestehen, was darauf schliefsen läfst, dafs es entweder an Mitarbeitern oder an Abnehmern fehlt. Zu den juristischen Zeitschriften Neapels gehören die von Agresti [23]) begonnenen Decisioni delle gran corti civili in materia diritto (die Rechtssprüche der obersten Gerichte des Königreichs enthaltend), l'Aristide, foglio periodico di Giurisprudenza [24]), lo Spettatore legale [25]), il Giurista, Giornale di legislazione e giurisprudenza [26]) und Annali die Legislazione e Giurisprudenza [27]). Die oben genannte Zeitschrift: Aristide enthält vorzügliche Abhandlungen in Bezug auf Criminalrecht, z. B. auch über Penitentiarsysteme (Nr. 3. 4.), insbesondere mehrere aus

---

[23]) Von dem Wirken dieses ausgezeichneten neapolitanischen Juristen werden wir in §. IV. umständlicher Nachricht geben.

[24]) Redigirt von Fazzini und G. de Filippo. 8 Blätter monatlich seit 1836.

[25]) Erschien zuerst 1836, jeden Montag ein Blatt.

[26]) Redigirt von Epifani, einmal wöchentlich seit 1836 erscheinend.

[27]) Seit 1836 redigirt von Giuseppe del Re Nipote.

Digitized by Google

französischen Zeitschriften übersetzte Artikel und Recensionen. Sie scheint nicht lange bestanden zu haben. Die Zeitschrift: lo Spettatore enthält eine fortlaufende Erörterung des neapolitanischen Civilgesetzbuchs in Form von Bemerkungen (Glossen wie es heifst) zu den einzelnen Artikeln. Die Arbeit beschränkt sich auf Kritiken der Redaktion, Angabe von Lücken im Gesetzbuche und Hinweisung auf die zu einem Artikel ergangenen Instructionen. Andere Abhandlungen beziehen sich auf vorgekommene Streitfragen und auf vergleichende Gesetzgebung. — Wichtiger ist die oben bezeichnete Zeitschrift: il Giurista. Sie enthält, aufser den Abhandlungen des Herausgebers, Aufsätze von sehr geachteten Schriftstellern, z. B. Demarco, Ulloa, Fazzini, Marini, Niccolini, Barracano, Pasquale liberatore, Moreno. Häufig sind Abhandlungen aus den französischen Journalen, z. B. aus der Revue étrangere und der Revue de legislation und dem Droit, oft selbst aus französischen gröfsern Werken übersetzt. Auch werden wichtige Rechtssprüche der französischen Gerichtshöfe mitgetheilt. Interessant sind die Recensionen über neu erschienene juristische Werke. Man bemerkt leicht, dafs der Herausgeber den Zweck hatte, wissenschaftlichen Geist zu verbreiten und das vaterländische Recht in einem würdigen Sinne zu behandeln. Die Achtung für römisches Recht spricht sich überall aus. Unter den Abhandlungen sind zwar die meisten auf Fragen des neapolitanischen Rechts gerichtet, aber es ist gewöhnlich an römisches Recht und allgemeine Rechtsgrundsätze angeknüpft. Allgemeiner interessante Aufsätze finden sich z. B. 1836. p. 49. über den Kassationshof, 1836. p. 81. 97. 113., 1837. p. 513. über Bestrafung der intellektuellen Urheber (von Ulloa) 1836. p. 107. über Zurechnung der Monomanie 1836. p. 145., über Gotteslästerung 1836. p. 193., über die Vortheile der Oeffentlichkeit im Strafprozesse 1836. p. 173., über Wirkung der Veräufserungen eines Miteigenthümers im Verhältnifs zu dritten Personen 1836. p. 329, über Filangieri (Vertheidigung desselben gegen die Angriffe von Lerminier) 1836. p. 357., über Wirkung der Gewissens-

Digitized by Google

chen p. 6, 403., über die Verhältnisse der Magistratspersonen vor Gericht 1837. p 481., über anonyme Gesellschaften 1839. p. 6., über die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter 1839. p. 33., über die Wirkung der Rechtskraft. — Die Annali di Legislazione sind im nämlichen Geiste, wie der Giurista redigirt. Es ist wissenschaftlicher Sinn, der die meisten Arbeiter durchdringt. Auch in dieser Zeitschrift sind zwar häufig Aufsätze aus den französischen Journalen übersetzt; allein die Mehrzahl bilden Originalartikel, entweder über Rechtsphilosophie, z. B. Vol. I. (1837) p. 39. über Prinzipien des Rechts, p 208. über die Wissenschaft der Gesetze; oder über römisches Recht, z. B. Vol. I. (1837) p. 17. Erklärung römischer Rechtsausdrücke, römische Controversen der Proculianer und Sabinianer Vol. I. p. 198., über die römische Verjährung Vol. II. p. 11., oder über wichtige Fragen der vaterländischen Rechts (immer mit Hinweisung auf römisches Recht), z. B. über die Rechte der Ehefrauen an dem während der Ehe erworbenen Vermögen, Vol. I. p. 38. über Verhältnifs des Lehen- und canonischen Rechts zum bürgerlichen Rechte Vol. II. p. 257., über Criminalrecht, z. B. Vol. I. p. 117. über die Fortschritte des Criminalrechts in Italien, in Vol. I. p. 327. über den Versuch, Vol. II. p. 210. über Entschuldigungsgründe in Criminalsachen, über Criminalstatistik. z. B. Vol. I. p. 245. Die Hauptmitarbeiter der Zeitschrift sind Cagnazzi, Orioli, Agresti, Ruggiero, Manna, Cantaluppo, Ulloa, Jacovelli, Pinelli. — In Toskana erscheinen drei juristische Zeitschriften, nämlich die Annali di Giurisprudenza [28]), andere Annali di Giurisprudenza [29]) und Giornale Toscano [30]),

---

[28]) Annali di Giurisprudenza. Raccolti di decisioni della Corti suprema di cassazione, della Corte regia, e di tribunali di prima istanza per opera di una societa di Giureconsulti Toscani Firenze 1839. Wird fortgesetzt.

[29]) Annali di Giurisprudenza pubblicazione periodica a cura de una societa di Giureconsulti Firenze 1841. Bis jetzt 3 Hefte.

[30]) Giornale Toscano di scienze morali, sociali, storiche e filologiche publicato de professori della Universita di Pisa. Pisa 1841. Bis jetzt ein Heft.

Digitized by Google

Das erste Journal hat nur den Zweck, mit den Rechtssprüchen der toskanischen Gerichtshöfe bekannt zu machen [31]); die Ausführungen und Reden der Advokaten werden hier nicht mitgetheilt, sondern nur nach einer kurzen Einleitung, die das Thatsächliche des Falles darstellt, die Rechtssprüche der Gerichtshöfe mit den Entscheidungsgründen. Ein allgemeineres Interesse hat die Sammlung, da im Civilrechte in Toskana noch römisches Recht (neben einigen Landesgesetzen und Statuten) gilt, und es ist wichtig, zu beobachten, wie die Gerichtshöfe römisches Recht anwenden, z. B. Vol. I. p. 446 eine interessante Ausführung über testamentum parentum inter liberos, p. 450. über interdictum Salvianum, und vorzüglich im Criminalrechte noch nach dem milden Leopoldinischen Gesetzbuche (so weit nicht das Gesetz Ferdinand's von 1795. Abänderungen machte) entschieden wird, und man nur die Fortbildung des Rechts und die Art bemerken kann, wie die toskanischen Gerichte das Gesetzbuch auslegen und durch Ergänzung vermöge allgemeiner Grundsätze und römischer Bestimmungen anwenden, z. B. in Bezug auf verminderte Zurechnung und Fortsetzung der Verbrechen. — Eine erfreuliche Erscheinung ist die obengenannte zweite Zeitschrift, deren Aufgabe die Verbreitung wissenschaftlichen Geistes ist. Die Herausgeber [32]) wünschen dies dadurch zu erreichen, dafs sie auch mit den Juristen aufser Italien Verbindungen anknüpfen und Beiträge derselben liefern. Am Schlusse jedes Hefts wird ein Verzeichnifs aller neuen, in Italien und in anderen Staaten erschienenen juristischen Werke mitgetheilt, was höchst dankenswerth ist, da man auf diese Art Kunde von allen in Italien erscheinenden juristischen Werke hält. — Schon die einleitende Abhandlung des durch mehrere treffliche Aufsätze in der Antologia di Firenze rühmlich bekannten Marzuchi deutet

[31]) Eine Sammsung früherer Rechtssprüche ist: Raccolta delle decisioni della Ruota Fiorentina dal 1700 al 1808. Firenze 1840.

[32]) Die Redaktionscommission besteht aus den Advokaten Androucci, Capei, Landrini, Malenchini, Marzuchi, Pini.

Digitized by Google

den Geist der Zeitschrift an; es soll das gründliche Studium der Vergangenheit befördert, aber auch der philosophische Charakter des Rechts in der Entwickelung desselben nach den Forderungen der Natur und den Fortschritten der Civilisation erforscht und eine weise Gesetzgebung vorbereitet werden. In den bisher erschienenen Heften finden sich ein vorzüglicher Aufsatz von Carmignani rechtshistorische Blicke auf den Ursprung der Staatsbehörde (Heft 1. p. 19. und Heft 13.); ein Aufsatz von Tonelli über Gefängnisse (erst der Anfang ist gedruckt) Heft 2. p. 99.; Raballia, über den aus Injurien entstehenden Schaden und den Ersatz desselben, Heft 2. p. 148; über Bedeutung der Eigenschaft eines Comersant von Montanelli (II. p. 188) eine Abhandlung von dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes über den Zustand der Strafgesetzgebung in Deutschland (Heft 2. p. 123). Aufserdem finden sich ohne das Bulletin neuer juristischer Werke in jedem Hefte Anzeigen neuer juristischer Schriften, und Bemerkungen über neue Rechtssprüche der Gerichtshöfe. Gewifs wird diese Zeitschrift wohlthätig wirken. Wir wünschen nur, dafs auch das Ausland lebhaften Antheil nehme. Die dritte obengenannte Zeitschrift geht aus einer achtungswürdigen Verbrüderung der toskanischen Professoren zur Belebung und Ausbreitung des wissenschaftlichen Lebens hervor. Wie bereits ein toskanisches Journal für die medicinischen und Naturwissenschaften besteht [53]), so soll für die sogenannten moralischen Wissenschaften, vorzugsweise für die Rechtswissenschaft eine Zeitschrift gegründet werden [54]). Die Aufsätze in dem vorliegenden ersten Hefte sind 1) von Carmignani über den Vortrag der Rechtsphilosophie (pag. 1.); 2) über Studium der Rechtsgeschichte von Ronaini (p. 27.); 3) Montanelli's Ein-

[53]) Herausgegeben von Amici, Bufalini, Matteucci, Puccinotti, Savi.

[54]) Rosellini (Professor der Geschichte und Archäologie in Pisa ist der Hauptredakteur). Ausser den Professoren der Pisaer Universität sind noch Mitarbeiter Conticini (Prof. in Sienna, Giorgini (Prof. des Criminalrechts in Sienna).

Digitized by Google

leitungsrede zu seinen Vorlesungen über vaterländisches Recht (p. 43.); 4) Severi über Geschichte der römischen Literatur (p. 61.); 5) del Rosso's Schlufsvorlesung über die Pandekten; 6) Uebersetzung des Kapitels über Lebensfähigkeit aus Savigny's Werke vom Conticini (p. 141.); 7) del Rosso's Aufsatz unter dem Titel: Erster Schritt zum Frieden zwischen den verschiedenen Rechtsschulen in Deutschland. Der Verf. übersetzt Auszüge aus der Vorrede von Savigny's System, um zu zeigen, wie nahe der Friede ist. Derselbe Verfasser spricht p. 119. kräftige Worte über die hohe Bedeutung des neuen Werkes von Savigny. — Den Schlufs macht der Nekrolog Bonald's. — Da die unter 1, 2, 5. angeführten Aufsätze am besten andeuten, welche Ansichten man jetzt in Italien über Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und römisches Recht hat, so müssen sie in unseren nächsten Paragraphen IV., V., VI. näher mitgetheilt und geprüft werden. — In Rom erscheint nur eine juristische Zeitschrift: Giornale del Foro compilato de B. Belli (einem sehr tüchtigen Advokaten von Rom). Sie erscheint heftweise seit 1839 und bezweckt zunächst die Mittheilung der Rechtssprüche der römischen Gerichte, vorzüglich der Ruota. Da die Ausführungen der Advokaten mitgetheilt werden, so ist die Sammlung noch belehrender. Indem in Rom mehr als in einem anderen Theile Italiens die Juristen mit einem gewissen Stolze an dem reinen römischen Rechte festhalten, und die Vorschriften des canonischen Rechts mehr als an anderen Orten befolgt werden, so ist es interessant, zu sehen, wie die Gerichte das römische Recht auslegen (wir werden darauf unten in §. V. zurückkommen) und das canonische Recht (z. B. in der Lehre von den Zinsen) Jahrg. 1839 Vol. I. p. 276, wo man noch sehr an den alten canonischen Ansichten festhält, anwenden. Auch ist es interessant, zu beobachten, wie man in Fällen, in denen Rechtsfragen vorkommen, die das römische Recht durchaus nicht kennt (z. B. 1839 Vol. I. p. 357. über Rechtsverhältnifs des Erfinders einer Maschine) sich hilft. Auch die Entscheidungen aus dem Eherechte (1839. Vol. II. p. 34., II.

Digitized by Google

p. 401., II. p. 334., vorzüglich 1840. p. 25., wo sich ergibt, dafs noch der Eid septima manu praktisch ist. Auch über Wechselrecht und über rückwirkende Kraft der Gesetze kommen merkwürdige Rechtssprüche vor). Seit dem Jahr 1840 ist die Zeitschrift ausgedehnter geworden, und jedes Heft enthält nun auch Recensionen neuer jurist. Schriften. Auch die in Deutschland erschienenen, vorzüglich in lateinischer Sprache, werden angezeigt. Der unermüdlich thätige Herausgeber, von welchem nächstens ein Glossarium juris erscheinen wird, bezweckt durch Verbindungen, die er angeknüpft hat, überhaupt von den Fortschritten der juristischen Literatur, vorzüglich in Deutschland, seine Leser in Kenntnifs zu setzen.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

Druckfehler

die in No. VIII. des zwölften Bandes der Krit. Zeitschrift zu verbessern sind.

Seite 134 Zeile 12 ist durch wegzulassen.
„ „ „ 13 statt als lies: also.
„ 135 „ 7 statt hatten lies: hatte.
„ „ „ 12 statt die lies da.
„ „ „ 23 ist bald wegzulassen.
„ „ „ 24 ist das wegzulassen.
„ 140 „ 17 anstatt sowie die possessiori lies: als dem possessseur.

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

Im Verlage von C. W. Leske in Darmstadt ist erschienen:

Die Fortschritte

des

Pönitentiarsystems in Frankreich

dargestellt

durch Uebersetzung des motivirten Entwurfs eines Gesetzes der französischen Staatsregierung am 9. Mai 1840 und des darauf an die Deputirtenkammer erstatteten Commissionsberichts

vom 30. Juni 1840;

mit Vorwort und Anmerkungen

von

Fr. Nöllner,

Grofsherzoglich Hessischem Criminalrichter zu Giessen.

8. geh. $\frac{5}{6}$ Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

Das Gefängnifswesen, welches schon seit Decennien die Aufmerksamkeit aller Staatsregierungen auf sich lenkte, hat durch die Ausbildung des s. g. Pönitentiarsystems Fortschritte gemacht, welche dasselbe seiner Vollendung nahe gebracht haben. Vorzüglich verdienen die in dem oben angezeigten Werke enthaltenen Aussprüche, sowie die darin bezeichneten Mafsregeln, für Deutschland als Muster aufgestellt zu werden. Der Herr Herausgeber hat dasselbe nicht blos mit Anmerkungen versehen, welche die Ergebnisse der Literatur und neuesten Erfahrungen vorzüglich in Bezug auf Deutschland hervorheben, sondern auch in einem gröfseren Vorworte das Princip, von welchem jenes System zu betrachten ist, festgestellt und die neuesten deutschen Strafgesetzgebungen damit in Vergleichung gebracht.

Es ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Pönitentiärsystem

medicinisch, rechtlich und philosophisch geprüft von Dr. L. A. Gosse (in Genf). Unter persönlicher Mitwirkung des Verfs. übersetzt und vermehrt von Dr. A. Martiny. gr. 8.

1½ Rthlr. od. 2 fl. 42 kr.

Amerika hat längst für seine Verbrecher Besserungshäuser und verwendet auf deren Vervollkommnung, sowie auf die seines Strafsystems jährlich grofse Summen. Die Schweiz zählt bereits vier

Digitized by Google

solcher Anstalten. England, Frankreich und Belgien sind nach deren Vorbild mit einer Reform ihres Gefangenwesens beschäftigt. — Deutschland allein noch speculirt und philosophirt, während seine Verbrecher in Zuchthäusern verwildern und verkümmern, die ihm als eine drückende Last einen Theil seiner ohnedies nicht reichen Hülfsquellen verzehren. — Aber wer wollte deshalb den Deutschen ihren regen Sinn für Humanität absprechen? — Nun denn, so wenden wir uns an Alle, denen Fortschritte in der Humanität als die höchste Aufgabe gelten, besonders aber an Regierungen, Criminalisten, Aerzte und alle Menschenfreunde, die durch Wort und That etwas zur Linderung des physischen und moralischen Elends der Gefangenen und Entlassenen beizutragen Beruf, Kraft und Willen in sich fühlen, ihnen das Werk eines Gelehrten von europäischem Rufe bietend, der seine zwar eigenthümlichen Ansichten aus der genauen Kenntnifs und sorgfältigsten Prüfung der Pönitenzanstalt zu Genf schöpfte, von welcher der grofse Heidelberger Criminalist sagt: „Die Strafanstalt von Genf ist es, welche die höchste Aufmerksamkeit verdient. Schon nach ihrer Anlage als Modification des amerikanischen Systems, den europäischen Ansichten angepafst, seit ihrer Begründung durch gemachte Erfahrungen mannichfach verbessert, mufs sie von allen europäischen Gesetzgebern studirt und zum Muster genommen werden.“ Es verbindet dieses Werk mit der detaillirtesten Darstellung der Pönitenzsysteme im Allgemeinen eine in die Grundsätze und Einrichtungen aller bisher bestehenden Besserungsanstalten, eine auf das innerste ursprüngliche Wesen des Menschen, auf seine Rechte und Pflichten als Staatsbürger und auf den praktischen Nutzen dieser Anstalten begründete Kritik, und kann so mit Recht, mit Mittermaier (siehe Jahrbuch f. Crim.), als das umfassendste und geistreichste aller in und aufser Deutschland über diesen Gegenstand existirenden Werke betrachtet werden.

Bei J. J. Weber in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Tabellarische Uebersicht

des

Justiz-Organismus

der sämmtlichen

deutschen Bundesstaaten.

In alphabetischer Ordnung mit erläuternden Anmerkungen.

Zum Gebrauch für Ober- und Untergerichte, Secretaire, Actuare und Sachverwalter bei denselben.

Von

J. F. Kratzsch.

(278 Seiten in Folio.) Preis 3¾ Rthlr.

Bei der vielfachen, insbesondere seit dem Zollverbande sehr erweiterten Verbindung der deutschen Staaten, bietet dieses Werk

Digitized by Google

dem Staatsbeamten und Geschäftsmann, besonders dem Richter und Advokaten ein unentbehrliches Hülfsmittel dar, um in juridischen, polizeilichen, finanziellen und andern Verwaltungssachen, z. B. in Requisitionsfällen, auch in vielen Privatangelegenheiten sich über die betreffenden Behörden der verschiedenen Staaten und den Instanzenzug zu belehren. Zugleich ist dieses Werk ein wichtiger Beitrag zu der vergleichenden Statistik, deren Studium jedem Candidaten des Justiz- und Administrationsfaches nicht dringend genug empfohlen werden kann. In beider Hinsicht ist das Werk in seiner Anlage nicht blos neu, sondern auch zweckmäfsig entworfen, und in seiner Ausführung, als das erste dieser Art, sehr gelungen. Die Verlagshandlung glaubt es der Beamtenwelt und dem Statistiker empfehlen, und auf einen lichtvoll geordneten Atlas und Schauplatz der deutschen Rechtspflege aufmerksam machen zu dürfen.

Der Verfasser stellt nach alphabetischer Folge in 38 Tabellen die verschiedenen Justizbehörden der 38 deutschen Bundesstaaten dar. Die Rubriken sind der Justizverfassung jedes Staates gemäfs bezeichnet und so geordnet, dafs man von den untern Behörden bis zu der Central-Justizstelle hinaufgeführt wird. Die Anmerkungen belehren geschichtlich-statistisch über Sachverhältnisse, z. B. den Umfang des Geschäftskreises jeder Stelle. Der Verfasser hat bei jedem Staate beglaubigte Quellen und die neuesten Gesetze zu Grunde gelegt, aber auch topographisch-statistische Werke und handschriftliche Mittheilungen von Behörden und Beamten benutzt.

Bei Joh. Ambr. Barth in Leipzig ist erschienen:

K. A. D. UNTERHOLZNER'S

quellenmäfsige Zusammenstellung

der

Lehre des römischen Rechts

von den

Schuldverhältnissen

mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung.

Nach des Verfassers Tode mit einer Vorrede herausgegeben von

Ph. E. Huschke.

2 Bände. gr. 8. 99 Bogen. Rthlr. 7. 18 Gr. (22½ Ngr.)

Theoretiker wie Praktiker werden dieses Handbuch des Obligationenrechtes, eine schöne, reiche Frucht rastlosen Fleifses des verewigten Verfassers, als eine der ausgezeichnetsten Erscheinungen, bestimmt eine fühlbare Lücke in der neueren juristischen Literatur zu füllen, erkennen, und es eines Platzes in ihren Büchersammlungen um so würdiger erachten, als durch sehr billigen Preis die Anschaffung desselben thunlichst erleichtert wurde.

Digitized by Google

genstände behandelt, die in das Geschäftsleben und den bürgerlichen Verkehr tief eingreifen und gleichwohl bisher den schwierigsten Rechtsfragen und Zweifeln unterlagen, welche nur durch ein gediegenes Studium des römischen Rechts und durch vieljährige praktische Erfahrungen so glücklich gelöst werden konnten, als es nach dem Urtheile bewährter Sachkenner dem Hrn. Verfasser gelungen ist.

Bei J. C. B. Mohr in Heidelberg ist erschienen und versendet:

Beleuchtung

der

Verhältnisse deutscher Apotheken

zum

Staate, zur Gesetzgebung und zum Arzte.

Gelegentlich des Entwurfs einer neuen Medicinalordnung für das Grofsherzogthum Baden, unter Mitwirkung des Ausschusses des badischen Apothekervereins, im Auftrage der Plenarversammlung des Vereins verfafst

von

Dr. J. M. A. PROBST,

Grofsh. Bad. General-Apotheken-Visitator, aufserord. Professor der Pharmacie an der Universität Heidelberg und Ehrenmitglied der pharmaceut. Vereine in Deutschland.

gr. 8. Preis geh. 12 Gr. oder 48 kr.

Digitized by Google

XII.

Ueber das Verhältniss der Staatsgewalt zur geistlichen Macht in Toskana.

Von

Herrn Dr. Capei,

Professor der Rechte in Pisa.

Von jeher bemühte sich Toskana, mit weisen Gesetzen das natürliche Bestreben der geistlichen Gewalt zu zügeln, die so gerne ihre Herrschaft, Einfluss und Reichthümer auf Kosten der Staatsgewalt und der Laien zu vermehren sucht. In den Zeiten der Republik gab es Gesetze und Statuten, die dahin zielten, die Ausübung der Gerichtsbarkeit fremder Gewalten, und besonders der geistlichen Macht überall zu hindern, wo sie in dem Staate keine specielle Berechtigung von der obersten Gewalt erlangt hat. Man wollte zugleich verhindern, dafs die Toskaner vor auswärtige Tribunale gezogen würden, und der Bereicherung geistlicher Körperschaften entgegenwirken. Jedermann weifs, wie die Magistrate in jenen Zeiten, sogar manchmal der geistlichen Disciplinargewalt Widerstand leisteten.

Kosmus I., obwohl aus Politik den Päpsten ergeben, gab sich grofse Mühe, seine neue königliche Macht vor jedem Angriff sicher zu bewahren; von diesem Systeme entfernten sich auch die andern Fürsten seiner Dynastie nicht, ausgenommen Kosmus III.; aufserdem vermehrten sich die Verordnungen, die denselben Zweck hatten, unter Franz I, und erhielten ihre Vollendung durch den unsterblichen Peter Leopold I. Deshalb kann man wohl diesen „fürstlichen Philoso-

Digitized by Google

phen den Wiederhersteller der Gesetzgebung über die Gerichtsbarkeit nennen, und als denjenigen Herrscher bezeichnen, der sie ausdehnte, ihr gröfsere Sicherheit gab und sie zu der Höhe erhob, die den Bedürfnissen seiner Zeit und den ihm vorschwebenden Reformen angemessen war. Mit Unrecht aber würde man ihn ihren Gründer nennen; denn schon vor ihm sprach sich in Toskana immer ein gewisses Widerstreben gegen die Anmafsungen von Souveränität der Geistlichkeit aus; und die Behörde, genannt *segretaria del Regio diritto*, wurde schon von Kosmus I. 1540 eingerichtet; der erste Secretär war Lelio Torello, ein bedeutender Rechtsgelehrter seiner Zeit.

Das ganze System der Gerichtsbarkeit beschäftigte sich damit, das Weltliche von dem Kirchlichen wohl zu unterscheiden und zu trennen, um dieses ganz der geistlichen Macht zu überlassen und in seiner vollen Macht das königliche Recht in Bezug auf jenes aufrecht zu halten.

In der folgenden, obgleich kurzen Ausführung wird man besser sehen, wie diese Unterscheidung die Richtschnur und Regel bei jeder Verordnung ist, und eine wohl bestimmte Gränzlinie festsetzt zwischen der Ausübung der geistlichen und weltlichen Macht, und was der Ursprung und der Endzweck der Absichten der Regierung sey.

Damit irgend ein Akt, der von einer auswärtigen, weltlichen oder geistlichen Macht ausgeht, Wirkung haben kann, bedarf er des: *exequatur* [1]), und diese Bestimmung ist schon durch das Florentiner Statut von 1415 gegeben. Diesem Gesetz unterliegen unter andern auch die päpstlichen Breven und Bullen, die Bannschreiben, Verordnungen und alle gedruckten oder geschriebenen priesterlichen Bestimmungen der Toskanischen Bischöfe, die von Kirchenversammlungen getroffenen Einrichtungen, die Capitularbeschlüsse und alle Patente; von diesem Gesetze aber sind alle Akte der geistlichen Macht ausge-

1) Circular vom 18. August 1775, 9. October 1788, 7. Februar 1795.

Digitized by Google

schlossen, die rein geistliche Gegenstände und solche des Gewissens betreffen. Alle Generalvicare, Capitularen und Diener der Kirche müssen durch ein fürstliches Rescript bestätigt werden; denn sie alle üben im Grofsherzogthum Gerichtsbarkeit aus.

Da das Recht zu strafen und Geldstrafen aufzuerlegen dem Staate zugehört, so kann es der Geistlichkeit nicht überlassen werden; deshalb ist es auch den Bischöfen und Klosterprioren untersagt [2]), und die Privatgefängnisse der Bischöfe und Klöster sind gänzlich abgeschafft. Auch die Bestrafung der Geistlichen gehört der weltlichen Macht in Verbindung mit den Bischöfen zu, aufser bei den gewöhnlichen Vergehen, die nur zu ihrer Kenntnifs gelangen, und nur bei Dienstvergehen können die Bischöfe allein Geistliche verurtheilen und ihnen die Ausübung von Büfsungen auflegen, oder sie auf kurze Zeit in ein Kloster verweisen.

Aber auch in den Gränzen dieser Macht ist es ihnen nicht erlaubt [3]) Strafen aufzuerlegen unter dem Vorwande der Ueberzeugung nach ihrem Gewissen, sondern sie müssen die Angeschuldigten einer förmlichen Untersuchung unterwerfen, damit diese des natürlichen Vertheidigungsrechtes sich bedienen können. Da die Geistlichen auch Unterthanen sind, und als solche sowohl gewisse Pflichten als Rechte haben, so müssen sie auch immer auf volle Gerechtigkeit zählen können; deshalb steht es ihnen frei gegen die Mafsregeln der Bischöfe an den Fürsten Recurs zu ergreifen, wenn sie sich von jenen verletzt glauben.

Nicht weniger ist es verboten den einen Toskaner betreffenden, Prozefs vor ein auswärtiges Gericht zu bringen; dieses Verbot steht schon in den Florentiner Statuten 1415 Buch 2, Rubrik 30. Alle privilegirte Gerichtsstände wurden abgeschafft [4]), besonders die der Geistlichen, gleichfalls alle Im-

2) Motuproprio vom 30. Jänner 1793, Kabinetsordre vom 27. Februar 1835.

3) Kabinetsordre vom 17. October 1788.

4) Motuproprio vom 30. October 1784.

Digitized by Google

munitäten, sowohl der Geistlichen selbst, als der geweihten Orte; denn diese gewähren den Verbrechern und Schuldnern nun keine Freistätte mehr.

Die Würde eines päpstlichen Nuntius ist aufgehoben [5]) und derselbe in einen einfachen Geschäftsträger des Römischen Hofes verwandelt worden; auf diese Art haben wir dieses geistliche Gericht des Nuncius nicht mehr, das sonst in vielen Sachen Gerichtsbarkeit ausübte. Man kann sich nun nicht mehr an den heiligen Vater wenden, um Gnade, Dispensationen etc. zu erflehen [6]), ohne zuvor die fürstliche Erlaubnifs erhalten zu haben. Frei ist dagegen der Recurs an den heiligen Stuhl in allen Gewissensfragen, für gewisse Dispensationen und in allen rein geistlichen Sachen. Die Bulle in coena Domini [7]), welcher von den Mediceern widersprochen wurde, ist jetzt in Toskana nicht mehr angenommen; es ist ferner verboten, sie in den Sacristeien angeheftet zu haben, und sie zum Gegenstande des Unterrichtes zu machen.

Den Bischöfen wurde die Gerichtsbarkeit, die sie in Prozessen hatten, genommen [8]) und den weltlichen Gerichten gegeben, die allein vom Fürsten dieses Recht haben; aber auch hier diente die obige Unterscheidung des Weltlichen und Geistlichen als Regel, um zu bestimmen, was der Gerichtsbarkeit der Bischöfe überlassen werden mufs.

Bei den Pfründen unterscheidet man das geistliche von dem weltlichen Verhältnifs. Zu dem erstern gehört die erste kanonische Einrichtung, die Uebertragung der Pflichten und Rechte, welche von dem heiligen Beruf, wozu der Beliehene sich verpflichtet, abhängen u. dgl. m.; deshalb bleibt alles dieses in der ausschliefslichen Kenntnifs der Bischöfe, wie die Sachen der Simonie; denn diese ist nur nach den kano-

---

5) Motuproprio vom 30. September 1788.
6) Rundschreiben vom 11. August 1777, vom 10. Jänner 1781.
7) Rundschreiben vom 11. März 1770 und 4. April 1789.
8) Motuproprio vom 30. October 1784, Motuproprio vom 1. Februar 1793, Rescript vom 15. Mai 1821.

Digitized by Google

nischen Gesetzen eine strafbare Handlung und wird auch mit geistlichen Strafen bestraft. Wie nun diese Fälle der Geistlichkeit überlassen sind, so gehören die folgenden zur weltlichen Gewalt, nämlich: die sich auf die Ausübung des Patronatrechtes beziehen, die Güter der Kirchenpfründen und diejenigen, welche irgend einen andern weltlichen Gegenstand betreffen. Sachen, die sich auf beide Theile beziehen, sind ebenfalls weltlichen Gerichten angehörig.

Dasselbe gilt in Ehesachen; denn auch darin gibt es einen rein geistlichen Theil, wie z. B. das Sacrament, es gibt aber auch einen rein weltlichen Theil, wie die Verlobung, und die Wirkungen der Ehe selbst: so gehören rein nur zur Competenz der Bischöfe die Sachen, welche die Eheverlöbnisse de presenti betreffen, ferner die trennenden Ehehindernisse und ähnliche; auf der andern Seite gehören den weltlichen Gerichten an: die Eheverlöbnisse de futuro, die sich in einfache Verbindlichkeiten auflösen, die Unterhaltung der getrennten Ehegatten, und alle Gegenstände dieser Art.

Endlich entscheiden die Bischöfe noch in Sachen über Gültigkeit der abgelegten Gelübde, über Einrichtung des Gottesdienstes und jeden rein geistlichen Gegenstand.

Die Ausübung der genannten bischöflichen Gerichtsbarkeit ist nach dem Systeme der drei Instanzen geregelt, indem man von dem Urtheile der Bischöfe an die Erzbischöfe Berufung ergreift und, im Fall das erste Urtheil abgeändert wird, die Sache vor einen andern Erzbischof des Grofsherzogthums bringt.

Jene oft angeführte Unterscheidung dient ferner als eine Hauptstütze der königlichen Gerichtsbarkeit; denn indem man von dem Grundsatze ausgeht, dafs bei Kirchenpfründen alles Geistliche den Bischöfen überlassen ist, das Weltliche aber ganz vom Fürsten abhängt, so hat dieser bei Eröffnung von Pfründen oder bischöflichen Einkünften das Recht, sie durch seine Beamten oder besondere Verwalter verwalten zu lassen, indem er zuläfst, dafs die Geistlichen für die geistliche Verwaltung sorgen, wenn es sich um Pfarreien oder Kaplanstellen

Digitized by Google

handelt, das heiſst zu bestimmen, wer statt der fehlenden Pfarrer den öffentlichen Gottesdienst versehen soll. Ferner hat derselbe Fürst das Recht über eröffnete Stellen zu verfügen, und über die Vortheile dieser Verwaltungen, um für die Bedürfnisse der frommen Stiftungen zu sorgen. Aus demselben Grunde gebührt es ihm eröffneten Pfründen Abgaben aufzulegen, nachdam er das Dekret des Bischofs für vollziehbar erklärt hat.

Er dispensirt auch Personen in Bezug auf die Verleihung von Pfründen von Bedingungen oder Erfordernissen, die die Gründer auferlegten; denn es handelt sich darum, von den Verfügungen der Privatpersonen zu befreien, was nur der Herrscher kann.

Um weiter von den Pfründen selber zu sprechen, so ist jede Auflage verboten [9]), wenn man sie zu Gunsten eines Auswärtigen auflegen wollte, und da die Einkünfte in dem Staate bleiben müssen [10]), so kann die Pfründe auf keinen im Auslande Lebenden übertragen werden, und wenn ein Toskaner auswanderte, so würde er der Pfründe, die ihm verliehen ist, beraubt werden. Uebrigens sind bei Uebertragung von Toskanischen Pfründen alle sogenannten Kanzleiregeln und päpstliche Vorbehalte abgeschafft.

Da in Toskana die Extravagante, „ambitiose" nicht angenommen ist [11]), so werden die geistlichen Güter als veräuſserlich betrachtet. Dennoch aber hält man sich an den kanonischen Grundsatz, daſs die Veräuſserung keines Theils der Güter selbst zulässig ist, wenn sie nicht augenscheinlich zu Nutzen der frommen Stiftung gereicht.

Der Fürst ermächtigt zu solchen Veräuſserungen vermöge seiner ihm als fürstliches Vorrecht zustehenden Obervormundschaft über die frommen Stiftungen, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten, die bei Veräuſserung der Güter eines

9) Rundschreiben vom 5. April 1776.
10) Verordnung vom 26. Septemb. 1788, vom 22. Novemb. 1788.
11) Notification vom 28. Aug. 1784.

Digitized by Google

Minderjährigen oder Mündels in Kraft sind, und außerdem nach Vernehmung des Gutachtens des Secretärs der königlichen Rechte, und wenn es sich um Güter, die zum Unterhalt des Bischofs gehören, handelt, wird auch der Staatsprocurator vernommen. Deshalb ist aber Niemand verboten, die päpstliche Genehmigung einzuholen; nur darf dieselbe nicht in dem Veräußerungsakte erwähnt werden.

Nicht nur zur Zeit des Großherzogs Peter Leopold fühlte man den großen Nachtheil, den die allzugroße Bereicherung der Geistlichkeit verursachte, sondern viel früher schon erkannte man den schädlichen Einfluß, und verschiedene Städte und Landschaften Toskanas setzten in ihre besondern Statuten Artikel, um Vermächtnisse und Veräußerungen von liegenden Gründen an geistliche Korporationen zu verbieten oder zu verringern; ein eigentliches Gesetz aber, das die juristischen Personen als unfähig zu solchen Erwerbungen erklärte, erließ Kaiser Franz I. am ersten Februar 1751, und die politischen Zwecke dieses Gesetzes waren 1) die fernere Vermehrung der Güter in todter Hand zu verhindern, 2) die liegenden Gründe und Gelder unter den Laien zu erhalten, und 3) die regelmäßige Erbfolge zu befördern.

Aber dieses Gesetz hatte Fehler und besonders in der Rücksicht, daß es auch weltliche moralische Korporationen und fromme Anstalten, die dem Staate nützlich waren, zum Erwerbe unfähig machte, und daß bei der sehr ungenauen Bezeichnung von todter Hand man leicht durch falsche Auslegung Ausnahmen finden konnte. Wegen des ersteren Fehlers mußte man, da es fromme Anstalten gab, die dem Staate sehr nützlich waren, vielen derselben die gänzliche Ausnahme von diesem Gesetze gestatten; man verfiel nun in denselben Fehler, den man vermeiden wollte. Ferner fanden wegen des zweiten Fehlers die Toskanischen Tribunale, die den Zweck und die Wichtigkeit dieser fürstlichen Verfügung nicht einsahen, einen bequemen und leichten Weg, sie zu umgehen, so daß es keine Schwierigkeit hatte, den Grundsatz aufzustellen, daß das Gesetz von 1751 nicht erkläre, daß die Korporationen, die sich in irgend

Digitized by Google

einem frommen Zweck begünstigen lassen wollten, zum Erwerbe unfähig seyen.

Es mußte daher Leopold I. jene Verordnungen erneuern, und zwar in dem Gesetz vom 2. März 1769, wodurch er, die angegebenen Fehler des vorhergehenden verbessernd, auf eine deutlichere und wirksamere Art die Umgehung jener Grundsätze verbot und Ausnahmen machte, und zwar zu Gunsten der Anstalten der öffentlichen Frömmigkeit, für Aussteuerung, Almosen, Schulen und Erziehungshäuser, geistliche und weltliche Kirchengebäude, indem er sie (unter Vorbehalt der fürstlichen Genehmigung) des Erwerbes für den zwanzigsten Theil einer Erbschaft fähig machte, eben so wenn nicht die Summe von 500 Skudi überstiegen würde, so oft Verwandte des Erblassers bis zum dritten Grade mitgerechnet da wären, und ohne Gränzen, wenn keine Verwadten da wären.

Dieser Fürst mußte ferner erklären, daſs die Ablegung von Gelübden dem bürgerlichen Tod gleich stehe und daſs Mönche vor Ablegung derselben anderweitig über ihr Vermögen verfügen, und daſs sie wie beim natürlichen Tod dasselbe ihren gesetzmäſsigen Erben überlassen müſsten, daſs sie aber durch ihr Gelübde auf immer zur Erbschaft unfähig würden, um zu verhindern, daſs die Mönche nicht als Mittel dienten, die Laien an die todte Hand zu bringen, was ohne dieses vermöge der Verschmelzung der Einzelnen mit der Religion durch die Klostergelübde erfolgt seyn würde. Er regelte die Erbzinsen der todten Hand zum Vortheil der weltlichen Zinspflichtigen, indem er Erbzinsgüter gleichsam zu freiem Eigenthum machte, und so dem öffentlichen Verkehr einen groſsen Theil des Toskanischen Bodens wiedergab, und den Laien Verluste ersetzte, die sie in weniger glücklichen Zeiten erlitten, in welchen viele Grundstücke, die nur unter dem Schutz der damals mächtigen geistlichen Korporationen standen, später mit dem Vermögen derselben vermischt wurden.

Unter den Verbesserungen von Kosmus I. ist eine von groſser Bedeutung für die königliche Gerichtsbarkeit, nämlich daſs er in moralischer und ökonomischer Beziehung die Klöster

Digitized by Google

von der Regierung abhängig machte, durch Ernennung königlicher Beamten, Operai genannt, um dort eingerissene Mifsbräuche abzustellen. Seine Nachfolger gaben diesen Anordnungen gröfsere Ausdehnungen, bis endlich Peter Leopold I. ein vollständiges System [12]) der Gesetzgebung für alle geistlichen Orden machte, indem er sie von der Abhängigkeit von auswärtigen Oberen befreite, und sie von Toskanischen Ordensvorstehern und Bischöfen abhängig machte, sie verpflichtete, jährlich von der Verwaltung ihrer Güter dem Secretär des königlichen Rechtes Rechnung abzulegen, indem er ferner zur Einkleidung und Ablegung der Gelübde ein vorgerücktes Alter bestimmte, und jede Einkleidung ohne vorherige kanonische Erwägung verbot.

Es wurde den Geistlichen verboten [13]), das Amt eines Testamentvollstreckers, Vormundes oder Curators ohne vorherige Ermächtigung zu übernehmen, aufser für Verwandte bis zum vierten Grade, und der Grund dieses Verbotes war, dafs man sah, die Geistlichen würden nach Verwaltung dieses Amtes, dazu aufgefordert, sich weigern von irgend einer Summe Rechnung abzulegen, angebend, sie hätten sie nach dem Willen des Erblassers verwendet, und weil man erkannte, es würde dies ein bequemes Mittel zur Umgehung der Amortisationsgesetze werden, und vielleicht auch noch um sich ungesetzlichen Erwerb zu verschaffen; deshalb wurde eine Verordnung erlassen, man würde im Nothfalle die nöthige Ermächtigung geben, aber nur nach vorher erlangter Gewifsheit, es sey keine Gefahr vorhanden, dafs das Gesetz selbst umgangen würde, mit der Bemerkung, dafs doch jedesmal von der ganzen Verwaltung der Güter Rechnung abgelegt werden müsse.

Noch bemerke ich, dafs wegen des Pfarrzehents Verordnungen ergingen, um ihn zu seiner ursprünglichen Be-

---

12) Rundschreiben vom 26. Sept. 1788, vom 4. 1775, vom 2. Oct. 1788, vom 4. April 1784.

13) Gesetz vom 3. März 1769, vom 9. October 1788.

Digitized by Google

stimmung zurückzuführen; denn er erschien als ungerecht, wenn er gleichsam als Anerkennung der Unterwerfung und Abhängigkeit geleistet wurde (wie es bei den Juden war, die ein System der Theokratie hatten). In Erwägung, dafs er nur als einfache Darreichung von Lebensmitteln, zum Nutzen der Geistlichkeit, im Zustande der Armuth zu rechtfertigen ist, wurde festgesetzt, dafs er nur dann geleistet werden müsse, wenn sich die Armuth der Kirche wirklich herausstellte, und dafs er dann nicht geleistet werden müsse, wenn das reine Einkommen der Kirche in 80 Skudi oder 470 Francs bestände, eine Summe, die nachher noch vergröfsert wurde, und den Bischöfen wurde es zugetheilt, zu entscheiden, wann er zu liefern sey und wann nicht.

Aus dem bisherigen ergibt sich das Verhältnifs, welches in Toskana zwischen der Staatsgewalt und der geistlichen Macht besteht, und eifersüchtig von der ersteren bewacht wird. Die Regierung mufste erkennen, dafs das unvollkommene Eigenthum, wie es bei den in Toskana so häufigen Erbzinsgütern vorkommt, nur dann Nutzen gewährt, wenn dadurch die Bebauung der Ländereien, die den todten Händen gehören, in die Hände der Laien gelangt. Die gegenwärtige Regierung wirkt dahin in doppelter Richtung.

1) Um die Zahl der Erbzins- und Erbpacht-Güter, welche den weltlichen todten Händen gehören, zu vermindern, wurde den Besitzern dieser Güter gestattet [14]), die völlige Befreiung von der Last um einen geringern Preis, als sie ihn zuvor bezahlen mufsten, zu bewirken, so oft es sich um Erbpachtgüter handelt, deren Erbzins nicht 25 Francs oder 30 Toskanische Lire übersteigt. Die Befreiung wird dadurch bewirkt, dafs man den Erbzins zum Kapital mit 4 1/2 Proc. erhebt.

2) Um die Güter, die geistlichen todten Händen gehören, in den Kreis des Gewerbfleifses der weltlichen zu bringen, wurde verkündet, dafs die Korporationen ihre Ländereien in

14) Gesetz vom 21. October 1837, Artik. 4, vom 18. April 1839.

Digitized by Google

Erbpacht geben mufsten; und zu diesem Zwecke sind schon, um die Hindernisse zu beseitigen, mit dem päpstlichen Stuhl Unterhandlungen anhängig.

XIII.

Mittheilung über Dännemarks Criminalstatistik

aus des

Herrn Prof. C. N. David

Beitrag zu Dännemarks Criminalstatistik in Faedrelandet

(Jahrgang 1. Neue Folge. 1839. Nr. 11. 13. 14.)

von

Herrn Dr. Brackenhoeft,

Privatdocenten in Heidelberg.

Der vorbezeichnete Beitrag, gestützt auf die (amtlichen) Criminaltabellen, betrifft die neun Jahre von 1828 bis 1836 einschliefslich, und beschränkt sich, wenigstens in Ansehung der Zahl der Verbrechen überhaupt (denn es findet sich eine Andeutung, dafs nicht bei allen Verhältnissen die Tabellen nach den Oertern gesonderte Angaben enthalten), auf das eigentliche Dännemark (also mit Ausschlufs auch des Herzogthums Schleswig, so wie der Faröer Inseln (?) und Island), angenommen zu einer Volkszahl von ungefähr 1,200000 Seelen.

Die Vergleichung der in jenen Jahren mit höheren Strafen und Bufsen belegten Gesetzesübertretungen ergibt für das Jahr 1836, im Verhältnifs zum Jahre 1828, die bedeutende Vermehrung von 30 Proc. Allein dieser Zuwachs ist kein regelmäfsig von Jahr zu Jahr fortschreitender, sondern spätere Jahre ergeben oft wieder eine geringere Zahl als frühere; es ist nicht dasselbe Verhältniss, wie in England, wo sich

Digitized by Google

die Zahl in den gedachten Jahren von Jahr zu Jahr vermehrt, und das Jahr 1836 im Verhältnifs zum Jahre 1828 einen Zuwachs von 27 Proc. aufzuweisen hat. — So findet sich in Dännemark noch im Jahre 1834 im Verhältnifs zum Jahre 1828 nur eine Vermehrung von 7½ Proc., während sie im Jahre 1832 schon 20⅝ Proc. betragen hat. Gibt dieser Umstand nun allerdings der Hoffnung des Verf. Raum, dafs die Vormehrung nur in zufälligen Umständen, und nicht in dem Volksleben und den damit zunächst zusammenhängenden Verhältnissen ihren Grund habe; so ist doch nicht zu übersehen, dafs sich im Ganzen dennoch immer eine Zunahme in den späteren Jahren zeigt. Dem wahren Verhältnisse kommt man wohl am nächsten, wenn man Durchschnittszahlen für je drei Jahre aufstellt, und das Resultat der ersten drei Jahre zur Grundlage nimmt. Dann ergeben diese jährlich die Summe von 1987⅓, die drei folgenden eine Vermehrung von 20⅝ und die letzteren drei (im Verhältnisse zu den drei ersten) von 15⅛ Proc. Dabei ist dann aber ferner zu berücksichtigen, dafs das Jahr 1831 sich durch eine auffallend grofse, in demselben Maafse nicht wiederkehrende Vermehrung, das Jahr 1834 sich durch eine gleichartige Verminderung auszeichnet; und wirft man diese beiden Jahre aus den beiden letzten Jahresreihen heraus, so ergibt sich für die zweite eine Vermehrung von 16⅝, und für die dritte von 20⅝ Proc. Dieser Zuwachs scheint demnach als ein seit 1830 regelmäfsig fortschreitender betrachtet werden zu müssen. Die folgende Uebersicht, der zugleich die Zahl der, sowohl von Civil- als Militär-Gerichten, bestraften Diebstähle, welche unter der ganzen Summe der Gesetzesübertretungen enthalten sind, so wie die (wie es scheint, ebenfalls darunter begriffene) Zahl der wegen Bettelei und müssigen Umhertreibens oder Vagabondirens (Lösgaengeri) vorgekommenen Fälle nachweist, ergibt die Data für jene Resultate.

Digitized by Google

	Gesetzes-übertretungen.	Dieb-stähle.	Fälle des Bettelns und müssigen Umhertreibens.
1828	1958	834	272
—29	1931	837	260
—30	2073	889	286
—31	2573	1149	415
—32	2367	987	436
—33	2264	836	398
—34	2105	744	380
—35	2318	815	480
—36	2445	1040	377

Von den Gesetzesübertretungen kommen auf die Bevölkerung der Hauptstadt, also auf gegen 10 Proc. der ganzen Bevölkerung, jährlich resp. 27, 31, 31, 28, 28, 31, 30 und 32 Proc.

Die plötzliche Zunahme der Verbrechen im Jahre 1831 erscheint dem Verf. nicht, wie die Collegialzeitung v. 1833 No. 25. angenommen, in den Veranstaltungen begründet, welche damals das Andringen der Cholera hervorgerufen hat, indem nicht die Zahl der Uebertretungen der desfallsigen Vorschriften, sondern vielmehr die der bestraften Diebstähle so grofs ist, dafs sie einen merklichen Einfluſs auf jenen Zuwachs gehabt hat. Vielmehr neigt er sich dahin, eingetretene Erwerbslosigkeit als den Grund dafür anzunehmen, und weist darauf hin, dafs auf die gröfsere Zahl von Uebertretungen, welche die Criminaltabellen der späteren Jahre nachweisen, auch eine strengere Polizeiaufsicht, namentlich in Ansehung der Bestrafungen wegen Bettelei und Umhertreibens, und eine Veränderung in Ansehung des Begriffes desjenigen, was als Gesetzübertretung zu betrachten, nicht ohne Einfluſs geblieben seyn möge. — Namentlich führt die Vergleichung mit Schweden dahin, dafs, obgleich dort die Armuth gröfser und die Liebe zum Trunke häufiger ist, als in Dännemark, dennoch die Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum verhältnifsmäfsig nicht gröfser ist, als hier. Ja die Zahl der Diebereien erscheint vielmehr als geringer. Denn in Schweden sind

Digitized by Google

von 1830 bis 1837 jährlich im Durchschnitte 2274 „Stölder“ und „Snatterier“ bestraft worden, also 2½mal mehr, als in Dännemark Diebstähle, während die Volksmenge in Schweden zu der in Dännemark sich ebenfalls wie 2½ : 1 verhält, aber unter „Snatterier“ mehrere Vergehen begriffen sind, welche in Dännemark zu den Betrügereien gezählt werden. — Auch in Frankreich, wo die Zahl der Diebstähle seit 1826—1836 sich um ⅛ vermehrt hat, ergibt doch das Jahr 1837, wo 17,618 Personen wegen Diebstahl bestraft worden, eine verhältnifsmäfsig geringere Anzahl als in Dännemark. — Einer gründlichen Untersuchung hält der Verf. es werth, weshalb in Dännemark Verbrechen so zahlreich sind, obgleich ein so geringer Theil der Bevölkerung in Städten lebt, Ackerbau das Hauptgewerbe ist, es keine eigentliche Fabrikstadt gibt, man für Volksaufklärung thätig ist, und es deutet ihm auf einen Grundfehler in der ganzen Ausbildung der Zustände hin, dafs Verbrechen und namentlich Eigenthumsverletzungen sich so vermehren, ohne dafs sich ebenfalls eine rasche Entwickelung der bessern Kräfte zeigt, und ohne dafs rasche Entwickelung die Leidenschaften bewegt und die Bedürfnisse vermehrt.

Die schwereren Verbrechen gegen die Person sind dahingegen, nicht blos im Vergleich mit südlichen, sondern auch mit nördlichen Ländern, in Dännemark verhältnifsmäfsig seltener. Denn in jenen 9 Jahren wurde durchschnittlich im Jahre noch nicht die volle Zahl von 6 vorsätzlichen Tödtungen bestraft, in Schweden dahingegen in den Jahren 1830 bis 34 jährlich 52 Mordthaten und Todtschläge. Und dies Verhältnifs stellt sich günstig für Dännemark, wenn man auch 16 in jenen Jahren bestrafte culpose Tödtungen hinzufügt, zu geschweigen dafs in Schweden die Verbrechen gegen die Person noch jährlich durch 7⅗ Vergiftungen (förgöring med förgift) vermehrt werden. — Fälle verheimlichter Niederkunft (Barnefödsel i Dölgsmaal) finden sich in Dännemark jährlich 6, in Schweden 22⅘, was 50 Proc. mehr ergibt. Wenn dahingegen in Dännemark sich jährlich ungefähr 32 Bestrafungen wegen thätlichen Angriffs (Overfald) und Mifshandlungen

Digitized by Google

finden, und in den schwedischen Tabellen unter Verletzung der öffentlichen Sicherheit (Edsörebrott) nur 56, also verhältnifsmäfsig weniger; so ist dabei zu erinnern, dafs in Schweden nicht alle thätlichen Angriffe und Mifshandlungen unter diese Categorie fallen, sondern manche Gewaltthaten, welche in Dännemark zum thätlichen Angriff gezählt, in Schweden als Raufereien (Slagsmaal) behandelt werden, und sich hier noch wegen letzterer viele Bestrafungen jährlich finden, z. B. im Jahre 1827 die Zahl von 2911. — Ferner enthalten die schwedischen Tabellen sehr häufig Verbrechen gegen Eltern und Schwiegereltern, so von 1830 bis 1834 jährlich 141 $^{3}/_{5}$, im J. 1837 — 120, welche in Dännemark höchst selten sind. — Brandstiftungen sind dahingegen in Dännemark häufiger, wo sich durchschnittlich im Jahre 3 $^{1}/_{5}$ Verurtheilungen wegen derselben finden, während sich für Schweden nur die Zahl von 5 ergibt.

Ueber bürgerliche Stellung und sonstige Lebensverhältnisse der Verbrecher geben die dänischen Tabellen keine Auskunft; auch Geschlecht und Alter findet sich nur in Ansehung derjenigen angegeben, welche bei den Civilgerichten und bei dem Polizeigerichte in Kopenhagen (bei letzterm finden sich aber Aufzeichnungen in Tabellen erst seit 1832) wegen Diebstahl, Diebshehlerei, Unterschlagung von Fundgut (mislig Umgang med Hittegods) und Betrügerei verurtheilt sind.

Hiernach ergibt sich, dafs die Zahl der männlichen und weiblichen Verbrecher (von denen erstere vorangestellt sind) betrug: 1828: 770 u. 325; 1829: 815 u. 299; 1830: 893 u. 314; 1831: 1014 u. 386; 1832: 1055 u. 456; 1833: 934 u. 430; 1834: 910 u. 366; 1835: 996 u. 381; 1836: 1140 u. 511. — Als Mittelzahl ergeben sich jährlich 1325 bestrafte Vergehen dieser Art, und davon 939 $^{2}/_{5}$ von Personen männlichen und 385 $^{1}/_{5}$ von Personen weiblichen Geschlechts begangen. Unter 100 Verurtheilten befinden sich also durchschnittlich 70 Männer und 30 Weiber. — Die Zahl der weiblichen Verbrecher ist demnach in Dännemark verhältnifsmäfsig weit gröfser, als in andern Staaten, nicht allein als in Frankreich (81 : 19) und England (82 : 18 oder 84 : 16), sondern

Digitized by Google

auch als in Schweden, wo sich das Verhältnifs wie 86 : 14, und wenn man die Polizeiübertretungen nicht mit in Anschlag bringt, wie 73 : 27 stellt. — Auch wenn man die unter den 1325 Verbrechen in Dännemark mitbegriffenen noch nicht volle 7 Proc. betragenden Fälle des ungesetzlichen Verkehrs (ulovlig Handel), wovon eine überwiegende Zahl auf Frauenzimmer kommt; aufser Betracht läfst, so wird doch das Verhältnifs wenig verändert. Diese Fälle ergeben in den genannten 9 Jahren 559 (davon in Kopenhagen allein 515), wovon 302 auf Männer und 257 auf Weiber kommen; abgesehen von ihnen sind demnach unter 100 Verbrechen 28,3 von Frauenzimmern begangen. Von den Tödtungen in jenen Jahren kommen 31, von den Brandstiftungen 12 auf Frauenzimmer, und dahingegen nur resp. 22 und 19 auf Männer. Von 100 ersten Diebstählen kommen 26,3 (in Schweden 1837 nur 19), von 100 zweiten und dritten Diebstählen 26,8 (in Schweden nur 17,7, und von 100 Mausereien — Snatterier — 23,1) auf das weibliche Geschlecht. — Dies scheint allerdings auf eine gröfsere moralische Verdorbenheit des weiblichen Geschlechts hinzudeuten, als sich in manchen anderen Staaten findet.

Das Verhältnifs der Altersclassen ist nachfolgendes:

Im Jahre	Zwischen 10 u. 15 J.	Zwischen 15 u. 20 J.	Zwischen 20 u. 40 J.	Zwischen 40 u. 60 J.	Ueber 60 J.	Von unbekannt. Alter.
1828	48	90	561	317	76	
—29	30	119	565	253	43	101
—30	49	100	589	300	43	56
—31	65	128	726	323	66	92
—32	105	164	749	342	35	116
—33	71	160	682	284	36	131
—34	76	175	638	244	36	137
—35	91	173	735	257	50	71
—36	117	205	828	312	51	138

In Ansehung der bei dem Polizeigerichte in Kopenhagen bestraften Uebertretungen fehlen indefs für die vier ersten Jahre die Angaben, und in Ansehung der letzten fünf Jahre läfst sich nicht beurtheilen, inwiefern sie wirklich in der

Digitized by Google

Hauptstadt begangen sind. — Die Resultate der letzten fünf Jahre ergeben indefs überhaupt unter 100 Verurtheilten: 6,4 zwischen 10 und 15; 11,8 zwischen 15 und 20; 50,6 zwischen 20 und 40; 20 zwischen 40 und 60 Jahren und 2,9 über 60 Jahre, so wie 8,3 von unbekanntem Alter. — Ueber 18 Proc. sämmtlicher Uebertretungen werden sonach von jungen Leuten unter 20 Jahren begangen (in Schweden 3 Proc. von Personen unter 15 Jahren und von Personen von 15—25 Jahren 28,7, was aber bei der Verschiedenheit der Klassencintheilung keine Vergleichung gestattet — in England nahe an 40 Proc. von Personen unter 21 Jahren); und unter den 460 Uebertretungen, welche in jenen Jahren auf die Altersclasse von 10 bis 15 Jahren kommen, finden sich nicht weniger, als 100 zweite und dritte Diebstähle. Bei dem Eifer, mit dem in Dännemark für den Jugendunterricht gesorgt wird, erscheint dies als ein trauriges Zeichen, dafs die Erziehung damit nicht gleichen Schritt hält, und jene Zahl der wiederholten Diebstähle mag denjenigen zum Bedenken empfohlen werden, welche es läugnen, dafs Dännemarks Gefängnisse die Pflanzschulen des Lasters sind.

Dahingegen ist die Zahl der weiblichen Verbrecher unter 40 Jahren verhältnifsmäfsig geringer, und im höhern Alter verhältnifsmäfsig gröfser, als die der männlichen. Von 100 männlichen sind: 7,3 zwischen 10 und 15; 12,5 zwischen 15 und 20; 51,9 zwischen 20 und 40; 18,3 zwischen 40 und 60; 2,9 über 60 Jahre alt, und 7,1 von unbekanntem Alter. Von 100 weiblichen aber sind: 4,4 zwischen 10 und 15; 10,2 zwischen 15 und 20; 47,3 zwischen 20 und 40; 24,1 zwischen 40 und 60; 3,2 über 60 Jahre alt, und 10,8 von unbekanntem Alter.

Das Verhältnifs der Freisprechungen zu den Verurtheilungen ist geringe, und geringer als namentlich in England und Frankreich. Im Jahre 1828 wurden von 100 Angeklagten 15,7, und in den folgenden acht Jahren durchschnittlich 16 freigesprochen. Jedoch finden sich in den einzelnen Jahren

Digitized by Google

kleine Abweichungen, und das Verhältnifs der Freisprechungen zu den Verurtheilungen ist 1829 wie 1 : 5,57, 1830 wie 1 : 6,36, 1831 wie 1 : 5,86, 1832 wie 1 : 5,10, 1833 wie 1 : 4,47, 1834 wie 1 : 4,57, 1835 wie 1 : 4,61, 1836 wie 1 : 5,44. — Gröfser ist der Unterschied in Ansehung der verschiedenen Verbrechen, und von 100 Anklagen finden sich Freisprechungen: bei vorsätzlicher Tödtung: 35,35, bei Brandstiftungen: 58,11, beim ersten Diebstahl nur 10,50, und dahingegen beim wiederholten Diebstahl 18,53. Natur der Verbrechen und Schwierigkeit des Beweises erklären diese Verschiedenheiten.

Die gröfseren Strafen sind in den letzteren Jahren verhältnifsmäfsig seltner angewendet. Lebensstrafe ist von 1829 bis 1831 ungefähr eben so häufig erkannt als von 1832 bis 1836. Indefs ist diese Strafe durch eine Verordnung vom 4. October 1833 bei manchen Verbrechen, für welche sie früher stattfand, aufgehoben; aber dennoch für mehrere Verbrechen, die von sehr verschiedenen Graden der Gefährlichkeit erscheinen, geblieben, woraus sich erklärt, wie ein Beispiel vorgekommen, dafs ein zum Tode verurtheiltes Frauenzimmer in Folge Begnadigung nur mit 8 Monaten Besserungshaus-Arrest belegt worden. Die Vollziehung der Todesstrafe steht in den gedachten Zeiträumen in demselben Verhältnisse der Gleichzahl. Von in den Jahren 1829 bis 1836 ausgesprochenen 101 Todesurtheilen sind indefs nur 10 vollstreckt, und in keinem Jahre mehr als 2. — Lebenslängliche Festungs- und Zuchthaus-Arbeitsstrafen sind in den vier ersten Jahren durchschnittlich 81, in den fünf letzten dahingegen nur 58mal im Jahre verhängt worden, nämlich: 1828 Festungsarbeit 62 und Zuchthausarbeit 20, 1829: 60 und 14, 1830: 65 und 20, 1831: 53 und 30, 1832: 53 und 13, 1833: 41 und 14, 1834: 30 und 15, 1835: 37 und 14, 1836: 58 und 16; wozu in den Jahren 1831 — 1833 noch fünf Erkenntnisse auf lebenslängliche Raspelhausarbeit kommen. — Zwangsarbeit auf längere Zeit, nämlich von 3 bis 10 Jahren ist durchschnittlich in den vier ersten Jahren 125½, in den fünf letzten nur 87½mal verhängt worden. Die Zahlen der einzelnen Jahre sind folgende,

Digitized by Google

wobei zuerst Festungs-, dann Zuchthaus-, darauf Raspelhaus- und endlich Besserungshaus-Arbeit genannt wird, nämlich 1828: 8 — 1 — 58 — 49; 1829: 8 — 0 — 53 — 46; 1830: 0 — 0 — 66, 54; 1831: 5 — 0 — 96 — 58; 1832: 5 — 0 — 77 — 56; 1833: 1 — 0 — 76 — 53; 1834: 0 — 0 — 18 — 30; 1835: 2 — 1 — 12 — 49; 1836: 2 — 1 — 15 — 40. — Es würde aber ein Fehlschluſs seyn, wenn man deshalb eine seltnere Begehung der gröberen Verbrechen in den letzteren Jahren annehmen wollte. — Zwar sind dritte Diebstähle und Diebstähle mit Einbruch in 1832 bis 1836 seltener (jährlich 57) bestraft, als in den vorhergehenden vier Jahren (jährlich 63¾). Allein zweite Diebstähle sind in den späteren fünf Jahren häufiger (jährlich 133) als in den früheren vier Jahren (jährlich 122) mit Strafe belegt. Diese sind aber nach einer Verordnung vom 14. Mai 1834 aus der Categorie der mit höherer Strafe belegten Vergehen, welcher sie früher angehörten, herausgetreten, indem sie nur noch mit 2 Jahre Besserungshausstrafe belegt werden, und in den letzteren Jahren sind die Freisprechungen wegen angeschuldigter zweiter und dritter Diebstähle um fast 4 Proc. häufiger gewesen, was entweder darin liegen kann, daſs die Verbrecher gröſsere Gewandtheit besaſsen, sich der Verurtheilung zu entziehen, oder darin, daſs die Gerichte strengeren Beweis gefordert haben. — Die Mehrzahl der Verbrechen besteht in ersten Diebstählen, und demnachdie Mehrzahl (auch bei den gewöhnlichen Civilgerichten mehr als die Hälfte) der Strafen in Gefängniſs bei Wasser und Brod oder einfachem Gefängniſs, und auch ihre Zahl ist in den letzteren Jahren gewachsen. Nicht selten, und besonders in den Landdistricten, werden diese Strafen in den Detentionsgefängnissen (Varetaegsfaengsleren) abgebüſst, und es erscheint sonach nothwendig, daſs, bei dem schlechten Zustande dieser, eine Reform des Gefängniſswesens bei ihnen beginne.

Ungeachtet der Zunahme der Zahl der Verbrecher, hat sich die Zahl der Sträflinge vermindert. Letztere betrug am Schlusse des Jahres 1836 in den verschiedenen Strafanstalten 1386, worunter 269 Weiber, nämlich sogenannte Sklaven,

Digitized by Google

oder zu Festungsarbeit Verurtheilte (in Kopenhagen, Kronburg und Nyburg) 558, im Raspelhause zu Kopenhagen 142 (sämmtlich Männer), in den verschiedenen Zuchthäusern (zu Kopenhagen, Moen, Odense, Viborg) 233 Männer und 187 Weiber, und im Besserungshause zu Kopenhagen 184 Männer und 82 Weiber, und von diesen waren verurtheilt, resp. Männer und Weiber: auf Lebenszeit 654 und 138, auf bestimmte Zeit 432 und 126, auf Königs Gnade 31 und 5. — Dahingegen betrug die Gesammtzahl 1828: 1406, und 1834: 1412, wiewohl bei der Volkszählung vom 18. Februar 1834 sie noch zu 1470 angegeben worden. — Die Verkürzung der Strafzeit für den zweiten Diebstahl kann darauf keinen bedeutenden Einfluſs gehabt haben. In den Jahren 1828 bis 1834 ist die Sterblichkeit unter den Sträflingen allerdings groſs gewesen, indem in diesen Jahren 478 mit Tode abgegangen sind. Allein auch von 1834 bis 1836 zeigt sich eine Verminderung, obwohl in dieser Zeit die Sterblichkeit in den Strafanstalten zu Kopenhagen (oder in der Citadelle Christianshavn) nicht groſs gewesen ist, welche Verminderung möglicherweise häufigeren Begnadigungen zuzuschreiben ist. — Die Criminaltabellen geben darüber keine Auskunft, weil sie nur diejenigen Begnadigungen anführen, durch welche sofort nach der Verurtheilung die Strafe gemildert worden, nicht aber die, welche später den bereits in den Strafanstalten befindlichen Verbrechern zu Theil geworden. — In Ansehung dieser Tabellen wird auch der Mangel hervorgehoben, daſs man aus ihnen nicht ersieht, wie viele von jeder der ausgesprochenen Strafarten auf jedes Geschlecht fallen, so wie in Ansehung der Mittheilungen über die Sträflinge, daſs es an Angaben darüber fehlt, wie alt sie sind, ob verehelicht oder ledig, ob sie sich zum erstenmale oder zum wiederholtenmale in einer Strafanstalt befinden, ob die Frauenzimmer auſser der Ehe geboren haben u. s. w.

In Ansehung der Selbstmörder beschränken sich die Angaben früherer Jahre auf deren Zahl und Geschlecht, im Jahre 1835 auf erstere; für das Jahr 1836 hat die Collegialzeitung

Digitized by Google

auch Ort und Zeit der Begehung angegeben. Besonders vermifst man indefs noch immer die so wichtige Angabe des Alters. — Nach der Collegialzeitung ist die Zahl der Selbstmörder in Dännemark verhältnifsmäfsig gröfser als anderswo; es wurden 1836 begangen: 198 Selbstmorde, denen man 35 hinzufügen kann, welche als in Geistesverwirrung begangen anzusehen sind. — Die Vollständigkeit der Angaben über diesen Punkt unterliegt aber hier nicht geringeren Bedenklichkeiten, als die der Angaben anderer Länder. — Es heifst nämlich, dafs von ihnen 41 auf Kopenhagen kommen, was auf 100,000 Einwohner nur 36 Selbstmörder ergibt, während aufser der Hauptstadt auf gleiche Einwohnerzahl 18 kommen. — Sieht man nun auch davon ab, dafs in anderen Hauptstädten 3 bis 4mal so viel Selbstmörder vorkommen, als im übrigen Lande (so auf 100,000 Einwohner in Paris sogar 45 und im übrigen Frankreich nur 6), und davon, dafs in Kopenhagen früher der Selbstmord weit häufiger gewesen ist, so dafs in den Jahren 1796 bis 1805 durchschnittlich 58 auf das Jahr kommen; so ergibt sich doch für 1836 auch eine gröfsere Anzahl von Selbstmördern in der Hauptstadt, wenn man dem Verzeichnisse der Todesfälle in der Coll.-Zeitung von 1838 S. 121 folgt. — Hier werden nämlich für 1836 angeführt: 36 Ertrunkene, 20 Erhenkte, 1 Erschossener, 3 Vergiftete, 27 auf andere Weise durch sich selber oder andere Getödtete, 23 Todtgefundene und plötzlich Verstorbene. — Nun gibt die Collegialzeitung an, dafs 15 Selbstmörder sich ertrunken und 24 sich erhenkt, erschossen oder vergiftet haben. Darnach müfsten nun unter 36 Ertrunkenen 21 Verunglückte, und unter 50 auf verschiedene Art durch sich selber oder Andere ums Leben gekommenen, todt gefundenen und plötzlich verstorbenen Personen nur 2 Selbstmörder gewesen seyn. Dies ist aber keineswegs wahrscheinlich, sondern vielmehr dafs der gröfste Theil jener Zahl von 110 Personen aus Selbstmördern bestanden. Nach der Collegialzeitung ist die Zahl der ertränkten Selbstmörder dreimal geringer als die der erhenkten, während in Frankreich die Zahl der erste-

Digitized by Google

ren die gröfsere ist. — Wiewohl der Verf. nicht jede Verschiedenheit in dieser Beziehung in Abrede stellt, räumt er doch nicht ein, dafs Selbstmord durch Ertränken sich in dem Grade seltener in Dännemark ereigne, sondern findet den Grund jener Angabe darin, dafs man das Ertrinken zu häufig dem Zufalle zuschreibe, während man bei den Erhenkten den Selbstmord annehme, wo der Nachweis einer von anderen verübten Gewaltthat fehle. Die in Deutschland gemachte Erfahrung, dafs im Winter der Selbstmord seltener vorkomme, bestätigt sich auch hier.

XIV.

Ueber Bücherkunde der juristischen Literatur Dännemarks in dem letzten Jahrzehnt.

Von

Herrn Dr. A. L. J. Michelsen,
ordentlichem Professor an der Universität zu Kiel.

In dem vierten Bande der dänischen Zeitschrift für Literatur und Kritik, herausgegeben von Professor Petersen in Kopenhagen, Jahrgang 1840, ist in zwei Abtheilungen eine Uebersicht über die juristische Literatur Dänemarks in dem Decennium 1829 — 39 von dem Dr. Kall abgedruckt, auf welche wir in der Kürze aufmerksam zu machen aus dem Grunde für zweckmäfsig erachten, weil sie sonst manchen deutschen Juristen, die sich für das nordische Rechtsstudium interessiren, gar leicht entgehen möchte. Dieser Rückblick (Tilbageblick) auf die dänische Rechtsliteratur des letzten Jahrzehnts von Herrn Dr. Kall, der selber während dieses Zeitraums durch mehrere juristische Schriften sich bekannt gemacht hat, gewährt aber eine für den Ausländer besondere

Digitized by Google

lehrreiche juristische Bibliographie Dänemarks in der Jetztzeit. Die Menge und Vielseitigkeit der darin aufgeführten und charakterisirten Werke mufs in der That jeden Ausländer, der sich des Umfanges des dänischen Landes erinnert, zur höchsten Anerkennung des äufsern und innern Reichthums zwingen, insofern vom vaterländischen Rechte die Rede ist.

Eine wahrhaft wissenschaftliche Jurisprudenz, so dafs ihre Werke noch heutigen Tages bedeutenden Werth und weit mehr als blos literarhistorisches Interesse haben, begann in Dänemark erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. An der Spitze stehen Stampe und Kofod-Ancher: jener als Interpret und legislatorischer Bearbeiter des vaterländischen Rechts, dieser als Begründer der vaterländischen Rechtsgeschichte. Auch traten damals mehrere fleifsige Sammler auf, welche die zerstreuten Quellen des geltenden Rechts in geordneter Zusammenstellung zur allgemeinen Kunde brachten. Durch solche Vorarbeiten war eine gründlichere und freiere Bearbeitung des gesammten Rechtsstoffes erleichtert, und so trat endlich gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts ein vollständiges Lehrgebäude und System des dänischen Rechts ans Licht, während vorher die Methode in der Behandlung des einheimischen Rechtsstoffes fast lediglich exegetisch gewesen war. Gegen den Schlufs des vorigen Jahrhunderts hin sonderten sich auch schon kenntlich die wissenschaftlichen Bestrebungen auf diesem Gebiete in zwei Hauptclassen, die als die historische und die philosophische bezeichnet zu werden pflegen, und worin der Keim zu den späteren Richtungen der dänischen Rechtsliteratur lag. Davon ist noch eine dritte Classe von juristischen Schriften zu unterscheiden, die nicht in eigentlicher Wissenschaftlichkeit wurzelt, sondern schlechthin dem praktischen Bedarf des täglichen Lebens sich ergibt, indem sie nur darauf ausgeht, den Rechtsapparat aufzustellen. Dieser Zweig der juristischen Schriftstellerei hat allerdings, mit Rücksicht auf den Nutzen und die Unentbehrlichkeit für die Praxis, in Dänemark einen verhältnifsmäfsig sehr grofsen Umfang, und er ist ziemlich unempfindlich gegen den Wandel der Princi-

Digitized by Google

pien, der auf dem Boden der Wissenschaft und Theorie vor sich geht.

In der Wissenschaft zeigten sich dagegen auch in Dänemark in entschiedener Sonderung die beiden Hauptrichtungen, die philosophische und die historische, und jene war, in Folge des Einflusses der kritischen Philosophie und der politischen Umwälzungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts, ein gleichartiger Rationalismus, wie der in Deutschland herrschende. Jedoch in Dännemark bemächtigte er sich eigentlich nur des Privatrechts, während das Staatsrecht überhaupt fast unberührt blieb. Die Einseitigkeit jenes kritischen Rationalismus und philosophischen Formalismus fand auch bei den Dänen im Ganzen in der juridischen Pragmatik einen starken Damm und Gegensatz. Derselbe hielt sich einfach daran, dafs die Gültigkeit des positiven, geschriebenen Rechts schlechthin von seiner Eigenschaft als eines Inbegriffes von promulgirten Regentengeboten abhängt. Dazu trat die Historie, die es sich zur Hauptaufgabe macht, die natürliche Verbindung zwischen den sämmtlichen älteren und neueren vaterländischen Rechtsinstitutionen nachzuweisen. Die neueste Zeit ist auch in Dänemark im Begriff, sich einer Rechtsphilosophie zuzuwenden, die nicht mit abstracten Idealen die Wirklichkeit befeindet und bekämpft, sondern dieselbe geistig zu durchdringen und zu beleben sich bestrebt.

Eine neue Reform erfuhr das Studium und die Literatur der Rechtswissenschaft in Dännemark vor ein paar Decennien zuerst durch einen sehr ausgezeichneten Juristen, dem die Gesetzgebung nicht minder, als die juristische Theorie und Praxis seines Vaterlandes vor allen ihren gegenwärtigen Standpunct zu danken hat. Dieser ausgezeichnete Theoretiker und Praktiker, der neben seinen höchst wichtigen und umfassenden Staatsgeschäften mit einer bewundernswürdigen Productivität die Resultate seiner reichhaltigen Gelehrsamkeit und Erfahrung schriftstellerisch kundgegeben hat, ist Oersted, der unter seinen rechtskundigen Landsleuten als Haupt einer neuen Schule, und von der ganzen jüngeren Generation, obgleich

Digitized by Google

er keine Professur an der Kopenhagener Universität bekleidet hat, als Hauptlehrer ihrer Jurisprudenz beurtheilt und verehrt wird. Die dänische Jurisprudenz hat durch Oersted eine gröfsere Lebendigkeit und Vielseitigkeit gewonnen, neben einer entschieden vaterländischen Natürlichkeit; sie ist vorzüglich eine eigenthümlich dialektisch praktische Bearbeitung und in der That geistig freie Behandlung des gegebenen Rechtsstoffes, die unsern Germanisten manche werthvolle Ausbeute zu gewähren vermag. Falck *) hat besonders schon vor Jahren unsere deutschen Juristen darauf aufmerksam zu machen gesucht.

Kall vertheilt in seinem bibliographischen Ueberblicke die Rechtsliteratur seines Vaterlandes für den gedachten Zeitraum unter folgende Rubriken: I. *Civilrecht* (Civilretten), d. h. Theorie des dänischen Privatrechts, welches in seiner Gliederung als Personen-, Sachen- und Obligationenrecht aufgefafst und behandelt wird. Die Hauptbereicherung der Literatur desselben ist Oersted's Handbuch der dänischen und norwegischen Rechtskultur („Handbog over den danske og norske Lovkyndighed"), welches in sechs Bänden zu Kopenhagen 1835 erschienen ist, und sich als ein Commentar an das bis dahin allgemein gebrauchte Lehrbuch von Hurlig-karl anschliefst. Wir möchten dieses Anschliefsen an ein anderes, jetzt schon veraltetes Lehrbuch und System eigentlich bedauern. Oersted's Handbuch ist kein eignes, vollständiges System des dänischen Privatrechts, sondern vielmehr nach dem Leitfaden jenes Lehrbuches eine Zusammenreihung von einzelnen Berichtigungen, Zusätzen, Ausführungen, Controversen etc. Es enthält aber eine in der Regel vollkommen befriedigende Lösung einer sehr grofsen Menge von einzelnen Rechtsproblemen, und kann daher dem Praktiker den höchsten Nutzen gewähren. Viele darin niedergelegte Ideen und Ansichten sind seitdem in die Gesetzgebung oder Rechtsanwendung übergegangen. Daneben hat Oersted in den

*) Vgl. Kieler Beiträge. Bd. I.

Digitized by Google

verschiedenen, sehr umfassenden juristischen Zeitschriften, die er eine lange Reihe von Jahren hindurch selber redigirte und erst in neuester Zeit an Andere zur Redaction übergeben hat, eine grosse Menge von einzelnen Materien und Fragen des dänischen Privatrechts in speciellen Abhandlungen bearbeitet, auch ein vortreffliches Formularbuch für das juristische Geschäftsleben herausgegeben, welches nicht allein die Formulare, sondern auch klare und eindringliche theoretische Entwickelungen über die darin behandelten Rechtsgeschäfte enthält. Neben Oersted haben durch gründliche Darstellung einzelner Lehren des Privatrechts sich namentlich Algreen-Ussing und Bang hervorgethan, beide jetzt Professoren der Rechtswissenschaft an der Landesuniversität. Letzterer hat auch ein, jedoch noch nicht vollendetes Lehrbuch des Römischen Privatrechts in zwei Bänden für die Studirenden herausgegeben, welches sich zunächst der Savigny'schen Lehre und Schule anschliesst, und als ein Handbuch der römischen Institutionen und Rechtsgeschichte sich charakterisiren lässt. Auch wählte er bei der Bearbeitung des vaterländischen Privatrechts besonders solche Materien aus, die bei fragmentarischer Beschaffenheit und Lückenhaftigkeit des heimischen Rechtsstoffes, ihm einer doctrinellen Nachhülfe und Ergänzung aus der römischen Rechtstheorie fähig und bedürftig schienen, da bekanntlich für die Praxis das römische Recht im Königreiche Dännemark, wie in Skandinavien überhaupt, nicht sanctionirt ist, zum offenbaren Heil für den Staat und für das Volksleben. Die Verdienste Anderer um das dänische Privatrecht in jener Periode übergehen wir mit Stillschweigen, weil uns gröfsere Ausführlichkeit zu weit führen würde. Es folgt

II. *Criminalrecht.* In dieser Disciplin ist für das angegebene Decennium und die neueste Zeit das Handbuch des dänischen Criminalrechts von Algreen-Ussing („Haandbog i den danske Criminalret") das Hauptwerk, in einer zweiten Ausgabe zu Kopenhagen 1831 in 2 Theilen erschienen, welches das Strafrecht im Ganzen systematisch in sehr klarer Darstellung umfafst. Eine dritte Ausgabe, welche zufolge

Digitized by Google

der eingreifenden Criminalverordnungen aus der neuesten Zeit nothwendig geworden ist, hat der Verfasser, jetzt Professor in der juristischen Facultät, neuerdings angekündigt. Es ist dieses Handbuch, zum grofsen Theil aus Oersted's Schriften geschöpft, obwohl es in den kritischen Blättern und Zeitschriften Dänemarks wiederholt scharf angegriffen worden, ein für den praktischen Gebrauch durch seine Anlage und Ausführung sehr geeignetes und daher in hohem Maafse nützliches Werk.

III. *Prozefs.* Dieser Theil der Rechtswissenschaft ist in der gedachten Periode vorzugsweise bereichert und weiter gebracht worden, besonders durch zwei Hauptwerke, die eine wahre Reform der bisher eigentlich ziemlich vernachlässigten dänischen Civilprozefs-Theorie bewirkt, und dieselbe auf eine Stufe der Ausbildung erhoben haben, die keinem anderen Lande irgend nachstehen möchte. Diese beiden processualischen Werke gröfseren Umfanges, die ungefähr gleichzeitig an's Licht getreten, aber beide noch unvollendet sind, führen den Titel: Beiträge zum dänischen Civilprozefs („Bidrag til den danske Civilproces") von Etatsrath J. O. Hansen, wovon das erste Heft 1837 erschien, und Systematische Darstellung des dänischen Prozesses („Systemastik Fremstilling af den danske Processmaade") von den Proff. Bang und Larsen, welche ihr Werk gemeinschaftlich ausgearbeitet, und selbiges sowohl stückweise in der Jur. Tidsskr. Bd. XXIX u. f., als auch in Separatabdruck herausgegeben haben. Zu diesen allgemeinen Werken über die Theorie des dänischen Civilprozesses kommt ferner das in seinem Vaterlande höchst berühmte Werk von Etatsrath Hansen über den Concursprozefs, das Theilungsverfahren und was damit nach dänischer Gesetzgebung und Rechtstheorie im Zusammenhange steht („Fremstilling af det danske Skifteväsen"), dessen dritte, sehr vermehrte Ausgabe (572 S. 8) 1837 erschien. Eine Reihe von processualen Abhandlungen von Oersted, Bang u. a. übergehen wir. Ueber den Criminalprozefs erschien namentlich eine sehr inhaltreiche Dissertation von Prof. Scheel, welche

Digitized by Google

nicht allein das ältere und neuere Recht Dännemarks und Norwegens, sondern auch das römische, canonische und deutsche Recht für ihr Thema berücksichtigt, unter folgendem Titel: De publicis actionibus et inquisitionibus in causis poenalibus, ex praeceptis juris Danici et Norvegici, tam antiqui quam hodierni, nec non ex aliis nonnullis legibus. Hafniae 1836.

IV. *Kirchenrecht.* Hierfür ist das neue Lehrbuch von Rosenwinge, welches sich durch dieselbe Kürze und Vollständigkeit wie seine andern Lehrbücher auszeichnet, so wie dessen neue Sammlung der geltenden Verordnungen über das Kirchenwesen und die damit zusammenhängenden Verhältnisse, zunächst zu bemerken. Ferner eine ganze Reihe von kleineren Schriften über das liturgische Recht und die Liturgie, welche durch die Reform und Revision der Agende und des Rituals, die in Dännemark seit mehreren Jahren im Werke ist, hervorgerufen worden, und unter welchen einige sehr ausgezeichnet, auch von erheblicherem Umfange sind. Aufserdem traten mehrere kirchenrechtliche Monographieen an's Licht, namentlich Fofs über das Gnadenjahr, Engelstoft Geschichte der protestantischen Liturgie in Dänemark u. a. H. Sked besorgte eine eigene Sammlung der Verordnungen und Rescripte, die sich auf die geistliche Amtsführung beziehen etc.

V. *Administrativ-Recht.* Unter dieser Rubrik wird von Kall eine reichhaltige Literatur aufgezählt, namentlich über das dänische Communalwesen von Steenfeldt, Neckelmann, Stoltenberg-Blom u. a., ferner über das Armenwesen, Medicinalwesen in rechtlicher Hinsicht u. s. w.

VI. *Militärrecht*, worüber ein Handbuch von C. N. Petersen („Haandbog i den danske Militärret") in 3 Theilen, auch Sammlungen der betreffenden Verordnungen u. dgl. erschienen.

VII. *Rechtsgeschichte.* Deren Literatur in dem gedachten Jahrzehnt beginnt mit einer Schrift von J. Mandix über Dännemarks Gesetzgebung unter Christian V. (Kopenh. 1831. 336 S. 8), um den Uebergang des dänischen Staats aus der älteren Rechtsverfassung nach ihren einzelnen Verzweigungen

Digitized by Google

in die neuere nachzuweisen. Allein diese Schrift des übrigens verdienstvollen, greisen Verfassers hat den Erwartungen, die man von einer solchen Monographie zu hegen berechtigt war, nicht entsprochen. Dagegen ist auf diesem Gebiete der Literatur die Hauptleistung die ausgezeichnete dänische Rechtsgeschichte von Kolderup-Rosenvinge (Kopenh. 1831—32, 2 Thle.), in ihrer zweiten, wesentlich vermehrten und verbesserten Auflage oder eigentlich Umarbeitung, unter dem Titel „Retshistorie," während die erste Ausgabe noch den altbergebrachten Titel „Lovhistorie," d. h. Gesetzgeschichte, beibehalten hatte. Dazu kommt von demselben gelehrten Verfasser eine Reihe von rechtshistorischen Aufsätzen über einzelne Punkte, die er in der „Juridisk Tidsskrift" mittheilte, und seine Fortsetzung der Sammlung der altdänischen Gesetz- und Rechtsbücher, von der zuletzt die treffliche Ausgabe des Jütschen Lovs erschien, welche nicht blos den altdänischen, sondern auch den alten lateinischen und plattdeutschen Text nach den besten Codices liefert. Neben diesen höchst verdienstlichen rechtshistorischen Arbeiten von Prof. Rosenvinge sind für den angegebenen Zeitraum mehrere sehr lobenswerthe Abhandlungen von W. Jacobsen, damals Assessor im Obergericht, besonders hervorzuheben. Wir nennen unter diesen Abhandlungen, die sich durch ungemeine Gründlichkeit auszeichnen und fast ganz aus ungedruckten, archivalischen Quellen mit dem mühsamsten Fleifse geschöpft sind, namentlich die Geschichte des dänischen Steuerwesens im sechszehnten Jahrhundert (Kopenh. 1833. 321 S. 8), welche tiefe Blicke in die Verfassung und Verwaltung des Königreiches für jenes Zeitalter eröffnet. — Eine höchst bedeutende Leistung auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte ist ferner die grofse Ausgabe der ältesten isländischen Rechtssammlung, der sogenannten Graugans, worüber auch in der Jurid. Tidsskr. mehreres geschrieben wurde. Wir wollten dieser Erscheinung jedoch nur obenhin erwähnt haben, da ihr bereits vor Jahren in verschiedenen deutschen Literaturblättern die gebührende Aufmerksamkeit und Anerkennung zu Theil geworden ist.

Digitized by Google

VIII. *Staatsrecht und Politik.* Mit Rücksicht auf diesen Kreis der juristischen Literatur wird von Kall a. a. O. mit Grund die Bemerkung vorangestellt, dafs sich in demselben die meiste Lebensfrische und Bewegung kundgegeben habe. Dies ist eine Folge der Einführung der Rathstände, die eine bedeutungsvolle Epoche in der Entwickelung der socialen Verhältnisse und Belebung des öffentlichen Geistes bildet. Hauptsächlich war aber auf diesem Gebiete die Journalistik wirksam, die in Kopenhagen seit Einführung der berathenden Stände einen ähnlichen Charakter angenommen hat, wie in Paris. Die in den Tagesblättern gegebenen zahllosen Beiträge zur vaterländischen Staatsrechts-Theorie und Politik, oft sehr geistreich und mit vielem Witz abgefasst, sind von den entgegengesetztesten Richtungen und dem verschiedensten Werth. Es hat aber sowohl der Absolutismus, als der Constitutionalismus und Liberalismus in eigenen Journalen sein Organ. Was das Endresultat der eingetretenen Gährung seyn wird, das wollen wir hier nicht prophezeihen. Auch die Zahl der erschienenen Brochüren staatsrechtlichen und politischen Inhalts für das genannte Decennium ist sehr grofs, und wird von Kall a. a. O. vollständig aufgeführt oder literarisch nachgewiesen. Gruppirt man sie ihrem Gegenstande nach, so beziehen sie sich vornehmlich auf die Ständeinstitution, auf die Prefsfreiheit, auf das Verhältnifs des Königreiches zu den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Daneben sind einige sehr lehrreiche historische Abhandlungen in Bezug auf die alte Verfassung und das ehemalige Staatsrecht des Reiches an's Licht getreten, besonders von Prof. Larsen über die Reichstage und den Reichsrath der Vorzeit, wie über die Theilnahme der Könige Dännemarks an der Rechtspflege.

IX. *Praktische Anweisungen. Präjudicatensammlungen. Gesetzsammlungen.* Dafs diese Rubrik besonders reichhaltig ist ausgesteuert worden, haben wir schon oben im Allgemeinen angedeutet. Da aber die hierher gehörigen, sehr verschiedenartigen Literaturerzeugnisse mehr nur den inländischen Praktiker, dagegen den Ausländer wenig interessiren, so wollen

Digitized by Google

wir darauf nicht weiter eingehen, vielmehr auf Kall's Verzeichnifs a. a. O. verwiesen haben.

X. *Allgemeine Rechtslehre.* Diese rein wissenschaftliche Rubrik ist dagegen in jenen zehn Jahren weit weniger, und in der That etwas zu dürftig bedacht worden. Das rechtsphilosophische Studium hat sich in Dänemark durchaus an die Rechtsphilosophie der Deutschen angelehnt, was sicherlich auch — die Sache nicht aus einem subjectiv deutschen Gesichtspunkte, sondern rein objectiv aufgefafst und beurtheilt — im Allgemeinen keinen Tadel verdient. Eine Folge davon war es aber, dafs bis in die neue Zeit die Kantische Periode mit durchgemacht ward, in neuester jedoch auch schon zum Theil die Richtung ist eingeschlagen worden, welche die deutsche Philosophie jetzt genommen hat. Fribert gab 1824 eine dänische Uebersetzung des Naturrechts von Groa heraus, C. Nyholm 1837 ebenfalls eine Uebersetzung des Vernunftrechts von Rotteck. Spuren des Einflusses der Hegel'schen Rechtsphilosophie gewahrt man in neuester Zeit in einzelnen Abhandlungen.

XV.

Altnordisches Kirchenrecht.

Nogle Bemärkninger om det hemmelige Skriftemaals Anvendelse i Norden af J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. (Einige Bemerkungen über die Anwendung der geheimen Beichte im Norden.) Kopenhagen 1841.

Angezeigt

durch

Herrn Professor Dr. Michelsen in Kiel.

Diese kurze Abhandlung des geehrten Verfassers, der sich bekanntlich um die Quellen und die historische Auffassung

Digitized by Google

und Erklärung des dänischen Rechts sehr grofse Verdienste erworben hat, enthält einen ungemein interessanten Beitrag zur Kunde des altdänischen, oder vielmehr des altnordischen Kirchenrechts überhaupt. Sie beabsichtigt zunächst die Auslegung und Erläuterung eines Kapitels in dem alten Schonischen und Seeländischen Kirchenrechte, welches die Bestimmung enthält, dafs wenn jemand insgeheim ein Verbrechen begangen und deshalb dem Priester gebeichtet habe, bevor er vor Gericht verklagt worden, so solle er durch das von dem Priester darüber abgelegte Zeugnifs der gerichtlichen Klage entgehen. Schon Kofod Ancher, der Vorgänger Rosenvinge's, als ruhmvoller Rechtshistoriker seines Vaterlandes, hat zur Erklärung dieser merkwürdigen Bestimmung auf das Capitulare Karls der Grofsen für die Sachsen, welches in der neuen Ausgabe von Pertz monum. Germ. Tom. III. p. 49 Capitulare Paderbrunnense genannt und mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 785 oder etwas später gesetzt worden, aufmerksam gemacht, worin es heifst: „Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonio sacerdotis de morte excusetur."

Rosenvinge knüpft hieran einige gehaltvolle Bemerkungen über das Verhältnifs zwischen Kirche und Staat, wie es sich im Mittelalter überhaupt, besonders aber im Norden, während des Mittelalters darstellt. Die geistliche und weltliche Macht scheinen sich in den früheren, roheren Jahrhunderten im Ganzen gleichsam freundschaftlich die Hand gereicht zu haben, um gemeinschaftlich für den schönen Zweck, welcher die Bildung und Entwicklung eines christlichen Staates war, zu wirken. Diese erhabene Einigkeit und Einheit spiegelt sich in der Gesetzgebung Karl des Grofsen und seiner unmittelbaren Nachfolger ab, vielleicht noch mehr in der englischen Gesetzgebung Kanut's des Grofsen, die sich ganz vorzüglich durch ihren religiösen Charakter auszeichnet. In jenem Zeitalter aber wurde die Gewalt der Kirche zu strafen auch ein höchst wohlthätiges Mittel, um Verbrechen zu ver-

Digitized by Google

hüten und den Ausbruch wilder Leidenschaften zu zügeln. In jenen Jahrhunderten, in welchen die weltlichen Gesetze selbst die gröbsten Verbrechen nur mit Geldbufsen bedrohten, und im Allgemeinen jeder Verbrecher, wenn er nicht auf frischer That ergriffen war, durch Flucht oder Reinigungseid sich der Strafe zu entziehen vermochte, wurde die weltliche Macht in der Befestigung und Erhaltung der bürgerlichen Sicherheit durch die Kirche und Kirchenzucht sehr stark unterstützt. Bedeutsam war damals insonderheit der Einfluſs der geistlichen Sende oder Synodalgerichte, von deren Verfahren uns schon Regino in dem zweiten Buche seines Werkes de disciplina ecclesiastica sehr lehrreiche Nachrichten gibt.

Was aber die altnordischen Synodalgerichte oder Bischofsthinge betrifft, so scheint es nach den alten Kirchenrechten Norwegens und Schwedens unzweifelhaft, dafs in denselben nur die offenkundigen Verbrechen und Laster zur Verhandlung kamen. Das alte Ostgothische Gesetz Schwedens insbesondere spricht auch ziemlich umständlich von der Ohrenbeichte. Ebenfalls in mehreren anderen altschwedischen Rechtssammlungen kommen hierher gehörige Bestimmungen vor. Nach diesen Gesetzesstellen aber liegt es klar vor, dafs die Befreiung von der Strafe, welche mehrmals demjenigen verheifsen wird, der seine Sünde dem Priester gebeichtet habe, nur die kirchliche Strafe und die Synodalgerichte betrifft, so dafs in jener Bestimmung des alten Schonischen Gesetzes, der wir oben gedachten, ursprünglich kein Eingriff in die weltliche Strafgewalt liegt. Aber in der Folge wurde es anders, als auch im Norden jene denkwürdigen Conflicte zwischen Staat und Kirche entstanden, die namentlich auch in Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Königen und ihren Vögten auf der einen und den Bischöfen und ihren Officialen auf der andern Seite sich äufserten. Da blieb auch der Mifsbrauch alter Satzungen von Seiten der Kirche nicht aus. In den altnordischen Gesetzen finden sich keine allgemeinen Bestimmungen,

Digitized by Google

welche zwischen der Strafgewalt des Staats und der Kirche eine Grenze zögen. Der Versuch, den König Heinrich II. von England in dieser Hinsicht machte, in den bekannten Clarendonschen Artikeln von 1164, mißlang dermaßen, daß er für Andere nicht versuchend war. Indessen einzelne, auf eine solche Grenzbefestigung Bezug habende Bestimmungen, welche jedoch die geistliche Gerichtsbarkeit in hohem Grade erweitern, finden sich in mehreren der alten skandinavischen Rechtssammlungen, die Rosenvinge vorlegt und interpretirt. Sie sind bemerkenswerth mit Rücksicht auf die Anwendung und den Einfluß der Ohrenbeichte im Mittelalter, wie überhaupt nur das Eingreifen der Kirche in die Staatsverhältnisse und bürgerlichen Beziehungen in jenem Zeitalter zu beleuchten. Sie enthalten zum Theil eigenthümliche und so detaillirte Normen, wie man sie im canonischen Rechte und in den Schriften der alten Canonisten de poenitentia nicht antrifft.

XVI.

Der neueste Gesetzesvorschlag, den französischen Staatsrath betreffend.

Von

Herrn Rauter,

Decan der Rechtsfacultät in Strassburg.

(Schluß des Aufsatzes Nro. IV. im vorigen Hefte.)

Wir haben schon gesagt, daß der Staatsrath der consularischen oder kaiserlichen Constitution zufolge das ausschließliche Recht hatte, die Gesetzesvorschläge (immer unter der Firma der Regierung) an das gesetzgebende Corps oder an den Senat zu bringen, so wie auch die Conflicte zwischen der

Digitized by Google

gerichtlichen und der Verwaltungs-Gewalt zu entscheiden. Jene erstere Attribution fiel natürlich weg durch die Einführung des durch die Charte aufgestellten Parlaments oder gesetzgebenden Corps, bestehend aus den drei collectiv zusammenhängenden Behörden, den zwei Kammern und dem Könige; die zweite Attribution hielt sich nur als Convenienzmittel aufrecht. Alle Conflicte, d. h. die Fälle, wo die Verwaltungsbehörde und die Justizbehörde zu gleicher Zeit dieselbe Sache zu entscheiden zu haben meinen, gehören zu denjenigen Ereignissen (es sey denn, dafs sie aus der Luft gegriffen wären), wo sich offenbar die Wahrheit darthut, dafs in der moralischen und juristischen Welt, so wie in der physischen Natur, alle Trennungen und Eintheilungen nur Nothhülfen sind, dafs sie aber eigentlich die unterligende Materie nicht erschöpfen. „Die regierende Gewalt theile sich in die verwaltende und in die gerichtliche und beide seyen von einander getrennt;“ ist bälder gesagt als ausgeführt, wenn ein Streit entsteht über die Frage: Gehört diese oder jene Sache vor die eine oder die andere Behörde? welche Behörde soll entscheiden? Entweder hat diese Oberbehörde einen gerichtlichen, d. h. von der Staatsgewalt unabhängigen Charakter: alsdann ist Gefahr da, dafs sie wirkliche Verwaltungssachen, in welchen das allgemeine Interesse vorwiegend ist, an sich ziehe und ohne Rücksicht auf das Staatsinteresse entscheide; dafs sie in jedem Falle das Amt der Regierung usurpire. Oder jene Behörde hat einen administrativen Charakter, und dann ist Gefahr da, dafs daher Privatjustizsachen von Beamten, also von Nichtrichtern, entschieden werden. Der einen Theorie nach mufs hier füglich die Regierung den Ausschlag geben können und in diesem Sinne nahm die Sache auch der Ministerrath der Restauration und entschied dafs eine königliche Ordonnanz die Conflicte heben solle, nur solle die Ordonnanz in vollem Staatsrath erlassen seyn; man wollte so durch Beiziehung dieses immer respectablen, wenn gleich nicht durch die Charte anerkannten Corps, dem Volke eine Gewähr gegen Willkühr und Uebereilung geben.

Digitized by Google

Obigem zufolge ist also dieses die Stellung und der Bestand des französischen Staatsraths *): Aufser den jeweiligen Ministern (acht an der Zahl) sind dreifsig Staatsräthe vom König ernannt und nach Gefallen widerruflich; zur Ernennung sind keine andern Bedingungen erforderlich, als die; französischer Bürger zu seyn; dreifsig Maitres des requêtes; achtzig Auditoren; um Auditor zu seyn, mufs man den Grad eines Licentiaten der Rechte erhalten haben. Natürlich sind die Maitres des requêtes und die Auditoren widerruflich, wie die Staatsräthe. Sie haben sich übrigens nur mit Vorbereitungsarbeiten zu beschäftigen; die Auditoren haben nur eine Berathungsstimme (voix consultative), und zwar nur in den Sachen, über die sie Bericht erstatten; die Maitres des requêtes haben eine solche Stimme in allen Sachen, deren Berathung sie beiwohnen, und eine entscheidende Stimme (voix deliberative), d. h. eine solche, die mitzählt, in denjenigen Sachen, in denen sie Bericht erstatten. Der Siegelbewahrer, Minister der Justiz, ist Präsident des Staatsraths; dabei besteht noch ein Vice-Präsident, den der König unter den Staatsräthen ernennt. Selten präsidirt der Siegelbewahrer, und noch seltner wohnen die andern Minister den Sitzungen bei.

Der Dienst des Staatsrathes ist entweder der ordentliche oder der aufserordentliche. Im ordentlichen Staatsrathsdienste stehen oben bezeichnete Räthe, Maitres des requêtes und Auditoren. Im aufserordentlichen Staatsdienste stehen die, welche der König eigends dazu berufen hat, sey es als Conseillers d'Etat oder als Maitres des requêtes; sie tragen dem zufolge den Titel als Conseillers d'Etat oder Maitres des requêtes en service extraordinaire. Solche aufserordentliche Mitglieder können bis zur Zahl von einem Drittel die jeweilige Versammlung ausmachen, doch ist dies nicht der Fall, wenn sich's um eigentliche Streitsachen zwischen der Regierung und Privatpersonen handelt**); in diesen Fällen sitzen blos Mitglieder

*) Ordonnanz vom 18. Sept. 1839.

**) Voriges Heft, p. 37.

Digitized by Google

des ordentlichen Staatsrathes. Dem Gegenstande nach bezieht sich die Befugniss des Staatsraths entweder auf Verwaltungssachen in engerm Sinn, d. h. auf Nichtstreitsachen, wo es also blos darauf ankommt anzuordnen, oder auf Streitsachen. Natürlich ist bei den erstern die Anwendung eigentlich ein Gutachten, da alle befehlende Gewalt in Verwaltungssachen dem Könige, und in seinem Namen den Ministern zugehört. Zu diesem Behuf ist der Staatsrath in fünf Ausschüsse (Comité's) eingetheilt, nämlich: 1) der Gesetzgebung, 2) des Kriegs- und des Seewesens, 3) des Innern und des öffentlichen Unterrichts, 4) des Handels, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten, 5) der Finanzen.

Was die Streitsachen anbelangt, welche ausnahmsweise vor die Verwaltungsjustiz, wie sie anormal genannt wird, gehören, so werden sie freilich auch nur unter der Form eines Gutachtens durch den Staatsrath abgethan, aber es ist moralische und politische Regel für die königliche Regierung diese Gutachten unter der Form einer königlichen Ordonnanz zu bestätigen und zu verkündigen. Meistens kommen die Sachen unter der Firma einer Appellation vom Spruch der untern Verwaltungsbehörden an den Staatsrath; in gewissen Fällen urtheilt er in erster und letzter Instanz; er ist nach den verschiedenen Fällen zugleich Cassations- und Revisions-Gerichtshof. So ist er das erstere in Beziehung auf den Rechnungsgerichtshof (Cour des Comptes). Auch die Attributionsconflicte kommen in dieser Form vor den Staatsrath, und werden in derselben Weise entschieden. Was nun diese Conflicte insbesondere anbelangt, so kann freilich vermittelst derselben geschehen, dafs ein von einem königlichen Appellhof in letzter Instanz ergangenes Urtheil vom Staatsrath nicht sowohl cassirt und annullirt, aber, was dem Effect nach eben so viel ist, als nicht existirend (*non avenu*) erklärt wird. Der hier mögliche Mifsbrauch, sonst häufig, kann nun freilich, seit der Ordonnanz vom 1. Juni 1828, selten mehr eintreten; in jedem Fall ist es eines von denjenigen Ereignissen, wo sich, wie schon gesagt, in der menschlichen Gesellschaft, wie in der

Digitized by Google

willenlosen Natur, die Wahrheit darstellt, dafs die Welt ein Totales ist, über welches Eintheilungen nur eine beiläufige Kraft zu üben vermögen; das berühmte Princip der Theilung der Gewalten mufs demnach hier dem Princip der Einheit der Regierungsgewalt unterliegen *).

Bei der Uebersicht, die über den Dienst des Staatsraths vorliegt, kann auch einer ganz gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn, dafs die Beifügung von aufserordentlichen Staatsräthen zu den im ordentlichen Dienst stehenden, etwas für die Unabhängigkeit der Administrativjustiz gefährliches darzubieten scheint, und diese Gefahr, die vor der Ordonnanz von 1819 noch gröfser war, ist noch grofs genug. Auch der Justizminister, als er am 1. Februar 1840 den neuesten Gesetzesvorschlag über den Staatsrath der Deputirtenkammer vorlegte, gestand dies ein, bemerkend, dafs durch jene Ordonnanz die Regierung vorläufig so viel möglich einer Unbill habe abhelfen wollen, welche vorher noch gröfser und in der vorhergehenden Sitzung als unerträglich war bezeichnet worden. Denn vor besagter Ordonnanz war der Beitritt

*) Ein Beispiel einer Streitsache, welche der Administrativ-Justiz revindicirt wurde, beut der Proceis dar, den vor wenigen Jahren die Stadt Strafsburg gegen die Staatsdomäne führte, welche das königliche Schlofs zu Strafsburg zufolge des Gesetzes in Besitz nehmen zu können geglaubt hatte, welches, die Civilliste des jetzigen Königs ordnend, in den der Krone zum Eigenthum übergebenen liegenden Gütern jenes bis jetzt darunter begriffene Schlofs nicht mitgenannt hatte. Es war dasselbe von der Stadt dem Kaiser Napoleon zu einer *kaiserlichen* Residenz geschenkt worden. Die Stadt begehrte von dem Tribunal in Strafsburg gegen die Staatsdomäne die Aufhebung der Schenkung wegen Nichterfüllung der Bedingung oder des Modus, unter dem sie geschehen war. Die Regierung erhob den Conflict unter dem Vorwand, dafs, da es sich um den Effect eines kaiserlichen Decrets (das die Schenkung angenommen) handele, die Tribunalien incompetent seyen. Eine königliche Ordonnanz, im Staatsrathe erlassen, billigte den Conflict. Freilich gewann später die Stadt den Proceis vor dem Staatsrath selbst, vor welchem die Streitsache anhängig gemacht worden.

Digitized by Google

von Staatsräthen im außerordentlichen Dienst ganz von der Willkühr der Minister abhängig, so daß diese nach ihrer jeweiligen Meinung über eine Sache im Staatsrath eine eigentliche Commission aus ihnen bilden konnten.

Das Comité der Gesetzgebung war eine Neuerung, welche die Ordonnanz von 1839 eingeführt. Dasselbe sollte regelmäßig über die Gesetzesprojecte befragt werden, welche die Regierung den Kammern würde vorlegen wollen, eine Vorsicht, welche seit der Charte von 1814 ganz abgekommen war, was denn auch so viele Gesetzesvorschläge zur Folge hatte, die des Einklangs mit den allgemeinen Principien der Landesgesetzgebung ermangelten. Augenscheinlich haben die Minister, ganz in der Activ-Verwaltung begriffen, die Muße nicht, noch haben ihre Bureaux die Uebersicht, noch die Kammern selbst die Ruhe, welche nöthig ist, ein Gesetz von einigem Belang für ein Land abzufassen, das eine alte, weit ausgedehnte, durch viele tausend gesellschaftliche Verhältnisse, Gewohnheiten, Maximen und Gesetze beherrschte Gesellschaft einschließt; dazu ist nur ein bleibendes Corps fähig, das, neben dem Thron stehend, aus Männern besteht, welche sowohl in den Geschäften erfahren, als auch mit den allgemeinen Grundsätzen der politischen und Civil-Verfassung vertraut sind und alle vorkommenden Sachen, sowohl in ihrer speciellen Bedeutung, als in ihrer allgemeinen Beziehung, zu beurtheilen fähig sind. „Vielleicht," hatte 1833 Hr. Lacave-Laplagne, der der Deputirtenkammer Namens der dazu ernannten Commission über das damals vorgeschlagene Gesetz, den Staatsrath betreffend, Bericht erstattete, gesagt: „Vielleicht hätte man die Unvollkommenheiten vermieden, die bisweilen die Gesetzesvorschläge in ihrer Abfassung darboten, welche Ihrer Berathung vorgelegt wurden, wenn man sich öfters der Wissenschaft und der Erfahrung eines Corps bedient hätte, welches ehemals in dieser Rücksicht so glänzende Dienste geleistet hatte" *).

*) Wir haben im vorigen Hefte die Versuche angeführt, welche

Digitized by Google

Das Gesetzesproject, welches die Siegelbewahrer im Februar 1840 vor die Deputirtenkammer brachte, sollte die Ordonnanz von 1839 in ihren wesentlichen Bestimmungen sanctioniren. Es sollte insbesondere ein für allemal dem Streit ein Ende machen, welcher sich über die contentiöse Jurisdiction des Staatsrathes erhoben hatte, da viele die königlichen Ordonnanzen, welcher im Staatsrath und ordentlicher Weise, seinem Gutachten zufolge, erlassen, Administrativ-Streitsachen im eigentlichen Sinne entschieden, d. h. solche, wo die Regierung zugleich als Privatinteresse Parthei und als Regierung einer Privatperson rücksichtlich eines von dieser geltend gemachten Privatrechts gegenüberstand (z. B. der Kriegsminister im Streit mit einem Liferanten, der die Ausrüstung eines Armeecorps übernommen hatte, oder der Finanzminister im Streit mit einem ehemaligen, in Pension gesetzten Beamten über den Belauf seiner Pension), wo nicht der Form, doch der Sache nach als Urtheil ansehen, die gegen den Sinn der Charte durch amovibele Richter erlassen wären.

Das Gesetz sollte auch noch insbesondere, wie schon bemerkt worden, die Art bestimmen, wie die im aufserordentlichen Dienst sich befindlichen Staatsräthe an den Berathungen Theil nehmen könnten und überhaupt diesen aufserordentlichen Dienst reguliren.

---

unter der Restauration gemacht worden, dem königlichen Staatsrathe das Recht die Gesetze auszulegen zu verschaffen. In dem im Gesetz am 16. September 1807 vorhergesehenen Falle war dies wirklich auch gelungen; dergleichen Ordonnanzen im Staatsrath deklarirt, entschieden definitiv über den Sinn des Gesetzes, über dessen Bedeutung der Cassationshof und drei Tribunalien oder Gerichtshöfe in der nämlichen Sache in Streit geriethen; allein unter dem Ministerium Martignac (1828) hob ein Gesetz diese Befugnifs förmlich auf. und ein Gesetz von 1837 gab dem Cassationshof die Befugnifs, in einem solchen Falle auch über den Rechtspunct zu entscheiden. Was die andere Befugnifs zur Interpretation anbelangt, wovon am nämlichen Ort die Rede war, so blieb es beim Versuch, den Hr. Peyronnet gemacht und seit der Juliusrevolution hat Niemand mehr daran gedacht, sie für den Staatsrath in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Das Project selbst war in drei Titel vertheilt, gemäfs den drei Haupt-Gesichtspunkten, von welchen aus die Regierung die betreffenden Materien betrachtete, nämlich der Bestand oder die Zusammensetzung des Staatsraths, dessen Functionen, die Form seiner Arbeiten.

Der Bestand des Staatsraths sollte im Wesentlichen derselbe seyn, der durch die Ordonnanz von 1839 bestimmt war. Der Unterschied zwischen dem ordentlichen und dem aufserordentlichen Dienst war beibehalten, nur das Amt eines Staatsraths im ordentlichen Dienste war unvereinbar erklärt mit jedem andern Verwaltungs- oder gerichtlichen Dienste. Die Staatsräthe und Maitres des requêtes sollten zwar amovibel seyn, gleichwohl sollte keiner anders als durch eine königliche Ordonnanz entlassen werden können, und nicht ohne dafs der Minister-Präsident dem Staatsrath den Antrag dazu gemacht und der Conseil der Minister sein Gutachten darüber abgegeben. Was die Auditoren anbelangt, so sollte die Liste derselben alle Jahre durch eine königliche Ordonnanz neu aufgesetzt werden; diejenigen Auditoren, welche sich nicht darauf befänden, sollten aufhören Auditoren zu seyn; diejenigen, welche schon drei Jahre Dienst hätten, sollten blos durch eine königliche Ordonnanz entlassen werden können. Das Gesetzproject sagte nichts darüber, wer die Mitglieder des Staatsraths ernennen sollte; da einem Artikel der Charte zufolge der König überhaupt zu allen Aemtern ernennt, so war eine Verfügung darüber unnöthig. Die Chefs der Abtheilungen in den Ministerien sollten auch in den aufserordentlichen Dienst des Staatsraths gezogen werden können; aufserdem konnten dazu nur die höhern Beamten, bis auf die Maires der Städte, von dreifsigtausend Seelen Bevölkerung gelangen; die richterlichen Magistratspersonen konnten es durchaus nicht. Nicht ohne einige Scheu schlug die Regierung vor, dafs es ihr erlaubt bleiben solle, den Abtheilungschefs der Ministerien den Titel als Staatsrath oder als Maitres des requêtes zu geben; denn die Vergeudung jener Titel, welche bisweilen zu Gunsten solcher Personen, die natürlich durch

Digitized by Google

ihre obgleich etwas subalterne Stellung vielen Einfluss auf die Minister haben, stattgefunden, hatte heftigen Tadel erfahren. Der Siegelbewahrer entschuldigte die Verfügung damit, dass er sagte, einestheils sey die Theilnahme jener Angestellten an den Arbeiten des Staatsrathe sehr nützlich, ja fast nothwendig, da sie am besten die Natur der laufenden Geschäfte kennen, und andererseits würde eine untergeordnete Stellung im Staatsrathe ihnen die Unabhängigkeit rauben, die sie nöthig hätten, um ihre Meinung frei zu sagen.

Wie wir gesehen, sollte die Regierung nicht mehr solche Personen, welche dem activen Staatsdienst fremd sind, zum ausserordentlichen Dienst im Staatsrathe berufen können, wie dies vorher geschehen; sie verzichtete auf dies Recht, um den Klagen vorzubeugen, welche die Ausübung desselben erregt hatten. Wir werden bald sehen, dass, gleichsam aus Geist des Widerspruchs, die Commission der Deputirtenkammer darüber eine andere Meinung äusserte.

Indem es auf diese Art der sogenannten öffentlichen Meinung nachgab, hoffte das Ministerium von derselben und der Deputirtenkammer die Concession der Vermehrung des Staatsraths von vierundzwanzig auf dreissig Räthe zu erhalten. Denn wenn wir oben diese Zahl als durch die Ordonnanz von 1839 festgesetzt angegeben, so war sie gleichwohl nur halb eingeführt, da der König höchstens durch eine Ordonnanz die Zahl der Mitglieder des Staatsrathes vermehren, aber denselben keine Besoldung zusichern konnte. Ja sogar war, und nicht ohne Grund, getadelt worden, dass die Regierung zum Staatsdienste berufe, ohne zugleich eine Besoldung dafür festsetzen zu können, und so das Land gegen die Titulare in eine falsche Stellung bringe. Der Siegelbewahrer gab als Beweggrund zu jener Vermehrung die Nothwendigkeit an, welche eines Theils aus der Anhäufung der Geschäfte und andern Theils aus der Verminderung des Personals des ausserordentlichen Dienstes hervorgehe. Wenigstens fünf Comité's, das Comité, das die Administrativprocesse instruire, nicht mitgerechnet, seyen vonnöthen, um die verschiedenen, den ministeriellen

Digitized by Google

Departementen entsprechenden Vorarbeiten, zu besorgen, und auch so, und mit Hülfe der auf zwanzig herabgesetzten ausserordentlichen Mitglieder gehe der Dienst nur mühsam vorwärts. Die Vermehrung der Geschäfte gehe nicht allein hervor aus der Vermehrung der in die ursprünglichen Attributionen des Staats einschlagenden Fälle, als z. B. die anonymen Gesellschaften (Sociétés anonymes) für Betreibung von Industrie- oder Handelszweigen, sondern auch aus den zahlreichen Gesetzen, welche seit der Julius-Revolution zu ihrer Vollziehung die Berathungen des Staatsrathes erfordert hätten, wie die Gesetze über die Verfassung der Gemeinden, über die Verfassung der Departemente, über die Nationalgarde, über die Gemeindewege, über die Entziehung des Eigenthums öffentlichen Nutzens halber; auch könnten die aufserordentlichen Mitglieder natürlich nicht ins Comité der Administrativ-Justiz berufen werden.

Die Functionen des Staatsraths theilte das Project in solche, welche rein administrativ, und in solche, welche contentiöser Natur seyen. Alle Sachen sollten vom ganzen Staatsrath in pleno entschieden werden. Jedoch könnte eine königliche Ordonnanz nach Anhörung des Staatsraths eine Geschäftsordnung aufstellen, in welcher gewisse, nicht contentiöse, Sachen blos der Untersuchung eines der Comité's überlassen wären. Die Gegenstände nichtcontentiöser Natur sind nicht alle benannt worden, nur die wichtigsten mit Beisatz des: *et aliae causarum figurae;* man fürchtete mit Recht den einen oder den andern in den Gesetzen bezeichneten auszulassen. Im übrigen sind sie in obligate und facultative eingetheilt, unter die ersteren gehören die Ordonnanzen allgemeiner und reglementarischer Natur (reglemens d'administration publique), unter die andern die Entscheidung über die Seeprisen (prises maritimes). Der Minister führte zur Begründung dieser Attribution, welche eher der contentiösen Jurisdiction des Staatsraths zuzukommen schien, die Betrachtung an, dafs die Materie der Seeprisen überwiegend politischer Natur sey, und also die discretionäre Gewalt der Regierung ganz in Anspruch nehme; deshalb

Digitized by Google

müsse auch die Instruction der Sache durch ein besonderes Comité geschehen, welches durch eine königliche Ordonnanz ernannt werden sollte. Die Berathung der Gesetzprojecte ist blos facultativ in dem Sinn, dafs die Minister über die Zulassung dieser Berathung entscheiden.

Was die äufsere Form der Arbeiten des Staatsraths betrifft, so versteht sich, dafs die Sitzungen desselben in blos administrativen Sachen nicht öffentlich sind; dies geht so sehr aus der Natur der Sache hervor, dafs das Gesetz es nicht einmal sagt. Das Recht zur Stimmgabe ist so, wie es durch die Ordonnanz von 1839 bestimmt worden.

Die contentiösen Attributionen, welche der Gesetzesvorschlag der bestehenden Gesetzgebung gemäfs aufzählt, werden, was die Instruction anbelangt, durch ein besonderes sechstes Comité besorgt, dessen Arbeit dem Staatsrath in pleno und in öffentlicher Sitzung vorgelegt wird. Die Partheien vertheidigen sich hier schriftlich. Ein Maitre des requêtes versieht die Functionen der Staatsbehörde, und die Advokaten am Cassationsgerichtshof versehen den officiellen Dienst von Advokaten und Procuratoren. Der Vicepräsident des Staatsraths präsidirt ordentlicher Weise. Ein Maitre des requêtes macht den Vortrag über die Arbeit des Comité's. Nach dem Vortrag werden die Advokaten angehört, und nach diesen die Staatsbehörde. Man hatte durch die Einführung dieses temporären Regierungscommissärs die Form der Verhandlung der in den Gerichten üblichen näher bringen wollen; freilich ist neben amoviblen Richtern ein Staatscommissär etwas anormales. Diese Form datirt schon vom Ende des Jahrs 1830, wo eine königliche Ordonnanz sie einführte. Obgleich die Advokaten zu mündlichen Bemerkungen (*observations*) zugelassen werden, und obgleich diese Bemerkungen leicht zu Plaidoyers sich ausdehnen, so ist doch hier so wenig als vor dem Cassationsgerichtshof (und zum Unterschied von der in den eigentlichen Tribunalien üblichen Form) der Procefs ein mündlicher; die eigentliche Discussion ist schriftlich und für die Sache oder für den contradictorischen Charakter der Entscheidung ist es

Digitized by Google

gleichgültig, ob eine mündliche Vertheidigung stattgefunden hat oder nicht.

Der Staatsrath kann in den contentiösen Sachen nur dann entscheiden (als projet d'ordonnance royale), wenn wenigstens fünfzehn Staatsräthe gegenwärtig sind; wir haben schon gesagt, dafs zu diesem Dienst nur ordentliche Staatsräthe zugelassen werden. Im übrigen sollte nach dem Gesetzesproject kein anderer Unterschied zwischen der Behandlung der contentiösen und nichtcontentiösen Sachen stattfinden; der Siegelbewahrer erklärte frei, dafs die von vielen begehrte Constituirung eines wahren Administrativ-Gerichtshofs, sey's im Staatsrath, sey's aufser demselben, constitutionell unmöglich sey, indem auch bei den contentiösen Administrativsachen der administrative Charakter überwiegend sey und also das Princip der königlichen Praerogative, welche allein die Executiv-Gewalt besitze, so wie das Princip der Verantwortlichkeit der Minister durch die Aufstellung einer inamovibeln Administrativ-Behörde gleich gefährdet oder verletzt seyn würden.

Wir wollen nun darstellen, welches die Meinung der Commission war, welche die Deputirtenkammer zur Untersuchung dieses Gesetzprojects ernannte.

Die Commission stattete im Juni 1840 durch Herrn Dalloz ihren Bericht ab. Sie nahm blos den Theil des Vorschlags an, welcher den Bestand des Staatsraths betraf; über die Art aber, wie derselbe zu functioniren habe, war sie anderer Meinung. Von der Idee ausgehend, dafs die Administrativ-Justiz so viel möglich nach Art der Civil-Justiz verwaltet werden sollte, und in der Unmöglichkeit einen Theil der Staatsräthe inamovibel zu machen oder ein besonderes administratives Tribunal zu errichten, oder die contentiösen Attributionen des Staatsraths dem Cassationsgerichtshof zuzuweisen (lauter Vorschläge, die in ihrem Schoofse entstanden waren), stellte sie endlich mit geringer Mehrheit ein neues System auf, welches ohngefähr auf das alte kaiserliche hinauslief, insofern nämlich dieses letztere dem *Comité du contentieux* die Entscheidung der contentiösen

Digitized by Google

Administrativsachen, freilich unter kaiserlicher Bestätigung, beigelegt hatte. Nur um einen gewissen Parallelismus durchzuführen, wies sie, indem sie die Section du contentieux aufstellte, welche im Ganzen die jetzigen Attributionen des Conseil d'Etat en matière contentieuse, und wie wir sehen werden, mit *eigner* Jurisdiction haben sollte, die Administrativsachen einer eignen Section des Staatsraths zu, und stellte über beide die Versammlung des Plenums, nicht aber als in allen Fällen revidirende Autorität, sondern als in rein administrativen Fällen revidirend und in den contentiösen Materien die äussere und innere Form der Entscheidung untersuchend. Der Recurs hierzu an das Plenum sollte nur von Seiten des Staats genommen werden können, jedoch könnten die Parteien interveniren, und in diesem Falle träfe auch sie die ergehende Entscheidung. Wird die Annullation ausgesprochen, dann gibt die allgemeine Versammlung ein Gutachten in diesem Sinn und nimmt eine königliche Ordonnanz dieselbe an, so entscheidet diese entweder zugleich die Sache wieder auf das Gutachten des Plenum, oder sie verweist dieselbe vor die competente Behörde, welche also wieder die Section du contentieux seyn kann. Gewisse Streitsachen, welche eher die Competenz oder Form betreffen, als da sind die Conflicte, die Autorisation zur Anklage der Agenten der Regierung, so wie die Klagen über Misbrauch der geistlichen Gewalt von Seiten der Geistlichen (*appel comme d'abus*), der Recurs auf Cassation gegen die Sprüche der Cour des Comptes, entscheidet die allgemeine Versammlung in erster und letzter Instanz.

Jenes Bedürfnifs aber, die Entscheidung der administrativen Justiz so viel möglich auf die Bedingung immovibler Richter zurückzuführen, suchte die Commission so zu befriedigen, dafs sie vorschlug, der Section du contentieux eine *Jurisdiction propre* zu geben, welche also gleich den Tribunalien definitiv entscheidet; ihre Entscheidungen sollen deswegen auch arrêts genannt seyn. Sie wären demnach durch sich selbst executorisch und unterlägen nicht der Annahme durch eine

Digitized by Google

königliche Ordonnanz. Was die Inamovibilität der Räthe anbelangt, so schlug die Commission einen Mittelweg ein. Erkennend, dafs hier eine eigenthümliche Inamovibilität unmöglich sey, stellte sie den Grundsatz auf, dafs die Mitglieder der Section du contentieux nur auf ihr eigenes Begehren in die Section administrative versetzt werden könnten, und dafs, im Fall die Regierung das ihr bleibende Recht, sie ganz zu entlassen, würde ausüben wollen, dieselben ihren Titel und den dritten Theil der Besoldung behalten sollten.

Es ist nicht wahrscheinlich, dafs die Regierung in diesen *messe termine* würde eingegangen seyn. Der Vorschlag kam aber nicht zur Discussion in der Kammer, und indem wir dieses schreiben, kündigt man wieder einen neuen Gesetzesvorschlag an, diese Materie betreffend.

XVII.

Der Stand der Ehrenbürger in Rufsland

von

Herrn von Wolfeldt,
kaiserl. Assessor des liefländ. Hofgerichts.

In dem kaiserlichen Manifeste vom 10. April 1832 wurde zur dauernden Feststellung der Rechte und Vorzüge des Bürgerstandes, und weil das, den Städten und Städtebewohnern verliehene Statut, von 1785 in verschiedener Hinsicht seine Angemessenheit zu der gegenwärtigen Lage der Dinge verloren, in dem Bürgerstande ein neues Verhältnifs eingeführt, welches der Kaiser den Stand der Ehrenbürger benannte.

Die Rechte, welche dieses neue Verhältnifs dem Bevorzugten gewährte, sind: 1) Befreiung von der Personalie, oder

Digitized by Google

sogenannten Kopfsteuer, — 2) Befreiung von der Pflicht zum Militärdienste, — 3) Befreiung von körperlicher Strafe bei verübten Verbrechen, — 4) die Berechtigung auf Gemeinde-Aemter in den Städten, die nur der ersten und zweiten Kaufmannsgilde zustehen, — und 5) das Recht zum Gebrauch des Prädicats „Ehrenbürger." Uebrigens sind die Vorrechte des Ehrenbürgers von den Handelsberechtigungen der Gilden getrennt, da letztere separat durch Erlegung gewisser Abgaben erworben werden können.

Das Recht des Ehrenbürgerthums wird entweder nur für die Person des Bevorzugten, oder auch erblich, für die Nachkommenschaft desselben erworben, und finden für jede dieser Erwerbsarten eigene Voraussetzungen statt.

I. Persönliche Ehrenbürger können werden:

a) Diejenigen, welche Attestate über einen völlig absolvirten academischen Cursus, oder als graduirte Studenten und als Candidaten haben, wobei denselben das ihnen als solchen zuständige Recht auf den Eintritt in den Staatsdienst bleibt.

b) Künstler freien (nicht leibeignen) Standes, welchen von den Academien der Künste ein Attestat über vollendeten Cursus, oder gehörig gemachtes Examen ertheilt worden, desgleichen die, welche zwar nicht in der Academie der Künste erzogen, welche aber ein Diplom als academische Künstler erhalten haben.

Wenn es nicht schon im Auslande bekannt seyn sollte, so erlaubt sich Referent hier eine kleine Abschweifung, um zu berichten, dafs in Rufsland alle staatsbürgerliche Würden nach gewissen Classen abgemessen sind, welche in der sogenannten Rangtabelle Peter des Grofsen vom 24. Januar 1722 in 14 Classen, nämlich von der 14., als der obersten bezeichnet sind, die aber ihren Maafsstab im Militär-Rang finden, dergestalt, dafs zwar die Benennung im Civildienst für jede Classe eine eigene ist, jedoch mit einem Militär-Rang correspondirt, so z. B. ist im Civildienst die unterste 14. Classe, der Rang eines Collegien-Registrators, gleich dem

Digitized by Google

ersten Officiersrang, Fähnrich, im Militär, die erste Classe Militär, General-Feldmarschall gleich dem Amte des Reichs-Canzlers im Civildienste.

Ob nun wohl auch die Staatsämter bisher einen gewissen Rang hatten, so war doch das Avancement in dem Classen-Rang für die Staatsbeamten nur durch die Zeit ihres Dienstes und der Würdigkeit in derselben bedingt. Gegenwärtig aber ist von dem Statute vom 10. April 1832 für jedes Staatsamt eine Classe nach der oben bezeichneten Rangtabelle festgesetzt, und nunmehr darf in ein Amt nur ein solcher eintreten, der selbst schon einen Classen-Rang von höchstens zwei Stufen niedriger, als das ihm zu ertheilende Amt hat, und weiter kann ein solcher Beamte nicht avanciren, als eine Classe höher, wie das durch ihn besetzte Amt. — Mit allem diesem correspondirend, stehen auch die den Studirenden bei ihrer Absolution von den Universitäten, nach Maafsgabe der mit ihnen veranstalteten Prüfungen, ertheilten gelehrten Grade, gleichfalls in einer von jenen Classen der Rangtabelle und hierauf will der, unter Litt. *a.* bemerkte Vorbehalt der Berechtigung zum Eintritt in den Staatsdienst für einen graduirten Studenten etc., auch wenn er persönlicher Ehrenbürger geworden, hindeuten.

c) Aufser denen unter *a.* und *b.* bezeichneten Berechtigten kann das persönliche Ehrenbürger-Recht auch auswärtigen, nicht zur russischen Unterthanschaft gehörigen: Gelehrten, Künstlern, handelnden Capitalisten und Eigenthümern bedeutender Fabriken und Manufacturen ertheilt werden, wenn ein Ministerium, des von denselben erwarteten allgemeinen Nutzens wegen darauf antragen sollte, in welchem Falle dem solchergestalt Ausgezeichneten das persönliche Ehrenbürger-Recht durch einen besondern Ukas ertheilt wird.

II. Das erbliche Ehrenbürgerthum ist entweder schon durch die Geburt angefallen, oder kann erworben werden.

Digitized by Google

1) Durch die Geburt sind erbliche Ehrenbürger: die Kinder derer, welche das erbliche Ehrenbürgerthum erhalten haben, und die Kinder der persönlich Adeligen.

In der ad *b.* dieses Berichts gemachten Anmerkung ist der Classification der amtlichen Würden in Rußland erwähnt worden. — Jede der 14 Rang-Classen gibt dem Gewürdigten den Adel, indessen bis zur achten Classe nur den persönlichen Adel, welcher nicht auf die Nachkommen desselben übergeht. — Die achte Classe, Collegien-Assessoren im Civildienst gleich dem Major im Militärdienst, gibt den erblichen Adel für die ganze Nachkommenschaft, obwohl im Militärdienst schon der erste Officiersrang nach der Adelsordnung den Erbadel mit sich bringt. — Die ad 1. hieselbst gedachten Kinder der persönlich Adeligen, welchen durch ihre Geburt schon das Recht auf das erbliche Ehrenbürgerthum angestammt ist, sind nun die Kinder der im Classen-Rang bis zur achten Classe exclusive dieser stehenden Beamten. Außer diesen aber gehören noch die Kinder der Prediger hierzu, da zwar die Prediger keinen Classen-Rang, dennoch aber durch ausdrückliches Gesetz den persönlichen Adel haben.

2) Erworben kann das erbliche Ehrenbürgerthum werden:

a) Von Kaufleuten, wenn sie die Würde eines Commerzien- oder Manufactur-Raths erhalten haben — wenn ein Kaufmann durch einen russischen Orden begnadigt ist — und wenn eine Kaufmannsfamilie fortwährend 10 Jahre in der ersten oder 20 Jahre in der zweiten Gilde gewesen, ohne zu falliren oder gerichtlich der Ehre beraubt zu seyn, — wobei der etwanige Wechsel in beiden genannten Gilden, insofern nichts ändert, als 2 Jahre der zweiten Gilde für ein Jahr der ersten Gilde gerechnet werden.

b) Von persönlichen Ehrenbürgern für Auszeichnung in Wissenschaften und schönen Künsten.

a) Wenn sie auf einer russischen Universität ihren Cursus beendigt, ein Examen gemacht oder gelehrte Grade

Digitized by Google

erhalten gehabt, unbeschadet des Rechts zum Eintritt in den Staatsdienst und Erwerbung des Adels.

β) Wenn Zöglinge der Academie der Künste oder auch andere Künstler ein Diplom der Academie erhalten haben, und sie 10 Jahre nach der Ausstellung dieses Diploms von einem Ministerio für besondere Auszeichnung zum Erhalt des erblichen Ehrenbürgerthums präsentirt werden.

γ) Wenn ausländische Gelehrte, Künstler, Capitalisten und Eigenthümer von bedeutenden Manufacturen und Fabriken, entweder 10 Jahre lang als persönliche Ehrenbürger in russischer Unterthanschaft gelebt, für sich selbst und ihre Nachkommen, oder, wenn sie zwar nicht den Unterthanseid geleistet haben, aber 10 Jahre persönliche Ehrenbürger gewesen, für diejenigen ihrer Kinder, welche in die russische Unterthanschaft eingetreten sind.

Persönliches und erbliches Ehrenbürgerthum können auch Hebräer erwerben für aufserordentliche Verdienste und besondere Auszeichnung in Wissenschaften und Künsten, und in Fällen, welche in der Hebräer-Verordnung vom 4. April 1835 bezeichnet sind; jedoch erfolgt ihre Erhebung immer nur auf besondere kaiserliche Ukasen, während die übrigen Confessionarien ihre desfallsigen Gesuche mit Anschlufs der Documente für ihre Berechtigung an die Reichsheroldie einreichen und diese dem dirigirenden Senate solche vorträgt, der für das erbliche Ehrenbürgerthum ein Diplom, für das persönliche aber nur ein Attestat an den Gewürdigten extradirt.

Durch Urtheil und Recht und Verlust des guten Namens, wie durch böslichen Bankerot, wird auch die Würde des Ehrenbürgerthums verloren, doch bedürfen dergleichen Gerichtsurtheile zu ihrem Effect der Prüfung und Bestätigung des Senats nach der gewöhnlichen Procedur in Criminal-Sachen. — Durch Eintreten in solche Handwerkszünfte, die nach dem Gesetz nicht mit der Einschreibung in die Gilden

Digitized by Google

verbunden sind, und durch den Eintritt in Verhältnisse des Hausgesindes hören einige der Vorrechte des Ehrenbürgerthums auf, doch bleiben einem solchen die Befreiungen von Körperstrafen, Kopfsteuer und der Militärpflichtigkeit und bei dem erblichen Ehrenbürgerthum bleiben auch in solchen Fällen den Nachkommen eines dergleichen Dienstboten etc. alle Rechte des erblichen Ehrenbürgerthums salvirt.

Die Abgaben, welche für die Erlangung der Würde eines Ehrenbürgers erlegt werden müssen, sind in einem, das Statut begleitenden kaiserlichen Manifeste bestimmt und betragen:

1) Für ein Diplom zum erblichen Ehrenbürgerthum: 100 Rubel Bank-Assignationen für das Diplom selbst — 800 Rubel Bank-Assignationen zum Behuf eines Capitals zu verschiedenen, für Handel und Gewerbe nützlichen Einrichtungen und 200 Rubel Bank-Assignationen für die wohlthätigen Anstalten des Gouvernements, woselbst der Gewürdigte verzeichnet worden.
2) Für Attestate zum persönlichen Ehrenbürgerthum nur die Hälfte jener Gefälle zu denselben Zwecken.

Gelehrte und Künstler erlegen aber eins für alles für Diplome 100 Rubel und für Attestate nur 50 Rubel Bank-Assignationen.

Digitized by Google

XVIII.

Blicke auf die neuesten Schriften über römisches Recht in Frankreich.

Von

Herrn Geh. Hofrath Dr. Warnkönig
in Freiburg.

---

1. *Essai sur l'histoire du droit privé des Romains par A. Guérard. Paris* 1841. 1 *B.* 8. *pp. I—XX*, 1—496.

Seit der kritischen Bearbeitung der ältern römischen Geschichte durch Niebuhr gehören bekanntlich die Untersuchungen über den Ursprung des ältesten römischen Rechts zu den beliebtesten und anziehendsten. Die meisten deutschen Civilisten haben sich mehr oder weniger damit beschäftigt, und wenn auch die Ergebnisse ihrer Forschungen oft nur die waren, dafs sie sagten: es liefse sich über den Rechtszustand der Römer vor den zwölf Tafeln mit Gewifsheit nichts behaupten, so haben sie doch immer irgend einer Hypothese gehuldigt. Die Herleitung des alten Rechtes der Quiriten aus etruskischen Quellen hat, da sie von Niebuhr ausging, allgemeinen Beifall gefunden, jedoch auch immer ihre Gegner gehabt, unter welchen Hugo der beständigste blieb. Allgemein hielt man indessen das älteste römische, noch in den XII Tafeln sanctionirte Recht für patricischen Ursprungs.

Wir erhalten nun in dem vorliegenden Buche eines zum erstenmal als civilistischer Schriftsteller auftretenden scharfsinnigen und geistreichen Franzosen, des Herrn Guérard — welcher mit dem bekannten Mitgliede der Académie des Inscriptions gleichen Namens, nicht dieselbe Person ist —

Digitized by Google

eine eigne sehr ausführliche Abhandlung über die Quellen und die Entstehung dieses alten Rechtes und seine Umgestaltung durch die zwölf Tafeln. Die mit eben so grofser Feinheit als umfassender Gelehrsamkeit vertheidigten Ansichten desselben sind neu, ingeniös und der eben genannten Auffassungsweise geradezu entgegengesetzt, beruhen aber lediglich auf Conjecturen, deren Kühnheit überrascht und nicht selten Staunen erregt — den Leser mächtig anspricht — jedoch wenig überzeugt. Herr Guérard erscheint als vertraut mit den Untersuchungen der deutschen Geschichtschreiber, Philologen und Juristen über die von ihm behandelte Periode der römischen Rechtsgeschichte, er beurkundet eine genaue Kenntnifs der griechischen und römischen Klassiker, benutzt mit Selbstständigkeit die Resultate älterer Schriftsteller, z. B. Pastoret's in seiner Histoire de Legislation und tritt daher auch nicht ohne Selbstgefühl, jedoch ohne Anmafsung auf, um seine Theorie durchzuführen.

Eigentlich beschränkt der Verfasser sich auf die Genesis des altrömischen Familienrechts, das er indessen als den Mittelpunkt und die Grundlage des ganzen älteren Privatrechts der Römer ansieht und behandelt. Er fragt, wie kamen die Römer zu dem auf die strenge *potestas* des Hausherrn (d. h. auf die manus mariti, die patria potestas und das mancipium) sich stützenden Familienrecht? Da sie selbst sagen (z. B. Gajus I. 55 und 108 und nach ihm Justinian), dafs bei keinem Volke aufser ihnen sich diese eigenthümliche *patria potestas* vorfinde, so will der Verfasser die Ursache dieser Eigenthümlichkeit genau kennen. Von selbst führt die Forschung hierüber auf die Frage: ob sie aus altpatricischem Rechte hervorging oder plebejisch war? und so erweitert sich der Kreis seiner ganzen Untersuchung über die constituirenden Elemente des ältesten römischen Rechts. Er führt dessen Geschichte dann bis nach den 12 Tafeln fort, d. h. bis zur Zeit, wo der Charakter des römischen Rechts ein anderer wird. Das ganze Werk zerfällt in 6 Bücher, deren Inhalt wir in Kürze hier angeben wollen.

Digitized by Google

Eine Einleitung eröffnet das Ganze. S. 1 — 46. Im Buche I. wird die Entstehung der Urstadt Roms, nämlich des oppidum Palatinum, erzählt und das erste Recht seiner Bewohner im Gegensatze des Rechts der Völker des Alterthums nachgewiesen (S. 47 — 110). Die Gründer Roms sind nach Herrn Guérard Siculer, also ein pelasgisches Volk gewesen, welches nach der Unterjochung ihres Stammes durch die Aboriginer, durch deren Mischung mit jenen die Lateiner entstanden waren, den Namen Römer erhalten hatte. Sie bewohnten als Hirten und Krieger den palatinischen Hügel und bilden als Ramnes die ersten Patricier — also die den Staat gründende und ihn beherrschende Classe. Der Beweis dieser Behauptung wird S. 53 — 61 geführt und der etruskische Ursprung Roms bekämpft und verworfen. Der Verfasser erklärt sich hier ausdrücklich für Schweppe, der im §. 13. seiner Geschichte des römischen Rechts ebenfalls gegen Niebuhr sich ausspricht.

Darnach muſs das älteste patricische Recht mit dem griechischen verwandt seyn, und folglich das römische, inwieweit es dem griechischen entgegen ist (also namentlich das eigenthümliche alte Familienrecht der Römer), einen andern Ursprung haben. Der Verfasser untersucht nun das römische Eherecht durch conventio in manum, die Ehescheidung, das Dotalrecht, die väterliche Gewalt, die Adoption, die Tutel und das Erbrecht — wie seit den XII Tafeln sich alles gestaltet hatte — und zieht, nachdem er es mit dem Rechte der hellenischen und anderer Völkerstämme des Alterthums verglichen hat, die Folgerung: Das altrömische Familienrecht könne nicht von den Patriciern herstammen, weil es sonst wie das Recht dieser hellenisch, also ein Ausfluſs des jus gentium des Alterthums hätte seyn müssen. S. 111 — 119.

Im Buche II. S. 120 — 126 wird die Einverleibung der sabinischen Stadt auf dem Quirinalischen Berge erzählt, deren Bewohner aus Cure gekommen. Auch von ihnen könne jenes Familienrecht nicht stammen, einmal weil Gajus a. a. O. ausdrücklich sage, es sey den Römern eigenthümlich, dann

Digitized by Google

weil die Sabiner ein den Spartanern verwandtes Volk gewesen, deren Recht ebenfalls mit dem eigenthümlich römischen nichts gemein gehabt habe. Die Sabiner vermehrten den Stand der Patricier als zweite Tribus (die der Tities) [1]).

Im Buche III., überschrieben *Patriciens* et *Plebejens*, S. 127—271, wird nun das dritte Element der ältesten Bevölkerung Roms — die Luceres — besprochen und zu zeigen versucht, dafs diese aus den von Einwanderern und Flüchtlingen aller Völker gebildeten Plebejern bestanden habe, und dafs eben jenes alte Familienrecht bei ihnen auf die vom Verfasser angenommene Weise entstanden seyn müsse. Die Gründer der palatinischen Stadt (die Sicaler) eröffneten, um sich gegen mächtige Nachbarvölker vertheidigen zu können, ein Asyl. Freie und Unfreie sind willkommen und genieſsen gleiche Rechte. Sie saſsen auf dem Coelischen Hügel und in der Ebene — als die dritte, aber weniger begünstigte Tribus — unter welchen allerdings auch Etrusker waren. Den Namen Luceres, welchen die zuletzt angesiedelte Tribus wirklich geführt hatte, von Etrurien und Lucumo herzuleiten, sey durchaus nicht nöthig (S. 130). Sie erhielten zwar mit den Bewohnern des palatinischen Berges die Gemeinschaft des Privatrechts, aber nicht ganz die des öffentlichen. Nur die Suffragia in den Comitien wurden ihnen zu Theil, sie konnten weder Senatoren, noch Priester, noch magistratus werden (S. 182). Nur wenige Familien aus dieser Classe wurden unter die patricischen aufgenommen [2]). Indessen brachten auch diese alle das eigenthümlich römische Familienrecht nicht mit; denn bei keiner der Völkerschaften, welcher die Flüchtlinge angehörten, fand es sich. Es mufs also in Rom selbst entstanden seyn (S. 134). Diese Entstehung erklärt sich aus der Sage vom Raub der Sabinerinnen (wovon nun der Verf. im A. II. dieses Buches ausführlich handelt).

1) Erst weiter unten, S. 280—289, führt der Verf. die innige Verschmelzung der sabinischen Tribus mit dem urrömischen aus.

2) Davon das Nähere S. 289 folg.

Digitized by Google

Seine Auffassung dieses Ereignisses und seiner Folgen ist diese. Die die Urstadt gründenden Sicaler, deren Haupt Romulus war, hatten Frauen und Familien. Eben so die Sabiner. Allein den im Asyl aufgenommenen Flüchtlingen gebrach es daran. Da es ihnen nicht gelang, auf dem friedlichen Wege sich Frauen zu verschaffen, so raubten sie dieselben den damals mit Rom noch nicht verbundenen Sabinern. Dafs dies in Folge eines eigens zu diesem Zwecke veranstalteten Festes geschehen, ist Sage und Ausschmückung der Thatsachen, deren Wahrheit historisch feststeht.

Die Geraubten waren ursprünglich nur Sklavinnen der Räuber, also in einer strengen Gewalt (S. 141), ein Theil der *famuli*, also der *familia* (*servorum*). Es trat nun aber nach Plutarch, Qu. Rom. 85 und Romulus 22, Romulus als Gesetzgeber ins Mittel, versöhnte die Räuber mit den Geraubten und ihren Familien, milderte ihre Lage im Hause, jedoch so, dafs sie immer unter der *potestas*, also *in manu mariti* blieben. So ist also im Raub der Sabinerinnen der Ursprung der strengen römischen Ehe und durch dieselbe auch die der strengen *patria potestas* zu suchen, indem die Kinder der Frauen ihrem Vater eben so unterworfen waren, wie ihre Mütter. Das Recht die Kinder zu verkaufen und so in das *mancipium* eines Andern zu bringen, war davon nur eine Folge und eben so, dafs die Ehe *per aes et liberam*, also *per coëmptionem* geschlossen wurde. Dies war die plebejische Ehe und das plebejische Familienrecht. S. 142—156. Ganz anders war das Recht der Patricier. Die Frau war die freie Genossin des Mannes, die Kinder nicht in der strengen *potestas* — sie waren *ingenui* im höchsten Sinne des Wortes. Eine *assertio* oder *vindicatio in libertatem* war nur bei ihnen möglich. Sie konnten nicht in ein *mancipium* verkauft werden. Die Eintheilung der Personen *in homines sui juris* und *alieno juri subjectos* bezog sich lediglich nur auf die Plebejer. S. 161—164.

Um jenes von den plebejischen ganz verschiedene Ehe- und Familienrecht der Patricier zu erweisen, sucht nun der

Digitized by Google

Verfasser (S. 165—175) zu zeigen, dafs die den Sicolern als Patriciern eigenthümliche Ehe durch Confarreation ursprünglich keine *conventio in manum* erzeugt habe. Dies will er zum Theil dadurch beweisen, dafs er den griechischen Ursprung derselben zeigt und hier ihren von der strengrömischen Ehe ganz verschiedenen Charakter. (Schon S. 64—70 war das letzte ausgeführt worden.) Die patricische Ehefrau war also immer *sui juris* immer die freie Genossin des Mannes, hiefs auch nicht *materfamilias*, sondern *uxor*, *mater* und *matrona*; die Scheidung war freiwillig, aber ein religiöser Akt, wie die Verheirathung. Es fand ein eigentliches Dotalrecht statt, während die Plebejerin durch die *coëmptio* ihre Freiheit, wenn sie *sui juris* war, verlor, vom Gatten (freilich aus Gründen) verstofsen werden konnte und stets vermögenslos war. (S. 175—198).

Eben so hatten die Patricier eine wahre väterliche Gewalt über ihre Kinder und nicht, wie die Plebejer, eine blos hausherrliche, jene war beschränkt und mild, diese unbeschränkt und hart mit dem Recht über Leben und Tod der Kinder, der Befugnifs sie zu verkaufen. Jene heifsen deswegen *patres*, weil sie nicht ihre Kinder *servorum loco* zu eigen hatten (S. 198—206). Diese Kinder wurden also immer *in mancipio* geboren — so wollte es Romulus, dessen Gesetze blos für die Plebejer gegeben waren (!!) (S. 204—205). Gerade deshalb wird auch die *usucapio* auf sie angewandt und erzeugt eine weitere Form der plebejischen Ehe. S. 207—208.

Es gab demnach im Anfange Roms ein doppeltes Familienrecht, ein patricisches und ein plebejisches, jenem gehörte an die Ehe durch *confarreatio*, eine milde väterliche Gewalt, die Namen *patres*, *uxores*, *matres*, *matronae*, das *matrimonium*, die *patricii*, die *patrimi* und *matrimi* an: diesem die Ehe *per aes et liberam*, die Frau *in mancipio*, der *paterfamilias*, die *materfamilias*, die *filiifamilias* [3]). — Damit hängt zusammen,

3) Soll stets heifsen filiifamiliarum.

Digitized by Google

daß die Patricier *gentes* und *gentiles*, die Plebejer *familiae* und *agnati* und folglich beide eine verschiedene Tutel und ein verschiedenes Erbrecht hatten (S. 211). Diese weitern Verschiedenheiten als Folge des zweifachen Rechtes sucht der Verfasser von S. 212—270 zu zeigen.

Er führt zuerst die bisherigen Versuche, den Begriff der *gens* und der *gentiles* aus der Verwandtschaft oder aus dem Curialnexus zu erklären auf und weist das Ungenügende beider nach. Es lassen sich keine mit den Stellen der Alten vereinigen. Ganz einfach nimmt er nun an: Die *gentiles* seyen, wie die *agnati*, nichts anderes gewesen, als *per virilem sexum cognati* — aber die der patricischen Häuser [4]), die keine dienenden Glieder gehabt hätten und folglich nicht *familiae*, sondern *gentes* genannt worden wären — und in welches zur Gründung der wirksamen Verwandtschaft keines *Vinculum potestatis* bedurft hätte. Daher sie durch *emancipatio* nicht hätte aufgehoben werden können. Nur die Patricier hatten also, wie Cincius einst sagte, *gentes* und *gentiles* — wie sie auch allein die wahren *ingenui* waren. S. 213—227.

Das plebejische Haus heißt *familia*, eine von den *servis* auf die Frau *in manu* und die Kinder übertragene Benennung. Nicht die Blutsverwandtschaft gründet hier die Einheit, sondern die *potestas*; daher die *agnatio* das Familienband bildet und Grundlage der Tutel und des Erbrechts ist (S. 227—231). Damit hängt zusammen das Vorkommen der zwei Adoptionsformen, der patricischen *arrogatio* [5]) und der plebejischen — wieder durch *aes et libram* bewerkstelligten *adoptio*, deren wahren Unterschied man später verkannt habe. S. 232—242.

Plebejisch sind ferner das *mancipium* (S. 242—245). Bei den Patriciern hörte die väterliche Gewalt auf, wie der Sohn sich verheirathete und selbst eine Familie bildete. Allein das

4) Die Freigelassenen gehörten also nicht zur gens? Der Verfasser gedenkt derselben niemals.

5) Diese wäre jedoch modificirt bei den Plebejern vorgekommen.

Digitized by Google

Band zwischen ihm und dem Vater wurde nicht beschränkt im Interesse der Glieder des Hauses, so war es auch das Verfügungsrecht über ihr Vermögen, indem sie es den Ihrigen hinterlassen mussten und nur in Folge einer *lex* testamentarische Erben haben konnten (S. 250—253). Der plebejische Hausherr ist unbeschränkt, er verkauft *per aes et liberam* nach Belieben seine ganze Habe und enterbt willkürlich seine Kinder, die er ja auch zu emancipiren und selbst zu verkaufen berechtigt ist (S. 253—257). Nur das Recht der Tutel war für beide Stände das im Ganzen Gleiche (S. 249). Es gab drei Classen erbender gentiles, die Söhne und Enkel durch sie die nicht verheiratheten Töchter und Enkelinnen durch die Söhne, dann die Ascendenten, endlich die Seitenverwandten (S. 257—260). Anders war das plebejische Intestaterbrecht, nämlich das der *sui* und *agnati* beiderlei Geschlechts nach der allgemeinen bekannten Weise (S. 261—265). Die patricischen Frauen, da sie stets *gentiles* hatten, hinterliefsen daher immer Intestaterben, die plebejischen nur, wenn sie sui juris waren (S. 265—268). Ein letzter Unterschied des patricischen und plebejischen Rechts, welchen der Verfasser aus dem verschiedenen Familiennexus ableitet, ist die *addictio* der Schuldner, welche ursprünglich nur bei den des Manicipiums fähigen Plebejern vorgekommen seyn kann. S. 269.

Von S. 271—279 gibt der Verfasser ein Resumé der bisherigen ausführlichen Entwicklungen seiner Ansichten.

Im Buche IV., überschrieben: *Periode de Lutte et de Fusion*, folgt eine kurze Darstellung des Kampfes der beiden Stände, welcher zur Einheit des Rechts durch die Gesetzgebung der XII Tafeln führte, deren Inhalt nun im Buch V. dem ganzen Systeme des Verfassers gemäfs als der Sieg des in Folge des Raubes der Sabinerinnen entstandenen besondern Rechts der Plebejer über das mit dem *jus gentium* des Alterthums idealische Recht der Patricier erklärt wird.

Mit der grofsen Vermehrung der plebejischen Familien stieg ihre Macht und ihr Einfluſs. Mit Mühe hielten sich die

Digitized by Google

Patricier oben. Durch Ertheilung des Patriciats an einzelne Häuser verstärkten sich die Patricier gegen jene. Die neu associirten bleiben indefs *gentes minores*, die der Plebs geneigt waren (S. 294—303). Zwischen den beiden Ständen gab es jedoch vor den XII Tafeln keine Mifsheirathen (S. 306). Sehr mächtig wurde die Plebs durch die Gesetzgebung des Servius Tullius, jedoch nur die reicheren Familien, aus welchen später eine Aristokratie hervorging (S. 303—311). Die Verfassung legte den Grund zu den weitern Kämpfen der Plebejer, welche endlich durch ihre Tribunen ein gleiches und geschriebenes Recht für alle Römer verlangten. Dieser Rechtsgleichheit widersetzten sich die Patricier nach Kräften, weil sie ihr edleres Recht nicht verlieren wollten (S. 320—321), während ihrerseits die Plebejer ihr Recht aufzugeben keine Gründe hatten (S. 321—322). Daher die Verzögerung der Verschmelzung, welche indessen besonders von den *minores gentes* und den *equites* gewünscht wurde. Diese gaben auch endlich den Ausschlag, und nachdem der Verwand, man müsse das Recht Griechenlands kennen, durch die Gesandtschaft dahin erledigt war, wurden endlich die Decemviri ernannt, deren Majorität, wie der Verfasser zu zeigen sucht, plebejisch gesinnt war. Das Recht der patricischen Minorität mufs in dem der plebejischen Majorität sich auflösen — das *jura aequare* war der Zweck der Neuerung und nicht das blose Aufzeichnen dessen, was bisher als Gewohnheitsrecht galt (Liv. III, 31). Eine Neuerung sollte erfolgen und diese war die Verschmelzung des verschiedenen Rechts der beiden Stände zu einem. S. 341—353.

Das Familienrecht der Römer gestaltete sich nun auf folgende Weise:

1) Die beiden Formen der Ehe wurden beibehalten, sowohl die *confarreatio* als die *coëmptio*, allein beide erzeugten die *manus mariti* die *per usum* wurde beiden Ständen gemein. Wer keine strenge eingehen wollte, enthielt sich der beiden Formen und unterbrach die *usucapio*. In einigen Fällen erzeugt die *confarreatio* auch jetzt noch nicht die *manus*, z. B.

Digitized by Google

die *confarreatio* eines *flamen dialis* (S. 360—361). Auch scheint sie keine *capitis deminutio* nach sich gezogen zu haben; denn diese schreibt Gajus blos der coëmptio zu I., §. 162 (p. 364—365. Die so verheirathete nahm auch nicht den Namen der *materfamilias* an, eben so wenig die durch *usus* in die *manus mariti* gekommen war (S. 366). Das alte Recht der Scheidung blieb wie vorher, nach dem Verfasser enthielten die XII Tafeln hierüber keine Bestimmung (S. 372—373). Eben so wie schon Hugo bemerkte rücksichtlich der *dos*. Das Dotalrecht war stillschweigend dadurch regulirt, daß zwei Arten der Ehe, die laxe [6]) und die strenge, anerkannt wurden. S. 374—375.

2) Das plebejische Recht der väterlichen Gewalt wurde in der vierten Tafel sanctionirt. In Folge dessen änderte auch die Adrogatio ihren Charakter. Dies erfolgte ohne besondere Bestimmung. Die Kinder jedes Römers konnten in das mancipium verkauft werden. S. 375—385.

3) Ueber die Tutel der Frauen setzten die XII Tafeln nichts fest, die über die Unmündigen wurde durch eine Folge des Erbrechts sanctionirt. S. 385.

4) Die den Plebejern zustehende Freiheit zu testiren wurde allgemein; das *testamentum in calatis comitiis* mußte jetzt aufhören [7]); das *in procinctu* konnte bleiben, weil es nichts war, als eine Willenserklärung des Testirers vor der Armee. S. 386—388.

5) Das Intestaterbrecht der XII Tafeln ist eine Verschmelzung des plebejischen der *familia* mit dem patricischen der *gentes*. Nur für die Patricier war die Sanction: die gentiles succedirten, wo keine Agnaten wären (S. 388—405). Der Verf. läßt sich in eine ausführliche Discussion hier ein,

---

6) Der Verfasser geht überall von der Ansicht aus, die laxe Ehe sey ein altrömisches Recht, und doch erkennt er nur die in *manum conventio* als solches an.

7) Dies anzunehmen ist nicht nöthig, es veränderte nur seinen Charakter, indem die Willenserklärung vor dem Volke (oder den Lictoren) die einzige Feierlichkeit wurde.

Digitized by Google

um seine Begriffsbestimmung der Gentilität zu vertheidigen. Sonderbar ist es, dafs er von der Erbfolge des Patrons schweigt.

6) Die Patricier konnten von nun an auch Nexi werden. S. 405—407.

Den Inhalt der 10 ersten der 12 Tafeln gibt hier Guérard S. 407 auf folgende Weise an. Sie begreifen:

1) Un code de procédure, rédigé d'après le principe de l'égalité des deux ordres, et qui fut placé dans les premières tables;

2) un code des délits et des peines, qui introduisait quelque chose de nouveau. Toutes les amendes sont pécuniaires;

3) Un certain nombre de principes qui avaient passé du droit des anciens peuples italiques dans le droit commun des deux ordres;

4) Plusieurs dispositions nouvelles nées de la révolution qui venait de s'accomplir dans la cité;

5) Enfin, quelques lois empruntées aux législations étrangères et puisées dans le travail des commissaires envoyés en Grèce.

Nachdem durch die ersten 10 Tafeln die patricischen Gesetzgeber das Recht ihres Standes den Plebejern geopfert hatten, wollten sie die Macht desselben durch einige Privilegien retten, blieben also noch ein Jahr, um die zwei letzten Tafeln zu redigiren. Dadurch zogen sie sich den Unwillen der Plebs zu, und schon bei ihren Standesgenossen verhafst, wurden sie, als sie sogar ein drittes Jahr ohne neue Wahl ihre Function, und zwar auf eine tyrannische Weise fortsetzten, gewaltsam gestürzt (S. 408—420). Die Erzählung des Processes der Virginia beschliefst dies Buch (S. 421—433). Appius wollte hier nach altplebejischem Recht den Streit entscheiden, weil Virginia die Haustochter eines Plebejers gewesen, also *in mancipio* geboren, weshalb keine *vindiciae secundum libertatem* hätte gegeben werden können, besonders weil der Vater abwesend war, der hier also den Besitz

Digitized by Google

begehren durfte. S. Livius und Dionys. von Halicarnass. Allein die *assertio in libertatem* war allgemeines Recht geworden, dies riefen Virginias Vertheidiger an. Demungeachtet nimmt Herr Guérard seiner Theorie gemäfs an, Appius habe nach dem formellen Rechte gesprochen, weil nicht die patricische, sondern die plebejische väterliche Gewalt durch die 12 Tafeln sanctionirt worden, also das Hauskind nicht *in libertate* geboren war. Später als Appius vor das Volksgericht gestellt wurde, siegte indessen die entgegengesetzte Ansicht, dafs auch in solchen Fällen die *vindiciae secundum libertatem* zu geben seyen.

Wir kommen zum letzten Buche des Verfassers, überschrieben Deuxième période (S. 434.). Die Patricier, deren Recht durch die XII Tafeln den Plebejern geopfert worden war, schämten sich ihrer Niederlage und suchten, die Geschichte verfälschend, bald der Mit- und Nachwelt glauben zu machen, Rom habe von Anbeginnen nur ein Familienrecht gehabt und die in jene Gesetzesaufgenommene Verfügung des Romulus über die väterliche Gewalt sey ursprünglich schon für beide Stände gegeben gewesen. Die Fälschung fand Glauben. S. 434 — 440.

Das römische Recht nach den XII Tafeln bildet sich nun so aus, dafs

1) viele Freigeborne, weil sie *alieni juris* waren, auf die Stufe der Sklaven herabsanken (???). S. 441 — 442.

2) Die *confarreatio* mufste sich verlieren, weil sie die Scheidung erschwerte. Weil jedoch zu gewissen Priesterstellen die Geburt aus einer solchen Ehe nöthig war, schlossen sie einige wenige (S. 442 — 444). Eben so hörte die *in manum conventio* auf. Die gewöhnlichen Formen der Ehe waren die *per coëmptionem* und die freie durch blosen *consensus*. Diese wurde jetzt herrschend und zog für das ganze Familienrecht wichtige Folgen nach sich. Die Scheidungen waren erleichtert, nur 7 Zeugen mufsten gegenwärtig seyn bei deren Vornahme nach Fr. 7 D. *de divortiis* (S. 449 — 453). Das neue Dotalrecht bildete sich aus (S. 454). Man bedurfte nicht mehr, wie bei der strengen Ehe, einer *stipulatio*, um die Rückgabe

Digitized by Google

des von der Frau beigebrachten Vermögens oder was für sie gegeben war, zu sichern; die *actio rei uxoriae* fand statt mit allen ihren Eigenthümlichkeiten. Die Idee eines natürlichen Eigenthums der Frau an der dos mufste sich entwickeln. S. 454—462.

3) Das mancipium verschwand nach und nach, in der dritten Periode des römischen Rechts kam es nur bei *noxae dationes* von Kindern vor. Auch durfte der so Verkaufte nicht mehr als Sklave behandelt werden (warum jetzt erst?). Das Testirungsrecht erhielt seine vollkommene Freiheit besonders durch die Verbindung der *tabulae* mit der *familiae mancipatio* S. 463—467.

4) Das praetorische Erbrecht stellte das untergegangene *jus gentium* hierin wieder her. S. 467—470.

An die Stelle des Erbrechts der *gentiles* traten bald die *cognati* namentlich weil die patricischen Familien, in welchen allein es galt, ausgestorben waren. Die Gentilität wurde so selten, dafs man schon zu Cicero's Zeit nicht mehr genau wufste, was sie waren. Die agnatio bestand aber fort. S. 470—478.

5) Auch die addictio verschwand. S. 480.

Nur noch wenige Spuren des ursprünglichen doppelten Rechtes in Rom finden sich in der dritten Periode seiner Geschichte; sie beziehen sich auf die sonderbare Stellung der Frauen, die grofs und selbstständig als *matronae* einhergehen und dennoch Sklavinnen in *manu mariti* seyn konnten. S. 484—492.

Dies ist der wesentliche Inhalt des *Essai sur l' histoire du droit romain* Referent überläfst es den deutschen Rechtshistorikern, dasselbe zu prüfen und über die Haltbarkeit dieser ganzen, auf Hypothesen ruhenden Construction der ältesten Geschichte des römischen Rechts, welches der Verfasser im Grunde einzig aus dem Raub der Sabinerinnen ableitet, das Urtheil zu sprechen. Die vielen schwachen Seiten derselben, so wie die zahlreichen Uebergehungen überaus wesentlicher Punkte, z. B. der ganzen Lehre vom Eigenthum, der Lex

Digitized by Google

Voconia, des Rechts der Freigelassenen u. s. w. werden unsern Lesern schon von selbst aufgefallen seyn.

2. *Du vrai caractère de la loi Voconia chez les Romains, memoire lu à l' Académie des Sciences morales et politiques par M. Giraud. Paris* 1842. *pp.* 1 – 57. Aus den Memoiren dieser Akademie besonders abgedruckt.

Mit ganz besonderem Vergnügen macht Referent di eLeser dieser Zeitschrift mit einer neuen gelehrten Arbeit des Herrn Giraud bekannt. Sie ist nicht minder als seine frühern Schriften ein glänzendes Denkmal der umfassenden und gründlichen historischen, philologischen, juristischen und literärgeschichtlichen Erudition des Verfassers, und mußte Frankreichs Gelehrten deshalb besonders willkommen seyn, weil diese durch sie mit den vielen Schriften bekannt wurden, welche seit Perizonius und Wieling über die so räthselhafte lex Voconia erschienen, ihnen aber, wie Leclerc's Ausgabe von Cicero beweist, größtentheils unbekannt geblieben waren. Für die deutschen Gelehrten ist die Schrift nicht blos bemerkenswerth, weil sie ihren Gegenstand auf eine höchst klare und anziehende Weise behandelt, sondern auch deshalb, weil ihr Verfasser die durch die Untersuchungen über jene Lex veranlaßten Streitfragen kritisch beleuchtet und mehrmals gegen die neuesten Schriftsteller über dieselben, z. B. gegen v. Savigny polemisirend auftritt. Sein Ideengang ist folgender.

Beginnend mit Betrachtungen über die Wichtigkeit der privatrechtlichen Stellung der Frauen bei einem Volke, zeigt er, daß da, wo die öffentliche Ordnung sich noch vorzüglich auf die Familie stützt, die Gesetzgebung vor Allem dafür zu sorgen habe, daß dieses Geschlecht nicht entarte und sein Verhältniß zum männlichen Geschlechte kein ungeeignetes werde. Bei allen Völkern haben die Frauen vorerst eine beschränktere Rechtsfähigkeit als die Männer, und erlangen gewöhnlich nur spät mit diesen ein gleiches Privatrecht. So bei den Griechen (p. 7) und bei den Römern (p. 8). Hier

Digitized by Google

war ihre Lage bekanntlich anfangs die drückendste — bis am Ende der Republik ihnen endlich die längst ersehnte rechtliche Selbstständigkeit wurde. Das sechste Jahrhundert Roms war die Uebergangsperiode vom Alten zum Neuen, besafs aber in Cato dem Censor einen Mann von so streng conservativen Principien, dafs er überall als ein Hauptgegner der Emancipation der Frauen erscheint. Er veranlafste Voconius, das Gesetz vorzuschlagen, welches durch eine Beschränkung der Erbfähigkeit die Frauen hindern sollte, allzu grofse Reichthümer zu erwerben (S. 9—19). Ist der Zweck des Gesetzes bekannt, so sind doch die Verfügungen, wodurch es ihn erreichen wollte, des Mangels an Nachrichten wegen in Dunkel gehüllt. Balduin, Gronovius, Perizonius, Wieling gelang es nicht, dies zu zerstreuen, und so täuscht sich der grofse Montesquieu (Esprit des lois XXVII.) vollkommen über den Inhalt des Gesetzes, Bouchaud hatte jene Gelehrten blos ausgeschrieben. Seit 21 Jahren machten nun Kind, v. Savigny, Haubold, Zimmern, Hugo, Schilling, Zumpt, Rein und Hermann Gaupp ihre Ansichten und zum Theil höchst scharfsinnige Studien über die lex bekannt, und wenn man auch zu einer übereinstimmenden Meinung über sie nicht gelangte, so sind doch die auf dieselbe sich beziehenden Fragen fixirt. S. 19—23.

1) Stritt man über das Jahr, in welchem die lex Voconia rogirt wurde; Kind nimmt das Jahr 576 nach Roms Erbauung an, Zumpt 580, Savigny, Hugo, Zimmern und Gaupp 585. Herr Giraud zeigt sehr klar, dafs die letzte Annahme die richtige sey. S. 23—25.

2) Die zweite Hauptfrage betrifft das sog. erste Kapitel der Lex, welches Gajus II. 279 bekanntlich am bestimmtesten unter allen Alten mit folgenden Worten angibt: *Mulier, quae ab eo, qui centum milia aeris census est, per legem Voconiam heres institui non potest* etc. etc.

Dafs das Gesetz nur die Erbeseinsetzung der Frauen durch reiche Testirer verhindern wollte, ist hier gewifs: in

Digitized by Google

welchem Umfange aber und auf welche Weise — dies war von jeher bestritten.

a) Welche Summe ist mit 100000 aeris gemeint? sind es asses oder sestertiae? Der Verfasser spricht sich gegen Savigny für die ersten aus. S. 29—30.

b) Enthält die L. V. eine Ausnahme zu Gunsten der filia sua heres, wie Savigny annimmt? Der Verfasser verneint die Frage. S. 31—32.

Darauf geht er zum zweiten Kapitel über, welches nach Herrn Giraud nur das bekannte ist, wovon Gajus II. 226 spricht: *ne cui plus legatorum nomine mortisve causa capere liceret, quam heredes caperent*, und worauf die Verrina I. C. 43 u. 110 und Quintilian sich beziehen.

Eine Folge des hierdurch ausgesprochenen Grundsatzes war, dafs eine Frau nicht mehr als die Hälfte des Vermögens eines Testirers erhalten konnte, wenn er auf 100000 asses censirt war. Mehrere Rechtsgelehrte, wie z. B. Schrader, Schilling und Hasse hatten behauptet: eben dieses sey durch ein besonderes Kapitel der lex noch verordnet worden. Der Verfasser verwirft mit Savigny und Mühlenbruch (wie uns deucht, mit Recht) diese Annahme. S. 35—37.

Ferner erklärt er sich gegen die Hypothese eines dritten Kapitels der lex, welche das agnatische Erbrecht der Frauen auf die consanguineae beschränkt habe. Bekanntlich nahmen mehrere dies an wegen Paulus IV. 8, 22.

Sehr richtig legt der Verfasser die Bemerkung dieses Juristen: dafs jene Beschränkung Voconania ratione entstanden sey, dahin aus: die Rechtsgelehrten hätten aus Gründen, welche die L. V. veranlafst hatten, die XII Tafeln auf jene beschränkende Weise erklärt. S. 38 vergl. mit S. 32 Not. 1 und S. 50.

Die Abhandlung schliefst mit einer erschöpfenden Geschichte des Erbrechts der Frauen bei den Römern und dem allmäligen aufser Gebrauch kommen der L. V. (S. 39—57). Zuletzt kommt der Verf. auf die bekannte schwierige Stelle bei Cicero de Republica III, 10 zu sprechen.

Digitized by Google

Er findet nichts sonderbares darin, sagt: sie sey von den Auslegern falsch verstanden worden, und gibt nur den Sinn wörtlich wieder (S. 53—54). Und doch war durch sie allein die scharfsinnige Abhandlung Hasses veranlasst. — Eine tiefer eingreifende Erörterung wäre wünschenswerth gewesen.

XIX.

Fortschritte der rechtsgeschichtlichen Arbeiten in England.

Ancient laws and institutes of Wales, comprising laws supposed to be enacted by Howel the good, modified by subsequent regulations under the native princes prior to the conquest by Edward the First, and anomalous laws, consisting principally of institutions wich by the statute of Ruddlan were admitted to continue in force. With an English translation of the Welsh Text. To wich are added a few Latin transcripts, containing digests of the Welsh laws, principally of the Dimetian code. With indexes and glossary. Printed by command of His late Majesty, King William IV., under the direction of the commissioners on the public records of the Kingdom. (London) 1841. Gr. Fol. Pg. 1005.

Angezeigt

von

Herrn Dr. Zöpfl,
Professor d. R. in Heidelberg.

Im Jahre 1822 hatte das Haus der Gemeinen an den König George IV. eine Adresse überreicht, worin vorgestellt wurde, dafs die Ausgaben der alten englischen Geschichtsquellen uncorrect und mangelhaft wären, dafs manches nur in Handschriften — ja oft sogar nur in einzelnen — vorhanden wäre und somit der Gefahr eines völligen Verlustes ausgesetzt sey, und dafs eine gleichförmige und würdig ausgestattete Ausgabe unter königlicher Sanction eben so sehr der Regierung

Digitized by Google

zum Ruhme gereichen, als die Wissenschaft der Geschichte und die Verfassungskunde erweitern werde. Wahrlich, ein hochherziger Antrag, ein Beweis des kräftigen Nationalgefühls des englischen Volkes, und eines musterhaften Patriotismus seiner Vertreter. Es ist wahrhaft erhebend, eine solche Körperschaft von der Wichtigkeit der vaterländischen Geschichte, der Vermittlerin der Vergangenheit und Gegenwart, durchdrungen zu sehen, es ist das ehrenvollste Zeugnifs für den Volksgeist, wo die Bewahrung der Geschichtsquellen als eines heiligen Erbstückes der Vorzeit zur Nationalsache gemacht wird. Es ist aber eben so erhebend, wenn man sieht, dafs eine Regierung, wie die englische, die hier allen europäischen Dynastien als ein nachahmungswürdiges Muster vorangeschritten ist, eine solche Aeufserung des Volksgeistes zu würdigen weifs, und ohne Zögern die nöthigen Anordnungen erläfst, um einen solchen Gedanken zu verwirklichen. Auch in Deutschland beseelt längst ein gleicher Wunsch die Nation: und ob bei uns Fähigkeit und Beruf für ein gleiches Unternehmen vorhanden ist, darüber haben die Leistungen der Gelehrten, welche sich zur Herausgabe der unübertroffenen Monumenta Germaniae unter der Leitung von Pertz vereinigt haben, längst entschieden. Aber Deutschland fehlt, was England besitzt — ein gemeinsames legitimes Organ für nationale Wünsche — und was bisher von oben herab für die Herausgabe unserer reichen Geschichtsdenkmäler geschehen ist, kann leider kaum mit dem Namen einer kärglichen Unterstützung eines aufopfernden Privatfleifses bezeichnet werden. In England ist durch königliche Anordnungen die Herausgabe der Geschichtsquellen der königlichen Archivcommission zur Dienstobliegenheit gemacht worden, und ihre officielle Thätigkeit beginnt nun, ein grofses Nationalwerk seiner Vollendung entgegenzuführen. Zweckmäfsig wurden bei der Herausgabe die Quellen der Geschichte von Wales von den übrigen Quellen der englischen Geschichte getrennt und mit der Ausgabe der alten Gesetze von Wales begonnen. Von diesen war bisher nur eine, und zwar sehr schätzbare

Digitized by Google

Ausgabe vorhanden, welche Wotton besorgt hatte, und die 1730 zu London erschienen ist. Hundert und zehn Jahre liegen daher zwischen dieser und der jetzigen Ausgabe, welche unter der Leitung von Aneurin Owen an das Licht getreten ist. Die Vortrefflichkeit der Wotton'schen Ausgabe, was nämlich das richtige Verständnifs des alten Waliser Textes, die Genauigkeit und Sinnrichtigkeit der beigegebenen lateinischen Version, und die Noten und das Glossar anbelangt, werden von dem neuen Herausgeber rühmend anerkannt, ja sogar so hoch gestellt, dafs er den Zweifel anregte, ob nicht ein neuer Abdruck der Wotton'schen Ausgabe allein schon für genügend hätte geachtet werden dürfen. Allein die Veranstaltung einer ganz neuen Ausgabe erschien doch als unentbehrlich, nachdem man durch Vergleichung der Handschriften zu der Ueberzeugung gekommen war, dafs Wotton einen ganz fehlerhaften Plan verfolgt hatte. Er hatte nämlich, abgesehen davon, dafs er nur die Handschriften des brittischen Museums benutzt hatte, nur einen (von Owen in der Vorrede pag. x. sub B. aufgeführten) Codex seiner Ausgabe zu Grunde gelegt, weil er ihn für den ältesten hielt, und nach der Ordnung von diesem Codex wurde sodann der Text gegeben, und demselben aus anderen Handschriften Lesarten beigefügt, welche nicht nur häufig von dem Texte abweichen, sondern oft diesem geradezu widersprechen. Es hat sich aber nun durch die Berücksichtigung mehrerer Handschriften, ihrer besonderen Dialekte und localen Beziehungen herausgestellt, dafs das Waliser Rechtsbuch in drei verschiedenen Recensionen vorhanden ist, welche in den verschiedenen Theilen von Wales — (Venedotia oder Nord-Wales, Dimetia oder Süd-Wales, und Gwent oder Nordost-Wales) — Gültigkeit hatten. Ob diese Verschiedenheit der Recensionen schon eine ursprüngliche war, oder ob sie nur erst im Laufe der Zeit durch particuläre Fortbildung einer gemeinschaftlichen Grundlage hervortrat, ist nicht vollständig aufgeklärt, jedoch unbezweifelt, dafs jedenfalles das letztere Verhältnifs auf die gegenwärtige Gestalt der

Digitized by Google

Handschriften eingewirkt hat. Das Rechtsbuch, welches uns nunmehr in dreifacher localer Recension vorliegt, ist die älteste uns erhaltene Rechtssammlung von Wales. Was in alten Chroniken über die Gesetze eines regulus oder Gaufürsten Dymal moel mud, oder von Gesetzen von Marsia berichtet wird, welche noch der Periode vor der römischen Invasion angehören sollen, ist zur Zeit noch nicht über das Gebiet des Sagenkreises heraufgetreten; wenigstens sind in dem jetzigen Rechtsbuche keine Stücke mehr zu unterscheiden, welche als Bestandtheile jener mythischen älteren Sammlungen vindicirt werden dürften. Als der Urheber des Rechtsbuches von Wales erscheint der König Howel dda, d. h. der Gute (gest. a. 948). Nach den Vorreden der Handschriften ist die Geschichte der Abfassung kurz folgende. Der König Howel versammelte zur Bewirkung eines besseren Rechtszustandes die hohe Geistlichkeit und den Adel von Wales und dazu von jedem Gerichtssprengel sechs angesehene Männer in seinem Jagdhause, dem sog. weifsen Hause am Flusse Tav. Aus dieser Versammlung wurden zwölf erfahrene Männer ausgewählt, und diesen ein Gelehrter, Namens Blegywryd, beigegeben, und diese Commission erhielt nun den Auftrag, das alte Recht zu revidiren und zu verbessern. Das Product ihrer Arbeit wurde sodann in der Versammlung verlesen, und nach erhaltener Bestätigung verkündigt. Die Bischöfe bedrohten feierlich die Uebertreter dieser Gesetze mit dem Kirchenbann, und das Rechtsbuch wurde in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines zum täglichen Gebrauche an dem königlichen Hofe behalten wurde, die beiden andern aber auf zwei königlichen Villen deponirt wurden. Endlich machte Howel noch eine Reise nach Rom, in Begleitung des Erzbischofs von St. Davids, zweier Bischöfe und dreizehn anderer Personen, liefs seine Gesetze vor dem Papste verlesen, und von diesem confirmiren. Die Zeit der grofsen Versammlung in dem weifsen Hause konnte auch jetzt noch nicht mit Gewifsheit ermittelt werden. Es finden sich Muthmafsungen von den Jahren 914, 926, 940, 942. Der Herausgeber selbst

Digitized by Google

entscheidet sich für das Jahr 943, und eine solche spätere Zeit ist insbesondere darum wahrscheinlich, da die Versammlung im weifsen Hause, an welcher die Geistlichkeit, der Adel und die Deputirten von ganz Wales, und namentlich von Gwent, Antheil genommen haben, nicht wohl eher stattgefunden haben kann, als bis Howel die früher unter verschiedenen Königen stehenden Landestheile unter seiner Botmäfsigkeit vereinigt hatte. Unter den nachfolgenden Königen (z. B. schon unter Bleddyn 1080) wurden an den Gesetzen König Howels mancherlei Abänderungen und Zusätze gemacht, und eben so nach dem Aussterben der Walischen Könige und der Vereinigung von Wales und England unter Eduard I. durch das Statut von Rothelan 1282. In der vorliegenden Ausgabe sind die Rechtsquellen von Wales in sechs Abtheilungen gebracht. Die drei ersten Abtheilungen bilden die drei verschiedenen Recensionen der Gesetze des Königs Howel. Zuerst stehet die Recension von Nord-Wales (Venedotian Codes), wobei acht Handschriften benutzt wurden. Die dem Abdrucke zu Grund gelegte Handschrift (*A*) aus der Hengwrt collection wird von dem Herausgeber noch dem XII. Jahrhundert vindicirt. Ihr zunächst an Alter stehet der von Wotton herausgegebene Codex (*B*) aus der Harleian collection, welche vielfach zur Verbesserung des Textes von *A* benutzt werden mufste. Den zweiten Platz nimmt die Süd-Walische Recension (Dimetian Codes) ein, wobei zwölf Handschriften gebraucht wurden, von welchen jedoch keine, selbst kaum die dem Abdrucke zu Grunde gelegte Handschrift des British Museum ausgenommen, für welche der Herausgeber das XIII. Jahrhundert vermuthen möchte, einer früheren Zeit als dem XIV. Jahrhundert angehört. Hieran reihet sich drittens die Nordost-Walische Recension (Gwentian Codes) nach sechs Handschriften, theils aus dem XIV., theils aus dem XV. Jahrhundert. Diese letztere Recension ist bedeutend kürzer, als die beiden vorigen, unter welchen selbst wieder die Venedotian Codes am meisten Spuren späterer Einschiebungen und Fortbildung tragen. Den vierten Abschnitt bilden unter

Digitized by Google

der von dem Herausgeber gewählten Bezeichnung Welsh laws, oder anomalous laws, eine grofse Reihe von rechtlichen Bestimmungen, Erörterungen, zum Theile sogar in Form von Fragen und Antworten (z. B. p. 522), prozessualische Formeln, Urtheile, Privilegien, sogar in Versen (z. B. p. 768), und sonst zur Erläuterung des Rechtes dienende Aufsätze. Diese vierte Abtheilung ist der eigenthümlichste und dem Umfange nach gröfste Bestandtheil dieser Ausgabe: er ist zum Theile aus den Codicibus selbst gezogen, welche bei der Ausgabe der vorgenannten drei Recensionen der Gesetze des Königs Howel benutzt wurden, und bestehet insofern aus Stücken, welche nach Vergleichung jener Handschriften für unregelmäfsig (Extravaganten) erkannt werden mufsten: überdies sind noch vier Handschriften aus dem XV. Jahrhundert besonders angeführt, welche zu dieser Abtheilung Beiträge geliefert haben. Die fünfte Abtheilung bilden zwei Handschriften einer lateinischen Uebersetzung des Dimetian Code und ein Fragment einer solchen: die eine dieser Handschriften ist sehr alt, und wird von dem Herausgeber in den Anfang des XIII. Jahrhunderts gesetzt. Sie ist von grofser Wichtigkeit, da sie an Alter den ältesten erhaltenen Dimetian codex in wälischer Sprache weit voranstehet, und ihr offenbar eine noch ältere Handschrift zu Grunde liegt. Das Rechtsbuch erscheint in den lateinischen Uebersetzungen durchaus noch in einer sehr compendiösen Gestalt, und weit kürzer, als die Recensionen in wälischer Sprache. Den sechsten und letzten Bestandtheil machen die Statute von Rothelan aus, welche nach der Ausgabe von Ellis mit Beifügung von Varianten abgedruckt worden sind. Dem Texte der ersten vier Abtheilungen ist eine Uebersetzung in das Englische beigegeben; den Schlufs des Ganzen machen sehr brauchare Indices und ein treffliches Glossarium zur Erklärung der Wälischen Wörter. Der Herausgeber macht die Bemerkung, dafs die Allseitigkeit, mit welcher in den Gesetzen Howels alle Verhältnisse des bürgerlichen und des Familienlebens berührt wären, für ein so frühes Zeitalter überraschend und kaum erklärbar seyn

Digitized by Google

würde, wenn die Waliser nicht die Römer zu Lehrern gehabt hätten. Allein diese Ansicht scheint nicht ganz zu billigen. Mag auch immerhin mit der römischen Occupation des Landes unter Claudius, römische Cultur, Sprache und Civilisation nach Wales verpflanzt worden seyn, mögen auch Hadrian und Caracalla sich bemüht haben, den römischen Gesetzen dort zur Herstellung der Gleichförmigkeit des Rechts durch das ganze Reich Eingang zu verschaffen, so hatte die römische Herrschaft doch zur Zeit des Königs Howel schon über 500 Jahre in Britannien aufgehört, und von der Nachbildung römischer Gesetze war unter ihm in Wales so wenig die Rede, als in England bei der Aufzeichnung der Gesetze Aethelbyrts im sechsten Jahrhundert, oder bei der noch viel früheren Aufzeichnung der Lex Salica oder der Leges irgend eines anderen germanischen Volksstammes, die Gothen allein vielleicht ausgenommen. Spuren einer Kenntnifs des römischen Rechtes sind mit Ausnahme mehrerer Stellen in der anomalous laws, welche an sich als spätere Einschiebungen kenntlich sind, wie z. B. die Aufzählung der tria praecepta juris des Ulpian (Frag. 40. Dig. I. 1.) namentlich in den ältesten Handschriften, wie z. B. die erste lateinische Version des Dimetian Code, pag. 771 u. fl., kaum bemerklich, sowie auch die Walische Sprache aufserordentlich wenig von der römischen in sich aufgenommen hat. Selbst das, was man bei dem ersten Anblicke für römisch halten könnte, kommt meist in einer Verbindung vor, welche die Berechtigung zur Vermuthung eines solchen Ursprungs sehr zweifelhaft machen mufs, so z. B. die sehr schöne Aufzählung der Gründe, welche einen Zeugen verwerflich machen, in dem angeführten ersten lateinischen Dimetian Code, Lib. II. tit. x. §. v; allein diese Gründe, welche das römische Recht allerdings kennt, wie Meineid des Zeugen, testimonium in propria causa, und sonst nahe Betheiligung an dem Ausgange der Sache, Bestechung oder Einschüchterung des Zeugen, besondere Freundschaft oder Feindschaft eines Zeugen gegen eine Partei, werden von jedem denkenden Manne, der einige gerichtliche Praxis hat,

Digitized by Google

der Natur der Sache nach als Gründe der Verwerflichkeit der Zeugen erkannt werden, wenn er auch keine römische und gelehrte Rechtskenntnifs hat. Dagegen sind aber sofort die drei weiteren Gründe der Verwerflichkeit eines Zeugen, welche der §, VI. ibidem nachbringt, **nicht** römisch, nämlich, dafs der Zeuge Ehebruch mit der Frau des Gegentheils getrieben habe, dafs er ein verläumdeter Dieb (fur denotatus) sey, oder Einen aus seiner Verwandtschaft getödtet habe. Eben so mag vielleicht ein Anklang an die römische Lehre von der Pubertät in der Bestimmung (Ebendas.) Lib. II. tit. XIV. §. XIII., gefunden werden, wonach der hörige Bauer (villanus) dem Könige bis zum XIV. Jahre für seinen Sohn haften (respondere) soll: jedenfalls ist aber hier wieder die Haftungsverbindlichkeit des Vaters, die nichts mit der römischen Noxa gemein hat, unrömisch, so wie auch die weitere Obliegenheit des Vaters, die strafbaren Handlungen ihrer Söhne (oder deren Aufenthalt?) anzuzeigen (denotare). Wenn daher die Ausbeute für die Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter hier nur sehr mager seyn kann, so bieten dagegen diese Gesetze Howels einen anderen interessanten Vergleichungspunkt mit dem Inhalte der germanischen Rechtsquellen dar. Bekanntlich wird die Bevölkerung von Wales zu dem gallischen Stamme gezählt, und noch jetzt ihr die eigentlich englische Bevölkerung als Sachsen, also Germanen entgegengesetzt. Dieser Gegensatz und Unterschied, der namentlich in der Sprache hervortritt, hat so, wie der Gegensatz von Kelten und Germanen überhaupt, stets ein grofses Interesse und viele Hypothesen erregt. Desto auffallender ist es, dafs sich in dem Rechte der Waliser durchaus keine vom germanischen Rechte abweichenden Grundideen, sondern allenthalben die vollkommenste Uebereinstimmung findet. Zur Rechtfertigung dieser Bemerkung mögen nachstehende kurze Vergleichungen hinreichen. Wie das germanische Königthum im vierten bis zehnten Jahrhundert, ja schon nach Tacitus Germ. cap. XIII., so ist auch das Königthum der Waliser mit einer ausgebreiteten Ministerialität in vielfachen Abstufungen, vom praefectus familiae (ähnlich dem

Digitized by Google

dem fränkischen Major domus) bis zum Musiker und Schmied herunter, umgeben, deren Darstellung den ersten Theil des Rechtsbuches ausmacht. Eben so, wie die deutschen Könige, so nimmt auch der König von Wales eine ausgedehnte Regalität in Anspruch. Nach dem lat. Dimet. Cod. lib. II. Tit. VIII. §. 9. pag. 785 gehören dem König ausschliefslich, der Schatz (thesaurus) vergl. ibid. Tit. XI. §. XIX. p. 789; der Habicht (accipiter, d. h. die Falkenjagd) und der Räuber (latro); ferner sind es nach Lib. II. tit. XII. p. 790 acht Dinge, woraus der königliche Fiskus eine fortwährende Quelle des Einkommens hat, metaphorisch dargestellt als octo equi sarcinarii regis, qui semper ejus bona cumulant; nämlich mare (das Strandrecht?), desertum regis (das herrenlose Gut?), pauper extraneus terram regis per transiens (etwa Wildfangerecht?), latro (der Räuber, Raubmörder), mortuus subita morte (das Vermögen der Selbstmörder u. dergl.?), mortuus de quo habet ebedyw (d. h. jus obitus, mortuarium, der Sterbfall, oder das Besthaupt bei dem Tode eines Vasallen) und endlich dyruy, und calmure, zwei eigenthümliche Arten von Strafgeldern, ähnlich dem fränkischen fredus und bannus; überdies finden sich Grundabgaben und Frohnden, namentlich Baufrohnden erwähnt, welche dem König von den Kronbauern geleistet werden müssen. (Vergl. ebendas. Lib. II. Tit. XIV. §. I. u. fl. §. XI.) — Noch deutlicher tritt aber die Uebereinstimmung mit den germanischen Rechtsideen im Criminalrechte und im Privatrechte hervor. Als eine besondere Eigenthümlichkeit der Darstellung mufs die Rolle erwähnt werden, welche die Zahl drei spielt; durchgängig leuchtet das Bestreben hervor, alles auf Tryaden zu reduciren, so z. B. tres columnae legis, drei Hauptverbrechen (Galanas, d h. Mord; Brand und Diebstahl, s. den wäl. Dim. Code, p. 197), ähnlich den hohen Wrogen des deutschen Rechtes; — drei Dinge, an welchen ein Funddiebstahl begangen werden kann (equi calceus, acus, nummus, lat. Dim. Code lib. II. Tit. VIII. §. XLIII. p. 786.); drei unsühnbare Verbrechen, latrocinium, proditio domini sui, homo furtim occisus, ibid.

Digitized by Google

tit. VIII. §. XLIV. u. s. w. Die Tryade selbst wird mitunter wieder verdreifacht; so hat (nach allen Codes) jedes der eben genannten Capitalverbrechen (Galanas, Brand und Diebstahl) neun affinitates, d. h. Handlungen, welche sich nach unseren heutigen Begriffen als Beihülfe, Begünstigung oder Versuch qualificiren, aber nach Howels Gesetzen mit gleicher Strafe, welche den Thäter bei vollendeter That trifft, belegt werden. Auf ähnliche Weise werden im lat. Dim. Code Tit. V. p. 783 neun Personen ausgezeichnet, deren einfacher Eid in gewissen Verhältnissen vollen Beweis macht; desgleichen (ibid. Tit. XV. pag. 791, novem membra hominis principalia u. s. w. — Das Criminalrecht beruht, die bereits angeführten unsühnbaren Verbrechen abgerechnet, worunter wie bei Tacitus Germ. c. XII. die proditio ausgezeichnet ist, auf dem Systeme des Wehrgeldes und der Bufsen, und wie Tacitus l. c. von den Germanen erzählt, so besteht auch hier die Sühne oft in einer Anzahl von Vieh (namentlich Kühen), was als ein Zeugnifs einer langen Fortdauer der ursprünglichen einfachen und patriarchalischen Lebensverhältnisse im Volke betrachtet werden darf. Die höchste Bufse mufs wegen einer injuria des Königs gegeben werden, hundert Kühe und ein weifser Stier von jedem Gau, der unter dem König steht, ein silberner Stab, so dick, wie des Königs mittlerer Finger, und so hoch, dafs er (vom Boden an) des Königs Mund erreicht, wenn dieser auf dem Throne sitzt, und auf diesem ein grofser goldener Becher mit einem goldenen Deckel, so breit, als des Königs Angesicht, und so dick (massiv), wie der Nagel am Daumen eines Pflügers, der sieben Jahre den Pflug geführt hat, etc. (ibid. tit. II. p. 771). Im Beweisverfahren in Verbrechenssachen spielt übrigens der Reinigungseid, welcher nach Lage der Fälle bald mit, bald ohne Eideshelfer geleistet werden mufs *), dieselbe grofse Rolle, wie in dem deutschen Rechte

*) So z. B. macht der Eid eines Mädchens über ihre Jungfrauschaft in der Regel allein vollen Beweis; lat. Dim. Cod. tit. V. ar. VII. pag. 783; schuldiget sie aber ihr Ehemann an,

Digitized by Google

des Mittelalters. Doch gibt es auch Fälle, in welchen der Eid des klagenden Theiles den Beweis ausmacht, z. B. wenn ein Mädchen über Nothzucht klagt. Scandalös ist dabei die Vorschrift (lat. Dim. Code L. II. tit. XX. §. XX. p. 796), dafs das Mädchen bei der Eidesleistung das membrum des läugnenden Mannes mit der linken Hand fassen soll, und noch scandalöser ist die Probe, zu welcher der Mann und das Mädchen unter einem schwarzen Tuche in ein neues Haus sich begeben, und die sie dort vor Zeugen machen müssen, wenn der als Nothzüchter Angeschuldigte seine Impotenz vorgeschützt hat (ibid. § XXXII. p. 797). Am auffallendsten aber ist die Uebereinstimmung der Gesetze Howels mit dem germanischen Rechte in dem Privatrechte, insbesondere in den feineren Lehren desselben. Hieher gehören folgende Bestimmungen: *a*) lat. Dim. Cod. L. II. Tit. IX. §. XIII. Die Vindicationsklage einer unbeweglichen Sache (dadanhut, in der lat. Uebersetzung actio possessoria) hat den Charakter einer hereditatis petitio (vergl. Nr. 7. ibid.): derjenige, welcher sie durchgesetzt hat, und dem das Grundstück gerichtlich zugewehrt worden ist, kann von Niemand mehr rechtlich entsetzt werden, als von einem näheren, dem wahren Erben (proprie hereditarius), welcher ebenfalls dadanhut heifst. Als Grund wird angegeben: quia secundus dadanhut (heres) non expellit primum, wonach also der nähere Erbe eine bessere Gewehr am Gute, als der Entferntere hat. — *b*) Hinsichtlich der Vindicatio beweglicher Sachen unterscheidet der Venedotian Code p. 121. Nr. 31. 32. u. fl. sechs Fälle oder Arten, wie man den Besitz einer beweglichen Sache verlieren kann: 1) durch depositum, 2) durch Commodatum, 3) durch Locatio, 4) durch Diebstahl, Lledrat, worunter nach dem Dim. Code p. 197. Nr. VI. das vom Platze bewegen einer Sache mit diebischer Absicht verstanden wird, 5) durch Ver-

---

dafs er sie nicht als Jungfrau erfunden habe, so mufs sie sich mit 5 Eiden (ihrem eigenen, dem ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Bruders und ihrer Schwester) reinigen.

Digitized by Google

lieren aus Unachtsamkeit, und 6) durch anghyvarch *), welches Wort, wie das deutsche „Entfremdung," allgemein jedes Hinwegnehmen einer beweglichen Sache gegen den Willen des Eigenthümers bezeichnet **). Nur in den drei letzten Fällen darf der Eigenthümer die Sache vindiciren, wo er sie immer antrifft, aus dem namentlich angegebenen Grunde„„ weil sie nicht von seiner Hand in eine andere Hand übergegangen ist." In allen übrigen Fällen ist die Vindication völlig unzulässig. Den Beweis seines Eigenthumes führt der Vindicant in den gedachten drei Vindicationsfällen durch seinen eigenen Eid, wie im ältern deutschen Rechte. Ist der vindicirte Gegenstand ein Thier, so schwört der Vindicant, mit der linken Hand das rechte Ohr des Thieres fassend, und die rechte auf die Reliquien gelegt, während der Beklagte mit seiner rechten Hand das linke Ohr des Thieres faßt. (Ibid. nr. 33.) — *c*) Auch die germanische Ansicht von der Immemorialverjährung, wonach ein Zustand, welcher bereits durch zwei frühere Generationen (Grofsvater und Vater) hindurch unangefochten bestanden habe, in der dritten Generation keiner Anfechtung mehr ausgesetzt seyn dürfe, findet sich in den Gesetzen Howels ausgesprochen. (Vergl. lat. Dim. Code Lib. II. cap. XI. §. XIII. pag. 789 ***). — *d*) In dem Erbrechte begegnet man, wie in vielen deutschen Statutarrechten, dem sog. Kür-Rechte, der Jüngere theilt, der ältere wählt (ibid. L. II. tit. XI. §. V. pag. 788). — *e*) Von besonderem Interesse wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Ansichten des älteren und reinen deutschen Rechtes ist die Darstellung der ehelichen Verhältnisse. Eine Einwirkung der christlich-kirchlichen Vorstellungen, namentlich der Idee eines

*) Die Lesart aghyuarch im Vened. Code ist ein offenbarer Schreibfehler.

**) Eine Klagformel wegen dieser Entfremdung findet sich in den Welsh laws, Nr. XV. pag. 628. 629.

***) Auf eine ähnliche, wenn gleich weniger deutliche Stelle, hat schon früher Mittermaier, Prozefsvergl. Hft. 4. (1840) p. 291, aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Sacramentes oder der Unauflöslichkeit der Ehe, findet sich in Howel's Gesetzen noch nicht. Vielmehr hat der Mann ein freies, unbeschränktes Recht, die Frau zu entlassen und sich von ihr zu scheiden. Die Gesetze bestimmen nur, was und wieviel die Frau von dem Vermögen mitnimmt, und dies hängt zum Theile davon ab, ob die Ehe kürzer oder länger als sieben Jahre bestanden hat. Im ersten Falle erhält die Frau nur die dos (egwedy, das Ehgewette), welche, wie bei Tacitus Germ. c. XVIII. und in der Lex Ripuariorum tit. 37. (39), als eine der Frau von dem Manne bei Eingehung der Ehe (aber mit Rücksicht auf die mögliche Scheidung) stipulirte Gabe erscheint; im zweiten Falle gehört der Frau die Hälfte des ganzen Vermögens. (Lat. Dim. Code. Lib. II. Tit. XIX. §. 1. 2. 7. Tit. XX. §. 1.) — Die Anerkennung der deutschen Paroemie: „ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten," zeigt sich auch hier, in einer gar sonderbaren Anwendung: der Ehemann nämlich, welcher sich von seiner Frau geschieden hat und sich wieder mit ihr verbinden will, hat dazu ein unbedingtes Recht, und kann sie zurückfordern, sogar noch in dem Momente, wo sie das Lager eines anderen Mannes besteigen will, so lange nur noch ein Fuss von ihr ausserhalb des Bettes des neuen Ehemannes ist. (Ibid. Tit. XX. §. 10. pag. 795.) — Die Frau kann sich von ihrem Ehemanne nicht willkührlich scheiden, sondern nur aus drei Gründen, nämlich wenn er aussätzig ist, oder einen übelriechenden Athem hat, oder impotent ist. (Ibid. Tit. XX. §. XXXI. pag. 796.) — Wie im deutschen Rechte stehet die Frau unter dem Mundium des Ehemannes und kann daher, Kleinigkeiten abgerechnet, ohne seine Erlaubniss nichts geben oder verleihen (ibid. Tit. XX. §. XVI. p. 796). — Singulär sind die Bestimmungen über die Rechtsfolgen, wenn der Mann eine Untreue begeht. Für die drei ersten Fälle ist er der Frau drei Bussen schuldig, welche vinebwerth, pretium faciei (d. h. Thränengeld) genannt werden: das erstemal ein halb Pfund, das zweitemal ein Pfund und das drittemal ist er ihr

Digitized by Google

ihre ganze dos schuldig und ihr jus (Wehrgeld?) dazu: trennt sich aber nunmehr die Frau nicht von dem Manne, so gebührt ihr gar nichts (ibid. tit. XX. §. XXXVII. p. 797.), weder für die vergangenen, noch für die künftigen Fälle. Ganz eigenthümlich, aber nicht ohne Feinheit und Eleganz, werden die drei Gaben, welche eine Frau — wie die deutsche Ehefrau im Mittelalter — von dem Manne zu fordern hat, als drei Geschenke bezeichnet, welche ihr darum gebühren, weil sie aus Schamgefühl dreimal erröthe, und es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Darstellung das Verhältniß dieser Gaben zu einander selbst mehr in das Licht tritt, als in den Legibus Barbarorum. Die erste Gabe gebührt der Frau, wegen der Verlobung; sie heißt amwahyr, amehragium, amgohr, engl. fee, pretium, gleichsam Angeld, Dinggeld, arrha; die zweite Gabe gebührt der Frau, wenn sie des Mannes Bette besteigt; sie heißt cowyllh (engl. covered, Bett- oder Decken-Geld), Willgeld, weil sie der Frau dafür gegeben wird, daß sie dem Manne zu Willen ist, resp. die deutsche Morgengabe, für welche die Leg. Anglosax. (Edit. Schmid p. 208) genau denselben Grund angeben; die dritte Gabe ist die bereits erwähnte dos, oder egwedi (Ehegewette), welche der Frau für den Fall gebührt, daß sich der Mann von ihr scheidet (ibid. §. XLI. p. 797). War die Frau dem Manne bis zum Morgen nach der Hochzeit nicht zu Willen gewesen, und er hatte ihr die cowyllh bereits gegeben, so darf er nur die Hälfte zurückfordern (ibid. §. XXXVI.). Ausgezeichnet sind endlich drei Dinge, welche der Frau nicht genommen werden können, selbst wenn sie die Scheidung verschuldet, nämlich die cowyllh, die ergeuereu, d. h. das, was sie von ihren Aeltern als Aussteuer erhielt — ihr Eingebrachtes, das angelsächsische phaderfium, Vater-Vieh — und endlich das Thränengeld, welches ihr wegen früherer Untreue des Mannes gebührt (ibid. §. XXXIII.). — Faßt man alle diese Einzelnheiten zusammen, so ergibt sich, daß in England eben so wenig ein Gegensatz von Gallischem und Germanischem Rechte nachzuweisen ist, als es je gelungen

Digitized by Google

ist, einen solchen Unterschied in Frankreich nachzuweisen, und somit ist es immer nur ein Element, das romanische, welches als ein wahrer Gegensatz gegen das germanische Element betrachtet werden darf.

XX.

Fortschritte des Auslandes in Bezug auf Statistik in ihrer Anwendung auf Staatsverwaltung und Rechtspflege

von

MITTERMAIER.

Die Redaktion dieser Zeitschrift entspricht gern den vielfachen Aufforderungen, in unsern Blättern Auszüge aus wichtigen statistischen Berichten mitzutheilen, welche sich auf die Staatsverwaltung und insbesondere auf Rechtspflege beziehen. Wir thun dies mit der Verpflichtung, regelmäfsig in jedem Hefte wichtige Ergebnisse aus den im Auslande erschienenen Werken mitzutheilen, um so lieber, als wir die Bedeutung solcher Materialien für die Gesetzgebung anerkennen, und nur bedauern müssen, dafs noch in so manchen Staaten eine eigenthümliche Furcht, dafs man aus den statistischen Nachrichten Schlüsse zum Nachtheile des Staats ableiten könnte, die Staatsmänner abhält, statistische Arbeiten zu veröffentlichen. Welche Aufschlüsse über die Wirksamkeit neuer Einrichtungen gewährt die Kenntnifs der Statistik! Wie sehr ist sie geeignet, auf Lücken des Gesetzes, auf Nachtheile, welche der Gesetzgeber nicht vorhersah, auf Eigenthümlichkeiten der Sitten des Volks und auf Naturerscheinungen aufmerksam zu machen, deren Berechnung in den Kreis des Gesetzgebers gehört! Freilich ist es nicht genug, die nackten Zahlen in

Digitized by Google

grofsen Massen mitzutheilen; die Verarbeitung der Ergebnisse, die Vergleichung der Nachrichten aus verschiedenen Ländern, die Prüfung der Verhältnisse, welche auf die Zahlen und gewisse Erscheinungen einwirken, sind die wichtigsten Gegenstände. Da erst, wenn die Zahlen Ideen hervorrufen, wenn ihr Studium von dem höheren Standpunkte aus zur Belehrung und Warnung benützt wird, ist die Statistik eine der einflufsreichsten Wissenschaften. Wenn wir viele Arbeiten besäfsen, welche den Charakter an sich tragen, der die von Quetelet in Brüssel gelieferten ausgezeichneten Forschungen so dankenswerth macht, würde die Bedeutung des Werths der Statistik mehr erkannt werden. Gerne machen wir hier auf ein neues Werk von Bernoulli [1]) aufmerksam, das mit eben so vielem Fleifs die Materialien der Statistik in einer reichen Fülle gesammelt hat, als der Verfasser zugleich geistvoll die Materialien zu verarbeiten und durch die Zusammenstellung der Ergebnisse verschiedener Länder, durch die Prüfung der Einflüsse auf die Erscheinungen und durch scharfsinnige Schlufsfolgerungen, welche er ableitet, Leben der todten Masse der Zahlen einzuhauchen versteht. Da das Werk sich zunächst nur auf Bevölkerungsverhältnisse (Geburten, Ehen, Todesfälle) bezieht, so gehört es nicht in den Kreis unserer Zeitschrift. Wir wollen dagegen von den neuesten statistischen Arbeiten, die sich auf Staatsverwaltung beziehen, zwei hervorheben, welche der allgemeinen Aufmerksamkeit im höchsten Grade würdig sind. Die erste ist der ausgezeichnete Bericht des Ministers des Innern über die administrative Lage der Provinzen und der Gemeinden im Königreiche Belgien im J. 1840 [2]). Der zweite ist der Bericht über das Armenwesen in Waatland 1841 [3]).

1) Handbuch der Populationistik oder die Völker- und Menschenkunde nach statistischen Ergebnissen von Dr. Chr. Bernoulli, ordentl. Professor in Basel. Ulm 1841. 2 Bände.

2) Résumé des rapports sur la situation administrative des provinces et des communes de Belgique pour 1840. Presenté au Roi par le ministre de l'interieur Bruxelles 1841.

3) Enquête sur le pauperisme dans le Canton de Vaud et rapport au conseil d'état Lausanne 1841.

Digitized by Google

I.

Belgischer Verwaltungsbericht.

Nach dem Art. 70 des Gemeindegesetzes von 1836 in Belgien sollen die Gemeindeverwaltungen jährlich einen Bericht vor der Discussion des Budget über die Verwaltung und die Geschäftsverhältnisse der Gemeinde vorlegen; und der Art. 137 des Provinzialgesetzes verpflichtet die Bezirkscommissäre den ständigen Deputationen der Provinzialräthe und diese wieder den Provinzialräthen Bericht zu erstatten. In diesen Arbeiten sind kostbare Materialien über alle Zweige der Verwaltung, Bemerkungen und Erfahrungen über Mängel der bestehenden Einrichtungen und reichhaltige statistische Nachrichten gesammelt. Der Minister des Innern hat nun zum erstenmal aus allen diesen Berichten ein Ganzes gemacht, und die Materialien unter die geeigneten Gesichtspunkte systematisch aufgestellt. Der Bericht wurde von dem Minister Herrn Liedts am 18. März 1841 dem Könige vorgelegt. — Nichts ist so geeignet, eine vollständige Uebersicht über die Lage des Königreichs zu gewähren, als dieser in ein grofses Detail (der Bericht enthält 319 Folioseiten) gehende gut geschriebene Bericht, der dem Minister Ehre macht und trefflich beweist, welche Fortschritte dieses Land unter einem weisen Herrscher von einer die höchste Entwickelung der Freiheit begünstigenden, zugleich durch eine vorzüglich geordnete Verwaltung ausgezeichneten Regierung gemacht, und in glücklicher Mischung die Industrie auf das Aeufserste gehoben und die geistigen Interessen befördert hat. Vorzüglich scheint uns die Zweckmäfsigkeit des belgischen Systems sich zu bewähren, nach welchem den Provinzialverwaltungen so viele Geschäfte überlassen sind, welche in andern Ländern nur durch die von der Regierung abhängigen Beamten — oft zu büreaukratisch — oft zu sehr nach allgemeinen Instructionen besorgt werden. Der Bericht enthält 14 Titel: I. über Territorium und Bevölkerung; II. Organisation der gesetzgebenden Kammern; III. Provinzialorganisation; IV. Gemeindever-

Digitized by Google

waltung; V. Wohlthätigkeitsinstitute; VI. Cultus; VII. Oeffentlicher Unterricht und Künste, VIII. Gesundheitszustand; IX. Rechtspflege, Polizei und Gefängnisse; X. Militär und Bürgergarden; XI. Abgaben; XII. öffentliche Arbeiten; XIII. Ackerbau; XIV. Industrie und Handel. Es ist unmöglich, in diesem Aufsatze aus dem ungeheuren Vorrathe von Materialien alles Interessante mitzutheilen; nur einige Mittheilungen, die am besten geeignet sind, das Land kennen zu lernen, sollen hier angegeben werden. — Das Territorium des Königreichs umfafst 2,942,574 Hectares oder 4117 Quadratmeilen. Die Bevölkerung betrug 1838 4,208,814 Seelen, während im J. 1816 sie 3,411,682 betrug, so dafs in 20 Jahren sie um 754,871 stieg. Die Zahl der Ehen hat auffallend zugenommen; im J. 1830 betrug sie noch 26,484, im J. 1831 dagegen schon 30,915. Ehescheidungen sind wenige, im J. 1830 4, im J. 1839 9; die stärkste Zahl war 1838, wo 20 Ehescheidungen vorkamen. Die Zahl der unehelichen Kinder im Verhältnifs zu den ehelichen beträgt in der Provinz Antwerpen in den Städten 1 auf 12, auf dem Lande 1 auf 26, in Brabant 1 auf 4 in den Städten, 1 auf 17 auf dem Lande, in Westflandern 1 auf 14 in den Städten, und 1 auf 32 auf dem Lande. Die Verschiedenheit in den einzelnen Orten ist sehr grofs. In Brüssel kommt 1 uneheliches Kind auf 3 eheliche, in Eccloo 1 auf 67. In Bezug auf Wahlen liefsen sich über den politischen Sinn des Landes interessante Schlüsse ableiten; in der Provinz Antwerpen gaben von 4554 Wählern 1122, in Ostflandern von 6637 Wählern 3128, in Namur von 3615 nur 842 ihre Stimme ab. In Westflandern und Brabant wurden am meisten die alten Abgeordneten wieder gewählt. Ueber das Wirken der Provinzialräthe gibt der Bericht Belege, welche zeigen, dafs ihre Verwaltung vorzüglich in Bezug auf Strafsenanlegung sich sehr gut bewährte; der Minister bezeugt, dafs grofser Eifer von Seite der Provinzialräthe an den Tag gelegt würde. Bei den ständigen Deputationen der Provinzen bemerkte man ein gutes Gedeihen der Arbeiten; in der Provinz Brabant erledigte die Deputation in einem Jahre

Digitized by Google

in 114 Sitzungen 3000, in Brabant in 53 Sitzungen 5414 Geschäfte. In Bezug auf keinen der gefafsten Beschlüsse dieser Deputationen war die Regierung in der Lage, den Beschluſs im letzten Jahre vernichten zu müssen; auch wurden nur in 3 Fällen auf erhobenen Recurs der Gemeindebehörden die Beschlüsse der Deputation abgeändert. Die Ausgaben, welche zur Last der Provinzen fallen, sind 1) Besoldung der bei dem Strafsenbau Angestellten, 2) Unterhalt der Kanäle und Wasserbauten, 3) Ausgaben für Gefängnisse und Locale der Gerichte, 4) für Gottesdienst, 5) für öffentlichen Unterricht und Künste, 6) für Wohlthätigkeitsanstalten. Die Einnahmen werden gedeckt durch die gesetzlich gestatteten Zusatzcentimen, durch den Ertrag der Barrieres auf den Provinzialstrafsen und den Ertrag der Schiffahrtsgebühren, und durch die Hundetaxen. In manchen Provinzen übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, z. B. in Brabant, welches 1840 509492 Frans Einnahmen und nur 396518 Ausgaben hatte.

Die Tabelle gestattet in Bezug auf die Wahlen in den Gemeinden einen interessanten Blick über den Zustand des öffentlichen Geistes. In der Provinz Antwerpen waren im J. 1839 16986 Wähler, wovon nur 8544 bei den Abstimmungen erschienen. In Brabant stimmten von 21656 Wählern 12517, in Henegau von 30980 Wählern 18563, in Lüttich, wo 17929 Wähler sind, stimmten 10790, in Namur von 12317 — 7001. Bei weitem die gröfsere Zahl der austretenden Schöffen und Gemeinderäthe wurde wieder gewählt, z. B. in Brabant von 297 austretenden 260, in Ostflandern von 281 austretenden 239; der Bericht (p. 41) gibt eine Uebersicht der Fälle, in welchen die Regierung sich genöthigt sah, Beschlüsse der Gemeindebehörden zu vernichten; nur 15 solche Fälle seit dem Bestehen des Gemeindegesetzes sind angeführt, was darauf deutet, dafs die Gemeindebehörden Intelligenz und guten Willen genug haben. Dafs die Bürgermeister ihre Stellung begreifen, ergibt sich aus dem Umstande, dafs die Regierung im letzten Jahre nur einen Bürgermeister abzusetzen und 4 zu suspendiren genöthigt war. Die Nachrichten über den

Digitized by Google

Finanzzustand der Gemeinden sind sehr reichaltig. Gemeindegüter kommen da, wo der Ackerbau sehr blühend ist, wenig vor; während in andern Gegenden, wo der Boden keinen sehr hohen Werth hat, viele solche Güter vorhanden sind und dann auch die Gemeindesteuern nicht viel betragen. Die Ausgaben in manchen Städten sind sehr beträchtlich, z. B. für Hospitäler und ähnliche Anstalten in Antwerpen 327462, in Ostflandern 202995, in Brabant 225916 Francs, während in Lüttich nur 1565 Francs ausgegeben wurden; für öffentlichen Unterricht wurden 1838 in Brabant 91602, in Westflandern 82220 Francs verwendet; vieles geschieht freiwillig für schöne Künste, z. B. für Malerei, Bildhauer und Baukunst in Antwerpen 267000, in Ostflandern 27918 Francs. Merkwürdig ist, was in den Landgemeinden für Arme und Geisteskranke ausgegeben wurde. In Westflandern bezahlte man jährlich für diese Rubrik 360686, während in Henegau, dessen Bevölkerung doch um 90000 Seelen gröfser ist, nur der 7te Theil jener Summe bezahlt wird. Die Schulden mancher Gemeinden sind sehr grofs; wie sehr aber der Wohlstand Belgiens sich erhebt, dürfte aus dem Umstande hervorgehen, welche grofse Summen in neuerer Zeit an diesen Schulden getilgt wurden, z. B. in Ostflandern betrugen 1814 die Schulden der Stadtgemeinden 6,532,861 Francs und im J. 1840 nur noch 3,998,282 Francs, in den Landgemeinden im Jahr 1814 2,012,541, im J. 1840 1,408,220 Francs. Die Finanzverhältnisse der einzelnen Städte (Bericht S. 71) sind sehr belehrend; Antwerpen hat im Budget von 1840 1,406,823 Francs ordentliche Finanzen und 1,182,803 Fr. ordentliche Ausgaben aufgenommen; die Anstalten, welche diese Stadt seit 1830 errichtet hat, sind aufserordentlich, z. B. 1,185,599 Fr. für ein neues Theater, 130000 Fr. für einen zur Kunstausstellung bestimmten Saal. Ueber die Verhältnisse der Armuth gibt der Bericht (S. 99 ff.) sehr in das Detail gehende Aufschlüsse; in manchen Provinzen ist die Armuth sehr grofs; in Westflandern ist es der fünfte Theil der ganzen Bevölkerung, welcher aus öffentlichen Kassen unterstützt wird, in Ostflandern der

Digitized by Google

siebente, in Lüttich und Namur der neunte, in Luxemburg der 61ste Theil. Der Wohlthätigkeitssinn spricht sich in Belgien auf eine grofsartige Weise aus. Im J. 1839 allein wurden 278322 Francs an Wohlthätigkeitsanstalten vermacht oder geschenkt. Eine treffliche Anstalt ist durch edle Wohlthäter in Gent in das Leben gerufen worden, nämlich ein Atelier de Charité, wo jeder Dürftige, jeder Handwerker, der keine Arbeit findet, aufgenommen und beschäftigt wird; 446 Personen befanden sich im J. 1839 in dieser Anstalt; Belgien ist reich an Hospitälern, es sind deren 274; das Durchschnittsverhältnifs ihrer Bevölkerung betrug 17909 Personen; die Ausgaben stiegen auf 4,498,706 Francs. Sehr viel ist auch für die Errichtung von Irrenhäusern geschehen. Ueber die Zahl der Irren fehlt es noch an sichern statistischen Nachrichten. Die Gesammtzahl der in den Irrenhäusern und in Gheel befindlichen betrug 1840 2612. Wichtig sind die Mittheilungen (S. 107) über die bekannte Irrencolonie in Gheel; die Einwohner dieses Orts, in deren Häusern die Irren wie Familien sich befinden, scheinen gut zu verstehen, mit Geisteskranken umzugehen. Die Pension, welche man dort für einen Kranken bezahlt, ist gering, nämlich nur 160 bis 200 Francs jährlich. Interessant wäre es auch zu erfahren, wie diese Anstalt in Gheel auf die Heilung der Kranken wirkt. Die Zahl der Findelkinder ist im Steigen, aber wieder höchst verschieden nach den einzelnen Provinzen; z. B. in Brabant befanden sich 1839 2456 enfans trouvés, in Westflandern nur 31, in Ostflandern 514, in Lüttich 50; auffallend ist es, dafs in den Provinzen, in welchen sogenannte tours bestehen (Anstalten zur heimlichen Aufnahme der Kinder), die Zahl der Findelkinder am gröfsten ist. Viel Wichtiges theilt der Bericht (p. 115) über die Depots de mendicité mit, deren 5 als Provinzialhäuser bestehen; aufserdem bestehen 2 merkwürdige Colonies agricoles, die vorzüglich in neuerer Zeit eben so wohlthätig für den Ackerbau als für die Besserung der Bettler sich bewähren. Belgien besitzt eine grofse Zahl Leihhäuser, nämlich 22; es wurden im J. 1839 1,360,640

Digitized by Google

Pfänder in diese Anstalten gebracht; die dargelichenen Summen betrugen 8,810,704 Francs; die Summe der ausgelösten Pfänder war dagegen 8,366,840 Francs. Die zahlreich vorkommenden Sparkassen bewährten sich trefflich. — In Bezug auf den Gottesdienst, und zwar den katholischen Cultus, zeigt der Bericht (S. 127), dafs die Ausgaben des Staats für Bewilligungen 1839 auf 3,129,123 Francs und die Ausgaben der Gemeinden auf 392524 Fr. stiegen. Um den religiösen Sinn in Belgien zu zeigen, gibt der Bericht eine Tabelle über die Geschenke und Vermächtnisse, welche während 10 Jahren zu Cultuszwecken gemacht wurden. Die Summe beträgt 3,716,552 Francs; am stärksten ist die Summe in Lüttich, wo 999718 Francs geschenkt wurden. Dafs Belgien für den öffentlichen Unterricht mit lebhaftem Interesse sorgt, beweisen die Tabellen (S. 133). Es befinden sich in Belgien 58 Mittelschulen mit 6537 Schülern. Volksschulen bestanden 1840 4950 mit 423968 Schülern. Im Jahr 1830 waren nur 3571 Schulen mit 207422 Schülern. Man bemerkt daher leicht, wie sehr unter der belgischen Regierung der Unterricht zugenommen hat. In den Stadtgemeinden kommt ein Schüler auf 9, in den Landgemeinden auf 10 Einwohner. Aufserdem gibt es in Belgien noch eine grofse Zahl von Specialschulen. — Die Sorgfalt für den Unterricht in den schönen Künsten ist eben so von Seite des Staats, als einzelner Städte begründet. Die Zeichenakademie von Mecheln zählt 450 Schüler, die Kunstakademie von Brüssel hat deren 600, die von Brügge 399, so dafs 43 solche Kunstschulen in Belgien blühen. Für die Heilkunde ist gesorgt, wenn man auf die Zahl der dafür angestellten oder dies Fach Ausübenden sieht. Man zählt in Belgien 1218 Doctoren der Medicin, 221 Doctoren der Chirurgie, 175 Chirurgen in den Städten, 553 auf dem Lande, 221 Geburtshelfer, 865 Hebammen. — Ein wichtiger Theil des Berichts bezieht sich auf die Criminalstatistik (von S. 156 an). Die Zahl der Angeklagten hat nicht zugenommen. Im J. 1837 betrug sie 540, im J. 1838 491, im J. 1839 404. In der Provinz Hennegau kommt 1 Angeklagter auf 18309

Digitized by Google

Einwohner, in Antwerpen 1 auf 6970, in Limburg 1 auf 6812. Todesurtheile wurden 1838 10, im J. 1839 22 gefällt. Die Zahl der Verbrechen gegen die Personen hat am auffallendsten abgenommen, sie war 1837 148, im J. 1839 99. Die oft aufgestellte Behauptung, dafs da, wo die Bevölkerung am dichtesten ist, die Verbrechen am häufigsten vorkommen, wird für Belgien nicht bestätigt; gerade die 3 Provinzen, wo die Verbrechen am geringsten sind, erscheinen als die am meisten bevölkerten. Die nähere Einsicht der Tabelle gewährt Stoff zu wichtigen Betrachtungen, z. B. die Zahl der Mordthaten ist entschieden im Abnehmen, von 16 (1837) auf 10 (1839). Der Kindermord ist im Steigen (von 8 auf 13). Der Vatermord kömmt in den Tabellen in den letzten Jahren (nur 1 im J. 1837) nicht vor. Nothzucht an Kindern unter 15 Jahren ist eher im Steigen (1837 5, im J. 1838 14, im J. 1839 7). Wegen falscher Eide kommt 1839 kein Angeklagter vor. Anklagen wegen falscher Zeugnisse ist im Abnehmen (1837 17, im J. 1839 7). In Bezug auf die Vergehen (delits) ist in manchen Provinzen ein Steigen bemerkbar. Dem Genusse geistiger Getränke wird in mehreren Prozinzen dieser Umstand zugeschrieben. Man rechnet im Durchschnitt 1 wegen Vergehen Verurtheilten auf 233 Einwohner. Ueber den Zustand der Gefängnisse gibt der Bericht Aufschlüsse (S. 174), die wir jedoch im Zusammenhange an einem andern Orte mittheilen wollen. — Ueber die Abgabenverhältnisse enthält der Bericht (S. 185) viel Merkwürdiges. Die Einnahmen von der Grundsteuer betrugen 1839 19,451,802 Francs. Am meisten bemerkt man Theilung des Grundeigenthums in den Provinzen Ostflandern, Hennegau und Brabant, im ersten sind 109600 Grundeigenthümer, also 1 auf 262 Acres Land, in Hennegau 119 Grundeigenthümer (1 auf 303 Acres), in diesen Provinzen steht auch das Grundeigenthum im höchsten Werth. Die Zahl der Grundeigenthümer ist übrigens im umgekehrten Verhältnisse von dem Werthe des Grundeigenthums. Die Personalsteuer betrug 1839 die Summe von 9,196,250 Fr., die Gewerbsteuer 3,154,433 Fr. Die Zölle ertrugen 8,910,413 Fr.

Digitized by Google

Das Enregistrement, die Successionsabgaben, der Stempel u. s. w. lieferten eine Summe von 18,071,574 Francs.

Ein interessantes Feld wird in Tit. XII. über die öffentlichen Arbeiten ausgebreitet. Belgien ist vorzugsweise das Land, in welchem der Staat das hohe Interesse recht begreift, für Communicationsmittel zu sorgen; daher ist für Strafsen Grofses geleistet; nach den Gesetzen Belgiens werden die Strafsen in Staats-, Provincialstrafsen und routes concédées (man versteht darunter solche, welche Privatpersonen oder Gemeinden anlegen und wofür ihnen die Regierung die Erhebung des Wegzolles bewilligt) eingetheilt. Während im J. 1830 sämmtliche Strafsen eine Ausdehnung auf 3,262,168 Metres (mehr als 652 metrische Stunden) hatten, beträgt jetzt die Ausdehnung der Strafsen 4,471,997 Metres, so dafs in 10 Jahren (ohne die nachbarlichen Wege) in Belgien auf 234 neue Strafsen gebaut wurden. Die Ausgaben betrugen dafür mehr als 20 Millionen. Die Nachweisungen im Detail sind im Bericht (S. 200—214) gegeben. Wichtig ist die Darstellung (S. 221), was für Flufsbau geschehen ist, auch die Canalbauten sind ungeheuer, und insbesondere der seit 1832 die Schifffahrt eröffnete Canal von Charleroy bewährt sich als wohlthätig. Ein Theil des Berichts (S. 236) ist der Darstellung dessen gewidmet, was für Eisenbahnen geleistet wurde und welche Einnahmen gewonnen wurden. Es würde die Gränzen eines für unsere Zeitschrift bestimmten Aufsatzes überschreiten, und selbst der Richtung unseres Journals nicht entsprechen, wenn wir dem Berichte (von S. 242 an) folgen und die Zahlen angeben wollten, welche er in Bezug auf die Fortschritte der Landwirthschaft in allen Zweigen derselben, z. B. den Bau der einzelnen Producte, über den Stand der Viehzucht, in den verschiedenen Provinzen enthält.

Auch der Theil des Berichts (S. 266) über den Zustand des Handels in Belgien ist belehrend, um zu zeigen, wie der Gewerbfleifs der Bewohner die Geschenke der Natur zu benützen, und die Regierung durch weise, nicht obervormundschaftliche Sorgfalt die Hindernisse zu entfernen und die

Digitized by Google

Thätigkeit der Menschen zu beleben sucht. Wohlthuend ist auch die Offenheit, mit welcher der Minister die Schwierigkeiten und Hindernisse der Industrie angibt. Manche Zweige des belgischen Gewerbfleifses blühen sehr: in Lüttich haben die Waffenfabriken seit 1830 sehr zugenommen; im J. 1833 wurden 282000 neu verfertigte Schiefsgewehre probirt. Die Ausfuhr für die Gewehre (Schufs- und Stichwaffen) betrug im Jahre 1836 4,107,856, im J. 1838 2,566,534 Francs, was freilich auf eine Verminderung deutet. Die Tuchfabriken, vorzüglich in Verviers, beschäftigten 1833 40000 Arbeiter, welche 100000 Stücke Tuch im Werthe von 25 Millionen Franken verfertigten. Uebrigens hat die Ausfuhr von Wollenarbeiten seit 1836 nachgelassen; sie ertrug 1826 5,768,607 und im J. 1837 nur 1,038,737, im J. 1838 1,324,050 Fr. Mit welchen Hindernissen die Baumwollenspinnereien in Belgien zu kämpfen haben, gibt der Bericht S. 276 offen an. Der belgische Gewerbfleifs läfst sich nicht abschrecken, er wetteifert mit den eifersüchtigen Nachbarn; neue Etablissements erheben sich immer mehr. Im Jahre 1835 befanden sich in Belgien 81 Dampfmaschinen in Thätigkeit, worin 383,320 Spuhlen im Gange waren. Blühend ist der Handel mit Linnengarn, dessen Ausfuhr 1838 1,324,015 Francs ertrug.

Ueberall zeigt sich der Fortschritt eines fleifsigen Volkes, das den Werth freier Institutionen fühlt und unter dem Schutze einer Regierung gedeiht, welche da, wo es nothwendig ist, Kraft gegen die Ruhestörer entfaltet, die Freiheit begünstigt, ohne gegen ihre Mifsbräuche gleichgültig zu seyn. Wünschen möchte man, dafs auch die oft bekannt gewordenen Nachrichten von den Mifsbräuchen der Presse nicht gegründet seyen. Möchte auch darüber sich der Bericht beruhigend verbreiten!

II.

Ueber das Armenwesen im Canton Waadt.

Die grofse Frage über das Armenwesen und die Mittel, der Armuth abzuhelfen, kann durch blose Theorieen nicht abgeholfen werden; es bedarf einer genauen Erforschung der Verhältnisse in dem Staate, von dessen Gesetzgebung die

Digitized by Google

Rede ist, der Kenntniß des Umfangs des Uebels, das man heben will, seiner Ursachen, der Mittel, die man bisher anfeindete, und der Gründe, aus welchen sie nicht zum Ziele führten. Die Statistik wird hier wieder die besten Materialien geben. Im Canton Waadt, dessen Gesetzgebung vielfach im Fortschreiten ist, wurde schon früh die Frage angeregt, der, durch mehrere an ihn gewiesene Petitionen, zur Ergreifung von Mitteln aufgefordert, Staatsrath ernannte eine Commission, deren Aufgabe nach 12 Hauptpunkten bezeichnet war, welche das Programm andeutete, insbesondere war die Commission beauftragt, die Zahl der Armen, die unterstützt werden, die Unterstützungssumme, die Art der Vertheilung, die Wirkung der öffentlichen Wohlthätigkeit u. s. w. zu erforschen. Jahre lang wurde von den auch sonst vielfach beschäftigten Commissarien gearbeitet, und so wurde 1840 ein Bericht (aus 231 Seiten und sehr vielen statistischen Tabellen bestehend) vorgelegt, welcher der Commission zur Ehre gereicht und für Jeden, dem die wichtige Frage nicht gleichgültig ist, höchst bedeutende Materialien liefert. Da die Commission[4]) die Bildung mehrerer Comités d'enquête in den einzelnen Districten veranlaßte, so sind die Nachrichten sehr detaillirt und zugleich glaubwürdig. Wir wollen einige der wichtigsten Ergebnisse mittheilen. Die Gesammtzahl der unterstützten Armen im J. 1834 betrug 18,926; die Bevölkerung des Cantons war damals 177,938 Seelen. 4001 Familien wurden unterstützt: von den Unterstützten waren 11217 völlig unfähig sich etwas zu verdienen, 3085 konnten sich theilweise, 4624 konnten sich für sich selbst alles Nöthige verdienen, aber nicht ihre Familien versorgen. Erbliche Armuth (so daß die Sitte, nur von Unterstützung zu leben, sich von Generation zu Generation fortpflanzt) fand sich bei 1476 Familien und 1262 einzeln stehen-

4) Die Mitglieder, welche die Commission bildeten, waren die Herren Boisot (Staatsrath), Forel, Roud (Pfarrer an der Besserungsanstalt), Buraand, Präfekt, Colomb, Pfarrer, Esperaudieu, Apellationsrichter, Currévon, Richter, Berger, Mitglied des grofsen Raths, Chappuis, Notar.

Digitized by Google

den Personen. Uebrigens bemerkte man, dafs unter den Armen nicht so voreilig Ehen geschlossen wurden. In 2410 Ehen der Armen waren die Männer 29½, die Weiber 26 Jahre zur Zeit der Verheirathung alt. Als Ursachen der Armuth konnten constatirt werden: in 2475 Fällen unglückliche Verhältnisse, in 399 Fällen die grofse Zahl von Familiengliedern, in 2366 Fällen Leichtsinn, Faulheit, Trunkenheit, in 169 Verlassen der Eltern durch ihre Kinder, in 764 Verlassen der Kinder durch die Eltern. Die Summe der Einkünfte der Armenanstalten in den Gemeinden betrug 298877 Francs; von Gemeindekassen wurden 93357 Fr. zugeschossen, 8116 wurden unmittelbar aus Gemeindekassen vertheilt. Sammlungen, welche man veranstaltete, betrugen 4010 und der Staat bewilligte 1834 für die Armen 11020. Vertheilt wurden von den Armenanstalten 1834 310848 Francs (darunter 20725 für ständige Unterstützungen, 75579 für zufällige Gaben, 28434 für Unterricht). Mehr als ein Dritttheil der unterstützten Familien erhielten nicht über 10 Francs. Das Verhältnifs der Armen zur Bevölkerung der Gemeinde ist sehr verschieden (Enquête p. 60); in 53 Gemeinden kommen auf 100 Seelen 20 bis 44 unterstützte Arme. Eine beachtungswürdige Erscheinung ist die (p. 65), dafs in den Districten, in welchen am meisten Arme unterstützt werden, dennoch die meisten Bettler vorkommen. Vergleicht man den Zustand von 1811 bis 1814 mit dem von 1831 bis 1834, so ergibt sich das Resultat, dafs in der ersten Periode 2907 Familien und 1707 einzelne Arme unterstützt wurden, und in der zweiten 3133 Familien und 2538 Einzelne Unterstützung erhalten. Vergleicht man damit die Verhältnisse der Bevölkerung, so dafs 1811 118056 und im Jahr 1831 136267 Seelen in den 289 Gemeinden sich befanden, die man verglich, so zeigt sich doch in der zweiten Periode eine Verminderung der Zahl der Unterstützten. Auffallend ist auch, dafs die Summe, die man für Aussteuerung von armen Mädchen verwendete, so sehr zugenommen hat. In den J. 1811—1814 gab man an 9 Mädchen 353 Francs, in den J. 1831—34 an 84 Mädchen

Digitized by Google

6187 Francs Aussteuer. Noch gröfser sind die Summen, welche für uneheliche Kinder bezahlt werden. In der obigen ersten Periode betrugen sie 11714 Francs, in der zweiten Periode 22316. In den J. 1803—1805 waren nur 365 uneheliche Kinder von den Gemeinden zu unterhalten, 1834 stieg die Zahl auf 920. — In mancher Gemeinde tritt das traurige Verhältnifs ein (p. 88—108), dafs die Einkünfte zur Unterstützung der Armen nicht hinreichen, während in andern die Kassen Ueberschufs haben. In einigen Gemeinden sind reiche Armenanstalten. Das Capitalvermögen betrug 1834 540995 Francs. Auch die Art der Darreichung der Unterstützung (p. 127) ist verschieden, in 293 Gemeinden gibt man den Armen keine Arbeit, nur in 79 wird Arbeit gegeben; 277 Gemeinden geben ihren Bürgern Ländereien zur Benützung auf eine gewisse Zeit; leider lehrte die Erfahrung (p. 129) an vielen Orten, dafs die Armen die Trägheit der Arbeit vorziehen, und das dargebotene Mittel der ehrlichen Ernährung durch Arbeit nicht benützen. Auch im Waatland hat man die traurige Erfahrung gemacht (S. 134), dafs sehr viele Arme die Unterstürzung durch die Gemeinden als ein Recht fordern (315 Gemeinden geben dies an). Der Sinn für Ehre wirkt zwar in einigen Gemeinden wohlthätig (der Verlust der Ausübung der Bürgerrechte in Folge des Empfangs der Unterstützung hält Manche ab, um diese nachzusuchen). Sehr traurig sind die Nachrichten (p. 138) über die Verdorbenheit vieler Dürftigen, über den Leichtsinn, mit welchem die Eltern ihre Kinder, die sie ernähren könnten, oder Kinder ihre Eltern der Noth Preis geben und auf Unterstützung rechnen. In den Gemeinden, in welchen am meisten Wohlthätigkeitsanstalten bestehen, ist auch der Andrang der Armen am stärksten. Bei der Untersuchung der Ursachen der Armuth gibt der Bericht (p. 147) als eine Ursache die wachsende Zahl der unehelichen Kinder an; im Jahre 1803 kamen 4417 Geburten und darunter 137 uneheliche vor; von 1821 an steigt die Zahl auf 234, und in den letzten Jahren betrug jährlich die Zahl 266, 228, 201, 214; den häufiger vorkommenden

Digitized by Google

Tanzgelagen und Kirchweihen wird eine Ursache der Vermehrung unehelicher Kinder zugeschrieben; man klagt auch über die schlechte Polizei in Bezug auf die Schenken. Der Trunkenheit wird viel zugeschrieben; 161 Gemeinden erklären, dafs der Zustand immer der nämliche sey und viele Trunkenbolde vorkämen; 210 Gemeinden bemerken, dafs nach ihrer Beobachtung die Völlerei abnehme. Als Ursachen der Armuth führt man an manchen Orten die Kosten der militärischen Uniformirung, die vielen Revuen und die nothwenigen Versammlungen für Wahlen an. Der Bericht erstreckt sich auch auf die Untersuchung des Bestehens von Sparkassen (p. 155), deren Gründung in Landgemeinden viele Schwierigkeiten findet. Wo diese Kassen bestehen, werden sie vorzüglich von den weiblichen Dienstboten benützt. Aus der Untersuchung des Wohlstandes der einzelnen Gemeinden ergibt sich, dafs der Werth der Grundstücke in 291 Gemeinden zunahm, in 48 der alte blieb, in 54 selbst abgenommen hat. Die Zahl der Grundeigenthümer nimmt durch die Theilung des Bodens sehr zu, und zwar in 230 Gemeinden, während in 109 das Verhältnifs das nämliche blieb. Aufser den landwirthschaftlichen Arbeiten kommen in vielen Dörfern auch Beschäftigungen der Handwerker vor; in 139 Gemeinden ist der Wohlstand derselben im Zunehmen. Eine schöne Arbeit über die Gröfse des Arbeitslohns für Dienstboten, Arbeiter bei Handwerkern und Fabriken findet sich pag. 175 und am Schlusse des Berichts in den Tabellen. Ueberall zeigt sich die Zunahme des Lohnes; am meisten zeigt es sich bei den Dienstboten, dagegen auf dem Lande weniger. Eine besondere Neigung zum Auswandern oder auswärts Verdienst zu suchen findet sich im Canton nicht; nur in Bezug auf Handeltreibende, Hofmeister und Gouvernanten zeigt sich das Vorkommen solcher Auswanderungen. In 202 Gemeinden werden von den Gemeindeeinkünften Vertheilungen unter die Bürger gemacht, und in 282 Gemeinden bestehen Holzgaben. Der Staatswirth wie der Moralist finden in den

Digitized by Google

mitgetheilten Tabellen reichhaltige Materialien. — Der übrige Theil des interessanten Berichts, welcher sich auf die vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe des Uebels bezieht, soll im nächsten Hefte, wo wir nach den neuesten englischen, französischen und italienischen Forschungen über das Armenwesen den Stand der gegenwärtigen Ansichten mittheilen werden, näher geprüft werden.

XXI.

Strafgesetzgebung des Cantons Waadt. 1841.

Gesetz über die Angriffe gegen das Eigenthum durch Vernichtung oder Beschädigung desselben.

Gesetz über die Lotterieen.

Gesetz über die Bestrafung der Völlerei.

Angezeigt

von

Herrn Appellationsrichter Esperondieu

in Lausanne.

Seit mehreren Jahren war die Verbesserung der Strafgesetzgebung der Gegenstand einer ernsthaften Aufmerksamkeit im Canton Waadt. Eine durch den Staatsrath ernannte gesetzgebende Commission war beauftragt, sie vorzubereiten. Diese Commission erfüllte bald ihre Aufgabe, und bereits erhielt ein Theil ihrer Arbeiten die Bestätigung. Sie beschäftigte sich zuerst mit dem, was als das Nothwendigste erschien, nämlich mit der Einrichtung der Gerichte und dem Verfahren. Bisher war die Einleitung der Prozesse über Verbrechen und Ver-

Digitized by Google

gehen schriftlich und im Geheimen. Nur die Vorträge der Sachwalter, welche dem Urtheil vorhergingen, waren öffentlich. Die Formen der Untersuchung, gegründet auf herkömmliche Gebräuche, hingen völlig von der Willkühr des Richters ab. Die Rechtssachen von einer gewissen Bedeutung wurden in letzter Instanz durch das Appellationsgericht abgeurtheilt, nachdem sie in erster Instanz von den Bezirksgerichten entschieden waren. Im Jahre 1829 hatte man einige Verbesserungen versucht, und zwar durch Begründung einer vorläufigen Urtheilsfällung über Versetzung in Anklagestand, durch Einführung sowohl der moralischen Ueberführung anstatt des gesetzlichen Beweises, als auch eines mündlichen und öffentlichen Verfahrens für die Fälle, in welchen keine Appellation möglich war. Aber diese letzte Verbesserung erstreckte sich so nur auf die weniger wichtigen Prozesse, und für alle andern war es ein offenbarer Widerspruch, das Urtheil auf moralische Ueberzeugung zu gründen, während man im Allgemeinen die schriftliche und geheime Untersuchung und zwei Instanzen beibehielt. Endlich nahm 1836 und 1837 der grofse Rath (gesetzgebende Versammlung) eine Reihe von organischen Gesetzen und ein Gesetzbuch des Strafverfahrens, dessen Grundlage zuvor in einem 1832 beschlossenen Gesetz bestimmt war, an. Gemäfs diesem Gesetze geschieht nur die Voruntersuchung schriftlich und geheim. Die Versetzung in Anklage spricht nun ein besonderes Gericht aus. Die Verhandlungen vor dem über die Sache urtheilenden Gericht sind immer mündlich und öffentlich. Der Richter spricht sein Urtheil nur nach seiner moralischen Ueberzeugung aus und seine Entscheidung über die Thatfrage ist unabänderlich. Jedoch findet ein Cassationsrecurs statt, wenn das Gesetz falsch angewendet worden oder bei gewissen bestimmten Fehlern in der Form (der Cassationshof ist aber die Obrigkeit, welche in Civilsachen das Appellationsgericht bildet).

Die Erfahrung in Betreff dieses neuen Systems während der letzten vier Jahre zeigte vollkommen den Vorzug desselben vor dem alten und liefert zugleich einen triftigen Beweis

Digitized by Google

gegen die Meinung derjenigen, welche behaupten, dafs das mündliche und öffentliche Verfahren und das Urtheil aus moralischer Ueberzeugung sich nicht mit der Errichtung ständiger Gerichtshöfe vereinigen und nothwendig die Jury voraussetzen liefse.

Darauf wurde ein Entwurf des Strafgesetzbuches durch dieselbe Commission ausgearbeitet, welche die Gesetze der Einrichtung der Gerichte und des Verfahrens vorbereitet hatte, und dieser Entwurf wurde schon vor einiger Zeit dem Staatsrath vorgelegt, welcher bis jetzt wegen anderer dazwischen gekommener Beschäftigungen die Berathung darüber aufschieben mufste [1]). Bis er von der gesetzgebenden Versammlung berathschlagt werden konnte, mufste man einige Theile davon vorläufig beschliefsen, nämlich diejenigen, welche den Inhalt dreier am Anfang dieses Artikels ausgesprochener Gesetze umfassen. Die Nothwendigkeit dieser Mafsregel ergibt sich aus nachstehenden Gründen. Seitdem der Canton Waadt 1798 durch seine Trennung von Bern ein unabhängiges Daseyn erlangt hatte, gab er sich nach und nach und allmälig eine besondere Gesetzgebung. Aber aufserdem war eine ziemlich grofse Zahl alter, von der Bernerischen Regierung erlassener Verordnungen noch bis auf die neueste Zeit neben den neueren Gesetzen in Kraft geblieben. Nun aber stimmten diese Verordnungen zum grofsen Theil wenigstens nicht mehr mit den Sitten und den gegenwärtigen Bedürfnissen der Bevölkerung zusammen. Um so mehr konnten viele hundert von ihnen, welche nie gedruckt waren, auf diese Weise nicht hinreichend vom Volke gekannt seyn. Deswegen bestimmte die Constitution, welche seit 1831 den Canton regiert, dafs im Verlaufe von 10 Jahren alle jene vor 1798 erlassene Verordnungen völlig aufgehoben würden, und dafs diejenigen, deren Beibehaltung vortheilhaft seyn könnte, in diesem Zwischenraume durch neue Gesetze ersetzt werden sollten. Nun

1) Siehe Dr. Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. 1ter Beitrag. 1841. pag. 149, 150.

Digitized by Google

waren die Strafbestimmungen über Eigenthumsbeschädigungen, über die Lotterieen und Hasardspiele, so wie über Völlerei in der Art in diesen alten Verordnungen enthalten, dafs, als der entscheidende Termin 1841 zu Ende war, man durchaus über diese Punkte der Gesetzgebung Beschlüsse fassen mufste. Daher entstanden die oben erwähnten drei neuerdings beschlossenen Gesetze, worüber wir nun Bericht erstatten wollen.

---

1. Das erste handelt von den **Eigenthumsangriffen**, nicht von denjenigen, welche sich fremdes Eigenthum aneignen wollen und den *animus lucrum faciendi* voraussetzen (Diebstahl, Betrug etc.), sondern nur, wie es der Name anzeigt, von denen, welche in der Absicht zu schaden aus Rache oder aus Bosheit begangen sind, um die Sache eines Andern zu zerstören oder zu beschädigen. Ferner umfafst der Beschlufs nicht die Verbrechen der Brandstiftung und verursachte Ueberschwemmung, welche an einer andern Stelle vorkommen.

Die Verbrechen, zu deren Unterdrückung dieses Gesetz bestimmt ist, sind in drei Ordnungen nach ihrer betreffenden Bedeutung abgetheilt. Zuerst sind die Umstände, welche das Verbrechen begleiten, es bezeichnen, es mehr oder weniger gefährlich machen, in Betracht gezogen. Auf der andern Seite ist es klar, dafs bei einem zugefügten Schaden der Werth desselben besondern Einflufs auf die Bestimmung der Strafe habe. Auf diesen zwei vereinigten Grundsätzen beruht die Entscheidung. Unter dem ersten Gesichtspunkt unterscheidet das Gesetz zwischen den **einfachen** Vergehen, dem Vergehen unter erschwerenden Umständen des **ersten Grades** und denen des **zweiten Grades**. Dann schliefst jede dieser Kategorieen nach dem **Werth** des Schadens noch eine dreifache Unterabtheilung ein.

So z. B. für das **einfache** Verbrechen (Art. 2). Wenn

Digitized by Google

der Werth des zugefügten Schadens nicht 50 Franken [2]) übersteigt, so kann die Geldstrafe dafür nicht 60 Franken oder die Einsperrung nicht 15 Tage überschreiten. Dafür ist das Polizeigericht zuständig. Kein Minimum ist festgesetzt, so dafs der Richter so weit herunter als möglich gehen kann. Ist der Werth des Schadens zwischen 50 und 400 Franken, so liegt die Geldstrafe dafür zwischen 40 und 600 Franken, oder die Einsperrung zwischen 10 und 300 Tagen (dafür ist das Zuchtpolizeigericht zuständig). Die Geldstrafe kann auch mit der Einsperrung verbunden werden. Uebersteigt der Werth des Schadens 400 Franken, so ist die Strafe eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Franken oder eine Einsperrung von 3 bis 18 Monaten; jedoch kann man die Geldstrafe mit der Einsperrung zugleich erkennen.

Folgende Umstände sind Erschwerungsgründe des Vergehens, im ersten Grad (Art. 3 u. 4): wenn es zur Nachtzeit begangen wurde, wenn der Thäter sich in einer Beziehung befindet, welche ihm freien Zutritt an den Ort gestattet, wo er das Verbrechen beging, oder wenn von ihm zum Beschädigten und umgekehrt ein Verhältnifs von Bedienten oder Unterordnung stattfindet, wenn das Verbrechen eine der öffentlichen Treue anvertraute Sache oder ein werthvolles Hausthier zum Gegenstande hat, oder einer Bibliothek oder öffentlichen Sammlung von Gegenständen der Kunst oder Wissenschaft gehörige Dinge betrifft.

Im zweiten Grade erschwert, sind die Fälle der Beschädigung (Art. 6 u. 7), wo es sich um Zerstörung oder Beschädigung von Urkunden über Recht und Verbindlichkeiten, von öffentlichen Registern oder Archiven handelt, oder wenn das Vergehen verübt ist in einer Kirche oder Friedhof, oder in einem Zeughause, durch Einsteigen, Einbruch oder einen Nachschlüssel in einem bewohnten Gebäude, durch ver-

---

2) Der Schweizer-Frank gilt ungefähr ein Drittel mehr als der französische, d. h. er verhält sich zu diesem letzteren fast wie 10 zu 7.

Digitized by Google

einigte Personen und mit bewaffneter Gewalt, vermittelst Vergiftung von Pferden oder Zugvieh u. s. w.

In dieser letzten Kategorie müssen die Geldstrafe und die Einsperrung nothwendig verbunden werden, sobald der Betrag des Schadens 20 Franken übersteigt. Uebrigens kann der Richter zwischen diesen zwei Strafarten wählen, und im Allgemeinen ist die Festsetzung der Strafe so berechnet, dafs er ein ziemlich grofses Feld in der Schätzung derselben für jeden einzelnen Fall hat. Selbst in den beiden letzten Kategorieen ist er durch kein Minimum beschränkt, wenn der Schaden von geringem Betrage ist. Das höchste Maximum übersteigt nicht 6 Jahr Gefängnifs und 2000 Franken Geldstrafe.

Da die Vergehen dieser Natur wesentlich den Charakter der Verletzung von Privatpersonen haben, so beschränkt sich die Procedur von Amtswegen auf die Fälle, wo es sich um Angriffe auf Staats- oder Gemeindegüter handelt, oder wenn der Thäter in Bezug auf das Vergehen rückfällig ist (Art. 8). Aufser diesen Fällen bedarf es einer Klage des Beschädigten.

Der vollkommene Schadenersatz durch seinen Urheber, ehe gerichtliches Einschreiten begann, kann die Verminderung der Strafe bis zur Hälfte des Minimums bewirken (Art. 9).

II. Das Gesetz über die Lotterieen wurde gegeben, um alte Verordnungen von 1725 und 1773 über diesen Gegenstand zu ersetzen. Diese Verordnungen verboten alle Lotterieen, mit Ausnahme derer, deren Gestattung die Regierung sich vorbehielt. In dem neuen Gesetz ist das Verbot ohne Ausnahme. Schon seit mehreren Jahren hatte die Gesetzgebung des Waadtlandes, bewogen durch Betrachtungen hoher Moralität und in Erwägung der Uebel, welche diese Arten von Spielen nach sich ziehen, die Lotterie des Cantons unterdrückt, ungeachtet deren Erlös zur Vermehrung der Einkünfte der Wohlthätigkeitsanstalten bestimmt war, und welche nicht so grobe Mifsbräuche, als viele der fremden

Digitized by Google

Lotterieen hervorbrachte. Das Gesetz wählte auf diese Art den Weg, durch ein unbedingtes Verbot Unternehmungen aufzuheben, welche zu oft nur der öffentlichen Leichtgläubigkeit gestellte Schlingen sind und welche, selbst wenn sie auf eine ehrliche Art geleitet werden, immer darauf zielen, der Bevölkerung eine Spiel- und Speculationswuth einzuflößen, deren Folgen für die Ruhe und das Wohl der Familien sehr beklagenswerth sind. Der Artikel 1. verbietet die Lotterieen unter irgend einem Vorwand und unter irgend einem Namen, welchen sie auch haben mögen, und im Allgemeinen alle Schritte, wobei die Verkäufer von Billetten oder Actien den ganzen oder theilweisen Erlös von den Wechselfällen des Zufalls abhängen lassen, welchen diese Billette oder Actien ihnen bringen sollen. — Die Strafen (Art. 2 u. 3) sind der Bedeutung der Lotterieen und dem daraus möglicherweise entstehenden Uebel angemessen. Sie sind immer Geldstrafen; nach der Beschaffenheit der Uebertretung strafen sie den Uebertreter damit, wodurch er gefehlt hat. So kann man die Geldstrafe von höchstens 60 Franken und ohne Minimum für den Fall, wo die Einsatzsumme der Unternehmung nicht hundert Franken übersteigt, bis zu 6000 Franken steigern, wenn die Einsatzsumme beträchtlich ist. Die Lotterieen ohne festes Capital, so wie das Lotto sind unter diejenigen gestellt, welche eine strengere Strafe nach sich ziehen. — Die Collecteure und diejenigen, welche sich abgeben die Billette anzubringen, müssen eine Geldstrafe bezahlen, welche bis zur Hälfte derjenigen steigen kann, welche gegen die Unternehmer bestimmt ist. — In allen Fällen ist aufserdem die Einziehung des Werthes der Actien oder der verkauften Billets ausgesprochen. Der Collecteur ist für den Werth der von ihm ausgegebenen Billets verantwortlich gemacht, selbst dann, wenn er diesen Werth schon herausgegeben hätte. Diese letzte Bestimmung soll die fremden Unternehmer wirksamer treffen, welche sich nicht durch die blose Androhung einer Geldstrafe hätten abhalten lassen; man begreift wirklich, dafs der Collecteur nicht den Werth der Billete herausgeben wird, ehe er

Digitized by Google

sich bei dem Unternehmer Sicherheit verschafft hätte, für den Fall entdeckt und bestraft zu werden. — Was die Abnehmer der Billete oder Action betrifft, so sind sie jedes Recurs-Rechts wegen der Zurückgabe des bezahlten Preises beraubt (Art. 4). — Der Artikel 5 behält sich die Anwendung schärferer Strafen, als der Uebertreter sich zuziehen kann, vor, wenn die Lotterie den Charakter eines Betruges oder irgend eines andern Verbrechens trägt. — Der Artikel 6 bestraft mit einer Geldstrafe die einfache Bekanntmachung sowohl einer Landes- als einer fremden Lotterie.

III. Das Gesetz über die Völlerei bietet, wie das vorhergehende, eine Besonderheit bezüglich auf die Gesetzgebung dar. Der Inhalt ist kurz folgender:

Derjenige, welcher sich offen und häufig der Trunkenheit hingibt, wird mit dem Verbot bestraft, die Häuser, wo geistige Getränke ausgeschenkt und verbraucht werden, innerhalb einer Zeit zu besuchen, welche nicht unter Einem Jahre seyn, noch vier Jahre übersteigen darf. Das Verbot dehnt sich nothwendigerweise auf das ganze Gebiet der Gemeinde aus, wo er seinen Wohnort hat; es kann das Gebiet von fünfzehn Gemeinden umfassen. Die Eigenthümer oder Geschäftsführer solcher Häuser werden mit dem Verbot bekannt gemacht. Sie müssen selbst eine Geldstrafe bezahlen, wenn sie die Person aufnehmen, welcher der Besuch der Wirthshäuser untersagt ist. — Die zu treffende Maßregel wird durch das Polizeigericht ausgesprochen. Sie kann auf Antrag eines jeden Verwandten, so wie des Vormunds, als auch der Obrigkeit der Bürgerschaft oder seines Wohnortes erkannt werden. Die Obrigkeit des Wohnortes ist berufen, zuvor ihr Gutachten auszusprechen, sofern die Klage nicht von ihr ausgeht.

Ein Gesetz, welches die Völlerei bestraft, kann nicht in seinem Grundsatz vor jedem Tadel sicher seyn. Es gibt viele moralische Verirrungen, welche das von Menschen gemachte Gesetz nicht treffen kann, ohne tyrannisch zu werden, oder

Digitized by Google

gegen welche dieses Gesetz ohnmächtig ist. Man kann sich fragen, ob die Bestrafung der Völlerei, wie die vieler andern Laster, in dem Bereiche der Gesetzgebung liegt und ob sie nicht ausschliefslich in die Schranken der Moral zu verweisen ist. Man kann auch sagen, dafs die gegen den Trunkenbold ausgesprochene Strafe fast nur ein Linderungsmittel gegen das Uebel ist und nur hoffen läfst, der Trunkenbold werde seine lasterhafte Neigung ändern.

Indessen lassen sich diese Einwendungen auch beantworten. Das Gesetz ist, wie es scheint, den Familien, welche sich durch das schlechte Betragen eines ihrer Mitglieder ihrem Verderben nahe sehen, einen Schutz schuldig. Im Uebrigen widerstreitet die erwähnte Mafsregel nicht den Sitten des Landes, für welches das Gesetz gegeben wurde; dasselbe ist seit langer Zeit hier in Anwendung und, wie die Erfahrung zeigte, in vielen Fällen nicht ohne Nutzen. Es rechtfertigt sich ferner durch das System der öffentlichen Wohlthätigkeit, welches in dem Canton Waadt in Kraft ist. Da die Gemeinden angehalten sind, ihren armen Bürgern beizustehen, so liegt es in ihrem Vortheil, so viel als möglich dem Verderben ihrer Angehörigen zuvorzukommen, und das Gesetz mufste ihnen in gewissen Punkten ein Recht der Aufsicht zu diesem Zwecke bewilligen.

Digitized by Google

XXII.

Das belgische Gesetz vom 10. April 1841 über die Vicinalstrafsen.

Dargestellt

von

Herrn Hofgerichtsrath Thilo in Rastatt.

Einleitung.

Während der Vereinigung von Belgien mit Frankreich bestand kein allgemeines Gesetz über die Anlegung und Unterhaltung der Vicinalstrafsen (Vicinalwege). Vor jener Zeit waren die gesetzlichen Anordnungen und ganz besonders das überall Mafs gebende Herkommen in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden. In Antwerpen, Hennegau, Namur, Lüttich, Limburg und Luxemburg war die Unterhaltung der Vicinalwege von jeher eine Last der Gemeinden; eben so verhielt es sich in Brabant hinsichtlich der eigentlichen Vicinalstrafsen: ausgenommen waren die zur blofsen Bequemlichkeit dienenden Wege (chemins d'aisance) und die Fufssteige (sentiers), welche von den angränzenden Grundeigenthümern unterhalten werden mufsten. — In Ost- und Westflandern dagegen lag den Gränznachbarn nicht allein die Unterhaltung aller Vicinalwege ob, sondern auch die der Strafsengräben, der Bäche und des Wasserlaufes; die Gemeinden hatten blos die Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücken und Wasserleitungen auf den Strafsen, die von einer Gemeinde zur andern führen, oder auf Heerstrafsen, Brücken und Ueberfahrten ausgehen.

Digitized by Google

So verhielt es sich auch wirklich noch zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes. Unter der französischen Herrschaft waren auch in Belgien durch verschiedene Gesetze die Gemeinden mit der Unterhaltung der Wege belastet worden, in Gleichförmigkeit mit der allgemeinen französischen Gesetzgebung: diese Gesetze kamen aber, namentlich in Flandern, nicht zum Vollzuge, man kehrte vielmehr bald wieder zum alten Herkommen zurück, die Unterhaltung der Wege den Gränznachbarn zu überlassen. Das Nämliche erfolgte wieder, als nach dem Sturze des Kaiserreichs, unter der vorigen Regierung der Niederlande, die Provinzen aufgefordert wurden, Reglements über die Unterhaltung der Wege zu entwerfen; es wurde durch neue Vorschriften die alte Ordnung der Dinge bestätigt.

Die Nothwendigkeit eines neuen umfassenden Gesetzes war allgemein gefühlt worden, sie wurde, als am 9. Februar 1838 der Entwurf von Seiten der Regierung in der Repräsentantenkammer vorgelegt wurde, ohne vorgängige Erörterung anerkannt. In dem ersten vom Abgeordneten Heptia erstatteten Berichte wurde darauf aufmerksam gemacht, dafs die noch zur Zeit geltenden Bestimmungen in einer grofsen Menge von Gesetzen, Decreten, Beschlüssen und Reglements zerstreut enthalten seyen [1]), aus denen es fast unmöglich, ein zusammenhängendes Ganze zu bilden, und deren verbindliche Kraft sogar oft nur mit Schwierigkeit zu ermitteln sey. — Die in den belgischen Provinzen so verschiedene Gesetzgebung beruhe auf ungleichartigen Grundsätzen, fast durchgehends mangle den vorhandenen Gesetzen die eigentliche Sanction, so dafs ein guter Zustand der Vicinalwege nur in denjenigen Gemeinden anzutreffen sey, wo die Localbehörden und Einwohner sich freiwillig darum annahmen; wo übler

1) Das zahlreiche Verzeichnifs der alten Gesetze von 1789 bis 1813, und jener des Königreichs der Niederlande von 1814 bis 1820. S. Commentaire législatif des Lois usuelles de Belgique. 1841. Livrais. 4. pag. 128 sq.

Digitized by Google

Wille herrsche, da seyen die Gesetze kraftlos. — Am meisten zu beklagen (bemerkte de Theux) sey der Mangel an allen gesetzlichen Mitteln, den Wegen ihre ursprüngliche Breite wieder zu verschaffen, eigenmächtige Eingriffe zurückzuweisen, mit einem Worte, der Mangel alles polizeilichen Einflusses. (Moniteur, 26. März 1841. Suppl.)

Etwas früher als in Belgien war in Frankreich das Bedürfniß erkannt worden, und hatte die Gesetze vom 28. Juli 1824 und 21. Mai 1836 zur Folge gehabt. Diese Gesetzgebung, beim Entwurfe und der Discussion des neuen belgischen Gesetzes überall in Vergleichung gezogen, enthält im Wesentlichen folgende Vorschriften:

Die auf gesetzliche Weise als Vicinalstraßen erkannten Wege sind von den Gemeinden zu unterhalten [2]), mit folgenden Ausnahmen: Wenn mehrere Gemeinden bei einem und demselben Wege betheiligt sind, so entscheidet, falls sie über das Verhältniß ihres gegenseitigen Interesse, oder über den Umfang der ihnen obliegenden Lasten nicht einig sind, der Präfect mit dem Präfecturrathe, nach Vernehmung der Municipalräthe, mit Zuziehung der höchst Besteuerten [3]).

Vicinalwege können, je nach ihrer Wichtigkeit, für Hauptverbindungsstraßen erklärt werden, deren Richtung dann zugleich festzusetzen und die Gemeinden zu benennen sind, welche sie anzulegen und zu unterhalten haben. — Der Präfect bestimmt die Breite und die Gränzen der Straße, und setzt jährlich das Verhältniß fest, in welchem jede Gemeinde an dem ihr obliegenden Theil beizutragen hat u. s. w. [4]).

Wenn die Gemeindseinkünfte für die ordentliche Unterhaltung der Wege nicht zureichen, so sind von den Abgabspflichtigen Beiträge in Geld oder Naturalleistungen zu entrichten, deren Minimum in drei Tagen Arbeit besteht; die Zusatz-Centimen, als Geldbeitrag, dürfen höchstens fünf

2) Gesetz 1824. Art. 1. — Belgisches Gesetz Art. 13.
3) G. 1824. Art. 9. — B. G. Art. 24.
4) Ges. 1836. Art. 7. — B. G. Art. 14.

Digitized by Google

betragen. Der Municipalrath beschliefst das eine oder andere dieser Hülfsmittel, oder beide in Verbindung [5]). — Jeder Einwohner, Familienhaupt u. s. w., der auf die Rolle der directen Steuern gesetzt ist, kann jährlich zu drei Tagesarbeiten berufen werden: 1) für seine Person, und für jedes wenigstens 18 Jahre und höchstens 60 Jahre alte Mitglied oder Diener der Familie, männlichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde sich aufhalten; 2) für jeden bespannten Karren oder Wagen, und überdies für jedes zum Lasttragen, Zug und Reiten bestimmte Thier, welches zum Dienste der Familie oder der Gewerbsniederlassung in der Gemeinde gebraucht wird [6]).

Die Arbeiten werden zu Geld angeschlagen nach ihrem jährlich auszumittelnden Werthe; es ist in die Wahl des Beitragspflichtigen gestellt, ob er die Leistung in Natur oder in Geld berichtigen will: unterläfst er jedoch die Erklärung in der gesetzten Frist, so wird er zur Entrichtung des Geldbeitrages angehalten. — Die nicht in Geld abgelöste Leistung kann in Tagesarbeiten umgewandelt werden, nach einem vom Municipalrathe festzusetzenden Mafsstabe [7]). — Bei Säumnissen der Gemeindsbehördnn schreitet der Präfect ein [8]).

Das rentable Grundeigenthum des Staats hat im nämlichen Verhältnifs wie das Privateigenthum zu dem Aufwande für die Vicinalwege beizutragen [9]).

Vicinalwege, die für solche erklärt worden, sind unverjährbar [10]).

Jedesmal, wenn ein Vicinalweg, der von einer Gemeinde im fahrbaren Zustande erhalten werden mufs, gewöhnlich oder zu gewissen Zeiten durch die Bearbeitung von Bergwerken, Steinbrüchen, oder irgend eine Gewerbsunternehmung ver-

---

5) G. 1836. Art. 2. — B G. Art. 14.
6) G. 1836. Art. 3. — B. G. Art. 14
7) G. 1836. Art. 4. — B. G. Art. 15. 17.
8) G. 1836. Art. 5. — B. G. Art. 22.
9) G. 1824. Art. 8. — G. 1836. — B. G. Art. 21. 26.
10) G. 1836. Art. 10. — B. G. Art. 12.

Digitized by Google

dorben wird, welche Privatpersonen, öffentlichen Anstalten, der Krone oder dem Staate zugehören, kann Grund vorhanden seyn, je nach Gestalt der Sache den Unternehmern oder Eigenthümern die Leistung besonderer Beiträge aufzuerlegen, deren Gröfse der aufserordentlichen Verschlimmerung angemessen ist. — Es können auch wegen dieser Verschlimmerungen Aversalsummen geordnet werden [11]).

Zu den Ankäufen, Veräufserungen und Vertauschungen, in Beziehung auf Vicinalwege, wird von den Präfecten mit dem Präfecturrathe die Ermächtigung ertheilt, nach vorheriger Einvernehmung der dabei betheiligten Municipalräthe, und nach angestellter Prüfung de commodo et incommodo, wenn der Werth des anzukaufenden, zu verkaufenden oder zu vertauschenden Terrains die Summe von dreitausend Franken nicht übersteigt. — Dasselbe und in den nämlichen Formen soll von den Präfecten hinsichtlich der Arbeiten geschehen, die zur Anlegung oder Erweiterung dieser Wege, und zur Gewinnung der dazu erforderlichen Materialien nöthig sind, wenn hierdurch Anlafs zu Expropriationen, in Kraft des Gesetzes vom 8. März 1810 gegeben wird, falls die den Eigenthümern für das Terrain oder die Materialien gebührende Entschädigung die Summe von dreitausend Franken nicht übersteigt [12]). Beschlüsse des Präfecten, wodurch die Breite eines Vicinalweges ausgemittelt und festgesetzt wird, bewirken die definitive Einverleibung des bezeichneten Bodens in das Terrain des Weges. — Das Recht der angränzenden Eigenthümer löst sich in Entschädigung auf, welche entweder gütlich oder durch den Friedensrichter des Cantons auf das Gutachten von Sachverständigen ausgemittelt wird [13]).

Wenn die Richtung eines Vicinalweges verändert, oder derselbe ganz oder theilweise aufgegeben wird, so können die Eigenthümer, die an den Theil des Weges angränzen,

---

11) G. 1824. Art. 7. — G. 1836. Art. 14. — B. G. Art. 23.
12) G. 1824. Art. 10. — B. G. Art. 11.
13) G. 1836. Art. 10. — B. G. Art. 11.

Digitized by Google

welcher aufgehört hat, zu diesem Zwecke zu dienen, sich als Käufer desselben melden, und haben den durch Sachverständige festgesetzten Preis dafür zu vergüten [14]).

Gang der Verhandlungen.

Ueber den Entwurf des neuen belgischen Gesetzes erhob bei der Discussion im Senate sich die Kritik aus zwei einander direct sich entgegenstehenden Gesichtspunkten. Es wurde von der einen Seite (Graf von Renesse-Breiback) getadelt, dafs das Gesetz der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden der einzelnen Provinzen zu viel freie Hand lasse, daraus, dafs sich dasselbe auf die Anordnung der als ganz unerläfslich anerkannten legislatorischen Mafsregeln beschränke, und deren nähere Bestimmung in das Ermessen der Provinzialbehörden, vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung, stelle, scheine ein Rückfall in den jetzt so vorherrschenden Localitätsgeist zu besorgen. Es sey vielmehr nothwendig, nach dem Beispiel Englands und anderer Staaten, in viele Details einzugehen, und diese, so wie die allgemeinen Grundsätze, mit den älteren Gewohnheiten und gesetzlichen Vorschriften in Verbindung zu bringen, was auch in Frankreich bei dem hierüber ergangenen neuen Gesetze geschehen sey. — Unter der vorigen Regierung hätten die Stände der Provinzen Reglements entworfen, dem Art. 146 des Fundamentalgesetzes gemäfs, welcher den Provinzialständen alles auf die Administration und innere Oekonomie jeder Provinz bezügliche anzuordnen gestatte. Der Vollzug jener Reglements habe bei mehreren Gerichtshöfen eine standhafte Opposition gefunden, und es sey den Provinzialständen das Recht nicht zuerkannt worden, ältere und neuere gesetzliche Bestimmungen durch Reglements abzuändern. In mehreren Provinzen hätten die Reglements seither nicht mehr vollzogen werden können; derselbe Uebelstand werde ferner eintreten, wenn man fortwährend die Verwaltungsbehörden der Provinzen damit beauftragen wolle. —

14) G. 1836. Art. 19. — B. G. Art. 29.

Digitized by Google

Wenn man die vor 1830 von den Provinzialständen entworfenen Reglements prüfe, so finde man Abweichungen in den Benennungen und in der vorgeschriebenen Breite der Wege, einige liefsen die Verjährung eigenmächtiger Eingriffe zu, und so verhalte es sich noch mit vielen andern Punkten. — In verschiedenen deutschen Ländern, und namentlich in den Provinzen, habe man drei Hauptclassen angenommen: 1) Hauptverbindungswege, die zum Gebrauche mehreren Gemeinden dienen; — 2) die von einer Gemeinde zur andern führenden Wege; 3) die für den Ackerbau dienenden Feldwege. — Für jede Classe sey eine gleichförmige Breite bestimmt worden: ja man sey in diesen Ordonnanzen so weit gegangen, dafs man nicht allein die Art und Weise, wie gute Wege angelegt werden sollen, vorgeschrieben habe, sondern auch die Art ihrer Unterhaltung und Herstellung, damit die Wege zu jeder Jahreszeit sich in brauchbarem Stande befinden mögen.

Es wurde jedoch der entgegengesetzten Ansicht der Vorzug gegeben. Der Graf Desmanet de Diesme bemerkte: er sey der Meinung, dafs das Gesetz nur die Grundsätze enthalten dürfe, und die Anwendung derselben den Vewaltungsbehörden der Provinzen überlassen werden solle. Das erste Kapitel des Entwurfes enthalte ganz sachgemäfs alles, was auf alle Provinzen des Königreichs anwendbar sey; von jeher sey in den verschiedenen Provinzen auf verschiedene Weise dem Weiteren fürgesorgt worden. Im gleichen Sinne sprachen Graf Vilain XIV. und Senator d' Horp, welcher dafür hielt, dafs der Entwurf den Provinzialräthen noch zu wenig Spielraum lasse. (Moniteur, 5. und 10. März, 1841.)

In dem ersten vom Abgeorgneten Heptia der Kammer der Repräsentanten abgestatteten Berichte war vorgetragen worden:

Der Entwurf des Gesetzes beruhe auf zwei Hauptgrundsätzen: Einmal, dafs die Vicinalwege ein unter sich verbundenes Ganze ausmachen sollen, welches sich dem System der Landstrafsen der Provinz anzuschliefsen und eine untergeord-

Digitized by Google

nete Verzweigung derselben zu bilden habe; dann, daſs, weil alle Einwohner das Recht haben, sich der Vicinalwege zu bedienen, und auch wirklich Gebrauch davon machen, sie auch alle zu deren Unterhaltung beizutragen haben, im Verhältnifs des Nutzens, den sie daraus beziehen.

In Anwendung des ersten Grundsatzes wurden folgende gesetzliche Regeln aufgestellt:

1) Es werden zwei Gattungen von Vicinalwegen anerkannt, nämlich die Hauptverbindungswege, welche zum Gebrauche mehrerer Gemeinden, einer Provinz, eines Theils einer Provinz, oder auch mehrerer Provinzen dienen: — dann solche Vicinalwege, welche im engeren Sinne der Gemeinde angehören, auf deren Markung sie angelegt sind.

2) Es sollen in denjenigen Gemeinden, wo keine allgemeinen Pläne oder Grundrisse über die Ausdehnung und Richtung der Vicinalstrafsen vorhanden sind, dergleichen Pläne innerhalb zwei Jahren gefertigt, die etwa schon vorhandenen aber revidirt und berichtigt werden. Die Kosten dieser Operate können weder ausschliefslich den Gemeinden, noch ausschliefslich dem Staate aufgebürdet werden, ersteres nicht, weil es von einer Mafsregel der öffentlichen Ordnung im allgemeinen Interesse sich handelt, letzteres nicht, weil der nächste Zweck der Veranstaltung ist, sämmtlichen Gemeinden den Besitz gesetzmäfsiger Rechtsurkunden über ihre Vicinalstrafsen zu verschaffen, ingleichen den Besitz von Plänen, auf welchen die Rechte eines Jeden aufgeführt sind, und die eben sowohl den Gemeinden als Rechtstitel gegen die Grundeigenthümer, welche Angränzer der Wege sind, dienen können, als umgekehrt. — Unter den beiden Extremen wurde daher eine Vermittelung getroffen, und der Kostenaufwand halbtheilig dem Staate und halbtheilig den Gemeinden zugeschieden.

Das Wort „revidiren" wurde auf Antrag des Abg. Verdussen eingeschaltet, weil es manche Gemeinden gebe, wo seit längerer Zeit bereits Pläne vorhanden seyen. Nach den

Digitized by Google

Erfordernissen der Art. 1. und 2. des Gesetzes kann jedoch kaum angenommen werden, daſs eine Revision, im strengen Sinne des Wortes, jemals genügen könne.

3) In diesen Plänen soll die Richtung und Breite der Wege bezeichnet, und demnächst angeführt werden: ob die Unterhaltung der Gemeinde zur Last liegt; — ob vielleicht mehreren Gemeinden; — ob etwa in Kraft eines privatrechtlichen Titels die Last den Gemeinden obliegt, in welchem Falle in dem über die Anerkennung aufgenommenen Protokolle die Namen der zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder Anstalten anzuführen sind; — es müssen die Wege, die nicht mehr im Gebrauche sind, angegeben werden, so wie endlich die neu projectirten Verbindungswege.

Damit man aber die so wesentlichen Vortheile dieses Systems genieſsen könne, damit namentlich Einsprachen und ernstlichere Streitigkeiten möglichst vermieden werden, damit man eine leichtere Uebersicht sich verschaffe, wie für den Feldbau viel verlorner Boden zurückgewonnen werden könne, — endlich auch wegen beträchtlicher Ersparniſs an den Unterhaltungskosten durch Abkürzung der Wegstrecken, — durfte die Verfertigung der Pläne nicht der vereinzelten Sorge jeder Gemeindsverwaltung für sich allein überlassen, sondern es muſs die Arbeit in einem und demselben Geiste geleitet, und überdies ein vollkommen gleichförmiger materieller Vollzug angeordnet, die Ausführung daher der Leitung eines Centralbüreau's übergeben werden.

In Gefolge des zweiten der oben gedachten Grundsätze wurde angenommen:

4) Daſs jeder Einwohner des Königreichs gegen die von den Gemeinden entworfenen Pläne der Vicinalwege Einwendungen vorzutragen berechtigt sey. — Die Pläne sollen daher zwei Monate lang zu jedermanns Einsicht im Secretariat der Gemeinde aufgelegt werden. Diese Offenkundigkeit hat den doppelten Zweck, die Reclamationen zu veranlassen, welche im Allgemeinen wie im Privatinteresse erhoben werden können; ersteres im Interesse der Einwohner wie der Aus-

Digitized by Google

märker, welche dabei betheiligt sind, dafs bei den projectirten Wegen alle Bedingungen beobachtet wurden, damit sie als gute Vicinalwege dienen können: letzteres im Interesse derjenigen Gutsbesitzer, denen durch den neuen Plan eine Parzelle des Terrains, als dessen Eigenthümer sie sich betrachten, entzogen werden soll.

5) Die Ordonnanz des Provinzialausschusses, wodurch die Pläne definitiv genehmigt werden, verleiht der Gemeinde kein Eigenthumsrecht hinsichtlich des Weges. Die Rechte Dritter bleiben in dieser Beziehung vollständig vorbehalten. Vermittelst der Genehmigung des Planes will der Provinzialausschufs nur sagen, wie es geschehen solle, geschehen werde; damit es aber so geschehe, sind vielleicht noch andere Förmlichkeiten zu beobachten: es sind etwa Expropriationen vorzunehmen, Entschädigungen zu entrichten, im Falle einzelnen Betheiligten wohl erworbene Rechte entzogen werden müfsten.

6) Von den Provinzialräthen, in gewissen Fällen von der Regierung, ist die Richtung und die Breite der Hauptverbindungswege zu bestimmen.

7) Wenn eine Strafse die gebührende Breite nicht hat, so ist entweder die bisher bestandene Breite durch eigenmächtige Eingriffe der angränzenden Grundeigenthümer vermindert worden, wo dann die Sache gerichtlicher Verfolgung unterliegt: oder es soll der Strafse eine Breite gegeben werden, die sie niemals gehabt hat, und dann tritt Expropriation um des öffentlichen Nutzens willen ein, und zwar überall, wo nicht ein Eingriff bewiesen werden kann. Der Art. 11. des Gesetzes erfordert die Beobachtung der für Expropriationen allgemein gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die allerdings langwierig und kostspielig, zumal in Anbetracht der hier meistens nur in Frage stehenden kleinen Parzellen, zu nennen sind (s. unten Nr. 6.).

8) Nach Art. 9. des Gesetzes können die vom ständigen Ausschusse definitiv festgesetzten Pläne von den competenten Behörden modificirt werden. Hierin könnte die Ermächtigung

Digitized by Google

zu liegen scheinen, streitige Punkte, die bereits vom Ausschusse endgültig entschieden worden, nochmals zur Discussion bringen zu dürfen. Dies würde unzulässig seyn, weil es im öffentlichen Interesse liegt, daſs den Streitigkeiten ein Ziel gesetzt werde, und daſs eine in oberster Instanz gegebene Entscheidung nicht mehr unter dem Vorwand eines Irrthums oder unrichtiger Ansicht umgestoſsen werden dürfe. — Indessen ist der Satz auch der Bedeutung empfänglich, daſs die Pläne, d. h. die Richtung, Breite und Ausdehnung der Wege stets modificirt werden können, wenn solche Modificationen in der Folge als nützlich, schicklich oder nothwendig dargethan werden sollten. Diese Auslegung sollte nach der Bemerkung der Centralsection die allein richtige seyn, weil sonst die beiden Absätze des Artikels im geraden Widerspruche stehen würden.

9) Die Einwohner haben zur Unterhaltung des Weges im Verhältniſs des Nutzens beizutragen, den sie aus demselben genieſsen. — Nicht selten geschieht es, daſs ein Vicinalweg auf der Markung der einen Gemeinde von Gemeinden bedeutend verdorben wird, die sich seiner vorzugsweise bedienen, während er den Einwohnern der Gemeinde selbst nur wenig Nutzen gewährt. — Eben so häufig ist es, daſs die Vicinalwege durch Gewerbsanstalten, als Bergwerke, Steinbrüche, Hochöfen, durch Ausrottungen von Waldungen u. dgl. unverhältniſsmäſsig verschlimmert werden. — Hier wurde es für unrecht befunden, in solchem Falle die einschlägige Gemeinde mit einer kostspieligen Unterhaltung von Wegen zu belästigen, wovon jene Gewerbsanstalten fast ausschlieſslichen Gebrauch machen, wogegen den Einwohnern die Benutzung dieser Wege einen Theil des Jahrs hindurch entzogen werde, und die Unterhaltungskosten sich im umgekehrten Verhältniſs des Gewinnes für sie vermehrten. — In allen diesen und ähnlichen Fällen (namentlich bei Fabriken. Kornmühlen, bei den Plätzen, wo Kalk, Steinkohlen u. s. w. verkauft werden) fand man es angemessen, die Eigenthümer oder Unternehmer jener Anstalten zur Unterhaltung des Weges mittelst

Digitized by Google

besonderer, im Verhältnifs zur Beschädigung stehender, Beiträge mit anzuziehen.

10) Bei Unzulänglichkeit der ordentlichen Gemeindeeinkünfte findet die Erhebung von Geldbeiträgen und aufserdem Naturalleistungen statt. Den Tarif der Geldbeiträge bestimmt der Art. 14. des Gesetzes sehr genau: Leistungen in Natur waren im Regierungsentwurfe ausgeschlossen worden, in Anbetracht der bekannten Nachtheile und Unvollkommenheiten aller Arbeiten, welche frohndweise verrichtet werden; dem wurde jedoch entgegengehalten: an vielen Orten würden die Naturalleistungen auf eine genügende Weise verrichtet, es sey oft weit leichter, von den Abgabspflichtigen Arbeit zu erhalten, als baares Geld, man könne Beispiele von Frohndarbeiten anführen, die, zu Geld berechnet, eine erschreckende Ausgabe verursacht haben würden, endlich würde die Vertheilung einer gewissen Anzahl Arbeitstage auf die Familienhäupter den Vortheil einer gerechtern Ausgleichung der auf der Gemeinde ruhenden Last gewähren. — Man bestimmte sich daher, beide Gattungen von Leistungen, die in Natur, und die der Zusatzcentimen zu den Grundsteuern mit einander zu vereinigen; aufserdem würde die Ausgleichung unter den Abgabspflichtigen ungerecht ausfallen: der Rentirer, der Kaufmann, und auf der entgegengesetzten Seite der Fuhrmann, würden nichts oder doch nur wenig beitragen. Die Naturalleistung lastet auf den Familienhäuptern, den Pferden und Fuhrwerken, und trägt das Mittel in sich, Jedermann im Verhältnifs seiner Kräfte und des Nutzens, den er von den Wegen zieht, zum Beitrage anzuhalten.

11) Es wurde Unverjährbarkeit der Vicinalstrafsen, unter der im Art. 12. ausgesprochenen Beschränkung festgesetzt.

12) Ueber Verpflichtungen und Befugnisse der angränzenden Grundeigenthümer vergl. Nr. 3—8. Hier ist noch beizufügen: dadurch, dafs die Gräben längs der Wege (Art. 2. des Gesetzes) einen Th il der Vicinalwege ausmachen, versteht sich zugleich von selbst, dafs die Reinigung jener Gräben den Gemeinden in gleicher Weise wie die Unterhaltung

Digitized by Google

der Wege selbst obliege. Proudhon ist der Ansicht, daß die zu beiden Seiten angränzenden Grundstücke als mit der Dienstbarkeit beschwert anzusehen seyen, die bei der Gräbenreinigung ausgeschöpfte Erde und Schlamm aufzunehmen, wie es auch bei den Heerstraßen geschieht; es ist dies eine natürliche Dienstbarkeit aus der Lage der Orte, die sich zur Genüge wieder ausgleicht, theils durch den Vortheil, den die Anlegung der Straße für den Anbau der nächst gelegenen Grundstücke gewährt, theils auch durch die Benutzung der ausgeschöpften Erde, und endlich auch, weil die Gräben zur Ableitung des Wassers von den Grundstücken dienen.

Die Rechte der angränzenden Grundeigenthümer, wenn ein Vicinalweg aufgegeben oder abgeändert wird, bestimmt Art. 29. des Gesetzes.

13) Ueber Anpflanzungen und Gebäude schweigt das Gesetz: der Berichterstatter der Central-Section habe, bezüglich der Frage, in welcher Entfernung längs des Weges die angränzenden Güterbesitzer ihre Anpflanzungen und Gebäude errichten dürfen, keine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, weil hierüber schon Gesetze, die im ganzen Königreiche verbindliche Kraft hätten, vorhanden seyen: denn die Gemeinden seyen wirkliche Eigenthümer der innerhalb ihrer Markungen bestehenden Vicinalwege; nun aber setze der Art. 671. des Code civil fest, in welcher Entfernung von der Gränze Bäume oder Hecken gepflanzt werden dürfen, wo hierüber in der Gemeinde keine unbestrittenen Gebräuche bestehen.

Hinsichtlich der Gebäude, welche die angränzenden Güterbesitzer längs der Vicinalwege aufführen dürfen, bestimmt Art. 90. Nr. 7. des Gemeindegesetzes, daß von dem Rath der Bürgermeister und Schöffen die Gränzlinie bezeichnet werden solle, und es ist demselben damit die nöthige Amtsgewalt verliehen, die Wege unversehrt zu erhalten, sich zu überzeugen, ob die gesetzlichen Entfernungen der Gebäude beobachtet, und ob in der beabsichteten Entfernung die Gebäude den Wegen nicht nachtheilig sind.

Digitized by Google

14) Aus Anlafs der Pflanzungen wurde die Frage über erworbene Rechte zur Sprache gebracht: der Minister des Innern (Liedts) äufserte hierüber: „erworbene Rechte werden vom Gesetze geschützt; sie können eben sowohl durch langjährigen Genufs, als vermittelst einer schriftlichen Rechtsurkunde erworben worden seyn, durch Besitz, der seiner Dauer zufolge zur Erwerbung eines Rechts genügt, oder auf jede andere Weise. Localgebräuche können nicht als erworbene Rechte geltend gemacht werden, wohl aber Verjährung, deren Wirkung die nämliche ist, wie die der schriftlichen Urkunden.

Inhalt des Gesetzes.

Erstes Kapitel. Von der Bezeichnung und Begränzung der Vicinalwege.

(Art. 1.) In den Gemeinden, wo keine allgemeinen Pläne über die Richtung und Ausdehnung der Vicinalwege vorhanden sind, sollen die Verwaltungsbehörden der Gemeinden solche Pläne binnen zwei Jahren, von der Verkündigung dieses Gesetzes an gerechnet, aufnehmen lassen. — Innerhalb gleicher Frist sollen sie die vorhandenen Pläne nöthigenfalls ergänzen oder revidiren lassen, welche die nämlichen Erfordernisse haben müssen, wie diejenigen Pläne, die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes neu aufgenommen werden. (Art. 2.) Die Pläne, die nach den Regeln aufgenommen, ergänzt oder revidirt worden sind, welche die Regierung, mit dem Vollzuge beauftragt, vorschreiben wird, sollen, neben der dermaligen Breite des Weges mit Inbegriff der Gräben, auch diejenige Breite angeben, die der Weg, der gesetzlich vorgenommenen Prüfung und Bezeichnung gemäfs, erhalten mufs, so wie auch den Umfang und die Nachweisung der Abtretungen, welche von den angränzenden Grundeigenthümern geschehen müssen. — Sie müssen überdies das im Art. 13. vorgeschriebene Verzeichnifs enthalten. (Art. 3.) Die Kosten des Vollzuges der vorstehenden Artikel fallen zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte den Gemeinden zu Last. (Art. 4.) Die Pläne sollen

Digitized by Google

zwei Monate hindurch auf dem Secretariat der Gemeinde aufgelegt werden, — Während dieser Frist, und vorbehaltlich dessen, was im Art. 5. hinsichtlich der Eigenthümer verordnet wird, hat Jedermann, unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 6. das Recht, Einsprache einzulegen. — (Art. 5.) Die Eigenthümer der Parzellen, welche im Plane zur Zurückgabe oder zur Einverleibung in den Weg bestimmt sind, müssen von dem Tage, wo die Hinterlegung des Planes geschieht, Nachricht erhalten. Die Bekanntmachung muſs unentgeldlich dem Eigenthümer zugestellt werden: entweder in Person oder an ihrem Wohnsitze, wenn sie in der Gemeinde wohnen. Andernfalls ist die Bekanntmachung mit der Briefpost und recommandirt von Amtswegen zu befördern, wenn der Aufenthaltsort der Eigenthümer bekannt ist: überdieſs muſs sie zweimal von acht zu acht Tagen in gewöhnlicher Weise öffentlich angeschlagen werden. — Die Eigenthümer können innerhalb zweier Monate, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, Einsprache einlegen. (Art. 6.) Die Einsprachen sind beim Gemeinderath anzubringen, sie müssen die Erwählung eines Wohnsitzes enthalten. Der Gemeinderath ist verpflichtet, innerhalb zweier Monate nach Ablauf der im Art. 4. gesetzten Frist Beschluſs darüber zu fassen. — Die Entschlieſsung wird dem Art. 5. gemäſs dem Betheiligten entweder in Person oder an seinem Wohnsitze behändigt. — Wenn der Reclamant nicht in der Gemeinde wohnt, so geschieht die Behändigung am erwählten Wohnsitze. — (Art. 7.) Der Recurs gegen die Entschlieſsungen der Gemeinderäthe findet bei dem ständigen Ausschusse (députation permanente) des Provinzialrathes statt. — Er muſs bei Strafe des Verfalls innerhalb zweier Monate angezeigt werden. (Art. 8.) Der ständige Ausschuſs entscheidet ohne weitern Recurs innerhalb drei Monaten, die Entscheidung muſs ihre Motive enthalten, und den Art. 5. und 6. gemäſs behändigt werden. — (Art. 9.) Nach geschehener Beobachtung der vorerwähnten Förmlichkeiten werden die Pläne definitiv vom ständigen Ausschusse festgesetzt. — Dessen ungeachtet können sie jederzeit, unter

Digitized by Google

Beobachtung der Vorschriften der Art. 5—7. von den competenten Behörden modificirt werden. — (Art. 10.) Die Ordonnanz des Provinzial-Ausschusses, wodurch der Plan definitiv festgesetzt wird, präjudicirt nicht etwaigen Eigenthumsrechten, oder hieraus abgeleiteten Ansprüchen. — Sie dient als Rechtstitel für die zehn- und zwanzigjährige Verjährung. (Art. 11.) Im Falle die in Art. 5. und 10. gedachten Ansprüche auf den Rechtsweg gebracht werden, sind dieselben von den Gerichten als eilende Sachen zu behandeln. — Wenn beim Vollzuge des Planes zu einer Expropriation geschritten werden muss, so sind die Vorschriften des hierüber unterm 17. April 1835 erlassenen Gesetzes zu beobachten. — (Art. 12.) Die Vicinalwege, so wie sie in den allgemeinen Plänen über ihre Richtung und Begränzung angenommen und festgesetzt werden, sind so lange unverjährbar, als sie zum öffentlichen Gebrauche dienen, unbeschadet der vor dem gegenwärtigen Gesetze erworbenen Rechte.

Zweites Kapitel. Von der Unterhaltung und Herstellung der Vicinalwege.

(Art. 13) Die Kosten, welche durch die Vicinialwege verursacht werden, fallen den Gemeinden zur Last. — Dessen ungeachtet kann der Provinzialrath beschliefsen, dafs diese Kosten ganz oder theilweise von den angränzenden Grundeigenthümern getragen werden müssen, wo ein solches Herkommen hierüber besteht. — Im Fall eines entstehenden Streites, müssen die Gemeinden, in Folge einer Entscheidung des ständigen Ausschusses des Provincialrechts, provisorisch für die Unterhaltung der Strafsen sorgen, worüber der Streit besteht, vorbehaltlich des Rückgriffs der Gemeinden gegen Dritte, wo ein solcher stattfindet. — Es wird durch diesen Artikel an den Verbindlichkeiten nichts geändert, welche die Gemeinden vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes erworben haben, noch auch an den Vorschriften über die Polders und Wateringen. (Art. 14.) Im Falle der Unzulänglichkeit der ordentlichen Gemeindeeinkünfte sind alljährlich die Kosten

Digitized by Google

der Vicinalwege folgendermaßen zu bestreiten: 1) Vermittelst der Leistung einer Tagesarbeit durch jedes Familienhaupt, oder jeden Vorsteher einer Gewerbsniederlassung, welche nicht wenigstens drei Franken directer Abgaben bezahlen, in so fern sie nicht unter die Bedürftigen gehören; 2) vermittelst der Leistung zweier Tagesarbeiten von jedem Familienhaupt oder Vorsteher einer Gewerbsniederlassung, welche wenigstens drei Franken directer Abgaben entrichten; 3) vermittelst einer Leistung von zwei Tagesarbeiten durch jedes Pferd, Last-, Zug- oder zum Reiten bestimmte Thier, welches zum Dienste der Familien oder der Gewerbsniederlassungen in der Gemeinde gebraucht wird, und welches von den Eigenthümern, Nutznießern und Inhabern nebst Führer und Fuhrwerk gestellt werden muß; 4) durch die Entrichtung specieller Zusatz-Centimen zur Hauptsumme der directen Abgaben, welche in der Gemeinde entrichtet werden, die Patente mit eingeschlossen. — Diese speciellen Centimen haben allemal wenigstens ein Drittel der Ausgabe zu bestreiten; wenn der Betrag der Leistungen, die nach den drei erstgedachten Grundlagen berechnet werden, die andern zwei Drittel übersteigt, so können dieselben im Verhältniß dieses Betrages gemindert werden. — Nicht begriffen unter der Benennung ordentlicher Einkünfte der Gemeinde sind die persönlichen Repartitionen unter den Einwohnern, wie auch das Holz, welches ihnen zur Feuerung in Natur geliefert wird. — Das Gesammtproduct aus sämmtlichen Grundlagen darf nicht, es sey denn in Kraft eines königlichen Beschlusses, den zehnten Theil eines ganzen Betrages der directen Gemeindsabgaben übersteigen. — Die in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes geschöpften Mittel zur Unterhaltung und Herstellung der Vicinalwege bilden einen abgesonderten Fonds, der zu keinem andern Behufe verwendet werden darf. — Die Provinzialreglements haben die Art und Weise zu bestimmen, wie zu dem Aufwande für die Vicinalwege, welche die Städte zu unterhalten haben, Beitrag zu leisten ist. (Art. 15.) Der Preis einer Tagesarbeit wird nach dem Gesetz vom 28. Sept. 1791 festgesetzt, und

Digitized by Google

der Beitragspflichtige, welcher nicht dem Art. 16. gemäfs erklärt hat, die Leistung in Natur verrichten zu wollen, welche aus den beiden ersten Grundlagen des Art. 14. sich ergibt, geniefst den Nachlafs eines Fünftels am Preise jeder Tagesarbeit. — Der ständige Ausschufs des Provinzialraths bestimmt jährlich den Werth der Tagesarbeit der Karren, Wägen und anderer bespannten Fuhrwerke, Pferde, Last- und Zugthiere. — (Art 16.) Die Bekanntmachung enthält, neben der Abschätzung nach den speciellen Zusatzcentimen, auch die Naturalleistungen der drei ersten Grundlagen des Art. 14. gemäfs zu Geld berechnet, zufolge der Bestimmungen des Art. 15. — Binnen einem Monate nach Zustellung der Zettel über die gemachte Abschätzung kann jeder Beitragspflichtige sich über die von ihm getroffene Wahl beim Rathe der Schöffen (collége échevinal) erklären; nach Ablauf dieser Frist werden die Naturalleistungen in Geld erhoben. — In jedem Falle ist die Fraction des Minderbetrages zwischen den Naturalleistungen und der Abschätzung in Geld von dem Abgabspflichtigen baar zu vergüten. — (Art. 17.) Die in Geld nicht abgelösten Leistungen können in Tagwerke umgewandelt werden. (Art. 18.) Auf den Antrag der Gemeinderäthe kann der Provinzialausschufs in denjenigen Gemeinden, wo es ihm den Interessen der Localität förderlicher zu seyn scheint, die Naturalleistungen in Geld umwandeln. — Der Provinzialausschufs kann selbst, mit Genehmigung der Regierung, diese Umwandlung von Amtswegen verordnen. — Art. 19. 20. enthalten Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung. (Art. 21.) Das rentable Staatseigenthum hat zu dem Aufwande im nämlichen Verhältnisse beizutragen, wie das Privateigenthum. — (Art. 22.) In dem Falle, wo ein Gemeinderath sich den Verpflichtungen, welche dieses Kapitel auferlegt, sollte zu entziehen suchen, läfst der ständige Ausschufs von Amtswegen den Voranschlag fertigen, die Arbeit verrichten und die Zahlungen aus der Gemeindekasse leisten. Art. 88. des Gemeindegesetzes. — (Art. 23.) Wenn ein im Zustande der Fahrbarkeit unterhaltener Weg gewöhnlich oder zu gewissen Zeiten

Digitized by Google

durch die Bearbeitung von Torfgruben, Steinbrüchen, Bergwerken, oder irgend eine andere Gewerbsunternehmung verschlimmert wird, so können die Eigenthümer oder Unternehmer jener Anstalten zur Unterhaltung der Strafse mittelst besonderer Beiträge angezogen werden, welche im Verhältnifs zu der Beschädigung stehen, die durch die erwähnten Bearbeitungen verursacht wird. — Dasselbe hat statt bei der Ausrottung von Wäldern. — Im Fall eintretenden Widerspruches werden diese Beiträge, nach einem unter Zuziehung aller Betheiligten erhobenen Gutachten Sachverständiger, von den Gemeindebehörden festgesetzt, unter Genehmigung des ständigen Provinzialausschusses. — Bei eingelegter Einsprache von Seiten jener Unternehmer oder Eigenthümer, können die Gemeinden, auf Antrag des ständigen Provinzialausschusses, durch ein Decret des Königs zur Erhebung von Weggeldern ermächtigt werden. — (Art. 24.) Wenn bei einem Vicinalwege mehrere Gemeinden betheiligt sind, so kann der ständige Provinzialausschufs, nach vorheriger Einvernehmung der Gemeinderäthe, dieselbe für eine Hauptverbindungsstrafse (chemin vicinal de grande communication) erklären. Er kann die Versteinung oder Pflasterung ganz oder theilweise anordnen, so wie jeden sonstigen aufserordentlichen Aufwand, und die Art und Weise des Vollzuges und der zu führenden Aufsicht. — Der Provinzialausschufs hat die Gemeinden namhaft zu machen, welche zu diesem Aufwande, so wie auch zu den Unterhaltungskosten beizutragen haben, und hat das Verhältnifs zu bestimmen, in welchem jede Gemeinde ins Theil zu ziehen ist: den betheiligten Gemeinden oder der Provinzregierung bleibt der Recurs an den König vorbehalten. — Die aufserordentlichen Fälle abgerechnet, ist keine Gemeinde schuldig, zur Unterhaltung oder Herstellung von Wegen auf der Markung einer andern Gemeinde beizutragen. — (Art. 25.) In dem Falle, wo bei einem Vicinalwege Gemeinden betheiligt sind, welche zu verschiedenen Provinzen gehören, ist die Richtung und Breite der Strafse, so wie das Verhältnifs, in welchem die betheiligten Gemeinden zur Unterhaltung und

Digitized by Google

Herstellung beizutragen haben, durch ein königliches Decret, nach vorgängigem Gutachten der Gemeinderäthe und ständigen Provizialausschüsse, festzusetzen. — (Art. 26.) Die Hauptverbindungsstrafsen und, in aufserordentlichen Fällen, auch die übrigen Vicinalwege, können aus den Provinzialfonds Beiträge erhalten.

Drittes Kapitel. Erweiterung, Berichtigung, Anlegung und Abschaffung der Vicinalwege.

(Art. 27.) Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, auf Ansinnen des ständigen Provinzialausschusses über die Anlegung, Berichtigung, Erweiterung und Abschaffung der Vicinalwege Beschlufs zu fassen. — Im Falle sie sich weigern sollten, dieses zu thun, oder die nöthigen Maßregeln zu veranstalten, kann der Ausschufs, unter Genehmigung des Königs, von Amtswegen die erforderlichen Arbeiten und Ankäufe anordnen, und den Aufwand, den Vorschriften des vorigen Kapitels gemäfs, bestreiten. — (Art. 28.) Der Anlegung, Abschaffung oder Veränderung eines Vicinalweges mufs eine Prüfung der Sachverhältnisse vorhergehen. Die Beschlüsse der Gemeinderäthe unterliegen der Begutachtung des ständigen Provinzialausschusses und der Genehmigung des Königs. — (Art. 29.) Im Falle der Aufgebung, der gänzlichen oder theilweisen Abänderung eines Vicinalweges haben die angränzenden Grundeigenthümer des bestimmungslos gewordenen Theils das Recht, innerhalb sechs Monaten sich ermächtigen zu lassen, über den frei gewordenen Grund und Boden zu vollem Eigenthum zu verfügen, gegen die Verbindlichkeit, nach dem Ermessen Sachverständiger entweder den Werth des Eigenthums zu bezahlen, oder den Mehrwerth, im Falle sie Eigenthümer des Grundstückes seyn sollten.

Viertes Kapitel. Polizei der Vicinalstrafsen.

(Art. 30—32. 35—36. handeln von Anstellung der Strafsencommissäre, von Thätigung der Strafsenfrevel und Vergehen durch die Polizeibehörde, und den zu erkennenden

Digitized by Google

Strafen zum Vortheil der für die Wegunterhaltung errichteten besondern Fonds.) Art. 33.) Neben der Strafe hat einschlägigen Falles der Friedensrichter auch über die Herstellung der verursachten Beschädigung den Ausspruch zu geben. (Art. 34.) Die öffentliche Klage, deren Gegenstand die Zurückweisung eines Eingriffes oder einer Anmaßung auf einen Vicinalweg ist, verjährt mit Ablauf eines Jahres.

Fünftes Kapitel. Von den Provinzial-Reglements.

(Art. 37.) Die Provincial-Reglements haben für die erforderlichen Maßregeln Sorge zu tragen, damit die Begränzung der Vicinalwege gesichert sey, und die im Art. 1. erwähnten Pläne in Ordnung gehalten werden. — (Art. 38.) Diese Reglements können die Bestellung der Aufseher über die Arbeiten u. s. w. anordnen. — (Art. 39) Die Revision der Reglements ist die Sache der Provinzialräthe; — die Reglements des Ausschusses und des Rathes sind nur vollziehbar nach erfolgter Genehmigung des Königs.

(Beschluß im nächsten Hefte)

Digitized by Google

XXIII.

Ueber die Fortschritte der juristischen Literatur und den Zustand des Rechtsstudiums in Italien

von

MITTERMAIER.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nro. XI. im vorigen Hefte.)

---

§. IV. Ueber den Zustand des Studiums des Naturrechts, der Rechtsphilosophie, der Politik und der Staatswissenschaften in Italien.

Die Behandlungsweise der Rechtswissenschaft hängt bei jedem Volke zum grofsen Theile mit den Charaktereigenthümlichkeiten desselben zusammen. Wer nur einige Zeit italienische Gelehrte, und insbesondere theoretische oder praktische Juristen Italiens zu beobachten Gelegenheit hatte, bemerkt leicht die Sitte dieser Männer bei ihren Arbeiten wie in ihren Gesprächen, einzelne vorliegende Fragen unter allgemeinen Gesichtspunkten aufzufassen, leitende Grundsätze aufzusuchen, den Geist und die Gründe eines Gesetzes zu erforschen und mit kritischem Geiste einzelne Fragen zu behandeln; dies gibt auch den wissenschaftlichen Gesprächen mit den Italienern einen besondern Reiz. Das religiöse Leben, das in Italien im Allgemeinen herrscht, führt dazu, bei der Aufsuchung der allgemeinen Grundsätze auf die moralischen und religiösen Grundlagen zurückzugehen. Unter solchen Umständen erklärt es sich leicht, dafs in Italien mehr als in vielen andern Ländern die rechtsphilosophischen Forschungen mit einer besondern Vorliebe getrieben werden. Man würde sehr irren, wenn

Digitized by Google

man glaubte, daſs in Italien ein blindes Verehren der einmal bestehenden Lehrsätze und eine gleichgültige Beobachtung der einmal vorkommenden Gebote herrschend ist; man gehorcht den Gesetzen, aber man liebt es, über ihre Zweckmäſsigkeit zu streiten, und so weit die in diesem Punkte freilich delikate Censur kein Hinderniſs in den Weg setzt, kommen rechtsphilosophische und politische Forschungen sehr häufig vor, und finden eine groſse Theilnahme. So bietet Italien ein reiches Material von wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Fache. Der Verfasser dieses Aufsatzes, der sich vorgenommen hat, den Lesern der Zeitschrift einen Ueberblick desjenigen zu liefern, was Italien in den verschiedenen Rechtszweigen neuerlich leistete, ist durch den Reichthum in Verlegenheit gesetzt. Italien ist das Land, in welchem früher als in andern wissenschaftliche Arbeiten über Politik in das Leben traten. Die Schriften von Hn. Thomas von Aquin, von Egidius Colonna, von Dante bilden einen groſsen Anfang. Mögen auch die Arbeiten jener Männer zum groſsen Theile sich nur auf Verhältnisse ihrer Zeit bezogen und manche Fragen nur einseitig nach dem Standpunkt der damaligen Kämpfe aufgefaſst haben, so enthält das Werk von Thomas v. Aquin, dem überall aristotelische Ideen vorschwebten: de regimine principum schon eine treffliche Prüfung des Werths der verschiedenen Regierungsformen, ein Lob der Monarchien, aber auch eine herrliche Schilderung der Tugenden, die ein Regent besitzen muſs. Egidius Colonna (häufig Egidio Romano † 1317) in seinem Erziehungsbuch für Philipp den Schönen: de regimine principum handelt schon umständlich von der Nothwendigkeit des Lebens der Menschen im Staate und über die Bedeutung des Naturrechts [35]). Vorzüglich ist Dante's Buch

35) Ueber Thomas v. Aquin und Colonna s. die Entwicklung in dem geistreichen (unten näher zu schildernden) Werke von Forti, libri due delle istituzioni civili. Firenze 1841. vol. 1. p. 342—349.

Digitized by Google

de monarchia bedeutend; wenn auch hier in aristotelischen Formen ghibellinische Politik überall einwirkt, wenn auch der Traum des genialen Schriftstellers auf eine Universalmonarchie geht, welche von Gott unmittelbar geleitet wird, so sind doch schon in seinem Buche über Regierungsformen, über Aufgabe der Fürsten, über Verhältnifs der Gewalten geistvolle Entwickelungen und politische Betrachtungen [36]).

Wer wird nicht bei der Betrachtung der wissenschaftlichen Arbeiten Italiens in Bezug auf Politik an die Schriften von Machiavelli sich errinnern? an ihn, über dessen Leistungen man allmälig anfängt, gerecht zu urtheilen, und zu erkennen, dafs, wenn man sein am meisten bekanntes Werk: Principe mit seinen übrigen Schriften vergleicht, der Gedanke ihm fremd war, ein Lügengewebe der Tyrannei in ein System zu bringen und zu empfehlen; vielmehr war es Machiavelli, dem das Streben vorschwebte, wie ein geistreicher Italiener, Zambelli [37]), nachgewiesen hat, die Gebrechen seiner Zeit zu geifseln und dem Fürsten, den er der ihm vorschwebenden grofsen Monarchie vorgesetzt sich denkt, die Kraft der Centralisation zu lehren. Das Land, in welchem im vorigen Jahrhunderte am meisten der Geist philosophischer Forschung in dem Rechte sich aussprach, war Neapel [38]). Wie aus dem Schlafe erwacht erhoben die tüchtigsten Juristen ihre Stimmen gegen die Ungerechtigkeit oder Unzweckmäfsigkeit der bestehenden Gesetze, und diese Stimmen waren um so gewich-

36) Eine schöne Schilderung des Geistes des Buchs von Dante, de monarchia, findet sich in des Grafen C. Balbo vita di Dante. Torino 1839. vol. II. p. 273—287.

37) Zambelli (ein ausgezeichneter Professor in Pavia) in seinem Aufsatze in dem Journal: il politecnico. Milano 1840. vol. III. p. 431—461.

38) Eine gut geschriebene juristische Literärgeschichte (auf die wir unten in §. V. zurückkommen müssen) ist Manna della Giurisprudenza e del foro Napoletano dalla sua origine fino alla publicazione delle nuove leggi. Napoli 1839. Dort handelt der Verf. von S. 168 an von dem Stande der Philosophie im vorigen Jahrhundert.

Digitized by Google

tiger, als sie nicht von Stubengelehrten, sondern von Männern kamen, die selbst als ausübende Juristen am besten Gelegenheit hatten, die Gebrechen der Gesetzgebung in der Anwendung zu beobachten. Ueberall war der Geist der Kritik rege [39]), welcher das Bestehende prüfte und Vorschläge zur Verbesserung machte. Die Forschungen, vorzüglich in Frankreich, über Politik und Rechtsphilosophie fanden allgemeinen Anklang in Neapel; geistvolle Minister dieses Landes begünstigten die Reformen; die Kritik des Bestehenden führte bald weiter zur Aufsuchung von Grundsätzen und so entwickelte sich unter dem Namen: scienza sociale eine Wissenschaft, die theils dem Naturrecht, theils der Rechtsphilosophie, theils der Politik angehört. Genovesi übersetzte und erläuterte Montesquieu, Porpora übersetzte Hugo Grotius, Gennaro commentirte ihn, Galanti schrieb Erläuterungen zu Machiavelli. Eine Reihe von rechtsphilosophischen Schriften wurden durch Palmieri, Melchiore Delfico, Galanti hervorgerufen. Eine grössere Arbeit lieferte Briganti [40]). Vorzüglich erhielten die Arbeiten von Genovesi und Filangieri bald allgemeines Ansehen. Von dem Ersten, dessen staatswirthschaftliche Schriften [41]) den erfahrnen Mann zeigen, hatte ein das wahre Princip der Gerechtigkeit erforschendes Werk [42]) durch die ruhige und dennoch so anziehende und beredte Darstellung, durch den Hafs gegen Uebertreibungen das allgemeine Interesse an rechtsphilosophischen Forschungen geweckt. Filangieri [43]), der vielfach vorzüglich von den französischen Schriftstellern Getadelte, kann zwar von dem Vorwurfe vielfacher Deklamationen und unpraktischer Vorschläge nicht freigesprochen werden, aber sein Werk zeigt den geistreichen,

39) Ueber die damalige Zeit s. Manna p. 216 fl.

40) Esame analitica del sistema legale. Napoli 1783. Neuerlich wieder gedruckt in Venezia 1828.

41) Ueber seinen Charakter s. Manna p. 224.

42) Genovesi Diceosina ossia filosofia del giusto e del onesto. Napoli 1780. Neuerlich wieder Milano 1831.

43) Ein unpartheiisches Urtheil über Filangieri in Manna l. c. p. 296.

Digitized by Google

consequent forschenden, mit der Geschichte vertrauten Mann. Die Unvollkommenheiten seiner Arbeit werden durch die Gröfse seiner Aufgabe erklärt, welche er sich setzte. Man würde ungerecht seyn, wenn man nicht der Arbeiten von zwei neapolitanischen Juristen gedenken wollte, die schon früher blühten und erst lange nach ihrem Tode zu dem verdienten Ansehen kamen, deren Arbeiten aber auch auf die Forschungen der eben zuvor genannten Männer den gröfsten Einfluss hatten. Wir meinen Vico und Gravina. Der Erste (geboren 1670 in Neapel, gestorben 1744) war einer der gröfsten Denker seiner Zeit [44]). Die Eigenthümlichkeit seiner Richtung war die, dafs er das klassische Alterthum gründlich studirt und in Bezug auf römisches Recht in den Aussprüchen der römischen Jurisprudenz, wie er wörtlich sagt, eine arte dell' equità insegnata con innumerabili minuti precetti di giusto naturale nachweist. Vico verband eine gründliche historische Bildung und eine gerechte Anerkennung der Vorzüge der römischen Juristen mit der streng philosophischen Forschung der ewigen Wahrheiten der Gerechtigkeit und kam in der Verfolgung der Gesetze derselben nicht zu Alles umstürzenden Neuerungen, sondern zur weisen Beachtung der Verhältnisse in der Entwickelung der Forderungen der Gerechtigkeit. Seine historischen Kenntnisse sind eben so bewunderungswürdig als sein Scharfsinn in der Zergliederung [45]). Auch Gravina, der unter den Civilisten mit Achtung genannt wird, verdient in Bezug auf Rechtsphilosophie Erwähnung [46]). Wenn auch das erste Buch seines berühmten

44) Seine Hauptwerke sind De antiquissima Italorum sapientia, dann seine scienza nuova, und vorzüglich De universi juris uno principio et fine unico.

45) Ueber Vico s. Manna l. c. p. 152 u. vorzüglich Ferrari, Vico et l'Italie par Ferrari. Pargi 1839. und Cattaneo in der Zeitschrift il Politecnico. vol. II. p. 251.

46) Ueber ihn s. Manna p. 147 u. Poli saggi di scienza politica legale del dottare Bald. Poli Milano fascicolo I. p. 127 bis 144.

Digitized by Google

Werkes [47]) nur auf das römische Recht sich bezieht und die Weisheit jenes Rechts durch Erforschung des Geistes der röm. Gesetzgebung darstellt, so enthält doch das zweite Buch schon eine Art von Naturrecht, das freilich oft einseitig ist, weil er in seiner zu grofsen Begeisterung für römisches Recht, in welchem er das Recht der Weisesten sieht, für die Fehler jenes Rechts blind ist; die Art, wie er die römischen Einrichtungen prüft und ihren Geist zeigt, liefert auf jeden Fall schon eine Philosophie der Gesetzgebung und die Aufstellung philosophischer Grundsätze, nach denen er das Bestehende prüft.

Nicht blos in Neapel, sondern auch in den übrigen italienischen Staaten (am wenigsten im Kirchenstaate, wo jedoch Gravina's Geist fortwirkte, und Duni die Ideen von Vico verbreitete [48]), zeigte sich nun rechtsphilosophische Thätigkeit, und manche kritische Untersuchung über die Gebrechen des römischen Rechts, z. B. von Pilati [49]), sollte im Auslande nicht unbenützt geblieben seyn. In der Lombardei hatten die Forschungen von Beccaria ein neues Leben der Kritik des Bestehenden entzündet, in Toskana hatte die leopoldinische Gesetzgebung einen neuen Aufschwung bewirkt; zu Pisa wurde öffentliches Recht von Lampredi [50]) gelehrt, der bei seinen Forschungen über den Staat und die politischen Formen zu vielfach interessanten Erörterungen kam, aber von vorneherein durch seine Ansicht von dem Verhältnifs der Moral und des Rechts, die er nicht hinreichend trennte, zu irrigen Folgerungen gelangte [51]). In jene Zeit gehören manche Schriften, die der

47) De ortu et progressu juris civilis, zuerst Neapel 1713 erschienen. Eine neue Ausgabe seiner Werke ist erschienen 1835 in Macerata.

48) Duni saggio sulla giurisprudenza universale. Roma 1760.

49) Antonio Pilati Intorno alla legge naturale e civile. Venezia 1766.

50) Sein Hauptwerk ist: Juris publici universalis theorem. Pisa 1783.

51) Im Allgemeinen folgte Campredi vielfach den Ansichten von Montesquieu.

Digitized by Google

Beachtung nicht unwürdig sind, aber mehr nur Entwickelungen der Ansichten ihrer Vorgänger enthalten, z. B. von Simonini [52]), Finetti [53]), Spedalieri [54]) Einen neuen Aufschwung gab den rechtsphilosophischen Studien in Italien Romagnosi [55]). Es gibt wenige Schriftsteller, die eine solche Fruchtbarkeit des Geistes und eine solche unermüdliche Thätigkeit in mannichfaltigen Zweigen des Wissens bewähren, als dies bei Romagnosi der Fall war. Romagnosi war eben so Mathematiker als Philosoph und Jurist. Von ihm stammen gröfsere Werke über Wasserrecht, über die Logik, über den Ursprung des Strafrechts, über einzelne Theile des Civilrechts. Seine praktische Gewandtheit hat er als Beamter, seine legislative Geschicklichkeit als Bearbeiter des beachtungswürdigen Entwurfs der Strafprozefsordnung für Italien bewährt. So ist Romagnosi noch jetzt in Italien von sehr vielen theoretischen Männern, selbst von vielen hochgestellten Personen hoch verehrt, um so mehr, als sein in allen Fällen des Lebens sich bewährender fleckenloser Charakter, seine Freisinnigkeit, die aber nie zu einer tollen Neuerungssucht ihn führte, ihn auch denjenigen achtungswürdig machen mufste, welche mit seinen wissenschaftlichen Ansichten nicht übereinstimmten. Daraus erklärt es sich, warum von seinen rechtsphilosophischen Schriften noch immer neue Auflagen erscheinen [56]), und eben jetzt, nachdem erst vor zwei Jahren in Florenz eine Sammlung aller seiner Werke erschien, in Mailand eine neue Ausgabe der Werke [57]) (mit bisher ungedruckten Schriften) begonnen

52) Simonini Compendio filosofico per la concessione dei diritti. Milano 1780.

53) Finelli de principiis juris naturae. Venetiis 1783. 2 voll.

54) Spedalieri dei diritti dell uomo. Assisi 1791.

55) Seine Hauptschriften rechtsphilosophischen Inhalts sind: Introduzione allo studio di diritto publico universale. Lettere sull ordinamento della scienza della cosa publica. Vorzüglich sein assunto primo della scienza del diritto naturale. Milano 1820.

56) Assunto primo della scienza naturale di Romagnosi, con aggiunte delle due memorie etc. Milano 1841.

57) Opere di Romagnosi riordinate ed illustrate da de Giorgi. (in 48 Heften). Milano 1841.

Digitized by Google

wurde. Romagnosi's Schriften können zwar von manchen Fehlern nicht freigesprochen werden; man hat neuerlich vorzüglich in Deutschland seinen civilistischen Arbeiten Mangel gründlicher Kenntnisse des römischen Rechts vorgeworfen; in den rechtsphilosophischen Arbeiten Romagnosi's bemerkt man leicht, dafs sein scharf logischer Geist oft die Begriffe so spaltet, dafs die Entwickelung in Spitzfindigkeiten ausartet. Durch die Aufsuchung der Natur des Menschen im Zustande des natürlichen Isolirtseyns kömmt er zu Deductionen für den Beweis einzelner Rechte, z. B. des Strafrechts, denen die würdige Grundlage fehlt, und insbesondere seine Entwickelung des Strafrechts zu einem blosen Nutzenssystem zu machen scheint, während zugleich das Streben des Verfassers, Alles auf gewisse Gefühle des Menschen, der Selbstliebe, des Antriebs zur Lust, der Furcht vor Schmerz, zu bauen, oft den Glauben erweckt, dafs seine Philosophie mit der von Bentham zusammenfällt [58]). Dennoch würde man Romagnosi Unrecht thun, wenn man ihm die Ehre einer würdigeren Begründung abstreiten wollte, und trefflich hat neuerlich durch Vergleichung der verschiedenen Schriften des Verfassers Marzuchi (früher Professor in Sienna, jetzt Advokat in Florenz, selbst Verfasser vieler guter Aufsätze in der Antologia di Firenze) den wahren Geist der rechtsphilosophischen Ansichten Romagnosi's zu entwickeln gesucht [59]). Vervollkommnung, so weit sie irgend nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Menschen erreichbar ist, erscheint Romagnosi als Ziel. Der gesellschaftliche Zustand ist nach ihm nothwendig zur Erreichung desselben. Der praktische Geist Romagnosi's trieb ihn dazu, alle jene idealen Zustände zu läugnen, auf welche oft seine Vorgänger zu träumerischen Vorstellungen und har-

58) Eine unpartheiische Kritik findet sich (bearbeitet von dem geistreichen Rossi) in unserer Zeitschrift für ausl. Rechtswissenschaft. III. Bd. S. 259.

59) In einer Rede in der Academia dei Giorgofili in Florenz am 10. Junius 1838. (gedruckt in den Akten der Akademie vol. XVI.)

Digitized by Google

ten Angriffen auf das Bestehende kamen. Ueberall zeigt sich bei ihm die Anerkennung der Unterordnung der individuellen Neigungen unter das gesellschaftliche Bedürfniß, überall aber auch das Bemühen, den möglichst hohen Grad der Freiheit des Individuums zu retten, und die Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft den Bedürfnissen der menschlichen Natur anzupassen.

Die Arbeiten von Vico, Filangieri, Romagnosi sind es vorzüglich, welche den spätern rechtsphilosophischen Forschungen der Italiener vorschweben. Man würde aber sehr unrecht haben, wenn man glaubte, daſs der Blick jener Schriftsteller Italiens nicht über die Gränzen ihres Vaterlands reichte und den Fortschritten des Auslandes fremd bliebe. Die französischen Schriftsteller sind ohnehin schon wegen der in Italien überall verbreiteten französischen Sprache allgemein bekannt; aber auch die Arbeiten der Engländer und Deutschen in Bezug auf Naturrecht und Rechtsphilosophie werden in Italien benützt. Bentham zählte insbesondere früher manche Anhänger in Italien, obwohl seine Nutzenstheorie, sein Berechnen des Rechts auf untergeordnete sinnliche Interessen dem sittlich religiösen Geiste der Italiener nicht recht zusagte. In den Schriften von Vecchioni [60]) und Demarco [61]), auf die wir unten bei der Schilderung des Zustandes der Forschungen über Criminalrecht in Italien zurückkommen, ist das System Benthams mit Anerkennung des groſsen Scharfsinns des Verfassers geprüft. Auch die neuesten geistvollen Untersuchungen des Schottländers Combe über Phrenologie sind in Italien nicht unbekannt, und haben vorzüglich in dem durch andere Schriften über gerichtliche Psychologie [62]) rühmlich bekannten Irrenarzt Ferrarese in Neapel [63]) einen beredten

60) Vechioni pensieri intorno ad una teoria di legislazione penale. Napoli 1815.

61) Demarco Ragionamenti due sull opera di Sc. Bexon intitolata applicazione della teoria della legislazione penale. Napoli 1832.

62) Ferrarese questioni di psicologia medico forense. Napoli 1837.

63) Ferrarese memorie risguardanti la dottrina frenologica ed

Digitized by Google

Vertheidiger gefunden [64]). Die Forschungen der deutschen Philosophen sind in Italien nicht unbekannt; die Schriften von Kant waren zur Zeit ihrer Erscheinung bald in das Lateinische oder Italienische übersetzt; aber auch die neuesten Arbeiten deutscher Philosophen sind vorzüglich durch mehrere Schriften von Poli [65]) in Italien bekannt geworden, und Baroli (Professor in Pavia, von dessen grofsem Werke wir sogleich sprechen werden) ist mit den deutschen Schriftstellern genau bekannt, und führt sie überall an. Ueberhaupt verdienten die Werke der italienischen Philosophen in Deutschland mehr Beachtung, als sie gewöhnlich erhalten, und das Studium des Werkes eines der geistreichsten Sicilianer, Tedeschi [66]), und des Neapolitaners Galuppi [67]) sollte nicht vernachlässigt seyn. In Italien werden die Werke älterer Rechtsphilosophie übrigens noch mehr studirt als in andern Ländern [68]). Die Zeit der französischen Herrschaft in Italien war den rechtsphilosophischen Studien in diesem Lande nicht günstig. Erst nach der Rückkehr der alten Verhältnisse erwachte neue Liebe zu diesen Studien, und in jene Zeit von 1815 an bis jetzt gehören viele Werke über Naturrecht oder Rechtsphilosophie. Eines der ausführlichsten ist von Simoni [69]) (dem Verfasser

---

altre scienze che con essa hanno stretto rapporto. Napoli 1838. und derselbe opuscoli sopra svariati scientifici argomenti Napoli 1838.

64) Auch das trefflich redigirte Journal: il politecnico, Milano 1839. vol. I. p. 53 und p. 360, enthält Aufsätze über Phrenologie.

65) Er ist Professor der Philosophie in Padua, von ihm sind: Saggio filosofico sopra la scuola dei moderni filosofi naturalisti. Milano 1827. Saggio d'un corso di filosofia 3 voll. Milano 1828. Elementi di filosofia teoretica e morale. 3 vol. Padova 1837.

66) Tedeschi Elementi di filosofia. Catania 1832. 2 voll.

67) Er schrieb ein Werk über den Willen und mehrere philosophische Schriften.

68) So ist im vorigen Jahre erschienen: Il diritto di natura e delle genti ossia sistema generale di moderna giurisprudenza e politica de B. Pufendorf illustrato da B. Amici Brescia 1841.

69) Simoni saggio critico storico e filosofico sul diritto di natura e delle genti e sulle successive leggi. Milano 1829. 4 voll.

Digitized by Google

vieler criminalistischer Schriften). Es enthält eine Art von Geschichte der Rechtsphilosophie, und eine kritische Untersuchung des Geistes der verschiedenen Gesetzgebungen. Andere Schriften (vielfach den Ansichten von Romagnosi folgend, aber auch mit selbstständigen Forschungen) sind von Tamburini [70]), Martignoni [71]), Pasquali [72]), Colizzi [73]), Tardiani [74]). Die Kenntnifs des neuesten Standes der deutschen rechtsphilosophischen oder naturrechtlichen Ansichten ist durch die Uebersetzung des bekannten Werkes von Ahrens [75]) in Italien verbreitet worden. Das Bedürfnifs, dafs auf Universitäten rechtsphilosophisches Studium tüchtig betrieben werde, ist auch in Italien allgemein eingesehen und trefflich durch Albini und Carmignani [76]) nachgewiesen, nur scheint man sich vielfach dahin zu neigen, dafs das Naturrecht nicht von einem Professor der juristischen, sondern einem Mitgliede der philosophischen Facultät vorgetragen werde [77]).

Die Masse des Stoffs und der Wunsch unsern Lesern den gegenwärtigen Zustand des Studiums des Naturrechts und der verwandten Fächer darzustellen, um die Richtung des philosophischen Geistes in Italien zu zeigen, bestimmt uns jetzt nur näher bei den neuesten italienischen Schriften über Naturrecht zu verweilen. Das ausführlichste neuere Werk über den Gegenstand ist von Baroli [78]), Professor der

---

70) Tamburini elementa juris naturae. Medioalan. 1815. 2 voll.

71) Martignoni dei principie del diritto naturale e delle genti. Milano 1815.

72) Pasquali diritto naturale e sociale. Napoli 1815.

73) Colizzi saggio analitico di giurisprudenza naturale e sociale. Peruggia 1833—36. 6 voll.

74) Tardiani esame analitico del contratto sociale di Rousseau. Lucca 1819.

75) Das Buch ist von Trinchera in Neapel übersetzt.

76) S. darüber in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 150.

77) In dem progetto di riforma pel regulamento della publica istruzione von dem Erzbischof Mazzetti, Napoli 1841 ist pag. 38 der Vortrag des Naturrechts in die philos. Fakultät gewiesen.

78) Diritto naturale privato e publico del Dr. P. Baroli. Cremona 1837. 6 voll.

Digitized by Google

Philosophie an der Universität von Pavia. Es besteht aus 6 Bänden, in welchen folgende Anordnung vorkömmt. In der Einleitung wird zuerst der Begriff des Naturrechts festgestellt, und dasselbe von verwandten Fächern getrennt, mit Angabe einer Geschichte des Naturrechts (§. 1—30). Im allgemeinen Theile werden die allgemeinen Grundsätze über das Recht angegeben, dort Kap. I. von dem obersten Gesetze des Rechts, II. von der obersten Sanction des Rechts, III. von den obersten Bedingungen der Sicherheit des Rechts, von der Existenz angeborner Rechte (§. 84.), von dem hypothetischen natürlichen Privatrechte, den Erwerbsarten und dem Verluste des Rechts, von der Verletzung des Rechts und den Wirkungen derselben (dort auch §. 153.), von dem Strafrechte und dem Strafprozefs gehandelt. Im besondern natürlichen Privatrechte untersucht der Verf. (§. 174.) die Natur des aufsergesellschaftlichen Zustandes und durchgeht nun alle einzelnen vorkommenden Verträge (§. 178—205.), geht dann §. 206. zur Schilderung der Gesellschaft überhaupt und deren begründete Rechte und Pflichten, und hierauf zur ehelichen, elterlichen, häuslichen Gesellschaft über. Von dem dritten Bande an beginnt die Entwickelung des öffentlichen natürlichen Rechts. Dort wird von dem Staate überhaupt, von der Staatsgewalt (§. 17—33.), von den Formen der Souveränität, der Monarchie, Aristokratie, Demokratie, ihren gemischten Formen, und den Erwerbs- und Verlustarten gehandelt. In der Abtheilung öffentliches, inneres, besonderes Recht werden die Rechte der Souveränetät, und zwar die formellen Majestätsrechte (gesetzgebende, vollziehende, oberaufsehende Gewalt), und dann die materiellen Majestätsrechte (richterliche, und Strafgewalt) abgehandelt. Der Verfasser zergliedert dann die Rechte in Bezug auf das Vermögen im Staate, das Militärrecht, Staatsdienerverhältnisse, Rechte und Pflichten der Unterthanen. Der 5te und 6te Band ist dem natürlichen, öffentlichen, äufseren Rechte gewidmet. Das Völkerrecht ist darin mit allen möglichen, in diese Lehre einschlägigen Fragen in grofser Ausführlichkeit behandelt. Unter

Digitized by Google

jedem Paragraphen des Textes finden sich weitläufige erläuternde Anmerkungen. Wir wollen unsern Lesern aus diesem grofsen Werke nur einige Ansichten des Verf. mittheilen, um sie mit dem Geiste des Ganzen bekannt zu machen. Das Naturrecht als Wissenschaft ist nach dem Verf. die Lehre von den Urgesetzen der menschlichen Seele in Bezug auf die praktische Wirsamkeit vernünftiger Wesen, in so ferne jene Gesetze bestimmen, was einem solchen Wesen zu fordern erlaubt sey. Die Ethik und das Naturrecht, als zwei coordinirte Arten, erschöpfen (vol. I. p. 8) die Sphäre der praktischen Philosophie, sie unterscheiden sich von einander durch die Richtung ihrer Gesetze und die Folgen ihrer Verletzung. Er fordert die genaue Scheidung der Philosophie des Rechts und der Wissenschaft der Gesetzgebung von dem Naturrechte, mit welchem jedoch beide eine innige Verbindung haben. Das Naturrecht nennt er (vol. I. p. 19) die Quelle, die Grundlage, die Norm, das Licht und die nothwendige Ergänzung alles positiven Rechts. Mit grofser Sachkenntnifs (obwohl es auffallend ist, dafs der Verfasser von der Entwickelung des Naturrechts in Neapel weniger spricht als von der deutschen Literatur) gibt der Verf. die Literärgeschichte des Naturrechts. Den Ausdruck: Recht fafst er (I. p. 63) im objectiven und subjectiven Sinne auf, im ersten als abstract von Handlungen in Bezug auf die Frage, ob eine Handlung dem Rechte gemäfs sey, im zweiten löst sich Recht in eine Befugnifs vernünftiger Wesen auf. Das natürliche (vernünftige) Recht nennt er (p. 69) dasjenige, das der Mensch unmittelbar durch das Selbstbewufstseyn erkennt, was sich daher auf die blosen Sätze der äufseren Autorität stützt. Umständlich wird das Daseyn eines solchen Rechts bewiesen. Gesetz nennt er (p. 75) eine Regel, die eine allgemeine und nothwendige Kraft in sich trägt. Das natürliche Gesetz ist dasjenige, dessen verbindende Kraft seine Grundlage in der Selbsterkenntnifs eines jeden vernünftigen Wesens hat. Das juristische Gesetz unterscheidet sich von dem Moralgesetze (p. 80) dadurch, dafs das Erste einen gesellschaftlichen Zustand unter den Menschen

Digitized by Google

voraussetzt, nur auf äufsere Handlungen sich bezieht, nach ihm ein blos äufserliches, dem Gesetze gemäfses Verhalten ohne Rücksicht auf die Gesinnung genügt, das Erste nur Pflichten gegen Andere feststellt und eine dem Rechte entsprechende Verbindlichkeit als eine Zwangspflicht annimmt, während das Moralgesetz nicht eine bestimmte Pflicht des gesellschaftlichen Zustandes anerkennt, auch auf innere Handlungen sich erstreckt, nicht blos auf das äufsere Ansehen, sondern auf die moralische Gesinnung sieht, auch Pflichten gegen sich selbst anerkennt u. s. w. Geistvoll ist die Entwickelung des Rechtsprincips (I. p. 85 bis 118). Der Verf. trennt das formale und materielle Princip, das Erste in objectivem Sinne genommen drückt er so aus: das Recht ist die Beschränkung der freien äufseren Wirksamkeit einzelner Menschen, mit der Bedingung, dafs Andere mit ihm als freie Wesen bestehen können; im subjectiven Sinne ist es die Befugnifs alles zu thun, was Andere nicht hindert, dafs sie als Personen mit dem Handelnden im gesellschaftlichen Leben leben können und Andere von ihm als bloses Mittel gebraucht werden. Geistvoll führt er die Lehre von den angebornen Rechten durch (I. p. 167), wobei er ursprüngliche und abgeleitete unterscheidet, und zu dem Ersten die Persönlichkeit rechnet (mit Kraft erklärt sich der Verf. S. 169 daher gegen jede Sklaverei). Ueber die Entwickelung des Strafrechts bei dem Verf. (vol. II. S. 51 ff.) mufs unten bei der Darstellung des Strafrechts in Italien gesprochen werden. Es überstiege die Gränzen unseres Aufsatzes, wenn wir einen Auszug aller Hauptansichten des Verf. geben wollten; gerne verweilt man bei seinen Ausführungen über Ehe (II. p. 237). Staat nennt der Verf. (III. p. 18) die unabhängige und dauernde Vereinigung einer hinreichenden Zahl von Personen und Familien unter einer gesetzmäfsigen Herrschaft, um die möglichste Sicherheit der Rechte eines Jeden und die allgemeine und vollständige Ausbildung der Menschen zur Menschheit und daher den möglichst hohen Grad allgemeiner Wohlfahrt durch solche Mittel zu bewirken, welche ohne Vereinigung und Wirksam-

Digitized by Google

keit grofser Kräfte nicht in Thätigkeit gesetzt werden können. — Eine schöne Entwickelung des Ursprungs und des Wesens der bürgerlichen Gewalt findet sich in vol. III. p. 69 bis 109, wo der Verf. die verschiedenen Theorieen der Alten und Neueren, insbesondere von Haller, Zachariä, Rottek u. A. prüft, und Beachtung verdient die Erörterung (III. p. 129) über die Natur der bürgerlichen Freiheit. Die verschiedenen Regierungsformen sind mit Angabe der Vor- und Nachtheile durchgeführt. Ueberall erkennt man den Schriftsteller, der mit seinem Gegenstand sich vertraut gemacht hat, und interessant ist es ihm zu folgen, wenn er die Ansichten der neueren deutschen Schriftsteller von Rotteck, Zachariä, Haller u. A. prüft. Das Buch ist das ausführlichste über das Naturrecht; die Fehler liegen in einer oft übertriebenen Breite der Darstellung und in einer zu kalt verständigen Auffassung der Rechtsbegriffe, ohne den höheren Ursprung der Verhältnisse zu beachten. Im Ganzen mufs es als ein Buch, das dem philosophischen Geist des Verf. Ehre macht, anerkannt werden. In einem ganz andern Geiste ist das neueste im Kirchenstaate erschienene Naturrecht des Bischofs von Fossombrone, Ugolini [79]), geschrieben. Schon der Titel verkündigt die polemische Tendenz; der Verfasser erklärt sich ganz für Haller's Ansichten (daher auch am Schlusse ein Brief abgedruckt wird, worin Haller erklärt, dafs der Verf. trefflich seine Ideen aufgefafst und dargestellt habe). Der erste Band, der nach einer Einleitung eine Reihe von Quaestionen enthält, bezieht sich auf den Naturzustand, wo der Verf. die bekannten Haller'schen Ansichten entwickelt. Das ganze Recht wird, wie der Verf. (I. p. 79) sagt, auf die Majoritas naturalis gebaut, nach welchem die höhere Gewalt, die Jemanden zusteht (dem Regenten, dem Hausvater, Ehemann), auf das universelle Naturgesetz und die nothwendige Herrschaft des Stärkeren über

79) Ugolini institutiones juris naturae ad usum scholarum adversus pseudum jus publicum philosophicum juxta theoriam status naturalis socialis a celeberrimo viro de Haller oppositam statum civil. Fossombroni 1837. 2 vol.

Digitized by Google

den Schwächeren gegründet wird. Es wird gegen die Theorie der Uebertragung der Rechte der Menschen an den Staat geeifert, vielmehr alle Gewalt des Regenten von Gott abgeleitet. Voltaire's, Rousseau's Ansichten werden hart angegriffen. Ein consequenter logischer Geist kann dem Verf. nicht abgesprochen werden.

Eine neue Bearbeitung der Rechtsphilosophie in Italien sieht mit grofsen Erwartungen die Wissenschaft durch Carmignani in Pisa entgegen. Vor einem Jahre zum Lehrer der Rechtsphilosophie ernannt, beschäftigt sich jener Gelehrte, dem das Criminalrecht so viel verdankt, mit einem Werke über die Philosophie des Rechts. Seine Ansichten über das Naturrecht sind aus seinem grofsen criminalistischen Werke [80]) bekannt. In einem Prodromus über in den Unterricht in der Rechtsphilosophie [81]) gibt der Verfasser die Grundzüge an, nach welchen die Rechtsphilosophie behandelt werden sollte. Er tadelt eben so diejenigen, welche das römische Recht und die röm. Juristen angriffen, aber auch die blinden Anhänger des röm. Rechts. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie ist nach ihm die Beziehungen aufzufassen, welche zwischen Philosophie und dem Rechte bestehen; der Verf. zeigt, dafs auch die römischen Juristen schon von der Forschung nach dem ewigen unveränderlichen, der Menschheit angebornen Rechte und den Gesetzen derselben geleitet wurden. Der Grundcharakter der Rechtsphilosophie ist dem Verf. der eines wissenschaftlichen Systems, das darauf gerichtet ist, in der Natur des Menschen den Ursprung, die Beschaffenheit und den Titel des Rechts, die wahre und absolute Norm seiner äufseren freien Bewegungen in Beziehung auf Mitmenschen zu erforschen. Nachdem er diese Wissenschaft von andern verwandten Zweigen (Naturrecht, das nach ihm nur ein Theil der Rechtsphilosophie ist, Geist der Gesetze, Wissenschaft der Gesetzgebung) ge-

80) Teoria delle leggi della sicurezza sociale. Vol. I. p. 48 ff.

81) Prodromo d'un insegnamento della filosofia del diritto. Pisa 1841. Jetzt auch gedruckt in dem Giornale toscano di scienze morali. Pisa 1841. fasc. I. p. 1 ff.

Digitized by Google

trennt hat, unterscheidet er in der Rechtsphilosophie drei Theile: 1) den historischen, der in der genauesten Verfolgung der Entwickelungen und der Einwirkung der menschlichen Vernunft bei den verschiedenen Völkern besteht, 2) objectiver oder dogmatischer Theil, welcher die Gesetze und die Formen der Entwickelung der Vernunft erforscht, um zu erkennen, was ihr selbst als ihr innerstes Wesen, was dagegen den Hülfsmitteln der Erfahrung und der Thatsachen angehört. Hier werden die leitenden Urgesetze, die angebornen absoluten Rechte erforscht. 3) Subjectiver oder praktischer Theil, der in der beständigen Anwendung des Normalrechts auf das Maafs der freien äufseren Bewegungen des Menschen im Verhältnifs zu Andern besteht, wie sie aus den Interessen ihrer wechselseitigen Sicherheit und Vervollkommnung hervorgehen. Die Schilderung des Verhältnisses dieser drei Theile ist geistvoll. Carmignani hat bereits, wie dem Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes bekannt ist, die Bearbeitung seines Werkes vollendet. Nicht minder interessant ist eine Reihe von Artikeln über das Recht und seine Beziehungen auf die Moralgetze von Bon-Compagni [82]), einem in praktischer Thätigkeit in Turin wirkenden, zugleich wegen seiner edlen Theilnahme an allen Anstalten der Humanität sehr geachteten Manne. Von ihm kommen auch viele kleine Schriften über Erziehung. Nachdem der Verf. die bisherigen rechtsphilosophischen Arbeiten in drei Klassen gereiht und der einen Klasse vorgeworfen hat, dafs sie nicht genug die Branchen der Wissenschaft erforschte, die andere, dafs sie mehr die politischen Partheiungen, als die Wissenschaft gefördert, und die dritten, dafs sie zu viel an Abstractionen festgehalten und praktische Anwendung vernachlässigt habe, geht der Verf. zur Zergliederung der Hauptmerkmale des Rechts über und findet sie darin 1) dafs das Recht den Besitz einer Sache, die Erfüllung einer Thatsache bezweckt, dafs es in einem

82) Abgedruckt in den Annali di Giurisprudenza. Torino 1840. Heft VII. p. 66. X. p. 408. XI. p. 505.

Digitized by Google

verständigen, freien, auf die Erlangung eines andern solchen Willensartikels gerichteten, Willensakte besteht, 3) dafs die Ausübung des Rechts von einer zwingenden Macht geschützt ist, 4) und zwar dafs das Recht im Staate allgemein anerkannt und von der Staatsgewalt geschützt wird. Dies sind aber nur die äufseren Merkmale des Rechts; die Wissenschaft hat das Princip zu erforschen, das dem Rechte Kraft und seine innere Güte gibt. Das Gesetz, welches in dem von der Staatsgewalt ausgesprochenen Willen als Norm der Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder der Staatsgesellschaft besteht, hat zwei Quellen, 1) die Gewohnheit, 2) und das Gebot des Gesetzgebers. Der Grund dieses Gebots liegt in der Macht und in der Gesetzlichkeit; allein alles dies genügt nicht, die Geschichte führt auf den Zweck jeder Staatsgesellschaft und lehrt, wie innere Ordnung, Ursprung und Kraft der Gesetze in den natürlichen Gesetzen liegen, welche in ihrer Beziehung auf menschliche Handlungen als Moralgesetze wirken. Hier hat die Philosophie die Natur dieses Gesetzes selbst durch Ergründung der Fähigkeiten der menschlichen Seele zu erforschen. Auf die Art dieser Forschung wirkt die Verschiedenheit des philosophischen Systems, je nachdem es dem Spiritualismus oder Sensualismus huldigt. In dem Moralgesetze liegt die innere Kraft der Staatsgesetze, nämlich jene vernünftige Macht, welche die Menschen zur Beobachtung der Gesetze nöthigt, und das gerechte Gesetz von der blofsen Willkür scheidet. Unabhängig von dem positiven Gesetze und Staatsanordnungen, ohne erst des Unterrichts zu bedürfen, liegt in der menschlichen Natur das Princip, das die Menschenrechte und Pflichten aus der Unverletzbarkeit der Person, der Freiheit der Handlungen, der Sicherheit des Eigenthums, Haltung der Versprechen erkennen lehrt. Das menschliche Bewufstseyn (freilich durch den Einfluss der Bildung beherrscht) spricht sich in Bezug auf Anerkennung der Rechte in Meinungen, Gewohnheiten und Gesetzen aus. Die gesellschaftliche Gerechtigkeit erscheint als der Inbegriff der

Digitized by Google

Regeln, die das Urtheil der Billigung oder Mifsbilligung menschlicher Handlungen leitet. Wird sie von der Staatsgewalt anerkannt und geschützt, so entsteht die gesetzliche Gerechtigkeit. Hier entwickelt nun der Verf. geistreich die Elemente dieser gesellschaftlichen Gerechtigkeit. Die Moral nennt der Verf. das natürliche Gesetz, insoferne es einer vernünftigen freien Person eine von der Vernunft anerkannte Verbindlichkeit auflegt, deren Erfüllung von dem Gewissen unabhängig, von dem Gebot eines fremden Willens vorgeschrieben ist. Moral und Recht leiten sich von dem Naturgesetze ab: nicht blos das, was dem Gesetzgeber zu gebieten oder zu verbieten beliebt, ist Recht; allein wesentliche Unterscheidungsmerkmale zwischen Recht und Moral werden begründet theils durch die Gegenstände, worauf beide angewendet werden, theils durch die Art der Aeufserung, theils durch die Mittel, durch die der Mensch sie geltend macht, theils durch ihren Zweck. Diese Unterscheidungsmerkmale führt der Verfasser (mit Beispielen, die den feinen, praktisch gebildeten Juristen bewähren) trefflich durch. Nun zeigt er die Aufgabe der Rechtswissenschaft, die in zwei grofse Theile — die reine und angewandte Rechtswissenschaft — zerfällt; die erste theilt sich wieder in einen historischen und dogmatischen Theil. Der dogmatische Theil hat zum Gegenstande die Bestimmung der Rechte, welche nothwendig aus dem moralischen Gesetze hervorgehen und unabhängig von äufserer Sanction durch das Bewufstseyn anerkannt sind. Nur die Natur des Menschen bestimmt diese Rechte, daher man den Inbegriff derselben Naturrecht (auch vernünftiges Recht) nennen kann, wohl zu unterscheiden von der Philosophie des Rechts. Kein Gesetzgeber kann seine Gesetze einzig aus der absoluten Vernunft ableiten; die Interessen und Bedürfnisse der Zeiten beherrschen ihn; hier ist der historische Theil der Rechtswissenschaft wichtig; der Verf. zergliedert nun den Geist, der dem römischen Rechte und dem germanischen Rechte in den verschiedenen Perioden der europäischen Bildung, von der Einwanderung der Germanen an bis zu uns, zum Grunde lag. Die Schilderung des

Digitized by Google

Einflusses der Civilisation auf die Rechtsbildung ist sehr geistreich. Nun geht der Verf. zur Betrachtung der Ansichten der historischen Schule über Rechtsbildung über; anerkennend die Verdienste dieses Systems, zeigt er aber, dafs der Fehler desselben in einer zu grofsen Beschränkung der Aufgabe der Rechtswissenschaft liegt. Die historische Schule verkennt zu sehr die gebieterischen Forderungen des natürlichen Gesetzes und die Bedeutung des vernünftigen Rechts, von welchem sich der Gesetzgeber nicht so beliebig entfernen darf. Wir sehen der Fortsetzung des geistvollen Aufsatzes mit grofser Erwartung entgegen. — Dankbar mufs auch eine wissenschaftliche Arbeit, die in Sardinien von einem der dortigen ausgezeichneten Gelehrten, dem Grafen Sclopis [83]), erschien, und worin das Kapitel über die innere Kraft der Gesetze hierher gehört [84]), erwähnt werden. Wir haben bereits in dieser Zeitschrift [85]) eine Anzeige dieser Schrift geliefert.

Eine neue Bearbeitung der Rechtsphilosophie hat in der Lombardei begonnen und verspricht ein tüchtiges Werk. Der Verfasser ist der durch viele philosophische Schriften rühmlich bekannte Professor an der Universität Padua, Hr. Poli [86]). Das vor uns liegende erste Heft enthält I. eine Abhandlung über die Reform der Jurisprudenz als Wissenschaft des Rechts, II. eine Entwickelung der Theorie der öffentlichen und Privatverwaltung, III. unter der Rubrik: historisches Recht liefert kritische Abhandlungen über die Werke von Gravina, über das Naturrecht, von Simoni, IV. unter der Rubrik: ökonomische Studien, eine kritische Anzeige der politischen Oekonomie, von Senior. Der Verf. schildert zuerst die verschiedenen Schulen, die praktische, die philosophische, historische, die Schule des Fortschrittes, er zeigt dann die Einseitigkeit

---

83) Della legislazione civile. Discorsi del Conte Sclopis. Tori » 1835.

84) Kap. II.

85) Zeitschrift VII. S. 486.

86) Das Werk heifst: Saggi di scienza politico legale del D. Bald. Poli. Milano 1841. 1 fascicolo.

Digitized by Google

derselben, und findet ihren gemeinschaftlichen Irrthum darin, dafs sie das Recht nicht in die Totalität seines Wesens, sondern in einer der verschiedenen Eigenschaften und Beziehungen desselben suchen. Die besonderen Fehler jeder Schule und ihre Nachtheile in Bezug auf Rechtsstudium werden gut entwickelt. Die Reform mufs sich auf die Grundlehren beziehen. Schon die Scheidung des natürlichen Rechts von dem positiven ist hier nachtheilig, und führt zu irrigen Folgerungen, nach denen man einen Gegensatz beider annehmen und daher auch ein Recht annehmen mufs, das von dem natürlichen abweicht und zu der nachtheiligen Voraussetzung des Naturzustandes für das natürliche Recht führt. Ferner mufs man sich über das Verhältnifs von Recht und Moral verständigen; beide unterscheiden sich, obwohl sie aus einer Quelle fliefsen, im Princip, im Wesen und in ihren Merkmalen. So zeigt auch der Verf. die Irrthümer der oft angenommenen formalen Principien des Rechts, setze man dies in das obsolute Gute, oder in den Nutzen oder die Stärke oder die Freiheit, oder in das Haller'sche Naturgesetz der Herrschaft des Mächtigern; die Widerlegung ist geistvoll; der Verf. fordert von der wahren Wissenschaft des Rechts (p. 28), dafs sie die systematische Erkenntnifs des Grundprincips und aller möglichen Beziehungen des Rechts sey; sie mufs theoretisch und praktisch zugleich seyn. Nachdem er eine vollständige Uebersicht aller Fragen, die diese Wissenschaft beantworten mufs, gegeben hat, geht der Verf. (S. 30) davon aus, dafs die Idee des Rechts bei allen Völkern die Form des Gesetzes annimmt; das Studium des in diesen Formen ausgeprägten Rechts mufs zugleich kritisch-exegetisch und vergleichend seyn; allein diese Form ist nur secundär, tiefer liegt, als das Wesen, die Idee. Hier mufs die Idee des Rechts als die Norm, die mit dem Leben und den Gesetzen der Völker zusammenfällt, aufgefafst werden; die Gesetzbücher wenden nur die Idee des Rechts an; bei dem vergleichenden Studium des philosophischen und des positiven Rechts ergibt sich die Nothwendigkeit eines Criteriums, um die Uebereinstimmung

Digitized by Google

oder die Verschiedenheit der Idee des Rechts mit seiner Anwendung zu erkennen. Die Wissenschaft, die mit den Elementen dieses Criteriums sich beschäftigt, ist kritisch und ist ein System von Erkenntnissen oder Grundsätzen, um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Gesetzgebungen zu beurtheilen. Darnach gibt der Verf. eine vollständige Uebersicht der Theile dieser Wissenschaft (S. 38). Die zahlreichen Anmerkungen zeigen, dafs der Verf., der entschieden philosophischen Geist hat, mit der Literatur seines Gegenstandes sehr vertraut ist. Möge er bald nach seinem angegebenen Plane die Wissenschaft des Rechts durchführen. Eine ausführliche Darstellung aller Verzweigungen der Verwaltung bildet den Inhalt der zweiten Abhandlung.

Die reichste Ausbeute wissenschaftlicher Forschungen in Bezug auf Rechtsphilosophie liefert in neuester Zeit Neapel. Vor uns liegt ein interessantes Werk, das den Briefwechsel eines durch mehrere geistreiche Schriften bekannten Grafen Mamiani della Rovere mit Mancini (Professor und Advokaten) in Neapel enthält [87]). Wir haben schon in unserer Zeitschrift die sehr gut von Mancini redigirte Zeitschrift: Ore solitarie angezeigt. Zwei würdige Gegner stehen sich einander gegen über, beide von dem Streben nach Wahrheit, beide von der nämlichen Grundidee über die tiefere Begründung des Rechts geleitet. Wir müssen bei der Darstellung der Fortschritte des Criminalrechts in Italien wieder auf diese, vorzüglich den Ursprung des Strafrechts erörternde Schrift zurückkommen; hier genüge eine kurze Charakteristik derselben. Graf Mamiani ist, wie Hr. Mancini, Gegner der sogenannten Nutzungstheorie; beide gehen in der Begründung des Rechts von dem Princip der Moral aus; wenn Rossi in seiner Entwickelung alle Grundwahrheit auf den gesunden Menschenverstand (senso commune) zurückführt, so genügt dies dem Gr. Mamiani nicht, wenn

87) Intorno alla filosofia del diritto e singolarmente intorno alle origini del diritto di punire. Lettere del Conte Fer. Mamiani della fovera e dell avvocato a Professore Pasq. St. Mancini. Napoli 1841.

Digitized by Google

von Begründung der Wissenschaft die Rede ist. Man mufs nach ihm von der Erforschung des höchsten absoluten Guten ausgehen; der Glaube daran ist Gemeingut der Menschheit. Von dem absoluten Guten ausgehend, erkennt der Verf. als unabweisliche Pflicht aller vernünftigen zurechnungsfähigen Wesen die, das Gute zu thun; dies thun sie, wenn sie der moralischen Ordnung gemäfs handeln; diese Ordnung ist aber der Inbegriff der Mittel, die auf Erreichung des moralischen Zwecks, nämlich Theilnahme am absolut Guten, gerichtet sind. Die allgemeinen Normen der Handlung sind geistige Aeufserungen der Ordnung selbst und so des Willens der Gottheit. Alles führt nach ihm auf ein ewiges ideales Recht zurück; es gibt nur ein Recht, wie es ein Gutes gibt; jede menschliche Einrichtung, jede gesetzliche Form des Rechts macht nach dem Verf. nur einen Theil der höchsten moralischen Ordnung aus; die höchste Bedingung dieser Ordnung ist Ausgleichung des Guten und Bösen; die menschliche Gesellschaft hat das ewige Gesetz der gerechten Austheilung des Uebels für das Böse zu befolgen. Dies führt nun den Verf. auf die Idee der Strafgerechtigkeit, von deren Entwickelung wir unten sprechen werden. Auch Mancini geht von der Idee des höchsten absoluten Guts aus, auch er erkennt den göttlichen Ursprung an; bei der weiteren Entwickelung bemerkt man aber leicht, wie Herr Mancini, als praktisch gebildeter Jurist, die Nothwendigkeit erkennt, den Kreis des Rechts enger zu begränzen und das philosophische Recht nicht mit der Moral zusammenzuwerfen, weil sonst an jeder festen Grundlage für das Wirken des Staats fehlen würde. Der Verf. zeigt, wie die Wissenschaft den Menschen nach seiner Natur nicht blos als geistiges, sondern auch als Sinnenwesen auffassen mufs, wie daher auch die Begriffe: moralisches Gut und äufseres Gut (bene sensibile und male morale e sensibile) sich trennen, und in den nothwendigen gesellschaftlichen Beziehungen des Menschen das Recht sich ausbildet. So hebt der Verfasser (p. 76) acht Unterscheidungsmerkmale des Rechts hervor. Es bedarf des Zusammenwirkens von zwei Principen, der Gerech-

Digitized by Google

tigkeit und des Nutzens. Das Recht und die ihm entsprechende Pflicht ist das Produkt der menschlichen Natur, aus dem moralischen und sinnlichen Bestandtheile gemischt. In dem göttlichen oder Moralgesetze liegt nur ein Element des Rechts der Menschen, aber es bedarf noch eines andern, den äufseren Beziehungen und der sinnlichen Natur entsprechenden Elementes. Der Verf. macht den Uebergang auf die Entwickelung des Strafrechts (wovon wir unten zu sprechen haben) und führt nun an, in welchem Verhältnisse die der Idee des höchsten Gutes abgeleiteten Moralgesetze zu den aus den gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen bestehen müssen, und wie das Gerechte mit dem Nützlichen sich identificirt. Es würde die Gränzen der Aufgabe unseres Aufsatzes, der nur die Leser auf den Gang der rechtsphilosophischen Arbeiten in Italien aufmerksam machen soll, übersteigen, wenn wir einen vollständigen Auszug aus dem geistreichen Buche geben sollten.

Ein neueres Werk ist von Carfora [88]) erschienen. Es ist schwierig, dies Werk richtig zu charakterisiren. Man könnte es Betrachtungen über die Geschichte der Civilisation in ihren Beziehungen auf die Entwickelung der Rechtsideen und der Politik nennen. Eine kurze Darlegung des Ideenganges des Verf. wird genügen. Der Verf. betrachtet zuerst den Menschen nach seiner natürlichen Beschaffenheit, geleitet von dem Instinkt; er zeigt, wie allmälig in ihm die menschliche Vernunft sich entwickelt, wie als das erste Bedürfniss des Geistes die Religion erscheint. In der Abtheilung: erster Anfang des gesellschaftlichen Zustandes wird nachgewiesen, dafs der Zustand der Isolirung nicht genügt und nur die Familie und der Staat sich entwickeln. Es wird gezeigt, wie die Staatsgewalt und ihre Formen (cap. 7), wie Künste, Wissenschaften, Gewerbe, Handel, Krieg, Frieden (cap. 8—11) und Gesetze entstehen. In der Abtheilung: Anwendung der allgemeinen

88) Principii di filosofia civile applicata alle leggi e alla storia della civiltà universale da Lelio Carfora. Napoli 1840. 2 vol.

Digitized by Google

Grundsätze, geht der Verf. davon aus, wie in den Nationen das Kindheits-, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter geschieden werden kann, und führt nun darnach die Entwickelung der Staatsformen und der Elemente der Bildung durch (I. p. 103—222), geht dann zur Charakterisirung der Gesetze (göttlicher Natur und Staatsgesetze) und ihrer Verzweigungen über (p 242—301). Der zweite Theil ist rein historisch und spricht von der Geschichte der Civilisation, indem der Verf. die Universalgeschichte, also die der alten und neuen Welt, durchgeht, wobei freilich nur sehr flüchtige, oft blos hingeworfene Bemerkungen vorkommen.

Weit tiefer ist das Werk von Lanzilli [89]) über Theorie der auf die Grundlagen eines neuen Princips gebauten Gesetzgebung. Die erste Abtheilung beschäftigt sich mit der allgemeinen Theorie der Gesetzgebungswissenschaft, prüft hierzu alle bisher aufgestellten Principien (insbesondere S. 24—37 sehr unpartheiisch das Nutzungsprincip von Bentham), zergliedert die Pflichten des Menschen, die verschiedenen Regierungsformen und die den Menschen leitenden Grundtriebe (p. 112—131) und kömmt, indem er das Wesen der natürlichen, moralischen, bürgerlichen und politischen Freiheit zergliedert, S. 114 zu dem Grundprincip, das den Gesetzgeber leiten mufs: den Menschen den höchsten Grad bürgerlicher Freiheit, deren sie fähig sind, mit dem geringsten Opfer der natürlichen Freiheit zu verschaffen. Darnach prüft nun der Verf. die Erfordernisse der Gesetze ihrer Rechtmäfsigkeit nach (S. 160) und nach ihrer Güte (S. 161). Interessant ist die erste Entwickelung, nach der z. B. der Verf. fordert, dafs die Gesetze 1) im Verhältnifs mit den Befugnissen und der Macht derjenigen, von denen sie ausgehen, 2) dafs sie ausführbar seyen, z. B. nicht die öffentliche Moral verletzen; wenn der Sohn den Vater wegen Verbrechen denunciren

89) Teoria della legislazione sviluppata sulle basi di un nuovo principio dal Cav. Giav. Francesco. Lanzilli. Napoli 1840. 2 vol.

Digitized by Google

müfste, und 3) dafs sie keine rückwirkende Kraft ausüben wollen. Der Verf. handelt recht gut von der Redaktion der Gesetze (I. S. 172), von der Codifikation, von der gerichtlichen Organisation, und bespricht dabei überall die wichtigsten Fragen des Tags gewöhnlich mit Angabe und Prüfung der für und wider sprechenden Gründe, z. B. S. 220—223 über die Jury; der Verf. erkennt sie nur als zweckmäfsig bei einem Volke, wo die feinste Bildung allgemein im Volke verbreitet ist, und nur für eine sehr zahlreiche Bevölkerung, nie für kleine Staaten. Im zweiten Buche, über Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf bürgerliche Gesetzgebung, werden nun alle Verhältnisse des Personenrechts, Sachen- und Vertragsrechts geprüft und hier bewährt der Verf., der überall die Gesetzgebungen vergleicht, ihre Mängel andeutet, einen sehr feinen richtigen Sinn, seine Bekanntschaft mit der Geschichte der Gesetzgebung, und einen richtigen praktischen Geist. Der zweite (sehr ausführliche) Theil ist der Strafgesetzgebung gewidmet, von welcher unten in §. VII. umständlich die Rede seyn mufs. Den Schlufs macht die Entwickelung der Grundsätze der Gesetzgebung. Das Werk verdiente wohl eine Verbreitung auch in Deutschland. Die Vereinigung des philosophischen Sinnes mit Kenntnifs der Geschichte und der beständigen praktischen Beachtung der Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens in den Forschungen des Verf. ist erfreulich.

Ein grofser Reichthum von neuen in Italien erschienenen Schriften über wichtige Fragen der Staatswissenschaft liegen vor uns. In den schon oben angeführten Zeitschriften: il Politecnico und in den Annali di statistica kommen interessante Abhandlungen über den Pauperismus, über die Verbesserung der Lage einzelner Klassen der Arbeiter, über Volkserziehung, Wohlthätigkeitsanstalten, über Gefängnifswesen und über Fabriken vor. In Bezug auf die Gefängnisse haben wir bereits in dieser Zeitschrift von den trefflichen Leistungen des Grafen Petitti gesprochen und werden in einem besonderen Artikel von der neuen Schrift des Marchese Torregiani handeln. In

Digitized by Google

Bezug auf Fabriken ist die wichtige Frage, wie sie einzurichten, damit das Fabrikleben der Gesundheit, vorzüglich der Kinder und der Moralität der Fabrikarbeiter überhaupt nicht nachtheilig werde, der Aufmerksamkeit der italienischen Schriftsteller nicht entgangen. Ein edler Mann, der selbst einer grofsen Fabrik vorsteht und sie trefflich leitet, Lorenzo Valerio in Turin, hat in einer kleinen Schrift [90]) die Gefahren des Fabriklebens in den Seidenfabriken offen ausgesprochen und Vorschläge gemacht, und neuerlich [91]) mit wahrhaft praktischem Geiste die Punkte bezeichnet, auf welche die Aufmerksamkeit derjenigen, welche den Zustand und die Einflüsse des Fabriklebens kennen lernen wollen, gerichtet seyn soll. Vorzüglich hat der durch seltenen praktischen Geist, durch reiche Erfahrung und gründliche Bildung ausgezeichnete Graf Petitti [92]) die Frage: über die Arbeit der Kinder in den Fabriken mit Umsicht erörtert. Der Verf. ist zu sehr Praktiker, als dafs er aus unverständigen Weltverbesserungsplänen die Arbeit der Kinder aus den Fabriken gänzlich verbannen sollte; er erkennt die Nothwendigkeit derselben an, weil es in Fabriken Arbeiten gibt, die nur durch Kinder gut besorgt werden können; er gesteht den Vortheil der Verwendung der Kinder wegen der gröfseren Wohlfeile der Arbeit, wegen der frühen Gewöhnung der Kinder zum Fleifse und wegen des Gewinns, welchen die Familie zieht; allein die Gefahren des Mifsbrauchs sind nicht zu verkennen, weil zu frühzeitiges und angestrengtes Arbeiten die Gesundheit der Kinder untergräbt, und die moralische Erziehung leidet und frühe Verbrechen veranlafst werden. Es bedarf der kräftigen Hülfe, um Nachtheile abzuwenden. Die Fabrikanten allein können nicht helfen (p. 28). Die Regierung mufs einschreiten, und die dagegen oft vorgebrachten Gründe sind gehaltlos; allein die verschiedenen Interessen müssen beachtet und die Thatsachen genau gesammelt werden,

90) Igiene e moralità degli operai di seterie. Torino 1840.

91) Interrogazioni proposte a chi intende visitare le manifatture. Torino 1841.

92) Sul lavoro de fancialli nelle manufatture. Toriono 1841.

Digitized by Google

von deren Kenntnifs die Wahl der zweckmäfsigsten Mittel abhängt. Trefflich gibt der Verf. (p. 36) die Fragen an, welche die Regierung in dieser Beziehung stellen mufs, und bezeichnet die Gefahren und Irrthümer, denen die Sammlung solcher Erhebungen leicht unterworfen ist. Nachdem der Verf. S. 44 bis 77 die Gesetzgebungen aller Staaten in Bezug auf die anzuwendenden Mafsregeln wegen der Arbeit der Kinder dargestellt und geprüft hat, verweilt er bei Italien, und hier liefert er uns höchst dankenswerthe Nachrichten; der Verf. bewährt auch wieder den offenen Mann, der nirgends von blinder Vorliebe geleitet wird, und daher, wenn er auch zugibt, dafs in der Lombardei und in einigen Gegenden von Toskana der Ackerbau blüht, aufrichtig gesteht, dafs im Ganzen der italienische Ackerbau noch weit zurück hinter dem Zustande anderer Länder ist (p. 78). In Bezug auf das Fabrikleben beklagt der Verf., dafs wegen des geringen Verkehrs der italienischen Staaten unter sich es so schwierig ist, zuverlässige Nachrichten über die Fabriken Italiens zu liefern. Die Tabelle (p. 88—93) bezieht sich auf die Fabriken vom Königreich Sardinien. Daraus ergibt sich, dafs 964 Fabriken bestehen, und zwar 590 Seiden-, 62 Wollen- und 312 Baumwollenfabriken; darin arbeiten 37207 Personen (24024 Frauenspersonen, 13183 Männer). Kinder unter 15 Jahren werden verwendet 7186 (darunter 4125 Mädchen), davon wurden in die Schule gesendet 1493. Kinder, welche in Folge der Fabrikarbeit erkrankten, waren 829. In den meisten Fabriken sind es 13, in mehreren auch 14 Arbeitsstunden. Der Verf. bemerkt, dafs er bei seinen vielfachen Besuchen von Fabriken sich von der Unwissenheit und dem hinfälligen krankhaften Aussehen dieser Kinder überzeugt habe. Er gibt als Ergebnifs seiner Forschungen an, dafs im Interesse der Gesundheit und Moralität der Bevölkerung, die höher stehen müssen als die ökonomischen Vortheile, gesetzliche Anordnungen nothwendig seyen, theils um das Alter zu bestimmen, vor welchem ein Kind nicht in eine Fabrik aufgenommen werden darf, theils die Arten der schädlichen und unschädlichen Arbeiten zu trennen, theils die Geschlechter abzusondern, theils nächtliche Arbeiten zu verbieten, theils das höchste Maafs der Arbeitsstunden festzusetzen, theils für umfassendern Unterricht der Kinder zu sorgen. — Schon haben mehrere öffentliche Blätter in Italien die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die verdienstvolle Schrift gelenkt.

Noch darf eine neue, zum Theil in die Reihe der staatswissenschaftlichen Arbeiten gehörige Schrift von Zambelli [93]), Professor der Staatswissenschaften an der Universität von Pavia, nicht übergangen werden. Der Verf., der durch gros-

Digitized by Google

sen Scharfsinn, historische Bildung, eine geistvolle Darstellung sich auszeichnet, bezweckt in seinem Werke, die politischen Grundverschiedenheiten der alten und modernen Völker zu schildern, und wählte zum ersten Gegenstande, in welchem diese Verschiedenheiten hervortraten, den Krieg. Die Grundidee des Verf. ist die: im Alterthum hing der glückliche Ausgang der Kriege vorzüglich von persönlicher Tapferkeit ab, während in den heutigen Kriegen die Massen, die Gewandtheit der Heerführer den Ausschlag geben [94]). Um dies durchzuführen, mufs der Verf., der mit dem Stoff sich gründlich vertraut gemacht hat, in das Detail der verschiedenen Kriege eingeht, alle Nachrichten, die wir von den alten Schriftstellern, z. B. Polybius, Caesar, Vegetius, besitzen, ebenso wie Forschungen der Neueren über die Kriege benützt hat, die Geschichte der alten und neuen Welt durchgehen. Das erste Buch bezieht sich auf die Kriege der Alten bis zur Entdeckung der Artillerie; das zweite Buch enthält die Schilderung der Erfindung der Artillerie, ihre allmälige Fortbildung, ihre Wirkungen bis zum 7jährigen Kriege; das dritte Buch schildert den Gang der Kriegskunst bis zur neuesten Zeit. Das Werk verdient, durch Uebersetzungen, insbesondere in Frankreich und Deutschland verbreitet zu werden. Der Verfasser hat sich nicht blos auf eine Erzählung einzelner Schlachten beschränkt, sondern schildert immer nach gleichzeitigen Quellen die ganze damalige Lage, deren Kenntnifs zur Beurtheilung des Ausgangs eines Krieges nothwendig ist; dies führt ihn überall zu politischen Betrachtungen, zur Betrachtung des Zusammenhangs der Erscheinungen mit den Sitten einer Zeit, zugleich aber auch zur Nachweisung des Einflusses der veränderten Kriegsverhältnisse auf Sitten und Politik. Trefflich ist die Schilderung der Wirkungen der neuen Kriegskunst seit dem Gebrauche der Artillerie. Aus seiner Entwickelung ergibt sich auch, dafs der Verf. von dem Vorschlage; Alles nur auf allgemeine Volksbewaffnung zu bauen, nicht viel erwartet. Ein wohlgeübtes, tüchtig gebildetes Heer ist ihm Hauptsache. Das Buch, worüber wir an einem anderen Orte umständlicher sprechen werden, macht dem Scharfsinne und der Gelehrsamkeit des Verfassers Ehre.

---

93) Delle differenze politiche fra e popoli antichi e moderni. Di A. Zambelli. parte I. la Guerra. volum II. Milano 1839.

94) Der Verf. sucht zu zeigen, wie: il coraggio di rassegnazione tenga oggigiorno le veci del coraggio d'impeto, che prevaleva in antico.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

XXIV.

Das belgische Gesetz vom 10. April 1841 über die Vicinalstrafsen.

Dargestellt

von

Herrn Hofgerichtsrath Thilo in Rastatt.

(Schluſs des Aufsatzes Nro. XXII. im vorigen Hefte.)

Darstellung der Verhandlungen über einzelne wichtige Fragen.

1. Begriff eines Vicinalweges. (Art. 1.)

Die Regierung hatte im Entwurf des Gesetzes die Definition aufgestellt: Ein Vicinalweg ist derjenige, der, ohne Unterschied der Art seines Gebrauches (*quelque soit le mode de circulation*), in gesetzlicher Weise als nothwendig für die Gesammtheit der Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden, oder einer Abtheilung (*fraction*) einer Gemeinde anerkannt worden ist.“ — Diese Definition wurde als unrichtig angefochten, weil sie auch auf die vom Staate zu unterhaltenden Heerstrafsen, auf bloſse Feldwege, und selbst auf Wege, die in Folge einer bloſsen Dienstbarkeit bestehen, anwendbar sey. — Es wurden überdies von der vorgeschlagenen Eintheilung der Wege in drei Klassen, in einem andern als dem bisher gebräuchlichen Sinne, manche Inconvenienzen, Mifsverständnisse und Verlegenheiten bei Anwendung des Gesetzes besorgt, was um so nachtheiliger seyn würde, als der Gesetzes-

Digitized by Google

entwurf kein Code über die Vicinalwege sey, auch die früheren Gesetze nicht aufhebe, vielmehr in allem, worin sie den neuen Bestimmungen nicht entgegen sind, sich darauf beziehe.

Die Central-Section hielt es für unnöthig, dafs das neue Gesetz sich über den Begriff einer Vicinalstrafse oder eines Vicinalweges ausspreche; es werde besser seyn, das Bestehende fortbestehen zu lassen, ohne Verletzung wohlerworbener Rechte; nur müfsten die erforderlichen Mafsregeln getroffen werden, um für die Unterhaltung und Herstellung der Strafsen und Wege von Seiten derer zu sorgen, welche dazu gegenwärtig die Verpflichtung auf sich haben: ein Zweck, der durch die im Art. 2. des Entwurfes verordneten Pläne oder Grundrisse erreicht werde.

2. Pläne oder Grundrisse. (Art. 1.)

Der Art. 1. verordnet die Entwerfung allgemeiner Pläne oder Grundrisse über die Ausdehnung (*délimitation*) und Richtung (*alignement*) der Vicinalwege. Nach dem ersten Entwurfe sollten diese Pläne nicht alle die Details enthalten, welche in der Folge verlangt worden sind. — Die Deputationen der Provinzialräthe von Brabant, Ostflandern und Hennegau machten bemerklich, dafs die Fertigung allgemeiner Pläne über die Ausdehnung der Vicinalwege den Gemeinden allzu beträchtliche Kosten verursachen würde. Die Deputation von Ostflandern räumte zwar ein, dafs die Breite der Wege auf den vorhandenen Kadasterplänen nicht ersichtlich sey, machte jedoch den Vorschlag, Auszüge dieser Kadasterpläne an die Stelle der im Gesetzesentwurfe bestimmten treten zu lassen, in Verbindung mit tabellarischen Beschreibungen (*tableaux descriptifs*). — Die Deputation von Hennegau machte darauf aufmerksam, dafs, wenn überall die Breite der Wege bezeichnet werden sollte, die Pläne nach einem überaus grofsen Mafsstab entworfen werden müfsten, was den Gebrauch sehr erschwere, der Kosten nicht zu gedenken. — Der Minister des Innern (de Theux) erinnerte hiergegen: die Provinzial-

Digitized by Google

deputation gebe dem Artikel eine Ausdehnung, welche darin nicht begründet sey. Es sey nicht nothwendig, die Breite der Wege auf den Plänen zu bezeichnen; es genüge, diese in Worten auszudrücken.

Der Senat adoptirte übrigens, auf den Vortrag seiner Commission, eine ausgedehntere und folgenreichere Idee: man verlangte einen vollständigen Atlas aller Strafsenverbindungen des Königreichs, nach einerlei Maafsstab, zu einem und demselben Zweck gefertigt, und durch gleichförmige Mittel. (s. oben Gang der Verhandlungen No. 2. f.)

3. Breite der Wege. (Art. 2.) Ueber die Frage, nach welchen Regeln die gesetzliche Breite der Vicinalwege, mit Inbegriff der Gräben, zu bestimmen sey, wurden vom Herzog von Ursel und vom Grafen von Renesse bei der Discussion im Senat Zweifel erhoben, welche vom Minister des Innern durch die Erklärung beseitigt wurden, dafs die hierüber bestehenden ältern Vorschriften noch jetzt ihre Gültigkeit haben, die ihnen durch kein späteres Gesetz entzogen worden sey; vielmehr besage das Gemeindegesetz, Art. 90. Nr. 12, dafs der Rath der Bürgermeister und Schöffen beauftragt sey, „die Vicinalwege und Wasserläufe in Gemäfsheit der Gesetze und der Vorschriften der Provinzialbehörde unterhalten zu lassen.“ Solchergestalt habe die Gesetzgebung den Provincial-Reglements verbindliche Kraft hinsichtlich der Vicinalwege in dem Mafse beigelegt, wie dieselben zur Zeit der Discussion des Gemeindegesetzes bestanden. Es könnten sich Widersprüche ergeben: aber eben defshalb würden die Pläne zwei Monate hindurch zur Einsicht aufgelegt; während dieser Zeit könnten die angränzenden Grundeigenthümer ihre Einsprachen erheben, und die ständigen Ausschüsse darüber entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

4. Bekanntmachung der Pläne zum Behuf etwaiger Reclamationen. (Art. 4—6.) Der zweite Absatz des Art. 4. „während dieser Frist — — Einsprache einzulegen“, wurde vom Minister des Innern (de Theux) vorgeschlagen, weil ein Unterschied zwischen den Reclamationen

Digitized by Google

der einzelnen Grundeigenthümer, welche gewisse Parzellen zum Strafsenzuge abgeben sollen, und zwischen den Reclamationen aus den übrigen Gesichtspunkten zu machen sey, daher auch verschiedene Fristbestimmungen defshalb gesetzt wurden. — Zur Unterstützung des Antrages des Ministers fügte der Abgeordnete Lebeau hinzu: man habe vorausgesetzt, dafs die Bekanntmachung an die Eigenthümer die Regel seyn werde, allein sie werde offenbar die Ausnahme seyn: denn wenn auch in manchen Gemeinden Eingriffe statt gefunden haben, so seyen diese doch schon zu alt, oder ihre Anzahl zu gering, als dafs die Verwaltung berechtigt seyn könnte, hier einzuschreiten: oder sie seyen nicht mehr beweislich, der am häufigsten vorkommende Fall. In andern Gemeinden seyen vielleicht gar keine Eingriffe geschehen. Im Allgemeinen hätte daher keine Bekanntmachung in den Gemeinden statt zu finden.

Von welchem Tage an nimmt die Frist ihren Anfang? — Der Abg. Verhaegen stellte die Frage: kann man den Lauf der Verjährung als mit dem Tage beginnend setzen, an dem der Plan hinterlegt wurde, oder mit dem Tage, wo die Auflegung desselben durch öffentliche Verkündigung oder Anschlag angezeigt worden ist? Die Hinterlegung des Planes bleibt nach Umständen unbekannt, und man kann dennoch vielleicht einer Verfallenerklärung sich aussetzen. — Hiergegen erwiederte der Berichterstatter der Central-Section: im Falle die Verkündigung einige Tage vorher geschehen sollte, als der Plan hinterlegt wurde, so wäre, statt einer Verlängerung der Frist, eine Abkürzung derselben die Folge. Zweckmäfsiger würde es darum seyn, wenn die Verkündigung der Hinterlegung einige Tage vorher geschähe, und die zweimonatliche Frist erst vom Tage der wirklichen Hinterlegung des Planes begönne.

Bedroht der Artikel den Ausschlufs schon in Kraft des Ablaufs der für die Reclamationen gesetzten Frist? — Ich wünschte zu wissen, bemerkte der Abgeordnete Dubus d. ä., ob in dem Falle, wo eine Reclamation nach Ablauf der zwei

Digitized by Google

Monate vorgelegt würde, **ehe noch der Rath sich ausgesprochen hat**, derselbe genöthigt wäre, sie ohne weiteres zurückzuweisen? — Ich glaube, erwiederte der Berichterstatter Heptia, daſs der Artikel den Ausschluſs nicht bedroht, und daſs Erinnerungen so lange vorgebracht werden können, als die Gemeinde die Pläne der Oberbehörde nicht vorgelegt hat; es ist in solchen Fällen kein Grund vorhanden, den Ausschluſs anzudrohen, was auch der Artikel wirklich nicht besagt. Das Gesetz verlangt (Art. 5.), daſs die Verkündigung dem **Eigenthümer** geschehe; jede Verkündigung an den Pächter ist hierdurch ausgeschlossen. Es mag sich zuweilen ereignen, daſs man, in Folge einer noch nicht bekannten Veränderung, den Eigenthümer nicht weiſs, allein diese Veränderung kann auch dem Pächter unbekannt geblieben seyn; — weil indessen das Verfahren im administrativen Wege den bereits erworbenen Rechten keinen Abbruch thut, so haben dergleichen Ausnahmsfälle keine Folgen von Bedeutung. — Die den Eigenthümern frei gelassenen Reclamationen haben zum Zweck, der Administrativbehörde im Interesse des Ganzen Kenntniſs der Verhältnisse zu geben, und die Ansprüche der angränzenden Grundbesitzer ihr zum Voraus anzuzeigen, denen das Recht, die Sache vor Gericht zu bringen, unbenommen bleibt. — Handelt es sich von der Zurückgabe einer Parzelle, so ist dies eine nach den Regeln des Rechtsverfahrens zu entscheidende Frage: die Verhandlung vor der Administrativbehörde würde nur den Stoff zu einer möglichen Ausgleichung im gütlichen Wege geben. Was nun **vor** der definitiven Genehmigung des Planes geschehen konnte, ist auch **nach** derselben zuläſsig. — Würde es sich dagegen von einer Abtretung handeln, so müſsten allemal die beim Expropriationsverfahren um des öffentlichen Nutzens willen vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. Die Entziehung des Rechtes, zu reclamiren, kann daher dem einzelnen Betheiligten gegenüber nur ein unbedeutendes Präjudiz im Gefolge haben: woraus sich ergibt, daſs es nicht genügend motivirt seyn würde, wenn man eine blos auf Genehmigung des Planes

Digitized by Google

sich beschränkende Ordonnanz darum schlechthin für nichtig erklären müfste.

Die im Art. 6. vorgeschriebene Wahl eines Wohnsitzes ist sowohl im Interesse der Reclamanten als der Gemeinde verordnet, daher nicht facultativ. Der Sekretär der Gemeinde, der die Empfangsbescheinigung auszustellen hat, verläfsigt sich über die Beobachtung dieser Förmlichkeit, und sorgt erforderlichen Falls für ihre Ergänzung. Wäre letzteres indessen durch Zufall oder Versehen unterblieben, so darf dies den Gemeinderath an der Fassung des Beschlusses nicht hindern: die Behändigung dieses Beschlusses an den Reclamanten wird aber, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt, und keinen Wohnsitz erwählt hat, in der im Art. 5. geordneten Weise nicht geschehen können: eine im Gesetze nicht enthaltene Verpflichtung kann aber der Gemeinde nicht zugemuthet werden; der Reclamant hat die etwa hieraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen. Die zweimonatliche Frist, die dem Gemeinderathe zur Beschlufsfassung gesetzt ist, kann nach Umständen, wenn die Sachverhältnisse verwickelt sind, zu kurz seyn (Bericht der Central-Section); es ist aber nicht aus den Augen zu verlieren, dafs jener Beschlufs den erworbenen Rechten keinen Abbruch thut.

„Die Entschliefsung wird dem Art. 5. gemäfs behändigt" (Art. 6.), bezieht sich nicht auf den Ort, wo die Behändigung geschehen soll, sondern auf die Art, wie dabei zu verfahren ist, keinesweges also darf angenommen werden, dafs sie auch anderswo als am erwählten Wohnsitze behändigt werden sollen.

5. Wirkungen der Ordonnanz des Provinzialausschusses, wodurch der Plan definitiv festgesetzt wird, auf die Rechte Dritter. (Art. 10.) Der Entwurf der Regierung besagte: „die Ordonnanz präjudicirt nicht den Rechten Dritter." — Vom Abg. Dubus d. ä. wurde bemerkt: der Reclamant sey kein Dritter: und wenn derselbe einen Eigenthumsanspruch zur Frage bringe, so könnte nach den Worten des Entwurfes, der Ausschufs darüber hin-

Digitized by Google

weggehen; man müsse folglich ein Mehreres, als die Rechte Dritter, vorbehalten, und die Punkte bestimmen, über welche die Verwaltungsbehörde zu erkennen befugt ist, was also nur die rein administrativen Fragen, über die Vicinalität, über den Nutzen der Strafse, seyn könnten. — Obgleich einverstanden mit dieser Ansicht über die Regeln der Competenz, hielt der Minister des Innern den Inhalt des Entwurfes für ganz deutlich: wenn die vorhergehenden Artikel nur die Absicht hätten, administrative Förmlichkeiten anzuordnen, um die erforderliche Breite der Wege auszumitteln, und das zur Expropriation bestimmte Eigenthum zu bezeichnen, so handle es sich nun hier von dem Gang der Sachen, wenn über die Expropriationsfrage wirklich entschieden werden solle; offenbar begreife das Wort Dritte die Eigenthümer unter sich, welche gegen die vorgeschlagenen Administrativ-Maßregeln reclamirt oder nicht reclamirt haben: denn augenscheinlich könne man daraus, dafs ein Eigenthümer gegen die Verbreiterung des Weges keinen Widerspruch einlegen zu können glaubte, nicht folgern, dafs er sein Eigenthumsrecht nicht geltend machen, und keine Entschädigung fordern dürfe. — Die Redaction des Artikels wurde indessen nach dem Vorschlage des Abg. Fallon angenommen, welcher sie damit motivirte: „er glaube, dafs die Central-Section mehr als blos die Eigenthumsrechte habe vorbehalten wollen, so z. B. Concessionsbefugnisse, Nutzungsgerechtsame, überhaupt alle solche Rechte, worüber nur den Gerichten zu erkennen zusteht.

Der Minister des Innern schlug das Amendement vor: „die Ordonnanz dient als Rechtstitel für die zehn- und zwanzigjährige Verjährung.“ — Es verstehe sich hierbei von selbst, bemerkte derselbe, dafs der Besitz und die übrigen im Code civil zur Verjährung erforderlichen Bedingungen damit verbunden seyn müfsten. Nur der Zweifel sey zu lösen, ob auch die Ordonnanz des Provinzialausschusses einen Titel zur Begründung der Verjährung abgebe. Denn da die meisten Rechtslehrer den Code civil in dem Sinne auslegten, dafs eine

Digitized by Google

Gemeinde kein Wegrecht durch Verjährung erwerben könne, so sey es denkbar, dafs den Gemeinden nach Jahrhunderten ihre Dienstgerechtigkeiten bestritten werden können, obgleich dieselben auf den Plänen eingetragen seyen. — Nicht im Sinne des jetzt geltenden Gesetzes, bemerkte der Justizminister, solle der Plan einen Rechtstitel vorstellen. Dieses Gesetz würde im gegebenen Falle durchaus unanwendbar seyn. Den von der Administrativgewalt ausgegangenen Rechtstitel vergleiche er nur dem, der von einem Nichteigenthümer ausgegangen, nicht in der Absicht, um die Verjährung im Sinne des wirklich geltenden Gesetzes zu begründen, sondern um die Motive zu entwickeln, die für die vom Minister des Innern vorgeschlagene Bestimmung sprächen. — Indem solchergestalt die Frage auf das Feld eines neu aufzustellenden Grundsatzes war gebracht worden, rechtfertigte der Minister des Innern die Nothwendigkeit seines Vorschlages durch folgende Bemerkungen: wenn die Meinung derer, welche behaupten, dafs die Gemeinden durch die zehn- und zwanzigjährige Verjährung nicht erwerben könnten, das Uebergewicht erhalten sollte, so würde den Gemeinden gänzlich unmöglich gemacht werden, sich die Vicinalwege zu erhalten, die sie vielleicht in den ältesten Zeiten als Dienstgerechtigkeiten erworben hätten: die ursprünglichen Rechtsurkunden können in der Länge der Zeit verloren gegangen seyn, oder die Gemeinden sind vielleicht aufser Stande, zu beweisen, dafs sie die Dienstgerechtigkeiten durch Verjährung erworben haben. — Wenn man nicht (bemerkte der Abg. Liedts) die erwerbende Verjährung der Vicinalwege und der Weggerechtigkeiten zum Vortheil der Gemeinden gestatte, so hätten die angränzenden Grundeigenthümer in der Folge diese Wege unterdrücken können, weil es sämmtlichen Gemeinden unmöglich seyn würde, die Rechtsurkunden vorzulegen, kraft deren die Wege ihnen zugehören, zumal wenn man bemerklich mache, dafs die Weggerechtigkeiten nach dem Code civil unverjährbar sind. Man habe darauf aufmerksam gemacht, dafs viele Eigenthümer die Durchfahrt durch ihre Waldungen und Felder gestatteten

Digitized by Google

weil sie wohl wüſsten, daſs hieraus niemals ein Rechtstitel für die Gemeinde erwachsen könne; diese Eigenthümer würden alsdann künftig nicht mehr die nämliche Nachsicht beobachten. Allein dieser Einwurf verliere sein Gewicht, weil die Verjährung nur hinsichtlich jener Wege statt finde, welche in den zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Plänen verzeichnet sind, gegen welche die Betheiligten reclamiren können und die vom ständigen Ausschusse genehmigt werden müssen. — Zu allem diesem werde noch von Seiten der vorgeblichen Eigenthümer ein zehn- (zwanzig-) jähriges Stillschweigen über die Erklärung des Ausschusses, welcher den Plan genehmigt habe, vorausgesetzt: denn innerhalb jener Frist könne der Weg an die Gerichte eingeschlagen werden.

6. Expropriationsverfahren. (Art. 11.) Das französische Gesetz hat hier viele Förmlichkeiten des ordentlichen Expropriationsverfahrens abgekürzt (s. oben Gang der Verhandlungen Nr. 7); die Beschlüsse des Präfecten, welche die Breite des Weges festsetzen, weisen der Gemeinde das Eigenthum zu: das Recht der expropriirten Angränzer löset sich in Entschädigung auf, welche durch Sachverständige im administrativen Wege bestellt, ausgemittelt wird. — Man hatte auch in Belgien die Vortheile dieses Systems wohl anerkannt, allein die Central-Section bemerkte: die Einführung jener Maſsregeln würde der Constitution direct zuwider seyn, welche Achtung für das Eigenthum, und die Trennung der verschiedenen Staatsgewalten ausspreche; ein Eigenthümer könne zur Abtretung nicht gezwungen werden, als nach vorgängiger hinlänglicher Entschädigung, und das Gesetz vom 17. April 1835 gebe hierzu die Mittel und Wege an; der im entgegengesetzten Sinne gestellte Antrag des Provinzialrathes von Brabant ziele auf nichts Geringeres, als auf die Entkräftung dieser für die Garantie des Eigenthums so wichtigen Gesetze. Auf der andern Seite würden hierdurch die Conflicte zwischen der richterlichen und der Administrativgewalt wieder hervorgerufen, und der letztern die Befugniſs eingeräumt, über Eigenthumsfragen zu entscheiden, was Art. 92. der Constitution

Digitized by Google

ausdrücklich verbiete. — Immerhin gebe der der Kammer vorgelegte Gesetzesentwurf den Provinzialausschüssen einen Theil der vom Provinzialrathe von Brabant beantragten Befugnisse: denn jene Ausschüsse haben definitiv die Pläne der Wege festzusetzen, die Breite derselben zu bestimmen, und die nöthig gewordenen Abtretungen zu bezeichnen; nicht minder stehe die Gewalt ihnen zu, die etwaigen Eingriffe zu constatiren, endlich ist ihnen die Oberaufsicht übertragen, und das, was von den Gemeinderäthen gethan worden, bedarf ihrer Genehmigung. — In Belgien tritt an die Stelle der Erklärung des Erfordernisses für den öffentlichen Nutzen zwar der durch königliches Decret genehmigte Plan: demnächst aber müssen alle Förmlichkeiten des Gesetzes von 1835 beobachtet worden, und hier hätte vielleicht einige Vereinfachung der in Art. 1. und 2. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten eintreten können.

Die oft unverhältnifsmäfsigen Kosten der Expropriationsförmlichkeiten dürften für die Gemeinden ein Motiv abgeben, den Preis möglichst im Wege gütlicher Vereinbarung auszumitteln; gleichwohl können übertriebene Forderungen, übler Wille der Eigenthümer, einen Rechtsstreit unvermeidlich machen; hier mufs nun die Gemeinde sich zu hüten bedacht seyn, und da die Regel angenommen ist, dafs der expropriirte Eigenthümer alsdann in die Kosten verurtheilt werde, wenn er ein Anerbieten ausgeschlagen hat, welches endgültig für genügend erkannt wird, so müssen die Gemeinden es sich zur Regel machen, solche Anerbieten abzugeben, welche den Werth der abzutretenden Parzelle noch übersteigen.

Wenn eine Gemeinde die Zurückgabe eines vorgeblich ihr durch Eingriff weggenommenen Terrains verlangt, so kann dies leicht Veranlassung zu einem Rechtsstreite geben, während dessen Lauf die Gemeinde sich nicht in den provisorischen Besitz setzen darf. Es mufste also, wie Art. 11. geschehen, für schleunige Entscheidung von dergleichen Streitigkeiten gesorgt werden.

Digitized by Google

7. Unverjährbarkeit — gesetzliche Dienstbarkeiten. (Art. 12.) Im Entwurfe der Regierung beschränkte sich der Artikel lediglich auf folgendes: „Die Vicinalwege sind unverjährbar, im Ganzen wie im Einzelnen.“ — Nach der ersten Discussion in der Kammer der Repräsentanten brachte der Minister des Innern (de Theux) folgende Redaction in Vorschlag: „Die Vicinalwege, mit Inbegriff der Weggerechtigkeiten, welche zum Vortheil der Gemeinden gesetzmäßig bestellt worden, sind unverjährbar, sowohl im Ganzen als theilweise, so wie sie auf den allgemeinen Plänen, in Gemäßheit gegenwärtigen Gesetzes anerkannt und aufrecht erhalten worden sind.“ — Die Central-Section modificirte diesen Vorschlag dahin, wie der Artikel wirklich angenommen worden ist, namentlich mit dem Zusatze, so lange „sie zum öffentlichen Gebrauche dienen“; sie motivirte ihren Antrag folgendermaßen: die vorgeschlagene Bestimmung sey nicht so ausgedehnt, wie die vom Minister des Innern beantragte, welche alle Wege für unverjährbar erkläre, sogar die gänzlich abgeschafften, so wie auch die bloßen Weggerechtigkeiten, deren Gebrauch das Publikum gänzlich aufgegeben hat. — Ueberflüssig gewordene Wege, die eben deßhalb nur wie jedes andere Gemeindeeigenthum zu betrachten seyen, dürften dem gemeinen Rechte und dem öffentlichen Verkehr nicht entzogen bleiben. — Hinsichtlich der bloßen Weggerechtigkeiten bestimme der Code civil, daß sie durch dreißigjährigen Nichtgebrauch erlöschen, und wenn ein Fahrweg einer Gemeinde, oder auch nur einigen Einwohnern derselben wirklich nützlich seyn sollte, wie werde man glauben können, daß es dem Eigenthümer des dienstbaren Grundstückes jemals gelingen werde, den Gebrauch desselben während der zur Verjährung erforderlichen Zeit zu verhindern? — Das Amendement des Ministers würde ohne Noth einen starken Eingriff in mehrere Bestimmungen des Code civil herbeiführen; der Art. 2227., der die Gemeinden den gleichen Verjährungen wie die Privatpersonen unterwirft, würde dadurch zum Theil aufgehoben. Eben so verhalte es sich mit dem Art. 701.,

Digitized by Google

welcher dem Eigenthümer eines mit Weggerechtigkeit belasteten Grundstückes die Befugniſs verleiht, dem Dienstberechtigten einen zu Ausübung seiner Rechte gleich bequemen Platz anzuweisen. Wenn nun die Rechtsurkunden verloren gegangen wären, so könnten die Gemeinden nach vielen Jahren mit dem Begehren auftreten, die aufgegebene Weggerechtigkeit wieder herzustellen, und würden auf solche Weise die neu erlangte Dienstgerechtigkeit an die Stelle der älteren setzen.

Der Minister des Innern faſste nun den Vorschlag der Central-Section kurz dahin zusammen: „Diese Rechte können durch Verjährung erlöschen, wenn innerhalb dreiſsig Jahren kein Gebrauch davon gemacht worden ist: die Section gesteht jedoch nicht zu, daſs durch Verjährung die Berechtigung zu Eingriffen in einen Vicinalweg erworben werden könne.“ — Aus diesem, bemerkte der Abg. Dubus d. ä., gehe hervor, daſs keine Verjährung begründet werden könne, so lange noch eine Breite übrig bleibt, die als Weg benutzt werden kann, so gering sie auch seyn mag; wohl aber muſs man daraus folgern, daſs, wenn ein Weg seit sehr langer Zeit, z. B. seit vierzig bis fünfzig Jahren nicht gebraucht wurde, und in der Folge entdeckt werden sollte, daſs er als Weg existirt habe, derselbe nicht wiederhergestellt werden dürfe. In diesem Falle wäre der Grund und Boden seit vierzig bis fünfzig Jahren dem öffentlichen Verkehr zurückgegeben worden; er konnte gesetzmäſsig besessen, und durch Verjährung erworben werden. — Es ist nämlich gar nicht zu besorgen, daſs ein Weg durch Eingriffe der Angränzer gänzlich verschwinde, wie es dagegen sehr möglich ist, daſs er auf diese Weise geschmälert werde: denn einen nützlichen Weg würde das Publikum sich nicht entziehen lassen, während eine Schmälerung unbeachtet bleiben kann.

Der vom Abg. Peeters vorgeschlagene Zusatz: „so lange sie nicht gänzlich abgeschafft (*supprimés*) sind“, wurde nicht angenommen. — Es scheine evident, bemerkte der Abg. Dubus, daſs ein Weg, so lange er noch zum öffentlichen Ge-

Digitized by Google

brauche dient, nicht gänzlich abgeschafft ist. Der Vorschlag würde dazu führen, dem Artikel einen andern Sinn beizulegen: denn wenn z. B. ein Weg, der durch zwei Abtheilungen einer Gemeinde hinzieht, und von andern Wegen durchschnitten wird, in der einen Abtheilung abgeschafft, und in der andern beibehalten würde, so wäre der Fall, den das Amendement des Abg. Peeters voraussetzt, vorhanden; damit würde man sich aber von der Absicht des Artikels gänzlich entfernen.

Ein anderes Amendement, nach welchem die Vicinalwege so lange für unverjährbar erklärt werden sollen, als sie nicht von der competenten Behörde, in Gemäfsheit des gegenwärtigen Gesetzes aufgegeben oder abgeschafft worden seyen, enthält eine Anwendung der Lehre Isamberts über diese Frage, welche von Troplong (Prescription Nr. 163) gründlich widerlegt ist; das Gesetz aber hebt jeden Zweifel, indem es den Anstand im Sinne eben dieses Schriftstellers entscheidet. „Die Verjährung des Besitzers", sagt Troplong, „kann nicht beginnen, ehe der Weg seinen Charakter einer öffentlichen Sache verloren hat. Nahm der Besitz einer Privatperson zu einem Zeitpunkte seinen Anfang, wo der Wahrscheinlichkeit nach der Weg aufgehört hatte, dem öffentlichen Verkehr entzogen zu seyn, so würden dreifsig Jahre zur Erwerbung des Eigenthums genügen, war aber beim Beginn des Besitzes die Entsagung zweifelhaft, so mufs von dem Besitze noch jene Zeit in Abzug gebracht werden, deren es bedarf, um den Charakter einer öffentlichen Sache verlöschen und verschwinden zu machen. Erst von da an, wo die Sache ihr Vorrecht verloren hat, nimmt die Verjährung ihren Anfang, und endigt sich, von dort an gerechnet, nach dreifsig Jahren. Hieraus ergiebt sich, dafs es in den meisten Fällen eines weit längeren als dreifsigjährigen Besitzes bedarf, um einen Vicinalweg durch Verjährung zu erwerben: weshalb auch diejenigen, welche in solchem Falle eine fünfzigjährige oder sogar unfürdenkliche Verjährung erfordern, eine weit richtigere Ansicht haben, als ihre Gegner. — Die Unverjährbarkeit der Wege, so lange sie die Eigenschaft der Oeffentlichkeit be-

Digitized by Google

haupten, beschränkt sich nicht lediglich auf sie selbst, auf ihre Breite und Zubehör, z. B. Gräben und Raine; sondern dieselbe verhindert auch, daß die Nachbarn andere Dienstgerechtigkeiten erwerben, als jene, denen sie nach der natürlichen Lage des Ortes unterworfen sind, als z. B. dem Ablauf des von den Dächern herabfallenden oder von den benachbarten Grundstücken herfließenden Regenwassers. Vergebens würde derjenige auf die Verjährung sich berufen, der ein Recht in Anspruch nehmen wollte, Ablauf- oder Spülwasser auf den Weg fließen zu lassen, welches denselben verderben, und seiner Bestimmung nachtheilig werden könnte, ebenso wer eine Wasserleitung oder einen Keller unter dem Wege haben wollte. Die Wege sind dem öffentlichen Verkehr entzogen, und können mit keinen Dienstbarkeiten belastet werden, die ihrem ordentlichen Gebrauche zuwider sind."

Der Artikel spricht nicht von den Wegen, die nicht in den Plan aufgenommen wurden; — hieraus ist jedoch nicht zu schließen, daß diese unbedingt verjährbar seyen: der Artikel beschäftigt sich nur mit den Vicinalwegen, die als solche klassirt sind; hinsichtlich der übrigen hat er nichts bestimmt, noch bestimmen wollen, und was hieraus zu folgern, ist, daß das Recht, so wie es hinsichtlich ihrer besteht, keine Modification erlitten hat. Auch hier müssen bezüglich der Verjährung diejenigen Gesetze angewendet werden, welche zur Zeit des erlassenen neuen Gesetzes über die Vicinalwege geltend waren.

Dehnt das Gesetz den Grundsatz der Unverjährbarkeit (wie der Minister des Innern, de Theux, gleich Anfangs vorschlug) auch auf die Weggerechtigkeiten aus? — Eine solche Weggerechtigkeit, bemerkte der Abg. Demonceau, könnte nichts anders seyn, als das Recht der Einwohner der Gemeinde, über das Grundstück eines andern zu fahren oder zu gehen (*passer*). — Der Ausdruck Dienstbarkeit oder Dienstgerechtigkeit kann nach dem französischen bürgerlichen Rechte nur uneigentlich hier angewendet werden, da eine solche nur zum Vortheil eines Grund-

Digitized by Google

stückes statt findet: man wird also jene, von der es hier sich handelt, Vicinal-Weggerechtigkeit (*servitude vicinale de passage*) nennen können.

Feldwege (*sentiers vicinaux*) gibt es von dreierlei Art: für Fußgänger oder auch Pferde, über Grundstücke, die nach der ganzen Breite und Ausdehnung des Weges das Eigenthum der Gemeinde sind — solche, die den Einwohnern dienen, um von einem Weiler zum andern zu gelangen, und sich ebenfalls auf dem Gemeinde-Eigenthum befinden — endlich auch ist darunter das Recht zu verstehen, welches alle Einwohner haben, über gewisse Feld- oder Wiesenstücke zu gehen, um von einem Orte zum andern zu gelangen; dies ist eine Art von Dienstbarkeit, doch, wie schon bemerkt, keine solche, deren im Code civil gedacht ist; betrachtet man indessen die Art. 649 f., so wird man finden, daß man, so viel die fürs allgemeine Wohl oder zum Vortheil einer Gemeinde bestellten Dienstbarkeiten betrifft, alles, was dahin Bezug hat, durch Gesetze oder reglementarische Vorschriften anordnen kann.

Die Central-Section hatte den Vorschlag des Ministers des Innern zurückgewiesen, welcher die Weggerechtigkeiten für unverjährbar erklärt wissen wollte, selbst solche, deren Gebrauch das Publikum gänzlich aufgegeben hatte. Sie schlug demnächst vor, dergleichen Dienstbarkeiten als zur erwerbenden Verjährung zum Vortheil der Gemeinden geeignet zu erklären. — Dieser Vorschlag veranlaßte eine langwierige Discussion in der Kammer der Repräsentanten; derselbe wurde vom Minister des Innern, den Abgeordneten Milcamps und Dubus d. ä. unterstützt: er ward jedoch verworfen. Der Abg. d'Huart hatte dagegen eingewendet: statt eines wirklichen Vortheils wäre von einer solchen Bestimmung nur eine Menge von Prozessen und Verwickelungen zu erwarten. Die Grundeigenthümer würden sich sogleich allem Gebrauche derjenigen Feldwege widersetzen, auf deren Eigenthum sie Anspruch zu haben glaubten, die Gemeinde würde einen Rechtsstreit erheben; und die Folgen hievon für alle Theile seyen leicht

Digitized by Google

zu ermessen. Es gebe Fahrwege, die für ganze Gemeinden oder für Abtheilungen derselben von grofsem Nutzen seyen, und doch nur auf Nachsicht der Grundeigenthümer beruhten; dann aber würden letztere in die Nothwendigkeit versetzt werden, den Gemeinden die bisher geduldeten Wege zu entziehen. — Der Abg. Verhaegen bemerkte: man wolle dem Code civil derogiren durch Aufstellung gänzlich neuer Grundsätze, und doch habe die bisherige Gesetzgebung in diesem Punkte keine nachtheiligen Wirkungen erkennen lassen. Aber selbst dies angenommen, so würde der neue Vorschlag keine Abhülfe gewähren, denn ohne dem Gesetze Rückwirkung beizulegen, würde erst nach vollen dreifsig Jahren, von der Verkündigung des Gesetzes gerechnet, dessen Wirkung eintreten können.

Als eine Folge aus dem Grundsatze der Unverjährbarkeit der Vicinalwege machte der Minister des Innern bemerklich: die Central-Section erkläre die Breite eines Vicinalweges für unverjährbar, nicht nur, wenn er der Gemeinde unter Eigenthumstitel zugehört, sondern auch, wenn nur unter dem Titel einer Dienstbarkeit Gebrauch davon gemacht wird. Dies ergebe sich aus den Art. 1. und 10, weil der letztere ausdrücklich die Eigenthumsrechte und die hieraus abgeleiteten Ansprüche vorbehalte. Wenn dies nicht die Meinung der Central-Section seyn sollte, so würde ihr Vorschlag unvollständig gewesen seyn, weil eine Menge Vicinalwege nur als Dienstgerechtigkeiten bestünden, das Eigenthum aber den angränzenden Grundeigenthümern zugehöre. Auch die Breite der Feldwege müsse erhalten, und Eingriffe der Angränzer verhindert werden.

Der Abg. Vandenbossche verlangte den Strich der Worte: „unbeschadet der vor dem gegenwärtigen Gesetze erworbenen Rechte", weil dies die Möglichkeit voraussetze, dafs die, im Art. 12. in die vorgezeichneten Gränzen beschränkte Unverjährbarkeit vorher nicht bestanden habe, dies sey aber allgemein und überall der Fall gewesen. Dem widersprach der Abg. Dubus d. ä.: diese Behauptung bedürfe des Beweises:

Digitized by Google

vorerst sey zu bezweifeln, ob es ehedessen allezeit und überall so gewesen. So viel sey gewifs, dafs die Klausel des Vorbehalts erworbener Rechte nur den Schutz dieser Rechte beabsichte; ohne darum ihre Existenz anzuerkennen.

8. Unterhaltung der Vicinalwege auf Kosten der Gemeinden. (Art. 13.) Die Ausschüsse der Provinzialräthe von Ost- und Westflandern beantragten, dafs die allgemeine Regel, nach welcher die Unterhaltung der Wege von den Gemeinden getragen werden solle, eine Ausnahme erleiden möge hinsichtlich der Seegränzen der beiden Provinzen, wo herkömmlich die „Wateringen" sie zu unterhalten haben, so wie auch die Deiche, auf welchen sie angelegt sind. Der Ausschufs des Provinzialraths von Westflandern war so weit gegangen, die Ausdehnung der Ausnahme auf die ganze Provinz zu beantragen. — Die Anhänger dieser Ordnung der Dinge bemerkten: es sey unbillig, gewisse Grundstücke von der Unterhaltungspflicht zu befreien, und die Last auf die Gesammtheit zu wälzen. Die Besitzer der angränzenden Grundstücke hätten dieselben mit der anklebenden Dienstbarkeit, und um einen auf diese Belastung berechneten Preis erkauft; ihre Befreiung würde eine Begünstigung für sie, zum Nachtheil alles übrigen innerhalb der Gemeinde gelegenen Grundeigenthums seyn, welches bisher diese Last nicht getragen habe. — Von der Central-Section wurden diese Ansichten nicht getheilt: man entgegnete, es sey ungerecht, auf wenigen Grundstücken die Unterhaltungslast der Wege ruhen zu lassen, wovon alle den Vortheil bezögen, es sey insbesondere ungerecht, dafs das Grundeigenthum allein die Wege unterhalten solle, deren die Handelsleute, die Rentirer sich gleichmäfsig bedienten, ohne etwas zur Unterhaltung beizutragen: dafs endlich diese Weise dem guten Zustande der Wege nachtheilig sey, weil die Gränznachbarn sich, wie immer möglich, einer oft sehr drückenden Unterhaltungslast würden zu entziehen suchen. — Die Central-Section hielt es daher für angemessener, die Bestimmung des Entwurfes an-

Digitized by Google

zunehmen, welche den Provinzialräthen überläfst, in ihren Reglements die den Umständen angemessenste Weise in Anwendung zu bringen, und diejenige, welche von Seiten der Beitragspflichtigen den wenigsten Widerstand finden würde. — Die Section erwog, wenn das Herkommen eine gesetzmäfsige und gültige Verpflichtung für die Angränzer begründe, so sey es ungerecht, wohl erworbene Rechte anzutasten: übrigens müfsten die Provinzialräthe besser als jeder andere wissen, ob ein solches Herkommen eine gültige Verpflichtung begründe, so dafs sie dann bei der Revision ihrer Reglements sich darüber aussprechen müfsten. — Die von der Central-Section vorgeschlagene Redaction wurde folgendermafsen angenommen: „Die Kosten, welche durch die Vicinalwege verursacht werden, fallen den Gemeinden zu Last. Es wird durch diesen Artikel an den Reglements der Wateringen nichts geändert, noch an den besondern Verbindlichkeiten, welche gesetzmäfsig übernommen worden sind, oder im Localherkommen ihren Grund haben. — Man hatte geltend gemacht, dafs nach dem Regierungsentwurfe den Provinzialräthen das Recht eingeräumt zu seyn scheine, wirkliche Eigenthumsfragen zu entscheiden, worüber ihnen keine Competenz zustehe. — Bei Wiederaufnahme der Discussion wurden die Artikel, worüber abgestimmt war, von neuem erörtert: sollte das bestehende Herkommen in gewissen Provinzen beibehalten, oder sollte im Gegentheil ein gleichförmiger Grundsatz angenommen, und diesemnach die herkömmliche Uebung abgeschafft werden, die, genau genommen, keine gröfsere Kraft haben könne, als ein Gesetz, welches durch ein neues aufgehoben werden kann? — Dies waren die beiden zum Vortrage gebrachten Systeme: beide fanden zahlreiche Anhänger. Die verschiedenen Amendements bei dieser Gelegenheit wurden an die Central-Section zurückgesandt, welche unterm 14. Februar 1840 durch den Abg. d'Huart ihren Bericht erstattete. — Es war der von der Regierung vorgeschlagene Abs. 2. des Artikels: „dessen ungeachtet kann der Provinzialrath beschliefsen, dafs diese

Digitized by Google

Kosten ganz oder theilweise von den angränzenden Grundeigenthümern getragen werden müssen, wo ein solches Herkommen besteht", bei der ersten Discussion von der Kammer nicht angenommen worden. — Bei der erneuerten Discussion schlug die Central-Section die Fassung so vor, dafs Provinzial-Reglements die Vicinal-Verbindungswege bestimmen sollen, zu welchen die Gemeinden nicht beizutragen haben. — Der Abg. Verhaegen beantragte dagegen, an die Stelle der negativen Bestimmung eine positive zu setzen, und den Provinzial-Reglements die Befugniss einzuräumen, die Verbindungswege zu bezeichnen, zu welchen die Gemeinden Kostenbeiträge zu leisten haben; damit seyen die Wege nicht ausgeschlossen, welche ebenfalls den Gemeinden zu Last fallen; diese Frage über Mein und Dein zwischen der Gemeinde und den Güterbesitzern könne vor die Gerichte gebracht werden, während die negative Bestimmung den Rechtsweg ausschliefse. — Der Berichterstatter der Central-Section, d'Huart, vereinigte sich mit dem Vorschlage des Abg. Verhaegen. — — Der Minister des Innern erläuterte die Bedeutung des Wortes „Vicinalverbindungswege", in Erwiederung auf eine Bemerkung des Abg. Desmet: es sey, bemerkte er, eine irrige Meinung, dafs hierdurch die Feldwege (*sentiers*) ausgeschlossen seyen; der Feldweg sey ebenfalls eine Vicinalverbindung, und die Provinzialräthe könnten die Unterhaltung gewisser Feldwege zur Obliegenheit machen, wenn der allgemeine Nutzen dies erheische.

Die Frage über die Feldwege veranlafste eine abermalige Discussion, wobei der Minister des Innern bemerkte: er räume ein, dafs die Bestimmung sich ebenfalls auf die Feldwege anwenden lasse, er finde aber darin keinen Anstand. Wenn die Feldwege der Gemeinde eigenthümlich zugehörten, so liege deren Unterhaltung im Interesse der Einwohner, und es müsse dann durch die Reglements angeordnet werden, dafs die Gemeindebehörden dieselben im Zustande der Fahrbarkeit zu unterhalten haben; gehören aber die Feldwege den angränzenden Güterbesitzern, und die Einwohner haben ein In-

Digitized by Google

teresse an ihrer Unterhaltung, so gestalte es sich wie im Falle einer Weggerechtigkeit auf Privateigenthum, wo nach richtigen Grundsätzen der Eigenthümer den dienstbaren Weg nicht zu unterhalten schuldig sey: hier treffe also gleichfalls die Unterhaltungslast die Gemeinde. — Es gebe noch eine Gattung von Feldwegen, mit denen die Gemeinden nicht belästigt werden dürften: jene, die über angebaute Felder hinführen; der Natur der Sache gemäfs müfsten diese nothwendig von den Angränzern unterhalten werden. Diese Art von Unterhaltung sey jedoch unbedeutend: gleichzeitig mit dem Felde geschehe auch die Umpflügung des Fufssteiges: damit aber die Wanderer nicht rechts und links in das eingesäete Feld treten, werde der Fufssteig durch eine zu beiden Seiten gezogene Furche wieder hergestellt; so bleibe der Weg, wenn auch wenig betreten, doch gangbar. — Uebrigens sey er einverstanden damit, dafs zu blofser Bequemlichkeit dienende Wege nicht unter die Vorschrift des Art. 13. gebracht werden dürften, weil diese nur von einzelnen Eigenthümern benutzt würden, und die Gemeinde dabei kein Interesse habe.

Bei der Berathung des Entwurfes im Senat wurde der Grundsatz des Gesetzes wiederholt in Erwägung gezogen, wenigstens so viel die beiden flandrischen Provinzen angeht. Graf Vilain XIV. hatte in Form eines Amendements den Vorschlag der Regierung (wie der zweite Absatz des Art. 13. wirklich lautet) in Antrag gebracht, und de Schiervel ihn unterstützt, indem er auf den Stand der Gesetzgebung in dieser Hinsicht sich bezog. — Nach vorgängigen Debatten wurde das Amendement mit 21 Stimmen gegen 14 angenommen. — Baron de Macar glaubte in dieser Annahme eine stillschweigende Verwerfung des ganzen Gesetzes zu finden; der Minister des Innern räumte jedoch eine solche ausdehnende Auslegung des Amendements nicht ein: immerhin bleibe das Gesetz in sieben Provinzen nach seinem vollen Umfange bestehen, und überdies könnten, genau betrachtet, auch Ost- und Westflandern vermittelst ihrer Provinzialräthe das für die übrigen Provinzen angenommene System sich aneignen. Es

Digitized by Google

dürfe nicht aus den Augen verloren werden, daſs nach der Absicht des Artikels der Eigenthümer schon vor der Verkündigung des Gesetzes zur Unterhaltung verpflichtet gewesen seyn müsse, damit der Provinzialrath ihn zur fortwährenden Tragung dieser Last verbindlich erklären könne.

Die mit dem Entwurfe vorgenommenen Abänderungen machten dessen wiederholte Vorlegung an die Kammer der Repräsentanten nothwendig, und es erhob sich darüber eine abermalige Discussion. — Die Central-Section wollte nach den Worten: „von den angränzenden Grundeigenthümern“ etc. gesetzt wissen: „welche Anpflanzungen am Rande der Wege zu haben befugt sind, und diese Nutzung ferner behalten wollen.“ — Gegen diesen, vornehmlich vom Abg. Cools unterstützten Vorschlag bemerkte der Minister des Innern: derselbe finde keine Grundlage in dem, was auf der Lokalität beruhen solle. Das Lokalherkommen, welches aufrecht zu erhalten die Provinzialräthe ermächtigt seyen, bestehe nicht ausschlieſslich an den Orten, wo die Angränzer des Rechtes genieſsen, Anpflanzungen an den Vicinalwegen zu machen, sondern auch da, wo ein solches Recht nicht statt findet, und hier wie dort könne man den Einwurf machen, daſs es ein Recht sey, welches der Eigenthümer seit Jahrhunderten erworben habe, ein Herkommen, welches geschützt werden müsse, und daſs man der Gemeinde eine Last zum Vortheil des Eigenthümers auferlegen wolle, der doch sein Eigenthum nicht anders als mit der Last erworben habe, den längs desselben hinziehenden Weg zu unterhalten. — In gleichem Sinne sprach der Abg. Lejeune: er theile die Besorgniſs nicht, als könne den Angränzern der Genuſs der Anpflanzungen entzogen werden, allein auch ohne dieses könne er die Aufhebung eines allgemeinen Grundsatzes nicht zugestehen, der für das ganze Land als zweckmäſsig anerkannt sey. Der Entwurf besage mit keinem Worte, daſs den Angränzern das Anpflanzungsrecht entzogen werden solle. Man lege die Unterhaltung der Vicinalwege den Gemeinden zu Last, ohne der Anpflanzungen zu gedenken; wenn dessen ungeachtet angrän-

Digitized by Google

zende Grundeigenthümer das Recht zu Anpflanzungen haben sollten, so müsse dieses offenbar aufrecht erhalten werden. Entstehe Streit in dieser Hinsicht, so müsse die Frage über Mein und Dein von den Gerichten entschieden werden. — In Flandern seyen vor Alters die Wege von den Eigenthümern selbst angelegt worden. Damals habe eine ganze Gemeinde einem Eigenthümer zugehört, es seyen grofse Lehen gewesen; davon erscheine die Unterhaltung der angelegten Wege als natürliche Folge: der hierzu Verpflichtete sey ganz oder doch beinahe ganz Eigenthümer der Gemeinde gewesen. Heutigen Tages, wo das Eigenthum ins Unendliche getheilt sey, würde ein bei seinem Ursprunge beachtenswerther und sachgemäfser Gebrauch nur noch einen Mifsbrauch abgeben. Beim gegenwärtigen Zustande der Dinge sey es den angränzenden Eigenthümern oft rein unmöglich, die nöthige Unterhaltung der Wege zu bewirken.

Aus dieser langwierigen Discussion (die hier sehr abgekürzt gegeben wurde) erhellt, dafs die Unterhaltungslast nur ausnahmsweise den angränzenden Eigenthümern obliegt, dafs, um dies durch Reglements festsetzen zu dürfen, ein defshalb am einschlägigen Orte bestehendes Herkommen vorauszusetzen sey, und dafs kein nothwendiger Rückbezug zwischen jener Verpflichtung und der Befugnifs zu Anpflanzungen anerkannt werde. Auch ist diese Befugnifs durch das neue Gesetz nicht zu Gunsten der Angränzer bestätigt worden, welche mit der Unterhaltungspflicht fortwährend belastet bleiben. — Wenn die Provinzialräthe anordnen können, dafs die Unterhaltung von den angränzenden Eigenthümern getragen werden müsse, wo ein solches Herkommen besteht, so fragt es sich, ob ein Herkommen in der Provinz oder blos in der Gemeinde hierunter zu verstehen, und ob der Beschlufs des Provinzialrathes in eben diesem Sinne zu erlassen sey? — Die Ausnahme war im Interesse der beiden flandrischen Provinzen verlangt worden, in welchen man das Herkommen überall als allgemein bestehend behauptete; wenn man nun auf Einförmigkeit des Gesetzes ausging, wie läfst sich annehmen,

Digitized by Google

dafs man in einer und derselben Provinz verschiedene Regeln einführen wollte? — Indessen ist die Bestimmung so verstanden worden.

An die Belastung der Gemeinden mit der Unterhaltungspflicht der Wege knüpft sich zugleich ihre Verantwortlichkeit den Reisenden gegenüber. Dumay macht (S. 164. Nr. 6.) auf Art. 41. des Gesetzes vom 6. Oct. 1791 über die Feldpolizei aufmerksam, welches als noch jetzt bestehend zu betrachten ist. Es heifst darin: „jeder Reisende, der die Einzäunung eines Feldes niederreifst, um den Weg darüber zu nehmen, hat dem Eigenthümer den verursachten Schaden zu vergüten, und überdies eine Strafe im Betrage des Preises von drei Tagearbeiten zu entrichten, in wie fern der Friedensrichter des Kantons nicht entscheidet, dafs der öffentliche Weg unbrauchbar sey, und dann hat die Gemeinde jene Vergütung zu leisten.“ — Wenn nun auch zu vermuthen, dafs in Folge des neuen Gesetzes die Wege stets im Zustande der Brauchbarkeit erhalten werden, so könnte doch auch das Gegentheil durch ein Ereignifs höherer Gewalt eintreten, und dann wäre es die Gemeinde, welche die Vergütung der durch Reisende nothgedrungen verursachten Beschädigungen, und zwar dem Beschädigten unmittelbar leisten müfste. — Der Reisende mufs von Strafe und Schadensersatz befreit bleiben, wenn er nur im eingetretenen Falle der Noth die Umzäunung, sollte diese auch in Planken oder Mauerwerk bestehen, durchbrochen hat: und dies selbst dann, wenn er nicht blos hindurch gegangen, sondern hindurch gefahren ist, ohne dafs man ihm entgegen halten könne, er habe sein Fuhrwerk stehen lassen, und anderswo die nöthige Hülfe herbeiholen sollen: auch dann, wenn er (doch ohne die Absicht zu schaden) eine gröfsere Beschädigung verursacht hätte, als unvermeidlich geschehen mufste. — In den Provinzen, wo die Angränzer unterhaltungspflichtig sind, wird die Verantwortlichkeit der Gemeinde auf diese übergehen.

Der dritte Absatz des Artikels wurde vom Minister des Innern in Vorschlag gebracht. Der Abg. Garcia fand darin

Digitized by Google

eine Antinomie mit der Bestimmung, dafs im Falle entstehenden Streites die Gemeinde zur provisorischen Herstellung des Weges verpflichtet seyn solle. — Der Minister des Innern zeigte, dafs hier kein Widerspruch vorhanden sey: ein Provinzial-Reglement erkläre nicht ein einzelnes Individuum für unterhaltungspflichtig, sondern stelle eine allgemeine Regel auf; dessen ungeachtet könne es sich ereignen, dafs in einer Gemeinde, z. B. wo die Unterhaltung dem Angränzer obliegt, dieser einen Rechtstitel besitze, nach welchem er das Recht hätte, von der Gemeinde die Unterhaltung des Weges zu verlangen. Offenbar müfste, wenn dies das Entstehen eines Rechtsstreites zur Folge hätte, der Weg bis zum demnächst erfolgenden richterlichen Ausspruche einstweilen hergestellt werden, und diese fürsorgliche Herstellung ist der Gemeinde zur Obliegenheit gemacht.

Der vierte Absatz des Artikels war von der Central-Section so redigirt worden: „es wird durch diesen Artikel etc. an den Verbindlichkeiten der angränzenden Eigenthümer nichts geändert, die aus Rechten" etc. — Der Abg. Verhaegen betrachtete diese Fassung als zu allgemein. Alle erworbenen Rechte müfsten aufrecht erhalten werden; jene Worte seyen also zu streichen. — Der Abg. d'Huart bemerkte: die Central-Section sey darüber einhellig einverstanden gewesen, dafs jede Bestimmung beseitigt werden müsse, aus welcher das Fortbestehen der verbindlichen Kraft lokaler Gebräuche abgeleitet werden könne, die keinen andern Ursprung, als lediglich administrative Mafsregeln haben. Es sey insbesondere die Absicht der Central-Section gewesen, den alten Edikten oder alten französischen Gesetzen keine Kraft mehr einzuräumen, nur die unter Dritten eingegangenen Verbindlichkeiten müfsten geschützt werden.

9. Geldbeiträge bei Unzulänglichkeit der Gemeindseinkünfte und Naturalleistungen. (Art. 14.) Der Art. 14. des Gesetzes befreit die Bedürftigen von jedem Beitrage und jeder Naturalleistung; als Bedürftige aber sind diejenigen anzusehen, die mit ihrer Arbeit den Aufwand

Digitized by Google

für ihre und ihrer Familie Ernährung, Wohnung und Unterhalt nicht verdienen können. Die Unterstützungen, welche sie etwa aus Wohlthätigkeitsanstalten empfangen, sind kein unwiderleglicher Beweis ihrer Dürftigkeit, sondern lassen eine nähere Prüfung der Verhältnisse zu; wenn sich ergibt, dafs sie ungefähr auf gleiche Linie mit andern von ihrer Arbeit lebenden Einwohnern zu stehen kommen, so werden sie nicht für arm im Sinne des Gesetzes angesehen; anders verhält es sich, wenn sie der Unterstützung ungeachtet noch immer der Klasse der Bedürftigen beigezählt werden müssen.

Die Ausdrücke Familienhaupt und Vorsteher einer Gewerbsniederlassung (*chef d'établissement*) sind aus dem französischen Gesetze vom 21. Mai 1836, aus welchem sie entnommen sind, zu erklären; sie finden Anwendung auf alle Personen, die nicht von jemand anderem abhängig sind, selbst auf Unverheirathete, wenn sie an der Spitze irgend einer Gewerbseinrichtung stehen, es sey zu Betreibung des Feldbaues, oder zu einem andern Erwerbszweige. — Im Art. 3. des französischen Gesetzes wird die Leistung von jedem Einwohner, welcher ein Familienhaupt ist, gefordert, wenn er auf die Rolle der Steuerpflichtigen eingetragen, männlichen Geschlechts, körperkräftig und zwischen 18 und 60 Jahren alt ist. In diesem Falle, sagt die Ministerial-Instruction wird der Einwohner als Individuum betrachtet, und die Naturalleistung wird von ihm, lediglich als Mitglied der Gemeinde, gefordert, welches als solches an allem interessirt ist, was zu ihrem Vortheil, namentlich auch zum guten Zustand der Wege, beitragen kann Wenn er aber aufserdem eine Familie hat, Ackerbau oder ein anderes Gewerbe betreibt, so wird er in Hinsicht auf dieses Gewerbe, abgesehen von seinem Geschlecht, Alter oder Leibesbeschaffenheit, besteuert. — Das belgische Gesetz hat keine Bedingung des Alters gesetzt, um zur Leistung beigezogen zu werden, so dafs die beiden Grundlagen der Leistungspflicht die persönliche und dann die auf dem Gewerbe ruhende, in Belgien nicht vorkommen. Der Artikel erfordert einzig die Bedingung,

Digitized by Google

Haupt einer Familie oder eines Gewerbes zu seyn, den Fall der Bedürftigkeit abgerechnet: auch das Geschlecht ist nicht in Rücksicht gezogen worden.

Mufs man in der Gemeinde **wohnen**, um die Leistung schuldig zu seyn? — Die gesetzliche Bedingung ist, dafs man in der Gemeinde Familie oder ein Gewerbe habe, dessen Vorstand man ist, was fast allemal den Aufenthalt voraussetzt. Dafs dieser aber in Belgien (anders als in Frankreich) nicht unbedingt nothwendig sey, wird sich weiter unten zeigen.

Im Entwurfe der Central-Section fand sich in No. 3. des Artikels nach den Worten „Zug- oder zum Reiten bestimmtes Thier", noch die Einschaltung, „bespannten Wagen und Karren." — Der Abg. de Garcia verlangte den Strich dieser Worte, der auch auf die Unterstützung des Abg. Dumont erfolgte. Es wurde bemerkt, dafs man in den Meiereien viele zum Gebrauche wenig oder gar nicht dienende Fuhrwerke zernichten müfste, um nicht zur Leistung angehalten zu werden. Es geschehe alles, was geschehen solle, wenn die Belastung auf die Pferde gelegt werde. — Nachdem der Entwurf dem Senat vorgelegt war, erfolgte die modificirte Redaction des Artikels in der Weise, dafs darin vollkommen deutlich die gesetzliche Meinung sich ausdrückte, es sollen die Leistungen nicht auf die etwaigen Transportmittel, sondern nur auf Pferde und Zugvieh berechnet werden.

Jedes Pferd wird zur Leistung beigezogen ohne Unterschied seiner gewöhnlichen Bestimmung, also eben sowohl die Lastpferde wie die Luxuspferde. Der Abg. Peeters wollte die letztern stärker beigezogen wissen; der Minister des Innern entgegnete: die Luxuspferde kämen beim Kalkul der persönlichen Besteuerung in Ansatz, auf welche die Zusatz-Centimen fallen: übrigens würden von den Wägen, woran die Luxuspferde gespannt würden, die Vicinalstrafsen höchstens fünf bis sechs Monate der schönen Jahrszeit befahren, und wegen der Leichtigkeit des Fuhrwerks bei weitem weniger verdorben, so dafs also, den Personalsteuerbeitrag ungerechnet, ein nach dem Tarif der zur Arbeit dienenden Pferde bei-

Digitized by Google

gezogenes Luxuspferd verhältnifsmäfsig doppelt in Ansatz gebracht werde.

Wo sollen diese Pferde den Beitrag leisten? fragte der Abg. Delehaye. — Der Minister des Innern erwiederte: es genüge, wenn ein Pferd einen Theil des Jahrs hindurch auf dem Lande gehalten werde, um dasselbe zum Beitrage anzuziehen. Allerdings finde dies keine Anwendung auf die Pferde, die zu keiner Wohnung gehören: solche Eigenthümer jedoch, welche Wohnungen auf dem Lande haben, und ihre Luxuspferde einen Theil des Jahres hindurch dort halten, müssen damit beitragen.

Unter den Worten, „welches nebst den Führern und Fuhrwerken gestellt werden mufs", ist nach der Bemerkung des Ministers des Innern (de Theux) nicht zu verstehen, dafs, wer nichts als ein Pferd habe, auch für ein Fuhrwerk sorgen müsse, denn man verlange vom Beitragspflichtigen nur das, was er wirklich habe. Nur wer Pferd und Fuhrwerk besitze müsse diese zur Unterhaltung der Wege nutzbar machen. — Blofse Lastpferde werden daher ohne Karren gestellt, doch mit den nöthigen Körben, um Steine darin zu tragen (Abg. Demonceau). — Die Frage, welches Arbeitsquantum im Verhältnifs der Kräfte der zur Naturalleistung gestellten Thiere zu bestimmen sey, wurde den reglementarischen Anordnungen überlassen. — Solche Thiere, die nicht zur Arbeit, zum Ziehen, Tragen oder Reiten bestimmt, sondern entweder zum Handel, zum Schlachten oder zur Zucht, oder die noch zu jung sind, können nicht zur Leistung in Natur angehalten werden, denn sie werden nicht, nach den ausdrücklichen Gesetzesworten, „zum Dienste der Familie oder der Gewerbsniederlassung" gebraucht. (Französische Ministerial-Instruction.) Dies hat volle Anwendbarkeit auf Belgien.

Wer sein Pferd zu Erfüllung der ihm für dieses Thier obliegenden Leistung stellt, genügt dieser damit zugleich seiner persönlichen Leistung? — Proudhon (*Traité du domaine public nr.* 513.) verneint die Frage, welche dagegen

Digitized by Google

von Dumay (S. 367.) bejaht wird. — Proudhons Ansicht scheint dem belgischen Gesetze angemessener zu seyn. Dieses verlangt zunächst die persönliche Arbeit eines jeden Familienhauptes, und dann noch die Arbeit seines Zugviehes, nebst dem Fuhrwerke, wenn er ein solches besitzt; zur Arbeit mit Zugvieh bedarf es aber nothwendig eines Führers, als Zubehörde zur Leistung des Pferdes. Durchaus hiervon verschieden ist die Handarbeit, welche gefordert wird. Auch werden nicht (was Dumay's Einwurf entgegen zu halten) sämmtliche Leistungen auf einmal verlangt, sondern können gar wohl zu verschiedenen Zeiten verrichtet werden.

Nach der dem ständigen Provinzialausschusse im Art. 22. eingeräumten Gewalt kann man nicht annehmen, daſs eine Gemeinde zwei bis drei Jahre nach einander die Herstellung ihrer Wege vernachläſsigen werde: es ist jedoch in dieser Voraussetzung die Frage aufgestellt worden, ob man die Arbeiten jener Jahre zusammen verrichten, und demnach z. B. von den Einwohnern mehrere Arbeitstage nach einander fordern könne? — Proudhon (nr. 508.) bejaht die Frage, welche Dumay dagegen verneint, was auch in Frankreich (Circular des Ministers des Innern vom 24. Juni 1836) so angenommen ist: Buchstaben und Geist des Gesetzes widerstreiten dieser Ansicht; bei directen Abgaben ist die Erhebung in Monatsraten noch mehr im Interesse des Steuerpflichtigen als des Staatsschatzes angeordnet: bei Naturalleistungen muſs nach dem nämlichen Grundsatze verfahren werden, sie sind also, wenn nicht in demselben Jahre, in welchem sie verwilligt wurden, doch wenigstens innerhalb der gesetzten Fristen zu verrichten, binnen welcher die Arbeiten beendigt werden müssen, zu denen die Naturalleistungen dienen sollen."

Die zu den Frohndarbeiten erforderlichen Geräthschaften muſsten ehedem von den Frohndpflichtigen gestellt, und wenn sie zerbrachen, auf eigene Kosten hergestellt werden. — Dies verhält sich noch jetzt so, denn unmöglich können die Ge-

Digitized by Google

meinden Magazine mit Werkzeugen für mehrere hundert Personen anlegen.

Die Nr. 4. dieses Artikels spricht von „speciellen Zusatz-Centimen, woraus allemal wenigstens ein Drittel der Ausgaben zu bestreiten." — Specielle Zusatz-Centimen sind sie genannt, weil sie einen besondern und bestimmten Einnahmsartikel vorstellen, und einen eigenen Fonds bilden sollen, der seinem Zwecke nicht entzogen werden darf. — Der Theil des Artikels, welcher den Beitrag zu einem Drittel der Ausgaben verordnet, wurde vom Abg. Cools bestritten, hauptsächlich aus dem Grunde der Verwickelung in Anwendung des Gesetzes: dagegen von den Abg. Milcamps, Demonceau und d'Huart vertheidigt. — Der Minister des Innern bemerkte: wenn man den Satz streichen, und der Willkühr der Gemeinden überlassen wolle, in welchem Verhältnifs die Beiträge von den vier Grundlagen geleistet werden sollten, so würden in manchen Gemeinden die Einwohner und die Pferdebesitzer gar nicht beigezogen werden, oder in einem geringeren als dem gesetzmäfsigen Verhältnifs; wenn man dagegen darauf beharre, dafs die drei Grundlagen erschöpft seyn müssen, ehe man zu den Zusatz-Centimen schreitet, dann bleibe nur eine statistische Frage übrig: ob nämlich die drei Grundlagen ohne die Zusatz-Centimen dem Zweck entsprechen können. Diese drei Grundlagen müfsten zugleich ein Maximum und ein Minimum vorstellen, welches von den Gemeinden nach keiner der beiden Seiten hin überschritten werden dürfe, den Fall einer verhältnifsmäfsigen Minderung, wie Nr. 4. Abs. 2. vorgesehen ist, ausgenommen.

Zur Vertheidigung des belgischen Systems, gegenüber dem französischen (Gesetz vom 28. Juli 1824), nach welchem nur im Falle der Unzulänglichkeit der zwei Tagesarbeiten in Natur die Municipalräthe fünf Zusatz-Centimen votiren dürfen, wurde bemerklich gemacht: das System der Naturalleistungen lasse überall in den Gemeinden eine Ungleichheit zu, die eben so ungerecht gegen die einzelnen Bürger, als dem allgemeinen Interesse zuwider sey; diese Leistung treffe

Digitized by Google

nicht einen Jeden, und da sie nicht im Verhältniß des Vermögens, sondern nach der Anzahl der Individuen ausgeglichen werde, so ergebe sich daraus, daß oftmals die Reichsten von jeder Belastung frei seyn, oder sie nur indirect und in geringem Verhältniß zu ihrem Vermögen tragen würden, indeß derjenige Einwohner, dessen ganzes Vermögen nur in seiner Hände Arbeit besteht, in einem Maße beitrage, welches außer allem Verhältniß mit seinen Mitteln stehe.

Der Artikel des belgischen Gesetzes hat demnächst den Fall einer Minderung der Naturalleistungen vorgesehen. Wenn nämlich der Betrag der Leistungen nach den drei ersten Grundlagen die andern zwei Drittel übersteigt, so **können** dieselben im Verhältnisse dieses Betrages gemindert werden. Diese **fakultative** Bestimmung wurde auf den Vorschlag des Abg. d'Huart angenommen, statt der Worte des Entwurfes, „sie **sollen** gemindert werden."

Was unter **ordentlichen Gemeindseinkünften** zu verstehen sey, mußte bestimmt werden. Der Zusatz: „es seyen darunter weder die persönlichen Repartitionen unter den Einwohnern, noch auch das Holz, welches ihnen zur Feuerung in Natur geliefert wird, begriffen", wurde als eine Interpretation des ersten Absatzes des Art. 14. auf Antrag der Provinzialräthe von Ostflandern und Luxemburg beigefügt: ersteres (Ostflandern) deßhalb, weil sonst der erste Absatz des Artikels in einem andern als dem von der Central-Section gegebenen Sinne verstanden werden könne, letzteres (Luxemburg), weil das Brennholz für den Armen ein Gegenstand der äußersten Nothwendigkeit sey, den er mit nichts anderem ersetzen könne: dann würde hierdurch eine Ungleichheit eingeführt, der Reiche würde nicht mehr beitragen, als der Arme, weil das Feuerungsholz zu gleichen Theilen abgegeben wird.

Die Beschränkung, „daß das Gesammtprodukt aus sämmtlichen Grundlagen nicht anders, als in Kraft eines königlichen Beschlusses den zehnten Theil des ganzen Betrages der Gemeindeabgaben übersteigen dürfe", war auf das Amendement

Digitized by Google

des Abg. de Garcia gemacht worden, daſs sonst zu befürchten sey, es könnten die Gemeinden mit Lasten beschwert werden, welche den Umfang der Staatssteuer übersteigen würden. Es werde, bemerkte der Minister des Innern, nicht vieler königlicher Dekrete bedürfen, weder in jedem Jahre, noch für jede Gemeinde. Wenn z. B. in einer Provinz beschlossen worden sey, einen Weg zu versteinen, und der Voranschlag entworfen, so könne ein einziges königliches Dekret alle bei der Sache betheiligten Gemeinden ermächtigen, eine Anzahl von Jahren hindurch die erforderlichen Zusatz-Centimen erheben zu dürfen.

Der letzte Absatz des Art. 14. wurde bei der zweiten Discussion des Gesetzes, auf die Bemerkung des Abg. Mast de Vries beigefügt. Der Minister des Innern hatte bemerkt: der Art. 14. finde offenbar keine Anwendung auf die Städte, welche Octroi's haben: dies könne nicht in Ausführung gebracht werden, sey auch nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen; nur die allgemeine Bestimmung des Art. 14., daſs die Unterhaltung der Wege aus den ordentlichen Gemeindseinkünften zu bestreiten sey, finde Anwendung auf die Städte. So gestalte sich das Verfahren in Beziehung auf letztere ganz einfach: alle dort Wohnende seyen dem Octroi unterworfen, und hier trete keine der Leistungen in Gemäſsheit der vier Nummern des Art. 14. ein. Nur wo Bewohner extra muros vorhanden, welche die städtischen Octroitaxen nicht entrichten, da wären dieselben nach den Bestimmungen des Artikels zu behandeln. — Man ziehe folglich die Stadt nach ihren ordentlichen Einkünften zum Beitrage an.

10. Wahl des Beitragspflichtigen zwischen der Naturalleistung und dem Geldbeitrage. (Art. 15.) Das vom Abg. Lebeau vorgeschlagene Amendement, den Beitrag in Geld festzusetzen, und die ständigen Provinzialausschüsse nur zu ermächtigen, den Beitragspflichtigen die Umwandlung der nach den beiden ersten Grundlagen ausgeschriebenen Geldbeiträge in Naturalleistungen zu gestatten, fand Widerspruch, als zu allgemein gefaſst, und mitunter dem

Digitized by Google

Interesse der Gemeinden, wie der einzelnen Einwohner, entgegen. Der Minister des Innern (de Theux) bemerkte: das Amendement belästige unnöthiger Weise die Gemeinden, weil die Pferde zu mancher Zeit nur zu übertriebenen Preisen zu bekommen seyen, so auch die Einwohner, weil z. B. ein Landwirth, der zehn bis fünfzehn Zugpferde habe, und nun für jedes Pferd die Taxe von zwei Tagesarbeiten in Geld entrichten solle, sehr beschwert seyn würde, indessen er zu gewissen Jahrszeiten seine Pferde ohne merklichen Nachtheil für sich ganz gut verwenden könne. — Es müsse also die Naturalleistung die Regel bleiben, wenn der beitragspflichtige Einwohner solche gewählt habe; erkläre er sich nicht in Monatsfrist, so sey er zum Beitrag in Geld anzuhalten. Es würde übrigens zu hart seyn, die Einwohner und Ackerbauer zu Bezahlung des vollen Preises einer Tagesarbeit für Menschen und Pferde anzuhalten; es würde vielmehr genügen können, am Betrage des Lohns der Tagearbeit eine Minderung zu bewilligen, im Falle sie die Arbeit in Geld ablösen wollen. — Bei der ersten Discussion war noch einiger Zweifel über den Sinn der Bestimmung geblieben: soll man auch gehalten seyn, zu erklären, dafs man mit Pferden und Lastvieh die Leistungen in Natur verrichten wolle, unter dem Nachtheil, sie sonst in Geld ablösen zu müssen? — Es wurde zwar auf die Nützlichkeit für die Gemeinden aufmerksam gemacht, wenn auf den Naturalleistungen bestanden werde, der Minister des Innern (Liedts) bemerkte indessen: Art. 15. Abs. 2. stehe in directem Rückbezug auf die Bestimmung von Art. 14. Nr. 3. Es sey unausführbar, die Ablösung jener Leistungen in Geld zu untersagen, denn man könne, wenn der Eigenthümer sich weigere, die Pferde nicht mit Gewalt zur Arbeit herbeiholen; die Luxuspferde würden ohnedies jederzeit zur Ablösung in Geld Veranlassung geben. — Bei der über die Leistungen der Handarbeiten getroffenen Bestimmung wünschte man, dafs die Beiträge in Geld gegeben würden, darum hat man dies als Verpflichtung ausgesprochen, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, und darum gestattet man

Digitized by Google

eine Minderung am Lohne der Tagesarbeit. Bei der zweiten Bestimmung hingegen wurde die Naturalleistung vorgezogen; es wäre daher angemessener gewesen, hier den entgegengesetzten Grundsatz auszusprechen. Durch die Erklärung der Absicht, die Leistung in Natur zu bewirken, weifs die Ortsbehörde indirect, auf wie viele Zahlungen in Geld sie rechnen kann, man hätte daher sagen sollen, dafs in Ermangelung einer Erklärung die Leistung in Natur geschehen müsse. Allein das Gesetz hat hier beide Arten von Leistungen auf eine und dieselbe Linie gesetzt, und in Ermangelung einer Erklärung zur Naturalleistung die Leistung in Geld verordnet, doch mit dem Unterschiede, dafs die Vergütung eines Fünftels nur für die Arbeiten der Menschen, nicht für die des Zugviehes statt findet.

11. Festsetzung der nicht mit Geld abgelösten Naturalleistungen in Gestalt von Tagewerken. (Art. 17.) Dieser Vorschlag im Entwurfe der Central-Section ward von den Mitgliedern derselben als von augenscheinlichem Nutzen für die Gemeinden einstimmig angenommen, doch fühlte man zugleich die Nothwendigkeit, Mifsbräuche und Willkühr zu verhüten; es wurde daher in Antrag gebracht, dafs die Municipalräthe zum Voraus die Grundlinien und den Tarif bestimmen sollen, nach welchen die Umwandlung von einem Arbeitstage in ein bestimmtes Tagewerk zu geschehen habe. (1. Bericht der Central-Section.) — In der Kammer der Repräsentanten wurde diese Bestimmung gestrichen, weil sie blofs für die Anordnungen der Provinzial-Reglements sich eigne.

12. Aufsergewöhnliche Verschlimmerung der Wege durch Gewerbsanstalten, und aus Veranlassung von Waldausrottungen. (Art. 23.) Vom Abg. Lebeau wurde bei der Discussion dieses Artikels erinnert, dafs im Entwurfe das Wort Waldungen fehle, und doch sey es bekannt, dafs das Abholzen der Waldungen eine jener Arbeiten sey, welche die Wege am meisten verschlim-

Digitized by Google

mern. — Auf die hiergegen von den Abg. de Garcia, d'Huart und Fleussu aus dem Gesichtspunkte, dafs die Waldeigenthümer die Zusatz-Centimen bezahlen, vorgetragenen Zweifel erwiederte obiger Redner: der Eigenthümer von Waldungen, der noch keine Holzhiebe darin vornehme, trage zur Unterhaltung der Wege nur durch Naturalleistungen und Zusatz-Centimen bei, ganz so wie der Eigenthümer eines urbaren Landes: das Gesetz spreche jedoch von einer ausnahmsweisen Verschlimmerung, und hierher finde dasselbe seine Anwendung. — d'Huart bemerkte, dafs die Waldungen nur alle 10, 15 oder 20 Jahre abgeholzt würden, und doch alljährlich für die Unterhaltung der Vicinalwege ihre Beiträge entrichteten. — Der Minister des Innern erläuterte: die Schwierigkeiten dieses Gegenstandes seyen nicht zu verkennen, gleichwohl könne nicht in Abrede gestellt werden, dafs die erwähnten Gattungen des Grundeigenthums auf irgend eine aufserordentliche Weise zum Beitrage angezogen werden müfsten, wobei übrigens auf alle Umstände Rücksicht zu nehmen sey. Wo vom Eigenthümer eines Waldes die Rede, da sey in Anschlag zu bringen, was derselbe während der Benutzungszeit an Zusatz-Centimen entrichtet habe; diese Centimen seyen zu kapitalisiren, und dann eine Vergleichung anzustellen, ob sie den während der Zeit verursachten Verschlimmerungen gleich kommen. — Auch das sey ein Fall, welcher sich begeben könne: durch die Benutzung eines Waldes werde der Weg einer angränzenden Gemeinde, welche keine Zusatz-Centimen von diesem Walde zu beziehen habe, verdorben: müsse nun in diesem Falle der Eigenthümer des Waldes doppelt beitragen? nämlich auch an die benachbarte Gemeinde, deren Weg durch die Benutzung des Waldes gelitten hat? — In solchem Falle würde es der Billigkeit gemäfs seyn, wenn der Provinzialausschufs sich der ihm in Art. 24. eingeräumten Befugnifs bedienen, und zur Unterhaltung des Weges die Gemeinde beitragen lassen würde, welche die Zusatz-Centimen bezieht, und jene, wo der Weg sich befindet; dies habe indessen grofse Schwierigkeiten, weil die Regierung dem Ausschusse diese Mafsregel

Digitized by Google

nicht auferlegen könne. — Im Senate wurde der Grundsatz, die Eigenthümer der Waldungen in bemerkter Weise beizuziehen, aus dem Gesichtspunkte der hieraus entstehenden Ungleichheit der Besteuerung bestritten, und insbesondere bemerklich gemacht: wenn ein Wald abgeholzt sey, so müsse dann der Eigenthümer lange Zeit hindurch, zehn bis fünfzehn Jahre nämlich, wenn es Niederwaldung, und sechzig Jahre, auch länger, wenn es Hochwaldung sey, den Beitrag der Zusatz-Centimen leisten, indessen er doch keinen Nutzen aus dem Walde ziehe. Ein anderer sehr wesentlicher Nachtheil würde seyn, dafs jener Zuwachs der Abgaben nicht so sehr die Waldeigenthümer als die holzbedürftigen Gewerbe treffen würde, die doch dem Art. 14. zufolge zur Unterhaltung der Wege schon als Familienhäupter, als Vorsteher der Gewerbsniederlassungen, als patentirt, und wegen des Ertrages und des Grundeigenthums der Fabrik beigetragen hätten, und nun auch noch dem Art. 23. gemäfs, als Käufer des für die Fabriken nöthigen Holzes für die Verschlimmerungen der Wege Ersatz leisten sollten, und da sie hierdurch nothwendig mit den verschiedenen Gemeinden in Zerwürfnisse geräthen würden, besonders wenn die Holzkäufe in entlegenen Gegenden statt gefunden, so wäre davon die endliche Folge, dafs sie zu Vermeidung dieser Unannehmlichkeiten das Holz so nahe als möglich bei ihren Gewerbsniederlassungen ankaufen, und die entfernteren dann durch die Entbehrung des Gewinnes leiden würden. Das endliche Resultat würde seyn, dafs das Eigenthum der Gehölze sehr belastet, die Industrie sehr gehindert, und den Gemeinden ein nur geringer Vortheil verschafft, dagegen ein beständiger Anlafs zu Streit und Mifshelligkeiten unterhalten würde. — Gleichwohl werde zweckmäfsig seyn, die zur Ausrottung hingegebenen Wälder zur Entrichtung eines Beitrages wegen Verschlimmerung der Wege beizuziehen: denn eines Theils werde diese Mafsregel zur Erhaltung der Gehölze beitragen, die nur allzu schnell vom belgischen Boden verschwänden, theils aber erfordere die Ausgrabung der Wurzeln, der Stöcke, und die vollständige

Digitized by Google

Ausrottung des Waldes eine Menge Fuhrwerk, welches mit dem Bedürfnifs eines urbaren Landes von gleicher Gröfse in einer gegebenen Zeit aufser allem Verhältnifs stehe. — Bei der Discussion im Senat glaubte der Minister des Innern (Liedts), dafs man den Ausrottungen der Wälder die aufserordentlichen Holzhiebe gleichstellen solle; dieser Vorschlag wurde auf die Bemerkung des Grafen de Quarré verworfen, weil unter einem aufserordentlichen nichts anders als ein anticipirter Holzhieb verstanden werden könne; wenn man also schon nach sechszehn Jahren einen Holzhieb vornehme, der erst im siebzehnten Jahre hätte geschehen sollen, so könne dafür nicht mehr beigetragen werden, als wenn derselbe ein Jahr später erfolgt seyn würde. — d'Huart verlangte eine Erläuterung darüber, was unter Waldung oder Wald (*forêt*) verstanden werden müsse? Man benenne nach dem gemeinen Sprachgebrauche nur Gehölze von sehr grofsem Umfange so, aber in der Sprache des Gesetzes werde das Wort Wald von jeder Gattung von Gehölze (*bois*) gebraucht. — Lebeau erwiederte, dafs zur Auslegung des Gesetzes in dieser Beziehung die Oberbehörde der Provinz einwirken werde, vorbehaltlich des Recurses an den König: dafs übrigens das Gesetz zuverläfsig mit aller Umsicht werde angewandt, und nicht ein Gebüsch wie ein Wald werde behandelt werden.

Die Gestattung einer Weggelderhebung ist eines der vom Gesetze vorgesehenen Mittel zum Vollzuge. — Der Abg. Pirmez bemerkte, dafs in dem Falle, wo die Produkte einer Steinkohlengrube auf den Wegen mehrerer Gemeinden verführt würden, die Quelle einer Menge von Reclamationen enthalten seyn werde. — In diesem angenommenen Falle, entgegnete der Minister des Innern, würde der Bearbeiter der Steinkohlengrube eben so wie derjenige, der einen Wald abholzt, der Entrichtung einer Taxe sich weigern, und dann bliebe der Gemeinde nichts übrig, als die Ermächtigung zu Erhebung eines Weggeldes zu verlangen, was auch ganz dem gemeinen Rechte gemäfs sey, denn die Regierung könne

Digitized by Google

Weggelderhebungen auf gepflasterten und versteinten Strafsen zugestehen. — Nach dieser Bemerkung wäre die Anforderung eines aufserordentlichen Beitrages nur dann gesetzlich statthaft, wenn der Gewerbsunternehmer etc. in der Gemeinde selbst wohnt. Die Weggelderhebung hat vornehmlich den Fall im Auge, wo die Gewerbsanstalt sich aufserhalb der Gemeindemarkung befindet. — Auf die Frage des Abg. Dumont wegen Unterhaltung des Weges nach Bestellung eines Weggeldes, erwiederte der Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten: der Artikel fordere, dafs die Gemeinde den Weg im Zustande der Fahrbarkeit erhalte; es werde überdies die Regierung einer Gemeinde das Recht der Weggelderhebung allezeit nur unter der Bedingung verleihen, dafs aus dem Ertrage des Weggeldes ein specieller Fonds gebildet werde, der ausschliefslich zur Unterhaltung und Erweiterung der Vicinalstrafse zu bestimmen sey.

13. Hauptverbindungsstrafsen. (Art. 24.) Der Abg. Fleussu warf die Frage auf, ob nicht auch die Städte zu diesem Aufwande beizutragen haben sollen, da doch meistens die grofsen Verbindungsstrafsen von den Städten ausgingen: worauf der Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten bemerkte, dafs gerade in diesem Sinne der Artikel abgefafst sey, weil es allerdings seine Richtigkeit habe, dafs die Einwohner der Städte von dergleichen Wegen ganz besonders Gebrauch machten. Unnöthig sey es, das Wort Stadt eigens beizufügen, denn unter dem Ausdrucke Gemeinden seyen die Städte mitbegriffen.

„Die aufserordentlichen Fälle abgerechnet.“ — Die Central-Section hatte bemerkt: der Entwurf läfst diese Mafsregel nur in den aufserordentlichen und seltenen Fällen zu, wo von Einwohnern benachbarter Gemeinden bedeutende Verschlimmerungen verursacht wurden, während sie doch aus dem Gebrauche des Weges beträchtlichen Vortheil geniefsen. So gerecht der Grundsatz auch sey, dafs diejenigen, die eines Weges sich bedienen, zur Unterhaltung desselben beitragen, so merke man doch, dafs in den gewöhnlichen Fällen

Digitized by Google

die Anwendung dieser billigen Regel die gröfsten Schwierigkeiten und zahllose Conflicte zwischen den Gemeinden verursachen würde, welche sämmtlich ihre Nachbargemeinden zur Unterhaltung ihrer Wege würden beiziehen wollen: doch müsse das Gesetz, um gerecht zu seyn, den Fall vorsehen, wo die durch Fremde verursachten Beschädigungen eine zu schwere Last für die Gemeinde seyn würden, auf deren Markung der Weg angelegt ist."

Nachdem auch der Abg. d'Huart gesprochen hatte, wurde der Zusatz, „die aufserordentlichen Fälle abgerechnet" u. s. w., so wie er im Gesetze aufgenommen ist, vom Minister des Innern beantragt, doch nicht ohne vorbehaltende Aeufserungen der Abg. Lebeau und Desmet. Der Abg. Cools bemerkte dagegen: man dürfe den Worten, „aufserordentliche Fälle abgerechnet", keine allzu grofse Beschränkung beilegen, denn sonst werde es unausführbar werden, die Gemeinden zur Unterhaltung der Wege beizuziehen, welche sich nur bis an's äufserste Ende ihrer Markung erstrecken. Er glaube daher, dafs die Ausnahme auf Wege aller Art anwendbar sey. — Der Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten erwiederte: der Artikel sey eben so wohl auf die Unterhaltung als auf die Herstellung in bessern Stand anzuwenden, und die Central-Section habe den eben erwähnten Fall bei ihrem Antrag im Auge gehabt.

14. Erweiterung, Berichtigung, Anlegung und Abschaffung der Vicinalwege. (Art. 27. 28.) Der Entwurf der Regierung enthielt nichts von Abschaffung der Wege, welches auf den Antrag des Abg. d'Huart in den Artikel eingerückt wurde. — Der Abg. Lebeau hatte zur Unterstützung des Antrags bemerkt: die Central-Section habe für nöthig erachtet, die Einschreitung der Regierung aufzurufen, wenn es sich von Anlegung oder Verbesserung einer Strafse handle, da immer in solchem Falle ein Widerspruch von Seiten des Municipalraths zu besorgen sey, weil es von einer der Gemeinde aufzulegenden Last sich handle: wo aber durch Abschaffung eines Weges eine Erleichterung der Ge-

Digitized by Google

meinde beabsichtet werde, habe man einen ähnlichen Widerspruch nicht voraussetzen zu müssen geglaubt. Die Erfahrung zeige aber das Gegentheil, es habe nicht selten, wegen des Widerstandes einzelner bedeutender Güterbesitzer die Abschaffung gewisser Vicinalwege nicht durchgesetzt werden können, obgleich fast die ganze Gemeinde es gewünscht habe.

15. Recht der angränzenden Grundeigenthümer, wenn ein Vicinalweg aufgegeben oder abgeändert wird. (Art. 29.) Im Entwurfe der Regierung waren die Worte „nach dem Ermessen Sachverständiger" nicht enthalten. Der Abg. Lebeau, besorgend, es möge die Befugniss des freien Handverkaufes dazu führen, dass die Parzellen zu wohlfeil hingegeben würden, bemerkte, dass Versteigerungen vortheilhafter seyn würden. Aus diesem Gesichtspunkte wurde von d'Huart die Einschaltung der oben gedachten Worte vorgeschlagen: es könne zu Misbräuchen führen, wenn man den Grundeigenthümern erlaube, in freiwilliger Uebereinkunft mit der Gemeindsobrigkeit den Preis festzusetzen; für Versteigerung sey er nicht gestimmt, es sey billig, dass man den Grundeigenthümer nicht beunruhige, und grossem Nachtheil dadurch aussetze, dass man ihn nöthige, seine Ruhe um zu theuern Preis sich zu erkaufen. Das Auskunftsmittel des Gutachtens Sachverständiger werde den einen wie den andern Uebelstand beseitigen. — Der Minister des Innern vertheidigte die ursprüngliche Fassung als erschöpfend, wogegen der Abg. Lebeau auf der Einschaltung jener Worte beharrte, und zugleich bemerkte, dass seiner Meinung nach nicht allemal zur Versteigerung geschritten werden müsse, sondern nur, dass der Ausschuss solche anordnen könne, wenn er ein Einverständniss zwischen dem Grundeigenthümer und der Gemeindobrigkeit bemerken sollte.

Nur in dem Falle, wo die angränzenden Grundbesitzer sich ihres Rechtes nicht bedienen wollen, treten bei der Gemeinde die Gesetze in Wirkung, worin die Bedingungen ausgesprochen sind, unter welchen sie veräusern darf.

Das französische Gesetz bestimmt, auf welche Weise die

Digitized by Google

Sachverständigen ernannt werden sollen, während das belgische hierüber schweigt. Die Gemeinde wird also ihren Sachverständigen ernennen, und eben so der Grundeigenthümer; wie aber, wenn gegenseitig Mifstrauen in die Unbefangenheit der Sachverständigen gesetzt wird? In diesem Falle müfste die Ernennung durch das Gericht geschehen, nicht aber durch die Verwaltungsbehörde, weil es sich hier um eine Eigenthumsfrage handelt, welche in Belgien, anders als in Frankreich, stets die richterliche Einschreitung erheischt. — Wenn die beiden Sachverständigen nicht einig sind, so ernennt in Frankreich der Präfect den dritten: diese exorbitante Befugnifs ist in Belgien nicht zugestanden worden. Wenn die Gemeinde das Recht hat, ihren Sachverständigen zu ernennen, so kann sie diesem die Befugnifs übertragen, den dritten Sachverständigen zu wählen; es kann also keinen Anstand haben, dafs nicht die gegenseitig ernannten Sachverständigen in gemeinschaftlichem Einverständnifs den Dritten erwählen; wenn sie aber sich nicht über die Wahl verständigen können, so mufs nothwendig die gerichtliche Einschreitung aufgerufen werden. — Der angränzende Grundeigenthümer mufs nach dem Gutachten der Sachverständigen entweder das Eigenthum oder den Mehrwerth, letzteren in dem Falle bezahlen, wo er Eigenthümer des Grundstücks seyn sollte. Diese Fassung des Gesetzes erklärt sich, wenn man erwägt, dafs das Gesetz in keine Eigenthumsfrage eingreifen wollte; nur der Fall wollte vorgesehen werden, wo Grund und Boden des Weges Privat- und nicht öffentliches Eigenthum ist: dort würde es sich allerdings nur um den Mehrwerth handeln.

Der Artikel sagt: „Die Angränzer haben das Recht, sich ermächtigen zu lassen". Hierher bezieht sich der Art. 76. des Gemeindegesetzes: es handelt sich wirklich von einer Veräufserung von Seiten der Gemeinde: hierzu kann der ständige Ausschufs die Ermächtigung ertheilen, wenn der Werth 1000 Franken nicht übersteigt, andern Falles bedarf es eines königlichen Decrets. — Wenn die Gemeinde den Verkauf ver-

Digitized by Google

weigerte, oder die obere Verwaltungsbehörde die Genehmigung versagte, so müßten die Angränzer den Rechtsweg betreten. — Sollten die beiderseitigen Angränzer das ihnen nach dem Art. 29. zustehende Recht in Anspruch nehmen, so können sie jeder die Hälfte des abgeschafften Weges verlangen. (Dumay S. 127.)

Die Verhandlungen über die Art. 30—37. werden als von keinem besondern Interesse hier übergangen.

XXV.

Juristische Bücher, welche in Spanien im Jahre 1840—1842 erschienen sind.

Mitgetheilt

von

Herrn Hofrath Hänel in Leipzig.

(Aus einem Briefe des Herrn Julius Kühn in Madrid.)

---

1) Apuntos para la modificacion de los Fueros de Navarra y medios de constituir esta provincia por D. Isidoro Ramirez. 2) Instruccion para los alcaldes constitucionales sobre sus atribuciones judiciales por D. Marechino de lo Querraga Escobar. 3) Reflexiones sobre los vicios de la administracion de justicia por D. Antonio Chavarria. 4) Curso de logica judicial por Berlanga. 5) Jurisprudencia popular por Berlanga. 6) Tratado legal de letra de cambio, libranzas, dales ò pagares y costes, ordenes de creditos por Blas Diaz Mondivil. 7) Biblioteca del abogado ò colleccion de las mejoras obras de legislacion y jurisprudencia por Varios. 8) Biblioteca judicial. 9) El libro de los Alcaldes y ayuntami-

Digitized by Google

entes. 10) Biblioteca de los escribanos. 11) Elementos de practica forense. NB. Die Werke 8—10 sind von D. Manuel Ortiz y Zuniga und haben wegen der Klarheit und Genauigkeit, mit der sie verfaßt sind, eine gute Aufnahme gefunden. Das letzte Werk wird an vielen Universitäten als Text gebraucht, z. B. in Madrid. 12) Elementos de derecho patrio por D. Joaquin Escirche (Escereche?). Dies Buch wird von Studenten zur Vorbereitung für die Examen benutzt. 13) Prontuario alfabetico de legislacion y practica por D. Pedro Carillo y Sanchez. 14) Apuntos sobre la practica forense por D. Juan Maria Gutierrez. 15) Instituciones y Derecho civil por D. Cirilo Alvarez Martinez. 16) Leges penales vigentes en España por D. Felix del Valle. 17) Guia del legista para los ecsamines y grados. 18) Manual de procedimientos por D. Ramon Torrens y Ricart. 19) Gazeta de los tribunales (erscheint wöchentlich 2mal). 20) Prontuario de contratos y succesiones hereditarios por D. Eugenio de Tapia. 21) Estadistica judicial de las islas Baleares por D. Manuel de Guillamas. 22) Coleçiones de las alegaciones del Exmo. Sr. Campomanes por D. José Alonso. 23) Practica forense por D. Joaquin Guzmann. 24) Colleccion de todos los tratados completos de jurisprudencia, legislacion y administracion española por D. Fermin Berlanga. 25) Elementos del derecho civil y penal de España por los doctores DD. Pedro Gomez de la Serna y Juan Manuel Montalban. Das Werk beginnt mit einer kurzen historischen Uebersicht in Spanien, sagt jedoch unter andern nichts von dem Schicksale, welches dasselbe in den von den Arabern unterjochten Provinzen gehabt hat; eben so wenig von dem Einflusse der Glossatoren und von den bedeutendsten Rechtsgelehrten Spaniens früherer Zeit. Die Verfasser folgen dem Code civil. Obgleich es viele Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in der Literatur enthält, ist es dennoch auf mehreren Universitäten eingeführt. 26) Aforismos legales por D. Pedro Maria Virranos. 27) Tratados criticos y razonados de practica forense. 28) Febrero ó libreria de jueces, abogados y escribanos por

Digitized by Google

D. Florencia Garcia Goyena (?) y D. Joaquin Aguirre. Dieses Werk vielfach aufgelegt und verbessert ist bis auf den heutigen Tag das praktische Hülfsbuch par excellence, und es giebt keinen Richter oder Advokaten, der es nicht benütze. Die diesmaligen Herausgeber beabsichtigen zwar, es umzuarbeiten und zu verbessern, arbeiten jedoch mit solcher Uebereilung, dafs die Arbeit das Gepräge einer Speculation an sich trägt. 29) Instruccion practica ò sea Curso completo y metodico de procedimientos para la administracion de justicia en lo civil y en lo criminal pro D. Juan Julian Ruiz y Prados. 30) Guia completo de los alcaldes constitucionales. 31) El libro de los jueces ò Fuero juzgo. Imprenta de Amarita. 32) Historia de las Instituciones judiciarias por D. Manuel Seijas (?) Lozano. Bis jetzt ist nur der erste Band erschienen, welcher das Criminalrecht enthält, der zweite ist unter der Presse, und bestimmt, mit Berücksichtigung des ersten, die Doctrinen des Verfassers zu verbreiten. Dieser bekennt sich zu der philosophischen Schule, welche Cousin in Frankreich repräsentirt. 33) Instituciones de derecho civil aragones por D. Luis Franco y Lopez y Felipe Guillen (?). 34) Proyecto de una leg agraria ò codigo rural por D. Juan Alvarez Guerra. 35) Elementos de practica forense por D. Manuel Diaz.

1842.

36) Restauracion del poder judicial de Espana etc. por D. Luens Pardo. 37) Boletin de jurisprudencia y legislacion. Viermal wöchentlich. 38) La abogacia ò el arte del abogado. 39) Diccionario razonado de jurisprudencia y legislacion por D. Joaquin Escrenicho? Zweite, bedeutend verbesserte Auflage. Der 1. B. ist vollständig; der 2. geht bis zum Buchstaben J (Juez). Das Werk ist blos für jurisprudencia bestimmt, denn dem Titel entgegen steht von legislacion wenig darin. 40) Einige junge Advokaten haben auf Anregen des Herrn Julius Kühn herauszugeben begonnen: Curso completo elementar de Derecho romano, formado de las doctrinas de Hugo, Savigny, Warnkönig, Haubold y Mackeldey por D. Ru-

Digitized by Google

perto Navarro, Rafael de Lara y José Alvaro de Zafra. Das erste Heft, die äufsere Rechtsgeschichte enthaltend, wurde im März d. J. erwartet. 41) Der Professor der Nationalökonomie zu Madrid und Präsident der Gesellschaft de los amigos del pais beabsichtigt in Verbindung mit zweien seiner Schüler Navarro und Zafra eine politisch-ökonomische Monatsschrift unter dem Titel: Revista economica herauszugeben, welche die Tendenz hat, den effectiven national-ökonomischen Zustand Spaniens in seinen einzelnen Zweigen darzustellen. Zu dem Zwecke sind den Herausgebern die Archive des Ministeriums und andere wichtige Hülfsquellen geöffnet worden. Zugleich wollen die Herausgeber die Fortschritte der Wissenschaft in andern Ländern, besonders in Deutschland, angeben, und haben defshalb auf die wichtigsten dahin einschlagenden Zeitschriften abonnirt. An diese Zeitschrift wird sich in Lieferungen, welche unter besonderem Umschlage den Monatsheften beigefügt werden, eine Bibliothek der ausgezeichnetsten Werke Deutschlands, Frankreichs, Englands über Nationalökonomie anschliefsen. Herr Julius Kühn übersetzt so eben mehrere deutsche Werke, z. B. von Pölitz, Zachariä. Diese Bibliothek soll ferner, und dies wird gerade das Ausland interessiren, die besten Werke der Spanier über diese Wissenschaft enthalten, selbst solche, die nur in Handschriften existiren, oder bisher in seltenen Abdrücken in Bibliotheken vergessen lagen und worunter sehr viele interessante Schriften seyn sollen. Die Direction, welche wegen des allgemein wissenschaftlichen Interesse ihres Unternehmers wünscht, dafs diese Zeitschrift auch im Auslande, besonders in Deutschland, Eingang finde, wird keine Kosten scheuen, um sie auch da bekannt zu machen und Subscribenten zu gewinnen. Der halbjährige Preis mit Einschlufs der Bibliothek ist 22 fr., der jährliche 40 fr., franco de porte.

Digitized by Google

XXVI.

Niederländisches Recht.

Literarisches Eigenthum. — Staatsdruckerei. — Herausgabe von Gesetzen und Verordnungen aus der officiellen Sammlung.

Von

Herrn Dr. u. Prof. den Tex in Amsterdam.

Ein Rechtsfall, der im vorigen Jahre 1840 in erster Instanz, in Appell und endlich bei unserem Cassationshofe (der Hohe Rath) mit vielem Eifer behandelt worden ist, giebt mir die Veranlassung zu dieser Mittheilung, die auch im Auslande, wie ich hoffen darf, einiges Interesse erregen wird.

Eine königl. Verordnung vom 30. Nov. 1839 hat einen Tarif der Justizkosten und der Saläre in bürgerlichen Streitigkeiten (Staatsblad No. 49.) festgesetzt; kurz darauf besorgten die Buchhändler Norman und Sohn in Zalt Bommel eine neue Auflage davon. Eine gerichtliche Verfolgung ward gegen sie eingeleitet wegen Uebertretung des Gesetzes vom 25. Jan. 1817 über das literarische Eigenthum im Allgemeinen [1]) und insbesondere der königl. Verordnungen vom 2. und 30. Julius 1822 (Staatsblad No. 16. 22), enthaltend specielle Bestimmungen über das Recht zur Herausgabe von Landesgesetzen und Verordnungen.

---

1) Abgedruckt auch bei Renouard Traité des droits d'auteurs etc. Paris 1838. I. S. 249 folg.

Digitized by Google

Das Tribunal zu Thiel in Gelderland (in welchem Bezirk der Wohnort der Beklagten gelegen war) sprach am 13. Februar 1840 eine Verurtheilung der Beklagten aus und diese Sentenz wurde bei dem provinziellen Gerichtshofe in Gelderland zu Arnheim in Appell am 12. März 1840 bestätigt (Weekblad voor het Regt No. 90). Die Verurtheilten suchten um Cassation nach und der Hohe Rath hat bei Arrest vom 8 Sept. 1840, zufolge des Art. 105. des Gesetzes über das Gerichtswesen, die Verurtheilung cassirt und erklärt, dafs die Herausgabe von Landesgesetzen und Verordnungen durch kein Gesetz verboten ist, dafs die Bestimmungen über das literarische Eigenthum sich blos auf die Unternehmungen von Privatpersonen beziehen, und dafs dem Staate kein ausschliessend Recht auf die Herausgabe von Gesetzen und Verordnungen zusteht, wodurch auf das Factum keine Strafe gestellt ist und die Beklagten von jeder Strafe frei zu erkennen sind.

Mehrere mit Ruhm bekannte Rechtsgelehrte haben in dieser wichtigen Rechtssache ihr Urtheil kund gegeben, andere haben in besonderen Gutachten ihre Meinung entwickelt. Es wird mir erlaubt seyn, die Hauptpunkte des Streites auch nach Privat-Mittheilungen kurz zusammenzustellen, um unsere Leser in Stand zu setzen, selber den in Frage gestellten Rechtspunkt zu beurtheilen.

Die Gründe, die für die Anschuldigung angeführt wurden, waren hauptsächlich diese:

Das Gesetz über das literarische Eigenthum vom 25. Januar 1817 ist allgemein. Jeder, der etwas herausgiebt, ist dadurch gegen Nachdruck gesichert. So hat auch der Staat dasselbe Recht, was die Gesetze und Verordnungen betrifft, die von Staatswegen gedruckt und herausgegeben werden. Blos die Art, wie der Staat dieses literarische Eigenthum ausüben kann, ist bei den königl. Verordnungen vom J. 1822 geregelt. Das Recht des literarischen Eigenthums kommt dem

Digitized by Google

Staate zu, wie jedem Andern. Der Staat ist eine moralische Person, welche die Rechte genieſst, die überhaupt an physische und moralische Personen durch die Gesetze zuerkannt sind. Nirgends hat das Gesetz vom J. 1817 den Staat des literarischen Eigenthums beraubt. Er hat dasselbe also das nämliche Recht, wie jeder andere auf das, was er druckt und herausgiebt. Dieser Grund wurde auch vornehmlich von dem General-Procurator am Cassationshofe in seiner Rede am 23. Junius 1840 hervorgehoben. „Wie jede moralische Person giebt der Staat Druckwerke heraus, und er thut dieses auf die Weise, die der Regent vorschreibt, und durch diejenigen, welchen er es aufgetragen hat. Alle, die die Gesetze verfaſsten, thaten dieses für den Staat, dieser ist der wahre auteur, der herausgiebt. Der Staat hat also Eigenthumsrecht auf alle diejenigen, Schriften, die von ihm bekannt gemacht werden (Weekbl. v. h. Regt No. 105.)

Da also das literarische Staatseigenthum schon nach dem Gesetze von 1817 anzunehmen war, haben die Verordnungen von 1822 keine Schwierigkeit. Bei diesen wurde nichts Neues festgestellt, sondern nur blos und zum Ueberfluſs die Strafbestimmung des Gesetzes von 1817 aufs neue eingeschärft. Man ist dabei blos von der Voraussetzung ausgegangen, daſs auch der Staat ein literarisches Eigenthum hat aus dem Gesetze, und dieses war es, worauf alles ankam. Herr Advokat Mutzeus sagte in seinem Gutachten: „Ich ehre die Verordnungen von 1822, und meine, daſs S. M. völlig berechtigt war, sich die ausschlieſsende Herausgabe von Staatsschriften zum Vortheile der Landesdruckerei vorzubehalten. — Solche Staatsschriften sind, meines Urtheils, Staats-Eigenthum, und also ist der König, als Oberhaupt des Staates, berechtigt, dieses Eigenthum gelten zu lassen und sich vorzubehalten.“ Das Gesetz erkennt Rechte zu bei der Herausgabe von Letter- en Kunstwerken, das heiſst bei jedem, was mit Lettern, Charakteren, Buchstaben gedruckt wird, also auch bei Gesetzen, Verordnungen und jederartigen Publicationen, die von Staatswegen geschehen. Dieses Recht ist auch im-

Digitized by Google

mer anerkannt worden. Die Verordnung vom 2. Juli 1822 befestigte dieses literarische Eigenthum des Staats im Allgemeinen. Da jedoch nach derselben Zweifel überbleiben könnte, ob der Nachdruck blos der ganzen Gesetzsammlung oder auch der einzelnen Nummern derselben als unerlaubt zu betrachten sey, so hat die Verordnung vom 30. desselben Monats in einer näheren Erklärung zu erkennen gegeben, dafs auch das Drucken einzelner Nummern ohne vorher erhaltene Erlaubnifs als verboten zu betrachten ist. Der Staat hat gezeigt, dafs er von seinem ausschliefsenden Rechte keinen Mifsbrauch machen will. Eine königl. Verordnung vom 18. Junius hat, was die Herausgabe der neuen Gesetzbücher betrifft, jedenfalls dem Staate die erste oder officielle Ausgabe vorbehalten, jedoch für die ersten sechs Monate nach der Einführung der Gesetzbücher [2]). Nach dem Zeitverlauf wurde, was die Gesetzbücher betrifft, die Herausgabe *publici juris* erklärt und jedem freigelassen. Fragt man nach der Praxis, so haben alle auch von den angesehensten Rechtsgelehrten sich dem Beschlusse von 1822 ohne Widerrede unterworfen, und jedesmal wenn sie aus der Gesetzsammlung Mittheilungen zu machen hatten, um Erlaubnifs dazu angefragt.

Doch mit viel Scharfsinn und Beredsamkeit wurden die Gründe zur Beseitigung der Klage vorgetragen.

Gesetze, so sagte man, sind gemeines Gut; es ist ihre Art, dafs sie Niemanden zugehören, da ihre Bestimmung ist, Allen zu dienen. Gesetze sollen auf jede Weise bekannt gemacht werden. Wer sie druckt und herausgiebt, macht sich beim Staate wie bei den Bürgern verdienstlich. Wer kann den Gesetzen Gehorsam leisten, wenn sie verheimlicht werden sollen, und Strafe denjenigen trifft, der zu mehrerer Bekannt-

2) Was diese Verordnung betrifft, so ist angemerkt worden, dafs, wenn der Staat literarisches Eigenthum hat an seinen Gesetzen etc., dieses zum öffentlichen Staatsgute gehört, was der König durch Verordnung nicht wegschenken kann. Jedoch, dafs der Rector civitatis zu solcher Dispensation Recht hat, wird wohl nicht bezweifelt werden können.

Digitized by Google

machung mitwirkt? Es würde lächerlich seyn, wenn Jemanden, wer es auch sey, ein ausschliefsliches Recht zugestanden würde auf etwas, was so augenscheinlich zu den öffentlichen Domainen gehört, wie die Gesetze. Man nannte es einen schändlichen Gedanken, sogar die Gesetze monopolisiren zu lassen (Weekbl. v. h. R. No. 91.).

Allgemeine Gründe, so wird weiter bemerkt, für die Möglichkeit eines Staats-literarischen Eigenthums beweisen nichts. Die Frage ist nur, was jetzt in Niederland Rechtens sey, und dann ist es unbezweifelt, dafs aus keinem bestehenden Gesetze ein literarisches Staatseigenthum abgeleitet werden kann. Das Gesetz vom 25. Januar 1817 ist gar nicht anzuwenden; es gilt von literarischen und Kunstwerken, von Schriftstellern (auteurs) und Verlegern, also von Privat-Unternehmungen, nicht von Staatsschriften, Gesetzen, Verordnungen u. s. w. Die Motive des Gesetzes zeigen am deutlichsten, dafs es den Schutz der Rechte derjenigen bezweckt, die in einem wissenschaftlichen oder Kunstfache die Beförderung der edelsten Zwecke der Menschheit sich vorstellen. Man will den eifrigen und verdienstvollen Schriftstellern und Künstlern die Früchte und Vortheile ihrer Arbeit sichern. Was das Gesetz immer von auteurs sagt, erlaubt nicht, dafs wir jemand anders, als besondere Personen uns dabei denken. Der Staat ist nie auteur. Wer könnte wohl der Autor eines Gesetzes genannt werden? Der es am ersten redigirt hat? Aber wie oft wurde der Entwurf nicht später im Staatsrathe, in gesetzgebenden Versammlungen u. s. w. geändert, verbessert, erweitert, eingeschränkt etc.? Ein Autor ist derselbe also nicht, und daher ist auch, was Gesetze etc. betrifft, an kein literarisches Eigenthum zu denken, indem das Gesetz dieses dem Autor zuerkennt. Lächerlich ist es weiter, zu sagen, dafs das Gesetz alles das umfafst, was Letterwerk genannt, mit Buchstaben gedruckt wird. Letterwerke sind literarische Schriften, Werke der Literatur. Es würde eine Verdrehung des Gesetzes seyn, dieses Wort in einem

Digitized by Google

anderen Sinn aufzufassen. Staatsschriften, Gesetze, Verordnungen sind nie als literarische Arbeiten betrachtet worden. — Der König hat blos das Recht der Promulgation der Gesetze, Art. 119 Grondwet. Daher kann er bestimmen, welche die officielle Ausgabe der Gesetze seyn wird; aber das Recht der Promulgation stellt kein literarisches Eigenthum dar. — Es sind auch viele andere öffentliche Schriften da, die kein Eigenthum zulassen, z. B. gerichtliche Sentenzen. Wer würde wohl das Eigenthum haben an einem gerichtlichen Ausspruch? Ist es der Advokat, der seine Gründe in der richterlichen Sentenz ausgedrückt wieder findet? oder derjenige Richter, der die Sentenz verfertigt hat? oder der Gerichtshof, das ganze corpus morale, welches die Sentenz erlassen hat? oder der Vorsitzer, der diese ausgesprochen hat? oder der Actuar (Greffier), der die Abschrift ausgefertigt hat? oder die Partei, zu deren Vortheil der Ausspruch geschehen ist? oder diejenige, die die Gerichtskosten zu bezahlen hat? Man sieht, wie unsinnig es ist, richterliche Aussprüche einem literarischen Eigenthum zu unterwerfen. Wie viel mehr gilt dieses von Gesetzen und Verordnungen, die nicht blos für die streitenden Parteien, sondern überhaupt für Alle als Rechtsnorm gelten? — Ist kein Gesetz da, das ausdrücklich die Staatsschriften als gemeines Gut erklärt. Solches braucht es auch nicht; so lange die Regel gelten wird: was nicht verboten wird, ist erlaubt, soll auch die Ausgabe von Staatsschriften als jedem erlaubt zu betrachten seyn.

Jedoch auch aus mehreren besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1817 überzeugt man sich von der Unmöglichkeit, es auf Staatseigenthum an Gesetzen etc. anzuwenden. Art. 3. des Gesetzes dehnt das literarische Eigenthum des Autors aus bis auf 20 Jahre nach dem Tode des Autors. Aber wer ist hier Autor? Der Staat, als moralische Person, ist unsterblich. Wird denn der Staat auf ewige Zeit und in künftigen Jahrhunderten sein Eigenthumsrecht in Drucksachen behalten? Würde, wenn der Gesetzgeber Jemanden ein so ausserordentliches Privilegium hätte ertheilen wollen, er dieses

Digitized by Google

nicht ausdrücklich erklärt haben? Das Gesetz selber zeigt also am bestimmtesten, dafs an den Staat bei der ganzen Sache nicht gedacht ist.

Eine andere Vorschrift des Gesetzes bekräftigt diese Meinung. Art. 6. legt dem Verleger die Pflicht auf, zur Einsendung von drei Exemplaren des Werkes, dessen Eigenthum er sich versichern will, an den Magistrat seines Wohnortes. Aber wo hat der Staat seinen Wohnort? An welchen Magistrat wird die Einsendung geschehen müssen? Alles zeigt auch hier deutlich an, dafs an den Staat bei dem Gesetze nicht gedacht worden ist.

Und dieses beweisen auch die Verordnungen von 1822. Wenn doch das Gesetz vom J. 1817 auch das Staatseigenthum auf Druckwerke umfafst hätte, würden die beiden Verordnungen von 1822 ganz nutzlos gewesen seyn [3]), aber gerade, da man erkennen mufste, dafs das Gesetz von 1817 kein Staatseigenthum in Drucksachen anerkannte, hat man sich beeifert, ein solches in jenem von 1822 darzustellen. Bis zur Zeit auch, dieses wird allgemein zugegeben, hat jedermann, wer wollte, von Gesetzen, Verordnungen etc. drucken lassen und herausgegeben, was er wollte. Aber waren die Verordnungen von 1822 geeignet, diesen Stand der Sache zu ändern? Nein. Der König verbot in denselben den Nachdruck aller in der Staatsdruckerei gedruckten Gesetze und Staatsverordnungen, und dieses bei Strafe, wie sie im Gesetz von 1817 vorgeschrieben war. Jedoch könnte der König allein durch Verordnung und ohne Mitwirkung der General-Staaten ein Strafgesetz ausdehnen auf Fälle, die aufser dem Gesetze

---

3) Ueber den Sinn dieser Verordnungen sind auch verschiedene Meinungen, die jedoch hier keine Entwickelung fordern. So meinten Viele, das Staats-literarische Eigenthum würde durch diese Verordnungen ausgebreitet, oder neu gestiftet, da Andere, wie der Generalprocurator am Cassationshofe, im Gegentheile darin eine Beschränkung derselben zu bemerken meinten. Das Gesetz von 1817 verbot, seiner Meinung nach, auch den Abdruck in den Zeitungen, der doch hier erlaubt wird u. s. w.

Digitized by Google

geblieben sind? Diese Frage soll überhaupt verneint werden, und, wenn die Verordnungen von 1822 kraftlos erscheinen, zerfällt auch das Staatseigenthum auf Druckwerke, was dieselbe festzustellen versucht habe, da es bei dem Gesetze von 1817 ganz unbekannt geblieben war. Wohl könnte der König, als Staatsoberhaupt, die Art und Weise der Herausgabe von Staatsschriften verordnen, aber Andere zur Befolgung dieser Vorschriften durch Strafen zu verpflichten, das gehörte zur gesetzgebenden Gewalt, die der König und die General-Staaten gemeinschaftlich ausüben. Es war also ganz richtig, dafs schon vor mehreren Jahren die Verordnungen von 1822 durch den ausgezeichneten Staatsmann, Graf van Hogendorp (Huishoud van Staat, VIII. S. 133 folg.) scharf gerügt und mifsbilligt wurden.

Dies sind hauptsächlich die Gründe, die für die Beklagten angeführt wurden, besonders in einer trefflichen Deduction des scharfsinnigen Advokaten Lipmann zu Amsterdam: *Ondersoch omhent de Wettigheid der koningligke Resluiten van 2. en 30. Juli 1822 en 18. Juni 1829.* Amsterdam 1840. VI. 40 S. 8. [4]), und auch vorzüglich in seinem Vortrage beim Hohen Rathe, am 2. Juni 1840, der berühmte Haager Advokat, D. Donker Curtius, dieselben Gründe hat gelten lassen (Weckbl. v. h. Regt No. 102, 124).

Man hat gar nicht geläugnet, dafs dem Staate ein Recht auf literarische Handschriften zukommt, in deren Besitz er ist; in Frankreich bezieht sich darauf ein kaiserl. Decret vom 20. Febr. 1809, *concernant les manuscrits des bibliothèques et autres établissements publics de l'Empire.* [5]) So sagt auch

4) In den ersten 15 Seiten zeigt der Verf., dafs Gesetze u. s. w. ihrer Art nach kein Staatseigenthum seyn können, und weiter bis S. 27, dafs bei dem Gesetze von 1817 dem Staate kein Eigenthum auf Druckwerke zuerkannt ist, und weiter bis S. 35, dafs die genannten königl. Verordnungen ein sogenanntes hohes königliches Staats-Privat-Druckrecht nicht haben einsetzen können.

5) Renouard I. S. 864 folg. II. S. 296 folg.

Digitized by Google

Renouard l. c. II. S. 229: „Que l'état soit propriétaire des ouvrages commandés par lui, redigés à ses frais, sur des domaines officiels, ou à l'aide des ressources, dont lui seul peut disposer, c'est ce qui ne peut pas être douteux"; jedoch man verwarf jede Beziehung davon auf die Publication von Gesetzen und Verordnungen, die aus ihrer Art selber der Oeffentlichkeit übergeben sind. Die Vertheidiger des Staatseigenthums auch in Drucksachen versuchten jedoch ihre Meinung noch aufs neue zu vertheidigen.

Die Gesetze, sagten sie, sind ja für alle. Sie sind bestimmt, allgemein bekannt gemacht zu werden. Allein ist es nicht ganz natürlich, dafs der Staat bei der Bekanntmachung einige Garantieen verlangt, und nicht jedermann, wer da will, zum Abdruck und Herausgabe Erlaubnifs zusteht? Ja, die Gesetze sind ein allgemeines Gut, da jedermann sich auf dieselben berufen darf und auch soll, und alle gleich den Gesetzen unterthan sind; aber es gilt hier das Recht, die Gesetze durch die Presse zu drucken und herauszugeben, und da kann der Staat sein Recht sich vindiciren, wie jede Privatperson auf seine Schriften. Denn die Gesetze gehören wirklich dem Staate zu (Weekbl. v. h. R. No. 105. Hr. Advokat Wintgens im Haag hat in einem Privatgutachten diesen Grund trefflich erläutert.) die auch zu der Abfassung der Gesetze mitwirken, alle bieten ihre Dienste dem Staate: für den Staat wird das Gesetz dargestellt. Es ist gerade, als ob wohlwollende Freunde durch Mittheilung von Gedanken und gutem Rath einem Schriftsteller zu Dienste stehen. Auch in diesem Falle ist es allein dieser, dem das Gesetz ein Recht zuspricht, so auch hier dem Staate.

Es ist also nichts ungereimtes darin, wenn der Staat sich ein eigenes Recht auf seine Druckwerke vorbehält. Aber die Frage ist, ob dies wirklich bei der Niederländischen Gesetzgebung geschehen ist.

Einige, und darunter der General-Procurator beim Hohen Rath, in seinem Vortrage am 23. Juni 1840 (Weekbl. v. h. R. No. 125) sind der Meinung, dafs solches Recht, auch was

Digitized by Google

das Princip betrifft, hier bestimmt angenommen ist, da das Gesetz von 1817 den Staat nirgends aussondert. Dafs kein Termin festgestellt ist, womit das Privilegium des Staates aufhören wird, soll keine andere Folge haben, als dafs das Privilegium für immer fortdauert [6]). Jedoch dieselben, die dieser Meinung sind, erkennen doch, dafs der Staat bei seiner Forderung nicht gehörig legitimirt war. Das Deponiren der drei Exemplare bei dem Magistrat des Wohnortes mit beigefügter Erklärung des Verlegers ist bei Art. 6. des Gesetzes von 1817 als eine conditio sine qua non des literarischen Eigenthumsrechtes erklärt; nun ist anerkannt, dafs der Staat diese Condition nicht erfüllt hat und niemals für vom Staate herausgegebene Druckwerke eine Uebergabe von Exemplaren statt gefunden hat. Dieses allein wurde für genügend gehalten, die Forderung gegen die Hrn. Roman u. S. abzuweisen; wie auch Hr. Wintgens in seinem Gutachten auf diesen Grund hin über die ganze Sache den Schlufs zieht. Waren wohl Einige, die auch diese Schwierigkeit zu beseitigen versuchten mit der Bemerkung, dafs hier jeder Grund für solche Uebergabe von Exemplaren und Erklärung des Verlegers weggefallen sey. Bei Privat-Verlegern jedoch ist der Zweck der Bestimmung, dafs öffentlich kund werde, wer etwas durch die Presse herausgegeben hat, und was es ist. Und was die Verantwortlichkeit betrifft, an wen hat man sich zu halten, wenn das Herausgegebene zu einer richterlichen Verfolgung Anlafs geben möchte? Dieses Alles fehlt ganz, wenn der Staat selber etwas herausgibt, also sind Uebergabe der Exemplare und Erklärung des Verlegers dann ganz ohne Zweck. Auch wäre die Uebergabe von drei Exemplaren der Gesetzsammlung an den Magistrat eines Orts eine grofse Absurdität, da die Sammlung auf officiellem Wege an jede Gemeinde des ganzen Landes geschickt wird. Jedoch nur We-

6) So auch Renouard II. S. 225: „La loi étant muette et la personne de l'état existant toujours, la durée de ces privilèges sera indéfinie.“

Digitized by Google

nigen genügten diese Einreden, und bei Vielen waren sie nur ein neuer Beweis, dafs das Gesetz von 1817 an kein Staatsliterarisches Eigenthum gedacht hat. Und wenn dieses der Fall ist, so waren auch die königlichen Verordnungen vom J. 1822 nicht im Stande, ein solches zu begründen, da es einen Gegenstand der Gesetzgebung gilt, über welchen der König allein nicht Recht hat zu verordnen. Und so ist denn auch schon die erwähnte Sentenz des Hohen Raths vom 8. Sept. 1840, welche gänzliche Lossprechung der Angeklagten enthielt, zu Stande gekommen. Wenn die Uebergabe von Exemplaren bei Art. 6. des Gesetzes von 1817 statt gefunden hätte, würde, glauben wir, eine Verurtheilung wohl nicht ausgeblieben seyn; jedoch da die *conditio sine qua non* des literarischen Eigenthums hier fehlte, könnte dieses nicht anerkannt werden. Merkwürdig ist weiter, wie offen der Hohe Rath sich über die Ungültigkeit der königl. Verordnungen von 1822 erklärt hat, so weit sie neue Bestimmungen enthielten, die ausschliefsend dem Gebiete der Gesetzgebung angehörten. Man sehe die Sentenz in Weekbl. v. h. Regt No. 122, wie auch mit einer weiteren Auseinandersetzung der Umstände dieser Sache bei van den Honeck, *Verzameling van Arresten van den Hoogen Raad;* Afdeeling: *Gemengd* Zaken No. 19. I. S. 122—143. Die Sentenz des Hohen Raths hat jetzt die Jurisprudenz gefertigt, und die Regierung hat den Ausspruch genehmigt. Eine königl. Verordnung vom 24. April 1841 hat die Verordnung vom 2. Juli 1822 und alle spätern Concessionen, die auf derselben beruhten, widerrufen womit der freie Druck und die ungestörte Ausgabe von Staatsschriften jetzt gesichert ist.

Und so ist in den Niederlanden das Princip festgestellt, was Renouard *Traité des droits d'auteurs* etc. II. S. 132 in diesen Worten ausgedrückt hat: „Il y a des ouvrages, qui essentiellement destinés au service du public, entrent dans le domaine de tous, dès le moment, où ils sont mis au jour, et qui ne sont pas susceptibles d'être affectés à un privilége exclusif. Les lois et réglemens ne peuvent tomber dans le do-

Digitized by Google

maine ni de certains particuliers, ni du gouvernement, ni même de l'état. Ils n'appartiennent pas exclusivement, et en propre, à l'unité nationale; mais, dévolus au domaine de tous, ils appartiennent dans leur plénitude à chacun des plus humbles d'entre les citoyens, aussi bien qu'à l'universalité des citoyens pris collectivement. Obligatoires pour tous et destinés à fournir toutes les garanties, les lois et les réglemens, que nul n'est censé ignorer, doivent pouvoir être reproduits sous toutes les formes et á tous les instans; et ils ne sauraient être répandus avec assez de profusion au sein de la société pour la direction de laquelle ils existent." Ohne Zweifel wird auf diese Art am allerbesten der grofse Zweck der Publication der Gesetze, dafs sie weltkundig werden, erreicht.

XXVII.

Verwaltungsjustiz in Frankreich.

Principes de compétence et de juridiction administratives, par Chauveau Adolphe, Prof. de droit administr. à Toulouse. Tom. I. Paris 1840/1. CLXXX und 440 S. 8.

Angezeigt

von

Herrn Prof. R. v. Mohl in Tübingen.

Ref. beginnt mit dem offenen Bekenntnisse, dafs er sich einer Beurtheilung des Inhaltes dieser Schrift nicht gewachsen fühlt. Er ist mit dem französischen Verwaltungsrechte und dessen Literatur nicht in genügendem Maafse bekannt. Wenn er dessenungeachtet unternimmt, das Buch in diesen Blättern zu besprechen, so geschieht es theils unter dem Vorbehalte, nur über das Aeufsere der Arbeit, wie es Jedem auffällt, zu

Digitized by Google

berichten; theils in der Absicht, einige vom Verf. angeregte Fragen des öffentlichen Rechtes zur Erörterung zu bringen.

Der — durch die Herausgabe oder Mitherausgabe verschiedenartiger rechtswissenschaftlicher Werke und Zeitschriften rühmlich bekannte — Verf. liefert hier den Anfang eines systematischen Werkes über das französische Verwaltungsrecht. Der Titel darf nicht irre führen; er ist zu enge.

An Schriften dieser Art fehlt es bekanntlich der französischen Literatur nicht. Wir nennen z. B. die bekannten Werke von Cormenin, de Gérando und Foucard. Allerdings ersetzen dieselben nur unvollständig den Mangel am Systeme des gesammten positiven französischen Staatsrechtes: allein es ist nur Gerechtigkeit, anzuerkennen, dafs sie in wissenschaftlicher Beziehung um ein Bedeutendes höher stehen, als ähnliche deutsche Schriften. Die Verbreitung des gleichen Rechtes über ein grofses Reich kann auch den Mann von höherem Streben anziehen. Auch ist nicht zu läugnen, dafs die französische Verwaltungsgesetzgebung die wichtige Eigenschaft der Klarheit mit den übrigen Gesetzen des Landes theilt. Es kann dogmatisch etwas aus der Sache gemacht werden; und es ist der Mühe werth, es zu thun. Daher denn auch die vielfachen Versuche, und von berühmten Männern, während in Deutschland Schriften dieser Art von Autoren sehr untergeordneter Art unternommen werden. Der Verf. setzt unter diesen Umständen seine Aufgabe hauptsächlich in eine Verbesserung der Methode. Er glaubt berechtigt zu seyn, das Verdienst einer ersten wissenschaftlichen Begründung des französischen Verwaltungsrechts für sich in Anspruch zu nehmen. Aufserdem legt er auf die gewählte Anordnung seines Stoffes grofses Gewicht, und belobt sich derselben. Zur Begründung jenes Anspruches stützt er sich darauf, dafs seine Vorgänger sich nur an die positiven Gesetze oder die einzelnen Entscheidungen gehalten haben, und bei einem Mangel oder Widerspruche derselben alsbald in eine unauflösliche Ungewifsheit verfallen seyen; während er Grundsätze aus der Natur der Dinge gebildet, die mit ihnen übereinstimmende

Digitized by Google

Gesetzgebung als eine nothwendige Folge, eine abweichende aber als eine Ausnahme behandelt, eine widersprechende Praxis endlich geradezu bekämpft habe. Die Anordnung des Stoffes aber ist, eigenthümlich genug, folgende: Der Gegenstand wird in drei verschiedenartig bearbeiteten Abtheilungen erschöpft. Die erste, bis jetzt allein erschienene, Abtheilung enthält die Grundsätze des Verwaltungsrechtes, kurz und ohne alle Belege oder Ausführungen. In der zweiten Abtheilung folgt der dogmatische und polemische Commentar mit gründlicher Berücksichtigung der Gesetzgebung, der Praxis und der Literatur. Eine alphabetische Zusammenstellung der Materien bildet die dritte Abtheilung. Die beiden ersten, systematischen, Abtheilungen zerfallen je wieder in die Lehre von der Zuständigkeit (*compétence*) und von dem Rechte der Ausführung (*juridiction*).

Ref. mufs dahin stellen, ob die Ansprüche des Verfassers auf Beifall von dessen Landsleuten werden anerkannt werden. Einigen bescheidenen Zweifels kann er sich jedoch nicht erwehren.

Einmal will ihm nämlich bedünken, als sey der Vorwurf gegen die Vorgänger wegen der Unwissenschaftlichkeit ihres Verfahrens doch nicht ganz gerecht. Man nehme z. B. de Gérando's *Institutes du droit administratif.* Offenbar ist schon hier Methode, und es werden allgemeine Grundsätze aufgestellt: und ob nicht die ganze Anordnung des Stoffes und das System sogar noch besser ist, als das des Verfassers, ist eine grofse Frage. Ganz neu zu gründen war somit wohl die Wissenschaft des französischen Verwaltungsrechtes nicht mehr. Und dann möchten vielleicht nicht alle mit dem einverstanden seyn, was wirklich neu ist. Wenn es nämlich allerdings richtig ist, dafs der Verf. seine allgemeinen Sätze an höhere staatsrechtliche Principien anzuknüpfen bemüht ist, als dies seine Vorgänger gethan haben (so weit solche dem Ref. bekannt sind); und wenn ferner derselbe mit gröfserer Schärfe die Grundbbegriffe des Gegenstandes untersucht und feststellt: so ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, dafs

Digitized by Google

nicht Weniges, was nicht zu erweisen gewesen wäre, ohne weiteres vorausgesetzt wird, und dafs keineswegs immer deutlich ist, ob ein Satz aus den positiven Gesetzen des Landes abgezogen, oder ob er aus rechtsphilosophischen Vordersätzen abgeleitet wird.

Dann aber ist keine Sicherheit, dafs der formelle Plan des Werkes wirklich allgemeinen Beifall finden wird. Es könnte doch auch die Ansicht aufgestellt werden, dafs eine Verarbeitung zu Einem systematischen Ganzen nicht nur weit bequemer für den Gebrauch wäre, sondern dafs nur auf diese Weise eine Gleichmäfsigkeit und Vollständigkeit der Erörterung statt haben könne. Man dürfte vielleicht die Vereinigung eines kurzen Compendiums, einer Reihe von dogmatischen und polemischen Abhandlungen und eine alphabetische Gesetzeszusammenstellung mehr bizarr, als einem äufsern wie innern Bedürfnisse entsprechend finden. Auch will wenigstens dem Ref. der Unterschied von *compétence* und *juridiction* lediglich nicht begreiflich werden; vielmehr erscheint er ihm willkürlich erfunden, und daher zerreifsend und verwirrend in materieller Beziehung.

Doch dem sey wie ihm wolle; immerhin kann das Werk noch vielfache anderweitige Verdienste haben, wenn es einmal vollendet seyn wird. Dafs es namentlich der Discussion der einzelnen Punkte nicht an Schärfe und Geistesfrische fehlen wird, dafür bürgt, aufser den übrigen Schriften des Verfassers, auch die Darstellung der allgemeinen Sätze der ersten Abtheilung. Es geht somit vielleicht einer schönen Zukunft entgegen, wenn auch nicht gerade aus den vom Verf. gehofften Gründen. Es soll, je nach Befinden, den Lesern der Zeitschrift seiner Zeit Nachricht davon gegeben werden.

Zunächst aber möge gestattet seyn, einige Punkte zur Sprache zu bringen, welche der Verf. in seiner ausführlichen von Leben und Geist glänzenden Einleitung angeregt hat.

Dafs der Verf. gegen die Gesetzmäfsigkeit der Administrativ-Justiz keine Einwendung zu machen hat, versteht sich von selbst. Wie würde er einem Gegenstande seine Zeit

Digitized by Google

und Mühe widmen, welchen er schon im Principe verwerfen müfste? Er vertheidigt auch in der Einleitung diese Gesetzmäfsigkeit ausführlich gegen ihre Gegner. Freilich nimmt er dabei nur Rücksicht auf französische Schriftsteller, deren Zahl, im Vergleiche mit den Anhängern derselben Ansicht unter uns, sehr klein ist. Auch würde er sich wohl nicht wenig wundern, wenn er in Erfahrung brächte, dafs in Deutschland eine ganze Bibliothek von Schriften vorhanden ist, welche eine Idee bekämpfen, von der er meint, spätere Zeiten werden Mühe haben zu begreifen, dafs sie je habe bestritten werden können. Ref. will jedoch diesen Bundesgenossen nicht benützen, um eine Ansicht, welcher allerdings auch er zugethan ist, hier ausführlich zur Sprache zu bringen. Hier ist weder Raum noch Ort dazu, und es fragt sich überhaupt, ob es nicht bei uns an der Zeit wäre, die Abfassung von Quartanten über diesen Gegenstand so lange aufzugeben, bis neue, wesentliche Gedanken oder Erfahrungen vorhanden sind, welche von dem ewigen Abspinnen desselben Wollens befreien könnten. Allein einige kurze Nebenerwägungen, welche unseres Wissens bis jetzt nicht gehörig hervorgehoben sind, mögen doch hier eine Stelle finden. Sie betreffen nicht den Rechtspunkt; allein defshalb sind sie doch vom Staatsmanne und dem Gesetzgeber in die Wagschale zu legen. — Einmal erscheint es als eine richtige Bemerkung des Verf., dafs die Gerichte dem politischen Treiben und den Leidenschaften des Tages bei weitem ferner bleiben, wenn nicht sie, sondern die Administrativjustiz-Behörden, die zwischen der Regierungsgewalt und Einzelnen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben. Selbst ein ganz ungegründeter Verdacht einer ungerechten Begünstigung der Regierung von Seiten der Gerichte wäre aber ein öffentliches Unglück. Man braucht den abgeschmackten Aberglauben, als wenn nur bei den Richtern, nicht aber auch bei den Verwaltungsbeamten des Staates, Ehrlichkeit, Einsicht und Rechtssinn sey, gar nicht zu theilen, um dennoch zu wünschen, dafs eine allgemeine Ueberzeugung herrsche von der Unbetheiligtheit und der Passivität der Ge-

Digitized by Google

richte in Beziehung auf die Interessen und Leidenschaften des Tages und des Ortes. — Sodann ist einleuchtend, dafs, im Ganzen genommen, die Bürger bei einer Uebertragung aller streitigen Verwaltungssachen an die Gerichte nicht nur nichts gewinnen, sondern wohl entschieden verlieren. Auch angenommen nämlich, dafs in einer Anzahl von Fällen die Gerichte zu Gunsten der klagenden Unterthanen entscheiden würden, während Administrativjustiz-Behörden der Verwaltung Recht gegeben hätten, (eine Annahme, welche ohne alle Verdächtigung und Tadel der letztern statthaft ist, da sie in ihren Entscheidungen der Natur der Sache nach auf das allgemeine Wohl Rücksicht nehmen werden, was bei den Gerichten nicht der Fall wäre): so würde doch die Verhandlung aller Streitigkeiten dieser Art im Wege des gewöhnlichen Civilprocesses der Gesammtheit der Bürger unübersehbare Kosten, Verzögerungen und Verdrüfslichkeiten verursachen, gegen welche gehalten jener Gewinn als unbedeutend erscheint. Es ist namentlich nicht zu vergessen, dafs die von den Gerichten einzuhaltenden strengeren Beweisforderungen in vielen Fällen für den Bürger den Verlust seiner Forderung zur Folge hätten, während Administrativjustiz-Stellen ihm Recht gegeben hätten. Da nun der ganze Kampf gegen die Verwaltungsjustiz doch am Ende nur deſshalb geführt wird, weil man die Entscheidung durch Gerichte für die Einzelnen zuträglicher erachtet: so möchte das eben Angeführte wohl zu erwägen seyn. Dafs der Staat, d. h. die Gesammtheit, nichts gewinnt bei Verweigerung einer Administrativjustiz ist wohl von Allen eingeräumt. Wenn nun aber auch die Einzelnen verlieren, weſshalb dann die Einrichtung? — Endlich noch die Hinweisung darauf, dafs die Besetzung der Gerichte, welche auch die streitigen Verwaltungssachen zu entscheiden haben nicht so unbedingt nur mit Berücksichtigung des juristischen Wissens und Talentes geschehen kann. Es müssen dann auch Männer in denselben sitzen, welche der Verwaltung kundig sind, sollte auch ihre rechtswissenschaftliche Bildung

Digitized by Google

vielleicht nicht die höchste seyn. Auch dies kann nur schädlich wirken für die Gerichte.

Ein zweiter wichtiger Gegenstand, welchen der Verf. mit ungewöhnlicher Schärfe der Auffassung erörtert, ist die Sprache und überhaupt die formelle Abfassung der Verwaltungsgesetze. Er dringt auf die scrupuleuseste Pünktlichkeit in der Formulirung der gesetzlichen Vorschriften, sich mit grofsem Rechte den Satz aneignend, dafs hier Worte Sachen seyen. Die Beispiele von Ungenauigkeit, welche er aus der französischen Gesetzgebung anführt, sind schlagend und überraschend. Ref. hat diesen Abschnitt mit der unbedingtesten Zustimmung gelesen. Wer hat nicht in seinem Leben schon vielfache Gelegenheit gehabt, sich über die oft kaum glaubliche Nachläfsigkeit und Unbekümmertheit in der formellen Abfassung der Gesetze zu ärgern. Namentlich war ihm ein Ausfall aus der Seele geschrieben, welchen der Verf. gegen die Schlufsformel: „die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze seyen aufgehoben", richtet. Diese faule Bestimmung ist auch in deutschen Gesetzen nur allzu häufig. Ja es wird statt ihrer nicht selten die noch weit verdammlichere gebraucht: die in dem gegenwärtigen Gesetze nicht aufgehobenen früheren Bestimmungen bleiben in Wirksamkeit. Nun ist aber doch einem Kinde begreiflich zu machen, dafs diese wenigen Worte eine Quelle von Unsegen aller Art sind, indem sie Ungewifsheit über das ganze System verbreiten, und überdies möglicherweise das neue Gesetz materiell verderben. Was nämlich das Erste betrifft, so bleibt es vor Allem bei solcher Bestimmung in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes immer zweifelhaft, ob man wirklich alle gesetzlichen Bestimmungen, auch die in alten, theilweise aufgehobenen oder die Materie nur gelegentlich berührenden Verordnungen befindlichen, aufzufinden weifs, ob somit nicht mit einemmale durch Auffindung einer bisher übersehenen Bestimmung das als Gesetz Angenommene geändert wird. Welches Gedächtnifs kann am Ende noch die sich immer vermeh-

Digitized by Google

rende Masse der Bestimmungen fassen? Wird doch jedes neue Gesetz auf diese Weise eine Calamität, anstatt dafs es durch Vereinfachung und Bereinigung eine Wohlthat seyn könnte und sollte. Und wenn dem schon so ist bei dem mit dem Gegenstande von Amtswegen oder durch Studien Vertrauten, wie viel mehr noch mufs es stattfinden bei dem einfachen Bürger. Sodann ist es keineswegs in allen Fällen leicht, zu bestimmen, ob und in wie weit solche Fragmente früherer Gesetze jetzt noch eine Gültigkeit haben sollen. Selbst der Meister der Wissenschaft kann hierüber ungewifs seyn und sich für eine falsche Antwort entscheiden, wenn die beiden Gesetze, das alte und das neue, von wesentlich verschiedenen Grundgedanken ausgehen, ihre einzelnen Bestimmungen somit sich zwar logisch nicht widersprechen, allein anderen Zwecken und Ideenreihen angehören; oder wenn es sich davon handelt zu bestimmen, welcher Satz als Regel, welcher aber als Ausnahme anzusehen ist. — Und hier nicht einmal genug. Die neuen Gesetze können durch diese Schlufsformel der Sache nach ganz verdorben werden. Sehr leicht kann sich nämlich begeben, dafs der Gesetzgeber von einer solchen alten Bestimmung selbst nichts wufste, sie aufrecht zu halten lediglich nicht beabsichtigte. Allein nun ist sie durch seine Bequemlichkeit gerettet worden, und wirkt unversehens auf widrige Weise ein. Die gewünschte Wirkung des neuen Gesetzes wird modificirt; alter Unfug verewigt; dem in sich abgeschlossenen Systeme ein häfslicher und nutzloser Anbau angeklebt. Und zwar ist die Gefahr um so gröfser, je scharfsinniger der Ausleger, je gröfser sein geschichtliches Wissen ist. Von absichtlichem bösen Willen, der sich an solche Ruinen der Vergangenheit festsetzt und von hier aus einen Raubkrieg gegen die neue Gestaltung der Dinge führt, gar nicht zu reden. — Ist dies nun nicht hinreichend, um auch den Gelassensten in Harnisch zu bringen gegen eine so schädliche Trägheit? Denn nur Trägheit ist die Veranlassung dieser Formel. Man will sich durch sie der Mühe überheben

Digitized by Google

genaue und wenig ansprechende Nachforschungen nach allen Einzelnheiten anzustellen. Hier ist eine Verbesserung sicherlich sehr wünschenswerth, und es mufs als Pflicht jedes Factors der Gesetzgebung erkannt werden, das Seinige zur Abstellung des Mifsstandes beizutragen. Namentlich möge jede Ständeversammlung sich in der Ueberzeugung befestigen, dafs sie ihr Recht nicht gehörig wahrte und ihre Schuldigkeit nicht erfüllte, wenn sie zu einer solchen nachläfsigen Bestimmung ihre Zustimmung giebt. Weifs sie doch gar nicht, was sie thut, und kann sie die Beibehaltung von Sätzen sanctioniren, welche nimmermehr ihre Zustimmung erhalten hätten, wären sie klar und offen aufgeführt und in den Entwurf des neuen Gesetzes aufgenommen worden. Es ist sicher nicht zu viel, wenn als unverbrüchlicher Grundsatz verlangt wird, dafs bei einem Gesetze, welches einen umfassenden, in sich abgeschlossenen Gegenstand zu ordnen bestimmt ist, immer auch sämmtliche beizubehaltende Bestimmungen früherer Gesetze ausdrücklich aufgeführt und gehörigen Ortes dem neuen Texte einverleibt werden sollen, ein eigener Anfangs- (oder Schlufs-) Artikel aber die ganze frühere Gesetzgebung über die Materie ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Bei Gesetzen, welche blos einzelne Punkte eines ganzen Systems ändern, kann freilich von einer Mitaufnahme alles dessen, was bestehen bleiben soll, nicht die Rede seyn; allein auch hier ist dem gerügten Uebelstande leicht und vollständig abzuhelfen, wenn jedesmal genau bezeichnet wird, welche einzelne Stellen der bisherigen Gesetze aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt werden sollen.

Endlich kann man dem Verf. nur beistimmen, wenn er sich gegen die von vielen Rechtsgelehrten gehegte Mifsachtung der Verwaltungsgesetze erklärt, und wenn er zeigt, dafs dieselben kein unentwirrbares Chaos sind, sondern vielmehr von grofser materieller Bedeutung und der Bearbeitung eines Mannes von Talent und Wissenschaft gar wohl werth. Ref. möchte diese Wahrheit namentlich auch auf unsere Verhält-

Digitized by Google

nisse angewendet und beherzigt wissen. Daher denn auch die Folge, dafs die wichtigsten Verwaltungsgesetze, welche auf das Wohl und auf die Rechte der ganzen Bevölkerung von dem gröfsten und unmittelbarsten Einflusse sind, unerörtert, der beliebigen Anwendung der Behörden überlassen bleiben; während die Rechtsgesetze in den feinsten Einzelnheiten oft mit einem Luxus von Scharfsinn und von Gelehrsamkeit bearbeitet und für die Anwendung dargelegt werden. Sicher ist Letzteres nicht zu tadeln, und soll nicht unterbleiben; allein ein Uebel und ein Unverstand ist das Erstere. Oder will man etwa behaupten, dafs hier nicht auch die Absicht des Gesetzgebers scharf aufgefafst, das leitende Princip hervorgehoben, die Reihe der Folgesätze entwickelt, das Eintreten und der Umfang der Ausnahmen bemerklich gemacht werden kann? Wäre man der Ansicht, dafs die genaue Erörterung der gesetzlichen Bedingungen einer Bürgeraufnahme, einer Niederlassung, eines Gewerbebetriebes von geringerer, selbst rechtlicher, Bedeutung sey, als die Vorschriften über die Gültigkeit eines Testamentes, eine Verpfändung, eine Servitut? Könnte man vergessen, dafs es sich bei den Verwaltungsgesetzen bald von der formellen Gestaltung der ganzen Staatsgesellschaft, bald von der Lebensbestimmung vieler Tausende von Bürgern, von Rechten und Interessen derselben handelt, welche weit wichtiger für sie sind, als was sie je mit der Justiz zu verhandeln haben, von ihr verlangen können? Es wäre lächerlich, in demselben Augenblicke, in welchem ein Fehler getadelt wird, selbst in denselben zu verfallen. Defshalb soll keineswegs die Wichtigkeit der Verwaltungsgesetzgebung auf Kosten der Rechtsgesetze erhoben werden. Unzweifelhaft bilden diese Letzteren die Grundlage und die Bedingung eines vernunftgemäfsen staatlichen Daseyns. Auch kann kein Verständiger den Wunsch haben, dafs ihre wissenschaftliche Bearbeitung sich vermindere. Nirgends wäre dies verkehrter als in Deutschland, das sich mit Recht der Wissenschaft seiner Rechtsgelehrten als eine der schön-

Digitized by Google

sten Blüthen seines geistigen Lebens rühmt. Allein daneben ist doch auch die Forderung gerechtfertigt, dafs nicht alle Zeit, Mühe und Kenntnifs nur Einem Theile zugewendet werde; es darf daran erinnert werden, dafs auch der andere Theil der Gesetze der Wissenschaft und der richtigen Anwendung so bedarf, wie würdig ist. Freilich fehlt hierzu in der Regel eine nothwendige Bedingung, nämlich die erforderliche Vorbereitung und Kenntnifs, welche nicht leichter zu zu erwerben ist, als die Bildung der Rechtsgelehrten. Nirgends mehr, als beim Ueberblicke über eine geordnete Masse von Verwaltungsgesetzen drängt sich die Ueberzeugung auf, dafs in den meisten Staaten noch eine grofse Lücke in der Bildung für den öffentlichen Dienst vorhanden ist, nämlich der Mangel an eigenen Einrichtungen zur wissenschaftlichen Erziehung von Verwaltungsbeamten. Gesetze von dieser Bedeutung, Schwierigkeit und Zahl können weder von dem blofsen Routinier, noch von dem nur im Rechtsgesetze und seinem Nutzen und Voraussetzungen Unterrichteten verstanden, entwickelt und angewendet werden. Dafs aber die Bildung der hierzu Fähigen meistens unterlassen wird, ist gerade in Deutschland um so weniger verzeihlich, weil es seinen Verwaltungsbeamten eine geordnete, gesicherte und ehrenvolle Laufbahn darbietet, während freilich in Frankreich alle Versuche zum Bessern an der verkehrten Einrichtung der unbedingten Absetzbarkeit der Verwaltungsbeamten nothwendig scheitern mufs.

Digitized by Google

XXVIII.

Die richterliche Gewalt und ihr Verhältnifs zu den Befugnissen der Verwaltung nach der Belgischen Constitution von 1831.

Von

Herrn Nyppels, Professor an der Universität zu Lüttich.

In jedem gebildeten Staate mufs es eine Macht geben, welche die Gesetze gibt, eine andere, welche sie anwendet und eine dritte, welche sie ausführt. Dies sind die drei Gewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollstreckende. — Die Einrichtung wird um so vollkommener seyn, je bestimmter die Begränzungslinie zwischen diesen Gewalten gezogen ist. Man gebe einer jeden von ihnen genau bestimmte Befugnisse, so dafs jeder Eingriff der einen in die andere verhütet wird, und dies ist mit einem Wort die Aufgabe der Gesetzgeber.

Aber diese Aufgabe ist voll Schwierigkeiten; man darf sich daher nicht wundern, dafs die meisten Verfassungen sie nur unvollkommen gelöst haben.

Die Grenzen, welche die gesetzgebende Gewalt von den beiden andern trennen, sind ziemlich leicht zu ziehen, weil der Wirkungskreis dieser Gewalt beschränkt ist und scharf bestimmt werden kann.

Aber so ist es nicht mit der richterlichen Gewalt in ihrem Verhältnifs zur Verwaltung. Die Befugnisse dieser Gewalten waren von jeher nur schwankend und ungewifs bestimmt; ihre

Digitized by Google

Trennung beruhte nur auf einem allgemeinen Grundsatz, dessen Anwendung unzählige Mifsbräuche hervorbrachte. Die Verwaltung zog Nutzen aus dieser Lücke, um ihre Grenzen nach allen Richtungen hin auszudehnen, wo sie ohne Hinderniſs noch Aufsicht handeln wollte; der Gesetzgeber war gleichsam selbst schuld an diesen Uebergriffen, indem er dem administrativen Körper die Entscheidung in vielen Sachen zutheilte, welche in den Bereich der Gerichtshöfe gehört hätten, und die furchtbare, der Regierung in die Hände gegebene Waffe der Conflicte hat die Verwirrung und die Willkühr aufs Höchste gesteigert.

Die Verfassung Belgiens von 1831 wollte diesen Mifsbräuchen ein Ziel setzen. Sie bestimmte sehr genau die Befugnisse der richterlichen Gewalt; auch gab sie, was vorher keine Verfassung gethan hatte, dieser Gewalt das Mittel, die Verwaltung in dem Bereiche ihrer Befugnisse zu halten und kam so der Rückkehr jeder Anmafsung zuvor.

Seit zehn Jahren ist diese Verfassung in Kraft und bis jetzt entstand noch kein ernsthafter Streit zwischen diesen beiden Gewalten. Dies ist eine entscheidende Erfahrung, die wohl Beachtung verdient.

Der vorliegende Aufsatz soll eine Uebersicht der Verfügungen geben; aber zuvor müssen wir einen Blick auf die früheren Gesetzgebungen über diesen Punkt werfen, welchen Belgien seit seiner Vereinigung mit Frankreich unterworfen war.

§. 1. Französische Gesetzgebung.

Man kennt die Mifsbräuche, welche die richterliche Gewalt unter der alten Regierung entstellt hatten. Die Käuflichkeit der Stellen, die Abrufungen und besonders das Vorherrschen der Gewalt der Parlamente, deren erfolgreiche Anmafsungen, so zu sagen, die Thätigkeit der andern Gewalten gelähmt hatten. Dieser Zustand mufste sich mit der Revolution von 1789 ändern. Eine der ersten Sorgen der constituirenden Versammlung war die Trennung und Unabhängig-

Digitized by Google

keit der administrativen und richterlichen Gewalten zu erklären. Zwei bestimmte Gesetze vom 22. Dec. 1789 und vom 16—24. August 1790 trennten diese Gewalten genau, und der Art. 13. Titul. II. dieses letztern Gesetzes lautet, dafs die richterlichen Verrichtungen bestimmt und immer von den administrativen getrennt seyn sollten. Wie man sieht, wünschte die constituirende Versammlung ausdrücklich, dafs die zwei Gewalten ohne Collision und ohne Streitigkeiten ausgeübt werden sollten; dafs sowohl Richter als Administrator Jeder in seiner Sphäre bleiben sollte. Indefs dieser Wunsch wurde nicht erfüllt; wir werden bald den Grund hievon sehen.

Der Gesetzgeber wiederholt möglichst oft das Verbot, dafs die richterliche Gewalt die Verwaltung in ihren Verrichtungen stören, oder in ihre Befugnisse eingreife; aber er sieht nicht die Möglichkeit ähnlicher Anmafsungen von Seite der administrativen Gewalt voraus; hierüber sagt er nichts. Die Verwaltung ist von allen nur wünschenswerthen Garantieen umgeben; man kann nicht in ihre Befugnisse eingreifen, ohne sich die Strafe der Pflichtwidrigkeit zuzuziehen; aber die richterliche Gewalt bleibt den Angriffen der Verwaltung ausgesetzt, ohne Mittel zu haben, sich diesen zu widersetzen. Das Gesetz verbietet den Gerichtshöfen, über Akte der Verwaltung zu erkennen, sagt aber nicht, welches die Administrativ-Akte sind. Die Entscheidung dieser wichtigen Frage ist der Administrativ-Gewalt selbst überlassen, welche auf diese Weise jede Freiheit hat, ihre Befugnisse auszudehnen: daher kommt diese unerträgliche Anmafsung, welche bald Wurzel fafste und sich übermäfsig unter der Macht entfaltete, welche das Gesetz der Administration verlieh, indem sie ihr mit Ausschlufs der richterlichen Gewalt die Ermächtigung gab, über die Rechtsansprüche von Privaten zu urtheilen, deren Rechte oder Interessen durch die Administratoren verletzt seyn könnten, selbst wenn diese Mafsregeln das Eigenthum angriffen.

Die constituirende Versammlung fürchtete vor Allem die Rückkehr der Mifsbräuche der frühern Parlamente; sie wollte

Digitized by Google

verhindern, daſs die Gerichtshöfe der neuen Schöpfung sich die Gewalt, Verordnungen zu erlassen, anmaſsen, welche die Parlamente über viele Gegenstände ausübten. Auch glaubte diese Versammlung mehr im Besondern die Unabhängigkeit der Verwaltung gegen die Angriffe der richterlichen Gewalt sichern zu müssen, während diese letzte Gewalt ohne Schutz gegen die Anmaſsungen der Verwaltung blieb. „Die Richter, sagt der angeführte Artikel des Gesetzes vom 24. August 1790, dürfen auf keine Weise die Handlungen der Verwaltung bei Strafe der Pflichtwidrigkeit stören, noch die Administratoren wegen ihren Dienstverrichtungen vor sich laden.“ Diese Verfügung, seitdem mehrere Male erneuert, erhielt eine neue Ausdehnung in dem Gesetz vom 16. Fructidor Jahr III, welche den Gerichtshöfen verbietet, über Handlungen der Verwaltung irgend einer Art zu entscheiden.

Der Gesetzgeber verstand es selbst so; denn man sieht nach und nach die Verwaltung mit dem Rechte bekleidet, eine Menge von Streitigkeiten zu beurtheilen, die offenbar den Gerichten angehören; so:

1. Die Rechtsstreite zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und der Verwaltung, hinsichtlich des Sinnes oder der Ausführung der Bedingungen ihres Vertrages. Gesetz vom 7. Sept. 1790 Art. 3.

2. Die Beschwerden von Privaten, welche sich über Beeinträchtigungen und Beschädigungen als Folge der Handlungen dieser Unternehmer beklagen. Ebendaselbst Art. 5. — Gesetz vom 28. Pluviose Jahr VIII. Art. 4.

3. Die Fragen und Streitigkeiten über die Bestimmung der den Privaten schuldigen Entschädigungen wegen weggenommener oder beschädigter Ländereien zum Baue öffentlicher Arbeiten. Ebendaselbst Art. 4. Gesetz vom 28. Pluviose Jahr VIII.

4. Die Streitigkeiten über die Bezahlungen der Lieferungen, die auf Rechnung des Staates gemacht sind. Beschluſs vom 19. Thermidor Jahrgang IX.

Digitized by Google

5. Die Streitigkeiten in Bezug auf öffentliche Strafsen; das heifst nicht allein die Bestrafung der Eingriffe, Beschädigungen an öffentlichen Strafsen, Kanälen, schiffbaren Strömen und Flüssen, an deren Leinpfaden u. s. w., sondern auch die Bestrafung der in Bezug auf das Strafsenwesen verübten Vergehen. Gesetz vom 29. Floreal Jahr X.

6. Die Bestrafung der Uebertretungen der Polizei der Frachtfuhrwerke. Gesetz vom 7. Ventose Jahr XII. Beschlufs vom 23. Juni 1806.

7. Die Bestrafung der Eingriffe auf Vicinalstrafsen. Gesetz vom 9. Ventose Jahr XIII. Art. 8.

8. Die Streitigkeiten über Verkauf von Staatsgütern. Beschlufs vom 2. Nivose Jahrgang VI. Gesetz vom 28. Pluviose Jahrgang VIII. u. s. w.

Von allen diesen Sachen wurden die einen durch den Maire in erster und durch den Präfecturrath in letzter Instanz entschieden; die andern durch diesen Rath in erster und durch den Staatsrath in letzter Instanz; die andern endlich mit Vorbehalt der Appellation an die Minister durch den Präfecten allein entschieden. Und so waren die Bürgermeister, die Präfecten, die Minister, die Präfectur- und Staatsräthe, alle Administrativ-Beamte in Richter umgewandelt und gründeten eine wirkliche Gerichtsbarkeit an der Stelle der richterlichen Gewalt; eine Gerichtsbarkeit, welche übrigens keine der Garantieen bot, die die Verwaltung von der Gerichtsbarkeit verlangt, und welche um so furchtbarer war, als die Bürger dieselbe Partei zu Richtern hatten, gegen welche sie klagen mufsten.

Dies ist der Ursprung der Verwaltungsjustiz.

Nachdem die constituirende Versammlung als Grundsatz die Trennung der administrativen und richterlichen Gewalt begründet hatte, mufste sie bestimmen, wie man in den Fällen verfahren sollte, wo die Befugnisse dieser zwei Gewalten streitig wurden.

Digitized by Google

Ein Beschluſs vom 7—14. October 1790 setzte zuerst diesen Punkt folgendermaſsen fest.

„Die Beschwerden über Unzuständigkeit der Administra-
„tion dürfen in keinem Fall von den Gerichtshöfen abgeur-
„theilt werden; sie müssen an den König, das Haupt der
„ganzen Administration, und in dem Fall, wo man behauptet,
„die Minister hätten den Gesetzen zuwider entschieden, an den
„gesetzgebenden Körper gerichtet werden.“

Dies ist der erste Zustand der Gesetzgebung über die Conflicte; aber es handelte sich, wie man sieht, nur noch von Beschwerden, die von Privatpersonen erhoben worden, welche vor eine administrative Behörde gefordert, ihre Verweisung vor die Gerichtshöfe verlangten.

Bald ging man weiter. Man gab der vollziehenden Gewalt das Recht über die Beschwerden der Incompetenz nicht allein der administrativen, sondern auch der richterlichen Stellen endgültig zu entscheiden. Beschluſs vom 21. Fructid. Jahr III.

Der Artikel 27 dieses Beschlusses verfügte: „Bei den
„Conflicten über die Befugnisse zwischen der richterlichen und
„administrativen Gewalt wird die Sache bis zu der durch die
„Vollziehungsgewalt bestätigten Entscheidung der Minister
„aufgeschoben.“

So wurde die richterliche Gewalt völlig von der executiven abhängig gemacht, da diese künftig in das Verfahren der Gerichtshöfe einschreiten kann, sobald sie es für passend finden wird. Dieser Zustand der Dinge dauerte bis zur Errichtung des Consulates.

Die Verfassung vom Jahr VIII. theilte von Neuem die Staatsgewalten ein und gründete einen Staatsrath, welchen sie mit der Entscheidung der Einwendungen beauftragte, die in Administrativ-Sachen erhoben werden könnten. Art. 52.

Eine Bestimmung vom 5. Nivose organisirte diesen Rath und übertrug ihm das Recht, über die Conflicte zu entscheiden.

Indessen hatte weder der Beschluſs vom Fruct. Jahr III.

Digitized by Google

noch die Bestimmung vom 5. Nivose Jahr VIII. die Verfahrungsweise angegeben, um die Conflicte zu erheben. Ein Erlafs der Consuln vom 13. Brumaire Jahrgang X. sollte diese Lücke ausfüllen. Der Präfect, durch den Staatsprocurator benachrichtigt, dafs eine der administrativen Gewalt angehörige Sache vor die Justiz gebracht worden sey, erhob den Conflict und nahm ihn so der richterlichen Gewalt, als gerade dieser sich für befugt hielt, Beschlüsse zu fassen. Der Staatsrath urtheilte in der Folge über den Conflict.

Endlich sollten die Art. 127, 128 und 129 des Strafgesetzbuches dieses der richterlichen Gewalt Befugnisse raubende System bestätigen, indem sie strenge Strafen gegen den Richter aussprechen, welcher, nachdem die Verwaltung eine Sache an sich gezogen hätte, über diese vor ihn gebrachte Sache ein Urtheil fällen würde.

Der Erlafs vom 13. Brumaire Jahr X. sagte nicht, bis zu welcher Lage des Verfahrens man den Conflict erheben könnte. Die Regierung übernahm es, diese Lücke auszufüllen, indem sie diesen Grundsatz anwendete: dafs die Zuständigkeit in Bezug auf den Gegenstand im öffentlichen Interesse gelegen wäre, dafs sie weder durch das Stillschweigen der Staatsbehörde, noch durch das der Parteien geheilt werden kann; dafs die daraus entspringende Einrede demnach nicht blos in jedem Stande der Sache, sondern sogar nach der Erlassung des Endurtheils vorzuschlagen ist.

Nach diesem Grundsatz erklärten am 23. Fructidor Jahr VIII. die Consuln ein rechtskräftiges durch den Gerichtshof von Namur über eine Eigenthumsfrage ausgesprochenes Urtheil für nichtig.

So stiefsen viele andere Verfügungen [1]) die in der Berufungsinstanz und sogar von dem Cassationshof erlassenen Urtheile um.

Sogar vernichtete ein Senatsbeschlufs vom 28. August 1813 eine Erklärung der Jury in Criminalsachen und die da-

1) Mr. Bavoux, *des conflits, Tom. I. pag. 16.*

Digitized by Google

mit verbundene Freisprechung, und befahl dem Cassationshof, die angeklagten Freigesprochenen vor einen andern ohne Geschworene urtheilenden Gerichtshof zu fordern. Damit war die Verachtung der Rechtskraft bis auf's Höchste getrieben, welcher bis damals alle gebildeten Nationen die selbst der gerichtlichen Wahrheit gebührende Achtung bezeigt hatten. Es war der letzte thörichte Act einer Tyrannei, welche das Ende ihrer Herrschaft fühlte.

§. 2. Gesetzgebung der Niederlande. [2])

Die Ereignisse von 1814 hatten Napoleons Scepter gebrochen; Frankreich trat in seine alten Gränzen zurück; Belgien und Holland sollten vereinigt das Königreich der Niederlande bilden. Weise, den Sitten und Gebräuchen des Landes angemessenere Gesetze sollten das neue Königreich lenken. Eine Commission wurde zur Abfassung eines Verfassungsentwurfes eingesetzt. Die Anmafsungen der Französischen Verwaltung waren noch zu frisch in der Erinnerung; der schändliche Senatsbeschlufs vom 28. August 1813, welcher die Erklärung der Jury von Brüssel umgestofsen, hatte zu tiefe Spuren zurückgelassen, als dafs man nicht der Rückkehr so schreiender Mifsbräuche vorzubeugen suchte:

Zu diesem Zweck setzte man in das Grundgesetz folgende Bestimmungen:

1. Niemand kann gegen seinen Willen seinem Richter entzogen werden, aufser wenn es das Gesetz vorschreibt. Art. 167.

2. Die richterliche Gewalt kann nur durch Gerichtshöfe

---

2) Umständlichere Nachweisungen in dieser Hinsicht findet man in dem ausgezeichneten, zu Amsterdam durch die Herrn den Tex und van Hall herausgegebenen Bericht, unter dem Titel: *Bydragen tot regtsgelardheit en Wetgeving; tomus I. pag. 40 u. 421; II. pag. 201; III. pag. 32.* Seit 1839 trägt dieser Bericht den Namen: *Nederlandsche jaarbocken voor Regtsgelardheid en Wetgeving.*

Digitized by Google

ausgeübt werden, die von dem Grundgesetze oder diesem zu Folge angeordnet sind. Art. 166.

3. Die Verwaltung der Civiljustiz ist den Provinzial Höfen und Civilgerichten anvertraut. Art. 184.

4. Die Streitigkeiten über Eigenthum oder dessen Rechte, über Schuldforderungen oder bürgerliche Rechte gehören ausschliefslich den Gerichtshöfen an. Art. 165.

Diese Grundsätze waren, ohne Widerspruch, die weitesten, welche bis damals eine Verfassung aufgenommen hatte. Sie waren eine Protestation gegen die Mifsbräuche der Französischen Verwaltung; wie auch die Regierung sogleich diese Bestimmungen in all ihren Folgen mit aller Gewissenhaftigkeit anwendete.

Ein Erlafs vom 5. Mai 1816 untersagte den Administrativ-Behörden künftig Conflicte zu erheben, welche das ordnungsmäfsige Verfahren der Gerechtigkeit hemmen sollten.

Es blieb übrig die Frage zu entscheiden, welcher Behörde das Urtheil über die Conflicte zustände, welche zur Zeit vor der Administrativ-Behörde anhängig waren. Hierüber erschien am 16. Juni 1816 ein Gesetz.

Ein Auszug des Berichtes der Central-Section über dieses Gesetz mag hier nicht uninteressant seyn:

„Da der Art. 165 des Grundgesetzes verfügt, dafs alle „Streitigkeiten über Eigenthum oder dessen Rechte, über „Schuldforderungen oder bürgerliche Rechte ausschliefslich den „Gerichtshöfen angehören, so mag er unter den schätzbarsten „Bestimmungen unserer Constitution wohl für jeden Bürger „von besonderer Wichtigkeit seyn.“

„Dieses Princip, dessen strenge Befolgung eine der zu„verläfsigsten Garantieen der öffentlichen Freiheit bietet, steht „überdies mit den alten Gesetzen und Gebräuchen der Nieder„lande in besserm Einklang. Die Untersuchung und Ent„scheidung von Streitsachen durch Administrativ-Behörden „war fast in allen unsern Provinzen bis zu ihrer allmähligen „Vereinigung mit Frankreich unbekannt. Die Französischen

Digitized by Google

„Gesetze dagegen verwiesen eine grofse Zahl von wesentlich „richterlichen Sachen unter die Befugniſs der Präfecturräthe „und bei Appellation unter die des Staatsrathes.

„Die Administrativ-Behörde, stets bereit, ihre Gewalt und „Befugnisse auszudehnen und in Frankreich durch den immer „wachsenden Geist der Herrschaft des Staatsoberhauptes „mächtig unterstützt, wuſste bis ins Unendliche die Conflicte „der Befugnisse zu vermehren und so jeden Tag neue Ge„genstände der Competenz der Gerichtshöfe zu entziehen, um „sie sich selbst zuzutheilen. Die genauen Bestimmun„gen unseres Grundgesetzes machen künftig ei„nen solchen Eingriff in die richterliche Gewalt „von Seite der Administrativ-Behörde unmög„lich: alle Streitsachen über Eigenthum und al„les, was sich darauf bezieht, gehören ohne Aus„nahme ausschliefslich dem competenten Rich„ter an.“

Das Gesetz verfügte sogar, daſs die Conflicte über die Zuständigkeit, welche durch die Französischen Administrativ-Behörden erhoben waren, in den Streitigkeiten über Eigenthum, über Schuldforderungen oder bürgerliche Rechte als nichtig erklärt seyen, daſs die Streitsachen dieser Art, welche gegenwärtig vor Administrativ-Behörden anhängig waren, durch eine der Parteien vor eine competente richterliche Behörde gebracht werden könnten.

Auf der andern Seite hatte ein Erlaſs vom 4. Februar 1816 bereits bestimmt, daſs das Grundgesetz zugleich den Grundsatz der Französischen Gesetzgebung mitaufgehoben habe, nach welchem die Administrativ-Beamten wegen der in ihren Dienstverrichtungen begangenen Verbrechen nur vermöge einer Entscheidung des Staatsrathes oder einer andern Staatsbehörde verfolgt werden können.

Alle diese sehr weisen Bestimmungen waren nur nothwendige Folgerungen des Grundgesetzes.

Dieses Gesetz bestimmte genau in dem Art. 165 die Be-

Digitized by Google

fugnisse der richterlichen Gewalt, und dieser Artikel, ausgeführt mit Redlichkeit und ohne Rückhalt, hätte jeder Reibung zwischen diesen beiden Gewalten vorbeugen müssen. Der Wille allein war schon hinreichend. Unglücklicherweise aber hing es einzig von der Verwaltung ab, das heifst von einer Gewalt, welche ihrem Wesen nach (wie Henrion de Pansey sagt) beständig auf die Ausdehnung ihrer Grenzen hinarbeitet.

So sehen wir bald die Regierung der Niederlande diese Neigung seit ihrer Schöpfung verfolgen und unvermerkt sich eine Menge von Gegenständen anmafsen, welche nach dem Geiste des Grundgesetzes ihr nicht mehr angehören konnten.

Ein Erlafs vom 7. Januar 1817 verordnete zuerst, dafs die Bestimmungen über die Verwaltung der Dämme und Polders und der unter dem Namen: *Hooghenraadschappen* bekannten Einrichtungen in Kraft bleiben und die darnach begründete Gerichtsbarkeit ausgeübt werden sollte, ohne dafs die Gerichtshöfe sich einzumischen befugt wären. Dies war der erste Schritt; er vertrug sich jedoch wenigstens bis zu einem gewissen Punkt mit dem Art. 222 des Grundgesetzes, welches die alten Verordnungen über diesen Gegenstand in Kraft erhalten hatte.

Ein zweiter Beschlufs vom 16. Juli 1820 ging viel weiter; er sagt:

„Wenn in Sachen der Civilverwaltung die Directoren der „Dämme und Polders, und andere solche Behörden oder „selbst irgend eine Administrativ-Stelle der An„sicht wären, dafs ihren Anordnungen mit Unrecht durch die „Gerichte ein Hindernifs in Weg gelegt würde, so sey es „ihnen erlaubt, nicht allein den Richtern ihre Vertheidigungs„gründe vorzutragen, die Unzuständigkeit des Gerichts nach„zuweisen, oder den Antrag auf Abweisung des Klägers mit „seiner Anklage zu stellen, sondern auch, wenn sie es für „nöthig oder passend finden, Recurs an Uns vermittelst eines „motivirten und von hinreichenden Beweisen begleiteten Be-

Digitized by Google

„richts zu ergreifen, damit durch Uns darüber die nach der „Natur der Sache geeignete Verfügung erlassen werde.“

Endlich führte die Verordnung vom 5. Oct. 1822 förmlich die Conflicte wieder ein.

Die Hauptbestimmungen sind:

„Die Civilstatthalter der Provinzen sind, nachdem sie „das Gutachten der einschlägigen Deputationen eingeholt ha„ben, berechtigt, Conflicte zu erheben, und müssen sogleich „darüber den Staatsprocurator bei dem Gerichtshofe, wo die „Sache anhängig ist, in Kenntnifs setzen.“

Der Staatsprocurator sendet dem Justizminister die Processakten mit einem umständlichen Bericht; die Parteien und die Gerichtshöfe können ebenfalls Schriften an den Minister richten.

Dieser macht einen ausführlichen Bericht an den König, welcher den Staatsrath hört und dann beschliefst.

Die Entscheidung des Königs wird wie eine Verordnung der Staatsverwaltung in das Verordnungsblatt eingerückt.

So finden wir uns am Ende von 7 Jahren auf dem Punkte, von dem wir 1815 ausgegangen waren; denn der Erlafs von 1822 steht dem vom 13. Brumaire Jahr X. zur Seite. Was sind die Versprechungen des Grundgesetzes und die freisinnigen in dem Beschlufs vom 5. Mai 1816 und in dem Bericht über das Gesetz vom 16. Juni desselben Jahres ausgesprochenen Grundsätze? .... Es sind nur mehr Erinnerungen, und die der administrativen Gewalt von Henrion de Pansey gegebene Benennung bewährte sich vollkommen.

Bis 1821 war keine Rede mehr von Conflicten, aber nach dem eben angeführten Beschlufs entstanden sie von Neuem in grofser Menge.

Dies war unvermeidlich. Die Administrativ-Gewalt, einigermafsen der alleinige Richter über die Befugnisse der Gerichtshöfe, mufste, selbst unwillkürlich aufser ihre Grenzen geführt werden, da sie sich auf einem zu bedenklichen Boden befand, um diese nicht zu überschreiten.

Digitized by Google

Man kann indessen nicht sagen, dafs die Verwaltung der Niederlande die Waffe der Conflicte mit jener schändlichen Frechheit mifsbrauchte, als dies bei der kaiserlichen Regierung der Fall war; denn eine ungeheuere Kluft war noch zwischen dieser und der jetzigen Regierung. — Und doch war das Uebel schon so weit gekommen, dafs die Gesetzgebung 1830 über die Conflicte eine Hauptbeschwerde bildete, deren Beseitigung Belgien forderte.

§. 3. Belgische Gesetzgebung.

Wie wir eben sahen, so hatten die vorhergehenden Gesetze, ganz von dem Grundsatz der Trennung der administrativen und richterlichen Gewalt ausgehend, unterlassen, die gegenseitigen Befugnisse dieser Gewalten zu bestimmen. Sie hatten aufserdem weder die Möglichkeit einer Collision vorhergesehen, noch in der Folge den Weg gezeigt, ihr ein Ende zu machen. Die Regierung benutzte diese doppelte Lücke, um die Sphäre der Verwaltung auf Kosten der Gerichtshöfe auszudehnen. Daher kommen die Streitigkeiten der Administration, so wie die Conflicte.

Der Belgische Nationalcongrefs, durch die Erfahrung belehrt, wollte der Rückkehr dieser Mifsbräuche zuvorkommen. Er füllte die Lücken der vorhergehenden Gesetzgebungen aus, indem er genauer die Befugnisse der Gerichtshöfe ausdrückte, indem er ihnen das Mittel gab, die Uebergriffe der Administration zurückzuweisen und dem Cassationshof, das heifst einer neutralen Gewalt, die Entscheidung der Streitigkeiten übertrug, welche noch über die gegenseitigen Rechte dieser zwei Gewalten entstehen könnten.

Die Belgische Verfassung erkennt fünf Gewalten an: 1. Die gesetzgebende Gewalt, gemeinschaftlich durch den König, die Repräsentantenkammer und den Senat ausgeübt. Art. 26 der Verfassung. 2. Die vollziehende Gewalt, durch den König ausgeübt, nach den Bestimmungen der Verfassung. Art. 29. 3. Die richterliche Gewalt, durch die Appellationshöfe und die Gerichte ausgeübt. Art.

Digitized by Google

30. 4. Die Provinzialgewalt in den Händen der Provinzialräthe. Art. 31. 5. Die Gemeindegewalt, durch Gemeinderäthe ausgeübt. Ibid. [3])

Diese Gewalten sind ein Ausfluſs der Nation, in welcher ursprünglich die Souveränität liegt. Art. 21. Sie sind alle geschieden, getrennt und wesentlich unabhängig von einander. Ihre gegenseitige Unabhängigkeit bildet die Grundlage des belgischen Staatsrechts. Eine jede von ihnen muſs in ihrer Thätigkeit sich auf den Kreis seiner in der Verfassung ausgesprochenen Befugnisse beschränken, ohne Hinderniſs von Seite der übrigen und ohne den Gang dieser zu hemmen. Jede Anmaſsung einer Gewalt ist ein Angriff gegen die Verfassung; denn die Constitution sagt ausdrücklich, daſs die Gewalten nur auf die verfassungsmäſsig bestimmte Weise ausgeübt werden sollen. Art. 25. Der König selbst, sagt der Art. 78, hat keine andere Gewalten, als welche ihm die Constitution und die vermöge derselben gegebenen Gesetze zutheilen.

Ich habe mich hier nur mit der richterlichen Gewalt in ihrem Verhältniſs zur Verwaltung zu beschäftigen. Ich sagte, daſs die Constitution diese Gewalt wieder in all ihre Befugnisse eingesetzt, daſs sie ihr alle jene wiedergegeben habe, welche die frühern Gesetze ihr entzogen hatten; hieraus folgen offenbar die folgenden Verfügungen, welche diese Gewalt regeln und ihre Rechte bestimmen.

---

3) Es ist ausgemacht, daſs die Provinzial- und Gemeinderäthe wirkliche Gewalten der Gesellschaft sind; denn sie allein haben das Recht, gegenseitig die ausschlieſslichen Provinzial- und Gemeinde-Interessen zu ordnen. Der angeführte Art. 31. Die Central-Executiv-Gewalt darf sich nicht in die Anordnung dieser Interessen mischen. Der Cassationshof erkannte diesen Grundsatz an, indem er den Recurs der Staatsbehörde gegen einen Beschluſs des Gerichtshofes von Brüssel verwarf, welcher sich geweigert hatte, einen königlichen, über eine Sache, die der Gemeindegewalt angehört, gegebenen Erlaſs anzuwenden. Beschluſs vom 16. Juni 1841. Bulletin Band IX. pag. 276.

Digitized by Google

A. Einrichtung der richterlichen Gewalt.

1. Die richterliche Gewalt wird durch die Appellhöfe und die Gerichte ausgeübt, ihre Urtheile im Namen des Königs vollzogen. Art. 30.

2. Ein Gerichtshof, eine streitige Gerichtsbarkeit kann nur vermöge des Gesetzes gegründet werden. Es können weder Commissionen noch aufserordentliche Gerichtshöfe unter irgend einer Benennung angeordnet werden. Art. 94.

3. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt; sie können nur durch einen richterlichen Ausspruch ihrer Stelle beraubt oder suspendirt werden. Ihr Gehalt ist durch das Gesetz bestimmt. Art. 100 und 102.

Zu 1 und 2. Auf diese Art sind die Appellhöfe und die Gerichte die verfassungsmäfsigen und zwar die einzigen Agenten der richterlichen Gewalt in Belgien. Sie bilden die ordentliche Gerichtsbarkeit. Von den aufserordentlichen Gerichtsbarkeiten hat die Verfassung nur zwei beibehalten: die Militärgerichtshöfe und die Handelsgerichte. Alle andern fielen von dem Augenblick weg, als die Verfassung in Kraft trat; ja das Gesetz selbst könnte sie nicht wiederherstellen. Auf diese Weise gab es keine Administrativ-Gerichtsbarkeit mehr, um Eigenthumsfragen zu entscheiden oder Strafen anzuwenden [4]); es gab

---

4) Ein Beschluss vom Cassationshof in Belgien vom 29. März 1838 erklärt, dafs die Verordnungen der Französischen Gesetze, welche den Administrativ-Behörden die Erkenntnifs und Bestrafung der Uebertretungen in Bezug auf Strafsen zutheilte, seit der Constitution aufgehört hätten. Dieser Beschluss ward im Interesse des Gesetzes gegeben. Ein anderer Erlafs vom Appellhofe von Brüssel vom 22. December 1831 erklärt, dafs die Special-Gerichtshöfe des Gesetzbuches über das Criminal-Verfahren aufgehoben seyen.

Digitized by Google

keine königliche Gerichtsbarkeit mehr, um über Conflicte zu entscheiden.

Die richterliche Gewalt in Belgien ist nicht aus der ausübenden Gewalt hervorgegangen, sondern sie ist unabhängig für sich selbst bestehend. Man spricht demnach nicht (wie in Frankreich) im Namen des Königs, sondern im Namen des Belgischen Volkes Recht; denn die Gerechtigkeit hat dieselbe Quelle, wie das Gesetz, nämlich die Souveränetät des Volkes. Die vollziehende Gewalt tritt erst dann in Thätigkeit, wenn es sich um die Vollstreckung der Aussprüche der Gerichtshöfe handelt.

3. Nur unentlafsbare Richter können Recht sprechen. [5]) Durch Anwendung dieses Grundsatzes entschied der Cassationshof, dafs die durch den Art. 166 des Gesetzbuches über das Criminal-Verfahren bestätigten Gerichtshöfe der Gemeinde-Polizei nicht mehr bestehen, „weil die constituirende Gewalt „wollte, dafs künftig jedesmal, wo es sich um die Anwen„dung von Strafen, die durch Urtheil erkannt würden, oder „um gerichtlichen Streit über Civilansprüche handelte, das „Verfahren nur vor unentlafsbaren Richtern stattfinden sollte.“ Beschlufs vom 10. August 1840.

B. Befugnisse der richterlichen Gewalt.

I. „Die Streitigkeiten, welche *Civilrechte* betreffen, gehören *ausschliefslich* zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe. Auf gleiche Weise gehören dahin die Streitigkeiten über *politische*

5) Es gibt jedoch von diesem Princip zwei Ausnahmen, und zwar in Bezug auf die Mitglieder der Militär- und Handelsgerichtshöfe. Aber diese Ausnahmen gründen sich auf die Constitution deren Art. 105 sagt: Durch besondere Gesetze werden die Militär- und Handelsgerichtshöfe ihre Einrichtung, so wie ihre Befugnisse und die Dienstzeit ihrer Mitglieder erhalten. Endlich ist dies nicht auf die Obrigkeiten auszudehnen, welche über Streitigkeiten urtheilen, die sich auf die politischen Rechte beziehen.

Digitized by Google

Rechte, vorbehaltlich der in dem Gesetz genannten Ausnahmen. Art. 92 und 93.

II. „Die Appellhöfe und Gerichte haben die allgemeinen Provinzial- und Localbeschlüsse und Verordnungen nur dann anzuwenden, wenn sie den Gesetzen gemäfs erlassen sind.“ Art. 107.

III. „Es bedarf keiner vorgängigen Ermächtigung, um gegen die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verwaltung eine Verfolgung einzuleiten.“ Art. 24.

Zu I. Die Art. 92 und 93 bestimmen sehr scharf und genau die Befugnisse der richterlichen Gewalt, wie es keine andere Verfassung gethan hat.

Es gibt zwei Arten von Streitigkeiten: die Einen haben Civilrechte, die Andern politische Rechte zum Gegenstand.

Civilrechte: das heifst die Verhältnisse der Bürger unter einander, die Rechte, die sich auf den Stand der Personen, das Eigenthum und die Verträge beziehen.

Politische Rechte oder die Verhältnisse der Bürger zur Regierung als solche; daher ihr Mitwirken zur Bildung oder zur Ausübung der Gewalten oder öffentlichen Aemter.

Allgemeiner Satz: Jede Streitigkeit über sowohl Civil- als politische Rechte gehören den Gerichtshöfen an.

a) In Betreff der Civilrechte ist die Regel uneingeschränkt und ausnahmslos. Das Gesetz selbst könnte keine Ausnahmen einführen; die Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe in dieser Hinsicht schliefst jede andere Gewalt aus. Auf diese Weise hörten, als die Verfassung in Kraft trat, unwiderruflich alle Gesetze, Senatsbeschlüsse, Decrete, Gutachten des Staatsraths, Erlasse, Verordnungen und andere Verfügungen auf, wie sie auch heifsen mögen, welche den ausnahmsweise bestehenden administrativen oder andern Gerichtshöfen die Erkenntnifs der Streitigkeiten über Civilrechte zuwiesen.

b) In Hinsicht der politischen Rechte erkennen im Allgemeinen die Gerichtshöfe gleichfalls; allein das Gesetz, aber auch nur dies, kann Ausnahmen einführen und der Admini-

Digitized by Google

strativ-Behörde das Recht verleihen zu entscheiden. Man muſs also nur untersuchen, ob in einem gegebenen Fall ein bestimmtes Gesetz besteht, das der Verwaltung dieses Recht zuspricht; denn im Verneinungsfalle bleibt die Streitigkeit in dem Bereiche der Gerichtshöfe.

Die Ausnahmen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung beziehen sich:

1. auf die Streitigkeiten wegen Steuerhebung. Zuerst ist hier zwischen directen und indirecten Abgaben zu unterscheiden. Die sich auf diese letztern beziehenden Streitigkeiten wurden immer und werden noch durch die Gerichtshöfe abgeurtheilt. Siehe den Beschluſs vom 7—11. Sept. 1790 Art. 2, und das Gesetz vom 26. August 1822. Die Ausnahme spricht folgeweise nur von den directen Abgaben. Die Französische Gesetzgebung hatte schon die Streitigkeiten über solche Abgaben als zur Verwaltung gehörig angesehen. Gesetz von 1790 Art. 1. Das Grundgesetz von 1815 überliefs dem Gesetzgeber die Bestimmung dieses Gegenstandes, und vermöge dieses Gesetzes wurden diese Streitigkeiten durch die Provinzialstände mit Berufung an den König abgeurtheilt. Die Belgische Verfassung änderte nicht diese Lage der Dinge: seit der Erörterung des Art. 92 erklärte der Nationalcongreſs, daſs die Streitigkeiten über Steuerhebung nicht bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben. Bericht über den Tit. der richterlichen Gewalt. Da kein neues Gesetz in diesem Punkte die alten aufhob, so bleiben diese in Kraft. Die Provinzialbehörden haben bis jetzt ihre Befugnisse hierin bewahrt.

2. Auf die Streitigkeiten in Sachen der Nationalmiliz. Z. B. die Ansprüche wegen Befreiung vom Dienste in Beziehung auf die Zulassung oder die Verwerfung der Stellvertreter etc.

Diese werden in erster Instanz durch die Milizräthe und im Falle der Berufung durch die ständigen Ausschüsse der

Digitized by Google

Provinzialräthe abgeurtheilt, welche ohne fernere Appellation das Urtheil fällen. Gesetze vom 8. Januar 1817 und 27. April 1820.

3. Auf die Streitigkeiten in Bezug auf die Bürgergarde. Z. B. die Gesuche wegen Befreiung vom Dienste, wegen Ausstreichung aus den Listen nach Ablauf der Dienstzeit etc.

In erster Instanz entscheiden sie die Bezirksräthe und beim Appellationsfalle der ständige Ausschufs der Provinzialräthe. Gesetz vom 31. Dec. 1830. Ueber die Disciplinar-Uebertretungen urtheilen die Disciplinarräthe, welche in jeder Gemeinde sind, und wie in Sachen einfacher Polizei verfahren. Von den Entscheidungen dieser Räthe kann man sich an den Cassationshof wenden, jedoch blos wegen Unzuständigkeit, Nichtigkeit oder Verletzung des Gesetzes.

4. Auf die Streitigkeiten über Wahlen. Z. B. die Einsprüche hinsichtlich der Eintragungen, Auslassungen oder Ausstreichungen auf den Wahllisten bei ihrer jährlichen Durchsicht.

In erster Instanz haben sie die Gemeindeverwaltungen und bei Appellation die Abgeordneten der Provinzialräthe zu Richtern; aufserdem kann man Cassation ergreifen. Gesetz vom 3. März 1831.

5. Auf die Streitigkeiten, die bei dem von den Rechnungsbeamten vorgenommenen Rechnungsabschlufs über die Staatsgelder entstehen.

Die richterliche Behörde hierüber ist der Rechnungshof Wegen Verletzung der Formen oder des Gesetzes steht es den Rechnungsbeamten frei, Cassation zu ergreifen. Ist der Beschluss des Rechnungshofes aufgehoben, so geht die Sache an eine dafür besonders ernannte Commission, welche aus Mitgliedern der Deputirtenkammer gebildet ist, und ohne fernere Appellation urtheilt. Organisches Gesetz über den Rechnungshof vom 30. Dec. 1830, Art. 3, 10, 11 u. 12.

Zu II. Art. 107. „Der König, sagt der Artikel 67

Digitized by Google

„der Constitution, erläßt die zur Vollziehung der Ge-
„setze nothwendigen Verordnungen und Beschlüsse,
„ohne daſs er je die Gesetze selbst aufheben oder von ihrer
„Beobachtung entbinden kann.“ Unser Art. 107 ist nur ein Folgesatz dieser Verfügung. Er gibt der richterlichen Gewalt eine Ausdehnung, welche sie nie vorher hatte, oder welche wenigstens ihr nicht bestimmt zuerkannt war.

In Frankreich war es der richterlichen Gewalt stets untersagt, über Acte oder Handlungen der Administration zu erkennen, sey es in Bezug auf ihre Gesetzmäſsigkeit oder ihren Inhalt. Das Gesetz vom 16—24. August 1790 (Tit. II. Art. 13.) und die Verfassung von 1791 vom Jahre III. (Art. 203) waren darüber ganz entscheidend, und man betrachtete seither dieses als ein Grundprincip. Vermöge des Grundgesetzes von 1815 ging die Regierung von derselben Lehre aus. Die Vorrede des Beschlusses über die Conflicte vom 5. October 1822 verfügte:

„Das Grundgesetz hat Uns zum obersten Richter in letz-
„ter Instanz über die Gesetzmäſsigkeit und Gültigkeit der
„Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltung
„bestellt; deſswegen kann es nicht in den Befugnissen der
„richterlichen Gewalt liegen, über diese Acte zu erkennen
„und sich hineinzumischen.“ Jedoch wurde diese Lehre nicht ohne Bestreitung angenommen; wir können mehrere Urtheile und Beschlüsse der Appellhöfe von Lüttich und Haag anführen, welche diese Befugniſs der richterlichen Gewalt anerkannten.

Heut zu Tage ist jedoch diese Controvers nicht mehr möglich; die Belgische Verfassung heiligt auf die bestimmteste Weise die Macht der Gerichtshöfe in dieser Beziehung. Auf diese Weise übt künftig die Verwaltung ihre Befugnisse nicht mehr willkührlich aus; in allen Fällen ist sie verpflichtet, in den gesetzmäſsigen Grenzen zu bleiben; nur unter dieser Bedingung darf sie auf Schutz von Seite der richterlichen Gewalt Anspruch machen. Ja sogar ein königlicher Beschluſs, eine Provinzial- oder Gemeindeverfügung, die nicht gesetz-

Digitized by Google

mäfsig oder sonst nicht in den vorgeschriebenen Formen erlassen sind, dürfen nicht von den Gerichtshöfen angewendet werden, wenn man sich darauf beruft. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, ihre unbedingte Unterwerfung unter das Gesetz fordert, dafs, ehe sie sich einem Act der Administration anschliefst, auf den man sich vor dem Gericht berief, die richterliche Gewalt prüfe, ob dieser Act dem Gesetze, ihrer einzigen Richtschnur, angemessen ist.

Dies ist eine der besten Garantieen für die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, welche jeden Uebergriff verhindert, denn sie stellt die anordnende Gewalt der Administration, welche immer als Vorwand zu den Conflicten diente, gleichsam unter die Aufsicht der Gerichtshöfe [6]).

Indessen darf man die Verfügung des Art. 107 nicht mifsverstehen. Die Verfassung gibt allerdings den Gerichtshöfen das Recht, die Gesetzmäfsigkeit der allgemeinen, der Provinzial- oder der Gemeindebeschlüsse zu prüfen, und sie, wenn sie ungesetzmäfsig sind, anzuwenden; aber sie gestattet nicht, den administrativen Werth dieser Beschlüsse zu schätzen, das heifst: sie erlaubt nicht zu entscheiden, ob ihrem Inhalte nach diese Acte zweckmäfsig oder schädlich sind. Und um so weniger dürfen sie diese aufheben oder abändern. Ferner haben die Gerichtshöfe nicht eigenmächtig diese Acte zu prüfen; dieses Recht steht ihnen nur zu, wenn ein Rechtsstreit an sie gebracht ist, wenn man ihr Mitwirken verlangt, um ein Civil- oder Strafurtheil auf den Grund des fraglichen Actes auszusprechen, und selbst in diesem Falle gilt ihre Entscheidung nur für den besondern, ihnen

6) Wir übergehen die Frage, ob der Art. 107 den Gerichtshöfen das Recht gibt, die der Verfassung widersprechenden Gesetze nicht anzuwenden. Es handelt sich hier um ein Verhältnifs zwischen der richterlichen und gesetzgebenden Gewalt. Die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten Amerika's üben diese Gewalt bekanntlich in ihrer ganzen Ausdehnung aus. *De Tocqueville de la démocratie en Amérique. I. chap. 6.* u. *Mittermaier Archiv für Civ. Praxis XXII. pag. 374.*

Digitized by Google

zur Beurtheilung übergebenen Fall; denn der Act besteht fort, ungeachtet der Verweigerung des Gerichtshofes ihn anzuwenden.

Durch die Anwendung des Art. 107 entstanden mehrere wichtige Fragen, über welche die Rechtsprechung des Cassationshofes noch nicht ins Reine gekommen ist, um daraus gewisse Folgerungen ableiten zu können.

Zu III. Die Verfügung des Art. 94 ist eine neue Sicherheit für die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, da sie den Gerichtshöfen [7]) das Recht wiedergiebt, ohne vorgängige Ermächtigung über das Benehmen der Beamten, welche ihre Schuldigkeit nicht erfüllt haben, zu urtheilen [8]). Schon durch den Beschluss vom 4. Juni 1815 war diese vorgängige Ermächtigung nicht mehr als nöthig erklärt [9]). Jetzt beruht dies nicht mehr auf einem blossen königlichen Erlass, sondern auf einer Bestimmung der Verfassung.

§. 4. Von den Conflicten.

Das Wort „Conflict" bedeutet im Allgemeinen einen Streit zwischen zwei Behörden; im engern Sinn jedoch bezeichnet dieses Wort den Act, durch welchen die Administration die Erkenntniss einer Sache an sich zieht, von der sie behauptet, sie gehöre ihr an, und welche die Parteien vor die Gerichtshöfe gebracht haben. In diesem Sinne genommen sollen die Conflicte die Administrativbehörde gegen die Uebergriffe der richterlichen Gewalt sichern. Unter der vorigen Gesetzgebung wurden die Conflicte durch den Statthalter der Provinzen erhoben und vor den König gebracht, welcher, nachdem er den Staatsrath gehört hatte, ein motivirtes Urtheil fällte, das das

---

7) Art. 75 der Verfassung vom Jahre VIII.

8) Ausgenommen hievon sind die Minister, welche nur durch die Repräsentantenkammer in Anklagestand versetzt und durch den Cassationshof gerichtet werden können. Art. 90 der Verfassung.

9) Siehe oben die Gesetzgebung der Niederlande.

Digitized by Google

Amtsblatt veröffentlichte. Dieselbe Gewalt erhob und entschied natürlich in der Folge den Rechtsstreit.

Der Nationalcongrefs von Belgien verwarf dieses System gänzlich. Nicht mehr das Haupt der vollziehenden Gewalt, sondern die oberste gerichtliche Behörde entscheidet über Conflicte.

„Der Cassationshof, sagt der Art. 106 der Verfassung, entscheidet über die Conflicte der Zuständigkeit."

Indem die Belgische Constitution mit Bestimmtheit die Befugnisse der richterlichen Gewalt angab und dieser gestattete, über die Gesetzmäfsigkeit der allgemeinen, Provinzial- und Gemeindebeschlüsse zu erkennen, hat sie die Conflicte bedeutend vermindert, wenn auch nicht gänzlich unmöglich gemacht. Wenigstens kann man, nach der Erfahrung von zehn Jahren seit 1831, versichern, dafs selten Veranlassung zur Erhebung von Conflicten gegeben wird. Während dieser Zeit wurden vier Conflicte durch die Provinzialadministrationen versucht [10]); ich sage versucht, weil keiner dieser

---

10) Die Umstände, wie sie in dem Werke: *Répertoire de l'administration et du droit administrative de la Belgique par Ch. Brouckère et F. Tielemans. Tom. V.* unter dem Wort: *Conflits d'attribution* angegeben werden, sind folgende:

M. Maillard-Colson hatte ungeachtet der Verweigerung der Provinzialbehörde eine Seifenfabrik angelegt; da das Collegium der Bürgermeister und Schöppen von Gent ihm verboten hatte, seine Arbeiten fortzusetzen, so belangte er dieses Collegium vor den Gerichtshof dieser Stadt, um den Ausspruch zu hören, dafs das Verbot sein Eigenthum verletze. In diesem Stand der Dinge fafste der Statthalter der Provinz am 27. April 1833 einen Beschlufs, durch welchen er seine Intervention in der Sache erklärte, indem er behauptete, die Gerichtshöfe dürften darüber nicht erkennen. Der Gerichtshof erklärt, er wolle über den Gegenstand nicht erkennen, bis der Cassationshof sich ausgesprochen hätte, und die Acten wurden der Regierung übersendet. Aber diese war der Meinung, dafs der Beschlufs vom 5. October 1832, auf welchem die Intervention des Statthalters beruhte, als verfassungswidrig nicht mehr heut zu Tage anwendbar sey; dafs das den Statthaltern gegebene

Digitized by Google

Conflicte bis zum Cassationshofe gelangte; die Regierung selbst hat sie vernichtet. Die Gründe dazu gehen mehr auf

---

Recht zu interveniren oder eine Sache abzurufen, der richterlichen Gewalt zuwider sey, und daſs der Gerichtshof, vor welchen die Sache gebracht worden, über seine Zuständigkeit urtheilen solle, vorbehaltlich des Rechts der verletzten Partei an den Cassationshof auf dem Wege der Conflicte Recurs ergreifen zu können. Demzufolge vernichtete sie den Beschluſs des Statthalters und das bei dem Gerichtshofe von Gent anhängige Verfahren erhielt wieder seinen regelmäſsigen Lauf. In dieser Sache war der Civilgerichtshof von Gent gewiſs zuständig, da es sich einzig darum handelte, ob die Verfügung des Collegiums der Bürgermeister und Schöppen gesetzmäſsig war.

Ein zweiter Conflict erhob sich in folgender Sache: H. Mary hatte im Jahre 1828 einem nicht schiff- noch flöſsbaren Bach mit Namen „la Gette" auf seinem Eigenthum eine andere Richtung oberhalb einer Mühle gegeben, welche, dem Hrn. Golt gehörig, an demselben Bache lag. Diese behaupteten, daſs sie durch diesen neuen Lauf benachtheiligt wären, klagten gegen Hrn. Mary und trugen darauf an, er solle die la Gette in ihr früheres Bett leiten. Der Gerichtshof von Nivelles trug den Klägern den Beweis der angeführten Thatsache auf, welches Urtheil durch einen Beschluſs des Appellhofes von Brüssel vom 7. März 1832 bestätigt wurde, ein Beschluſs, welcher indessen dem Beklagten das Recht vorbehielt, die Anwendung des Art. 645 des Civilgesetzbuches zu verlangen. Dieses Urtheil, das in Rechtskraft übergegangen war, sollte vollzogen werden, als durch Beschluſs vom 5. Dec. 1834 die Deputation der Stände Brabants die Wiederherstellung des Baches in seinen alten Lauf befahl. Hr. Mary erhebt sogleich bei dem Cassationshof Beschwerde, um die Entscheidung des Conflicts zu bewirken. Dieser Hof ordnete die Verfolgung an, und untersagte, unterdessen die Entscheidung der Administrativ-Behörde in Vollzug zu setzen, ohne etwas in der Sache selbst zu urtheilen. Als der Deputation dieser Beschluſs bekannt ward, erliefs sie den 19. März 1835 eine neue Verfügung, welche, weit entfernt den Conflict zu beendigen, ein Urtheil darüber nothwendig machte; als aber ein königlicher Erlaſs die Verfügung vom 5. Dec. 1834, als eine Quelle dieses Conflicts aufgehoben hatte, so erklärte der Cassationshof durch Beschluſs vom 30. Januar 1837, daſs der Conflict aufgehört habe, und daſs er nicht in Lage sey, darüber zu urtheilen. In einem Rundschreiben vom 4. Oct. 1838, von dem weiter unten die Rede seyn wird, äus-

Digitized by Google

die Form der Conflicte, als auf ihren Inhalt, aber immer bleibt es wahr, dafs die Verwaltung zehn Jahre hindurch keine Conflicte erhob und demnach darf man wohl fragen, ob sie deren in Zukunft bedürfen wird.

Indessen nimmt die Constitution selbst an, dafs man noch Conflicte erheben könne, denn der oben angeführte Art. 106 weist das Urtheil darüber an den Cassationshof. Dieser Art. fügt hinzu, man müsse bei diesem Urtheil nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren.

Dieser Artikel unterwirft das Urtheil über die Conflicte nur einer feierlichen Gerichtssitzung; aber er gibt nicht das Verfahren an, um zu diesem Urtheil zu gelangen; daher bestimmt er nichts: durch Wen? Wann? In welcher Form? die Conflicte erhoben werden können.

Bis jetzt beantwortete kein Gesetz diese Fragen. Jedoch gibt ein Rundschreiben des Justizministers vom 4. Oct. 1838 hierüber folgende Aufklärungen:

„Der Art. 106, welcher dem Cassationshofe die Entschei-
„dung der Conflicte über die Zuständigkeit überträgt, hat
„nur die Bestimmung der frühern Gesetze aufgehoben,
„vermöge welcher die vollziehende Gewalt bei Conflicten zwi-
„schen administrativen Gerichtsbarkeiten, über die Zuständig-
„keit urtheilen durfte."

„Da das Urtheil über die Conflicte eine wahre Bestim-
„mung, „wer Richter seyn soll", enthält, so mufs man für

---

sert sich der Justizminister in folgender Weise über diesen Conflict: „die Regierung hob die Erklärung der Provinzialdeputation von Brabant auf, weil sie an sich selbst nicht zu rechtfertigen war und es nützlich schien, einer Entscheidung des Appellhofes in dieser Sache zuvorzukommen.

Zwei andere Conflicte wurden von dem Statthalter von Luxemburg über Streitigkeiten wegen der administrativen Rechnungsstellung zwischen Gemeinden und ihren Einnehmern erhoben; aber die Regierung vernichtete sie, weil der Beschlufs vom 5. Oct. 1822, auf den sie gegründet waren, nicht mehr galt.

Digitized by Google

„jenes demselben Verfahren folgen, welches auch für diese „angeordnet ist; das heifst die Bestimmungen des Tit. II. „der Verordnung vom August 1737 befolgen, welche durch „das Gesetz vom 15. März 1815 und Art. 58 des Gesetzes „vom 4. August 1832 bestätigt ist.

„Da der Cassationshof berufen ist, die competente Ge„richtsbarkeit zu bestimmen, so soll die Anzeige des Conflicts „unmittelbar die Vollziehung der Entscheidungen derjenigen „Behörden aufschieben, deren Zuständigkeit fraglich ist."

Anstatt dafs dieses Rundschreiben alle Rechtsstreite aufhebt, läfst es im Gegentheil neue Zweifel entstehen, und zwar:

1. In Hinsicht des Rechts, Conflicte zu erheben.

Das Recht die Bestimmung der Richter zu verlangen, welchem der Minister den Conflict gleichstellt, steht nach der Verordnung von 1737 ausschliefslich den streitigen Parteien zu. Hat die Regierung einen Proceſs, so kann sie ohne Schwierigkeiten durch ihren Repräsentanten den Conflict erheben. Aber wie soll sie verfahren, wenn die Streitigkeit zwischen zwei Privaten stattfindet, wie in der Sache des Hrn. Mary? Nach dem Beschlufs vom 5. Oct. 1822 hatte die Regierung stets das Recht, sich einzumischen und den Conflict zu erheben; aber kann man noch heut zu Tage dies Verfahren befolgen? Das Rundschreiben scheint dies zu bejahen, denn es sagt: der Art. 106 der Verfassung hat nur die Bestimmung der frühern Gesetze aufgehoben, kraft welcher die vollziehende Gewalt über die Conflicte urtheilte; sind demnach in dem Gedanken des Ministers die andern Bestimmungen des Beschlusses von 1822 in Kraft geblieben? Aber dieses scheint sich schwer mit der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, von der in der Constitution die Rede ist, vereinigen zu lassen; eine Unabhängigkeit, die durch die Einmischung eines Administrativ-Beamten in einen richterlichen Streit zwischen zwei Privaten verletzt worden wäre. Uebrigens erklärt die Regierung selbst ganz ausdrücklich in den Beschlüssen, welche die oben erwähnten Conflicte vernichten, dafs der verfassungswidrige Beschlufs

Digitized by Google

vom 5. Oct. 1822 nicht mehr heut zu Tage anwendbar ist, da das Recht der Einmischung, die Befugniſs die Sache an sich zu ziehen, welche dieser Beschluſs den Statthaltern gab, dem gemeinen Recht und der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt zuwider wäre. Daraus folgt, daſs die Regierung in einer Sache, wo sie nicht selbst Partei ist, keinen Conflict erheben kann. In dem gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung scheint mir dieser Grundsatz unumstöſslich, obwohl dieses sonderbar und dem Wesen und Zweck der Conflicte gänzlich widerstreben mag.

2. Ueber die Zeit, in welcher der Conflict erhoben werden darf, bestimmt nichts. Muſs man daraus schlieſsen, daſs das Erhebungsrecht allen Fristen, Formen, Wichtigkeiten u. s. w. unterliegt, von welchen nach der Verordnung von 1737 die Bestimmung der Richter abhängig ist? Aber dies ist unzuläſsig. Der Conflict ist eine im öffentlichen Interesse eintretende Ausnahme, welche nicht von einem Fehler im Verfahren abhängen kann. Unter der alten Gesetzgebung gab man zu, daſs die Rechtskraft in Bezug auf die Hauptsache das einzige Hinderniſs eines Conflictes sey, wie es auch jetzt seyn sollte.

3. Müssen, um den Conflict erheben zu können, in derselben Sache zwei einander entgegengesetzte Entscheidungen, die eine der Verwaltung, die andere der Gerichtshöfe vorhanden seyn? In den beiden oben in der Note angeführten Fällen fand diese doppelte Entscheidung statt; aber muſs man daraus folgern, daſs der Conflict nicht unter andern Umständen erhoben werden könne? Vor die richterliche Gewalt, zum Beispiel, wird eine Administrativ-Streitigkeit gebracht, über welche noch keine Entscheidung der Verwaltung vorhanden ist; darf die Regierung, als beklagte Partei, hier nicht den Conflict erheben, um eine Frage als vor sich gehörig zu erklären? Es würde, in der That, bedeutende Gründe zur Bejahung geben, denn man gewönne sowohl Zeit als Kosten. Dennoch aber liegt kein Fall einer Bestimmung der Richter vor.

Digitized by Google

Alle diese Fragen und andere, welche ich noch nicht angeben will, bleiben unbestimmt, ungewifs, und können jetzt noch keine befriedigende Lösung erhalten. Unsere Gesetzgebung über die Conflicte ist unvollständig, und früher oder später wird man die Lücken darin ausfüllen müssen. Es ist in der That unmöglich zuzugeben, dafs der Art. 20 des Gesetzes vom 4. August 1832 vollkommen den Art. 106 der Constitution ersetzt habe. Hr. Raikem, Justizminister von 1832, war auch dieser Ansicht, denn in der Darlegung der Gründe des Gesetzentwurfes über die richterliche Organisation sagte er: der Art. 106 der Verfassung, welcher dem Cassationshof das Urtheil über die Conflicte zutheilt, erheischt ein besonderes Gesetz, welches bald vorgelegt werden soll. Seitdem haben andere Minister dieselbe Ansicht geoffenbart, und wenn ich mich nicht irre, soll ein bis jetzt nicht veröffentlichter Gesetzentwurf der Ständekammer in einer der letzten Sitzungen vorgelegt seyn.

XXIX.

Das neue französische Gesetz vom 2. Juni 1841 über die Zwangsversteigerung von Immobilien, in Vergleich mit der bisherigen französischen Gesetzgebung über denselben Gegenstand.

Von

Hrn. Dr. Fœlix, Advokaten in Paris.

Die Verfügungen der französischen Gerichtsordnung (*Code de procédure civile*) über die Zwangsversteigerung von Im-

Digitized by Google

mobilien sind seit geraumer Zeit der Gegenstand vieler Beschwerden gewesen. Der auch mit der besten Hypothek auf Liegenschaften versehene Gläubiger konnte nur mit grofsen Schwierigkeiten deren Veräufserung und somit seine Befriedigung erwirken; die Formen des Verfahrens waren zu sehr vervielfältigt, und der Gesetzgeber hatte in diesem Verfahren zu sehr ausgedehnte Fristen vorgeschrieben, vor deren Ablauf die Veräufserung nicht vor sich gehen konnte. Die verschiedenen Verhandlungen veranlafsten bedeutende Kosten, die nothwendiger Weise der betreibende Theil verlegen mufste, welcher sich hierdurch oft in Verlegenheit befand, da er gewöhnlich nur wegen eigenen Geldbedarfs Zwangsmittel Behufs der Rückzahlung seines Capitals anwendete. Der gröfste Theil der Formen war unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben: ein Versehen des Gerichtsboten (*huissier*) oder des Anwalts (*avoué*), in deren Amtsbefugnifs die meisten vorzunehmenden Gerichtshandlungen beruhten und noch beruhen, machte das ganze bisherige Verfahren nichtig und ungeschehen: der Gläubiger konnte zwar einen Recurs gegen den Gerichtsboten oder Anwalt wegen den auf diese Weise verlornen Kosten erhalten, in so fern das Gericht eine wirkliche Nachläfsigkeit von deren Seite anerkannte: allein damit war immer der Zwangsverkauf nicht geschehen, und der Gläubiger entbehrte seine Befriedigung. Diese verschiedenen, dem Gläubiger in den Weg tretenden Hindernisse bilden einen der Gründe, aus denen die Grundeigenthümer in Frankreich wenig Credit finden: ein anderer Grund dieses Mangels an Credit beruht, im Vorbeigehen gesagt, in dem fehlerhaften Hypotheken-System, wovon ich bereits in dieser Zeitschrift, Band II, S. 48 u. ff. gesprochen habe.

Wenn auf diese Weise die Gläubiger gegen das Zwangsversteigerungsverfahren Beschwerde führten, so geschah dieses anderseits ebenfalls von Seiten der Schuldner. War nämlich jenes Verfahren zu Ende gelangt, so war auch der Schuldner vollständig zu Grunde gerichtet, einerseits, weil bei der langen Dauer des Verfahrens und der Unsicherheit,

Digitized by Google

ob solches jemals zu Ende geführt werde, die Kauflustigen ihr Geld anderswo anwendeten; dann, weil die bedeutenden Kosten zuletzt dem Schuldner zur Last fielen, da sie vom Ansteigerer aufser dem Preis bezahlt werden müssen, und dieser also seine Angebote um so viel geringer stellt.

Es wurde allgemein von den Rechtsgelehrten die Möglichkeit anerkannt, die Interessen sowohl der Gläubiger als der Schuldner mehr als bisher in Schutz zu nehmen: als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtete man die Abschaffung eines Theiles der vorgeschriebenen Formen, jedoch unter Beibehaltung der übrigen, zum Schutze des Schuldners. Auch sollte nicht jede Vernachläfsigung einer Form die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens ab ovo nach sich ziehen, sondern blos die Verbindlichkeit, das Verfahren von derjenigen Verhandlung an neu zu beginnen, die dem nichtig erklärten Acte unmittelbar vorherging. Eben so wurde die grofse Ausdehnung der Fristen mifsbilligt, und deren Abkürzung blos in dem Maafse verlangt, dafs sie dem Schuldner die erforderliche Zeit vergönnen, sich nach einem freiwilligen Verkauf der Liegenschaften oder nach einem Darlehn umzusehen. Endlich verlangte man allgemein die Verminderung der Kosten, sowohl im gemeinsamen Interesse beider Theile, als auch im Interesse dritter Personen, z. B. anderer Gläubiger, deren Pfand sich durch die Kostenmasse verminderte, da die Gesetzgebung (Art. 2101 No. 1. und 2104 des Code civil) diesen Betreibungskosten ein Vorzugsrecht beilegt.

Seit 1829 beschäftigte man sich im französischen Justizministerium mit Vorbereitungen zu einem neuen Gesetze. Bereits in dem genannten Jahre wurde ein Entwurf gedruckt, jedoch nicht vor die Kammern gebracht. Im Jahr 1838 ernannte der Justizminister eine Commission zur Abfassung eines andern Entwurfs: aus den Arbeiten dieser Commission ist derjenige Entwurf hervorgegangen, der nachher 1839 der Deputirtenkammer vorgelegt wurde, jedoch erst nach langwierigen Debatten und mancherlei Modificationen im Jahr 1841 Gesetzeskraft erhielt.

Digitized by Google

Das neue Gesetz vom 2. Juni 1841 handelt im Allgemeinen von allen gerichtlichen Veräufserungen von Immobilien (*ventes judiciaires de biens immeubles*) und begreift demnach, aufser den auf die Zwangsversteigerungen (*saisies immobilières*) bezüglichen Verfügungen, deren noch andere über das Uebergebot auf freiwillige Verkäufe (*surenchère sur aliénation volontaire*), über die Veräufserungen der den Minderjährigen zugehörigen Liegenschaften (*vente de biens immeubles appartenant à des mineurs*), über Theilungen und Veräufserungen untheilbarer Immobilien (*partages et licitations*), über die Veräufserung der Immobilien eines unter der Wohlthat des Inventars angetretenen Nachlasses (*bénéfice d'inventaire*), über die Veräufserung der Immobilien einer ehelichen Gütergemeinschaft oder eines Nachlasses, auf welche Verzicht geleistet wurde, so wie über die Veräufserung eines Dotalgutes, in den Fällen, wo dieselbe erlaubt ist (*Renonciation à la communauté ou à la succession et vente des immeubles dotaux*); endlich über das Uebergebot auf Verkäufe von Immobilien einer Fallitmasse (*surenchère sur les ventes de biens des faillis*). In allen diesen Punkten hat das neue Gesetz die bezüglichen Verfügungen der Procefsordnung und des Handelsgesetzbuchs (dieses einzig in Bezug auf den letzten Punkt) abgeändert und vervollständigt. Die Verfügungen des neuen Gesetzes wurden, nach dessen Vorschrift, an die Stelle der frühern nunmehr abgeschafften Verfügungen der gedachten beiden Gesetzbücher eingeschaltet.

Ich spreche hier nur von den die Zwangsversteigerungen betreffenden Verfügungen; ausnahmsweise habe ich bei Gelegenheit des neuen Artikels 743 auch einiges über die neuen Verfügungen in Bezug auf die Veräufserung der Immobilien von Minderjährigen sagen müssen, weil jener Artikel auf letztern zurückweist.

Meines Dafürhaltens würde der Gesetzgeber wohl gethan haben, bei Abfassung des vorliegenden Gesetzes noch einige andere Abänderungen zu treffen. Ohne dem Interesse der

Digitized by Google

Parteien zu schaden, und vielmehr zu Gunsten derselben, dürften noch mehrere der im neuen Gesetze beibehaltenen Verhandlungen wegfallen: mehrere Fristen könnten abgekürzt werden, und in Hinsicht der Nichtigkeiten wäre ein anderes System aufzustellen: durch diese drei Abänderungen würde zugleich eine noch bedeutendere Verminderung der Kosten eintreten, als das neue Gesetz nach sich zieht. Ich habe über diese Punkte während dem Laufe der legislativen Debatten mich in der von mir herausgegebenen *Revue étrangère et française de législation*, Band 6. S. 241, 687 und 767 ausgesprochen; hier mufs ich mich darauf beschränken, die Verfügungen des neuen Gesetzes mit denen der frühern zu vergleichen.

Da das neue Gesetz das System und den Gang des bisherigen Zwangsversteigerungsverfahrens im Wesentlichen beibehalten hat, so werde ich, um die Verschiedenheiten zwischen dem neuen Gesetze und dem frühern zu zeigen, zuerst in gedrängter Kürze, die Verfügungen der bisherigen Gesetzgebung darstellen, welche aus den Artikeln 673 bis 748 des im Jahre 1807 verkündigten Code de procédure civile bestand, dann aus einem Gesetzeskraft erhaltenen kaiserlichen Decret vom 2. Februar 1811. Ich gehe sodann zu den Verfügungen des neuen Gesetzes über, die ich mit den frühern vergleiche.

In beiden Gesetzgebungen zerfallen die auf die Zwangsversteigerung bezüglichen Verfügungen in zwei Theile, und sie begreifen defshalb auch zwei Titel der Proceſsordnung: der erste Theil handelt von dem Hauptverfahren bis zur Versteigerung (*Partie 1, livre 5, titre 12, de la saisie immobilière*); der zweite Theil betrifft die Nebenstreitigkeiten, welche im Laufe jenes Verfahrens oder als Folge desselben vorkommen können (*titre 13, des incidents de la saisie immobilière*).

Das Hauptverfahren, so wie es die ursprünglichen Verfügungen der Proceſsordnung aufstellten, läſst sich in der Kürze auf folgende Sätze zurückführen, in denen ich nur die ganz unwesentlichen Theile des Textes unberücksichtigt gelassen habe.

Digitized by Google

1. Das Verfahren beginnt mit dem sogenannten Zahlungsbefehl (*commandement*): eine durch den Gerichtsboten (*huissier*) abgefafste Urkunde, wodurch derselbe, auf Ansuchen des Gläubigers, den Schuldner auffordert, die geschuldete Summe an Capital, Zinsen und Kosten zu bezahlen, mit der Androhung, dafs widrigen Falles seine Liegenschaften in Beschlag gelegt würden. Mit diesem Zahlungsbefehl würde dem Schuldner eine Abschrift der Schuldurkunden ertheilt. Der Zahlungsbefehl mufs am nämlichen Tage durch den Maire des Wohnorts des Schuldners eingesehen und diese Einsicht von demselben Beamten durch seine Unterschrift (visa) bescheinigt werden. Auch erhält dieser Beamte eine Abschrift des Zahlungsbefehls und der Schuldurkunde (Art. 673). 2. Zwischen dem Tage der Insinuation dieses Zahlungsbefehls und dem der Beschlagnahme (*saisie immobilière*) mufs ein Zwischenraum von 30 Tagen bestehen: verfliefsen indessen mehr als 3 Monate seit dem Datum des Zahlungsbefehls, bevor der Gläubiger zur Beschlagnahme schreiten läfst, so mufs er einen neuen Zahlungsbefehl insinuiren lassen und hiernach wiederum die 30 Tage abwarten (Art. 674). 3. Die Beschlagnahme (*saisie immobilière*) geschieht durch den Gerichtsboten. Derselbe begiebt sich auf oder in die Immobilien, in seinem Protokoll macht er eine genaue Beschreibung derselben, und er copirt darin wörtlich einen Auszug aus der Mutterrolle der Grundsteuer (*Matrice du role de la contribution fomière*): auch bezeichnet er das Gericht, vor welchem die Versteigerung betrieben wird und den Anwalt des Gläubigers (Art. 675). Der Schuldner erhält nicht sogleich eine Abschrift dieses Protokolls, wohl aber der Maire und der Gerichtsschreiber des Friedensgerichts der Orte, wo die Immobilien gelegen sind. Jene Beamten bescheinigen solches auf dem Original (Art. 676). 4. Jenes Protokoll wird auf dem Hypothekenamte (*Bureau des hypothèques*), in dessen Bereich die Immobilien gelegen sind, wörtlich in ein Register abgeschrieben (*transcrit*) (Art. 677 und 678). Der Hypothekenbeamte (*conservateur des hypothèques*) kann diese Ueberschreibung ver-

Digitized by Google

weigern, wenn bereits eine andere Beschlagnahme derselben Immobilien überschrieben worden ist: von letzterer thut er alsdann Meldung auf der zweiten (Art. 679). — Das Gesetz bestimmt keine Frist, binnen welcher diese Ueberschreibung geschehen muſs. 5. Binnen 15 Tagen nach jener Ueberschreibung wird das Beschlagnahme-Protokoll auch auf der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz, in dessen Bezirk die Immobilien gelegen sind, in ein Register überschrieben. (Art. 680). 6. Binnen 15 Tagen von dieser zweiten Ueberschreibung (unter Beifügung der nämlichen Frist für die Entfernung zwischen dem Wohnort des Schuldners und der Lage der Immobilien) insinuirt der Gerichtsbote dem Schuldner das Beschlagnahme-Protokoll. Die Insinuationsurkunde enthält das Datum der ersten Verkündigung (M. s. nachher No. 14). Diese Urkunde wird vom Maire des Wohnorts des Schuldners visirt [1]) und binnen acht Tagen auf dem Hypothekenamte wörtlich überschrieben (Art. 681). 7. Binnen drei Tagen von der Ueberschreibung des Beschlagnahme-Protokolls auf der Kanzlei an gerechnet (No. 5) wird durch den Gerichtsschreiber in dem Sitzungssaale des Gerichtes ein Auszug aus dem bisherigen Verfahren angeheftet, enthaltend 1. die Data aller vorbezeichneten Urkunden und Formalitäten; 2. die Namen, Stand und Wohnorte der Parteien und den Namen des Anwalts des Gläubigers; 3. die Angabe der Lage der Immobilien; 4. deren summarische Beschreibung; 5. den Tag der ersten Verkündigung (M. s. hiernach No. 14); 6. die Namen der Maires und der Gerichtsschreiber der Friedensgerichte, denen, in Gemäfsheit der vorbemeldeten Vorschriften, Abschriften der bezüglichen Urkunden gelassen worden sind (Art. 682). 8. Der obenbemeldete Auszug wird auf Betreiben des Gläubigers in eins der öffentlichen Blätter eingerückt, die in demselben Departement erscheinen, wo das bemeldete Gericht erster Instanz sich befindet. Die hierüber vom Buchdrucker ausgestellte Be-

1) Unter dieser Visa sehe man vorher No. 1.

Digitized by Google

scheinigung wird durch den Maire dessen Wohnorts beglaubigt (Art. 683). — Keine Frist ist für diese Einrückung vorbestimmt. 9. Derselbe Auszug wird gedruckt und angeheftet: 1. an der Thüre der Wohnung des Schuldners; 2. am Haupteingange der unter Beschlag gelegten Gebäude; 3. am Hauptplatze der Gemeinden des Wohnorts des Schuldners, der Lage der Immobilien und des Sitzes des Gerichtes; 4. auf den Marktplätzen derselben Gemeinden; 5. an der Thüre des Friedensgerichts, in dessen Bezirk die Immobilien gelegen sind; 6. an den Thoren der Gerichte erster Instanz, in deren Bezirken der Schuldner wohnt, die Immobilien gelegen sind und wo der Verkauf vor sich gehen wird (Art. 684 und 686). Die Anheftung wird durch ein Protokoll des Gerichtsboten beurkundet (Art. 685). Dieses Protokoll wird durch die Maires derjenigen Gemeinden visirt, in denen die Anheftung geschehen ist (Art. 687). 10. Eine Abschrift dieses Anheftungs-Protokolls und des angehefteten Zettels (*placard*) wird dem Schuldner insinuirt (Art. 687). 11. Bevor der Gesetzgeber im Art. 695 das weitere Verfahren verzeichnet, stellt er in den Art. 688 bis 694 die Wirkungen auf, welche das bisherige Verfahren auf die Verwaltung und Veräußerung der in Beschlag genommenen Immobilien hat. Die Pacht- oder Miethverträge werden aufrecht erhalten. Bestehen deren keine, bleibt der Schuldner im Besitz, wird aber als gerichtlicher Commissär betrachtet: auf das Begehren irgend eines Gläubigers kann der Richter eine andere Verwaltung anordnen: und wenn auch der Schuldner im Besitz bleibt, können die Gläubiger doch die auf dem Halme stehenden Früchte (*fruits pendants par les racines*) verkaufen lassen (Art. 688). Die Civil-Früchte, welche seit der Insinuation des Beschlagnahme-Protokolls an den Schuldner verfallen, werden als ein Theil des Immöbels betrachtet und mit dessen Preise unter die Hypothekar-Gläubiger vertheilt (Art. 689). — Alle Holzschläge und Beschädigungen (*dégradations*) sind dem Schuldner bei Strafe untersagt (Art. 690). Haben die bestehenden Pacht-

Digitized by Google

oder Miethverträge kein sicheres Datum [2]) vor dem Zahlungsbefehl, so können sie auf Betreiben der Gläubiger oder des Ansteigerers für unwirksam erklärt werden: sonst aber können die Gläubiger jedenfalls Beschlag auf den Pacht- oder Miethpreis legen, der dann nach Maafsgabe des Art. 689 (M. s. vorher) vertheilt wird (Art. 691). Vom Tage der Insinuation des Beschlagnahme-Protokolls an gerechnet ist jede durch den Schuldner bewirkte Veräufserung des Immöbels unwirksam, und hält die Versteigerung nicht auf, aufser wenn der Ankäufer vor der Versteigerung die zur gänzlichen Befriedigung sämmtlicher auf das Immöbel hypothekarisch eingeschriebenen Gläubiger erforderliche Summe in die Depositalcasse niedergelegt, und, dafs solches geschehen, diesen Gläubigern notificirt (Art. 692, 693 und 694). 12. Mit dem Art. 695 fährt das eigentliche Verfahren fort. Der im Art. 684 bemeldete Anschlagszettel wird durch Urkunde des Gerichtsboten den sämmtlichen eingeschriebenen Gläubigern notificirt, und zwar wenigstens acht Tage vor der hiernach (No. 14) bemeldeten ersten Verkündigung, mit der zusätzlichen Frist, wovon im Art. 680 die Rede war (Art. 695). Diese Notificationsurkunde wird auf dem Hypothekenamte am Rande des Beschlagnahme-Protokolls notirt (Art. 696). 13. Der Anwalt des betreibenden Gläubigers verfafst das sogenannte Bedingnifsheft (*cahier des charges*), dessen Inhalt mit dem des Beschlagnahme-Protokolls beginnt und zugleich die Steigerbedingnisse und ein Angebot des betreibenden Gläubigers enthält. Erfolgen keine weitere Gebote, so bleibt der Gläubiger Ansteigerer für diesen Betrag. Das bemeldete Bedingnifsheft mufs 14 Tage vor der hiernach (No. 14) bemeldeten ersten Verkündigung auf der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz niedergelegt werden (Art. 697 und 698), und alle künftigen Verhandlungen werden auf die übrigen Blätter dieses Heftes geschrieben (Art. 699). 14. Das Bedingnifsheft wird dreimal in der öffentlichen Sitzung des Ge-

2) Art. 1328 des Code civil.

Digitized by Google

richts erster Instanz verlesen: die erste dieser Verkündigungen darf nicht früher geschehen als einen Monat und nicht später als sechs Wochen nach dem Datum der Insinuation des Anheftungs-Protokolls an den Schuldner (wovon der Art. 687 spricht) (Art. 700 und 701). 15. Die beiden anderen Verkündigungen finden von 15 zu 15 Tagen nach der ersteren statt (Art. 702). 16. Nach erfolgten drei Verkündigungen des Bedingnifsheftes wird in der Sitzung des Gerichts erster Instanz die vorläufige Versteigerung (*adjudication préparatoire*) vorgenommen. Wenigstens acht Tage vor derselben und mit Beifügung der bemeldeten Frist wegen der Entfernung werden zum zweiten Male die Anzeigen in ein öffentliches Blatt eingerückt und respective angeheftet, wovon in den Art. 683 und 684 gesprochen wurde: nur wird in den jetzigen Anzeigen zugleich der Tag angekündigt, wo die vorläufige Versteigerung statt finden soll (Art. 703). An diesem Tage wird über die geschehenen Gebote ein Protokoll auf den noch offenen Blättern des Bedingnifsheftes abgefafst und zugleich wird öffentlich der Tag bestimmt, an dem die definitive Versteigerung statt findet. 17. Binnen 15 Tagen nach der vorläufigen Versteigerung werden neue Anzeigen eingerückt und angeheftet, in denen das Datum dieser Versteigerung, das letzte darin geschehene Gebot, so wie der Tag der definitiven Versteigerung bemeldet werden (Art. 704). Die Einrückung und Anheftung der in diesem Art. und in Art. 703 besprochenen Anzeigen wird auf die in den Art. 683 und 685 bemeldete Weise beurkundet (Art. 705). 18. An dem vorbestimmten Tage wird die definitive Versteigerung vorgenommen. Zwischen ihr und der vorläufigen mufs ein Zwischenraum von zwei Monaten bleiben (Art. 706 und Decret vom 2. Februar 1811). In beiden Versteigerungen können die Gebote nur durch Anwälte geschehen (Art. 707). Es werden kleine Wachskerzen angezündet, und der Zuschlag kann in der Regel nur erfolgen, wenn deren zwei ohne Vorkommen eines neuen Gebots verbrannt sind (Art. 707 und 708). 19. Der letztbietende Anwalt mufs binnen drei Tagen seinen Man-

Digitized by Google

danten veranlassen, sich als Ansteigerer auf der Kanzlei zu erklären, oder dessen Vollmacht vorlegen: widrigenfalls wird er als Ansteigerer in eigenem Namen behandelt (Art. 709). 20. Binnen 8 Tagen vom Tage der Versteigerung ist es Jedem gestattet, auf der Kanzlei des Gerichtes ein Uebergebot zu machen, welches jedoch den Zuschlagspreis um ein Viertel desselben übersteigen muſs (Art. 710). Dieses Uebergebot muſs binnen 24 Stunden den Anwälten des Ansteigerers, des verfolgenden Gläubigers und des Schuldners notificirt werden, mit Aufforderung, in der nächsten Sitzung zu erscheinen (Art. 711). 21. In dieser Sitzung werden weitere Gebote nur von Seiten des Ansteigerers und der Person, die das Uebergebot gemacht hat, zugelassen; letztere ist, wenn sie nachher den Preis nicht zahlt, für den Betrag des Uebergebots durch körperliche Haft gehalten (Art. 712). 22. Es ist den Anwälten verboten, für den Schuldner (*le saisi*), für notorisch zahlungsunfähige Personen, für die Richter, Ergänzungsrichter (*juges suppléants*), Generalprocuratoren, Generaladvokaten, königliche Procuratoren und ihre Substituten, und für den Gerichtsschreiber des Gerichtes, vor dem die Versteigerung statt findet, etwas anzusteigern (Art. 713). 23. Das Zuschlagsurtheil (*jugement d'adjudication*) wird auf das Bedingniſsheft geschrieben; die dem Ansteigerer zu behändigende Ausfertigung desselben beginnt mit dem nämlichen Titel wie die Gesetze: dann folgt der ganze Inhalt des Bedingniſsheftes nebst dem Befehle 1. an die Gerichtsbeamten, das Urtheil zu vollziehen und 2. an den gepfändeten Schuldner, die Liegenschaften zu räumen, widrigenfalls er hiezu mittelst körperlicher Haft gezwungen werde (Art. 714). Diese Ausfertigung wird dem Ansteigerer nur dann behändigt, wenn er die geschehene Erfüllung derjenigen Bedingungen nachweist, deren sofortige Erfüllung im Bedingniſshefte festgesetzt ist (Art. 715). 24. Liefert der Ansteigerer diese Nachweise nicht binnen zwanzig Tagen, von dem des Zuschlags angerechnet, so findet gegen ihn eine neue Versteigerung statt (*vente à folle enchère*), worüber nachher (No. 45 bis 50) das Nähere (Art. 715). 25. Gewisse

Digitized by Google

aufserordentliche Kosten können als privilegirt auf den Steigerpreis angewiesen werden (Art. 716). 26. Die Nichtbeobachtung der Verfügungen der Art. 673, 674, 675, 676, 677, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 687, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 702, des ersten Absatzes des Art. 703, der Art. 704, 705, 706, 707 und 708 zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich (Art. 717). 27. Hier endigt das eigentliche Zwangsversteigerungs-Verfahren: die folgenden Art. 718 bis 748 bilden, wie bereits im Eingang dieses Aufsatzes bemerkt wurde, einen besonderen Titel des Gesetzbuches, überschrieben: „Von den Incident-Streitigkeiten, welche sich in dem Zwangsversteigerungs-Verfahren erheben." Alle Incident-Streitigkeiten werden in summarischem Wege oder Processe entschieden (Art. 718). Diese Incident-Streitigkeiten sind von zweierlei Art: die einen können im Laufe des Hauptverfahrens vorkommen und von diesen handeln die Art. 719 bis 736 der Procefsordnung (alte Abfassung): die anderen ereignen sich erst nach Beendigung des Hauptverfahrens, entweder durch die Versäumnifs des Ansteigerers die Kaufbedingungen zu erfüllen (Art. 737 bis 745 daselbst) oder durch die Umwandlung des Zwangsverfahrens eine freiwillige Veräufserung (Art. 746 bis 748 daselbst). Ich beginne mit den Art. 719 bis 736. 28. Im Allgemeinen soll zum Zweck der Zwangsveräufserung von Immobilien desselben Schuldners nur ein einziges Verfahren statt finden, und derjenige Gläubiger, der zuerst die Immobilien des Schuldners ganz oder zum Theil hat in Beschlag legen lassen, ist allein berechtigt, das Zwangsversteigerungs-Verfahren zu betreiben. Die nachfolgenden Nummern enthalten Ausnahmen dieser beiden Regeln. 29. Wenn zwei Gläubiger desselben Schuldners jeder verschiedene Immobilien dieses letzteren haben in Beschlag nehmen lassen, können diese beiden Beschlagnahmen miteinander verbunden werden, in so fern eine der Parteien dieses verlangt, bevor das Bedingnifsheft auf der Kanzlei des Gerichtes niedergelegt worden ist (Art. 718). 30. Ein ähnliches Verfahren tritt ein, wenn eine zweite Beschlagnahme der nämlichen Im-

Digitized by Google

mobilien erfolgt, die zugleich noch andere Immobilien begreift (Art. 720 und 721). 31. Wenn der verfolgende Gläubiger das Verfahren in solcher Art betreibt, dafs andere Gläubiger ihn der Collision mit dem Schuldner oder des Betrugs oder der Nachläfsigkeit beschuldigen, kann ein anderer Gläubiger ermächtigt werden, auf den Grund seiner Urkunden an der Stelle des ersteren (*subrogation*) das Verfahren zu betreiben (Art. 722 und 724). 32. In den verschiedenen vorgenannten Fällen (No. 28, 29 und 30) findet die Berufung gegen das über die Incident-Streitigkeit erlassene Erkenntnifs nur binnen 15 Tagen statt, von der Insinuation desselben an den Anwalt angerechnet (Art. 723). 33. Wird eine Beschlagnahme aus irgend einem Grunde ausgestrichen (*rayée*), so kann jeder andere Gläubiger, der auch bereits eine Beschlagnahme hat vornehmen lassen, damit voranfahren (Art. 725). 34. Wenn der Schuldner die Berufung gegen das Urtheil einlegt, in Gefolge dessen die Beschlagnahme erfolgt ist, mufs er diese Berufung dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts erster Instanz notificiren lassen, vor welchem das Zwangsversteigerungs-Verfahren statt findet; diese Notification mufs wenigstens 3 Tage vorher geschehen, ehe das Bedingnifsheft auf der Kanzlei des gedachten Gerichts niedergelegt worden ist (Art. 726). Die Vindication des Eigenthums eines oder mehrerer der in Beschlag gelegten Immobilien (*demande en distraction*) wird zugleich gegen den das Verfahren betreibenden Gläubiger, gegen den Schuldner, gegen den zuerst im Hypothekenbuche eingeschriebenen Gläubiger und gegen den Anwalt erhoben, der in der vorläufigen Versteigerung Letztbietender geblieben ist (Art. 727). In der Klagschrift (*requête*) müssen die Beweisurkunden angegeben seyn, und dieselben werden auf der Kanzlei des Gerichtes niedergelegt (Art. 728). 36. Bezieht sich die Vindication nur auf einen Theil der in Beschlag genommenen Immobilien, so steht es im Ermessen des Gerichtes, ob die Versteigerung der nicht vindicirten Gegenstände allein vorgenommen oder das ganze Verfahren sistirt wird (Art. 729). 37. Die Berufung gegen

Digitized by Google

das über eine Vindicationsklage ergangene Urtheil ist nur zulässig binnen 15 Tagen von dessen Zustellung an die Person des Gegners oder in seinem Wohnsitze, mit Beifügung der Frist wegen der Entfernung (Art. 730). 38. Nun folgen (Art. 731 bis 736) mehrere allgemeine Vorschriften in Betreff des Verfahrens. 39. Der Zuschlag befreit keineswegs das Immöbel von allen Eigenthumsansprüchen dritter Personen: mit andern Worten, der Zuschlag überträgt dem Ansteigerer nur diejenigen Eigenthumsrechte, die dem Schuldner zustanden, gegen den die Beschlagnahme erwirkt wurde (Art. 734). 40. Ist durch eine Incident-Streitigkeit eine der Verkündigungen des Bedingnifsheftes aufgehalten worden, so kann diese Verkündigung nicht eher vorgenommen werden, bis wiederum die Anzeigen auf die vorgeschriebene Weise eingerückt und angeheftet worden sind (Art. 732). 41. Alle Nichtigkeits-Einreden gegen das der einstweiligen Versteigerung vorhergehende Verfahren müssen vor dieser Versteigerung vorgebracht und abgeurtheilt werden (Art. 733). 42. Die Berufung gegen das über diese Einreden erlassene Erkenntnifs ist nur binnen 15 Tagen nach dessen Insinuation an den Anwalt zulässig (Art. 734). 43. Die Nichtigkeits-Einreden des Schuldners, gegen das der provisorischen Versteigerung nachfolgende Verfahren müssen spätestens vierzig Tage vor dem zu dieser Versteigerung anberaumten Termine vorgebracht werden, und das Gericht ist gehalten, dreifsig Tage vor dem bemeldeten Termine darüber zu erkennen; der Nullitätskläger mufs Bürgschaft für die über diese Incident-Streitigkeit zu ergehenden Kosten stellen (Art. 735; Decret vom 2. Februar 1811, Art. 2). 44. Das ergangene Erkenntnifs, wenn es auch bei Nichterscheinung des Klägers erfolgte, kann nur im Wege der Berufung angegriffen werden, und diese ist nur binnen 8 Tagen nach Ausspruch des Erkenntnisses zulässig (Art. 736 und Art. 3 des Decrets vom 2. Febr. 1811). 45. In den Art. 737 bis 745 handelt der Gesetzgeber von dem Falle, wo der Ansteigerer die Steigerbedingungen nicht erfüllt; es tritt alsdann ein ganz besonders summarisches Verfahren (*vente à la folle en-*

Digitized by Google

-chère) gegen ihn ein (Art. 737). 46. Dieses Verfahren kann betrieben werden von demjenigen Gläubiger, welcher die ursprüngliche Versteigerung betrieben hatte, oder von einem anderen Gläubiger, der etwa auf den Zuschlagspreis angewiesen wurde. Der betreibende Theil läßt sich vom Gerichtsschreiber ein Attest ausstellen, daß der Ansteigerer die sogleich zu erfüllenden Bedingungen nicht erfüllt hat (Art. 738). Dieser betreibende Theil ist nicht verpflichtet, durch Urtheil die Auflösung des Zuschlags aussprechen zu lassen: er darf ohne weiteres neue Anzeigen und Anheftungen bewirken lassen, worin eine neue Versteigerung mit einem bloßen Zwischenraum von 14 Tagen angekündigt wird. (Art. 739). 47. Der Anschlagszettel wird den Anwälten des Ansteigerers und des ursprünglichen Schuldners, oder in dessen Wohnsitz, nur 8 Tage vor dem der ersten Verkündigung des neuen Bedingnißheftes notifizirt (Art. 740). Die zweite Verkündigung findet 15 Tage nach der ersten statt, nachdem vorher neue Anzeigen und Anheftungen erfolgt sind: am nämlichen Tage kann zugleich die vorläufige Versteigerung vorgenommen werden (Art. 741). 48. Fünfzehn Tage später findet (nach neuen Anzeigen und Anheftungen) eine dritte Verkündigung des Bedingnißheftes und zugleich die definitive Versteigerung statt (Art. 742). Diese letztere kann nur in dem Falle unterbleiben, wenn vor dem dazu anberaumten Tage der Ansteigerer die Steigerbedingungen wirklich erfüllt und die neuen Kosten bezahlt (Art. 743). 49. Der Ansteigerer, gegen den die neue Versteigerung statt gefunden hat (*fol enchérisseur*), ist der persönlichen Haft für den Betrag unterworfen, um welchen der neue Steigerpreis geringer ist, als der seinige es war: übersteigt der neue Preis den früheren, so gehört die Differenz nicht jenem ersten Ansteigerer, sondern den Gläubigern, oder, nach deren Befriedigung, dem Schuldner (Art. 744). Die für das Zwangsversteigerungs-Verfahren bestehenden Vorschriften über die Nichtigkeit und die Formen der Berufung sind auch in dem gegenwärtigen Verfahren (*poursuite une folle enchère*) anwendbar (Art. 745). 51. Hier fol-

Digitized by Google

gen zum Schlusse drei Artikel über freiwillige Versteigerungen von Immobilien. Um zu verhindern, dafs die Gerichtsboten und Anwälte, behufs des Kostenverdienstes, die für Zwangsversteigerungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei freiwilligen Veräufserungen anwenden, verbietet der Art. 746, unter Strafe der Nichtigkeit, diejenigen Immobilien, welche grofsjährigen Personen, die übrigens *sui juris* sind, zugehören, einer Versteigerung vor Gericht auszusetzen. 52. Als Ausnahme von dieser Regel können jedoch erst nach der erfolgten Beschlagnahme die grofsjährigen und ihrer Rechte mächtigen Interessenten ein Urtheil erwirken, welches die Versteigerung vor einem Notar oder vor dem Gerichte verordnet, unter blofser Beobachtung der niederen Formalitäten, welche durch die Art. 957, 958, 959, 960, 961, 962 und 964 desselben Gesetzbuches für die Veräufserung von Immobilien minderjähriger oder anderer unfähiger Personen vorgeschrieben sind (Art. 747). Ist der betreibende Theil minderjährig oder interdicirt, so kann der Familienrath den Vormund ermächtigen, sich jenem Begehren anzuschliefsen. Ist aber der Schuldner minderjährig oder interdicirt, so kann jenes Ansuchen nur unter der Bedingung der Erfüllung sämmtlicher für den Verkauf der Immobilien von Minderjährigen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zugestanden werden (Art. 748).

(Beschlufs im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

XXX.

Das neue Preſsgesetz des Kantons Luzern vom 18. Februar 1842.

Von

Herrn Dr. Kasimir Pfyffer,
gewesener Obergerichts-Präsident in Luzern.

Im fünften Bande der gegenwärtigen Zeitschrift (No. XXIV) befindet sich ein Aufsatz „über die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz", welcher die Fortschritte in dieser Materie meldete. Besonders wurde nachgewiesen, daſs das Preſsgesetz von Luzern, erlassen den 21. Brachmonat 1829 und bestätigt den 13. Brachmonat 1832 als das beste unter den schweizerischen Preſsgesetzen erscheine.

In Folge einer politischen Reaction, die im Laufe des verflossenen Jahres im Kanton Luzern statt hatte, wurde nun jenes freisinnige Preſsgesetz jüngst beseitigt und an seiner Stelle ein anders ganz entgegengesetztes erlassen. Die gegenwärtige Zeitschrift pflegt zwar gewöhnlich nur Fortschritte zu berichten. Allein hier wird es interessant seyn, auch den Rückschritt kennen zu lernen.

Das ältere luzernerische Preſsgesetz ist abgedruckt in der Eingangs erwähnten Abhandlung (Band V. No. XXIV).

Das neue Preſsgesetz, welches auf die Meinungsäuſserung überhaupt sich ausdehnt, lautet: Der Groſse Rath beschlieſst: I. Abschnitt. Miſsbrauch der Freiheit der Meinungsäuſserung im Wort. §. 1. Die Freiheit der Meinungsäuſserung im Wort inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, ist gesichert. Dagegen ist

Digitized by Google

Lüge, Verläumdung, Beleidigung, Höhnung der Religion und Sittlichkeit nach folgenden Bestimmungen verboten und strafbar. §. 2. Der Lüge macht sich schuldig, wer Thatsachen oder Handlungen böswillig erzählt oder verbreitet, von denen er weiss, dass sie entweder gar nicht, oder nicht so, wie er sie erzählt oder verbreitet, geschehen sind. Wer eine Lüge auf solche Weise erzählt oder verbreitet, ist zum Widerrufe derselben verpflichtet und kann überhin in eine Strafe von zwei bis sechszehn Franken verfällt werden, im Wiederholungsfalle in eine Geldbusse von vier bis zwei und dreissig Franken oder in eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechszehn Tagen. §. 3. Als Verläumdung ist anzusehen: das Andichten einer unehrbaren, pflichtwidrigen, irreligiösen oder nach den Gesetzen strafbaren Handlung oder Absicht, bestehe das Andichten in wirklicher Erzählung oder Verbreitung solcher Handlungen oder Absichten, oder in Beschimpfung durch Ausdrücke, welche solche Handlungen oder Absichten voraussetzen. Wer sich der Verläumdung schuldig macht, ist zum Widerruf verpflichtet und soll überhin in eine Geldstrafe von vier bis hundert Franken, oder in Gefängnisstrafe von zwei bis fünfzig Tagen verfällt werden, im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe von acht bis zweihundert Franken oder Gefängnisstrafe von vier bis hundert Tagen. §. 4. Als Beleidigung ist anzusehen jede Aeusserung, welche gegen die Menschenwürde, als Höhnung der Sittlichkeit jede Aeusserung, welche gegen die sittliche Ordnung in Familie oder Staat gerichtet ist, dieselbe untergräbt oder verächtlich macht. Die Strafe der Beleidigung und der Höhnung der Sittlichkeit ist Geldstrafe von vier bis achtzig Franken oder Gefängnisstrafe von zwei bis vierzig Tagen, im Wiederholungsfalle von acht bis hundert sechszig Franken oder Gefängnisstrafe von vier bis achtzig Tagen. §. 5. Als Höhnung der Religion ist anzusehen: die hämische Bekrittelung oder Bespöttelung, die Beschimpfung oder Lästerung der Lehren und Geheimnisse der römisch-christkatholischen Religion, des öffentlichen Gottesdienstes und der hiebei vorgeschriebenen Gebräuche und er-

Digitized by Google

forderlichen Gegenstände, der von der Kirche erlassenen Satzungen. Die Strafe der Höhnung der Religion ist Geldstrafe von sechs bis hundert und sechszig Franken oder Gefängnifsstrafe von drei bis achtzig Tagen, im Wiederholungsfalle zwölf bis zweihundert und zwanzig Franken oder Gefängnifsstrafe von sechs bis hundert und zehn Tagen. Mit der gleichen Strafe ist die hämische Bekrittelung oder Bespöttelung, die Beschimpfung oder Lästerung eines andern in der Schweiz herrschenden christlichen Glaubensbekenntnisses zu belegen. II. Abschnitt. Verfahren gegen solche Vergehen. §. 6. Wer sich einer Lüge schuldig gemacht, ist von dem, welcher dadurch verletzt ist, vor den Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, oder des Orts, wo das Vergehen verübt worden, zu laden. Nimmt der Erzähler oder Verbreiter die Lüge zurück, so hat es dabei sein Bewenden. Der Kläger ist befugt, diese Zurücknahme auf Kosten des Beklagten bekannt zu machen. Nimmt der Beklagte dieselbe nicht zurück, so kann der Kläger an die Polizeigerichte gelangen. §. 7. Wer sich einer Beleidigung oder Verläumdung schuldig gemacht, ist von dem, welcher beleidigt oder verläumdet worden, vor den Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, oder des Orts, wo das Vergehen verübt worden, zu laden. Der Friedensrichter schreibt dem Beleidiger oder Verläumder einen Widerruf vor, welcher dem Beklagten unterzeichnet werden muß und vom Kläger auf Kosten des Beklagten in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht werden kann. Können sich die Parteien über die Fassung eines solchen Widerrufs oder sonst nicht vereinigen, so kann der Kläger die polizeigerichtliche Behandlung der Verläumdung eintreten lassen. §. 8. Bei der Zumessung der Strafe gegen Lüge, Beleidigung und Verläumdung gelten nebst der Wiederholung noch als Erschwerungsgründe: a) wenn die Lüge, Beleidigung oder Verläumdung von einem Beamteten oder Geistlichen ausgegangen oder gegen einen Beamteten, gegen Wachen, Militärpersonen in ihren Dienstverrichtungen, Geistliche, kirchliche Behörden oder gegen eine Behörde des hierseitigen Kantons, gegen eine Be-

Digitized by Google

hörde oder einen Stellvertreter eines andern Kantons oder der Eidgenossenschaft oder eines der Schweiz befreundeten Staates, welcher mit dem Kanton Luzern hierinfalls vergegenrechtet ist, gerichtet war; b) wenn der Inhalt der Verläumdung der Art ist, dafs die Ehre und der gute Name oder das dem Berufe des Klägers erforderliche öffentliche Vertrauen in hohem Maafse verletzt oder untergraben wird; c) wenn die Verläumdung mit Beschimpfung verbunden ist. §. 9. Das Gericht schreibt dem Verurtheilten eine Widerrufsformel vor, welche derselbe zu unterzeichnen hat. Der Kläger kann dieselbe in einem öffentlichen Blatte auf Kosten des Beklagten bekannt machen. In besonders schweren Fällen kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des Widerrufs durch das Kantonsblatt, auf Kosten des Beklagten, verfügen. Verweigert der Beklagte die Unterzeichnung des Widerrufes, so ist er auf so lange in das Gefängnifs zu setzen, bis er denselben unterzeichnet. § 10. Behauptet ein Beklagter, die von ihm erzählte oder verbreitete Thatsache oder Handlung, wegen welcher er belangt wird, sey wahr, so hat er dafür den Beweis zu führen. Kann er die Wahrheit rechtsgenüglich beweisen, so ist der Kläger unter Kostenverurtheilung abzuweisen. Hatte aber der Beklagte beschimpfende Aeufserungen sich erlaubt, so kann er zu Tragung sämmtlicher Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt werden. §. 11. Wenn eine Lüge, Beleidigung oder Verläumdung gegen einen Lehrer, einen Beamteten, einen Geistlichen, in Bezug auf ihr amtliches Verhältnifs und ihre amtliche Wirksamkeit, oder gegen eine kirchliche Behörde, gegen eine weltliche Behörde des hierseitigen Kantons, gegen eine weltliche Behörde oder einen Stellvertreter eines andern Kantons oder der Eidgenossenschaft oder eines mit der Schweiz befreundeten Staates, welcher mit dem Kanton Luzern hierinfalls vergegenrechtet ist, gerichtet ist, so hat der betreffende Amtsstatthalter, auf Verlangen des Verletzten von Amtswegen einzuschreiten und das in den §§. 6. und 7. vorgeschriebene Verfahren einzuleiten und zu beob-

Digitized by Google

achten. §. 12. Bei Höhnungen der Sittlichkeit oder Religion gelten nebst der Wiederholung als Erschwerungsgründe: a) wenn dieselben von einem Familienvater, einem Lehrer, einem Beamteten oder einem Geistlichen ausgehen; wenn sie in Versammlungen, bei dem Gottesdienste, auf eine auffallende Weise, mit Lärmen, zu öffentlichem Aergernisse geschehen. Geistliche sind nach der Bestrafung überdies dem Erziehungsrathe, zu Handen des Bischofs, Lehrer aber demselben zur weitern angemessenen Verfügung zu verzeigen. §. 13. Die Amtsstatthalter sind verpflichtet, gegen jede Höhnung der Sittlichkeit oder Religion amtlich einzuschreiten. III. Abschnitt. Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung in Schrift, und durch die Presse. §. 14. Die Freiheit der Meinungsäußerung in Schrift, so wie der Presse, inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, ist gesichert. Dagegen ist Lüge, Verläumdung, Beleidigung, Höhnung der Sittlichkeit und Religion verboten und strafbar. §. 15. Die Bestimmungen der §§. 2. 3. 4 u. 5. des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Bezug auf Schrift und Presse und die dort bezeichneten Vergehen werden auch durch das Mittel der Schrift oder der Presse verübt. Eine Beleidigung und eine Höhnung der Sittlichkeit und Religion kann noch insbesondere durch den Steindruck, Kupferstich, überhaupt durch jede bildliche Darstellung verübt werden. §. 16. Die Verübung der im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Vergehen gegen Wahrheit, Sittlichkeit und Religion durch das Mittel der Schrift oder der Presse gilt als Verschärfungsgrund. In Folge dessen wird eine solche Lüge mit dem Widerrufe und mit einer Geldbuße von vier bis zwei und dreißig Franken bestraft, im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe von vier bis zwei und dreißig Tagen. Die Strafe der Verläumdung ist nebst öffentlichem Widerrufe eine Geldbuße von acht bis zweihundert Franken oder eine Gefängnißstrafe von vier bis hundert Tagen, im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von acht bis zweihundert Tagen. Die Beleidigung, Höhnung der Sittlichkeit oder Religion wird mit Geldbuße von acht bis

Digitized by Google

hundert und sechszig Franken oder einer Gefängnifsstrafe von vier bis achtzig Tagen belegt, im Wiederholungsfalle mit einer Geldbufse von sechszehn bis dreihundert zwanzig Franken oder mit einer Gefängnifsstrafe von acht bis hundert und sechszig Tagen. IV. Abschnitt. Verfahren gegen Vergehen durch Schrift und Presse. §. 17. Wer sich einer Lüge, Beleidigung oder Verläumdung durch Schrift oder Druck schuldig macht, ist von dem, welcher dadurch verletzt ist, vor den Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten oder des Ortes, wo das Vergehen verübt worden, zu laden. Bei der Lüge ist der Beklagte verpflichtet, einen vom Friedensrichter vorgeschriebenen Widerruf zu unterzeichnen und durch Schrift oder Druck auf gleiche Weise, wie die Lüge verbreitet worden ist, auf seine Kosten bekannt zu machen. Findet dieser Widerruf statt, so hat es dabei sein Bewenden; findet er nicht statt, so kann der Kläger die gerichtliche Verfolgung eintreten lassen. Bei der Beleidigung oder Verläumdung ist der Beklagte verpflichtet, einen vom Friedensrichter, im Einverständnifs mit dem Kläger vorgeschriebenen Widerruf zu unterzeichnen und durch Schrift oder Druck, und zwar, wenn die Beleidigung oder Verläumdung in einem Zeitungsblatte erschienen ist, auf seine Kosten in dem gleichen Blatte öffentlich bekannt zu machen. Findet ein solcher öffentlicher Widerruf in übereingekommener Zeit und Form statt, so unterbleibt die gerichtliche Verfolgung; findet derselbe nicht statt, oder können sich die Parteien über die Form oder sonst nicht vereinigen, so kann der Kläger die gerichtliche Verfolgung eintreten lassen. Das gleiche Verfahren findet statt, wenn von Amtswegen eingeschritten wird. §. 18. Wenn die Lüge, Beleidigung oder Verläumdung gegen einen Lehrer, einen Beamteten, einen Geistlichen in Bezug auf ihr amtliches Verhältnifs und ihre amtliche Wirksamkeit, eine kirchliche Behörde gegen eine weltliche Behörde des hierseitigen Kantons, eine weltliche Behörde oder einen Stellvertreter eines andern Kantons oder der Eidgenossenschaft oder eines mit der Schweiz befreundeten Staates, welcher mit dem Kanton Luzern hierin-

Digitized by Google

falls vergegenrechtet, gerichtet ist, so leitet der betreffende Amtsstatthalter auf Verlangen des Verletzten von Amtswegen eine Untersuchung ein. In den übrigen Fällen tritt der, gegen welchen die Lüge, Beleidigung oder Verläumdung geht, als Kläger auf. §. 19. Bei der Zumessung der Strafen gelten die gleichen Gründe zur Verschärfung, die im §. 8. aufgezählt sind. Jedesmal hat der Verurtheilte eine von dem Gerichte vorgeschriebene Widerrufungsformel zu unterzeichnen, welche auf Kosten desselben vom Kläger im Kantonsblatte, oder in dem gleichen Blatte, welches die Lüge, Beleidigung oder Verläumdung verbreitet hat, öffentlich bekannt gemacht werden kann. Verweigert der Beklagte die Unterzeichnung des Widerrufs, so ist er so lange ins Gefängniß zu setzen, bis er denselben unterzeichnet. §. 20. Dem Beklagten steht die Einrede der Wahrheit zu; leistet er dafür den rechtsgenüglichen Beweis, so ist der Kläger unter Kostenfolge abzuweisen. Hatte aber der Beklagte schimpfende Aeußerungen sich erlaubt, so kann er zu Tragung sämmtlicher Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt werden. §. 21. Eine Schrift, Druckarbeit oder bildliche Darstellung, wodurch die Sittlichkeit oder die Religion nach §§. 4 u. 5. gehöhnt wird, soll von dem Polizeidirector oder dem betreffenden Amtsstatthalter unter sofortiger Anzeige an den Regierungsrath sogleich mit Beschlag belegt werden und belegt bleiben, bis das Polizeigericht des Hauptortes des Amtes, an welches der Amtsstatthalter unverzüglich Klage einreicht, über deren Strafbarkeit entschieden hat. Auch der Betheiligte ist berechtigt, bei dem gleichen Gerichte die Aufhebung der Beschlagnahme und Schadensersatz zu verlangen. Finden die Gerichte wirklich eine Höhnung der Sittlichkeit oder Religion in der Schrift, der Druckarbeit oder bildlichen Darstellung, so wird dieselbe vernichtet. Finden sie keine solche Höhnung darin, so ist die Beschlagnahme durch den Polizeidirector oder den betreffenden Amtsstatthalter wieder aufzuheben. Die Gerichte können überhin Schadensersatz verfügen. §. 22. Bei Vergehen, welche durch Schrift, Druck, Kupferstich u. s. w.

Digitized by Google

verübt werden, haftet der Herausgeber (Redactor). Wenn jedoch ein ehrenhafter, im Kanton belangbarer Verfasser die strafbare Schrift, Druckarbeit oder bildliche Darstellung unterzeichnet hat, so haftet der Verfasser. Wenn weder ein Herausgeber, noch ein Verfasser nach voriger Bestimmung belangbar sind, so haftet für jene der Verleger, und wenn auch dieser nicht belangbar ist, so haftet der Drucker, und ist auch dieser nicht belangbar, so haftet der Verbreiter. §. 23. Jede Schrift, Druckarbeit, bildliche Darstellung, Zeichnung u. s w., welche im Kanton herauskömmt, muſs die Firma oder den Tauf- und Familiennamen des Schreibers, Druckers oder Zeichners und die Jahrzahl enthalten, bei einer Geldstrafe von vier bis fünfzig Franken, welche sowohl der Schreiber als der Drucker und Verbreiter zu entrichten haben, abgesehen von der Strafe, welche die Verantwortlichkeit des Inhaltes nach sich ziehen kann. §. 24. Jeder Herausgeber einer periodisch erscheinenden Druckschrift muſs seinen Tauf- und Familiennamen auf der Druckschrift selbst unterzeichnen. Nur eine ehrenhafte Person kann als Herausgeber gelten. Würde hierinfalls Betrug geübt, oder würde sich der Herausgeber dieser Bestimmung nicht unterziehen, so hat dieses die Unterdrückung oder das Verbot des betreffenden Zeitungsblattes zur Folge, was durch ein gerichtliches Urtheil, auf die Klage des betreffenden Amtsstatthalters, geschieht. §. 25. Gegen diejenigen Kantone, welche eine Stempelgebühr auf die hiesigen Zeitungen legen, soll das Gegenrecht gehalten werden. Wird eine Druckschrift, welche nicht im hiesigen Kanton, sondern in einem andern Kanton herausgekommen ist, und Lügen, Verläumdungen, Beleidigungen, Höhnungen der Sittlichkeit oder Religion enthält, im Kanton verbreitet, so wird eine solche Druckschrift dem Polizeigerichte des Hauptortes des hiesigen Kantons zur Beurtheilung unterlegt. Dem Herausgeber oder dem Drucker wird von der Anhebung des Processes Kenntniſs gegeben. Wird die Schrift als strafbar erklärt, und unterzieht sich der Beklagte dem Urtheile in Zeit von vierzehn Tagen nach Eröffnung desselben nicht, so soll

Digitized by Google

die weitere Verbreitung der Druckschrift durch den Regierungsrath verboten werden. Zeitungsblätter sollen nur durch die Post bestellt werden. Würden Blätter strafbaren Inhalts auf andere Weise verbreitet, so sind die Verbreiter als Urheber der in jenen Blättern enthaltenen Vergehen zu bestrafen. §. 26. Nach drei Monaten erlöscht das Klagerecht gegen alle im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Vergehen.

Die Gebrechen, mit welchen dieses Gesetz, nach den Anforderungen, die an ein gutes Preſsgesetz gemacht werden, behaftet ist, springen bei dem ersten Anblick in die Augen.

Die Grundidee des Gesetzes schon ist total verfehlt. Das ältere Gesetz ging ganz richtig von dem Gesichtspunkte der Rechtsverletzung aus. Der Standpunkt, von welchem aus hingegen das vorliegende Gesetz erlassen wurde, ist derjenige einer, und zwar einer misverstandenen Moral. Eine Folge davon ist, daſs Handlungen, die ganz schuldlos sind, und andere, die Sünde seyn mögen, aber eine Rechtsverletzung in keiner Beziehung enthalten, auf juridisch ganz unzuläſsige Weise, in das Strafgebiet gezogen werden. So wird (§. 2.) die einfache Lüge, die keine Rechtsverletzung involvirt, verpönt, was offenbar allen Rechtsbegriffen zuwiderläuft. Als Höhnung der Sittlichkeit wird (§. 4.) erklärt, jede Aeuſserung, welche gegen die sittliche Ordnung in Familie oder Staat gerichtet ist, dieselbe untergräbt oder verächtlich macht. Allein wie weit geht die sittliche Ordnung in der Familie oder im Staate? Soll z. B. derjenige, der die morgenländische Sitte der Vielweiberei anpreist und sie auch in Europa eingeführt wissen möchte, strafbar seyn? Als Höhnung der Religion soll angesehen werden (§. 5.) die hämische Bekrittelung oder die Bespöttelung, die Beschimpfung oder Lästerung der Lehren und Geheimnisse der römisch-christkatholischen Religion, des öffentlichen Gottesdienstes und der hiebei vorgeschriebenen Gebräuche und erforderlichen Gegenstände, so wie der von der Kirche erlassenen Satzungen. Was kann man nicht alles unter diese Benennungen bringen? Jede freimüthige Besprechung kirchlicher Zu- und Gegen-

Digitized by Google

stände, jede Aeußerung gegen eine herrschende Meinung oder Vorurtheil in kirchlichen Dingen kann als ein Angriff auf die Religion erklärt werden. Die Bestimmung (§. 22.), gemäß welcher der Redactor eines Zeitungsblattes in erster Linie haften soll, und wornach er die Verantwortlichkeit auf den Verfasser oder Einsender nur dann abwenden kann, wenn Letzterer sich unterzeichnet hat, beeinträchtigt im höchsten Grade die Journalistik, und läuft der Natur der Sache zuwider, indem gemäß dieser zunächst ein Verfasser oder Einsender und erst in subsidium der Redactor oder Herausgeber verantwortlich ist. Der Letztere hat sich der Person des Einsenders zu versichern; daß er sich aber auch der Richtigkeit des Inhaltes einer Einsendung in jedem Fall versichern soll, ist eine Zumuthung, die vernünftigerweise unmöglich erfüllt werden kann. Alle Gränzen übersteigt endlich die Bestimmung (§. 25.), daß der im Auslande wohnende Herausgeber einer im Auslande gedruckten Schrift vor den Luzerner'schen Gerichten Rede stehen soll.

Wir überlassen weitere Reflexionen, die noch in Menge angestellt werden könnten, dem Leser, und es genüge, das fragliche Gesetz hier als ein Muster dargestellt zu haben, wie ein Preßgesetz nicht beschaffen seyn soll. Uebrigens ist nicht zu befürchten, daß das Beispiel Nachahmung finden werde, indem die öffentliche Meinung in der Schweiz sich laut und vernehmlich gegen dieses Gesetz ausgesprochen hat.

Digitized by Google

XXXI.

Ueber die Fortschritte der juristischen Literatur und den Zustand des Rechtsstudiums in Italien.

Von

MITTERMAIER.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nro. XXIII. im vorigen Hefte.)

---

§. V. Ueber den Zustand des Studiums des römischen Rechts in Italien.

Um den Zustand der Rechtswissenschaft in Italien zu würdigen, ist es vorzüglich nöthig, jene Richtung genau zu beachten, in welcher Art das Studium des römischen Rechts in Italien betrieben wird. Auch hier bemerkt man leicht, dafs vielfache Vorurtheile in Deutschland über den Grad der juristischen Bildung der Italiäner in Bezug auf römisches Recht verbreitet sind und durch manche Reisende, die Italien flüchtig oder selbst mit Vorurtheilen beobachten, veranlafst werden. Es ist wahr, dafs man auf vielen italiänischen Universitäten nicht so viel Zeit auf das Studium des römischen Rechts verwendet, als dies nicht selten in Deutschland geschieht, wo das ganze Wissen mancher Studirenden, wenn sie die Universität verlassen, nur in der Kenntnifs des römischen Rechts besteht; nicht weniger richtig ist es, dafs in Italien der Sinn für die römische Rechtsgeschichte und für die Verfolgung rechtshistorischer Fragen in allen möglichen Details nicht so verbreitet ist, als in Deutschland; die An-

Digitized by Google

sicht, dafs ein auf die künftige Anwendung gerichtetes Rechtsstudium das dringendste Bedürfnifs sey, ist die allgemeine in Italien, und dafs darnach auch das römische Recht vorzüglich so betrieben werden mufs, wie es am meisten geeignet ist, die praktische Ausbildung der Juristen zu befördern, ist begreiflich; daraus erklären sich auch viele neue, vorzüglich in Neapel erschienene Schriften, in welchen die Verfasser zu zeigen suchen, dafs das Studium des römischen Rechts innerhalb der Gränzen betrieben werden müsse, in denen es geeignet ist, der Hauptsache, nämlich der praktischen Ausbildung keinen Eintrag zu thun. Die Betrachtungsweise des römischen Rechts in Italien erklärt sich auch aus den politischen Verhältnissen jenes Landes und dem Einflufs derselben auf die Gesetzgebung. Es ist bekannt, dafs am Anfang dieses Jahrhunderts die Staaten Italiens in solche politische Beziehung zu Frankreich kamen, dafs auch die französische Gesetzgebung entweder unmittelbar in einigen Staaten eingeführt wurde, in andern einen solchen Einflufs erhielt, dafs die dort erschienenen Gesetzbücher eigentlich nur Nachbildungen der französischen Gesetzbücher waren. In jenen Zeiten litt das juristische Studium und vorzüglich das des römischen Rechts wesentlich in Italien. Es gab manche Juristen, die durch den Reiz der Neuheit fortgerissen und durch manche Ideen der französischen Gesetzgebung geblendet, lange schon unzufrieden mit jener Rechtsungewifsheit, welche durch die Masse von Statuten, Verordnungen erzeugt wurde, die in Einklang mit dem römischen Rechte gebracht werden sollten, die Herrlichkeit der neuen Gesetzgebung priesen und das bisher bestandene Recht, daher auch das römische Recht nicht weiter für nöthig hielten, und das Studium desselben völlig vernachläfsigten. Man würde mit Unrecht glauben, dafs diese Ansicht die damals herrschende war. Es gab immer ehrwürdige Juristen in allen Theilen Italiens, welche anerkennend die vielfachen Vorzüge der französischen Gesetzbücher und den Werth eines klaren vollständigen Gesetzbuchs, das an die Stelle der störenden Rechtsungewifsheit trat, zugleich von dem Wunsche

Digitized by Google

geleitet waren, dafs das Gesetzbuch Italiens auf die Nationalität des italiänischen Volkes gebaut und seinen sittlichen Ansichten und Gewohnheiten sich möglichst anschliefsen sollte, während man erkannte, dafs das französische Gesetzbuch zu viele neue, den Ansichten des Volkes widerstrebende Bestimmungen enthielt, z. B. in Bezug auf Verbot der Vaterschaftsklage, in dem Eherechte, in Ausschliefsung des Zeugenbeweises. Als nach Vertreibung der Franzosen die Fremdherrschaft aufhörte, änderte sich auch das Verhältnifs der Gesetzgebung und des Rechtsstudiums. Die französischen Gesetzgebungen wurden zwar aufser Wirksamkeit gesetzt; allein das Bedürfnifs einer klaren Gesetzgebung war so allgemein anerkannt, dafs die Regierungen der einzelnen Staaten der Aufforderung, an die Stelle der französischen Gesetzbücher andere Gesetze einzuführen, nicht widerstehen konnten. So wurde in Neapel das Civilgesetzbuch von 1819, in Parma das Gesetzbuch von 1820, in Sardinien erst 1837 das neue Civilgesetzbuch eingeführt. In dem lombardisch-venetianischen Königreiche wurde das österreichische Civilgesetzbuch als geltend erklärt, im Herzogthum Lukka blieb der französische Code civil mit einigen Abänderungen gültig, so dafs in den meisten italiänischen Staaten vollständige neue Civilgesetzbücher gelten und nur im Kirchenstaate, in Toskana und in Modena zwar über einzelne Lehren des Civilrechts, z. B. Hypotheken, Vormundschaft u. A. besondere neue Gesetze erlassen sind, im übrigen aber die Gesetze, welche vor der französischen Fremdherrschaft galten und das römische Recht, welches zur Ergänzung dieser Statuten galt, wiederhergestellt wurden. In der Zeit der Gültigkeit der französischen Gesetzgebung studirten die Juristen Italiens vorzüglich die französischen juristischen Schriftsteller und betrieben das römische Recht nur so weit, als es durchaus nöthig schien, da ja auch die französischen Autoren darauf verwiesen; nie fehlte es jedoch an einzelnen Männern in Italien, die, durchdrungen von der Wichtigkeit des römischen Rechts auch in jedem Lande, wenn in demselben ein noch so ausführliches neues Gesetz-

Digitized by Google

buch gilt, gründlich das römische Recht studirten und durch Schriften die Wissenschaft bereicherten. Durch die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes wurde aber das Studium des römischen Rechts ein allgemeines Bedürfniſs; es wurde auf den Universitäten betrieben, und je mehr die italiänischen Juristen auch von den Forschungen der deutschen juristischen Schriftsteller Kenntniſs nahmen, durch Reisen deutscher Juristen nach Italien, und durch den Umstand, daſs Italiäner auch auf deutschen Universitäten studirten, auch den Geist der deutschen Rechtswissenschaft kennen lernten, desto mehr erhielt das Studium des römischen Rechts in Italien neuen Aufschwung. Die Entdeckung des Gajus in Verona, das lebhafte Interesse, welches die deutschen Juristen an dem neu aufgefundenen Werke zeigten, wirkte auch auf Italien und veranlaſste manche Schrift über Gajus auch dort [1]). Während man auf die Nothwendigkeit des Studiums des römischen Rechts dachte, wurde in den Staaten, welche vollständige neue Civilgesetzbücher besaſsen, die Frage: auf welche Weise am besten das römische Recht betrieben werden sollte, von wohlgesinnten kenntniſsreichen Männern angeregt. Man fühlte, daſs das Studium der vaterländischen Gesetzbücher zu ungenügend betrieben wurde; die jungen Männer widmeten einen groſsen Theil der Zeit auf Universitäten nur dem Studium des römischen Rechts und bildeten sich ein, dadurch schon die Tüchtigkeit als Juristen erlangt zu haben. Sie blickten nicht selten vornehm (die Ansicht, daſs die Codification Nachtheile habe und daſs die Wissenschaft vorzüglich des römischen Rechts genüge, fand auch ihren Weg nach Italien) auf die in ihrem Vaterlande ergangenen Gesetze, oder gewöhnten sich, Alles nur nach dem Maaſsstabe des römischen Rechts zu messen, oder in ihren wissenschaftlichen Commentarien zu den neuen Gesetzbüchern

1) Ein in Deutschland unbekannt gebliebenes Werk dieser Art ist: Gaji institutionum libri IV. ad melior. lect. restit. et necessariis adnotat. illustrati a Jos. Sarzana. Roma 1829.

Digitized by Google

überall die Gesetze aus dem römischen Rechte auszulegen und in den Urtheilsprüchen gewaltsam überall römische Ansichten hereinzuziehen. Das Studium des vaterländischen Gesetzbuchs wurde nicht selten mit Gleichgültigkeit und als Nebensache betrieben. Männer, die ihr Vaterland liebten, waren über diesen Zustand und die nachtheiligen Folgen für die Rechtsverwaltung betrübt. Der Verfasser dieses Artikels hat von hochgestellten Männern in Italien bittere Klagen über die Einseitigkeit des Studiums junger Männer und über den Mangel tüchtiger praktischer Ausbildung gehört. Der Ritter de Thomasis in Neapel [2]) hatte schon früh über dies vorzugsweise dem römischen Rechte gewidmete einseitige Rechtsstudium auf Universitäten, über die inconsequenten Studienplane, die schlimme Sitte in den Prüfungen vorzugsweise um römische Controversen zu fragen und bei den Preisfragen antiquarische Gegenstände zu wählen, schwere Klagen geführt. Am meisten hatte neuerlich ein edler, durch Kenntnisse und wissenschaftlichen Eifer ausgezeichneter Mann, der Erzbischof Mazzetti, Präsident der Universität von Neapel, in seinem Entwurfe eines Studienplans [3]) der Frage: wie weit auf Universitäten römisches Recht betrieben werden sollte, eine Wichtigkeit gegeben. Nach seinem das ganze Studienwesen umfassenden, mit vielen praktisch wichtigen und geistreichen Bemerkungen ausgestatteten Plane sollen in der juristischen Facultät 5 Lehrstühle errichtet werden: 1) für das Civilrecht, 2) für die Civilprocedur, 3) für Criminalrecht und Criminalproceſs, 4) für öffentliches Recht, 5) für politische Oekonomie und statistische Philosophie. Man bemerkt, daſs darnach keine Professur für römisches Recht errichtet werden soll. Hr. Mazzetti bezeichnet in seinen Anmerkungen zum Entwurfe (S. 26) als Aufgabe des Rechtsunterrichts, überall nach den

2) In seinem Werke: Introduzione allo studio del diritto publico e patrio.

3) Progetto di riforme pel regolamente della publica istruzione di H. Mazzetti, Arcivescovo. Quarta edizione. Napoli 1841.

Digitized by Google

gründlichsten philosophischen Forschungen in jeder Lehre die Grundsätze zu prüfen, welche die vaterländischen Gesetze leiten, sie mit denjenigen zu vergleichen, welche in der nämlichen Lehre das römische Recht durchdringen; ferner die Vergleichung mit den früheren Gesetzen und den Gewohnheiten des Landes und den Bestimmungen anderer bedeutender Gesetzgebungen vorzunehmen und nachzuweisen, welche Verbesserungen die vaterländische Gesetzgebung machte, mit besonderer Rücksicht darauf, in den Vorlesungen jene Fragen hervorzuheben, deren philosophische Prüfung am meisten geeignet ist, die Rechtswissenschaft zu befördern. Der Verfasser hält einen abgesonderten Vortrag über römisches Recht für unnöthig; er führt an, dafs das neue Gesetzbuch die vorigen Gesetze, daher auch das römische Recht aufser Wirksamkeit gesetzt habe; dafs, wenn auch das römische Recht Schätze der juristischen Weisheit enthält, die römischen Ansichten doch häufig unseren Gewohnheiten und Bedürfnissen widerstreben, dafs blofse gelehrte Kenntnifs des Alten nichts nütze, und dafs, was von dem römischen Rechte brauchbar und nachahmungswürdig sey, ohnehin in den vaterländischen neuen Gesetzen aufgenommen sey. Wenn man glaube, dafs das vaterländische Gesetzbuch nur durch das römische Recht ausgelegt und ergänzt werden könne, so sey dies irrig; der Lehrer könne bei der Erklärung des inländischen Gesetzbuchs alle Entwickelungen des römischen Rechts vorbringen, welche zum Verstehen und zur Auffassung des Geistes und richtigen Anwendung des Gesetzbuchs nothwendig sind. In ähnlichem Geiste erklärt sich ein anderer neapolitanischer Schriftsteller, M. de Augustinis [4]). Er erkennt an, dafs man auf Universitäten eine Zeit dem Studium des römischen Rechts widmen soll, aber nur als einer Geschichte des Rechts, als einem vorbereitenden und technischen Studium, nicht aber als einem geltenden Rechte. Der Verf. zeigt, wie viel Zeit und Mühe

4) In einem Aufsatze in der Zeitschrift: Il Progresso delle scienze. Napoli 1841. Heft 57 p. 44—61.

Digitized by Google

der gründliche Jurist anwenden muſs, um das praktische Recht seines Landes zu studiren; er schildert mit Nachdruck die traurigen Folgen, welche für die Rechtsanwendung die Einseitigkeit des Studiums und die Vorliebe für römisches Recht erzeugt, so daſs man selten wahrhaft praktisch gebildete Richter und Advokaten findet und selbst die Auslegung der einheimischen Gesetze durch das irrige, zur Gewohnheit gewordene Hereinziehen des römischen Rechts leidet. Auf ähnliche Weise ist die Frage in einer neuen Schrift von Martinangelo de Martino [5]) behandelt. Der Verfasser ist von groſser Achtung des römischen Rechts erfüllt, er zeigt aber, wie unverständig dasselbe in Neapel oft angewendet worden sey, und wie selbst seit der Gültigkeit des neuen Civilgesetzbuchs die Anwendung des röm. Rechts oft Nachtheile erzeugte, weil man Grundsätze oder Einrichtungen des römischen Rechts, von denen das neue Gesetzbuch schwieg, in die Praxis übertrug. Er greift aber auch die Meinung des obengenannten de Thomasis an, der römisches Recht auch deſswegen verbannen will, weil in der Wirklichkeit keine Rechtslehre des Privatrechts vorkomme, die nicht im neuen Gesetzbuche genügend bestimmt wäre, und erklärt sich gegen den für Entfernung des Unterrichts von den Universitäten von *Mazzetti* angegebenen Grund, daſs bei Einführung des neuen Gesetzbuchs alle Gesetze, die zuvor galten, auſser Wirksamkeit gesetzt worden seyen. Der Verf. zeigt, daſs man bei dem Streite über den praktischen Werth des römischen Rechts zu viel dies Recht als ein Gesetzbuch betrachtet habe, statt die Wichtigkeit desselben als doctrinelles Hülfsmittel zu erkennen. Der Verf. will Hülfe, er giebt zu, daſs das jetzige Rechtsstudium unvollkommen sey, verlangt, daſs das römische Recht anders als bisher betrieben werden müsse, glaubt aber, daſs vorzüglich die Gesetzgebung nachhelfen müsse, um jene

5) Su gli abusi del diritto romano, lore cause e remedi su le sue scuole nelle università Napoli considerazioni di Martinangelo de Martino. Napoli 1843.

Digitized by Google

Unbestimmtheiten und Lücken, welche in der jetzigen Gesetzgebung die Anwendung des römischen Rechts veranlafsten, zu beseitigen. Ein merkwürdiger Beweis übrigens, wie weit man in Neapel die Anwendung des römischen Rechts in den Gerichtshöfen, ungeachtet des neuen Gesetzbuchs trieb, liegt darin, dafs mehrere Gerichte auf den Grund wissenschaftlicher Ausführungen [6]) das utile interdictum salvianum, ungeachtet des Schweigens des neuen Gesetzbuchs darüber, für anwendbar erklärten, bis ein königliches Rescript [7]) erklärte, dafs nach der Verkündung der neuen Gesetzbücher das interdictum salvianum nicht weiter anwendbar sey.

Es kann nicht zweifelhaft seyn, dafs, so beachtungswürdig auch viele Ansichten des Erzbischofs Mazzetti sind und so würdig der Geist ist, in welchem seine Vorschläge über Reform des Unterrichts gemacht werden, doch sein Vorschlag, den Vortrag des römischen Rechts von der Universität zu verbannen, keine Annahme verdient. Wir sind überzeugt, dafs durch die blofse Erklärung des vaterländischen Gesetzbuchs, wenn auch der Lehrer bei jeder Bestimmung die correspondirenden Vorschriften des römischen Rechts entwickelt, die nothwendige gründliche Bildung des jungen Mannes nicht erreicht werden kann. Durch solche nebenher gegebene Vergleichungen wird die einzelne römische Vorschrift ohne den ganzen inneren Zusammenhang, ohne die leitenden Principien des römischen Rechts dem Studirenden vorgelegt; dies reicht aber nicht zu; der junge Mann mufs, um in den Geist der römischen Bestimmung einzudringen, das römische Recht in seiner inneren Entwickelung, nach seiner historischen Ausbildung kennen lernen; hiezu aber bedarf es eines eigenen

---

6) Fodera dello sperimento dell utile interdetto salviano sotto l'impero delle nuove leggi. Palermo 1821. Dagegen schrieb (der jetzige Minister) Niccolini. Die Schrift ist wieder abgedruckt (mit Zusätzen) in seinen Quistioni di diritto. V vol. Napoli 1840, p. 33.

7) Vom 19. Januar 1839.

Digitized by Google

Vortrags über römisches Recht. Eine solche Vorlesung hat, abgesehen davon, dafs das römische Recht die Quelle ist, woraus die meisten Bestimmungen unserer Gesetzbücher fliessen, und dafs unter dem Einflufs des römischen Rechts die Rechtsbildung Europas erfolgte, noch den vorzüglichen Werth dadurch, dafs durch das genaue Studium des römischen Rechts der junge Mann juristisch denken lernt, und an den Vorbildern römischer Juristen treffliche Muster und an der Fülle des Details, das in der römischen Rechtssammlung aufgehäuft ist, eine Masse von Stoff für die Rechtsanwendung erhält und die Gewandtheit in der Behandlung der Gesetzbücher gewinnt. Die Zeit wird kommen, wo das Studium des römischen Rechts nach seiner wahren Bedeutung aufgefafst, wo dies Recht nicht als Gesetzbuch, sondern nur zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung behandelt und das Studium nach dem Zwecke der praktischen Ausbildung der Juristen eingerichtet, daher die vornehme Einbildung verschwinden wird, dafs man ein vollkommener Jurist sey, wenn man nur römisches Recht kennt. Die Ueberzeugung ist auch in allen Staaten Italiens fest begründet, dafs ein besonderer Vortrag über römisches Recht nicht entbehrt werden könne. Auf allen Universitäten bestehen hiezu eigene Lehrstühle für römisches Recht. Von der neuen Universitätseinrichtung der toskanischen Universitäten haben wir schon in §. II. Nachricht gegeben; auf der Universität Pisa ist del Rosso, ein geistreicher Mann, Lehrer des römischen Rechts. Er hat ein gröfseres Werk über römisches Recht geschrieben [8]), das aber nicht in den Buchhandel gekommen, sondern nur zum Gebrauche für seine Zuhörer bestimmt ist. Es ist eine systematische Entwickelung des römischen Rechts mit geistreichen, philosophisch-historisch-kritischen Erörterungen der einzelnen Rechtslehren. Aus der in einer Zeitschrift [9]) abgedruckten Schlufsvorlesung von del

8) Principi del diritto privato. Pisa 1837. IV vol.

9) Giornale toscano di scienze morali sociale e publicato da professori dell universita di Pisa. Tom. I. fasc. I. p. 83, 117.

Digitized by Google

Rosso ergiebt sich die Richtung seiner Studien, die nie auf blofse historische Erörterungen oder Zergliederung der römischen Stellen sich beschränkt, sondern an die obersten Principien des Rechts anknüpft und kritisch das römische Recht betrachtet, seine Zuhörer zum Selbststudium anregen will, überall aber das praktische Bedürfnifs bei ihren Studien ihnen hervorhebt. In einem anderen Artikel zeigt del Rosso [10]), welche hohe Bedeutung das historische Rechtsstudium hat, wie aber beide, Geschichte und Philosophie, in einander greifen müssen. — Auf der Universität Sienna lehrt Conticini, der, nachdem er einige Zeit als tüchtiger Advokat sich bewährte, auf den Universitäten von Berlin und Heidelberg studirte und mit dem Geiste der deutschen Rechtsstudien vertraut ist. Für die Universitäten des Königreichs Sardinien erschien ein neues Reglement am 26. Januar 1841. Darnach wird im Eingang ausgesprochen, dafs, wenn auch die neu eingeführten Gesetzbücher vorzugsweise gelehrt werden müssen, dennoch es nicht weniger wichtig sey, auch römisches und canonisches Recht zu lehren. Die Vorlesungen über beide Gegenstände sollen in lateinischer, die über die vaterländischen Gesetzbücher in italiänischer Sprache gehalten werden. Der Unterricht in der Rechtswissenschaft soll 5 Jahre dauern und sich auf Institutionen des Civilrechts, die des canonischen Rechts, auf römisches Recht, canonisches Recht, das vaterländische Civilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Handelsrecht und Procedur erstrecken. Für jedes dieser Fächer soll ein Professor (der für Handelsrecht Angestellte soll auch Proceſs lehren) angestellt werden. Die Lehrer des römischen, des canonischen und des Civilrechts sollen in 4 Jahren, die der Institutionen und des Strafrechts in einem Jahre, die des Handelsrechts und des Processes in zwei Jahren ihre Vorlesungen beendigen. Die Studirenden der Jurisprudenz sollen im ersten Jahre Institutionen des Civil- und canonischen Rechts, in den

10) Giornale p. 119 u. p. 127.

Digitized by Google

4 anderen Jahren römisches Recht, canonisches und Civilrecht und außerdem im 3ten Jahre das Strafrecht, im 4ten und 5ten Proceß und Handelsrecht hören. Der Lehrer des röm. Rechts soll in 4 Jahren das Recht lehren, aber das weglassen, was von dem Lehrer des Civilrechts vorgetragen wird und sich auf Strafrecht, Proceß und Handelsrecht bezieht. Was unter Institutionen des Civilrechts verstanden wird, soll unten bei der Anführung des Werkes von Merlo (Professors der Institutionen an der Universität von Turin), klar werden. In Rom wird das Rechtsstudium in 4 Jahren betrieben und zwar werden im ersten Institutionen des Civilrechts, des Criminalrechts und canonischen Rechts, in den nachfolgenden Pandekten und der Text des canonischen Rechts gelehrt. Der Lehrer der Institutionen trägt nach dem Texte der römischen Institutionen, der der Pandecten nach den Justinianeischen Pandekten vor [11]). Lehrbücher, nach welchen der Professor liest, hat man nicht, überhaupt ist in Italien die Einrichtung, nach Lehrbüchern, wie in Deutschland, zu lesen, nicht beliebt, weil man dagegen anführt, daß da, wo solche systematische Bücher gebraucht werden, die Zuhörer weniger das reine römische Recht in seinem wahren Zusammenhange, als vielmehr nur nach dem Systeme und den Ansichten des Lehrers oder des Verfassers des Lehrbuchs kennen lernen. So wird auch in den übrigen Universitäten des Kirchenstaates das röm. Recht nicht nach Lehrbüchern vorgetragen. In Macerata ist der Professor des röm. Rechts der Advokat Luca Antonio Belli, der vorzüglich den Schriften von Vinnius, Voet, Gothofred und Brunnemann folgt. Vinnius ist überhaupt unter den Juristen des Kirchenstaats vorzüglich geschätzt. Eine neue Ausgabe seiner Schriften ist in Florenz 1839 erschienen.

---

11) In Rom lehrt Professor Belloni die Institutionen, Ala das Criminalrecht, Mangiatordi die Institutionen des canonischen Rechts, Borro das öffentliche geistliche Recht, Soldini das Natur- und Völkerrecht, de Rossi die Pandekten, Villani gleichfalls Pandekten, Capalti den Text des canon. Rechts.

Digitized by Google

Auf den Universitäten der Lombardei wird römisches Recht ausführlich, ebenso wie auf den Universitäten Oesterreichs vorgetragen. Der Lehrer des römischen Rechts, Herr J. Beretta (ein geschätzter Lehrer) trägt nach dem bekannten Lehrbuche des römischen Rechts von Haimberger, übersetzt von C. Bosio vor. Dies Lehrbuch wird auch auf der Universität von Padua gebraucht. Die Werke der älteren grofsen Juristen über römisches Recht werden in Italien vielfach studirt und finden sich in den Bibliotheken der Praktiker, und die Achtung, welche man vor ihren Werken hat, spricht sich am besten durch die neuen Anfagen aus, welche davon wieder neuerlich in Italien veranstaltet werden. So erscheint von den Werken von Cujaz in Prato heftweise eine wohlfeile Ausgabe. Eine Gesellschaft italiänischer Advokaten hat die Werke von Donell in 12 Bänden nach der Ausgabe von Lucca mit Anmerkungen herausgegeben [12]). Auch andere Werke der deutschen und holländischen Schule, die in lateinischer Sprache geschrieben sind, werden wieder neu in Italien aufgelegt, z. B. Vinnii opera, wie wir schon oben anführten, Voet Commentarii in 7 Bänden, gedruckt in Bassano 1827, und Huber praelectiones in Macerata 1838—40 in 3 Bänden.

Man würde Unrecht thun, wenn man glaubte, dafs in Italien auch in denjenigen Staaten, in welchen neue Civilgesetzbücher eingeführt sind, der Sinn für römisches Recht erstorben sey, obwohl freilich nicht so viel geleistet wird, als man wünschte. Eine sehr interessante juristische Literargeschichte Neapels hat neuerlich Hr. Manna [13]) herausgegeben. Die Schrift ist doppelt wichtig, da der Verfasser neue historische Nachrichten über neapolitanische Juristen giebt, deren Werke in den gewöhnlichen Literargeschichten gar nicht an-

12) Der Preis dieser 12 Bände beträgt nur 200 Francs. In Paris sind Exemplare um diesen Preis bei Hrn. Cometti (Rue Neuve Luxembourg No. 28) zu haben.

13) Della giurisprudenza e del foro Napoletano dalla sua origini fin alla publicazione delle nuove leggi di G. Manna. Napoli 1839.

Digitized by Google

geführt werden, und da er von dem Mittelalter an bis zur neueren Zeit den Geist der Jurisprudenz, der in den verschiedenen Jahrhunderten wirkte, und die Männer, die darauf Einfluss hatten, charakterisirt. Man bemerkt leicht, dass schon früh in Neapel das römische Recht nicht wie in Unteritalien mit blinder Verehrung betrieben wurde, sondern ein kritisch-philosophischer Sinn unter den Juristen Neapels früh herrschte, der in den Geist und in die Principien des römischen Rechts drang und die Anwendbarkeit desselben prüfte. Viele biographische und bibliographische Notizen, welche das Werk enthält, und geistvolle Bemerkungen über die Entwickelung der Jurisprudenz in den verschiedenen Jahrhunderten in Neapel machen das Buch von Manna sehr beachtungswürdig. Auch an manchen rein rechtshistorischen Werken, die mit Gründlichkeit geschrieben sind, fehlt es nicht. Eine interessante Arbeit hat Badolisani [14]) über die römische Verfassung geliefert. Der Verf. der mit den Quellen vertraut ist, vergleicht überall das römische öffentliche Leben mit den Einrichtungen des Mittelalters und hat den Zweck, die römischen Einrichtungen in ein gutes Licht zu stellen. Er widerlegt die Meinungen von der ursprünglichen Rohheit der Römer und von der rein aristokratischen Form; er versucht die Vortheile des römischen Patriciats und die Uebertreibungen der Tribunen, so wie den Missbrauch der Volksgewalt zu zeigen. Das Buch ist nicht ohne eine übertriebene Vorliebe für die römische Verfassung, daher oft mit Einseitigkeit geschrieben; viele Ausführungen, z. B. p. 4—31 über das jus sacrum, über die Bedeutung der Religion bei den Römern und ihr Verhältniss zu politischen Einrichtungen, ferner p. 118—141 über die Volksgewalt, p. 251 über den ordo equestris verdienen auch in Deutschland nähere Beachtung. Ein anderes rechtshistorisches Werk ist das von Filipponi über die römischen Municipien und Deku-

---

13) Considerazioni su gli ordini antichi e le leggi de Romano di Gaetano Badolisani. Paris 1840.

Digitized by Google

rionen [15]). Der Verf. liefert eine aus den Quellen geschöpfte Geschichte der Entwickelung der römischen Municipalverfassung, vorzüglich auch in der Republik. Zwar kennt der Verf. nicht alle neueren Forschungen deutscher Schriftsteller, aber desto besser die Quellen selbst und seine Erörterungen, z. B. über die decuriones, deren Befugnisse er sehr genau mit Eingehung in alle Streitfragen schildert, ferner über die defensores civitatis, über das Verhältnifs der irenarchae und über die in Municipien gewählten Aerzte sind sehr interessant. Das Bedürfnifs des Studiums des römischen Rechts wird in allen Staaten Italiens anerkannt, zugleich aber auch das Bedürfnifs gefühlt, die bisherige Art des Studiums desselben zu verbessern. Der geistvolle Albini in seiner Encyclopädie [16]) zeigt vorzüglich, dafs das röm. Recht als ein Meisterwerk des Rechts ebenso studirt werden müsse, wie der Künstler die grofsen Werke seiner Kunst studirt, um so mehr, als das Studium am meisten geeignet ist, den richtigen juristischen Sinn und die Kunst der feinen juristischen Auffassung zu gewinnen. Dagegen fordert er, dafs das Studium nicht über die Gränzen des wirklichen Bedürfnisses nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sich erstrecken und der Unterricht nicht in den Vortrag nutzloser Fragen und antiquarischer Erörterungen ohne praktische Bedeutung ausarten dürfe. Auf diese Art weist auch Graf Sclopis [17]) auf die Nothwendigkeit des röm. Rechtsstudiums hin, aber auch darauf, dafs so viele römische Bestimmungen im Widerspruche mit den heutigen Bedürfnissen und Verhältnissen seyen und eine diesen entsprechende Civilgesetzgebung unentbehrlich wäre. Auch Carmignani [18]) fordert den Vortrag des römischen

---

15) Th. Filipponi s. Consistorii advocati, de municipiis et decurionibus ad l. 46. Cod. X. 31. Romae 1841.

16) Saggio analitico sul diritto e sulla scienza ed istruzione di P. Albini. Vigevaro 1839 pag. 283.

17) Della legislazione civile, discorsi del Conte Sclopis. Torino 1835, pag. 100.

18) Cenni per un nuovo programma di completo e sistematico in-

Digitized by Google

Rechts in einer zweifachen, nämlich in der didaktischen und in der polemischen Richtung; die erste soll bei den Institutionen, die zweite bei den Pandekten angewendet werden. Durch den Vortrag der Ersten soll der junge Mann klare Rechtsbegriffe erhalten, durch den der zweiten soll der juristische Verstand geübt und der praktische Sinn durch Kenntnifs und Behandlung des Details geschärft werden. Für durchaus schädlich hält der Verfasser den Vortrag über systematische Lehrbücher, die er nur Codificationen mit den Materialien des römischen Rechts nennt. Nicht unerwähnt ist noch die Erscheinung mancher gröfserer systematischen Werke über römisches Recht in Italien zu lassen, die den deutschen Literarhistorikern völlig unbekannt geblieben sind, z. B. dall Olio [19]), Sparapani [20]), Bruno [21]), Vermiglieli [22]). Wir haben bereits in unserem früheren Aufsatze §. III., als wir den Geist der juriet. Zeitschriften Italiens schilderten, angeführt, dafs sie fortdauernd auch auf Abhandlungen über einzelne Fragen des römischen Rechts gerichtet sind, und haben Beispiele von Neapolitanischen Zeitschriften angeführt. Zu den oben Genannten ist jetzt eine neue hinzugekommen, welche das wissenschaftliche Streben ihres Herausgebers beurkundet, nämlich die unter dem Titel: Temi Napoletani [23]) seit 1842 erscheinende Zeitschrift, die die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung überhaupt umfafst, insbesondere auch von der französischen Gesetzgebung, der Entwickelung des Rechts im Auslande, und neuen juristischen Werken Nachricht giebt. In dem ersten Hefte zeigt ein Aufsatz p. 9—31 über das Rechtsstudium in Deutschland (Ver-

---

segnamento del diritto, del Cav. Carmignani. Torino 1841, p. 157—160.

19) Olio Elementi delle leggi civili romane. Tomm. IV. Rom. 1815.

20) Sparapani elementa juris civilis, Tomm. V. Camerini 1833.

21) Bruno Gius. Introduzione alla giurisprudenza civile. Bologna 1837.

22) Vermiglieli elementi ossiano istituzioni civili di Giustiniano illustr. e com. Perugia 1831. 3 Voll.

23) Der Redacteur ist der Advokat Matteo de Augustinis.

Digitized by Google

fasser ist Gemelli), wie sehr deutsche Jurisprudenz im Auslande geachtet ist, obwohl der Verf. anerkennt, dafs noch immer ein grofser Widerstreit der Schulen und Systeme in Deutschland ein Hindernifs der Verständigung sey. Der Verf. schildert in dem ersten Artikel den Unterricht über Rechtsphilosophie und den über germanisches Recht. Zur Ehre mufs bemerkt werden, dafs der Verf. die meisten deutschen Schriftsteller kennt und oft treffend charakterisirt. Er hofft, dafs so reiches Material, was Deutschland aufgehäuft hat, ein glückliches Vorzeichen einer baldigen allgemeinen Codification für dies Land werde. Im zweiten Hefte macht der Redacteur p. 49 auf die Gefahr aufmerksam, allgemeine Rechtsregeln und Principien aufzustellen; er zeigt, wie häufig sie irre leiten und nur für denjenigen Werth haben, der schon die Wissenschaft kennt. Ein anderer Aufsatz (von de Ferralis) bezieht sich auf die Umgestaltung des Rechtsstudiums p. 53. Ein recht guter Aufsatz (v. Gemelli) p. 58 schildert den Charakter der Gesetze des Lehenrechts. Am meisten findet man in der in Turin erscheinenden Zeitschrift [24]) treffliche Aufsätze über römisches Recht, die den Verfassern Ehre machen. Selbst da, wo eine Lehre des vaterländischen Gesetzbuchs erörtert wird, knüpfen die Verfasser ihre Forschungen immer an das römische Recht an, und zwar ist es nicht blos ein mageres Anführen einzelner römischer Stellen, sondern ein Eindringen in den Geist des röm. Rechts in der einschlägigen Lehre. So ist z. B. im Theile I. (1838) p. 244 eine gute Entwickelung der Grundsätze, nach welchen nach römischem Rechte der öffentliche Beamte wegen der von ihm aufgenommenen Acte verantwortlich war, Vol. I. p. 579 findet sich eine geistreiche Vergleichung der Grundsätze, von welchen das römische, das französische und das sardinische Recht in der Lehre von der väterlichen Gewalt ausgehen; vol. I. p. 57 ist die römische Verjährung in Vergleichung mit der nach neuen Gesetzbü-

24) Annali di Giurisprudenza. Torino, seit 1838; jährlich erscheinen 12 Hefte.

Digitized by Google

chern dargestellt; Band III. enthält p. 82 u p. 151 etc. eine Abhandlung über die Gewohnheit; Bd. III. S. 664 über die Verbindlichkeiten des Miethsmanns gegen die Vermiether, im Falle das vermiethete Haus abgebrannt ist und Bd. II. (1839) p. 220 über die Autorisation der Ehefrau durch den Ehemann; Bd. II. p. 421 enthält eine ausführliche Erörterung über die Tutel der Frauen bei den Römern. Sehr beachtungswürdig ist die Abhandlung (von Albini) in Bd. V. p. 193 über die Natur des Besitzes und die Schutzmittel desselben, und die (von Giovanetti) p. 413 über den nämlichen Gegenstand, doppelt interessant, da die Verf. das römische Recht in der Lehre mit dem französischen und den Bestimmungen des neuen sardinischen Gesetzbuche vergleichen. In Band VI. ist p. 193 eine gute Abhandlung über die Wirkung der Emancipation rücksichtlich der Enkel und p. 386 über die Früh- und Spätgeburten, beachtungswürdig, weil der Aufsatz manche Schriften benützte, die unsere deutschen Schriftsteller über den Gegenstand nicht kannten.

Um den Umfang kennen zu lernen, in welchem in Italien noch jetzt römisches Recht betrieben und angewendet wird, dient vorzüglich noch die Betrachtung, wie das römische Recht in den Gerichtshöfen Anwendung findet. Wir haben vor uns Sammlungen der Urtheile verschiedener italiänischer Staaten, insbesondere von Rom, von Toskana, Sardinien und Neapel. Ueberall bemerkt man, dafs sowohl die Advokaten in ihren Ausführungen, die Beamten der Staatsbehörde in ihren Conclusionen, als die Richter in den Entscheidungsgründen der Urtheile auf römisches Recht sich berufen. Oft erscheint freilich diese Berufung in den Advokatenarbeiten nicht zweckmäfsig; nicht selten geschieht sie nur, um die sogenannte Gelehrsamkeit zu zeigen; man führt (selbst rein antiquarische) Sätze an, um zu zeigen, wie es vor dem neuen Gesetze war, oder belegt anerkannte allgemeine Rechtswahrheiten mit römischen Stellen. Noch schlimmer ist es, wenn man die neue Gesetzgebung durch römische Institute ergänzen und aus dem römischen Rechte Sätze anwenden will, welche offenbar zum

Digitized by Google

neuen Gesetzbuche nicht passen; besonders oft hat der Verfasser dieses Aufsatzes bemerkt, dafs viele Juristen Italiens, völlig unbekannt mit dem germanischen Rechte und die dadurch im Mittelalter bewirkte Umbildung des Rechts, und die von den italiänischen Juristen überall anerkannte, durch consuetudo generalis geschehene Modification römischer Rechtssätze nicht erkennen und so viele in neuen Gesetzbüchern vorkommende, offenbar aus dem germanischen (oder eigentlich dem im Mittelalter gebildeten italiänischen) Rechte erklärbaren Institute und Sätze ungeeignet anwenden. In Bezug auf Toskana, wo kein neues Gesetzbuch gilt, wo viele einzelne Gesetze und Statuten gelten, die durch das römische Recht zu ergänzen sind, giebt die Sammlung der Rechtssprüche der Gerichtshöfe [25]) gute Nachrichten. Die Achtung vor dem römischen Rechte spricht sich darin überall aus und der ehrwürdige Puccini, der Präsident des Cassationshofs, hat noch in seiner Eröffnungsrede von 1840 [26]) das römische Recht dasjenige genannt, auf welches die Gesetzbücher aller modernen Nationen sich berufen, wenn sie nicht von den natürlichen Grundsätzen der moralischen Ordnung, welcher die römischen Juristen so gewissenhaft huldigten, abweichen wollten, indem er aber auch ausspricht, dafs der politische und ökonomische Theil der römischen Jurisprudenz von keinem Nutzen für die moderne bürgerliche Verwaltung seyn könne. Man bemerkt bei Vergleichung der Verhandlungen und der Urtheile, dafs die Advokaten sich auf die römischen Aussprüche, z. B. Vol. I. p. 54 (über Anwendung der actio pauliana, wenn dos bestellt wurde), Vol. I. p. 411 bei Servituten, selbst auf römische Auslegungsregeln (I. p. 278) berufen und die Gerichte in ihren Entscheidungsgründen die Anwendung der

25) Annali di Giurisprudenza. Raccolta di decisioni della corte suprema, della corte regia etc. per opera di una società di giureconsulti toscani. Firenze 1839.

26) Abgedruckt als Einleitung zu der in der vorigen Note genannten Sammlung.

Digitized by Google

angeführten Stellen prüfen. Die römischen Fragmente sind verständig angewendet, und da, wo sie die Richter anführen, enthalten die Entscheidungsgründe eine klare und richtige Prüfung des wahren Geistes jener Stellen (s. B. Vol. I. Abth. 2. S. 281 über Auslegungsregeln); interessant ist auch die Art, wie die obersten Gerichtshöfe warnen, da, wo römische Rechtsmittel in Toskana eingeführt sind, sie nicht blind den römischen Vorschriften folgend, sondern so anzuwenden, wie der toskanische Gesetzgeber sie einführen wollte oder wie sie der Gerichtsgebrauch Toskana's befolgte. Sehr interessant ist s. B. in dieser Rücksicht die Erörterung mit Urtheilsprüchen über die Immissio ex interdicto salviano (vide 1. Abtheil. 1. S. 450 und Abth. 2 S. 285). Ueberhaupt dient das Studium dieser Rechtssprüche dazu, die Art, wie römische Institute durch die Praxis der Gerichte Italiens fortgebildet wurden, kennen zu lernen, z. B. das römische testamentum inter liberos (vol. I. Abth. 2. S. 366). Für die Kenntniss der Rechtsprechung im Königreich Sardinien dienen besonders die bereits zuvor angeführten Annali di giurisprudenza und die Sammlung: Giurisprudenza del Codice civile e delle altri leggi del reg. stati ossia collezione metodica etc. Die letzte Sammlung [27]) hat auch für die ausländischen Juristen einen grofsen Werth, da darin die interessantesten Fälle nicht blos mit genauer Angabe des Inhalts der Verhandlungen und den Urtheilen mit ihren Entscheidungsgründen angeführt, sondern auch mit Mittheilung der correspondirenden Entscheidungen anderer Gerichtshöfe, z. B. der französischen über die nämliche Frage und mit Angabe der Meinungen der Schriftsteller dargestellt sind. Es ergiebt sich aus der Vergleichung, dafs überall die römischen Gesetze auch in den Lehren, die durch neue Gesetze bestimmt sind, angeführt werden und zwar häufig mit einem verständigen Eingehen in den Geist derselben, mit Prüfung der Anwendbarkeit derselben, und vorzüglich mit

27) Herausgegeben von Mantolli (Advokaten in Alessandria). Alessandria seit 1839. Bis jetzt 4 Bände.

Digitized by Google

Darstellung der Fortbildung der römischen Rechtssätze durch die italiänische Jurisprudenz. Auch der ausländische Jurist findet hier interessante Beiträge zur vergleichenden Gesetzgebung und für die Anwendung des römischen Rechts auf moderne Rechtssachen, z. B. in Vol. I. p. 155 über das Wasserrecht, Vol. I. p. 326 über die locatio operar. (z. B. wo ein Tänzer krank wurde und seine Gage von der Direction forderte); Vol. I. p. 607 über die Bedeutung der Verleihung der Emphyteuse in perpetuum; Vol. II. p. 318 über die Wirkung der Expropriation zu öffentlichen Zwecken auf das Verhältnifs des Emphyteuta und des Herrn der Emphyteuse. Man mufs zur Ehre der Praktiker Sardiniens anführen, dafs sie nicht unnöthige Allegate aus dem röm. Rechte häufen, aber da, wo die Anführung zur Erklärung des Sinnes der bestehenden Gesetze beiträgt, guten Gebrauch machen. Doppelt interessant ist es, die Art der Anwendung des römischen Rechts im Kirchenstaate zu beobachten, da in diesem Staate das römische Recht die eigentliche Gesetzgebung bildet und nur wenige Statuten und neue Gesetze über Civilrecht vorkommen. Eine Sammlung der Rechtssprüche der römischen Gerichte enthält die Zeitschrift von dem Advokaten Belli in Rom [28]). Man bemerkt, dafs das römische Recht dort im höchsten Ansehen steht und das gemeine Recht bildet, das überall befolgt wird, wo es nicht durch canonisches Recht und päbstliche Verordnungen modificirt wird. Hier ist es merkwürdig zu sehen, wie in manchen Lehren, in denen auch in Deutschland von dem Einflusse des canonischen Rechts auf die Anwendung des römischen Rechts Streit herrscht, das römische Recht in Rom durch canonisches Recht modificirt wird. Auch verdient die Sammlung eine besondere Beachtung we-

28) Giornale del Foro, in cui si raccolgono le piu importanti regiudicate de supremi tribunali di Roma e dello stato pontifico in materia civile compilato da B. Belli. Rom seit 1839 jährlich 12 Hefte.

Digitized by Google

gen derjenigen Rechtsfälle, in welchen es auf die Verbindung des französischen Rechts (das bekanntlich längere Zeit in Rom galt) mit dem römischen Rechte ankömmt. So enthält der Jahrgang 1841 pag. 173 eine schöne Erörterung eines Rechtsfalles, über Interdiction wegen Wahnsinns. Ueberall sieht man, dafs das canonische Recht einen grofsen Einfluſs auf die Anwendung des römischen Rechts hat, die Schriftsteller des canonischen Rechts werden von den Advokaten gewöhnlich in grofser Zahl angeführt, und vorzüglich frägt man um die Präjudizien, insbesondere der Rota, eines Gerichtshofes, der noch jetzt viele ausgezeichnete Mitglieder zählt, die grofse Gelehrsamkeit mit praktischem Geist verbinden. Manche Verhandlungen und Entscheidungen sind wichtig, um die Fortbildung des Eherechts in Rom und die Art zu bemerken, wie man dort römisches und canonisches Recht verbindet, Vol. I. 1840 p. 25 über Anwendung der canonischen septima manus im Falle behaupteter Impotenz, Vol. II. 1841 p. 332 über Rückgabe der Brautgeschenke, wenn die Ehe nicht zu Stande kömmt, Vol. III. 1842 p. 89 über Wirkungen der Sponsalien, wenn Ringe gewechselt werden. Interessant ist es, die Art zu beobachten, wie auf neue Rechtsfälle das römische Recht angewendet wird, z. B. Vol. III. 1842 p. 5 etc. in dem Falle, wo jemand ein Gemälde anscheinend von geringem Werth gekauft hatte, und sich nachher bei der Restaurirung ergab, dafs das Gemälde übermalt war und darunter sich ein höchst werthvolles Gemälde befand. Ueber die Anwendung der Grundsätze vom Schatze (p. 17) findet sich dort eine gute Ausführung. Eine merkwürdige Entscheidung findet sich Vol. II. 1841 p. 231 über die Frage, ob bei einem zur Pestzeit gemachten Testamente die querela inofficiosi anwendbar sey, und Vol. II. p. 129 über die Verantwortlichkeit des Clienten wegen Injurien, die sein Sachwalter vorbrachte. Um den Zustand des römischen Rechts in Italien kennen zu lernen, verdienen noch die Commentare eine Beachtung, welche zu den neuen Gesetzbüchern Italiens erschienen sind. Hieher ge-

Digitized by Google

hört der Commentar von Torelli zu dem neapolitanischen [29]) und der Commentar von Pastore zu dem sardinischen Civilgesetzbuche. In dem Werke von Torelli ist eine umständliche Rechtsgeschichte (fast zu weitläufig in Bezug auf römisches Recht) vorausgesendet. Bei der Erklärung der einzelnen Artikel giebt der Verf. am Anfang eines jeden Kapitels allgemeine Grundsätze, die das Verstehen des Geistes der Lehre erleichtern sollen; überall wird angegeben, wo ein Artikel aus dem französischen Gesetzbuche genommen oder warum er modificirt ist; die französischen Schriftsteller werden dabei angeführt; allein überall wird auch das römische Recht besser als die französischen Commentatoren es thun, benützt. Man sieht, dafs der Verf. selbstständig das römische Recht studirte und nicht blos Pothier folgte, und bei der Erörterung von Streitfragen werden die römischen Bestimmungen oft mit recht guten Bemerkungen und Hinweisungen auf den Gerichtsgebrauch in Neapel zergliedert. Der Verf. bemerkt gewöhnlich auch, warum das französische Gesetz von der römischen Bestimmung sich entfernte. Bei der Darstellung des römischen Rechts folgt der Verf. sehr viel den Ansichten von Heineccius. Ausführlicher ist der Commentar von Pastore zu dem sardinischen Civilgesetzbuche [30]). Das Werk ist nur auf den praktischen Gebrauch berechnet und in dieser Beziehung sehr verdienstlich, indem der Verf. in den späteren Bänden auch die Auszüge aus den Verhandlungen des Staatsraths über die Abfassung des Gesetzbuchs mittheilt. Da der sardinische Code vorzüglich nach dem Muster des französischen gebildet ist, so war es wichtig, überall die Aussprüche der französischen Juristen und Gerichtshöfe anzuführen und dies ist auch sehr zweckmäfsig geschehen. Der Verf. erklärt, dafs er Contro-

29) Lezioni di diritto secondo l'ordine del codice per lo regno delle due Sicilie di G. Torelli (er war im Staatsrath). Napoli 1834. 2 Voll.

30) Codice civile per gli stati di S. M. il Re di Sardegna coi Comenti dell avocato Pastore. Torino 1838. Bis jetzt 6 Theile. Der 6te Theil umfafst noch d. Art. 801.

Digitized by Google

versen, die nur im römischen Rechte vorkommen können oder keinen Einfluss auf die Erklärung dieses Gesetzbuchs haben, nicht vertragen werde; darnach behandelt er oft selbst weniger, als die französischen Commentatoren es thun, römische Rechtsfragen; überall aber, wo die Erklärung des römischen Rechts einen Einfluss auf das sardinische Gesetzbuch hat, fehlt diese Entwickelung nicht. In manchen Lehren z. B. in der Lehre von den Servituten und von den Testamenten enthält das Werk von Pastore recht brauchbare, auch für die ausländischen Juristen wegen der vergleichenden Gesetzgebung werthvolle Erörterungen, bei denen man nur die nämlichen Bemerkungen häufig zu machen veranlasst wird, die man bei dem Studium der französischen Commentatoren machen muss, dass die Verfasser nicht genug in denjenigen Lehren, in denen das neue Gesetzbuch von dem römischen abweicht, den Grund dieser Abweichungen in dem germanischen Rechte suchen, welches früh schon die römischen Ansichten modificirte, und vielmehr in Fesseln sich bewegen, in denen sie sich bemühen, Alles aus dem römischen Rechte zu erklären, wodurch nicht selten unpassende Entscheidungen sich ergeben.

Auffallend selten erscheinen Monographieen über Lehren des römischen oder überhaupt des Civilrechts in Italien. Wo sie vorkommen, sind sie entweder durch die Erörterung eines einzelnen Rechtsfalles veranlasst, zu dessen Verhandlung die Bekanntmachung einer wissenschaftlichen Arbeit nöthig schien, oder sie beziehen sich auf die Erörterung eines neuen Gesetzes. In die erste Klasse gehört z. B. die Schrift des (jetzigen Ministers in Neapel) Hrn. Niccolini über das interdictum salvianum [31]). Es giebt wenige Staatsmänner, welche eine solche umfassende Gelehrsamkeit (ihm verdankt die Wissenschaft mehrere Werke über Staatsrecht, Strafrecht und Civilrecht) mit solchem entschiedenem praktischem Takte vereinigen. Seine 5 Bände: Questioni di diritto (wovon wir un-

31) Dell utile interdetto salviano nel regno delle due Sicilie, trattato di N. Niccolini. Napol. 1827.

Digitized by Google

ständlich bei dem Criminalrechte handeln werden) bewähren den grofsen Juristen. Auch in der Schrift über das interdictum salvianum bewährt der Verf. seine grofse Gelehrsamkeit und seine Vertrautheit mit den römischen Quellen und mit den Schriften der classischen Juristen, z. B. Cujaz, aus dem er oft schöpft. Eine gut gearbeitete Schrift von Armellini [32]) hat den Zweck, alle Lehren, welche in dem Civilrechte auf den Schutz des Ackerbaus sich beziehen, zu erörtern und zwar nach dem römischen und nach dem neapolitanischen Rechte zu entwickeln; so finden sich z. B. Erörterungen über das Pflanzen der Bäume S. 9, über das Wasserrecht (p. 41, 88), über Gränzberechtigung (p. 89), über das Recht, Grundstücke zu umzäunen (p. 110), über Waldungen (p. 167), über Abschätzung der Grundstücke (p. 193), über eisern Viehvertrag (p. 343) und über alle Arten landwirthschaftlicher Servituten, über Viehmängel, Weiderecht. Gegen manche Behauptungen des Verf. wären freilich Erinnerungen zu machen; das Ganze aber gewährt ein sehr interessantes Landwirthschaftsrecht, das auch von der Entwickelung der italiänischen Gesetzgebung zeugt. Sabatini [33]) entwickelt das Hypothekenrecht nach der neuen Hypothekenordnung von Toskana. Zu diesem Behufe vergleicht er sie beständig mit den Aussprüchen des römischen Rechts und der französischen Hypothekenordnung. Die Darstellung ist einfach und klar. Neuere Forschungen der deutschen Juristen über römisches Recht sind zwar dem Verf. nicht bekannt; allein desto tüchtiger kennt er die Entwickelung desselben in Italien und theilt die Entscheidungen der toskanischen Gerichtshöfe mit. Manche Vergleichungen der verschiedenen Gesetzgebungen sind sehr gut. Ein grofses Werk über die bäuerlichen Verhältnisse liefert

---

32) Le leggi protettrici dell' agricoltura ossia l'agricoltura considerata sotto il rapporto del diritto romano, e delli leggi delle due Sicilie. Opera di G. Armellini. Napoli 1840.

33) Systema ipotecario toscano, tratatto giuridico, del D. Sabatini. Vol. I. II. Pisa 1837.

Digitized by Google

G. Poggi [84]). Für das römische Recht ist das Werk bedeutend, da der Verf. ausführlich die römische Emphyteuse, die verschiedenen Arten derselben, die Verhältnisse des Colonats und Livellarsystems und ihre Fortbildung in dem Mittelalter darstellt. Besonders wichtig wird die Schrift, um die spätere Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in Italien und namentlich in Toskana im Zusammenhange mit dem Lehenrechte und den Fideicommissen zu zeigen. Von neueren in Italien erschienenen systematischen Werken über das Civilrecht können wir nur zwei anführen, das von Forti und von Merlo. Eine der interessantesten literarischen Erscheinungen ist das Werk von Forti [85]). Forti (geboren 1806, gestorben 1838 am 18. Febr.) gehörte zu den begabtesten Menschen, und alle, die ihn kannten, sprechen noch jetzt mit unendlicher Liebe von ihm. Er verband eine seltene Gelehrsamkeit mit einem feinen juristischen Verstande. Von ihm stammen viele mit grofsem Beifalle überall aufgenommene Abhandlungen in der Antologia di Firenze. Sein praktisches Talent zeigte er als Substitut des Generaladvokaten bei der Ruota criminale in Florenz. Grofse literarische Plane schwebten ihm vor. Das vorliegende Werk war seit Jahren begonnen; zwei Theile, der erste über die Gesetze überhaupt, der zweite über den Stand der Personen, waren beendigt, als der Tod seine Arbeiten unterbrach; die letzte Feile fehlte auch noch den fertigen Theilen, insbesondere hatte er sich noch vorbehalten, manche literarische Anführungen in den Noten beizufügen. Mit Recht hatten seine Freunde das Werk, wie es bearbeitet war, dem Publikum nicht vorenthalten wollen, und sie verdienen dafür grofsen Dank. Einzelne Citate sind in den Noten unausgefüllt geblieben. Wir wollen vorerst den Lesern eine Uebersicht des Plans des ganzen Werks

---

84) Saggio di un tratatto teoretico prat. sul sistema livellare secondo la legislazione toscana, dell av. Poggi. Firenze 1829, Vol. I—IV.

85) Libri due delle istituzioni civili accomodate all uso del foro, opera postuma di Francesco Forti. Vol. I. II. Firenze 1840—42.

Digitized by Google

geben. Der Verf. beginnt (cap. I.) mit der Definition der Gesetze, handelt dann (cap. II.) von den Elementen der Gesetze und ihrer äufseren Kraft, und p. 19 von der Gewohnheit. Das Cap. III. (p. 25) ist der Betrachtung der Gesetze gewidmet, aus welchen unsere Jurisprudenz besteht. Zu diesem Zwecke wird zuerst die Geschichte des römischen Rechts (p. 25 bis 160), hierauf die Geschichte der Gesetze der germanischen Völker (von p. 161 an) dargestellt. Ueberall verweilt der Verf. bei den öffentlichen Zuständen, welche auf die Rechtsbildung einwirkten; er handelt daher von der Regierungsform bei den germanischen Völkern (p. 173), von dem Einflusse der christlichen Religion (p. 180), von der Eroberung Italiens durch die Franken (p. 190) und dem Zustande des öffentlichen Rechts unter den Nachfolgern Carl's des Grofsen und den kirchlichen Verhältnissen des X. Jahrhunderts (p. 207). Eine treffliche Entwickelung ist die, welche sich auf die Gesetze der Völker Italiens von 1000 bis 1500 bezieht (p. 224—399). Ueberall wird hier wieder von dem Einflusse der Kirche in den verschiedenen Zeiten (p. 235, 244, 273, 328, 389) von dem öffentlichen Rechte in jedem Jahrhunderte, von dem Einflufs der allmählig erwachenden Bildung, insbesondere auch der rechtswissenschaftlichen (p. 298, 383), vorzüglich von der Ausbildung des Municipalwesens und der Statutargesetzgebung Italiens (p. 259, 308, 373) gehandelt. Eine weitere Abtheilung bezieht sich auf die Gesetze der neueren italiänischen Staaten von 1500 bis 1814 (p. 401, 554). Der Verf. handelt dort von der Reformation (p. 407), von der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts (p. 443), und besonders von dem Studium des öffentlichen Rechts in jener Zeit (p. 459), von der Umwandlung der sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse in Italien im 16. und 17. Jahrhundert (p. 515), und giebt zuletzt eine Rechtsgeschichte von Toskana (p. 536). Das Cap. IV. handelt von der Auslegung der Gesetze und das Cap. V. von den Arten, durch welche die Verbindlichkeit der Gesetze aufhört. Das Werk, das nach

Digitized by Google

seinem Plane mit keinem ähnlichen bisher erschienenen verglichen werden kann, ist eigentlich eine Rechtsgeschichte Italiens mit philosophischen Betrachtungen über das Recht und die Rechtsbildung. Der Verf. hat alle Schriften, die über einen der von ihm behandelten Gegenstände geschrieben waren, benützt; nur die deutschen Forschungen (die in deutsch geschriebenen Werken niedergelegt sind) waren ihm nicht zugänglich. Manche Ausführungen würden wohl anders geworden seyn, wenn der Verf. auch diese deutschen Forschungen gekannt hätte. Das Buch ist aber keine Compilation, sondern überall ist aus den Quellen selbst geschöpft und der Rechtszustand originell aufgefafst. Man sieht, dafs der Verf. von der Idee durchdrungen ist, dafs die Gesetze den Bedürfnissen der Völker entsprechen müssen und daher auch nach den verschiedenen Verhältnissen, die auf die Rechtsbildung einwirken, sich entwickeln; daher giebt er so sorgfältig alle Elemente an, die in den germanischen Staaten von der Zeit der Römer an bis zu uns die Entwickelung des Rechts bewirkten. Nach ihm sind die Gesetze (p. 5) die Bezeichnung desjenigen, was die Menschen fordern können und was sie in der bürgerlichen Gesellschaft Andern schuldig sind, garantirt durch die Staatsgewalt, welche diese Befugnisse oder Pflichten ausspricht oder sie billigt, und für deren Beobachtung sie durch die zum Zwecke nothwendigen Mittel sorgt. Ueberall erkennt der Verf. nicht das Walten der Willkür der Staatsgewalt, sondern die auf die höhere Ordnung und die auf die Forderungen der Vernunft gegründete Herrschaft. Seine Ansicht über Gewohnheitsrecht (p. 19—24) beweist, dafs er der durch die Gewohnheiten sich aussprechenden Fortbildung des Rechts einen grofsen Einfluss giebt. In Bezug auf die Darstellung des römischen Rechts erkennt man überall den Mann, der mit den Quellen selbst, und mit den besten Forschungen (er benützt überall Cujaz und die grofsen Juristen des 16 Jahrhunderts, so wie die ihm durch französische Uebersetzungen bekannten Werke von Niebuhr und Savigny) sich vertraut gemacht hat und geistreich die Fortbildung des Rechts im Zusammenhang mit den darauf einwirkenden Verhältnissen betrachtet; interessant ist seine Schilderung der politischen Ansichten des Alterthums, (S. 66—74) und des Geistes der römischen classischen Juristen (S. 92) und der Benützung der griechischen Philosophie (S. 98). Auch die Darstellung, wie in Rom in der spätern Kaiserzeit durch philosophische Ansichten und Christenthum neue Rechtsideen sich ausbildeten (S. 122—128), die Schilderung der Gesetzgebung der einzelnen Kaiser (S. 131—141) sind interessant. Ueber diejenigen Theile des Werkes, welche auf die germanische Rechts-

Digitized by Google

geschichte, insbesondere auf Ausbildung des Rechts in Italien und auf Geschichte der Statuten sich beziehen, soll unten in §. V, wo von den Fortschritten des Studiums über germanisches Recht in Italien gesprochen wird, gehandelt werden. Ueberall findet man feine Bemerkungen, die ebenso den gelehrten, als den in politischen Beziehungen wohlgesinnten (p. 596), edlen, mit praktischem Sinne beobachtenden Schriftsteller bewähren. Man bemerkt bei ihm eine seltene Vereinigung des philosophischen Geistes mit dem historischen; gerne verweilt er (oft vielleicht zu lange) bei einzelnen rechtsphilosophischen Erscheinungen (z. B. p 502—8). Ueber manche Verhältnisse, z. B. über Luther und die Reformation, erklärt sich die Einseitigkeit seines Urtheils (p. 410—15) aus seiner Stellung, und der Entfernung von den Ländern, in welchen die wahre Bedeutung der Reformation demjenigen, der ihre Wirkungen beobachten kann, sich darstellt. Von dem hohen Werthe des römischen Rechts ist der Verf. überall durchdrungen, aber er ist kein blinder Verehrer; gegen die Sitte, unbedingt den Autoritäten einiger Schriftsteller zu folgen, erklärt er sich ernst; das Studium des Gerichtsgebrauchs und der Fortbildung des Rechts ist ihm Hauptsache (S. 591). Je mehr man das Buch liest, desto mehr muß man den frühen Verlust des geistreichen Mannes beklagen. Der zweite Theil des Werkes enthält eine Darstellung des Personenrechts. I. Von der Fähigkeit zum Genusse bürgerlicher Rechte; 1) vom Verhältnisse der Fremden; 2) von den Verhältnissen der Religion und Andersgläubiger; 3) von der bürgerlichen Freiheit der Personen: a) von der persönlichen Unfreiheit; b) von der Ausdehnung und den gesetzlichen Gränzen der Freiheit (dabei von freier Wahl des Wohnorts, des Standes, Gewerbsfreiheit); 4) von der väterlichen Gewalt; 5) von der Ehe; 6) von der Adoption; 7) von dem Verhältnisse Unehelicher; 8) von Aufhebung der väterlichen Gewalt; 9) von Tutel und Curatel; 10) von dem bürgerlichen Tode. Die Aufgabe, welche sich der Verf. setzte, war, die in einer Lehre geltenden Begriffe und den Geist der Einrichtung von der Zeit der Römer an durch alle Perioden römischer Geschichte, durch das ganze Mittelalter bis zu unserer Zeit durchzuführen, überall die Haupteinflüsse politischer Ereignisse und vorzüglich der Kirche zu zeigen und die leitenden Ideen in der Lehre zu begründen. Diese Arbeit verdient die allgemeine Aufmerksamkeit und die historische geistreiche Entwickelung, wie z. B. die Kirche allmählig das Schicksal der Leibeigenen milderte (S. 245), die Darstellung der leitenden Grundsätze des Eherechts in den verschiedenen Zeiträumen, des Einflusses der Kirche (S. 340) gehören zu den besten rechtswissenschaftlichen Arbeiten der neueren Zeit.

Digitized by Google

Namentlich findet der deutsche Jurist sehr willkommene Darstellungen aus den im Auslande weniger bekannten Werken der italiänischen Praktiker und rechtshistorische Nachweisungen aus den italiänischen Statuten und späteren Gesetzen, z. B. über das italiänische Eherecht. Das Werk von Merlo [36]) (wovon 4 Lieferungen bisher erschienen sind) ist zum Gebrauche bei dem Vortrage über die nach dem neuen Studiengesetze vorgeschriebenen Institutionen des Civilrechts bestimmt. Es sollen darin die wichtigsten juristischen Begriffe und Bezeichnungen des Civilrechts entwickelt werden, um eine Einleitung in das Rechtsstudium zu gewähren. So handelt der Verf. sogleich am Anfang des Werks von dem Naturrecht, von den Systemen der Gerechtigkeit und des Nutzens, von der Rechtsphilosophie, dem internationalen Rechte (wo nur einige kurze Begriffe über Collision der Statute mit Berufung auf Voet, Merlin und Foelix angegeben werden). Er giebt dann die Eintheilungen des Rechts an. Hierauf folgen einige rechtshistorische Entwickelungen über römisches Recht. In den sogenannten Institutionen wird mit dem Personenrechte begonnen und dabei einige allgemeine Begriffe von Personen, dann vom Verhältnisse der Einheimischen und Fremden, von den Abwesenden und hierauf von der Ehe, von der ehelichen Geburt, den Rechten der Ehegatten, von der elterlichen Gewalt gehandelt. Die Darstellung beschränkt sich auf Definitionen und auf einige Sätze des römischen, französischen und vaterländischen Rechts. Die Begriffe sind zwar klar angegeben; allein wir bezweifeln sehr, ob durch solche Einleitungsvorträge, wie sie das vorliegende Buch bezweckt, ein wahrhaft wissenschaftlicher Geist bei den jungen Männern geweckt werden kann. Eine Masse von Begriffen, mit denen man die Köpfe der Anfänger anfüllt, ist dazu nicht geeignet.

---

36) Instituzioni del diritto civile per F. Merlo. Torino 1842.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HW 2844 X

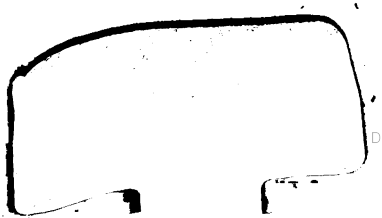

Digitized by Google